# Göttingische

# gelehrte Anzeigen

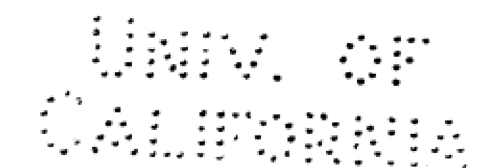
Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

**181. Jahrgang**




---

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1919

181. Jahrgang (1919)

# Verzeichnis

der

## Mitarbeiter







# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften

**Nr. 1 u. 2** **Januar u. Februar 1919**

**Garbe,** Richard: Die Sāṃkhya-Philosophie. Eine Darstellung des indischen Rationalismus nach den Quellen. 2. umgearb. Aufl. Leipzig, Verlag von H. Haessel, 1917. XII u. 412 S. Preis 10 M., geb. 12 M.

Als ich an diesem Orte 1895 S. 202 f. die erste Auflage von Garbes Sānkhya-Philosophie besprach, stellte ich seinem Buche die Prognose, daß es auf lange Zeit hinaus grundlegend bleiben wird. Das ist vollständig so eingetroffen, und indem nach 22 Jahren eine zweite Auflage des vortrefflichen und durchaus zuverlässigen Buches nötig wurde, ist ihm seine Stellung in der Fachliteratur für Jahrzehnte gesichert. Wir beglückwünschen seinen Verfasser zu dem verdienten Erfolg, der es ihm ermöglichte, sein Werk dem Stande der inzwischen in manchen Punkten fortgeschrittenen Forschung angemessen zu gestalten. Der erste Teil des Werkes, der die Geschichte des Sānkhya und seiner Literatur behandelt, ist am meisten verändert und vermehrt; aber auch der zweite Teil, welcher der Darstellung des Systems gewidmet ist, zeugt überall von der sorgfältigen Nachprüfung des Verfassers. So gibt das Werk Auskunft über alle das Sānkhya betreffende Fragen. Eben darin besteht sein unbestreitbares Verdienst, daß G. das gesammte Material ›aufzuarbeiten‹ sich mit Erfolg bemüht hat. Namentlich zeigt sich das in der Darstellung des Systems. Keiner kennt wie G. die Quellen, die er zum größeren Teil selbst kritisch heraus gegeben und übersetzt hat. So lernen wir aus seiner Darstellung die Auffassung der Sānkhyalehren, die allmählige Präzisierung bezw. Veränderung der Ansichten der Ausleger von den Kārikās bis zu dem Sūtra und seinen Kommentatoren kennen. Es ist dies aber nur die letzte Entwicklungsphase des Sānkhya, die soweit sie uns vorliegt vom 5. bis zum 18. Jhd. reicht. Ich will es als klassisches Sānkhya bezeichnen, insofern es in Konkurrenz mit den andern klassischen Philosophien getreten ist; dagegen bezeichne ich als vorklassisches Sānkhya dieselbe Philosophie in der vorausgehenden, über ein Jahrtausend langen Periode von der Aufstellung des Systems an

bis zu unsern ersten Quellen. Um Mißverständnis auszuschließen bemerke ich ausdrücklich, daß in das vorklassische Sānkhya nicht einbegriffen sein soll das sogenannte »epische« Sānkhya; ich halte dieses mit G. für eine Vermengung von Sānkhya- mit Vedānta-Ideen, die es ihrem eklektischen Charakter gemäßig nicht zu einem einheitlichen Bestand gebracht hat.

Garbe ist der Ueberzeugung, daß das S. schon von seinem Urheber, dem Philosophen Kapila, im Wesentlichen so aufgestellt worden sei, wie wir es kennen. »Aus dem in den Lehrbüchern vorgetragenen Sānkhya-System kann man nur wenig fortdenken, sonst bleibt es kein System mehr« (S. 10). Ich hege diese Zuversicht nicht, vielmehr glaube ich Grund zu der Annahme zu haben, daß das vorklassische S. in mancher Beziehung anders ausgesehn habe als das klassische. Es sei mir gestattet, meine Ansicht, in Einzelheiten mich mit G. auseinandersetzend, darzulegen. Die erste uns erhaltene systematische Darstellung des S. sind Īśvarakṛṣṇas Kārikās aus dem 5. Jhd. n. Chr. Der Verfasser versichert in V. 72, daß die in den 70 Kārikās behandelten Gegenstände den vollständigen Inhalt des Ṣaṣṭitantra ausmachen mit Ausnahme der Parabeln (*ākhyāyikā*) und der Lehren der andern Philosophen (*paravāda*). Von diesen Einschränkungen abgesehn können wir also den Bestand des S. bis auf Vārṣagaṇya, den Verfasser des Ṣaṣṭitantra, zurückverfolgen. Dieser, ein älterer Zeitgenosse Vasubandhas, lebte nach der frühesten Ansetzung im 3. oder 4. Jhd. n. Chr., nach G. (S. 74) in der Mitte des 5. Jhd. Der ausdrücklichen Versicherung Īśvarakṛṣṇas (Vindhyavāsin), den philosophischen Inhalt des Ṣaṣṭitantra vollständig wiedergegeben zu haben, müssen wir wohl Glauben schenken; aber gegen die Richtigkeit seiner Wiedergabe erhebt der chinesische Bericht über ihn (S. 80) einen bedenklichen Einspruch: »When the latter [Vindhyavāsa] was revising what he had learned from his teacher (d. h. Vārṣagaṇya) he found that it was wrongly arranged, or that the wording was clumsy. As to the meaning it required to be changed altogether«. Wir müssen uns demnach damit bescheiden, daß wir die Grundzüge des S. — und zwar nur diese wegen der aphoristischen Kürze der Kārikās — so kennen, wie sie sich im Geiste eines Schriftstellers aus der Mitte des 5. Jhd. n. Chr. darstellten. Eingehendere Kenntnis des in den Kārikās skizzierten Systems vermitteln erst die Kommentatoren, in erster Linie der älteste derselben, Gauḍapāda [1]). Dieser ist aber kein origineller Autor, son-

1) G. identifiziert unsern Gauḍapāda mit dem gleichnamigen Verfasser der Māṇḍūkyopaniṣatkārikās, was m. E. noch gewaltsamer ist, als wenn man Vyāsa den Verfasser des Yogabhāṣya mit Vyāsa dem Verfasser des Brahma Sūtra gleichsetzen wollte. Denn größer noch als der Unterschied zwischen diesen beiden

dern er redigiert lediglich einen älteren, nur in chinesischer Uebersetzung erhaltenen Kommentar des »Paramārtha«, den G. mit großer Wahrscheinlichkeit etwas vor 500 n. Chr. ansetzt. Gauḍapāda ist nun nicht mehr ein reiner Träger der alten Sānkhya-Ideen, sondern er zeigt sich von den physikalischen Anschauungen einer neueren Periode, wie sie das Vaiśeṣika repräsentiert, beeinflußt, insofern er mehrfach (zu 7. 8. 22. 42) von *paramâṇus* spricht. Das S. muß von seinem Standpunkt die Atomistik ablehnen und die Kārikās lehren sie nicht; trotzdem hatte sie in gewissen Kreisen der Sānkhyas und Yogas Eingang gefunden. Im Yogasūtra I 40 werden *paramâṇu* und *paramamahat* anerkannt, und Uddyotakara (gegen 600 n. Chr.) berichtet im Nyāya Vārttika zu II 1, 36 (Bibl. Ind. S. 252): *sattvarajastamasāṃ sarvâpakṛṣṭaḥ saṃghātaḥ paramâṇur iti kasyacid darśanam*, wobei unentschieden bleibt, ob der betreffende Philosoph zu den Sānkhyas oder Yogas gehörte. Gauḍapāda ist ein Anhänger dieser Lehre, da er, zu 22 und 42, die *tanmātrās* mit den *paramâṇus* identifiziert. Aber er geht noch weiter und spricht, zu 12, von *dvyaṇukas*, worin sich zweifellos eine weitgehende Beeinflussung durch Vaiśeṣika Anschauungen verrät. Es wäre eine Uebertreibung zu sagen, daß Gauḍapāda innerlich der Anschauungsweise des alten S. schon entfremdet sei. Aber fast möchte es so scheinen, wenn wir seine Erklärung des Systems, die wir doch als authentisch für seine und vielleicht noch für frühere Zeit ansehn müssen, mit derjenigen Vācaspatimiśras (gegen Mitte des 9. Jhd.) in der Sānkhyatattvakaumudī vergleichen. Zweifellos übertrifft letzterer seinen um zwei oder drei Jahrhunderte älteren Vorgänger durch sein eindringenderes Verständnis der S-Philosophie, obgleich er selbst kein Sānkhya war. Das beruht nun nicht darauf, das Vācaspatimiśra aus noch älteren Quellen seine Erklärungen geschöpft hätte, obgleich ihm sicher noch Manches zugänglich war, was seitdem verloren gegangen ist, sondern auf seiner erstaunlichen Gabe, aus dem Geiste einer Philosophie heraus diese zu entwickeln [1]). Da-

Werken ist der zwischen den Māṇḍūkyopaniṣatkārikās und dem Gauḍapādabhāṣya. Erstere ein in hohem Grade originelles Werk, die erste systematische Darstellung des Māyāvāda, letzteres nach Takakusus Urteil (G. S. 88) eine geschickte Redaktion des weitläufigeren Kommentars seines Vorgängers »Paramārtha«. Sind aber die beiden Gauḍapādas nicht identisch, so wird damit auch die Zeitbestimmung für den Kommentar der S. K. hinfällig, da sie nur für den Vedāntalehrer gültig ist.

1) Von dieser merkwürdigen Gabe, wenn auch in beschränkterem Maße, ist der Lehrer Prof. v. Stcherbatskois, der Sannyāsin Sureśvarānanda, dem sein Guru den Beinamen Vācaspatimiśras Sarvatantrasvatantra als Titel verliehen hatte, ein Beispiel aus jüngster Zeit. Derselbe glaubte sich imstande, durch eifriges Nachdenken über die in der Polemik oder sonstwie gemachten Angaben über andere Philosopheme zu einer Rekonstruktion derselben zu gelangen. In der Tat hatte

durch machen seine Kommentare in der Literatur der betreffenden philosophischen Systeme Epoche, ja von seiner Nyāyatātparyaṭīkā steht fest, daß sie maßgebend für die Weiterentwicklung des Nyāya gewesen ist, obschon er selbst schwerlich ein Naiyāyika war. So hat er auch vom Sānkhya und Yoga musterhafte Darstellungen gegeben; doch muß man sich hüten, seine Entwicklungen als historisch beglaubigt anzusehn oder zu meinen, daß die Ideen in dieser Form schon von den ältesten Sānkhya-Lehrern aufgestellt worden seien: wahr sind sie als in dem Geiste der Sānkhya-Philosophie liegend, nicht aber als Lehrsätze des ursprünglichen Sānkhya. Wenn wir also feststellen wollen, was die überlieferte Anschauung im ältern S. war, dürfen wir von Vācaspatimiśras Kommentar nur sehr vorsichtigen Gebrauch machen. Für noch ältere Zeit, also für die des vorklassischen Sānkhya sind wir auf Anzeichen angewiesen, aus denen sich Schlüsse auf den damaligen Zustand des S. machen lassen. Was ich darüber zu sagen weiß, soll nunmehr besprochen werden.

Wir wissen, daß im Ṣaṣṭitantra die *ākhyāyikās* einen wesentlichen Bestandteil bildeten, da Īśvarakṛṣṇa ihre Weglassung in der Saptati ausdrücklich bemerken zu müssen glaubte (siehe oben). Eine Vorstellung vom Wesen der *ākhyāyikās* können wir uns aus den im 4. Adhyāya des Sānkhya Sūtra wahrscheinlich aus älteren zusammengestellten und in den Kommentaren erläuterten *ākhyāyikās* machen. Es sind kleine Erzählungen, die zur Erläuterung bestimmter philosophischer Lehren dienen. Von den in der klassischen Zeit allgemein üblichen *nyāyas* (vgl. Laukikanyāyâñjali) unterscheiden sie sich dadurch, daß sie *ākhyāyikās*, wenn auch noch so kurze Anekdoten waren, während jene bei ihrer sprichwörtlichen Geltung auf Stichwörter reduziert sind. Die Verwendung von Anekdoten ist aber mit dem Charakter eines philosophischen Lehrbuches, wie er in der klassischen Zeit feststeht, unvereinbar und setzt einen breiteren, allgemeinverständlichen Vortrag voraus. Die Literatur des vorklassischen S. bestand also wohl aus didaktischen Traktaten, die sich nicht an dialektisch geschulte Leser wandten. Das ist auch noch aus zwei weiteren Gründen wahrscheinlich. Denn wie das S. zeitlich in der Mitte zwischen den älteren Upaniṣaden und der klassischen Philosophie steht, so wird es auch hinsichtlich der Lehrweise eine Mittelstellung zwischen der primitiven, unbeholfenen Beweisführung jener und der streng logischen Demonstration dieser eingenommen haben. Zweitens zeigt aber auch noch das klassische S., daß ursprünglich nicht nur theoretische,

er aus den dürftigen Angaben bei Maṇḍanamiśra die buddhistische Lehre über die *kṣaṇas* wieder soweit hergestellt, daß dieser dunkle Gegenstand verständlich wird.

sondern auch praktische Lehren Gegenstand dieser Philosophie waren. Ich denke dabei an die breit ausgeführte Lehre von den *bhāvas* und ihren 50 Unterarten. Vom rein theoretischen Standpunkte aus betrachtet ist diese Lehre wunderlich und ziemlich überflüssig, weshalb sie G. (S. 341) als die schwache Seite des Systems bezeichnet. Ihre Bedeutung ist eine praktische, insofern sie den Philosophen zur Selbstdisziplin anleitet; sie ist gewissermaßen das Sānkhya-Korrelat zu den asketischen Uebungen im Yoga. Didaktische Traktate, wie ich sie für das vorklassische Sānkhya annehme, sollten nicht blos richtige Erkenntnisse überliefern, sondern auch den Weg zum richtigen Erkennen weisen. Hatten aber die alten Sānkhya-Traktate den im Vorhergehenden erschlossenen Charakter, so ist das wohl ein Grund dafür, daß das S. als eine *smṛti* bezeichnet wurde (Brahma Sūtra II 1, 1. IV 2, 21), was die Anerkennung der von ihm beanspruchten Schriftgemäßheit einschloß. Daß das S. die Stellung einer *smṛti* einnahm, hat dann eine wichtige Folge gehabt. So wenigstens glaube ich die Tatsache deuten zu müssen, daß das S. die philosophische Grundlage für andere Werke der *smṛti* Literatur abgegeben hat[1]): für verschiedene Dharmaśāstras, die Purāṇas (G. S 61 ff.) und überhaupt für das sogenannte ›epische‹ Sānkhya. Eine solche Beeinflussung einer weitverzweigten Literatur wäre wohl kaum eingetreten, wenn das S. nur diejenige Stellung im indischen Geistesleben eingenommen hätte, die es während der klassischen Periode als eine theoretische Philosophie in stetem Kampfe mit vielen erfolgreicheren Gegnern behauptete. Wir müssen wohl für die vorklassische Zeit das Bestehen von Sānkhya-Gemeinden vielleicht nach dem Muster vedischer Schulen annehmen, die in der gleichen Lehre und in dem gleichen Lebensideal, der durch Spekulation erstrebten Selbstvervollkommnung, ihren Einigungspunkt fanden. Darin scheint mir die Erklärung für die auffällige Tatsache zu liegen, daß in das *mantra* der Ṛsitarpaṇa-Zeremonie die Namen der großen Sānkhya-Lehrer aufgenommen worden sind (G. S. 64). Diese Anerkennung als Ṛṣis beruht sicher nicht allein auf ihrer Bedeutung als Denker, sondern setzt eine einflußreiche Stellung des S. im religiösen Leben Indiens, irgendwelche Organisation der Sānkhya-Schule, voraus. Ueber letztere haben wir aber aus der klassischen Literatur keinerlei Berichte oder Zeugnisse bis auf Guṇaratna (gegen 1400 n. Chr.). Dieser Jaina berichtet nämlich in seinem Kommentar zu Haribhadras Ṣaḍdarśanasamuccaya v. 33 über äußere Abzeichen der Sānkhyas, wie auch zu v. 12 über solche der Naiyāyikas. Aber da, wie gesagt, aus der früheren Literatur keine Bestätigung

1) Auch Śankara bezeugt dies: *pradhānakāraṇavādō vedavidbhir api kaiścin Manvādibhiḥ satkāryavādyaṃśôpajīvanâbhiprāyeṇó 'panibaddhaḥ,* zu BS II 2, 17.

dieser Angaben bekannt geworden ist, so scheint es sich bei Guṇaratna um eine späte Entwicklung von Sannyāsin-Orden zu handeln, die sich die betreffenden Philosophien zu eigen gemacht hatten, wie dies bei seinen Angaben über die Naiyāyikas klar zutage liegt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erhellt, daß das vorklassische S. in seiner äußeren Gestalt und Stellung wesentlich von dem klassischen S. verschieden gewesen sein muß. Aber es kann im Wandel der Zeiten auch inhaltlich nicht ganz so unberührt geblieben sein, wie G. meint. Allerdings wird man keine grundstürzende Veränderungen erwarten dürfen. Das Mahābhārata bezeugt, daß das S. 25 *tattvas* lehrte und *anīśvara* war, und sein Zeugnis fällt um so mehr ins Gewicht, als es selbst ein 26. Prinzip aufstellt[1]) und auch sonst sich zu einem *īśvara* bekennt. Aber ein episches Sānkhya ist der klassischen Philosophie Indiens vollständig unbekannt, ja sie nimmt von den betreffenden Texten überhaupt kaum Notiz, ausgenommen der Vedānta, der in der älteren Zeit fast nur die Bhagavadgītā berücksichtigt. Diese wird von den Erklärern des Brahma Sūtra als *smṛti* und als Autorität für den Vedānta, d. h. selbst als Vedānta, betrachtet. Nach ihnen ist in B. S. I 2, 6 (*smṛteś ca*) eben die Bh. g. zu verstehn. Statt von epischem Sānkhya müssen wir also von epischem Vedānta sprechen. Sein Charakter besteht darin, daß er die Sānkhya-Vorstellung zu seiner begrifflichen Grundlage gemacht hat, um auf ihr die Einheitsidee der Upaniṣaden fest zu verankern. Diese Verwendung von Sānkhya-Vorstellungen im Dienste des Vedānta erreicht aber im Epos nicht ihr Ende, sondern setzt sich kaum gemindert im systematischen Vedānta fort, wie jedem Anfänger aus dem Vedāntasāra bekannt ist. Das Verfahren des epi-

1) Oldenberg hat in seinem jüngst erschienenen Aufsatz »Zur Geschichte der Sāṃkhya-Philosophie«, GN 1917, S. 237, die Zufügung des 26. Prinzips als eine Spaltung des 25. in zwei Nummern gedeutet: 25 soll den weltzugewandten, 26 den höchsten weltabgewandten *puruṣa* darstellen. Mich hat das nicht überzeugt. Denn wenn 25 zwei so unterschiedene Begriffe enthalten hätte, wie die einzelnen *jīvas* und den sie alle umfassenden *puruṣa*, so würden sie sicherlich von Anfang als zwei Kategorien aufgestellt und numeriert worden sein. Der Unterschied zwischen ihnen ist doch nicht geringer als zwischen dem *avyakta* und dem *vyakta:* und auch diese Analogie besteht zwischen beiden Paaren von Kategorien, daß wie im universalen *puruṣa* alle *jīvas* ihre Einheit haben und in ihn aufzugehn berufen sind, so auch alle Produkte der Prakṛti aus dieser hervorgehn und in sie zurückkehren. Für meine Auffassung der Einführung des 26. Prinzips spricht die unbefangene Würdigung der in Betracht kommenden Stellen, wie denn Hopkins am Schlusse seiner Besprechung derselben sagt: »Here again, with the new notion that jīva is destructible (in Paramātman) there is the attempt to foist on the Sāṃkhya the belief which has been formally denied to them«. (The great Epic of India, S. 137.)

schen Vedānta ist aber keine ihm eigene Neuerung, sondern findet sich schon in der mittleren Schicht der Upaniṣaden wie Kāṭhaka, Svetāśvatara (diese beiden von Śankara vielfach zitiert), Maitrāyaṇī u. a., jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Sānkhya- und Yoga-Vorstellungen nicht wie im Epos die begriffliche Grundlage der Spekulation bilden, sondern nur gelegentliche, dann aber gruppenweise Verwendung finden [1]), während sonst im Allgemeinen die Dichter in den höchsten Regionen des All-Einen schwärmen. Die älteren Upaniṣaden operieren zu gleichem Zwecke mit den noch sehr primitiven Vorstellungen von den physischen, physiologisch-psychologischen und kosmischen Potenzen (*adhibhūtam*, *adhyātmam*, *adhidaivatam*), die das begriffliche Gemeingut jener frühen Denker bilden, da sie ebenso in den Brāhmaṇa vorkommen. Dieser einstige bodenständige Vorstellungskomplex ist aber in der mittleren Schicht der Upaniṣaden nicht mehr lebendig, an seine Stelle drängen sich die dem Sānkhya und Yoga angehörigen Vorstellungen, die wesentlich ein Produkt der Spekulation (*ānumānika*) sind und auch darum auf anderm Boden gewachsen sein müssen, weil sie in den mittleren Upaniṣaden nicht irgendwie begründet oder begrifflich abgeleitet, sondern einfach als so gegeben hingenommen werden. Daß sie in den Upaniṣaden durch die Brahma-Idee gekrönt werden, ist selbstverständlich, da alles in ihnen dieser höchsten Idee dienen muß; aber daraus kann man durchaus nicht schließen, daß das selbständige Sānkhya ebenfalls das *brahma* oder eine ihm ähnlich gedachte absolute Gottheit anerkannt habe.

Wir werden daher anerkennen, daß keinerlei Veranlassung anzunehmen gegeben ist, daß in der vorklassischen Zeit das Sānkhya in der stets für es charakteristischen Lehre von der Vielheit der Puruṣas den gerade entgegengesetzten Standpunkt eingenommen habe. In dieser Hinsicht stimme ich Garbe rückhaltlos bei. Grunddogmen werden nicht umgestürzt; sie werden auch in dem Falle beibehalten, daß sie in der späteren, von mittlerweile zur allgemeineren Anerkennung gelangten physischen und metaphysischen Anschauungen beeinflußten Formulierung des Systems ihre Bedeutung einbüßten. Dies scheint mir bei dem *satkāryavāda* zuzutreffen, ›mit welchem Worte die Sānkhyas gern in ihren Schriften ihr System charakterisieren‹ (G. S. 16), wie die Jainas oft das ihrige nach einem verwandten Problem der Metaphysik *syādvāda* nennen. Der *satkāryavāda* ist daher sicher ein Grunddogma des Sānkhya, aber in dem jetzigen System spielt er nur eine nebensächliche Rolle. Iśvarakṛṣṇa behandelt ihn in der 9. Kārikā, und diese könnte gut fehlen, ohne daß darum dem

1) Kāṭhaka 3, 3—11, 6, 6—11. Śvetāśvatara 5, 7 ff. und namentlich 1, 3—6, wo in allegorischer Form der ganze Umfang des Sānkhya angedeutet ist.

innern Zusammenhang des Systems irgendwie Abbruch geschähe. Die Kommentare zu dieser Stelle geben wenig Aufklärung: Gauḍapāda ist recht dürftig und Vācaspatimiśra ist zwar recht ausführlich, kann uns aber für die ursprüngliche Bedeutung jener Lehre nicht maßgebend sein, weil er ausgesprochenermaßen sich gegen die Vertreter von Nyāya und Vaiśeṣika richtet und diese beiden Systeme dem S. gegenüber weit jüngeren Datums sind. Garbe (S 24) versteht den *satkāryavāda*, die Lehre von der steten Realität der Produkte, als ›die Lehre von der Anfangslosigkeit und Unzerstörbarkeit des sich stets verändernden Stoffes‹. Das wäre aber ein *satkāraṇavāda* und würde auch die Zustimmung des Vaiśeṣika haben, das doch *asatkāryavāda* ist. Die wahre Bedeutung der Sānkhya-Lehre wird klar, wenn wir sie in Verbindung mit ähnlichen Vorstellungen des Yoga bringen. Im Yoga Sūtra IV 12 (vgl. III 14) wird gelehrt, daß auch ein vergangenes und ein zukünftiges Ding wahrhaftes Sein haben (*svarūpato 'sti*), aber auf verschiedenen Stufen der Entfaltung stehen (*adhvabhedād dharmāṇām*). Es handelt sich dabei nicht um eine Entstehung (*utpatti*) des Dinges, sondern ein in Aktualität-Treten (*vyakti*). Vergangenheit und Zukunft eines Dinges sind Attribute (*dharma*) desselben, ebenso wie seine Gegenwart, es selbst hat während derselben nicht etwa aufgehört oder noch nicht begonnen zu sein, sondern es ist kontinuierlich, während nur seine Attribute sich gegenseitig ablösen. Das Ding ist also ewig nicht nur der Substanz nach, wovon gar nicht die Rede ist, sondern besteht immerdar sub specie aeternitatis. Vom rein physikalischen Standpunkt, wie er in Indien durch das Vaiśeṣika repräsentiert wird, ist dieser Gedanke unfaßbar; er hat seinen Ort in einer andern, viel früheren Gedankenwelt. Die Upaniṣaden lehrten ein unveränderliches Sein. Wie aber verhält es sich mit den veränderlichen Dingen hinsichtlich derselben? Diese Frage scheint weniger dringlich empfunden worden zu sein; eine noch unbestimmte Antwort liegt wohl in dem Ausspruch *vāgārambhaṇaṃ vikāro nāmadheyam, mṛttikê'ti satyam* etc. Ch. Up. VI 14 ff., die sowohl zu der Ansicht des Sānkhya, wie des allerdings erst in nachchristlicher Zeit entstandenen Māyāvāda führen konnte. Das Sānkhya und der Yoga legten das ewige Sein allen Dingen bei; es ist dies aber ein transzendentes Sein, von dem das empirische Sein nur die den gegenwärtigen Dingen zukommende Stufe ist, während auf der vorausgehenden und nachfolgenden Stufe dasselbe Ding nur dem Yogin wahrnehmbar ist. Auch die Jainas haben zu diesem für jene Zeit offenbar wichtigsten Problem Stellung genommen, wobei sie, wie auch sonst, der gemeinen Anschauung gerecht zu werden versuchten: Sein und Nichtsein können gleichzeitig von demselben Dinge ausgesagt

werden je nach dem Standpunkt, von dem aus man es betrachtet (*syādvāda*). Dann kam Buddha und durchhieb den gordischen Knoten mit seiner Lehre, daß es kein beständiges Sein, sondern nur stetes Werden gebe. Erst zuletzt scheint die physikalische Auffassung sich durchzusetzen, daß es nur ein empirisches Sein gibt und dies den Atomen bez. dem Stoff zukommt. Das war die Grundanschauung der Materialisten (Lokāyatas, Cārvākas), deren Erbschaft in der Physik Vaiśeṣika und Nyāya antraten. Durch ihren Einfluß scheint diese Anschauung zum Gemeingut des größeren Teils der gelehrten Welt Indiens geworden zu sein. So verlor man das wahre Verständnis für das im *satkāryavāda* behandelte Problem, und diese Lehre kam in dem klassischen Sānkhya nicht zu der herrschenden Geltung, die sie ursprünglich zweifellos gehabt hatte.

Anderseits steht zu vermuten, daß in das klassische Sānkhya Lehren aufgenommen worden sind, die dem ursprünglichen System fehlten, weil die betreffenden Probleme erst einer späteren Stufe der Spekulation angehören. Ich habe bereits hervorgehoben, daß in der über ein Jahrtausend langen Zwischenzeit, die den Ursprung des Sānkhya von seiner klassischen Formulierung trennt, die Beweisführung große Fortschritte in der Richtung logischer Bestimmtheit gemacht hat. Darum ist es von vorneherein wenig wahrscheinlich, daß die in Kārikā 4 und Yoga Sūtra I 7 gelehrte Dreiteilung der Erkenntnismittel (*pramāṇa*), nämlich Wahrnehmung (*pratyakṣa*), Schluß (*anumāna*) und Zeugnis (*āptavacana*, *āgama*, *śabda*) dem alten Lehrinhalte des S. angehört habe; denn erkenntnistheoretische Untersuchungen pflegen einer noch ganz mit metaphysischen Problemen beschäftigten Spekulation fern zu liegen. Ich beginne die Besprechung dieses Gegenstandes mit der Erörterung einer speziellen Lehre über den Schluß, die Zweiteilung desselben in *vīta* und *avīta*, die nach Garbe (S. 219) ›der Nyāya Literatur vollkommen fremd ist und ausschließlich der Sāṃkhya-Schule angehört‹. ›Die fundamentale Bedeutung dieser in der philosophischen Literatur Indiens einzig dastehenden Zweiteilung für das Sāṃkhya-System ist von Albert Bürk erkannt worden‹. Bürks Folgerungen mögen hier unerörtert bleiben, ich stelle zunächst den Tatbestand fest. Der Nyāya kennt seit Uddyotakara eine Dreiteilung der Schlüsse, die er (NV S. 48 L 9) *anvayin* (später *kevalânvayin*), *vyatirekin* (später *kevalavyatirekin*) und *anvaya vyatirekin* nennt. Von diesen entspricht der zweite dem *avīta*, bei dem der Beweis nur durch die negative Instanz möglich ist, der erste und dritte sind enthalten in dem *vīta*, bei dem der Beweis durch die positive Instanz geführt wird, und zwar ist der *kevalânvayin*, bei dem die negative Instanz unmöglich ist, eine Entdeckung des Nyāya, und

hat kaum mehr als theoretisches Interesse. In seiner Erörterung dieser drei Arten von Gründen bedient sich Uddyotakara, NV S 126 ff. 138. 141, der Ausdrücke *vīta*, *avīta*, *vītâvīta*, auch sonst noch ib. S 392 L 13. Vācaspatimiśra (N. T. Ṭ S 192) leitet seine Erläuterungen zu Uddyotakaras Diskussion (S. 126 L 8 ff.) mit der Bemerkung ein: *anvayivyatirekiṇos tadvyatirekiṇaś ca tantrântarasiddhena nāmnā tantrântarasiddhāntaṃ darśayati*, »mit dem für *anvayin* und *vyatirekin* und den von beiden verschiedenen (d. h. *anvayavyatirekin*) in einem andern [1]) Tantra üblichen Namen (d. h. *vīta*, *avīta*, und *vītâvīta*) legt er die Lehre eines andern Tantra (nämlich seines eigenen dar)«. In welchem Tantra die Bezeichnung *vīta* und *avīta* (*vītâvīta* ist wohl ein von Uddyotakara geprägter Ausdruck) üblich war, sagt Vācaspatimiśra nicht; da er aber in seinem Kommentar zu Kārikā 5 diese Ausdrücke gebraucht, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie einer Sānkhya-Schule angehören. Es ist aber nicht die Īśvarakṛṣṇas, da dieser die Dreiteilung des Schlusses lehrt, womit nach Vācaspatimiśra die des Nyāya [2]): *pūrvavat*, *śeṣavat* und *sāmanyato dṛṣṭam*, gemeint ist. Ob nun die Lehre von *vīta* und *avīta* von irgend einer Sānkhya-Schule aufgestellt wurde oder nicht, jedenfalls ist sie nicht sehr alt, und können wir sogar ihre Stelle in der Entwicklung der Lehre vom Schluß ziemlich genau bestimmen, wie jetzt gezeigt werden soll.

Das dritte Glied des indischen Schlusses, *udāharaṇa*, gibt die *vyāpti* (Obersatz des aristotelischen Schlusses) mit einem Beispiel (*dṛṣṭānta*). In der ältesten Form (VD IX 2, 2: *asyê 'daṃ kāryakāraṇasaṃbandhaś câ 'vayavād bhavati*) scheint man noch nicht an den Unterschied von positiver und negativer Instanz gedacht zu haben. Dieser wird erst ausgesprochen im Nyāya Sūtra. Dort wird nämlich I 1, 34 gelehrt, daß der Grund (*hetu*) die Folge (*sādhya*) beweise durch seine Gleichartigkeit mit ihr (*sādharmyāt*), oder durch seine Andersartigkeit (*vaidharmyāt*) 35, was im Beispielsatz (*udāharaṇa*) in jener (36) oder dieser (37) Form gezeigt werde. Das Bhāṣya erläutert die erste Art des *hetu* folgendermaßen: der Schall ist vergänglich, weil was entsteht vergänglich ist wie der Topf; und die zweite Art: der Schall ist vergänglich, weil was nicht entsteht, ewig ist, wie die Substanzen, *ātman* etc. Diese beiden Arten von Gründen oder die auf ihnen beruhenden Schlußarten haben im Sūtra und Bhāṣya noch keine besondere Namen. Es scheint aber die Ansicht gewesen zu sein, daß der Beweis erst

1) Sonderbar ist aber, daß er sich auch an einer andern Stelle (S 392 L 13) der fremden Ausdrücke *avīta* und *vīta*, nicht seiner eigenen *vyatirekin* und *anvayin* bedient.

2) Diese scheint auf eine ähnliche im Vaiśeṣika zurückzugehen: dṛṣṭam, sāmānyato dṛṣṭam und pariśeṣāt VD II 1, 15 f. 27.

dann vollständig sei, wenn er, wie in dem angeführten Beispiel, durch die positive und die negative Instanz geführt worden sei. Hiergegen erhoben die buddhistischen Logiker Einspruch, weil zwischen beiden Beweisarten nur ein formaler, kein sachlicher Unterschied bestehe. Dharmakīrti sagt Nyāyabindu S. 108 L 3: *tad* (*parârthânumānam*) *dvividham sādharmyavad vaidharmyavac cê'ti; nâ 'nayor arthataḥ kaścid bhedo 'nyatra prayogabhedāt.* Diese Behauptung Dharmakīrtis geht sicher auf Dignāga zurück, dessen Vārttikakāra er ist (Nyāyabinduṭīkā S 78 L 13)[1]. Uddyotakara, der Vātsyāyana gegen Dignāga verteidigt, gibt zu, daß das von jenem gegebene Beispiel für die negative Instanz (*vaidharmya*) unpassend (*asamanjasa*) sei, weil es sich von dem für die positive Instanz gegebenen nur formell, nicht sachlich unterscheide: *prayogamātraṃ hi bhidyate nâ'rthaḥ* (S. 125 unten). Er sieht also die im Sūtra nach *sādharmya* und *vaidharmya* unterschiedenen *hetus* für zwei sachlich verschiedene Schlußarten begründend an und gibt darum für die zweite (*vaidharmyāt*) ein anderes Beispiel, das er schon bei seiner oben erwähnten Dreiteilung (S 48) gegeben hatte, nämlich den Beweis für die Existenz des *ātman*, der seitdem das Schulbeispiel für den *kevalavyatirekin* geblieben ist. Diesen *hetu* nennt er *avīta* (S. 126 L 8). Daran schließt sich dann die oben erwähnte Diskussion, die mit den Worten schließt: ›Jedes Kind weiß, daß diese beiden Gründe, der *vīta* und der *avīta*, jeder einen besondern Inhalt zur Kenntnis bringe; darum kann nur ein Tor dies leugnen‹[2].

Die Erkenntnis des *avīta-hetu* als einer besonderen Art, die nur die negative Instanz zuläßt (Beweisführung durch *vaidharmya*), ist ein wichtiger Punkt in der Entwicklung dieses Teiles der Lehre vom *anumāna*. Vātsyāyana kannte ihn noch nicht, da er den Beweis durch *sādharmya* und *vaidharmya* bei derselben Sache führt; Uddyotakara kannte ihn und hat auf Grund desselben die Dreiteilung der Schlüsse entwickelt, an welcher der Nyāya immer festgehalten hat. Aufstellung des *avīta-hetu* muß also zwischen Vātsyāyana und Uddyotakara stattgefunden haben. Der Urheber dieser Lehre und der Einführer der Ausdrücke *vīta* und *avīta* war sicher kein Naiyāyika noch Buddhist,

1) Dignāgas Worte sind uns wahrscheinlich in dem von Śrīdhara in seinem Kommentar zum Praśastapādabhāṣya S. 202 zitierten Verse erhalten: *tasmād vaidharmyadṛṣṭānto nê 'ṣṭo 'vaśyam ihâ ''śrayaḥ | tadabhāve 'pi tan nê' ti vacanād api tadgateḥ* ||. Er ist nämlich den von Vācaspatimiśra N. T. Ṭ. S 198 unter Dignāgas Namen zitierten Versen durchaus ähnlich.

2) *evam anayor vītâvītahetvoḥ arthapratipādakatvam ā kumāram prasiddheḥ* (lies *prasiddham?*) *yad uktam vitâvitau na pṛthak pratipattihetū iti, tat saṃmūḍhenô'ktam.* S. 128 L 7 ff.

wahrscheinlich, wie oben gesagt, ein Sānkhya, aber keiner aus der Anfangszeit des S. noch aus der Zeit des vorklassischen, sondern aus der des klassischen Sānkhya.

Uebrigens ist die indische Logik, die Lehre vom *anumāna*, eine verhältnismäßig junge Disziplin, die zur Zeit Vātsyāyanas kaum eine Entwicklung von mehreren Jahrhunderten hinter sich gehabt haben kann. Wenn er zu I 1, 37 gesteht: »Diese Beweiskraft von Grund und Beispiel ist eine äußerst subtile, schwer verständliche Sache, die nur ein großer Gelehrter begreifen kann« [1]), so zeigt das, wie unentwickelt noch das theoretische Verständnis war. Anderseits wußte er noch von einem früheren Zustand der Syllogistik zu berichten (zu I 1, 32), in welchem der Schluß statt der üblichen fünf Glieder deren zehn hatte, nämlich außer jenen noch *jijnāsā saṃśaya śakyaprāpti prayojana saṃśayavyudāsa.* Man kann hieraus entnehmen, daß anfänglich Schluß und Beweisführung nicht auseinandergehalten wurden; denn nicht zu jenem, sondern nur zu dieser können die fünf überschüssigen Glieder gerechnet werden. So erklärt sich die Angabe Uddyotakaras (NV S 144 L 6): *hetus tarko nyāyo 'nvīkṣā ity anumānam ācakṣate* [2]). Dieser Sprachgebrauch spiegelt eine V o r s t u f e der wissenschaftlichen Logik wieder, die aber nach diesem Zeugnis im 6. Jhd. n. Chr. nicht vergessen, wenn auch durch den Fortschritt der Wissenschaft überwunden war. Kann man nun ernstlich glauben, daß ein Jahrtausend vorher, als man von einer Analyse der Denkvorgänge im einfachen Schlusse offenbar noch keine Ahnung hatte, bereits eine erkenntnistheoretische Lehre, die von den drei Erkenntnismitteln, aufgestellt worden sei? Wer dies dennoch behaupten will, wird sich auf die Tatsache berufen, daß der Yoga, der doch hinsichtlich seines theoretischen Lehrgehalts dem S. sehr nahe steht, die Lehre von den drei Erkenntnismitteln ebenfalls hat, insofern Yoga Sūtra I 7: *pratyakṣânumānâgamāḥ pramāṇāni,* dieselbe ausdrücklich verkündet. Ueber das Verhältnis des Yogasūtra zum ursprünglichen Yoga wird nachher gehandelt werden; jetzt soll nur die angeführte Stelle untersucht werden. Veranlaßt wird die Erwähnung der drei Erkenntnismittel im Yogasūtra durch die Erwähnung der fünf Fluxionen des Gemütes (ich gebrauche dies Wort im Kantischen Sinne für *citta*) in

1) *tad idaṃ hetûdāharaṇayoḥ sāmarthyaṃ paramasūkṣmaṃ duḥkhabodham paṇḍitarūpavedanīyam iti.* Wegen *paṇḍitarūpa* siehe Pāṇ. V 3, 66.

2) Für Uddyotakara sind diese Ausdrücke aber nicht synonym, NV S 14: *kā punar iyam parīkṣā? nyāyaḥ: kaḥ punar ayaṃ nyāyaḥ? pramāṇair arthaparīkṣaṇaṃ nyāyaḥ.* Caraka (N. S. P.-Ausgabe S. 255) definiert *anumānaṃ nāma tarko yuktyapekṣaḥ,* und führt ihn unter den beiden Titeln *pratijnā* und *sthāpanā* auf, S. 253, nennt aber auch *anumāna* selbst, S. 254.

sūtra 5: *vṛttayaḥ* (sc. *cittasya*) *pancatayyaḥ kliṣṭâkliṣṭāḥ*, und deren Aufzählung in sūtra 6: *pramāṇa-viparyaya-vikalpa-nidrā-smṛtayaḥ*. Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Lehre von den fünf *vṛttis* ein Bestand des ursprünglichen Yoga ist. Das erste Wort des 6. sūtra: *pramāṇa*, ist nun vom Sūtrakāra als ›Mittel richtiger Erkenntnis‹ aufgefaßt und demgemäß im folgenden sūtra durch Aufzählung derselben erklärt worden. Wenn man aber beachtet, daß das zweite Wort *viparyaya* ›Gegenteil‹ bedeutet und in sūtra 8 mit *mithyārūpam atadrūpapratiṣṭham* erklärt wird in Einklang mit dem sonstigen Gebrauch des Wortes in der Philosophie [1]), so ist klar, daß mit *pramāṇa* das Gegenteil von *viparyaya*, nämlich *samyagjnāna* oder *pramā*, ›richtige Erkenntnis‹ gemeint sein muß. In der klassischen Philosophie ist *pramāṇa* das Mittel zu *pramā*, also *pramākaraṇa;* aber daß es auch einst *pramā* selbst bedeuten konnte, läßt sich direkt aus Umāsvātis Tattvārthâdhigama Sūtra I 9 ff. beweisen. Dort werden die fünf Arten von Wissen aufgezählt: *mati-śruta avadhi-manaḥparyāya-kevalāni jnānam* (*śruta* entspricht dem *śābdajnāna* und *mati* umfaßt alle sonstige natürliche Erkenntnis, während die drei letzten besondere Arten der übernatürlichen Erkenntnis sind). Dann heißt es weiter: *tat pramāṇe:* diese (fünf) sind die zwei (Arten von) Erkenntnis; nämlich die drei letzten sind unmittelbare (*pratyakṣa*), die beiden ersten mittelbare (*parokṣa*) Erkenntnis. Hier ist also Erkenntnis, und nicht Erkenntnismittel gemeint. Beides wurde offenbar ursprünglich nicht von einander geschieden. Das zeigt sich auch noch darin, das *pratyakṣa* auch in der klassischen Philosophie beides bedeutet, Wahrnehmung als Erkenntnismittel und die dadurch gewonnene Erkenntnis. Die Bedeutung ›richtige Erkenntnis‹ von *pramāṇa* ist also für die ältere Zeit nicht zu bezweifeln, und wenn sie in den fünf *vṛttis* des Yoga durch die Zusammen- bezw. Gegenüberstellung von *viparyaya* ›Irrtum‹ gefordert wird, kann die Bedeutung ›richtiges Erkenntnismittel‹ als später hineingetragen betrachtet werden. Daß der Sūtrakāra hieran die Lehre des klassischen Sānkhya von den drei Erkenntnismitteln anknüpft, steht damit in Einklang, daß er, wie nachher gezeigt werden soll, nach jenem den alten Yoga umgestaltet hat. Für die Richtigkeit meiner Erklärung der fünf *vṛttis* des Yoga kann ich mich noch auf das Vaiśeṣika berufen. V. D. IX 2, 6—12 wird nämlich eine den *vṛttis* des Yoga entsprechende und offenbar durch sie suppeditierte Gruppe von Begriffen erörtert, in 6 *smṛti*, in 7 *svapna* und in 8 *svapnāntika*, wodurch *nidrā* vertreten wird, in 10 und 11 *avidyā*, das dem *viparyaya* entspricht (*tad duṣṭajnānam*) und in 12

1) Z. B. NV S 26: *kaḥ punar ayaṃ viparyayaḥ? atasmiṃs tad iti pratyayaḥ*. Dieselbe Definition gibt Praśastapāda S. 177.

*vidyā*, das also dem *pramāṇa* des Yoga entsprechen muß. *vidyā* ist aber ›richtige Erkenntnis‹, wie der Name schon besagt und das sūtra: *aduṣṭaṃ* (d. h. *jnānam*) *vidyā* direkt ausspricht. Das V. D. ist aber bedeutend älter als das Yoga Sūtra und wird daher in dieser Beziehung die Auffassung des älteren Yoga getreuer bewahrt haben als das spätere Sūtra.

Der klassische Yoga, wie wir ihn aus Patanjalis Sūtra, Vyāsas Bhāṣya und Vācaspatimiśras Tattvavaiśāradī Vyākhyā kennen, erscheint nach einem den Lehrinhalt treffend bezeichnenden Ausdruck Garbes als eine Tochterphilosophie des (klassischen) Sānkhya. War dem immer so? Im Arthaśāstra des Kauṭilya und im Mahābhārata gelten diese beiden Philosophien als gleichberechtigte, doch wohl als selbständige, wenn auch miteinander verwandte Systeme. Wahrscheinlich bestand zwischen ihnen ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Nyāya und Vaiśeṣika. Wie diese zwei Philosophien immer mehr zu einer verschmolzen sind, so ist es bei jenen auch geschehen, wenigstens was den theoretischen Lehrgehalt betrifft, während die Praxis des Yoga seinen Anhängern eine Sonderstellung den Sānkhyas gegenüber sicherte. Da nun die Askese, Meditation und Versenkung die Hauptaufgabe des Yoga bildeten und direkt vom Guru den Schülern überliefert wurden, so mußte der eigentlich metaphysische Lehrstoff, soweit er nicht unmittelbar die theoretische Grundlage der Yogapraxis war — und man konnte diese auf die verschiedenste Weise begründen, wie es bei den Jainas und Buddhisten ja auch tatsächlich geschehn ist — als etwas weniger Wichtiges erscheinen. Dies tritt auch in der Ueberlieferung betreffs der alten Yogaliteratur hervor. Für das alte Sānkhya sind uns doch noch einige Namen von Autoren, ja selbst Fragmente ihrer Schriften, wie von Āsuri Voḍhu Pancaśikha Vārṣagaṇya, erhalten; aber der alte Yoga ist in das Dunkel der Sage gehüllt. Sein angeblicher Urheber ist Hiraṇyagarbha (›*Hiraṇyagarbho Yogasya vaktā nâ'nyaḥ purātanaḥ*‹ Vāc. zu Y. S. I, 1, das Zitat kommt aus der Yājnavalkyasmṛti nach Sarvadarśana Sangraha 1906, S. 127). Patanjali hat nur ein anuśāsana (ib. und Tuxen Yoga S. 13), eine Zusammenstellung der Lehre nach zerstreuten Quellen wie den Purāṇas usw. (Sarvad. S. S. 127 f. Tuxen a. a. O.) gegeben. Nur ein wirklicher Yogaschriftsteller aus alter Zeit wird genannt, Jaigīṣavya; aber das einzige Werk, das erwähnt wird, ein Dhāraṇāśāstra (Vācaspatimiśra zu N. D. III 243, N. T. Ṭ. S. 404), hat es offenbar mit dem praktischen Yoga zu tun und nicht eigentlich mit der Yogaphilosophie. In dieser wird eine gewisse Unbestimmtheit obgewaltet haben, bis andere festumschriebene Philosophien auf dem Plan erschienen und die Andersdenkenden in Polemik und Disputationen verstrickten, auf

deren ungemeine praktische Bedeutung[1]) das Nyāya Darśana mit seinen eingehenden Anweisungen einen sicheren Schluß gewährt. Damals werden die Yogas das Bedürfnis nach einer Formulierung ihrer philosophischen Lehren, nach einem *anuśāsana* empfunden haben, und da das noch verwandte Sāṅkhya den Vorzug logischer Durcharbeitung und Geschlossenheit besaß, so lag es nahe, sich ihm in der philosophischen Theorie nach Möglichkeit immer mehr anzuschließen. Diese Unterordnung unter das Sāṅkhya kommt beim Yoga Sūtra dadurch zum Ausdruck, daß es sich selbst als Sāṅkhyapravacana in den Kapitelunterschriften bezeichnet (vgl. auch Sarvadarś. Saṅg. S. 124). Daß das Yoga Sūtra nicht den alten Yoga rein wiederspiegelt, zeigen die Angaben Vātsyāyanas zu ND I 1, 29 über solche Lehren, die dem Sāṅkhya, und solche, die dem Yoga eigentümlich sind. Die Stelle lautet: *puruṣakarmâdinimitto bhūtasargaḥ, karmahetavo doṣāḥ pravṛttiś ca, svaguṇaviśiṣṭāś cetanāḥ, asad utpadyate utpannaṃ nirudhyata iti yogānām.* Dazu kommt die Angabe Uddyotakaras zu derselben Stelle: *bhautikānî 'ndriyāṇî 'ti yogānām, abhautikāṇî 'ti sāṅkhyānām iti.* Die beiden letzten Sätze bei Vātsyāyana, daß die Seelen qualitativ verschieden sind und daß das Nichtseiende entsteht, das Entstandene vergeht, widersprechen dem Yoga des Sūtra und Bhāṣya, und ebenso die Angabe Uddyotakaras, daß die Sinnesorgane aus den Elementen bestehen. Garbe wußte sich nur durch die Annahme zu helfen (S. 45 Anm. 1), daß sich Vātsyāyana ein böses Versehn zuschulden habe kommen lassen. Ebenso müßte sich auch Uddyotakara, dessen Angabe Garbe nicht kannte, arg geirrt haben; das ist aber nicht anzunehmen, da er ausführlich den Standpunkt der Sāṅkhyas bezüglich der Natur der Sinnesorgane bekämpft (zu III 1, 30—50) und darum wohl unterrichtet sein mochte, wenn er den Yogas die entgegengesetzte Ansicht zuschrieb[2]). Die Schwierigkeit, die Garbe

1) Nichts zeigt so handgreiflich die Bedeutung der Redekämpfe für alle gelehrten Berufe wie die Belehrung, welche Caraka, vimānasthāna VIII 18 ff. dem Arzt für sein Verhalten gegenüber dem Gegner und über die in der Disputation anzuwendenden Listen und Kniffe zu teil werden läßt.

2) Tuxen macht (G. S. 44) auf Śankaras Angabe zu BS II 2, 10 aufmerksam, derzufolge einige Sāṅkhyas sieben, andere elf *indriyas*, einige drei, andere ein *antaḥkaraṇa* annahmen. Die von der üblichen abweichende Zahl wird wohl nicht von Sāṅkhyas, sondern von Yogas herrühren (von deren Lehre Śankara überhaupt nicht besonders handelt); zweifellos ist das bei der letzten Angabe von dem einen *antaḥkaraṇa* der Fall, und wahrscheinlich auch bei der ersten von den sieben *indriyas*, weil dadurch die Zahl der 25 *tattvas* auf 21 herunterginge. Die Sieben- statt der Elfzahl kommt nach der Bhāmatī zu jener Stelle dadurch zustande, daß man nur ein einheitliches Sinnesorgan, *tvac*, statt der fünf gelten ließ. Diese Ansicht, daß *tvac* das einzige Sinnesorgan sei, wird auch im ND III 1, 52 ff. erörtert. Leider wird der Name des betreffenden Philosophen im Bhāṣya, Vārttika und in

zu seiner gewaltsamen Annahme führte, fällt weg, wenn das Yogasūtra für eine Darstellung nicht des alten Yoga, sondern eines reformierten, auf dem Sānkhya basierten erkannt wird. Das ist auch Tuxens Ansicht (G. S. 44), der auf die Verwirrung hinweist, welche die Uebernahme der drei *antaḥkaraṇas* des S. in die Yogalehre vom *citta* gebracht hat. Der alte Yoga hat den *ahaṃkāra* nicht angenommen; daraus erklärt sich, daß auch die Sinnesorgane nicht *āvyaktikāni āhaṃkārikāṇi* (Uddyotakara zu III 1, 30) sind, sondern *bhautikāni*. Letztere Lehre macht auch die Annahme eines *lingaśarīra* für den alten Yoga unmöglich. Kurzum, aus den gemachten Andeutungen ergibt sich, daß die Metaphysik des alten Yoga wesentlich von der des Sānkhya verschieden gewesen sein muß. Wahrscheinlich ist sie aber auch nicht dieselbe bei allen Anhängern des Yoga gewesen, noch auch im Laufe der Zeiten unverändert geblieben. Einerseits bietet uns der vorklassische Yoga eine Parallele zum vorklassischen Sānkhya, anderseits verhütet die Erkenntnis seines einstigen Bestehens den Trugschluß aus der Uebereinstimmung des klassischen Sānkhya mit dem klassischen Yoga auf die Unveränderlichkeit des Sānkhya von seiner Entstehung an bis zu seiner Festsetzung durch Īśvarakṛṣṇa.

Ich gehe zu einem andern Gegenstande über. Garbe schreibt dem Begründer des Sānkhya eine große Originalität zu. Ich teile diese Ansicht nicht. Bei jedem Philosophen wird man eine doppelte Abhängigkeit feststellen können; von der Vergangenheit hinsichtlich seiner Ideen, die irgendwie an die seiner Vorgänger anknüpfen, und von der Gegenwart hinsichtlich der Begriffe, die er zumeist dem zu seiner Zeit vorhandenen Vorrat von allgemein rezipierten Vorstellungen entnimmt und weiterbildet. Was nun die Anknüpfung von Sānkhya-Ideen an frühere betrifft, so habe ich noch kürzlich in der Festschrift an Kuhn ausgeführt, daß die Ideen vom *pradhāna* und den drei *guṇas* auf die im Chāndogya Upaniṣad VI vorgetragene Lehre vom *sat* und den drei Urelementen (wahrscheinlich durch uns fehlende Mittelglieder [1])) zurückgeht. Was nun die andern Begriffe, die dem S. eigentümlich zu sein scheinen, betrifft, so geben die von Garbe S 26 aufgeführten ›distinktiven Lehren des Sānkhya‹ und die von ihm

der Tātparyaṭīkā, so ausführlich sie auch in sachlicher Beziehung hier sind, nicht erwähnt. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Richtung des älteren Yoga.

1) Mir scheint folgendes bemerkenswert. *rajas* ist das bewegende, *tamas* das hemmende Element. Die Jainas nehmen als Bedingung der Bewegung und der Hemmung (bezw. Ruhe) zwei mit dem Lokākāśa gleich ausgedehnte Substrata an, die *dravyas* Dharma und Adharma (Tattvārthādhig. Sūtra V 1. 7. 13. 17). Ein später Nachklang dieser Lehre ist vielleicht die VD II 1, 20 f. bekämpfte vom Kom. den Sānkhyas zugeschriebene Ansicht, daß der *ākāsa* (Luft) *niṣkramaṇa* und *niveśana* vermittele.

S. 230 zusammengestellte Liste der philosophischen Kunstausdrücke eine bequeme Uebersicht derselben. Um die Selbständigkeit des Sānkhya hinsichtlich dieser Begriffe zu prüfen, kann uns ein Vergleich mit dem Jainismus dienlich sein, dessen Ursprung dem des Sānkhya zeitlich nahe liegen dürfte. Denn der erste wahrscheinlich historische Tīrthakara der Jainas, Pārśva, wird von der Tradition 250 Jahre vor Mahāvīra, also gegen 800 v. Chr. gesetzt, während dessen Vorgänger Ariṣṭanemi 84 000 Jahre vor Mahāvīra gestorben sein soll. Je unähnlicher nun im Allgemeinen die Lehren des Jainas denen des Sānkhya sind, um so bedeutsamer ist es, wenn einige in letzter Linie auf gemeinsame Grundanschauungen zurückgehen, die wir daher als zum geistigen Gemeingut derjenigen Volksschichten und derjenigen Zeit ansehen dürfen, in denen beide Systeme entstanden sind.

Was zunächst den Begriff der Materie betrifft, so stimmen J. und S. darin überein, daß die Materie unvergänglich aber qualitativ unbestimmt ist. Dagegen besteht nach den J. die Materie *pudgala* aus Atomen, die einen subtilen (*sūkṣma*) oder einen groben (*bādara*) Zustand haben können. Nach dem S. aber ist die Materie allerfüllend; die Formen, die sie annimmt, *pradhāna*, *mahat* usw. sind von der Philosophie erschlossen (*ānumānika*); Raum und Zeit sind Bestimmungen der materiellen Dinge und bestehen nicht außer dem Stoffe, während nach den Jainas allgemein der Raum als eine besondere Substanz gilt, bei einigen auch die Zeit. In beiden Systemen spielt der Begriff von *pariṇāma* eine große Rolle, denn durch *pariṇāma* kann eben aus Allem Alles werden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in den alten Upaniṣaden der generelle Begriff von Materie noch nicht gebildet ist und der Ausdruck *pariṇāma* sowie das Verbum *pariṇam* noch nicht vorkommen. — Nun über den Seelenbegriff. Die Jainas nennen alle Seelen *jīva*, die Sānkhyas die im Weltleben begriffenen. Es scheint also der Begriff der Seele von dem der Lebewesen abstrahiert worden d. h. von einer volkstümlichen Vorstellung ausgegangen zu sein. Die Bezeichnung *jīva* für die Einzelseele ist den älteren Upaniṣaden noch fremd, vielleicht mit Ausnahme von Chānd. Up. VI 11, 3 [1]). Nach den Jainas ist die Seele so groß wie der Körper, den sie jeweils bewohnt. Das ist sicherlich eine uralte Vorstellung [2]), die vielleicht auch im ursprünglichen Sānkhya galt. Denn wenn das klassische Sānkhya lehrt, daß sie unendlich groß, und

1) *jīvāpetaṃ vāva kilē'dam mriyate, na jīvo mriyata iti.* Hier hat *jīva* im ersten Satz noch die gewöhnliche Bedeutung Leben, im zweiten wird es mit deutlicher Uebertragung angewandt.

2) Vgl. Kauṣīt. VI 19. *evam evai'ṣa prājna ātmē'daṃ śarīram anupraviṣṭa ā lomabhya ā nakhebhyaḥ.*

Pancaśikha, daß sie unendlich klein sei (G. S. 360), so erweckt das die Vermutung, daß die Frage nach der mathematischen Größe der Seele erst eine sekundäre gewesen wäre. Daß die Seelen von Natur absolut rein und nur durch die Verbindung mit der Materie unrein sind, lehren beide Systeme, erklären aber die Verunreinigung in verschiedener Weise, worauf hier um so weniger eingegangen zu werden braucht, als diese Lehre schwerlich von volkstümlichen Vorstellungen ausgegangen sein dürfte. Anders verhält es sich mit der Annahme eines übersinnlichen Leibes neben dem körperlichen, welche beiden Systemen gemein ist. Nach dem Sānkhya begleitet das *sūkṣma* oder *linga-śarīra* die Seele bis zu ihrer Befreiung; die Jainas kennen sogar vier übersinnliche Leiber: *vaikriya*, *āhāraka*, *taijasa* und *kārmaṇa śarīras* [1]), die allerdings nur in der Grundanschauung mit dem *sūkṣma śarīra* des S. übereinstimmen. Zweifellos liegt dieser Lehre die primitive Vorstellung zugrunde, nach der der Mensch zwei, drei oder gar vier Seelen hat (Waitz, Anthropologie der Naturvölker III 194 f.). Nachdem die indischen Denker sich zu dem Grundsatze, daß es nur eine Seele, *ātman*, gäbe, bekannt hatten, wurden die andern, vegetativen und sensitiven, Seelen in übersinnliche Leiber umgedeutet.

Noch zwei andere Grundlagen des Sānkhya und der Jainas, die Lehre vom *karman* und von der Seelenwanderung, waren zweifellos schon vor dem Entstehen beider Systeme als allgemeiner Volksglaube vorhanden. Wenn sie auch von den übrigen Philosophien angenommen sind, so erscheinen sie doch zuerst bei den J. und S. als Grundlage des ganzen Systems. In den älteren Upaniṣaden finden sich erst die Anfänge der Lehre von der Seelenwanderung, und die Lehre vom *karman* ist noch eine Geheimlehre, die nicht in der öffentlichen Versammlung diskutiert werden darf (Bṛh. Ār. Up. III,2, 13). Wenn nun die Lehre vom *karman* und die mit ihr untrennbar verbundene von der Seelenwanderung als ein wichtiger Bestandteil der Philosophie im Sānkhya, ja, noch mehr, als die eigentliche Grundlage einer mit dem Brahmanismus konkurrierenden Religion im Jainismus erscheint, so müssen diese am Ende der Brāhmaṇazeit noch neuen Ideen inzwischen zum Volksglauben geworden sein. Dazu bedarf es aber Jahrhunderte bei der Langsamkeit, mit der in Indien neue religiöse Anschauungen Eingang finden, selbst wenn günstige Umstände [2]) in diesem Falle

1) Nur die beiden letzten sind immer mit dem *jīva* verbunden, bis er sich endgültig von dem Körper (*audārika*) löst.

2) Fördernd für die Verbreitung der Karman-Idee dürfte der Umstand gewesen sein, daß sich der Brahmanismus zu ihr bereits in ihren Anfängen zustimmend verhielt, wie die älteren Upaniṣaden zeigen und auch daraus hervorgeht, daß die Mīmāṃsā-Lehre vom *apūrva* auf derselben Grundanschauung beruht.

deren Aufnahme begünstigt haben sollten. Somit werden wir das Ende der Brāhmaṇazeit vor 1000 v. Chr. setzen müssen, da, wie wir oben sahen, der Jainismus wahrscheinlich im 8. Jhd. v. Chr. entstanden ist und das S. jedenfalls nicht viel jünger sein kann. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß sowohl die Sānkhyas wie die Jainas bei williger Anerkennung einer bunten Götterwelt doch den Glauben an eine absolute Gottheit ablehnen. Doch auf diesen Gegenstand werden wir nachher zurückkommen müssen.

Der Vergleich des Sānkhya mit dem Jainismus hat uns eine Anzahl von beiden gemeinsamen Anschauungen kennen gelehrt, die offenbar der philosophischen Spekulation nicht erst ihre Entstehung, sondern nur ihre durch das betreffende System bestimmte individuelle Ausprägung verdanken. Sie gehörten, auch daran kann kein Zweifel sein, der Summe aller jener Vorstellungen an, die das geistige Gemeingut des Volkes in seinem damaligen Kulturzustand bildeten. Ich möchte es die »ethnische Denkbasis« nennen. Sie war eine andere in den Brāhmaṇas und älteren Upaniṣaden, und wird später eine andere sein, wenn eine mehr geklärte physikalische Weltanschauung obwaltet, die in dem Lokāyata und dem daraus hervorgehenden Vaiśeṣika ihren philosophischen Ausdruck findet und im Wesentlichen in der Sprache, im klassischen Sanskrit, verkörpert ist. Letztere Denkbasis ist uns verständlich, dagegen die des Sānkhya mutet uns fremdartig an, weil sie so ganz heterogen ist. Daher erscheinen uns viele Sānkhya-Begriffe als willkürlich, als das Erzeugnis eines originellen Denkers, während sie in Wirklichkeit nur die in ein philosophisches Gewand gekleideten mehr oder weniger volkstümlichen und damals gemeingültigen Vorstellungen waren. Meines Erachtens hindert uns nichts anzunehmen, daß die Umwandlung der volkstümlichen Anschau-

Garbe S 5 behauptet zwar, daß die Mīmāṃsā zur Zeit Kauṭilyas noch nicht bestanden habe. Wenn unter Mīmāṃsā-Philosophie die Summe von erkenntnis-theoretischen und logischen Lehren sowie einigen syntaktischen Theorien verstanden wird, über die die Mīmāṃsakas mit andern Philosophenschulen der klassischen Zeit in endlose Kontroversen verwickelt waren, so stimme ich ihm bei. Aber von diesen Dingen steht in dem Sūtra selbst so gut wie nichts. Die Pūrva-Mīmāṃsā hat, wie Thibaut SBE XXXIV Introd. S. XII sagt, die Aufgabe »to discuss and establish the general principles which the author of a Kalpasūtra has to follow, if he wishes to render his rules strictly conformable to the teaching of the Veda«. Die Pūrva-Mīmāṃsā muß also in irgend welcher Form in die Zeit der Abfassung der Śrauta Sūtras zurückgehn, wenn auch das uns vorliegende Sūtra des Jaimini erst spät redigiert sein mag; zu gewissen philosophischen Lehren, wie denen von der Ewigkeit des Veda, der Ewigkeit des *śabda* und dem *apūrva*, wird sich aber wahrscheinlich schon frühe die Mīmāṃsā-Schule bekannt haben. Denn eine mit scharfsinniger Spekulation beschäftigte Schule läßt sich nicht wohl ohne eine theoretische Grundlage denken.

ungen in philosophische Begriffe das Ergebnis eines länger währenden Vorgangs war, und daß der Urheber des Sānkhya-Systems, wie das bei denjenigen der andern Systeme unbestritten der Fall ist, die Ergebnisse der vorhergehenden Entwicklung in einem System zusammenfaßte. Für jene Vorstufe des Sānkhya scheint mir das zu sprechen, was sich uns für den alten Yoga als wahrscheinlieh oben ergeben hatte: einige *tattvas* des Sānkhya fehlten in ihm, andere wurden anders abgeleitet. Da nun der alte Yoga nicht, soviel wir wissen, in engster Beziehung zum alten Sānkhya stand, während der klassische Yoga eine Tochterphilosophie des klassischen Sānkhya geworden ist, so beruht ihre anderweitige Uebereinstimmung wahrscheinlich auf jener Vorstufe der Spekulation, die durch den Begründer des Sānkhya in seinem System zum Abschluß gelangte.

Ein anderer Gegenstand, den Garbe m. E. zu sehr von einseitigem Standpunkt aus beurteilt, ist der Atheismus des Sānkhya. Die Leugnung einer absoluten Gottheit erscheint ihm als die mutige Tat eines starken Denkers, wodurch andere Philosophien zur Nachfolge bestimmt wurden. Wie liegen die Tatsachen? Die brahmanischste und orthodoxeste Philosophie, die Mīmāṃsā, sowohl nach Kumārilas als nach Prabhākaras Darstellung, ist ebenso atheistisch wie das Sānkhya. Ebenso leugnen die diesem zeitlich am nächsten stehenden heterodoxen Religionen, Jainismus und Buddhismus, eine absolute Gottheit. Von dem ursprünglichen Vaiśeṣika und Nyāya nimmt es Garbe (S. 177) an, weil ›die grundlegenden Sūtrawerke der beiden Schulen keine Erwähnung Gottes‹ enthalten. Hinsichtlich des Nyāya trifft diese Behauptung nicht zu, denn ND IV 1, 19—21 wird die Existenz des *īśvara* zweifellos angenommen. Ausdrücklich wird an dieser Stelle eingeräumt, daß er die Ursache dafür ist, ob und welchen Lohn die Werke des Menschen finden, und aus dem Zusammenhang ergibt sich, was das Bhāṣya auch ausspricht, daß er ebenso die Naturvorgänge verursacht als causa efficiens, nicht als causa materialis, weil die Substanzen (einschließlich die Seelen) ewig sind, und Gott, wie die Kommentare ausführen, nur als eine besondere Art von *ātman* gedacht werden kann[1]). Nicht so einfach liegt die Sache im Vaiśeṣika. VD II 1, 18. 19[2]) wird gelehrt, daß der Name (von Dingen, die über unsere Wahrnehmung hinausgehen, z. B. vom *vāyu*, im Veda) die Existenz übermenschlicher Wesen beweist, weil die Benennung auf Grund direkter Wahrnehmung erfolgt. Hier wird

1) Praśastapāda in seinem Bericht über die Vorgänge bei der Schöpfung und beim Weltuntergang (S. 48 f.) nimmt einen höchsten Gott, Maheśvara, an.

2) *saṃjnākarma tv asmadviśiṣṭānāṃ lingam* 18, *pratyakṣapravṛttatvāt saṃjnākarmaṇaḥ* 19.

zwar der *īśvara* nicht ausdrücklich genannt, aber er dürfte sich durch Hinzunahme anderer Bestimmungen als Folgerung ergeben. Da nämlich der Veda als absolute Autorität gilt [1]) und er alle Namen enthält, so muß er wie diese denselben Urheber haben, und der wäre der *īśvara*. Die Lehre von der Urheberschaft des Veda (*pauruṣeyatva*), die dem *īśvara* zugeschrieben wird, ist ein Grunddogma der Vaiśeṣikas geworden, wodurch sie in Gegensatz zu den Mīmāṃsakas stehn, welche die Ewigkeit (*apauruṣeyatva*) des Veda und folgerichtig auch die des Schalles lehren. Aus dem Angeführten ergibt sich, daß wir die Annahme eines *īśvara* für Kaṇāda zwar nicht beweisen, aber doch wenigstens wahrscheinlich machen können. Es ist nun sehr bemerkenswert, daß wir hier noch nicht dem später allgemein angenommenen Beweis für das Dasein Gottes als des Schöpfers der Welt begegnen [2]). Der Begriff Gottes ist in erster Linie der des gerechten Verteilers von Lohn und Strafe, und dann erst des Lenkers der Welt. Dem Sānkhya stand also noch nicht der Glaube an einen Weltschöpfer entgegen, und es konnte eines solchen bei seiner Kosmogonie gut entraten. Jainismus und Buddhismus leugneten den Veda und brauchten deshalb auch nicht einen Gott als Urheber der Offenbarung anzunehmen. Der Yoga aber mußte einen Gott als Belohner guter Werke annehmen, weil ja nach allgemeinem, im Epos immer zutage tretendem Glauben die Yogins einen Gott zur Gewährung ihrer Wünsche durch ihre Bußübungen zwingen konnten [3]). So erklärt sich die Stellung der einzelnen Systeme zur Gottesidee, wie sie damals Geltung hatte, aus ihren theoretischen und praktischen Bedürfnissen. Daß aber die öffentliche Meinung keinen Zwang ausübte, hat darin seinen Grund, daß die großen Volksgötter Śiva und Viṣṇu-Nārāyaṇa-Kṛṣṇa noch nicht zu der herrschenden Stellung gelangt waren, die sie später nach dem Volksglauben einnahmen [4]). Sie konnte also den theoretischen Atheismus nicht als Ketzerei in Acht erklären; ebensowenig konnten es die Brahmanen, da die Pūrva-Mīmāṃsā selbst ihm huldigte. Darum ist der Atheismus des Sānkhya auch nicht ein mutiges Bekenntnis seines Urhebers, sondern er ist in der Beziehung, wie in manchen andern,

1) *tadvacanād āmnāyasya prāmāṇyam* I 1, 3. X 2, 9. Mit dem *tad* ist nach dem Zusammenhang beider Stellen *dharma* gemeint, nicht wie Śankaramiśra will der *īśvara*.

2) *kṣityankurâdikaṃ sakartṛkaṃ kāryatvāt.*

3) Der Beweis für den ewigen Primat des *īśvara* ist nach dem Yogabhāṣya das *śāstra* (d. h. *śruti, smṛti* usw.), dessen Wahrheit feststeht. Dessen Urheber muß allwissend sein. Das Sūtra deutet diesen Gedanken an in I 26 *pūrveṣām api guruḥ kālenâ 'navacchedāt.*

4) Dasselbe Verhältnis herrscht auch noch in den echten Teilen des Rāmāyaṇa, vgl. meine Râmâyaṇa S. 138 n. 1.

abhängig von der Denkart und den allgemeinen Vorstellungen seiner Zeit.

Auch noch in anderer Beziehung betrachtet Garbe den Urheber des S. als einen Freidenker und Aufklärer, der dem Veda keine Autorität beigemessen, das Opfer verworfen und wahrscheinlich kein Brahmane, sondern ein Kṣatriya gewesen sei. Gegen Garbes Ansicht von dem antibrahmanischen Charakter des S. habe ich schon in meiner ersten Anzeige seines Buches geltend gemacht, daß derselbe aus denselben Gründen dann auch dem Vaiśeṣika und Nyāya zugeschrieben werden müsse. Diese beiden Philosophien berufen sich trotz ihrer prinzipiellen Anerkennung der Autorität des Veda ebenso selten auf denselben wie das S. Die Anerkennung der *śruti*, die in Kārikā 5. 6 liegt, betrachtet G. (S. 84) als ein ›Zugeständnis, das die Sāṃkhya-Philosophie zum Zwecke der Anerkennung ihrer Orthodoxie zu machen genötigt war‹. Das müßte in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung geschehen sein, als viele Brahmanen sich der buddhistischen Philosophie anschlossen. Damals stand die Orthodoxie nicht sehr hoch im Kurs, und die Rücksicht auf sie wird schwerlich eine Philosophie von so altem fest begründeten Ansehn, wie das S. es war, zur Annahme einer ihr widerstrebenden Lehre zu nötigen vermocht haben. Uebrigens haben wir ein Zeugnis aus viel älterer Zeit, das des Kauṭilya, dafür, daß das S. damals nicht als ›schriftwidrig‹ galt. Da die betreffende Stelle (Kauṭilīya S. 6 f.) eine größere Tragweite hat, als bisher erkannt worden ist, verlohnt es sie zu besprechen. Sie lautet folgendermaßen. ›Die Philosophie (*ānvīkṣikī*), nämlich Sānkhya, Yoga und Lokāyata, untersucht mit Gründen *dharma* und *adharma* in der Theologie (*trayī*), Nutzen und Schaden in der Wirtschaftslehre (*vārttā*), richtige und falsche Methoden in der Staatslehre (*daṇḍanīti*) sowie deren größeres oder geringeres Gewicht. Dadurch dient sie der Wohlfahrt der Welt, stärkt den Geist in Glück und Unglück und verleiht Geschicklichkeit im Denken, Reden und Handeln. Die Philosophie gilt immerdar als eine Leuchte für alle Wissenschaften, als ein Hülfsmittel für alle Geschäfte, als ein Hort aller Pflichten‹. Die Philosophie soll also auch Schiedsrichterin über *dharma* und *adharma* in der Theologie sein; daß dazu keine schriftwidrige antibrahmanische berufen sein kann, ist ohne Weiteres klar, zumal nach Kauṭilya (S. 7 f.) die Theologie für den Staat die Aufgabe zu erfüllen hat, den *dharma* der vier Kasten und der vier *āśramas* festzustellen. Also kann Kauṭilya das Sānkhya nicht für schriftwidrig und antibrahmanisch angesehn haben. Aber, wird man einwenden, das Lokāyata ist es doch auch! Dies vorläufig eingeräumt, entsprächen dann zwei von den drei Philosophien Kauṭilyas nicht seiner Beschrei-

bung der *ānvīkṣikī* und dieselbe wäre geradezu widersinnig. Wie steht es nun aber eigentlich mit dem Lokāyata? Ich hatte in meiner Abhandlung ›Zur Frühgeschichte der indischen Philosophie‹ [1]) gesagt: ›Es ist nun schwer zu glauben, daß Kauṭilya, der die auf den Veda begründete soziale Ordnung durchaus anerkennt, dieses kraß materialistische System (das Bārhaspatya oder Cārvākamata) mit demjenigen Lokāyata gemeint habe, welches er als einen Vertreter der *ānvīkṣikī* zusammen mit Sānkhya und Yoga auf eine Linie stellt‹. Ich entschloß mich dennoch dazu, weil das Lokāyata später als Bārhaspatya bezeichnet wird, und weil Kauṭilya das Bārhaspatya, allerdings als ein *arthaśāstra*, kennt. Aber wenn er nur wenige Zeilen vor der oben mitgeteilten Stelle die Bārhaspatyas sagen läßt: ›Die Theologie ist nur ein Trug (*saṃvaraṇamātram*) für den, der die Welt kennt‹, so scheint doch ausgeschlossen, daß er dieses System unter dem von ihm genannten Lokāyata gemeint habe. Nun hat Hillebrandt in seinem inhaltreichen Artikel: ›Zur Kenntnis der indischen Materialisten‹ in der Festschrift für Kuhn die Nachrichten über materialistische Philosopheme aus der buddhistischen, epischen und klassischen Literatur zusammengetragen. Gemeinsam ist allen die Behauptung, daß die vier Elemente das einzig Wirkliche seien und aus ihnen Alles werde, auch die Seele, die mit dem Leibe zugrunde gehe. Man darf aber nicht außer Augen lassen, daß diese Berichte über sie von ihren Gegnern stammen. Um so bemerkenswerter ist es, daß sich im Sūtrakṛtânga der Jainas (II 1, 22), wo von gegnerischen Philosophen berichtet wird, die nur die fünf Elemente als wirklich und ewig gelten lassen, die Angabe findet: some however say that there is a Self besides the five elements (SBE 45, S 343). Daraus ergibt sich, daß es auch Naturphilosophen gab, die eine ewige Seele anerkannten, sonst aber über die Naturvorgänge dachten wie die eigentlichen Materialisten. Ich vermute nun, daß man mit Lokāyata nicht ein individuelles materialistisches System benannte, sondern die auf (allerdings primitiven) physikalischen Erklärungen beruhende Spekulation, die Philosophie des gesunden Menschenverstandes im Gegensatz zu abstruser Metaphysik und Mystik. So etwas scheint auch durch den Namen angedeutet zu werden; wennschon eine befriedigende Etymologie von Lokāyata nicht gegeben werden kann, so wird man doch an *lokāyate* ›er tut wie ein gewöhnlicher Mensch‹ erinnert. Diese naturphilosophische Spekulation konnte antireligiös sein und neigte vielleicht dazu; sie mußte es aber nicht sein, wie es ja auch jetzt unter den Naturforschern ungläubige und kirchlich gerichtete gibt.

1) Sitzungsber. d. K. Preuß. Akad. d. W. 1911, S. 737.

Die im Sūtrakṛtânga erwähnte Schule wäre als ein nicht ungläubiges Lokāyata anzusehn. Diese Richtung scheint nicht so ganz unbedeutend gewesen zu sein, denn auf sie geht doch in letzter Linie das Vaiśeṣika zurück, dessen physikalische Lehren eine Fortbildung derjenigen des Lokāyata zu sein scheinen. Und dasselbe gilt auch vom Nyāya, der nicht ein Ableger des Vaiśeṣika ist, sondern aus einer diesem verwandten Schule entstanden zu sein scheint. Vaiśeṣika und Nyāya sind also die klassischen Vertreter eines älteren Lokāyata, der nicht antireligiös war. Ein solches Lokāyata muß Kauṭilya gemeint haben als Vertreter der *ānvīkṣikī*, der er ein so hohes Lob singt.

Garbe ist der Meinung, daß das ursprüngliche Sānkhya von der Berufung auf die Heilige Schrift keinen Gebrauch gemacht habe; die Kārikās beriefen sich ›in bemerkenswertem Gegensatz zu den späteren Sūtras nicht ein einziges Mal auf die 'Schrift' und leitet aus dieser keinen Lehrsatz ab‹ (S. 84). Demgegenüber berufe ich mich auf das von mir in der Festschrift an Kuhn (S. 30 ff.) dargelegte Verhältnis des Brahma Sūtra zum Sānkhya. Der Verfasser des BS polemisiert im ersten adhyāya, also in einem vollen Viertel des Werkes, gegen das Sānkhya ›und zwar nicht durch Widerlegung seiner philosophischen Grundsätze — denn diese erfolgt erst später, im 2. Pāda des 2. Adhyāya —, sondern durch den Nachweis, daß die Berufung des Sānkhya auf die heilige Schrift bei richtigem Verständnis der betreffenden Stellen nicht Stich hält‹ (S. 31). So urteilt auch Thibaut (SBE 34. Intr. S. XLVI): ›The Sānkhya tendency thus would be to show that all those Vedic texts which the Vedantin claims as teaching the existence of Brahman, the intelligent and sole cause of the world, refer either to the pradhāna, or else to the puruṣa in the Sānkhya sense, i. e. the individual soul‹. Auch Śankara zu II 2, 1 äußert sich ähnlich: ›Die Sānkhyas und andere führen, um Behauptungen zu erweisen, auch Vedāntastellen an und erklären sie durch eine mit ihrer Behauptung angemessene Konstruktion derselben‹. Die Sānkhyas deuteten das *brahma* der Upaniṣaden als ihr *pradhāna*, wie denn auch nach Gauḍapāda zu K. 22 *brahma pradhāna prakṛti* und *māyā* Synonyma sind. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß die Sānkhyas nicht nur sich auf die Upaniṣaden in ausgedehntem Maße beriefen, sondern auch im Besitze der wahren Auslegung derselben zu sein vorgaben. Wenn nicht die öffentliche Meinung ihre Ansprüche anzuerkennen geneigt gewesen wäre, so würde sich der Vedānta nicht eine so auffällige Mühe mit deren Widerlegung gegeben haben. Hätte dem Sānkhya der Makel der Schriftwidrigkeit angehangen, so würde es nicht als *smṛti* gegolten haben; denn selbst der

Verfasser des BS bezeichnet es, wie oben schon hervorgehoben wurde, als *smṛti.*

Ich berühre noch kurz die von Garbe behauptete Ablehnung des brahmanischen Opferwesens. Es ist richtig, daß dem S. das Opfer nicht als ein Mittel zur Erreichung des höchsten Gutes gilt; das ist aber auch für eine Erlösungslehre unmöglich, wie denn in diesem Punkte Vaiseṣika Nyāya Sānkhya, selbst der Vedânta übereinstimmen. Die Kārikās widerraten aber auch nicht das Opfer überhaupt: *dṛṣṭa-vad ānuśravikaḥ,* ebensowenig wie Essen und Trinken trotz der Vergänglichkeit ihres Erfolges widerraten werden. Man darf vielleicht annehmen, daß demjenigen, welcher nach der Erlangung höherer Erkenntnis strebte, die Beschäftigung mit der Opferkunst widerraten wurde, denn diese verlange den ganzen Mann und war schon frühe, sicher in der klassischen Zeit, ein Lebensberuf geworden: *karmapatha* und *jnānapatha* hatten sich eben schon frühe getrennt. Aber, könnte man einwenden, in der 2. Kārikā wird dem Opfer Mangel an Reinheit vorgeworfen (*sa hy aviśuddhi-kṣayâtiśaya-yuktaḥ*), was Gauḍapāda durch *paśughātāt* begründet. Gewiß, in Indien hat sich unter dem Einfluß von Jainismus, Buddhismus und den Moralvorschriften Aśokas eine immer wachsende Abneigung gegen das Töten lebender Wesen durchgesetzt, so daß noch in historischer Zeit die meisten Brahmanenkasten zum Vegetarianismus übergegangen sind; damit ist, wie man schon im Mahābhārata sehen kann, die Wertung des Tieropfers gesunken. Aber würde man darum die betreffenden Brahmanen als weniger orthodox bezeichnen dürfen? Der Begriff der Orthodoxie wechselt mit dem religiösen Ideal, und dieses hat in Indien seit der Zeit der Brāhmaṇas manchen Wandel erlitten. Im Anfang ist das Ziel der Religion das Opfer; aber schon in den Upaniṣaden tritt ein neues Ideal, das Brahma-Wissen, hervor. Die Einführung des vierten *āśrama,* der des *saṃnyāsin,* welcher aufgehört hat zu opfern, zeigt, daß das Ideal der Brāhmaṇazeit auf die zweite Stufe herabgestiegen ist. Fragt man aber, was das religiöse Ideal des Volkes gewesen sei, so geben uns überaus zahlreiche Legenden von Ṛṣis in den Epen und Purānen Auskunft: jene heiligen Männer stehen nicht deshalb in so hohem Ansehn, weil sie großen Eifer im Opfern haben oder übermenschliches Wissen besitzen, obschon auch das nicht gleichgültig ist, sondern weil sie große Büßer, Yogins und Zauberer sind, die durch ihr *tapas* die gewöhnlichen Sterblichen an Macht weit überragen. Das entsprechende religiöse Ideal ist der Yoga. Dann wird wieder eine andere Form der Religion zum Ideal erhoben, die Hingabe an die Gottheit, *bhakti,* die ihren klassischen Ausdruck in der Bhagavadgītā gefunden hat und in den großen Volksreligionen verwirklicht wird. Es geht nicht an,

nur eine dieser verschiedenen Formen der Religion als orthodox zu bezeichnen und den übrigen dasselbe Prädikat abzusprechen. Vielmehr ist jede derselben, solange ihr Ideal im Volke Geltung hat und auch in der Brahmanenschaft Zustimmung findet, im praktischen Sinne orthodox. Und das wurde auch formell dadurch anerkannt, daß neben der *śruti* die *smṛti* Autorität erlangte, die zwar theoretisch nur ergänzend sein soll, aber praktisch in vielen Fällen stellvertretend war, namentlich wo es galt, neue Vorstellungen und Forderungen zu sanktionieren. Es tut nichts zur Sache, daß die einzelnen Richtungen einander verketzern, das hebt sich gegenseitig auf. So nennt Śankara die Vaiśeṣikas (zu BS II 2, 18) *ardhavaināśika;* umgekehrt werden die Vedāntins von Śankaras Richtung als *pracchannabauddhās* gehöhnt. Uebrigens gebrauchte Śankara keine solche herabsetzende Bezeichnung für das Sānkhya, sondern läßt die von Bādarāyaṇa bezeugte Anerkennung desselben als *smṛti* unbeanstandet. Endlich ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich und schwer zu erklären, daß der Begründer des Sānkhya bei dessen Stiftung antiorthodoxe Tendenzen gehabt, seine Anhänger aber diese so gründlich verhehlt hätten.

Als Begründer des Sānkhya wird einstimmig Kapila genannt. Garbe sagt (S. 50), daß für ihn die Realität Kapilas feststehe, ›obwohl alles in der indischen Literatur über ihn berichtete ganz legendenhaft ist‹, und zitiert dazu Fitz Edward Halls Bemerkung: ›the Mahābhārata, despite its plentiful alloy of fiction, sufficiently attests, it should seem, the reality of the sage‹. Bezeugt die indische Tradition, daß Kapila das Sānkhya begründet habe, so bezeugt sie nicht minder, daß er die Welt erschaffen habe. Eben weil alles in der indischen Litteratur über ihn berichtete ganz legendenhaft ist, vermag ich nicht an die Realität Kapilas zu glauben. Wie wir Kāpilas, ein Kāpilīya und Kapila haben, ebenso Bārhaspatyas, ein Bārhaspatya und Bṛhaspati, den doch Niemand für den Urheber des nach ihm benannten Systems, sei es der Staatslehre oder des Materialismus, halten wird. Und ebenso verhält es sich mit Manu und Uśanas bei den ebenfalls von Kauṭilya genannten Mānavas und Auśanasas. Hieraus ist zu entnehmen, daß Schulen, in denen eine Disziplin betrieben wurde, die Urheberschaft derselben einer göttlichen oder halbgöttlichen Person zuzuschreiben pflegten, um sich und ihrer Lehre ein höheres Ansehn zu geben. Kapila gilt für einen Sohn Brahmans, er ist ein Prajāpati und wird auch mit Hiraṇyagarba identifiziert. Vortrefflich eignete sich dieser Name für den Urheber des Sānkhya, der über die Entstehung und Entwicklung des Alls so genau Bescheid zu geben wußte, als wäre er selbst dabei gewesen. Eine Namengebung ähnlicher Tendenz scheint ebenfalls bei dem alten Sānkhya-Lehrer Sanatkumāra

(G. S. 13) vorzuliegen; denn Sanatkumāra heißt auch ein Sohn Brahmans, wie denn die Jainas, deren 5. Kalpahimmel der Brahmaloka ist, den 3. nach ihm benennen[1]). Daß man tatsächlich den Schöpfer selbst als den ersten Lehrer des Sānkhya betrachtete, wird ferner durch die gleiche Stellung, die Hiraṇyagarbha im Yoga einnimmt, erwiesen. Wenn der Name des Begründers der Yoga-Schule in Vergessenheit geraten konnte, so ist dasselbe beim S. auch möglich. Und dies ist um so wahrscheinlicher als, wie ich überzeugt bin und oben ausgeführt habe, der Begründer der Sānkhya-Schule wohl ebensowenig wie die der übrigen Philosophenschulen Erfinder der betr. Philosophien, wenn so zu sagen erlaubt ist, war, sondern nur die vorausgehende Spekulation zu einem systematischen, wenigstens vorläufigen Abschluß brachte.

In der indischen Tradition erscheint Kapila nicht als eine legendarische Persönlichkeit wie andere Ṛṣis der Sage, sondern in der Verschwommenheit einer mythologischen Gestalt, die nach Ort und Zeit verschieden aufgefaßt wurde. Dies scheint mir daraus hervorzugehn, »daß Kapila unter die Söhne Brahmans gerechnet und in der Śvet. Up. sowie im Mahābhārata mit Hiraṇyagarbha identifiziert wird, daß er für eine Inkarnation Viṣṇus oder Agnis gilt und auch sonst zu göttlichem Range erhoben wird«[2]). Kapila als Inkarnation Agnis ist sicher eine alte und in gewissem Sinne volkstümliche mythologische Person, da er in dieser Funktion mit der Stammsage der Ikṣvākuiden verknüpft ist: er verbrennt die Sagariden zu Asche, als sie das in seiner Obhut stehende Roß des Aśvamedha-Opfers wegführen wollen[3]). Auch wenn im Märchen Kathā SS. 112, 102 ff. der Brahmane, in dessen Haus Agni leibhaft wohnt und dessen Tochter er heiratet, Kapilavarman heißt, so weist das auf Kapila, den inkarnierten Agni, hin. Nach dieser mythologischen Person dürfte Kapilavastu benannt sein, wenn es nicht, was ich früher annahm, nach einem dunklen Ehrenmann dieses Namens so hieß, wie ja auch in vielen deutschen Ortsnamen der sonst unbekannte erste Ansiedler verewigt ist. Nach der buddhistischen Gründungssage von Kapilavastu (G. S. 12) wohnte der große Büßer Kapila, der bis 80 yojanas unter dem Erdboden alles

1) Auch Pancaśikha, ein anderer Sānkhya-Lehrer, der nach Garbe um den Beginn unserer Zeitrechnung anzusetzen ist, ist wahrscheinlich nach einem göttlichen Wesen benannt (G. S. 69).

2) G. S 50. Garbe findet dies allerdings nur deshalb bemerkenswert, »weil hieraus die hohe Bedeutung ersichtlich ist, die man in Indien bis in das Purāṇa-Zeitalter dem Sānkhya-System beigelegt hat«.

3) Wenn er mit Vāsudeva identifiziert wird, so erklärt sich das aus der späten Abfassung der Sage im Rām., M. Bh. und den Purāṇen.

erkannte, dort am Fuße des Himālaya und räumt den Prinzen seinen Wohnsitz ein unter der Bedingung, daß sie die zu gründende Stadt nach ihm benannten. Um dort eine Stadt zu bauen, mußte jedenfalls vorher der Wald abgebrannt werden, wie es auch bei der Gründung von Khāṇḍavaprastha, der Residenz der Paṇḍuinge, geschah: beim Khāṇḍavavanadāha sättigte sich Agni 15 Tage lang an dem Walde und den in ihm befindlichen Wesen, die Arjuna zu entweichen hinderte MBh. I 223 ff.[1]). So scheint mir Kapilavastu nach dem Kapila-Agni benannt worden zu sein, der den Platz für die Stadt bereitete. Die von Garbe vorgetragene Beziehung auf den angeblichen Stifter des S. ist mir wenig wahrscheinlich.

Zum Schlusse noch eine Betrachtung über die Etymologie von Sānkhya. Garbe (S. 190 f.) leitet es von *saṃkhyā* = Zahl ab und erklärt es als ›Aufzählungs-Philosophie‹, die *sāṃkhyas* als ›Zahlenmenschen‹, Spottnamen mit denen die Brahmanen Madhyadeśas die ihnen widerstrebende Sānkhya-Philosophie belegt hätten. Da mir diese Erklärung nicht einleuchtete, so leitete ich Sānkhya von *saṃkhyā* in der Bedeutung ›Erwägung‹ ab, die von mehreren einheimischen Lexikographen angegeben wird[2]) und aus dem MBh an zwei Stellen im PW (s. v.) belegt ist, und welche auch das Verbum *saṃkhyā* im Jaina Prākrit hat (z. B. Ācārânga Sūtra I 2, 3, 1). Auch mehrere jüngere indische Schriftsteller nehmen diese Bedeutung von *saṃkhyā* zu ihren Deutungen von Sāṃkhya an (vgl. Fitz Edward Hall, Sānkhya pravacanabhāṣya Preface S. 4 Anm.). Aber die älteste Erklärung findet sich im MBh (Hall l. c. S. 2 Anm., Hopkins Great Epic of India S. 126 f.) und zwar durch *saṃkhyāna parisaṃkhyāna* und das Verbum *parisaṃkhyā*, welche Wörter Hopkins durch ›enumeration‹ wiedergibt. Nun beachte man, daß *parisaṃkhyā* ein Kunstausdruck der Mīmāṃsakas ist[3]) und in weiterem Sinne bei den Grammatikern und Poetikern vorkommt[4]). Danach ist *parisaṃkhyā* eine Art von Begriffsbestimmung, und zwar durch Ausschließung des nicht Zugehörigen. Es handelt sich beim Sānkhya um die Festsetzung des Umfangs eines Begriffes durch Aufzählung des in ihm Enthaltenen, nicht

1) Dort wird die Gründung der Stadt zwar vorher I 207 erzählt, aber die Erbauung des Königspalastes, der sabhā, nachher II 3. Letztere Begebenheit ist aber als die eigentliche Gründung der Stadt anzusehn.

2) Z. B. Amara I 1, 4, 11: *carcā saṃkhyā vicāraṇā*. Śāśvata 538: *ekatvâdau vicāraṇe saṃkhyā*.

3] Es ist eine der drei Arten von *vidhi*, worüber das Genauere aus Gangānātha Jhās Introd. S. XIX zu seiner Uebersetzung des Śloka Vārttika (Bibl. Ind.) zu ersehn ist.

4) Vgl. Rudraṭa Kāvyāl. VII 79, Rujjaka Al. S. S. 153, Rasagangādhara S. 482.

durch Definition, d. h. durch Angabe des *lakṣaṇa*, der differentia specifica. Denn nach dieser ist das Vaiśeṣika benannt, und muß daher diese Methode gegenüber dem Sānkhya damals als ein Neues, als ein wesentlicher Fortschritt empfunden worden sein. Das letzte Sūtra des Vaiśeṣika lautet nämlich *saṃyuktasamavāyād agner vaiśeṣikam* X 2, 7, wo *vaiśeṣika* die technische Bedeutung von *vaiśeṣika guṇa* hat. Offenbar ist *vaiśesikam* als letztes Wort des ganzen Werkes gewählt mit Bezug auf den Namen Vaiśeṣika, der in ihm gelehrten Philosophie. Ich habe das zitierte Sūtra als letztes bezeichnet. In unserem Texte folgen ihm aber noch zwei, die leicht als späterer Zusatz zu erkennen sind. Denn X 2, 8 ist gleich VI 2, 1 (nur mit Veränderung von *prayojanam* in *prayogo*) und X 2, 9 ist wörtlich gleich I 1, 3. Die Zufügung erklärt sich aus dem Wunsche, einen weihevolleren Schluß, *āmnāyasya prāmāṇyam iti*, zu bekommen[1]).

Daß die Begriffsbestimmung durch Angabe von *sāmānya* und *viśeṣa* im Vaiśeṣika methodisch geübt wurde, zeigen die Diskussionen in den zwei ersten adhyāyas des VS. Wenn nun diese Methode dem Vaiśeṣika eigentümlich, bez. von ihm zuerst ausgebildet wurde, wofür der Name Vaiśeṣika spricht, so muß die Methode des so viel älteren Sānkhya eine andere, weniger gute, mehr äußerliche gewesen sein, und als solche würde sich die Bestimmung des Begriffsumfanges durch Aufzählung des in ihm Enthaltenen darstellen. Da das Sānkhya danach benannt ist, wird es diese Methode zuerst systematisch geübt, bez. in die damalige Wissenschaft eingeführt haben. Von ihm hätten dann der Jainismus und Buddhismus diese Methode des Aufzählens übernommen. Sie haben sie, wie ihre kanonischen Schriften zeigen, in reichlichem Maße angewandt. Auf Grund dieser Methode haben beide die in ihren Systemen gebrauchten Begriffe in Gruppen zusammengestellt, deren jede alle Begriffe von der gleichen Anzahl der Unterabteilungen umfaßt, und diese Gruppen nach dem Prinzip der aufsteigenden Zahl angeordnet, wie das im Sthānânga und Samavāyânga der Jainas und im Anguttaranikāya[2]) der Buddhisten geschehen ist. — Wenn diese Erwägungen das Richtige treffen, so ist ihr Ergebnis ein weiterer Hinweis darauf, daß das vorklassische Sānkhya von dem klassischen in Form und Darstellung bedeutend verschieden gewesen sein muß. Dies Vorhandensein und die Bedeutung dieses Unterschiedes hervorzuheben gegenüber der zu sehr das klassische Sānkhya als Norm hinstellenden Darstellung Garbes, schien mir für unsere Gesammtauffassung der indischen Philosophie und ihrer Ent-

1) So schließt BS mit den Worten *anāvṛttiḥ śabdāt*.

2) Bei den Nördlichen Ekottarika Āgama (Kern, Buddhismus II S. 463 Anm.). Sollte *anga* im Pālititel aus *anka* »Ziffer« entstellt sein?

wicklung von Wichtigkeit zu sein. Meine abweichenden Ansichten ausführlich zu begründen, schien mir um so mehr geboten, je höher ich den Wert der Arbeit Garbes und seine wissenschaftlichen Verdienste einzuschätzen weiß.

Bonn, 9. Juli 1917 Hermann Jacobi

Nachtrag. Seit Abfassung dieser Anzeige habe ich die Entwicklung der Gottesidee in Indien eingehender untersucht und habe in der Frage, ob Kaṇāda einen höchsten Gott anerkannt habe, meine Ansicht etwas geändert. Ich halte meinen Schluß aus den oben angegebenen Gründen nicht mehr für wahrscheinlich, weil auch die ersten Nyāya-Autoren, die ja das Dasein Gottes beweisen wollen, ihn doch nicht als Verkünder des Veda anerkennen; dies tut zuerst Vācaspatimiśra. —

---

**Ernst von Druffel**, Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen im Anschluß an P. Heidelberg 311 (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung, hrsg. von L. Wenger. H. 1). München: C. H. Beck. 1915. 105 S. 3,50 M.

Mit dem vorliegenden Hefte beginnt eine neue, von Leopold Wenger unter dem Namen 'Münchener Beiträge zur Papyrusforschung' im Verlage C. H. Beck herausgegebene Sammlung, welche Arbeiten vereinigen soll, die von gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Münchener Seminares für Papyrusforschung, dieser idealen Arbeitsstätte, wie sie Druffel mit Recht nennt, verfaßt wurden[1]. Den Herausgebern, die es gewagt haben, während des Krieges eine neue Publikationsreihe zu begründen, gebührt unser aufrichtigster Dank für diese nicht nur wissenschaftliche, sondern auch nationale Tat; gehen doch gerade jetzt unsere Gegner mit Eifer daran, auch eine Entente des Wissens und der Forschung gegen Deutschland zu errichten und glauben in der Nachahmung der Organisation unserer Gelehrten-Arbeit das wirksamste Kampfmittel gefunden zu haben. Darum muß eine Bereicherung unserer wissenschaftlichen Veröffentlichungen freudig begrüßt werden.

Die zu besprechende Schrift nimmt, wie schon der Titel andeutet, ihren Ausgang von der geradezu mustergiltigen Herausgabe des P. Heidelberg Inv. Nr. 311 (6. Jh. n. Chr.). Verf. begnügt sich nicht mit der philologischen und diplomatischen Behandlung der Urkunde, sondern erläutert in zwei ausführlichen Paragraphen Charakter und Inhalt des Papyrus und bringt nach dem Vorbilde der Editionen von

1) Inzwischen ist bereits als 2. Heft erschienen: San Nicolò, Aegyptisches Vereinswesen II/1.

P. M. Meyer und L. Wenger eine Reihe wertvoller Einzelbemerkungen zu den Realien der Urkunde; daran fügt sich eine eingehende Auseinandersetzung über das Vorkommen der sogenannten Gesta im byzantinischen Aegypten. In einem Anhange wird die mit dem Thema allerdings nur lose zusammenhängende Frage nach dem Charakter der von Maspero im Catalogue du Musée du Caire veröffentlichten Kaiserreskripte einer erneuten Prüfung unterzogen. Trotz der scheinbar eng umgrenzten Aufgabe bietet sich dennoch dem Verf. infolge der Eigenart des edierten Papyrus soviel Gelegenheit, auf Probleme der Urkundenlehre einzugehen, daß er seine Arbeit mit Recht 'Studien zum byzantinischen Urkundenwesen' nennen durfte.

P. Heid. 311 enthält auf Recto und Verso zwei miteinander in Zusammenhang stehende Texte, die mit einer Ausnahme weder konkrete Personen- noch Ortsnamen, sondern an deren Stelle das hochgestellte Pronomen ὅδε, selten ὁ δεῖνα als Blankettwort aufweisen. Es handelt sich um ziemlich verwickelte Rechtsverhältnisse zwischen einer Mutter und ihren zwei Kindern, einem Sohne und einer Tochter. Auf dem Recto stellt die Mutter ihrer Tochter eine Erklärung aus, deren eigentlichen Zweck man zwar nicht gut zu erkennen vermag, da die Urkunde leider unten abgebrochen ist, die aber in ausführlicher Weise die ganze Vorgeschichte erzählt. Nach dem Tode des anscheinend ohne Testament verstorbenen Vaters war zwischen Mutter und Kindern eine ὁμολογία παραχωρήσεως[1]) genannte Vereinbarung (R 3—20) zustande gekommen, wonach der Mutter die lebenslängliche χρῆσις (usus, nicht ususfructus; vgl. Dig. VII 8, 10,1. Druffel S. 27[1]) an allen hinterlassenen Grundstücken ihres Gatten zustehen sollte mit alleiniger Ausnahme zweier κέλλια, welche ihr Sohn in einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkte aus dem Nachlasse ›gekauft‹ hatte[2]). In die ὁ. π. wurde auch die Nebenbestimmung aufgenommen, daß weder der Bruder noch seine Erben noch sonst jemand in seiner Vertretung[3]) den Zugang durch das väterliche Haus, dessen Mit-

1) Dazu Wenger P. Mon. S. 94.

2) An einen Kauf im technischen Sinne wird wohl nicht zu denken sein, da ja der Bruder zur Hälfte gesetzlicher Erbe war; es dürften vielmehr, wie Berger in Grünhut's Zeitschr. 42, S. 715 ausführt, diese zwei Wohnräume aus dem Nachlasse gegen Bezahlung des der Schwester zukommenden Anteiles ausgeschieden und die Erbgemeinschaft nur bezüglich des übrigen unbeweglichen Vermögens festgesetzt worden sein.

3) Der Papyrus bedient sich in Z. 32 R, um Rechtsnachfolger und Stellvertreter gemeinsam zu bezeichnen des Ausdruckes οἱονδήποτε πρόσωπον τὸ αὐτοῦ (sc. des Bruders) πρόσωπον πληροῦν. Verf. bezeichnet S. 34 diese Wendung als selten zur Bezeichnung der Stellvertretung gebraucht und vermag als Belegstellen aus den Papyri nur P. Brit. Mus. 211 recto 209 (ed. Grenfell Journ. of. Phil. 22

eigentümer er ja war, benutzen dürfe, sondern daß der Weg zu den κέλλια über das Grundstück der Erben des Nachbarn Romanos zu nehmen sei. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Bruder eine Tochter des Romanos zur Frau genommen hatte und es zwischen dieser und seiner Schwester zu Zwistigkeiten gekommen war, weshalb derart gründliche Vorkehrungen gegen die Möglichkeit einer Begegnung der erbosten Frauen getroffen wurden. Auf den Vertrag über die Gewährung des usus folgten ὁμολογίαι διαλύσεως (R 21/22) zwischen Bruder und Schwester, von deren Bestimmungen die Urkunde auf dem Recto nur berichtet, daß der ›Kauf‹ der beiden κέλλια nochmals als rechtsgiltig anerkannt, die Vertragsklausel bezüglich des Durchgangsverbotes aus der ὁ. π. in die διάλυσις übernommen und, wie man aus V 9—15 und 29—31 folgern muß, dahin präzisiert wurde, daß die Schwester die Vermauerung der Durchgangspforte auf gemeinsame Kosten verlangen dürfe[1]). Aus dem Verso Z. 15—18 erfahren wir dann weiter, daß sich die Mutter ins Mittel legte, um den Zwist der Geschwister zu besänftigen und in einer παρακλητικὴ ὁμολογία[2]) die Tochter bat, wenigstens solange die Mutter lebe, dem Bruder den Durchgang durch das väterliche Haus zu gestatten. Darauf ging die Tochter ein und gewährte dem Bruder in einer neuerlichen Vereinbarung, auf die in den arg zerstörten Schlußzeilen der Urkunde angespielt wird (Druffel S. 29f.), die von der Mutter erbetene Vergünstigung. Um aber ganz sicher zu gehen, daß dem Bruder das Durchgangsrecht nur zu Lebzeiten der Mutter zustehe und durch ihre Erklärung kein Präjudiz (πρόκριμα Z. 19 V) geschaffen

S. 279ff., Z. 47ff.; die Stelle ist vom Verf. zutreffend interpretiert; vgl. etwa noch P. Lond. IV Nr. 1552 Z. 29 und 32 und CPR II 76) und P. Rein. 56 (πρόσωπον ποιεῖν) anzuführen. Ich möchte aber noch auf den Umstand hinweisen, daß πρ. ποιεῖν oder πληροῦν genau dem Kopt. ειρε ⲙ̄ⲡⲣⲟⲥⲱⲡⲟⲛ entspricht, das in den koptischen Papyri regelmäßig zur Bezeichnung des ὑπέρ τινος-Handelns (Wenger Stellvertretung S. 244) verwendet wird. Vgl. Crum Kopt. Rechtsurkunden Index II unter ⲡⲣⲟⲥⲱⲡⲟⲛ, insbesondere P. 3, 53, wo in der Strafklausel unmittelbar neben den Erben ⲗⲁⲁⲩ ⲛ̄ⲣⲱⲙⲉ ⲉϥⲉⲓⲣⲉ ⲙ̄ⲡⲉⲛⲡⲣⲟⲥⲱⲡⲟⲛ (P. Heid. οἱονδήποτε πρόσωπον τὸ αὐτοῦ πρόσωπον πληροῦν!) erwähnt wird. Vgl. noch Berger, Strafklauseln, S. 67f. und Boulard, Études Girard II, S. 19f.

1) Aus der Bezeichnung dieser Abmachung als διάλυσις braucht, wie Druffel 28, 1 zutreffend bemerkt, keineswegs auf einen vorhergegangenen Prozeß geschlossen zu werden; der Ausdruck ist vielmehr in dieser Zeit typisch für Urkunden, welche eine Auseinandersetzung zwischen Miterben zum Gegenstande haben. Vgl. jetzt auch Partsch, G. G. A. 1915, S. 431ff.

2) Der Ausdruck, welcher in den Papyri mehrfach begegnet, bedeutet nur, daß der Aussteller der Urkunde die betreffende Leistung bittweise erlangt hat, nicht aber, daß das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ein precarium sei. Vgl. Druffel S. 29, 1 und Berger a. a. O. S. 715f. mit Weiß L. Z. Bl. 1915 S. 735.

werde, überreicht sie die auf dem Verso stehende διαμαρτυρία beim ἔκδικος (= defensor civitatis)[1]) mit der Bitte, ihren Protest dem Bruder zustellen zu wollen. Auf das Formalrechtliche dieser διαμαρτυρία wird noch unten zurückzukommen sein; inhaltlich erscheint sie als eine Rechts-Verwahrung dagegen, daß eine Handlung als stillschweigende Willenserklärung ausgelegt werde[2]). Im vorliegenden Falle war der Protest, wie der Text selbst sagt (Z. 22 V), überflüssig, da ja die zeitliche Begrenzung und die freiwillige Einräumung des Durchgangsrechtes schriftlich niedergelegt war, somit eine Ersitzung dieser Servitut durch den Bruder ausgeschlossen war.

Die beiden Texte enthalten, wie bereits erwähnt, anstelle der Eigennamen Blankettworte, können also für den wirklichen Gebrauch nicht bestimmt gewesen sein. Geschrieben ist Recto und Verso von verschiedenen Händen, jedoch hat ein dritter Schreiber beide Seiten durchkorrigiert und außerdem vom Recto die ersten $2^1/_2$ Zeilen geschrieben. Welchen Charakter soll man nun der Urkunde beilegen? In Betracht kommen folgende Möglichkeiten: Formular, Stilübung, Entwurf, verkürzte Kopie. Die erste Hypothese, die sich lediglich auf das Vorkommen der Blankettworte zu stützen vermag, ist wohl ohne weiteres abzulehnen. Dagegen spricht der verwickelte, durchaus atypische Sachverhalt, welcher beiden Urkunden zugrunde liegt, wie auch der technische Befund. Handelt es sich doch um ein einzelnes Blatt und wäre die Annahme, es hätte Formulariensammlungen aus losen Blättern bestehend gegeben, allzu gezwungen. Zudem stünde dieses Formular ganz vereinzelt da, denn Druffel[3]) weist überzeugend nach, daß die bisher als Formularien erklärten Papyri in Wirklichkeit Entwürfe zu konkreten Urkunden waren.

Auch die durch Maspero's Hypothese über zwei der Kairener Kaiserreskripte nahegelegte Annahme, im P. Heid. 311 wegen des Vorkommens der Blankettworte eine juristische oder rhetorische Stilübung zu erblicken, muß zurückgewiesen werden. Für eine rhe-

1) Verf. gibt S. 35ff. eine dankenswerte Uebersicht über die Verbreitung der Defensoren und deren Wirksamkeit in Aegypten. Dabei bemerkt er S. 36[1], daß die Papyri über das Verhältnis des ἔκδικος = defensor civitatis zu den ἔκδικοι oder σύνδικοι der griechischen Städte in älterer Zeit nichts lehren. Das trifft jetzt nicht mehr ganz zu. In dem seither von P. M. Meyer herausgegebenen Ostrakon Deißmann N. 67 (Gr. Texte aus Aegypten 1916 S. 191 f.) findet sich ein Kollegium von σύνδικοι, das man wohl mit dem Herausgeber als Mittelglied zwischen dem älteren liturgischen σύνδικος und dem def. civ. auffassen muß.

2) Derartige Proteste sind aus den Digesten wohl bekannt. Vgl. Dig. XI 7, 14,7. XIV 6, 16. XXV 3, 1,11. XXIX 2, 20,1; dazu die Pandektenlehrbücher im Kap. über die stillschweigende Willenserklärung, z. B. Regelsberger S. 504.

3) S. 12ff.

torische Arbeit ist unsere Urkunde viel zu knapp und sachlich gefaßt[1]), für einen konstruierten Rechtsfall der Sachverhalt zu individuell und kompliziert. Somit bleiben nur die zwei letzten Möglichkeiten übrig. Verf. entscheidet sich für die Annahme eines Entwurfes. Er stützt sich hierbei auf das Vorkommen analoger Urkunden, die zweifellos als Entwürfe anzusehen seien, ferner auf den Umstand, daß die in den Texten vorfindlichen Korrekturen auf das Bestreben nach sorgfältiger Vorbereitung der Reinschrift hindeuten, und weist schließlich darauf hin, daß die Hochstellung der Pronomina erwiesenermaßen[2]) dazu dienen konnte, in den ursprünglich freigelassenen Raum nachträglich die Eigennamen einzusetzen. Es läßt sich nicht verhehlen, daß diese Annahme gewichtigen Bedenken begegnen muß. Wieso kommt es, daß die Entwürfe für zwei Urkunden, die zeitlich und sachlich nicht unmittelbar aufeinander folgen, auf das gleiche Blatt geschrieben und von derselben Hand durchkorrigiert werden[3])? Zunächst wurde doch die Homologie der Mutter vollzogen, hierauf folgte die παρακλητικὴ ὁμολογία und die diesbezügliche Vereinbarung zwischen Bruder und Schwester; erst dann kann es zur διαμαρτυρία kommen! Dieses Bedenken kann auch nicht dadurch entkräftet werden, daß man den ersten Text als eine Art Beilage zur διαμαρτυρία auffaßt; man würde doch nicht die Beilage zuerst auf das Recto schreiben und dann den Haupttext auf dem Verso entwerfen. Zudem widerspräche dieser Vorgang der ägyptischen Urkundenpraxis, welche Vorakten den Eingaben nicht beischließt, sondern sie in den Text einflicht.

Es bleibt somit nur der letzte Weg gangbar, P. Heid. 311 als verkürzte Kopie einer Originalurkunde aufzufassen. Diese Ansicht hat Preisigke S. B. Nr. 6000 ausgesprochen und vermutet, daß die Abschriften für Merk-[4]) oder Lehrzwecke angefertigt wurden, wobei die verschiedenen Hände auf Nachprüfung durch Lehrer oder dergleichen zurückzuführen seien. Obschon nicht geleugnet werden kann, daß auch diese Annahme gewissen Bedenken unterliegt[5]), so vermag

1) Man vergleiche nur P. Heid. 311 mit rhetorisch gefärbten Urkunden wie das διήγημα τῆς ἀποκηρύξεως (P. Cairo Cat. 67097) und die ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι (Bull. inst. d'arch. or. 11 S. 164 ff.).

2) Druffel S. 18 und Wenger P. Mon. S. 16.

3) Der Umstand, daß die ersten $2^1/_2$ Zeilen des Recto von der korrigierenden Hand herrühren, vermag durch keine der Hypothesen über den Charakter der Urkunde aufgeklärt zu werden und kann daher ruhig, als auf einem reinen Zufall beruhend, außer Betracht bleiben. A. A. Berger a. a. O. S. 716.

4) Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß von der διαμαρτυρία Bruder und Schwester ein amtliches Exemplar bekamen (u. S. 37). Diese beiden hatten also kein Interesse an einer verkürzten Kopie der διαμαρτυρία.

5) Die διαμαρτυρία kann, wie sogleich dargelegt werden wird, nicht als ein

sie doch den oben vorgebrachten Einwänden am ehesten zu begegnen, und es dürfte schwer fallen, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Sie findet in dem Hinweise auf ähnliche Fälle in der Rechtsliteratur und in den Papyri [1]) Unterstützung und fügt sich allein widerspruchslos in den Rahmen der oben dargelegten Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien. Aus den Privatakten der beteiligten Personen hat der Autor unseres Papyrus zwei Rechtsurkunden herausgegriffen und sie auf einem Blatte unter Weglassung der individuellen Namen [2]), der Datierung usw., nachdem er es aus irgendeinem Grunde aufgegeben hatte, die Abschrift selbst zu verfertigen, durch zwei Schreiber niederschreiben lassen und das Elaborat überprüft und eigenhändig korrigiert. Ob es, wie Preisigke annimmt, gerade ein Lehrer war, vermag freilich nicht entschieden zu werden.

Bot P. Heid. 311 schon bisher des Interessanten genug, so liegt doch ein Hauptreiz in der eigenartigen Form der διαμαρτυρία. Das Verso beginnt nämlich in folgender Weise:

τῷδε                                    τῆςδε
τῷ λογιωτάτῳ ἐκδίκῳ          τῆς πόλεως παρὰ

τῆςδε              τοῦδε
θυγατρὸς          .διαμαρτυρίαν τινὰ συνέταξα πρὸς τὸν ἐμὸν

τόνδε
ὁμογνήσιον ἀδελφὸν          καὶ παρακαλῶ ταύτην ἀναγνωσθῆναι
καὶ μέρος τῶν

ὑπομνημάτων γενομένην δήλην γ̣ε̣νέ[σ]θ[αι καὶ] τ̣ῷ ἐμῷ ἀδελφῷ
τῷδε
διὰ τῆς σῆς

λογιότητος. ὁ ἔκδικο(ς)· ὁ τῆς ἐκδικίας βοηθὸς ὁ δῖνα ὑποδεξάμεν[ος] τ̣ὴν

τῆςδε
παρὰ          προγινομένην διαμαρτυρίαν ἀναγιγνωσκέτω.

Daran schließt sich die mit διαμαρτυρία überschriebene Erklärung der Schwester an ihren Bruder.

Auf den ersten Blick fällt die eigentümliche Verwirrung in der Stilisierung auf. Das ganze Verso soll doch die διαμαρτυρία darstellen, welche von der Schwester dem ἔκδικος mit der in hypomne-

Muster an Korrektheit bezeichnet werden, eignete sich daher für didaktische Zwecke nicht besonders gut.

1) Vgl. Cuq Mém. de l'Acad. des Inscr. 39 (1913) S. 220 f., Preisigke S. B. 5941 und Druffel S. 19, der die hier in Betracht kommenden Papyri: P. Lond. III p. 111 Col. III b und Oxy. III 509 anführt. Der Vorwurf Bergers l. c. S. 717, Druffel habe P. Oxy. III 509 übersehen, trifft also den Verf. zu Unrecht.

2) Nur der Name des Nachbarn Romanos blieb aus Versehen stehen.

matische Form gekleideten Bitte um Verlesung, Einverleibung in die Akten und Zustellung überreicht wird. In dieses Hypomnema wird nun auf einmal, ganz aus der Konstruktion fallend, der ἔκδικος redend eingeführt, wie er seinem Gehilfen den Auftrag erteilt, die διαμαρτυρία entgegenzunehmen und vorzulesen. Druffel hat richtig erkannt, daß das Petit der Schwester und die Erklärung des Defensors weitgehende sprachliche Anklänge an die entsprechenden Teile des Formulares der gesta municipalia, wie wir sie vor allem aus den ravennatischen Papyri kennen, aufweist. Er schließt daraus, daß die weströmischen Gesta-Formulare in Aegypten bekannt waren, und glaubt in zwei weiteren Urkunden, P. Cairo Cat. I 67006 V 79 ff. und II 67131 R Belege für das Vorkommen von gesta, die man in Aegypten mangels nachweisbarer Mitwirkung der Kurie nicht municipalia nennen könne, erblicken zu dürfen. Diese Entdeckung sollte eigentlich nicht überraschen. Wissen wir doch, daß die Institution der gesta ihre Wurzel in der Protokollführung der römischen Behörden hat, welche ihrerseits wieder mit den gräko-ägyptischen ὑπομνηματισμοί innig zusammenhängt, ferner daß die byzantinischen Urkunden aus Aegypten durch den in Konstantinopel entwickelten Stil weitgehendst beeinflußt wurden und daß schließlich die reichsgesetzlichen Normen über Urkundeninsinuation auch für Aegypten gegolten haben. Aus diesen drei Prämissen hätte man aprioristisch folgern können, daß unter den Papyri Gestaprotokolle nach Art der ravennatischen werden auftauchen müssen. Nun aber, da drei, wenn auch sehr dürftige Beispiele vorliegen, gestaltet sich die Sache in Wirklichkeit doch ganz anders. Worin liegt eigentlich das Wesen der gesta municipalia des lateinischen Westens? M. E. darin, daß eine Privaturkunde, konkreter gesprochen eine Tabellionenurkunde, dadurch zu einer öffentlichen gemacht wird, daß sie unter Beobachtung eines gewissen Zeremonielles einer Behörde mit jus actorum conficiendorum vorgelegt wird und der Destinatär anstelle der Urkunde eine Ausfertigung des Protokolles erhält, welches die Behörde über diesen Vorgang pflichtgemäß aufgenommen hat. Beispiele einer solchen Urkundeninsinuation sind aus Papyri bisher überhaupt nicht bekannt geworden. Soweit es sich um insinuationspflichtige Schenkungen handelt, beruht es auf einem reinen Zufalle, daß Urkunden dieser Art noch nicht zutage gefördert wurden; anders aber steht es mit den übrigen Rechtsgeschäften. Wir kennen bereits eine überaus stattliche Anzahl von Tabellionenurkunden und diesen gleichzuhaltenden instrumenta quasi publice confecta aus byzantinischer Zeit, darunter auch solche, die nach abendländischer Praxis hätten insinuiert werden sollen; besitzen aber keinen sicheren Beleg dafür, daß eine solche Urkunde der helle-

nistischen δημοσίωσις, noch daß sie der byzantinischen Insinuation unterzogen worden wäre.

Von diesen Feststellungen aus muß die Bedeutung der drei vom Verf. angezogenen Papyri gewürdigt werden. P. Heid. 311 vermag in keiner Richtung viel zu beweisen. Aus der oben mitgeteilten Stelle ergibt sich lediglich, daß dem ursprünglichen Verfasser der Urkunde ein griechisches Formular bekannt war, welches dem der lateinischen Gestaprotokolle vollkommen entspricht. Druffel will nun die eigenartige Stilverwirrung in der Weise erklären, daß er annimmt, der Beauftragte der Schwester habe lediglich ein Gestaformular vor sich gehabt; es sei ihm aber nicht gelungen, daraus den Entwurf für eine διαμαρτυρία zu konstruieren. Wenn man jedoch in der Urkunde keinen Entwurf, sondern eine verkürzte Kopie sieht, so muß man sich die Entstehung des Verso wesentlich anders vorstellen. Die Partei beabsichtigt Zustellung der διαμαρτυρία durch eine Lokalbehörde, den ἔκδικος. Derartige Zustellungen von prozessualen und außerprozessualen Erklärungen sind nun aber in Aegypten seit jeher in Uebung gewesen. Ich erinnere nur an die Zustellung der Konventsladung, des διαστολικόν im Mahnverfahren und die Uebermittlung von Anzeigen privatrechtlichen Inhaltes[1]). Diese Zustellungen werden immer in der Weise bewirkt, daß die Partei ihren Libell in mindestens zwei Exemplaren bei der Lokalbehörde einreicht, eines mit dem Zustellungsvermerk zu Beweiszwecken zurückerhält, während das andere dem Gegner übermittelt wird. Dies gilt aber auch, wie P. Soc. It. I 76 beweist, für die διαμαρτυρία des 6. Jahrh. In dieser Urkunde heißt es Z. 10 f., daß die vorliegende διαμαρτυρία von der Petentin geschickt wird durch N. N., ἔκδικος von Alexandrien μεθ' ὑπογραφῆς ἐμῆς καὶ τῆς αὐτοῦ λογιότητος, ἧς τὸ ἴσον ἔσχον παρ' ἐμαυτῇ πρὸς οἰκείαν ἀσφάλειαν μεθ' ὑποσημιώσεως τοῦ εἰρημένου λογιωτάτου ἐκδίκου. Leider ist auch diese διαμαρτυρία de facto nicht zugestellt worden und es fehlt ein vom defensor ausgehender Vermerk. Soviel läßt sich aber mit Gewißheit folgern, daß der Defensor über die Zustellung kein förmliches Gestaprotokoll aufzunehmen hatte, sondern abgesehen von der Eintragung in seinem Amtstagebuche lediglich auf dem Libell die verfügte Zustellung bestätigte[2]). Die Originaleingabe, deren Abschrift P. Heid. 311 V darstellt, scheint nun dem Defensor in öffentlicher Sitzung von der Antragstellerin überreicht und der Zustellungsvermerk auf der Urkunde in der Weise angebracht worden zu sein, daß die Verfügung des ἔκδικος in direkter Rede angeführt wurde.

1) Nachweise bei Steinwenter, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer S. 44 ff.

2) In diesem Sinne auch der Verf. S. 54.

Der Schreiber des Heidelberger Papyrus wollte bei der Anfertigung der Abschrift das ursprüngliche ὑπόμνημα wiederherstellen, dabei ist ihm aber, ähnlich wie dem Verfasser der BGU IV 1094 (525 n. Chr.) Parteivorbringen und behördliche Verfügung durcheinander geraten.

Während sich bei P. Heid. 311 der Einfluß der Gesta-Institution, wenn auch nicht in der Sache, so doch in der Ausdrucksweise geltend machte, läßt sich für P. Cairo Cat. I 67 006 V 79 ff. nicht einmal soviel behaupten. In diesem schlecht erhaltenen und in barbarischem Griechisch geschriebenen Ehekontrakte stellt der Defensor ein ἐκσφράγισμα aus, in welchem er die ἔκτισις καὶ ἀπόδοσις beweglicher und unbeweglicher Sachen, die anläßlich der Eheschließung geschenkt werden, bestätigt. Bei diesem Vorgange spielen noch der Exzeptor des ἔκδικος und einige Zeugen eine nicht sicher bestimmbare Rolle. Auch hier wird der Ehevertrag selbst nicht insinuiert. Verf. erblickt jedoch in dem ἐκσφράγισμα eine Ausfertigung von gesta, welche zur Sicherung des Beweises und Hintanhaltung der ex$^{\underline{o}}$ non numeratae dotis über die corporalis traditio der Dotalgegenstände nach Analogie der Urkunde bei Marini Nr. 83 (Schenkung des Odoaker aus dem Jahre 489) aufgenommen wurde [1]). Ich kann dieser Annahme nicht beipflichten. Zunächst ist hier gar nicht von einer Mitgift die Rede, deren Empfang vom Bräutigam bestätigt werden soll, sondern höchstwahrscheinlich von Gegenständen, welche der Vater des Nupturienten diesem gemäß l. 7 C. I. V 11 als πρὸ γάμου δωρεά übergibt [2]). Darüber soll eine Empfangsbestätigung in Form des ἐκσφράγισμα ausgestellt werden. Um gesta über eine corporalis traditio kann es sich aber, abgesehen von den Bedenken allgemeiner Natur, welche sich dieser Annahme entgegenstellen [3]), schon deshalb nicht handeln, weil die vom Vater übergebenen Sachen allem Anscheine nach nichts anderes waren, als die bona materna des Sohnes. Diese werden zur Eheschenkung, die der Bräutigam seiner künftigen Frau macht, verwendet und dadurch erlischt naturgemäß der Dispositionsnießbrauch des Vater. Wenn nun dieser auch von der Pflicht zur Rechenschaftslegung, die den gewöhnlichen Nießbraucher nach Beendigung des Ususfructus trifft, befreit ist (C. I. VI 61, 8, 9 d), so erscheint es dennoch begreiflich, daß sich der Vater die Rückerstattung der Gegenstände des Nießbrauchs in möglichst gesicherter Form bestätigen läßt. Dazu war aber ein

1) Druffel S. 61 ff.

2) Vgl. Mitteis Grdz. d. Pap. Kde. S. 230.

3) Nach den Ergebnissen der Forschungen von Brunner, Ferrari, Partsch und Riccobono könnte man kaum erwarten, in einem Papyrus, der wie der vorliegende aus der Zeit nach der just. Kodifikation stammt, eine amtliche Beurkundung der traditio corporalis anzutreffen.

ἐκσφράγισμα, das ist eine amtliche Bestätigung, welche einer Partei auf ihr Ansuchen zu Beweiszwecken ausgestellt wurde [1]), gewiß hervorragend geeignet.

Während die beiden bisher besprochenen Urkunden über den Gebrauch der Gesta in Aegypten keinen Aufschluß zu geben vermochten, liegt in dem dritten, vom Verf. angeführten Beispiele, P. Cairo Cal. II 67131 Recto in der Tat ein Teil eines wirklichen Gestaprotokolles vor, dessen Stilisierung weitgehende Analogien mit den ravennatischen Urkunden aufweist. Soweit man den schlecht erhaltenen Papyrus zu deuten vermag, gibt Psoios, ein numerarius canonici scrinii, in einer vermutlich vom Defensor geleiteten Verhandlung zu Protokoll, daß er dem gleichfalls anwesenden Theodosios, Kurier der Kanzlei des Statthalters der Thebais, eine Summe von $15^1/_3$ Goldstücken bezahlt habe, welche sein verstorbener Amtsvorgänger (?), namens Isidor, diesem aus einem nicht erkennbaren Titel schuldig geworden war. Theodosios bekennt, den Betrag empfangen zu haben, und erklärt, nunmehr weder gegen Psoios noch gegen die Rechtsnachfolger des Isidor eine Forderung erheben zu können. Die Reden der Parteien werden nach Art der Gesta-Protokolle in direkter Rede wiedergegeben; der Verhandlungsleiter, welcher sich der bekannten stereotypen Redewendungen bedient, erteilt das Wort zur Antragstellung und verfügt schließlich auf Bitten des Psoios die editio des Protokolles an den Petenten καὶ παντὶ τῷ βουλομένῳ. Bei aller Aehnlichkeit mit dem inhaltlich nahestehenden instrumentum plenariae securitatis Marini Nr. 80, liegt doch auch hier, wie bereits angedeutet, der wesentliche Unterschied darin, daß in Aegypten keine Tabellionenurkunde vorgelegt, sondern die rechtsgeschäftliche Erklärung unmittelbar zu Protokoll gegeben wird. Druffel, der S. 59/1 diesen Umstand hervorhebt, weist darauf hin, daß ein ähnlicher Vorgang im Westen nur einmal, nämlich bei Marini N. 79, vorkommt und hier mit der öffentlich-rechtlichen Natur des Geschäftes zusammenhängt. M. E. stünde der Annahme, es handle sich auch bei P. Cairo 67131 um ein publizistisches Geschäft, nämlich um Tilgung einer öffentlich-rechtlichen Schuld [2]), nichts entgegen und wäre dann eben diese Zahlung, an der gewiß auch die Behörde interessiert ist, in einer öffentlichen Verhandlung vorgenommen worden, wobei das hierüber aufgenommene Protokoll allerdings durch den Stil der abendländischen gesta beeinflußt wurde; jedenfalls kann aber von der Sollennisierung einer privaten Quittungsurkunde nicht die Rede sein.

1) Nachweisungen bei Steinwenter, Beiträge S. 46f. und Druffel S. 39.

2) So anscheinend auch Maspero.

Druffel begnügt sich nicht damit, nach Spuren von Verwendung der Gesta zur Beurkundung von Rechtsgeschäften zu forschen, er untersucht auch die Frage, was von den in der Literatur gelegentlich als Hinweis auf eine Art δημοσίωσις aufgefaßten Formeln byzantinischer Urkunden zu halten sei. In Betracht kommt vor allem der Ausdruck δημόσιον ἀρχεῖον (δ. τόπος)[1]), insbesondere in der Verbindung (πρᾶσις) ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γεγενημένη[2]) und ὡς ἐν δ. ἀ. γ.[3]). Wenn man sich erinnert, daß gerade dieser Passus in zahlreichen Urkunden des 1.—4. Jh. (Nachweise bei Jörs Sav. Z. 39 S. 112 f.) ausschließlich in Hinblick auf die Registrierung in Alexandrien gebraucht wird, und bedenkt, daß auch noch in byzantinischer Zeit öffentliche Archive δημόσια ἀρχεῖα genannt werden[4]), so erscheint es durchaus begreiflich, wenn manche Papyrologen zu der oben angeführten Ansicht kamen. Und doch ist das δ. ἀ. nichts anderes, als die statio der Tabellionen und hat die Phrase (ὡς) ἐν δ. ἀ. γεγενημένη mit einer öffentlichen Registrierung nichts zu tun, sondern soll nur die Urkunde als instrumentum publicum bezw. quasi publicum im Sinne der Justinianeischen Gesetzgebung bezeichnen. Dies war schon aus den bisher bekannten, vorhin angeführten Papyri zu erschließen, ergibt sich aber jetzt mit völliger Sicherheit aus P. Brit. Mus. 2017[5]). In dieser, von einem νομικός geschriebenen Urkunde stellt die Partei ihre Erklärungen aus Z. 9 ἐπ' ἀγορᾶς, Z. 93 παρὼν ἐν δημοσίῳ τόπῳ; überdies enthält der Papyrus die Formel κυρίαν οὖσαν ... ἐν δημοσίῳ ἀρχείῳ γεγενημένην[6])!

1) P. Cairo Cat. 67 150 Z. 50; P. Wien Denk. 37 N. 34 = S. B. 4669. P. Grenf. I 60 und P. Brit. Mus. 2017 (New Pal. Soc. I).

2) P. Stud. Pal. 1 S. 7/8; P. Brit. Mus. 209. 210. P. Cairo Cat. 67169, 42.

3) P. Mon. 4. 11. 12. Eine zweite Klausel, die hier noch erwähnt werden muß, ist folgende: die Urkunde solle κυρίαν εἶναι ἁπανταχοῦ προφερομένην καὶ δημοσιευομένην. P. Mon. 13, 66. P. Lond. I p. 231 Z. 5. Δημοσιεύειν heißt hier aber nicht: verlautbaren, registrieren, sondern wie Verf. zutreffend ausführt: als Beweismittel vor Gericht produzieren. S. 72 f.

4) Nov. 15, 5,2. 49, 2,2. Ed. Praef. Praet. 18.

5) Druffel konnte eine vollständige Abschrift dieser erst teilweise in New Pal. Soc. I veröffentlichten Urkunde benutzen.

6) Druffel S. 68 ff. Steinwenter, Beiträge S. 73 ff. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um nochmals (vgl. Pauly-Wissowa Art. Instrumentum und B. ph. W.-Sch. 1915 Sp. 1065) einen a. a. O. unterlaufenen Irrtum zu berichtigen. Ich habe gestützt auf Uebersetzungen von Krall, Stern und Steindorff (Crum übersetzt allerdings »veröffentlichen«) mit Boulard Études Girard II 71 f. angenommen, daß die in den kopt. Papyri häufig vorkommende Klausel ⲁⲛⲕⲁⲁⲥ ⲉⲃⲟⲗ ϩⲓⲧⲙⲛⲟⲙⲓⲕⲟⲥ ⲡⲣⲟⲥ ⲧⲁⲕⲗⲗⲟⲅⲉⲓⲁ ⲛⲉⲛⲛⲟⲙⲟⲥ bedeute: Wir haben sie (sc. die Urkunde) hinterlegt beim Notar gemäß unseren Gesetzen. Das ist nicht richtig. ⲕⲱ ⲉⲃⲟⲗ heißt nicht »hinterlegen«, sondern 'dimittere'. Vgl. etwa Act.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Spuren einer behördlichen Beurkundungstätigkeit in Privatrechtssachen äußerst spärlich und von geringer Bedeutung sind. In Aegypten hat eben nach dem Verschwinden der alten Einrichtungen das öffentliche Urkundenwesen der Römer nicht recht festen Fuß fassen können. Man begnügte sich mit einfachen Handscheinen, instrumenta publica und quasi publica, und dürfte dabei von der Praxis des übrigen griechischen Ostens nicht allzu sehr abgewichen sein. Hat sich doch im Orient nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebene Insinuation der Schenkungen, für deren Beibehaltung fiskalische Gründe hätten sprechen sollen, dauernd erhalten können [1]).

In einem Anhange kommt der Verf., angeregt durch seine Untersuchung über die Bedeutung der Blankettworte, auf die viel erörterte Frage zu sprechen, ob die von Jean Maspero veröffentlichten Kairener Kaiserreskripte als Entwürfe oder verkürzte Abschriften nach den Originalen aufzufassen seien oder ob die von Partsch vertretene Ansicht, es handle sich hier um inoffizielle Uebersetzungen der lateinischen Originale das Richtige trifft. Partsch hat sich zur Begründung seiner Annahme vor allem auf zahlreiche ›Latinismen‹ berufen, welche er in den Urkunden zu finden glaubte und aus deren Vorkommen er den Schluß zog, daß die Texte von einem nicht sehr geschickten Uebersetzer herrühren, welchen die Empfänger mit der Uebertragung der ihnen unverständlichen lateinischen Originalreskripte beauftragt haben. Insbesondere seien die Abweichungen der drei Fassungen des P. 67024 so zu erklären, daß A die erste holprige Uebersetzung sei, B eine verbesserte Redaktion von A, und C eine spätere, glattere Abschrift von B [2]). Druffel bekämpft diese Hypothese mit dem ganzen Rüstzeug seiner umfassenden philologischen Bildung. Sein Ausgangspunkt ist folgender: ›Eine an lateinischen Sprachgebrauch anklingende Wendung kann im einzelnen Fall nur dann auf eine lateinische Vorlage hinweisen, wenn der „Latinismus" sich in der byzantinischen Rechts- und Urkundensprache nicht schon völlig eingebürgert hat.‹ Es gelingt ihm nun tatsächlich nachzuweisen, daß die von Partsch angeführten Latinismen entweder der

Ap. 23, 22. Dimittere ist aber nichts anderes als das 'absolvere' der l. 17. C. I. IV. 21; arg. Nov. 49, 1 Auth. Wir haben es also mit der gewöhnlichen von Justinian vorgeschriebenen Absolutionsformel zu tun. Daß diese noch in Urkunden aus der Araberzeit (8. Jh.) einen fast regelmäßigen Urkundenbestandteil bildet, beweist neuerdings, wie sehr sich der byzantinische Einfluß im ägyptischen Urkundenwesen geltend gemacht hat.

1) Vgl. die Abhandlung von Monnier, La novelle de Léon le Sage et l'insinuation des donations, Mélanges Girard II 237 ff.

2) G. G. N. 1911 S. 207 f.

allgemeinen Kanzleisprache angehören, oder sich im griechischen Sprachschatze vorfinden und ohne Beeinflussung durch ein lateinisches Vorbild entstanden sind.

Fällt so die Hauptstütze von P.'s Hypothese weg, dann gewinnen die von P. keineswegs übersehenen Bedenken gegen die Annahme, es seien noch in den 50er Jahren des 6. Jahrh. Reskripte an Aegypter in lateinischer Sprache ergangen, ausschlaggebende Bedeutung. Seit 535 werden Gesetze nur mehr dann in lateinischer Sprache erlassen, wenn sie für ein Gebiet mit lateinischer Verkehrssprache bestimmt sind: Librum mandatorum composuimus, qui subter quidem per utramque linguam adnexus est, ut detur administratoribus nostris secundum locorum qualitatem, in quibus romana vel graeca lingua frequentatur, scire eorum sanctionem. Nov. 17 pr. (535 n. Chr.). Wenn der Kaiser also schon im Jahre 535 gezwungen war, Mandate zweisprachig zu erlassen, weil es administratores gab, die nicht mehr beide Sprachen beherrschten, umsomehr mußten ca. 20 Jahre später Prozeßreskripte für eine griechisch redende Provinz in dieser Sprache ausgefertigt werden, auch wenn sie, worauf P. Gewicht legt, formell als interne Anweisung des Kaisers an einen Beamten stilisiert sind. Ueberdies liegen zwei griechische Reskripte in Privatprozessen als Nov. 155 (533 n. Chr.) und 158 (509 n. Chr.) vor. Vgl. auch Cuq Rev. de phil. 1911 S. 357.

Verf. lehnt aber auch die von Cuq a. a. O. vertretene Auffassung, die Texte seien von der Partei angefertigte verkürzte Abschriften der Originale ab, da die drei Fassungen des P. 67024 nicht auf verschiedene Sorgfalt der Kopisten zurückgeführt werden können, sondern deutlich die Absicht erkennen lassen, 'einen zu entwerfenden Text stilistisch zu verbessern[1]. Die Texte sind auf jeden Fall Entwürfe, nicht Abschriften[2]'. Im Anschlusse an Maspero[3] stellt sich Druffel vor, daß die ein Reskript wünschende Partei mit der Bittschrift zugleich einen von ihr selbst ausgearbeiteten Entwurf der kaiserlichen Kanzlei vorlegte, der im Falle der Approbation, wie wir heute sagen würden, 'per describatur' erledigt wird, das heißt wortgetreu in der Kaiserkursive niedergeschrieben, sodann dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt und vom quaestor sacri palatii gegengezeichnet wird. Die Kairener Texte seien demnach die Versuche eines Advokaten, einen einwandfreien Entwurf für ein Reskript herzustellen. Verf. weiß sehr wohl, daß diese einigermaßen paradox klingende Hypothese in der Form, wie sie Maspero vorbrachte, von

1) Vgl. auch Partsch S. 207, der von der gleichen Annahme ausgeht.
2) S. 86.
3) Bull. de l' inst. fr. d'arch. or. VI S. 107.

den Juristen einmütig abgelehnt wurde, er bringt aber viel zur Unterstützung seiner Ansicht bei, so daß sie keineswegs als abgetan gelten kann. Es muß zugegeben werden, daß die Quellen, welche vom Zustandekommen der Reskripte sprechen, den vom Verf. angenommenen Vorgang nicht geradezu ausschließen. Auch ist der von E. Weiß[1]) geltend gemachte Einwand, es gelänge, wie die Erfahrung zeige, der Partei fast nie, den rechtlichen Gesichtspunkt des Reskriptes im vorhinein zu erkennen, wohl nur für Reskripte, die neue Rechtsgrundsätze aufstellen, von schwerwiegender Bedeutung. Anders im Reskriptenprozeß i. e. S. Hier ist das Reskript doch nur Prozeßeinleitung und es ist nicht abzusehen, warum es einem Advokaten nicht möglich sein solle, ein solche snach Inhalt und Form im vorhinein immerhin bestimmbares Schriftstück zu entwerfen. Ein derartiger Vorgang ist auch durchaus nicht ohne Beispiel. Verf. weist selbst auf das häufige Vorkommen der Empfängerherstellung bei den deutschen Königsurkunden[2]) und auf eine analoge Vermutung hin, die P. Marc[3]) bezüglich der byzantinischen Kaiserurkunde bei Brandi, Urkunden und Akten Nr. 53 aufgestellt hat. Ich möchte noch hinzufügen, daß nach neuestem österreichischen Prozeßrechte die Parteien in den meisten Fällen ihren Anträgen den vollständigen Entwurf der erbetenen Verfügung beizulegen haben und das Gericht z. B. im Vollstreckungsverfahren nach Approbation nur einen Stampiglienaufdruck: 'Das Gericht bewilligt diesen Antrag' oder 'die beantragte Exekution' darunter zu setzen braucht[4]). Ob diese Erwägungen hinreichen, um Druffels Hypothese genügend zu begründen, muß freilich dahingestellt bleiben.

Ich habe im Voranstehenden versucht, mich mit den Hauptproblemen der angezeigten Arbeit auseinanderzusetzen. Dabei mußte notgedrungen eine Fülle von scharfsinnigen Einzelbemerkungen, die stellenweise den Umfang einer kleinen Separatabhandlung erreichen, außer Acht bleiben. Der Verf., welcher über eine staunenswerte Kenntnis juristischer und literarischer Quellen jeglicher Art verfügt, kommt vielfach in die Lage, erfolgreiche Textkritik zu üben, falsche Lehrmeinungen zu berichtigen und bisher unbeachtete Quellen zu verwerten. Es wird daher jeder, der sich mit byzantinischen Urkunden beschäftigt, gut daran tun, dieses inhaltsreiche Büchlein recht oft zu Rate zu ziehen.

1) L. Z. Bl. a. a. O.

2) Breßlau, Urkundenlehre I² S. 460 ff., II² S. 132 f.

3) Byz. Zeitschr. 22 S. 559.

4) S. g. 'Verkürzte Ausfertigung' nach §§ 4 und 7 der IMV. v. 2. 6. 1914 Vdg. Bl. Nr. 41.

Krakau, Ostern 1917 Artur Steinwenter

Victorini episcopi Petavionensis opera rec. **Joh. Haussleiter** (Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum ed. consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis vol. XXXXIX). Vindobonae: F. Tempsky; Lipsiae: G. Freytag 1916. LXXIV u. 194 S., dazu 6 Lichtdrucktafeln. 15 Mk.

Endlich ist die Ausgabe der Werke des Märtyrer-Bischofs Victorinus von Pettau in Steiermark erschienen, von der wir schon 1908 wußten, daß sie sich im Druck befinde; hochgespannte Erwartung überraschender Neuigkeiten kann sie nicht befriedigen. An beidem trägt der, der Dankbarkeit aller Patristiker gewisse Herausgeber keine Schuld. Er hat immer wieder auf Vermehrung seiner handschriftlichen Grundlagen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes von Victorinus Kommentar zur Johannes-Apokalypse gehofft, aber vergeblich; und die Kenntnis der sachlich wichtigen Abweichungen des ächten Victorinus von dem bisher bekannten hatte Haussleiter uns schon 1886 und 1895 vermittelt. Nachdem er den Druck dieser Ausgabe vollendet hatte, sind ihm durch Al. Souter noch 3 englische Handschriften des Kommentars zugänglich geworden, über die er nun in einem Nachtrag S. LXIX bis LXXII Bericht erstattet: sie tragen aber zur Bereicherung des kritischen Apparats kaum etwas bei. So werden wir uns wohl dauernd bescheiden müssen mit dem, was die Wiener Ausgabe von 1916 für das Andenken des 304 gestorbenen alten lateinischen Kirchenschriftstellers liefert: ein paar dürftige Notizen über sein Leben, einen unvollständigen Katalog seiner Schriften, und von zwei dieser Schriften — dem kurzen Tractat de fabrica mundi und dem Kommentar zur Offenbarung — den Text in recht mangelhaftem Zustand.

Die Prolegomena bringen trotz ihres erheblichen Umfangs kein Wort zu viel: eher würde man mehr Ausführlichkeit wünschen, z. B. bei Beschreibung der Handschrift F p. LI, die, obwohl die zweite Ueberarbeitung von Victorin bietend, doch manchmal der allein brauchbare Zeuge für den Urbestand ist, z. B. S. 85, 4 mit Ecclesiastes gegen Ecclesiae spiritus der Andern oder 113, 1 mit duarum gegen donum aller Uebrigen. Und wie erklärt sich der Herausgeber den Tatbestand auf S. 28, 4 = 29, 4, wo Victorinus toto exercitu loquatur schreibt, der Ueberarbeiter Hieronymus diese Worte fortläßt — aber in F tauchen sie wieder auf? Einen Versuch, Entstehungszeit und -Ort der zweiten und dritten ›Rezension‹ etwas näher zu bestimmen, teils mit Hülfe der darin verwandten Bibeltexte, teils unter Berücksichtigung der reichlichen Benutzung Victorins durch Commodianus und Ps-Tertullians Carmen adv. Marcionem, hätte Haussleiter auch wagen dürfen; Holls kürzlich (1918) erschienene ausgezeichnete Untersuchung über den letztgenannten Autor beweist, wie

sich das lohnen würde. Die Zeugnisse für Victorin hat H. natürlich vollständig beigebracht und zutreffend verwertet, aber warum werden bei den zahlreichen Stellen aus Hieronymus alle dort doch zur Verfügung stehenden, genauen Daten für das Alter der Zeugnisse verschwiegen? S. XXIV war wohl schon im Jahre 1913 gedruckt, sonst hätte H. id quod nemo adhuc animadvertit nicht geschrieben; 1906 bereits hatte, wie 1913 G. Morin in Anecdota Maredsolana, II. série S. 5 mitteilt, Chapman mehrere auffällige Aehnlichkeiten zwischen dem ›chronologischen Fragment‹ aus Victorin und seinem Traktat de fabrica mundi festgestellt. Dieses Fragment, das jetzt in Haussleiters Prolegomena p. XXII bis XXIV versteckt liegt, hätte m. E. unter den Opera als drittes Stück mitgeteilt werden sollen, wie das in der Wiener Ausgabe auch sonst mit kleinen Fragmenten geschieht. Daß sein Text arg verballhornt ist, darf, wenn doch auch nach Haussleiters Ansicht alles für einen ächten Kern spricht, von einer solcher Form der Wiedergabe nicht abhalten.

Die Entwicklungsgeschichte des Apokalypse-Kommentars von Victorin kannten wir durch Haussleiter ja längst in den Grundzügen; auf S. XXX—LXVI wird das Beweismaterial vor uns ausgebreitet. Die Urform ist nur in einem Ottobonianus des 15. Jhdts erhalten, von dem wir noch 2 jüngere Abschriften besitzen; jener Ottobonianus ist ein bodenlos unzuverlässiger Zeuge. Hieronymus hat um 400 eine neue Ausgabe des Kommentars für einen gewissen Anatolius veranstaltet, dabei nur auf eins bedacht, die den groben Chiliasmus des Victorinus widerspiegelnden Ausführungen aus der Vorlage zu streichen, und, was bequem war, durch Anleihen in der Regel bei Tychonius zu ersetzen. Dieser hieronymianische Victorin hat — um 500 in Gallien? — eine Ueberarbeitung erlitten, reichliche Bibeltexte sind, wie man es damals von einem Kommentar verlangte — vor den Auslegungsabschnitten eingeschoben — es ist das noch ein vorhieronymianischer Text! — einiges neue Material zur Auslegung namentlich an allgemein interessierenden Stellen wie 13, 18 (Zahl 666) hinzugefügt, Unverstandenes gestrichen.

Sodann ist aber, noch im frühen Mittelalter, eine dritte Rezension, die eine Mischung der beiden vorangehenden darstellt, entstanden, ziemlich ebenso wie die von 500 orientiert, aber blos noch im Besitze eines reinen Vulgata-Textes.

Bei dieser Sachlage konnte H. seine Ausgabe nicht wohl anders einrichten, als so, daß er auf je 2 gegenüberliegenden Seiten links den Text des Ottobonianus benutzte zur Reconstruction des ächten Victorinus, rechts die Rezension des Hieronymus bot, deren zweite und dritte Ausgaben, soweit sie nicht gute, alte Lesarten enthalten,

mit ihrem Sondergut im Apparat ihren Platz bekommen. Dadurch wird der Apparat auf den rechten Seiten viel umfänglicher als auf den linken, an einigen Stellen (76. 78) hätte die linke Seite fast ganz unbedruckt bleiben können. Haussl. weiß da geschickt Ersatz zu schaffen. Raumverschwendung wird höchstens getrieben, wenn die meist ja ganz gleichlautenden Bibelstellenverzeichnisse auf beiden Seiten geboten werden, aber auch hier würde ein anderes Verfahren stärkeren Bedenken unterliegen.

Daß man sich auf die Akribie des Herausgebers verlassen darf, wird erwiesen durch seine Sorgfalt in allem, was man selber kontrollieren kann, z. B. in den Registern; die beigegebenen Abdrücke von 6 Seiten des Ottobonianus ermöglichen ja auch eine Nachprüfung des Apparats. Gegen seine textkritische Methode dagegen glaube ich eine Einwendung erheben zu sollen. Nicht bei De fabrica mundi: da scheint mir zwar der Text an einigen Stellen noch nicht in Ordnung gebracht, z. B. S. 5, 12; und 5, 1 würde ich nach prius . . angelos . . creavit ein <quam> hominem finxit dem Haussleiter'schen [hominem finxit], auch 5, 3 namque (vgl. 9, 5. 8!) seinem enimque — der einzige Codex hat enim quem — vorziehen. Aber bei dem Apokalypse-Kommentar handelt es sich nicht um ein paar einzelne Stellen. Es muß dem Benützer alsbald auffallen, daß im textkritischen Apparat, und zwar auf beiden Seiten, wenn auch weit häufiger auf der linken, bei der Editio Victorini, unzählige scripsi oder addidi begegnen. Das klingt, als schwelgte der Herausgeber in Konjekturen: in Wirklichkeit korrigiert er nur die Ueberlieferung der einen Seite nach der der andern. In weitaus den meisten Fällen wäre statt scripsi ein Hi (= Text des Hieronymus) oder umgekehrt Vi (bzw. A, Signum für den codex Ottobonianus des unrezensierten Victorinus) das Zutreffende. Nun denke man aber nicht, daß hier H. aus Ruhmbegier handle; in seinem Bewußtsein haben sich vielmehr die Größen Editio Victorini und Recensio Hieronymi soweit von einander getrennt, daß er bei der Wiederherstellung jedes von beiden verfährt, wie wenn die andere zeitweilig für ihn nicht existierte. S. XXX hat er seinen kritischen Standpunkt formuliert: restat, ut testimonio unius eiusque recentis (nämlich des Ottobon. = A) codicis credamus. Und sein Vorwort schließt S. LXVI mit dem Satz: Nunc demum intellegi potest, quantum distet inter Victorini editionem genuinam et Hieronymi aliorumque recensiones, quae per tot saecula in locum eius successerant. Beides trifft doch aber nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil des Kommentars zu, für den weit größeren sind die Zeugen der ›Rezensionen‹ von und nach Hieronymus dem Ottobonianus nicht nur gleichwertige, sondern, ihrem Alter entsprechend,

meist ihm vorzuziehende Zeugen. Wie wenig Hieronymus außer da, wo er dogmatisch Anstoß nahm, an dem Victorinus-Text gebessert hat, wird handgreiflich, wenn er Vulgarismen stehn läßt — auch nach Haussleiter! — wie ferturus statt laturus 46, 8 = 47, 8, afferturus und institurus 120, 13 = 121, 11. 12, se statt eos als Subjekt eines Acc.-cum-Inf.-Satzes 34, 9 = 35, 9. Andrerseits fehlt es auch in A an Spuren einer wahrscheinlich unbewußten Glättung des Stils und willkürlichen Fürsorge für leichteres Verständnis nicht, z. B. ipsud statt ipsum 62, 1 und percuti statt scotomari 82, 8, sodaß wahrscheinlich öfters in Hi die ältere Form gewahrt worden, in A einer jüngeren gewichen ist. Das Verzeichnis nachträglicher Emendationen an seinen Texten, das Haussleiter S. LXXII f. bietet, zeigt ihn auch bereits auf dem Wege (in 4 Fällen) für Victorinus den in Hi überlieferten Wortlaut als besseren anzuerkennen; ich glaube, daß in mehr als 100 Fällen unter diesem Gesichtspunkt der H.'sche Text zu verbessern sein wird. Schon in orthographischen Kleinigkeiten: wer mag glauben, daß Hi 35, 13 exorcidiaretur schrieb, wenn er bei Vi exorcizaretur vorfand? Oder daß er aliquoties Vi 104, 4. 5. 6 regelmäßig in aliquotiens, Vi's rursus wenigstens einmal 55, 15 in rursum ›verbessert‹ hätte? Wo bei Hi eine ungelenkere Form als bei Vi (A oder Haussleiter) sich findet, wird sie dem ursprünglichen Victorinus-Text zuzuschreiben sein. Demnach darf 86, 4 f. Haussleiters percucurrit statt des von A bezeugten percurrit nicht akzeptiert werden, hier hat Hi mit percucurrerit doppelt geglättet, wenn nicht auch für ihn percurrerit bevorzugt werden muß; 46, 6 invitavit in caelum omnes credentes hat Hi's in caelo 47, 7 zu weichen; ebenso 104, 6 in grandem caliginem incidis dem in grandi caligine Hi's 105, 6; 112, 16 contigerunt sunt facta Hi's 113, 19. In dem Zitat aus Matth. 24, 31 soll Vi nach H. S. 82, 16 de IIII ventis geschrieben haben. Diese dem griechischen Text und der Vulgata genehme Lesart hätte also Hieronymus einer sonst nur bei dem Gallier Hilarius anzutreffenden Form de quatuor angulis venti in 83, 16 f. geopfert? Wichtiger sind die Stellen, wo aus inneren Gründen die Lesart Hi's vor der angeblichen in Vi den Vorzug verdient. Auf eine solche, 54, 8 ff. hat Holl S. 528 n. 3 der oben angeführten Abhandlung aufmerksam gemacht; es sind deren aber nicht wenige. Und — auch für den Hieronymus-Text kommt es vor, daß er in der überlieferten Form unhaltbar ist, während A eine Lesung bietet, von der nicht abzusehen ist, warum Hieronymus sie aufgegeben haben sollte. Mit andern Worten: Haussleiter richtet zwischen den beiden Apparaten eine Kluft auf; in Wahrheit gehört der Apparat von Hi, soweit er sich auf Stücke bezieht, die aus Vict. entnommen sind, wenigstens gedanken-

mäßig durchaus in den von Vi hinein, und umgekehrt der von Vi, d. h. also die Lesarten des codex A auch in den Apparat zu Hieronymus. Verfährt man nach diesem Kanon, so wird man bei Vergleichung von 28, 3 f. mit 29, 3 f. dem scheinbar bequemen, im Grunde sinnwidrigen Vi-Text H's nicht beipflichten: Nihil differet, utrum quis vexillationi, paucorum militum numero, an per eam toto exercitu loquatur. Für Hi hat der codex F überliefert: nihil differtur ut qui vixillationem paucorum militum maiore numero anteponat toto exercitui loquatur. Haussl. klammert die 3 letzten Worte als Interpolation ein, vermag aber nicht zu erklären, woher F diese doch durch A = Vi geschützten Worte bezogen hat. Wir werden sie also auch für Hi festhalten, exercitui mag seine Besserung des plebejischen exercitu bei Vi sein, aber ut statt utrum und maiori numero werden gegen A's Text als ursprünglich angenommen und dann nur noch (außer differtur) anteponat in anteponens leise verbessert werden müssen; die letztere Form ist für Victorinus durch 5, 1 spiritalia terrenis anteponens belegt. 26, 3 ist quia bei Vi nach 27, 3 durch qui zu ersetzen, 104, 15 f. das omnia quaecumque illo advenerunt aus A nicht durch Einschiebung von <cum> vor illo erträglich zu machen, sondern nach Hi omnia bona quae cum illo adv. zu schreiben. Das sparse 104, 2 (spiritus sanctus s. praedicat) statt Hi ex parte 105, 2 ist mir sehr verdächtig, ohne Zögern schiebe ich ebenda vor percurrit aus Hi ein cum ein. 84, 15 ist statt non quasi factum esse dicat mit Hi non quasi bis factum dicit in den Text zu setzen; gegen die von Haussl. vorgeschlagene Exegese entscheidet die Parallele auf S. 104, 4, wo nur aliquotiens für bis auftritt. 92, 9 f. und 93, 10 f. dürfte der für Vi und Hi gemeinsame Text aus Bestandteilen beider Ueberlieferungszweige gewonnen werden. Nicht comedere libellum ostensionem significatam memoriae est mandare und nicht c. l. ostensione sibi facta m. est m. sondern c. l. ostensionem sibi factam memoriae est mandare. 112, 2 scheint mir das ecclesiam omnem catholicam, in qua novissimo tempore creditura sunt sogar wohlbedachte Korrektur des in Hi erhaltenen ursprünglichen ecclesiam illam catholicam, in qua usw. Vor 112, 3. 4 verdient ebenfalls Hi 113, 4 f. den Vorzug. Dagegen ist Hi 113, 17 f. in Unordnung; nach A 112, 15 f. ist et vor postea einzuschieben und quia zu streichen, vielleicht mit 2 Handschriften durch tamen zu ersetzen. sequi eam 113, 13 dürfte wiederum statt eum 112, 12 für beide Texte, Vi wie Hi, die ächte Lesart sein.

In seinen Apparaten, bisweilen auch im Register liefert Haussl. dankenswerte Beiträge zur Auslegung des nicht immer leicht zu verstehenden Textes Victorins. Einiges wird auch da zu beanstanden

sein. Das indagabunt 84, 2 z. B. braucht man gewiß nicht auf Verwechslung von ποιμανοῦσιν der LXX mit πημανοῦσιν zurückzuführen, die Bedeutung heimsuchen, die für ποιμαίνειν ja bekannt ist, genügt, um die Wahl eines lateinischen Wortes zu erklären, das S. 152, 2 zur Wiedergabe von λικμᾶν in Dan. 2, 44 dient. Zu 98, 15 bemerkt H., utroque divino (quod promisit, necesse habet et exhibere, ut sc. Hieremias in gentibus sit propheta) bedeute die Weissagungen Hier. 1, 5 und Apoc. 11, 3. Mir will diese Berufung des Verf. von Apoc. 11, 3 auf sich selber nicht einleuchten, der Ablativ bleibt auch rätselhaft; so wird die Hülfe von Hi zu holen sein, nur verbum dei verax vielleicht für Vi in verbum divinum zu ändern. 86, 7 übersetzt H. est enim et pseudoprophetia: es gibt nämlich auch eine falsche Auslegung. Ob dies ein alter Leser als Sinn annehmen konnte? Bei modo . . . modo im Register S. 185 a, wo ein = jetzt, heute sehr angebracht wäre, fehlt jeder Hinweis auf die unerwartete Bedeutung; andernfalls war nur ein modo zu drucken.

Eine andere Interpunktion scheint behufs richtiger Exegese erforderlich z. B. 46, 11 f., wo significanter besser als Schlußwort zu dem vorhergehenden Satz est praedicatum paßt als in den Anfang des neuen, der nur die Bibeltextworte solium positum enthält. Auch die nachhieronymianische Rezension hat dies significanter nicht mit solium zu verbinden gewagt. Nicht selten verbessert Haussl. durch wirkliche Konjektur den Text glücklich, aber man wundert sich, daß er 64, 17 (modo ergo facies Moysi operitur modo et revelatur) für Vi operitur statt des von A gebotenen aperitur einsetzt, dagegen 65, 15, wo die Zeugen ebenfalls einstimmig aperitur haben, nicht an operitur denkt: wie soll diese Bedeckung vorgestellt werden als Charakteristikum der christlichen Zeit?

Wenn in der genannten Richtung die Texte Haussleiters durchkorrigiert werden, verschwindet vielleicht zuerst der immerhin noch zu große Respekt vor A, man wird dann z. B. sein Christi mandata zwischen sacerdotia und fabricatio aedis 64, 20 statt chrismae als Inhalt des fünften Siegels des Hi skeptischer betrachten, auch vor einschneidenden Aenderungen zu Gunsten des Hi wie bei 86, 15 f. nicht zurückschrecken, und dadurch, glaube ich, von der Redeweise des Victorinus ein einheitlicheres Bild gewinnen. Mit dem Glauben an das neue Vi-Manuskript A verliert die Distanz zwischen dem ächten Victorinus und seinem Ueberarbeiter — außer in den Abschnitten, wo der Letztere aus anderen Quellen schöpft — ihre Schrecken.

Der Eigenwert von Victorins Buch als wissenschaftlich exegetische Leistung bleibt, seit wir ihn genau kennen, so gering wie zuvor, er

kann z. B. mit dem des Galaterbrief-Kommentars von dem Römer Marius Victorinus um 360 gar nicht verglichen werden. Aber das Gesicht eines Mannes aus der altchristlichen Welt, eines Charakterkopfs aus einer Zeit, die die wissenschaftlichen Werke des Origenes genoß, ohne von ihrer schlichten, unwissenschaftlichen Naivetät das Geringste einzubüßen, mit so viel Altertümlichem in Sprache, Gedanken, Theologie und Interessen, wie wir es sonst bei keinem Lateiner antreffen, schaut lebendig aus den Seiten dieses Bandes uns entgegen; und daß uns dieser Genuß jetzt leicht gemacht ist, danken wir den jahrelangen treuen Bemühungen Joh. Haussleiters.

Marburg Ad. Jülicher

---

Afgoderye der Oost-Indische Heydenen door Philippus Baldaeus. Opnieuw uitg. en van inleiding en aanteekeningen voorzien door Dr. **A. J. De Jong.** Met 13 pl. 's-Gravenhage, M. Nijhoff 1917. LXXXVIII, 236 S. gr. 8°. 10 G.

Die neue Ausgabe der Afgoderye der Oostindische Heydenen door Ph. Baldaeus bildet eine höchst willkommene Ergänzung zu den Publikationen Calands, die ich in diesen Anzeigen 1916, S. 561—615 ausführlich besprochen habe. Das Verdienst, das sich De Jong durch die Herstellung des Neudrucks erworben hat, wird noch dadurch erhöht, daß er eine 85 Seiten umfassende Einleitung vorausgeschickt hat, die als ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Sanskritphilologie betrachtet werden kann. Da es dem Herausgeber darum zu tun war, die Verdienste seines Autors und den Wert der Afgoderye in möglichst helles Licht zu stellen, so holt er ziemlich weit aus. Demgemäß besteht die Einleitung aus folgenden Kapiteln: I. De oudste betrekkingen van het Westen met Indië; II. De Portugeezen en hun missiewerk (A. De eerste halve eeuw; B. De Jezuïeten in Indië; C. Tweedracht en verval); III. Europeesche concurrenten der Portugeezen in Indië (A. Algemeene belangstelling voor de vaart op Indië in de Noordzee-landen; B. De eerste Engelschen in Indië; C. De eerste Nederlanders in Indië); IV. Philippus Baldaeus (A. Zijn jeugd; B. Baldaeus' diensttijd in Indië; C. Terug in het vaderland); V. Geschriften van Ph. Baldaeus. Leider ist es mir nicht möglich, den reichen Inhalt der Einleitung auch nur annähernd genau wiederzugeben. Ich muß mich darauf beschränken, Einzelnes hervorzuheben und zu besprechen.

Sehr dankenswert sind die Auszüge aus seltnen, nicht jedermann zugänglichen Werken, die De Jong zumal in der ersten Hälfte der Einleitung gegeben hat. Hieher ziehe ich z. B. auch die Auszüge aus A. Monserrates Mongolicae legationis Commentarius (ed. H.

Hosten, Calcutta 1914) auf S. XII—XIII, da Exemplare dieser Ausgabe — auch eine Folge des Weltkrieges — noch nicht nach Deutschland gelangt zu sein scheinen. Meine Kenntnis des Werkes beschränkt sich auf die Mitteilungen Hostens in seiner kleinen Schrift Jesuit Missionaries in Northern India (Calcutta 1907, p. 7) und in den Proceedings of the Asiatic Society of Bengal, Dec. 1911, p. CXXXVI ff. Vor mehr als 100 Jahren wurde Monserrates Commentarius von Francis Wilford benutzt (s. Asiatic Researches IX, 81. 212 f. 229 f. XIV 454); neuerdings, wie mir von befreundeter Seite, aus Schweden, mitgeteilt wird, von Vincent A. Smith in seinem Buche: Akbar the great Mogul, Oxford 1917.

Auf S. XXI rügt De Jong eine Aeußerung von mir über die beiden Münchner, die ›Religion des Malabars‹ enthaltenden Handschriften (Gall. 262 und 666) in den GGA. 1916, 563, wo ich die zweite Hs. als eine kürzere Rezension der ersten bezeichnet habe. Ich bemerke dazu, daß sich mein Urteil über die Hss. auf den Katalog der Münchner Hss. VII, 338 gründete, wonach die zweite Hs. als eine ›altera recensio et ea sequioris aevi‹ usw. anzusehen ist. Jetzt, wo ich die Hss. selbst eingesehn habe, stimme ich De Jong durchaus bei, wenn er die Verschiedenheiten zwischen den beiden Hss. als belanglos bezeichnet.

Sehr gelungen ist in De Jongs Einleitung der Abschnitt über das erste Auftreten der Engländer in Indien, über ihre Ziele und Bestrebungen, im Gegensatz zu dem Auftreten der Portugiesen. Ueber Thomas Stephens (Stevens, Estevão), ›the first Englishman in India‹, den De Jong S. XXVI beiläufig erwähnt, hätte wohl etwas mehr gesagt werden können[1].

Mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit behandelt De Jong das Auftreten der Holländer auf indischem Boden. Der erste Holländer in Indien war Gaspar Belga (Gaspar Zelandus; † 1553), der, wie der Engländer Thomas Stephens, der Gesellschaft Jesu angehörte.

Jedoch das wichtigste Stück der Einleitung ist der Abschnitt über Philipp Baldaeus, sein Leben und seine Schriften. Baldaeus, geboren in Delft 1632, schiffte sich im Alter von 22 Jahren nach Batavia ein, wo er am 22. Juni 1655 anlangte, um daselbst sowie in Malakka, in Makassar (auf Celebes), in Gale (Point de Galle) und zuletzt in Jafnapatam als Prediger zu wirken. Im Jahre 1666 kehrte er in die Heimat zurück. Hier wurde er zum Pfarrer von Geervliet

1) Literatur bei Hosten, Journal and Proceedings of the As. Soc. of Bengal IX (1913), p. 162. Siehe noch F. Saldanha, The first Englishman in India and his works, Journ. of the Bombay Branch of the R. As. Soc. XXII, 209 ff.; Donald Ferguson, Journ. of the R. As. Soc. 1908, 926—931.

ernannt und starb als solcher zwischen dem 15. August und 27. September 1671. Die Feststellung dieses Datums, die wir den Nachforschungen De Jongs verdanken, ist von großer Wichtigkeit. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Baldaeus noch vor der Drucklegung seines Werkes, das erst 1672 erschien[1]), oder wenigstens vor der Vollendung des Druckes gestorben ist, sodaß es ihm also nicht möglich war, alle Druckbogen zu lesen[2]). Eine ganze Reihe von Fehlern, zumal in der Schreibweise der indischen Namen (De Jong S. LVI, LVIII) läßt sich aus dieser Tatsache leicht erklären[3]).

Auf S. LIX ff. handelt De Jong sehr ausführlich über die Vorgänger und die Quellen seines Autors. Unter den Vorgängern des Baldaeus nimmt der von ihm nicht selten zitierte Abraham Roger mit seiner Offnen Tür zu dem verborgenen Heidentum (1651) unstreitig die erste Stelle ein. Andre Autoren kommen weniger in betracht. Die meisten von ihnen waren niemals selbst in Indien: ihre Werke haben eigentlich nur als Stoffsammlungen einen Wert. Nennen will ich die von Baldaeus öfters angeführte China illustrata des Athanasius Kircher S. J. (Amstelodami 1667), worin der Verfasser wertvolle Beiträge veröffentlicht hat, die er von seinen Ordensbrüdern A. Ceschi und H. Roth erhielt. Zu dem, was De Jong über H. Roth sagt, habe ich Einiges zu bemerken. De Jong beruft sich bei seinen Ausführungen (S. LXII) auf Dahlmanns Indische Fahrten (II 246). Es gibt aber andre, bessere und reichlicher fließende Quellen, aus denen man sich über H. Roth unterrichten kann. Hätte doch De Jong wenigstens meinen von Dahlmann allerdings ungenau zitierten Aufsatz ›Hanscrit‹ in der WZKM. 22, 86 ff. (vgl. 15, 314 ff.) eingesehn. Dahlmann a. a. O., dem De Jong folgt, gibt 1667 als Roths Todesjahr an. Dies kann aber nur ein Druckfehler sein. Denn Dahlmann sagt, er habe in Agra ›am Grabe des ersten europäischen Sanskritforschers‹ gestanden; er muß also auf der Grabschrift das richtige Datum ge-

1) Das Werk des Ph. Baldaeus umfaßt die Beschreibung der ostindischen Küsten Malabar und Coromandel (mit einem Anhang, betitelt: Malabarische Sprachkunst), die Beschreibung der Insel Zeylon und die Abgötterei der ostindischen Heiden (vgl. De Jong S. LII, LVI). Ich kann, abgesehn von De Jongs Ausgabe der Afgoderye, das holländische Original nicht benutzen. Mir steht nur die deutsche Übersetzung der drei Teile (Amsterdam 1672) zu gebote, die eine durchlaufende Pagination aufweist, was das Zitieren sehr erleichtert.

2) In der Vorrede zur deutschen Uebersetzung wird Baldaeus als ›nunmehr in Gott ruhend‹ bezeichnet.

3) Es steht ähnlich mit der (beiläufig, zu wenig beachteten) Mythologie des Indous des Obersten Polier, die erst nach seinem Tode (1795) im Druck erschien (1809).

lesen haben. Die Grabschrift lautet[1]):

AQVIIAZO P^E
HENRIQVE ROA
FALECEO AOS
20 DE IVNHOD'
1668.

Ueberdies wird das Datum von Dahlmann selbst in einer älteren Schrift (Die Sprachkunde und die Missionen S. 18) richtig angegeben. Ferner entlehnt Dahlmann meinem Aufsatz die Angabe, daß ein holländischer Gelehrter [De Sepibus] Roths Sanskritgrammatik als ein *exactissimum opus totius grammaticae brahmanicae* beschrieben habe. De Jong schreibt das nach. Ich habe aber nirgends gesagt, daß De Sepibus ein Holländer war, und ich bezweifle es. Auf dem Titelblatt des von mir (WZKM. 22, 97) zitierten Buches wird De Sepibus als ›Valesius‹ bezeichnet. Daß es De Jong nicht geglückt ist, Roths Grammatik in die Hände zu bekommen, glaube ich gern. Auch meine Nachforschungen sind vergebens gewesen. Uebrigens teile ich De Jongs Ansicht, daß Roth ›op de hoogte van het Hindoeïsme‹ war, nicht ganz.

Außer den gedruckten Werken hat Baldaeus vor allem auch Handschriften benutzt, ›handschriften van Portugeesche papen‹, wie er sich ausdrückt (De Jong S. LXIX ff.). Unter diesen Hss. ist besonders eine bemerkenswert[2]), eine Hs., die auch dem spanisch schreibenden Portugiesen Manuel de Faria y Sousa für seine Asia Portuguesa und dem Karmeliten Ildephonsus a Praesentatione († 1789) für seine ungedruckte Collectio omnium dogmatum als Quelle gedient hat. Ich habe auf diese Tatsache, wenn ich nicht irre, zuerst, in den GGA. 1916, 563. 597 f. hingewiesen (was De Jong anzuführen unterlassen hat). Es ist zu bedauern, daß De Jongs Versuche, das Werk des Ildephonsus aufzufinden, vergeblich gewesen sind. Denn dieser Autor scheint, nach den Bruchstücken, die wir von seinem Werke besitzen, die portugiesische Handschrift sehr genau wiedergegeben zu haben, während Sousa stark gekürzt hat. Baldaeus verdankt der Hs. ohne Zweifel sehr viel, und er hat seine Vorlage wie ich glaube immer richtig übersetzt. Sehr auffällig ist allerdings die Wiedergabe des im portugiesischen Original vorauszusetzenden *pelo* (*pello*) mit *kuyt* S. 192, wonach die Ṛṣis in der Wade (in den Waden; deutsche Uebersetzung S. 595) der Kuh sitzen sollen[3]). Aber sollte

1) Nach Hosten, Jesuit Missionaries in Northern India p. 6. (Irvine zu Manucci, Storia do Mogor IV 429 liest FALECEO EM AGRA.)

2) Zur Datierung der Handschrift vgl. das Datum 1608 bei Sousa II, 690.

3) Baldaeus S. 192: in zijn kuyt de Rixis; Sousa II, 701: en el pelo a los Rixijs.

Baldaeus nicht *huyt*[1]) = *huid*, ›Haut‹ geschrieben haben und *kuyt* ein bloßer Druckfehler sein? Den von De Jong S. 7 Anm. (vgl. S. LXXX) besprochnen Fall sehe ich etwas anders an als dieser. Baldaeus hat das vorauszusetzende *veado* (Hirsch, ein Attribut des Śiva) ganz richtig mit *hert* übersetzt. Wenn die deutsche Übersetzung S. 438 ›ein Hertz‹ statt eines Hirsches bietet[2]) — als wenn *hart* im holländischen Original stünde —, und wenn der Kupferstecher auf dem Bildnis des Śiva diesen ein Herz in der Hand tragen läßt[3]), so ist das sicherlich nicht die Schuld des Baldaeus. Der Fall beweist nur, daß er die Anfertigung der deutschen Übersetzung und die Herstellung der Kupferplatten nicht selbst hat überwachen können. Nur eine Stelle kenne ich, wo Baldaeus zwar keinen Fehler begangen, wohl aber eine merkwürdige Nichtberücksichtigung der Hs. an den Tag gelegt hat. S. 40 sagt er, daß, nach A. Roger, dem Dakṣa von Śiva ein Bockskopf aufgesetzt wurde, und darüber habe er, Baldaeus, von keinem Heiden etwas erfahren können, ›ook niet uyt de M. S. S. van de oude Portugesche Papen, die onder de Heydenen dertig Jaren geleeft hebben‹. Und doch war in einer dieser Hss. von dem Aufsetzen des Bockskopfes die Rede: das beweist die von De Jong S. 216 aus M. de Faria y Sousa angeführte Stelle.

Die Uebereinstimmungen zwischen Baldaeus, Sousa und Ildephonsus, — Uebereinstimmungen, die aus der Benutzung ein und derselben Handschrift erklärt werden müssen, finden sich zumeist im Anfang und am Schluß der Abgötterei (vgl. die Anmerkungen in De Jongs Ausgabe). Für den Hauptteil des Werkes, für die ›Verwandlungen‹ des Viṣṇu, unter denen die Kṛṣṇalegenden einen außerordentlich breiten Raum einnehmen, muß Baldaeus eine andre Quelle gehabt haben. Ein Tamilbuch kann das nicht gewesen sein; bei seiner geringen Kenntnis des Tamil (De Jong S. LXXIII) war Baldaeus nicht

1) Diese Schreibung des Wortes z. B. bei Baldaeus, Afgoderye S. 14, 19. — Daß Sousas *pelo*, und nicht etwa *kuyt* bei Baldaeus richtig ist, ergibt sich aus der von De Jong übersehenen Parallelstelle in der Reisebeschreibung des Karmeliten Vincenzo Maria die S. Caterina da Siena (Roma 1672, p. 301): Dicono, che nelli corni [delle vacche] dimorano per loro delitia li figli di Parmissera: nelli occhi la Luna, & il Sole: nell' orecchie le due consorti di Brahama; nella lingua il medesimo Parmissera: nelle narici Visnù: nelli denti altri Dei: nel pelo li Ruxis: che nelli piedi sijno figurate le quattro leggi: che il latte è ambrosia: L'vrina Tirta, che cancella li peccati.

2) Einen Fehler in der deutschen Uebersetzung der Afgoderye habe ich aufgedeckt in den GGA. 1916, 573.

3) Richtig ist z. B. das Bildnis bei Lacroze, Histoire du Christianisme des Indes (1724) p. 447, wo Śiva mit einem Hirsch in einer seiner Hände dargestellt ist. Zu den Attributen des Śiva vgl. namentlich Jouveau-Dubreuil, Archéologie du Sud de l'Inde II, 18 ff.; 32.

imstande, einen Tamiltext zu lesen[1]). Er selbst gibt uns aber über seine Quelle Aufschluß (S. 472, vgl. 388). Seine Hauptquelle war, um es kurz so auszudrücken, keine südindische, sondern eine nordindische; keine schriftliche, sondern eine mündliche. In derselben Weise, wie A. Roger von dem Brahmanen Padmanābha Mitteilungen erhielt, ließ sich Baldaeus von einem dem Namen nach unbekannten Brahmanen unterrichten, der ›aus der Bengalischen Gegend‹ nach Achiavelli bei Jaffnapatnam gekommen war und hier von Baldaeus getauft wurde. Dieser Brahmane ist es ohne Zweifel, dem Baldaeus die so ausführliche Darstellung der zehn Verwandlungen des Viṣṇu verdankt. Es ist die Ueberlieferung der Benjanen und Gentiven[2]) — um die Ausdrücke des Baldaeus zu gebrauchen, die uns hier entgegentritt, im Gegensatz zu der Ueberlieferung der Malabaren d. h. der Tamilsprechenden Bevölkerung Südindiens (vgl. Baldaeus S. 45, 51, 54, 58, 63, 102 usw.). Diese südindische Ueberlieferung wird übrigens von Baldaeus, neben der nordindischen, ebenfalls berücksichtigt.

Auch wenn wir über die Herkunft seines Gewährsmannes nicht unterrichtet wären, so wäre es dennoch klar, daß Baldaeus eine nordindische Quelle gehabt haben muß. Gewisse Wörter und Wortformen bei Baldaeus weisen unzweifelhaft nach Nordindien. Ich nenne Wörter wie *Visir* (›unindisch‹, De Jong S. 114), *Alsoor* S. 129, *Sahar* ›Gift‹ 53 vgl. 113, *Lengoer* eine Affenart 98, Wortformen wie Kallinaegh = Kāliya 123 (vgl. Hindī Kālīnāg und Calinack bei Polier I 442), Suckerige 92 (= Sugrīva; Polier I 336: Sougri) und die mit *b* anlautenden Formen wie Bebickhem = Vibhīṣaṇa (Polier I 353: Babitchund) usw. Ich will noch an einem bestimmten Beispiel zeigen, wie nahe Baldaeus der nordindischen Ueberlieferung steht. S. 51 ff. zählt er im Anschluß an das, was ›de Benjanen, en de Gentiven, in Indostan en Suratte verhalen‹, die 14 Kostbarkeiten[3]) auf, die bei

1) Zu De Jong S. LXXIII bemerke ich, daß die deutsche Uebersetzung der Afgoderye kein besonderes Titelblatt hat, und daß auf dem Haupttitelblatt, das den drei Schriften des Baldaeus vorgesetzt ist, keine Rede ist von ›hun eygen *Devagal* ofte Wet-boek‹, sondern von ›ihrem eigenen VEDAM oder Gesetzbuch‹. In dem ›Register der vornehmsten Sachen‹ heißt es allerdings: ›Devagal, Gesetzbuch der mindern Götter | durch einen Riesen gestolen | 470.

1) Nach Baldaeus S. 51, 54 sind unter den Benjanen die Bewohner von Indostan, unter den Gentiven die Bewohner von Suratte zu verstehn.

2) Ueber die Zahl und die Beschaffenheit der *ratnāni* handelt Wilson, Works VI 147, XI 59 f. Siehe sonst auch Āīn-i-Akbarī (Jarretts Uebersetzung) III 286. Polier I 253 ff. Wilford, Asiatic Researches XI 133 ff. Indian Antiquary XVI 289. Caland in den Drie oude Portugeesche Verhandelingen S. 31, Anm. 1. — Polier und Āīn-i-Akbarī stimmen darin merkwürdig miteinander überein, daß sie beide

der Quirlung des Meeres aus diesem hervorkamen. Diese sind: 1. Das Geld, Lecsemy genannt; 2. das Juwel Consenchmany[1]); 3. der Baum Paertsatig (Pārijātaka); 4. der Silxerentopf[2]) mit dem Wasser Sora genannt; 5. der Doctor Dannewanter (Dhanvantari); 6. der Mond; 7. die weiße Kuh Camdoga; 8. das Wasser des ewigen Lebens, Amarith; 9. der Elefant mit sieben Rüsseln, Hiera Wannesty; 10. die Tänzerin Remba; 11. das siebenhäuptige Pferd Exmognora[3]); 12. der Bogen Dennok; 13. das Horn Chiank; 14. das Gift Sahar. — Dazu halte man nun die Aufzählung der *ratnāni* in dem nepalesischen Viṣṇupurāṇa[4]) bei A. A. Georgi[5]), Alphabetum Tibetanum, Romae 1762, p. 141. Ich gebe die Stelle, mit ganz geringen Auslassungen, wörtlich wieder, wobei ich nur die bei Georgi von *foras emittere* abhängigen Akkusative in Nominative verwandle. Man wird sehen, daß Baldaeus und Georgi in der Zahl und in der Reihenfolge der *ratnāni* sowie auch sonst in einigen Einzelheiten miteinander übereinstimmen:

रूपा argentum *Rupà:* मानी lapis *Manì:* कलपवोर्छ Arbor *Kalp-Birc,* sive प्रासातीज *Prasatig:* सोरा vas liquoris[6]) ad inebriandum *Sorà:* बेदानवांतर volumina legis *Bedanvantar:* चांद Luna *Ciand:* कामेंधो Vacca boni omnis ferax *Camendò:* अम्रीत Ambrosia, seu immortalitatis poculum *Amrit:* सतरूंदगज Elephantus proboscidum septem *Satrund-gagg:* लछीमी forte ex Aegyptio *Schimi*

den Dhanvantari einen Blutegel und eine Myrobalanenfrucht (oder einen Zweig des Myrobalanenbaums) in der Hand tragen lassen.

1) Vgl. *kaustubhamaṇi* Āīn-i-Akbarī III 286.

2) »Ihren silbernen Topf«, v. l. bei Dapper, Asia 63a. (Ueber dieses Werk vgl. weiter unten.)

3) Dapper, Asia 62a (vgl. 63a): Exmognogora oder Sepmogroot.

4) Dieses Purāṇa wurde von Giuseppe Maria de' Bernini da Gargnano (ins Italienische?) übersetzt; s. S. Lévi, Le Népal I (Paris 1905), p. 105 n.

5) Georgi bringt in seinem Buche, was der Titel allerdings nicht vermuten läßt, zahlreiche Mitteilungen über Personen und Gegenstände der indischen Mythologie. So erzählt er S. 156 von dem Riesen Jalaṃdhara, »qui Bramhae, prae doloris acerbitate lacrymanti barbae pilos evulsit, Soli dentes contudit, et Lunam cecidit colaphis«. Die Gewährsmänner Georgis waren die Kapuzinermissionare (namentlich der von ihm öfters erwähnte P. Cassiano da Macerata), die seit d. J. 1707 in Nepal und Tibet wirkten; s. Lévi, Le Népal I 98 ff. Beiläufig ist das Alphabetum Tibetanum eins der ältesten Bücher, worin Sanskritwörter mit beweglichen Nāgarī-Typen gedruckt worden sind; es hätte in Griersons Summary of important early dates Ind. Ant. 32, 23 ff. einen Platz verdient.

6) Das vas liquoris entspricht dem silbernen Topf bei Dapper, Asia S. 63.

uxor *Bisnu*, Dea divitiarum *Laccimî*, aut रेमाव *Remavo*, seu Virgo *Remban*, uti appellant laudati Scriptores: मस्ताकगोडा Equus Semptemceps *Mastak-gorà* [1]): धनुख Arcus sagittarius *Danuch:* संख magna marina Concha *Sank:* ac denique माहुर venenum *Mahur* [2]). —

Bemerkenswert ist, was De Jong S. LXXV und S. 108 Anm. 3 über den bisher rätselhaften Buchtitel Lalecc Puran festgestellt hat. Ueber den Inhalt des Buches waren wir längst unterrichtet; einmal aus den Schriften des Paulinus a S. Bartholomaeo [3]), dann durch den Pater Della Tomba [4]). Das Buch behandelt die Geschichte von Kṛṣṇa und entspricht somit dem X. Skandha des Bhāgavatapurāṇa. Paulinus hielt den Titel Lalecc Puran für fehlerhaft und setzte Bālakapurāṇa dafür ein: Gubernatis [5]) vermutete: Lalitapurāṇa. De Jong dagegen verweist zur Erklärung des Titels auf die Hindībearbeitung von Bhāgavata X durch Lālatch Kab (übersetzt von Pavie in dem mir nicht zugänglichen Buche: Krichna et sa doctrine, Paris 1852). Ohne Zweifel geht das Lalecc Puran auf dieses Hindībuch zurück. Ich bemerke noch, daß die Uebersetzung des Lalecc Puran nicht, wie De Jong angibt, von Della Tomba herrührt, sondern, nach Lévi, Le Népal I 105, von Giuseppe Maria de' Bernini da Gargnano.

S. LXXV ff. handelt De Jong von dem wohlbekannten Werke des Amsterdamer Arztes Olfert Dapper [6]) mit dem Titel ›Asia‹, das in demselben Jahre wie das Werk des Baldaeus erschien. Schon früher

1) Mastakgorà ist wohl identisch mit dem rätselhaften Exmognora bei Baldaeus (Exmognogora oder Sepmogroot bei Dapper). Mastakgorà zerlege ich in *mastaka* ›Kopf‹ + Hindī *ghoṛā* ›Pferd‹ (Skr. *ghoṭaka*). Die Form Sepmogroot bei Dapper läßt an *sapta* ›sieben› denken (›*aśvaḥ saptamukhaḥ*‹).

2) Vgl. Hindī *māhur* ›Gift‹.

3) Vgl. außer den von De Jong zitierten Stellen auch Paulinus, Examen historico-criticum (1792), p. 10.

4) Nach Gubernatis, Gli Scritti del P. della Tomba (1878), p. 116 nennt Tomba unter den Libri indiani an 11. Stelle das ›Baghbartr Puran, o sia Lalecc Puran, che tratta dell' incarnazione di Krisnù, che Bisnù prese per gustare li piaceri del mondo; e si vede anche in fine di questo libro Lalecc puran‹. Vgl. Gubernatis S. XLI.

5) Siehe Gubernatis a. a. O., S. 116 Anm.

6) Ueber Titel und Inhalt von Dappers Asia vgl. E. Windisch in seiner Geschichte der Sanskritphilologie I (Straßburg 1917) 198 ff. Ich kann nur die deutsche Uebersetzung der Asia (Nürnberg 1681) benutzen und zitieren. — Wie Dapper den Baldaeus ausgeschrieben hat, so ist er selbst ausgeschrieben worden von dem Kosmographen John Ogilby (Asia, the first Part; London 1673. Der genaue Titel bei Grierson, Ind. Ant. 32, 18). Das Werk beginnt mit einer General description of Asia; S. 1—103 ist = Dappers ›Persien‹; S. 104—253 ist weiter nichts als eine etwas gekürzte Uebersetzung von Dappers ›Asia‹: auch die Stadt-

war erkannt worden [1]), daß große Stücke der Asia mit der Afgoderye des Baldaeus fast wörtlich übereinstimmen. De Jong stellt nun fest, daß Dapper die gedruckte Ausgabe der Afgoderye nicht benutzt haben kann, daß er vielmehr eine Handschrift des Werkes vor sich gehabt haben muß, die vollständiger und vielfach korrekter war als die, die dem Abdruck zugrunde liegt. Wir sind De Jong Dank dafür schuldig, daß er die Abweichungen von Dappers Text, zumal in der Schreibung der Eigennamen, in den Anmerkungen zur Afgoderye sorgfältig vermerkt hat. Vgl. namentlich S. 63 Anm. 1 (die Einleitung zum Vāmanāvatāra ist bei Dapper besser motiviert); S. 96 Anm. 2 (eine Lücke bei Baldaeus nach Dapper ausgefüllt). Daß Dapper auch oft einen verkürzten Text bietet, ist wohl kaum nötig zu bemerken.

In diesem Zusammenhang verdient die deutsche Ausgabe des Baldaeus genannt zu werden, die De Jong wies scheint gar nicht berücksichtigt hat. Im Ganzen und Großen schließt sie sich eng ans holländische Original an; sie weist aber auch eine ganze Anzahl von abweichenden, zumeist richtigen, Lesarten [2]) auf, sie hat kleine Zusätze, die im Original fehlen, und in einigen, nach meinen Beobachtungen allerdings seltnen Fällen stimmt sie mehr zu Dappers Text als zum Original. Hinter ›andere zeggen Desseratha‹ S. 83 schiebt die deutsche Ausgabe S. 497 ein ›andere Decxareda [3]) (von welchem Ram soll hergekommen seyn)‹. Statt ›Fij, mijn Neve‹ S. 78 (vgl. Anm. 2) hat sie ›Nun, so will ich nicht leben‹ S. 495 in Uebereinstimmung mit Dapper S. 70 ›Ich will nicht leben‹. S. 68, 7—31 des

pläne, Bilder und Karten sind, ohne Angabe der Quelle, aus Dapper entlehnt. Man vergleiche nur die von Grierson a. a. O. aus Ogilby zitierten Stellen mit Dapper, Persien S. 97 und Asia S. 51. 58.

1) Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XI, 187. 331.

2) Ich notiere die folgenden Varianten (wobei ich die Lesarten des Originals in Klammern setze): S. 460 Fanams (Sanams S. 32), 462 Suri (Zuri 36), 463 Pandy (Paudy 36), 466a Jexa Prajava (Sexaprajava 38), 466b Jecxa Prajava oder Daetja, wie ihn Rogerius nennet (Jecxa, Prajava of Daetja 40), 474 Quiera Navam (Naram 48), 480 Poranen (Potaren 56), 488 Sorgalogam (Soroa logam 65), 496 Jara (Jagan 81), 518 Ooden Perwet (ouden 119), 521 Consenkmany (Koulenkmany 123), 528 Sialinder (Saliander 136), 536 Deuderaes (Denderaas 149), 537 Panspendaons (Panspane 150), 539 Widoenougan, Widoenougarre (Witdounougan, Widounougarre 153), 546a Wissumna (Wissumpa 164), 546b Goegy (Roegy 165), 549 Perwatspatang (Perwaarspatang 170), 562 Merouwa (Merua 180), 572 Saggiaon (Saggiam 182), 590 Seripous (Seripen 187, 9), 595 Devagal, Amortam (Deragal, Amartam 192), 598, 14 Jerenia (Irena 194), 600 Laetsemi (Laetsenu 196), 603 Chitraputren (Chiraputren 199).

3) Vgl. Dexareda bei Sousa, Asia Portuguesa II, 669.

Originals fehlt in der deutschen Ausgabe S. 488 ganz und gar (Folge eines Augensprungs?); ebenso bei Dapper S. 66. Das was im Original S. 69, 1—17 erzählt wird, ist im deutschen Text S. 488, und ähnlich auch bei Dapper, kürzer gefaßt.

Aus De Jongs Einleitung hebe ich noch seine Bemerkungen über die Abbildungen des Rāvaṇa mit einem Eselskopf hervor (S. LXXXI ff.). Das ungünstige Urteil über Baldaeus in Lacrozes Histoire du Christianisme des Indes stammt nicht, wie De Jong S. LXXXIII annimmt, von Lacroze selbst, sondern von Ziegenbalg her (s. GGA. 1916, 566). Uebrigens rechnet Lacroze p. 445 den Baldaeus zu den ›principaux Auteurs qui aient traitté exactement de la Religion présente des Indes‹. Irrtümlich ist auch De Jongs Angabe, daß Yule und Burnell (Hobson-Jobson) ihre Zitate aus Baldaeus der englischen Wiedergabe des Baldaeus in Churchills Reisesammlung entnommen haben. Nach Hobson-Jobson s. v. AVATAR sowie nach meinen eignen Beobachtungen stammen die Zitate teils aus dem holländischen Original, teils und zwar gewöhnlich aus der deutschen Uebersetzung.

In dem Textabdruck der Afgoderye hat De Jong die theologischen Betrachtungen des Autors, die einen sehr breiten Raum einnehmen, weggelassen (vgl. S. LIX, LXXXIII), was man nur billigen kann. In den Anmerkungen zum Texte hat De Jong zahlreiche Parallelstellen aus älteren und neueren Schriften gegeben. Daß er die Zitate aus nicht so leicht zugänglichen Schriftstellern, z. B. aus Sousa und Ildephonsus, oft wörtlich angeführt und sich nicht mit bloßen Verweisen begnügt hat, ist mit Dank anzuerkennen. Im Folgenden gebe ich einige Berichtigungen und Nachträge zu De Jongs Anmerkungen.

Von der Sitte der Canarijns, die Baldaeus S. 5 f. (vgl. S. LXVIII) erwähnt, haben Karl Schmidt, Jus primae noctis S. 312 ff. und Wilhelm Hertz, Gesammelte Abhandlungen S. 195 ff. sehr ausführlich gehandelt.

Zum Ursprung des Gaṇeśa (S. 18 Anm.) vgl. noch GGA. 1916, 587. Polier, Mythologie des Indous II 221 f. Ward, View of the history etc. of the Hindoos III (1822) 36 f. Dubois, Hindu Manners, Customs and Ceremonies (1897) 637 f. Zwei Versionen, nach den Malauari und nach den Guzeratti, gibt Vincenzo Maria p. 290.

(Zu S. 20 Anm. 1) Mit 6 Köpfen und 12 Armen findet sich Subrahmaṇya auch abgebildet bei Sonnerat, Voyage I 183, Taf. 56, bei Jouveau-Dubreuil, Archéologie II, Tafel XVIII A., und bei R. Frölich, Tamulische Volksreligion S. 31.

Interessant ist bei Baldaeus S. 23 (vgl. S. 228) die Erklärung der Tatsache, daß der Cocos ›eine Gestalt und Angesicht hat wie

ein Mensch‹. Vgl. sonst Vincenzo Maria p. 336 und Crooke, Popular Religion I 46, II 106.

Zu der Geschichte von Indras Ehebruch mit der Ahalyā S. 48 vgl. GGA. 1916, 606 f.; Thurston, Castes and Tribes I 7, V 24.

Zu De Jongs Bemerkungen über den Varāhāvatāra S. 53 vgl. GGA. 1916, S. 603 Anm. 3 und Bouchet, Lettres édifiantes XII 198 il (Viṣṇu) prit la figure d'un pourceau, pour trouver les pieds de Routrem qui s' étoit caché.

Der Vers *Indro vahniḥ pitṛpatir* (so zu lesen) S. 57 ist richtig hergestellt worden; es hätte aber bemerkt werden sollen, daß er im Digvarga des Amarakośa steht (wo *nairṛta* statt *nirṛti*).

Die Kurzform Irenia (Hiraṇya) S. 59 Anm. 7 mag in den Purāṇas nicht vorkommen, sie ist aber sonst ganz gewöhnlich: vgl. Iraniyen usw. Inde Française II 91. Ziegenbalg S. 8. 97. Hallische Missionsberichte I 376. Lettres édifiantes XII 198. Sonnerat I 161. 228. — Daß von den Drei portugiesischen Abhandlungen über den Hinduismus, die Caland 1915 herausgegeben hat, die dritte bestimmt jünger als Baldaeus ist, wie De Jong behauptet, muß erst noch bewiesen werden.

Ueber die verschiednen Darstellungen des von De Jong S. 65 Anm. 2 besprochnen Vorgangs handle ich in den Nachrichten der K. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1918, S. 26 f.

Die Angaben über den Zeitpunkt des Onam-Festes (S. 70, 71, 232) schwanken. Zu Baldaeus stimmen Vincenzo Maria p. 308 (›nel mese d' Agosto circa la festa die S. Bartolomeo‹) und Visscher, Mallabaarse Brieven S. 436 vgl. S. 437. Nach Anderen fällt das Fest später: so nach Fra Paolino, Reise S. 362; Sonnerat I 163, 239. Vgl. sonst namentlich das Madras Government Museum Bulletin III 58. 291 ff.

Zu S. 71 Anm. 3 (Parialegende) hätte De Jong auf meine Aufsätze in der Zs. des Vereins für Volkskunde XI 186 ff., XII 449 ff. verweisen sollen. Siehe auch Oppert, Zs. f. Ethnologie 37, 726. Die von De Jong aus der Münchner Hs. (Gall. 666) der Religion des Malabars angeführte Geschichte ›Renoucadevie et Mariammay‹ findet sich abgedruckt in der Inde Française II 102.

Zu S. 81 vgl. WZKM. 18, 301 ff.

Zu S. 85 (der Fisch als Schußziel) hat De Jong auf meine Bemerkungen in den GGA. 1916, S. 565 hingewiesen. Ich verweise hier noch auf das Journal Asiatique[1]) III 14 (1842) p. 81, auf Polier

1) Le râdja (Droupada) fit suspendre un poisson d'or au sommet d'un mât dressé au milieu de la plaine; puis il fit mettre sur le feu une grande chaudière plaine d'huile, et placer à côté un arc d'un bois dur et pesant, avec sa flèche. Ensuite on proclama que celui qui, après avoir bandé l'arc et tiré la

I 582, 584 und auf Wheelers History of India I 119. Nach Baldaeus S. 85 vgl. 149 und nach Polier befindet sich am Fuße des Mastbaums, woran der Fisch befestigt ist, ein Gefäß mit Wasser, »damit man im Wasser den Schein vom Fisch sehen konnte« (offenbar nordindische Ueberlieferung).

Was Baldaeus S. 107 nach der Ueberlieferung der »Malabaren« in Uebereinstimmung mit Sousa erzählt (Sītā mußte auf das Verlangen der Mitfrauen Rāmas ein Bild des Rāvaṇa »con càl en una tabla« zeichnen), ist auch nordindische Ueberlieferung; siehe Polier I 392 f. — Nach Baldaeus S. 141 schreibt Rukmiṇī einen Brief an Kṛṣṇa. Dasselbe tut sie bei Polier I 553.

Zu Baldaeus S. 143 f. (Gajendramokṣa) vgl. noch Taylor, Catalogue raisonné III 719 f.; Jouveau-Dubreuil, Archéologie II 71 ff.

Die sieben Meere (S. 179 Anm. 2) werden oft aufgezählt; vgl. z. B. Purchas im Hobson-Jobson s. v. *tyre*. Vincenzo Maria p. 325. Drie oude Portugeesche Verhandelingen S. 186. Georgi, Alph. Tib. p. 187. Bagavadam p. 125. Sonnerat I 171 n. Polier I 250.

Daß der Flußname Dontaga bei Sousa II 701 fehlerhaft für Gontaga d. h. Gaṇḍakī ist, hätte De Jong S. 194 Anm. 3 nicht bezweifeln sollen.

In der Anmerkung De Jongs zu dem Fischorakel bei Baldaeus S. 203 vermisse ich einen Hinweis auf meinen Aufsatz WZKM. 18, 299 ff. (vgl. 22, 431 ff.), wo ich zuerst die im Baudhāyanagṛhyasūtra I 13 vorgeschriebne Hochzeitszeremonie mit dem, was Baldaeus berichtet, in Verbindung gesetzt habe. De Jongs Verweis auf (Scheftelowitz im) Archiv f. Religionswissenschaft XIV 377 ist überflüssig. Da ich in der WZKM. 18, 303 gezeigt habe, daß die Zeremonie namentlich bei den Nambūtiri Brahmanen auf der Malabarküste im Schwange ist, so will ich hier noch nachdrücklich auf den Bericht darüber bei Fawcett[1]) im Madras Government Museum Bulletin III 65 (vgl. Thurston, Castes and Tribes V 202) aufmerksam machen.

flèche, abattrait le poisson et le ferait tomber dans la chaudière, épouserait la fille du râdja .... Ardjouna, résolu de tenter l'épreuve, prend en main l'arc et la flèche et décoche le trait si habilement, que le poisson, détaché du mât, va tomber dans la chaudière (vgl. Polier I 584). Dem Kessel voll Oel entspricht das Gefäß voll Wasser bei Baldaeus und Polier (siehe oben) und das vas aeneum ferventis olei plenum bei Georgi, Alphabetum Tibetanum p. 262 (wo aber das Schußziel nicht ein Fisch, sondern eine in der Höhe schwebende zweischneidige Axt ist).

1) Am 5. Tage nach der Hochzeit salben sich die Brautleute einander mit Oel, und der Bräutigam kämmt das Haar der Braut. Then, before bathing, they catch fish, about the size of a minnow, called in Malayalam (»mánatt kanni« = »eyes looking up«,) found in pools and common in Southern India in a tub of

Sehr nützlich sind die Beilagen S. 211—221, die in Auszügen aus Sousa, Ildephonsus, Ziegenbalg usw. bestehn. Die Histoire de la dent de Tigre, die De Jong S. 215 aus den Münchner Hss. der Religion des Malabars[1]) mitteilt, ist kein Ineditum; sie findet sich abgedruckt in der Inde Française II 29 f. = Recherches sur la Religion des Malabars, ouvrage extrait d'un manuscrit inédit de la Bibliothèque Royale, et publié par E. Jacquet, p. 29.

In dem Register S. 225—236 vermisse ich verschiedene Eigennamen, wie z. B. Ammaramo S. 147, ferner Wörter wie *kam*[2]) 138, *gors*[3]) 168, *terry* 120, *tirtam*[4]) 192, *tully* 147. Zu den einzelnen Artikeln des Registers gestatte ich mir noch einige Bemerkungen, wobei ich mich bemühe, die Zahl der bei De Jong häufigen, aber leider unvermeidlichen Fragezeichen nicht zu vermehren, unsichre Vermutungen also möglichst beiseite lasse.

Warum De Jong *abobacas* »Kürbisse« durch das spanische, von dem Spanisch schreibenden Portugiesen Sousa gebrauchte *calabaças* ersetzen will, sehe ich nicht ein. Baldaeus 191 bezeichnet ausdrücklich *abobaca* als ein portugiesisches Wort. Man verbessere nur *abobaca* zu *abóbora:* und alles ist in Ordnung. — Apen (Tamil *appam*

water, using a cloth as a net. While doing this a *Brahmachâri* asks the bridegroom »Did you see a cow and a son?« The answer given is »Yes, they are here« pointing to the fishes caught in the cloth. This is said to be suggestive for progeny; fishes being emblematic of fertility. (Bei Baudhāyana richten umgekehrt die Brautleute eine Frage an einen Brahmacārin, und der Gefragte antwortet.)

1) In den Nachrichten der K. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1918, S. 4 habe ichs wahrscheinlich zu machen versucht, daß der Verfasser der Religion des Malabars Tessier heißt. Ich will hier hinzufügen, daß diese Schrift unter dem Namen Tessiers zitiert wird von Lucino in seinem Buche: Esame e difesa del Decreto pubblicato in Pudisceri da Monsignor Carlo Tommaso di Tournon, ed. sec., Roma 1729, p. 154, 198, 213, 222, 363.

2) In der Geschichte von dem armen Brahmanen Sudāman, den Kṛṣṇa reich machte, überreicht Sudāman dem Kṛṣṇa als Geschenk »een hant vol kam (zijnde eenig zaat)«. Was ist gemeint? Das von De Jong als Quelle der Geschichte zitierte Bhāgavatapurāṇa kann ich jetzt nicht einsehen. In anderen, mir zur Verfügung stehenden Texten besteht das Geschenk in Blumen (Bagavadam p. 293), oder in Kuśagras (Rückert, der Brahmane Sudaman und der Kriegsgott Krischna, Poetische Werke III 261 ff.; Quelle?), oder, gewöhnlich, in Reis: Prem Sāgar bei Garcin de Tassy, Histoire de la littérature Hindoui et Hindoustani [1] II 128 ff.; Polier II 66 ff. (dessen sehr ausführliche Darstellung von den Brüdern Grimm in der Anmerkung zu KHM. 87 »Der Arme und der Reiche« auszugsweise wiedergegeben worden ist). Siehe auch Molesworth s. v. *Sudāmapōhē*.

3) »Ein Indostanisch unbekant Gewehr«, Randbemerkung in der deutschen Uebersetzung S. 548. Hindī *gurz*.

4) Weihwasser; Caland zu Roger S. 60. Paulinus, Syst. Brahmanicum p. 4. Dubois 592.

Kuchen aus Reismehl) gibt die deutsche Uebersetzung S. 450, 455, 466 mit ›Affen‹ wieder: eine Wiedergabe, die einigermaßen an die Uebersetzung von *autaar* d. h. *avatāra* mit ›Altar‹ erinnert (WZKM. 22, 96). Das Wort *appam* kommt schon früh bei europäischen Autoren vor, z. B. bei Castañeda; Vincenzo Maria p. 361 schreibt *appe*. Gänzlich verkannt hat Irvine das Wort, der bei Manucci III 351 *épis* oder *hampes* für *apes* einsetzen wollte (die richtige Erklärung steht in einem Nachtrag, Manucci IV 454). — Arempa ist offenbar die Tamilform (Arambai) von Skr. Rambhā[1]); und *axogami* wohl = Tamil *aśōgam*.

*Bairacalle* ist vielleicht in Tamil *vayiram* (Skr. *vajra*) + *kal*, *kallu* ›Stein‹ oder *kalam* ›Juwel‹ zu zerlegen. — Basuri aus masūrī? Vgl. J. Jolly, (Indische) Medizin S. 95. — Statt des mir rätselhaften Eigennamens Beri bietet Jouveau-Dubreuil II 14: Sivagossariar. — *Berpapelu*, Name einer Binsenart, fehlt in der deutschen Uebersetzung S. 488. — *Bixa* ist vielleicht = Skr. *bīja*.

*Cabay* S. 138, das nach der deutschen Uebers. S. 530 ›Hütte‹ bedeutet, ist schwerlich identisch mit *Cabaye* ›ein Kleidungsstück‹ S. 14. — *Calla* ›Dieb‹ ist nicht = Skr. *khala*, da dieses Wort nicht ›Dieb‹ bedeutet; ebensowenig ist *calli* ›Diebin‹ = Skr. *khalī*, auch deshalb nicht, weil *khala* das Femininum *khalā* bildet. *Calla* ist vielmehr = Tamil *kaḻḻaṉ* ›Dieb‹, und *calli* ist = Tamil *kaḻḻi* ›Diebin‹. Vgl. übrigens Jouveau-Dubreuil II 42. — Unter Cenrawach hätte De Jong auf meinen Aufsatz in der WZKM. 24, 337 ff. verweisen sollen. — Chitraputra (Citrapoutrin usw.) anstelle der gewöhnlichen Form Citragupta kommt häufig vor: Religion des Malabars im N. Journal Asiatique X 480 = Inde Française II 100 (wo Sittrapoutren als Sekretär des Brahmā auftritt). Sousa II 703. Vincenzo Maria p. 292 (Kioruguputù). Hallische Missionsberichte 1873. Sonnerat I 228. — Die Comaras sind nicht, wie De Jong S. 228 angibt, ›ziekenverplegers‹, sondern ›Devotarissen van Patragali Pagode‹. — *Cona*, eine Waffe, ist schwerlich Skr. *koṇa*, sondern vielmehr Tamil *kōṇam* ›sabre, sabre recourbé‹. — Die Wortform *cuola*[2]) weiß ich so wenig zu erklären wie De Jong. Aber was für ein Baum unter *cuola* zu verstehn ist, läßt sich wenigstens annähernd feststellen, wenn man die Parallelen zu der Geschichte von dem Waldmann Beri

1) Die Mitteilungen aus dem Wortschatz des Tamil verdanke ich fast ohne Ausnahme der Güte des Herrn Prof. Hultzsch.

2) Nach De Jong S. 228 liest Sousa *criola* für *cuola*. Diese Angabe beruht auf einer Verwechslung. Sousa II 704 nennt den Namen des Baumes nicht. Auch kann ich mich mit der Identifikation von *cuola* mit *luola* (Baldaeus 21; s. De Jong S. 231) nicht einverstanden erklären. Zu beachten vielleicht Cioalateri, ein Synonym von Shiueraster d. h. Śivarātri bei Vincenzo Maria p. 307.

(Baldaeus 199 f.) vergleicht, von denen De Jong nicht eine einzige anführt (abgesehn von Sousas Fassung, die jedoch auf dieselbe Quelle, wie die des Baldaeus, zurückgeht). Die Geschichte wird auch erzählt[1]) in den Hallischen Missionsberichten I 437 (vgl. 433), von Wilson, Works II 218 nach dem Śivapurāṇa[2]), von Dubois 711 f. nach dem Skandapurāṇa, und von Jouveau-Dubreuil II 14. Nach den beiden zuerst genannten Quellen ist der Baum, der in der Geschichte eine Rolle spielt, der Willam oder Bilva. Abweichend davon nennen Dubois und Jouveau-Dubreuil den *vepu* oder Margosabaum (Skr. *nimba*). Doch bemerkt Beauchamp zu Dubois 711, 712: ›It should be the *bilva*, not the *vepu*‹. Es ist demnach mindestens wahrscheinlich, daß unter *cuola* bei Baldaeus der Bilvabaum[3]) zu verstehn ist.

Den Rākṣasa Darida (bei Sousa II 664: Daridabaxada d. h. °raxada) identifiziere ich mit dem Giganten Taride bei Vincenzo Maria p. 296, 297 vgl. 293. — *Donosin* fehlt in der deutschen Uebersetzung S. 488^b. — *Droe Katara* (der Polarstern) ist vermutlich Hindī *dhruv kā tārā*.

Zu dem ›Teufel‹ Gournata vergleiche man außer dem, was ich in den GGA. 1916, S. 579 beigebracht habe, auch den P. Calmette[4]) in den Lettres édifiantes XIII 423 und Thurston, Castes and Tribes II 24, 447 (Gurappa or Gurunathadu), VII 317 (Gurunāthan).

*Indema* ist sicher nicht = Skr. *indu*, sondern *candramāḥ;* vgl. *jendra* S. 197 = *candra*, und *Tchanderma* bei Polier II 194 und sonst.

*Jamantrum* ›een krisse‹ würde ich niemals wagen von dem im Śabdakalpadruma ohne Angabe einer Autorität aufgeführten *yamadhāra* (so zu lesen!) abzuleiten. — Die Namensform Jessonda (= Yaśodā) erinnert an den Titel einer Spohrschen Oper. Wie mag der Verfasser des Textbuches zu dem Namen gekommen sein?

Die Namensform Kansjamdoor (= Cāṇūra) erinnert an Chandoor bei Polier I 470, 474, 490 ff. — Zu *kelsia* vgl. Skr. *kalaśa*,

1) Auch von Taylor, Cat. Rais. II 761, der aber den Namen des Baumes nicht nennt. Uebrigens gibt Taylor auch die zweite, von Baldaeus S. 200 erzählte Geschichte. Der Held dieser Geschichte ist bei Taylor der Brahmane Sumati.

2) II 34. In der Oxforder Hs. des Śivapurāṇa steht die Narratio de venatore quodam in Kap. 71 ff. (s. Aufrechts Catalogus nr. 113).

3) Ueber den Bilvabaum im Śivakultus vgl. Wilson, Works II 217. W. Crooke, Popular Religion II 86, 112. Journal of the Anthropological Society of Bombay VII 94.

4) Parmi les Dieux du pays, il y en a un d'une espece singuliere, qui tortille au sommet de la tête quatre ou cinq flocons de cheveux en maniere de corde, et se fait adorer sous le nom de Gourounadoudou. La crainte de l'irriter lui fait rendre les mêmes honneurs qu'aux autres Dieux.

Hindī *kalaśī*; *culsà*, ›pignatta per li sacrificii‹, Della Tomba ed. Gubernatis p. 161; Hobson-Jobson s. v. *Culsey*.

*Lanhes*, junge Kokosnüsse; *lagnas*, Vincenzo Maria p. 337, 338; *lanha*, Manucci III 186 vgl. IV 446; Tamil *iḷaṅgāy*. Uebrigens ist *lanha* in allen portugiesischen Wörterbüchern, von Bluteau[1]) ab, zu finden.

*Munumucoal* ist Tamil *mūṇē mukkāl* drei und drei Viertel. Zu Baldaeus 181, 21 ff. vgl. übrigens Vincenzo Maria p. 298.

Die Wortform *panchaviam* (vgl. De Jong S. LXXXIV) kennt auch Vincenzo Maria p. 315. — *Panesua* usw. sehe ich nicht mit De Jong S. 232 als zweite Personen Imperat. Medii an, sondern ich trenne *pane sua* usw. und fasse *sua* als einen Rest (oder eine Kürzung) von *svāhā:* siehe Fra Paolino, Reise S. 358. — Zum Peria Tambira(n) vgl. Ziegenbalg S. 11, 164 ff. und die Hallischen Missionsberichte I 438, 476, 478, 480. Für gewöhnlich ist Periya-Tambirāṉ ›der große Gott‹ ein Name oder eine Form des Śiva; vgl. Baldaeus S. 6. — *Perwet* bei Baldaeus 118 (vgl. 119!) bedeutet nicht ›vallei‹, wie De Jong angibt, sondern ›gebergte‹; vgl. die deutsche Uebers. S. 518ᵇ und Dappers Asia S. 95ᵇ. — Zu Piragu (Name eines Waldes) bemerke ich, daß *piṟagu* im Tamil ›Rücken‹ bedeutet. — De Jongs Zitat aus Ziegenbalg S. 268 (Register S. 233 u. d. W. Pongalacha) stammt nicht von Ziegenbalg, sondern von Wilhelm Germann, dem Herausgeber der ›Genealogie‹. Zum Pongolfest vgl. sonst Manucci III 353 ff. Sonnerat I 240 f. Dubois 579 ff. — Die Wortform *povaen* (= *Purāṇa*) fehlt in der deutschen Uebersetzung, S. 537.

*Quitha*, ›Verbindung, Ehe‹, bei Sousa II 707 *Que-Fà* ›atamiento, matrimonio‹; vielleicht Tamil *kaṭṭu* ›Verbindung‹? Das Wort *quitha* ist offenbar identisch mit *quete*, einem Synonym von *tāli*, im Sommario di tutti li Regni, Citta, et Popoli orientali bei Ramusio, Navigationi et Viaggi I (Venetia 1563) fol. 357ᵃ ..... gli butta al collo vn cerchietto d'oro, di valuta de XXX. reais, il quale si chiama Quete. Das Zitat entnehme ich den Gesammelten Abhandlungen von Wilhelm Hertz S. 200.

Rammanakoil 186, ⁰koiel 194, ⁰koyel in der deutschen Uebers. S. 146 zu Tamil *kōyil* (*kō* Gott + *il* Haus), Tempel, Skr. *devagṛha*. Gemeint ist Rāmeśvaram; s. Roger S. 99, 155 ed. Caland.

Sagatracavaxen = Tamil *Sagastiragavaśaṉ, Skr. Sahasrakavaca (nicht ⁰kavacin). Zur Sage von dem aus Brahmans Blut entstandenen Sahasrakavaca vgl. das Vīracaritra Ind. Stud. XIV 141. — *Seripen*, *seripous* (deutsche Uebers. S. 401ᵇ, 590ᵃ), Schuhe, ›welches

1) Bluteau, Vocabulario Portuguez s. v. Lanha: palavra da Ethiopia Oriental. He o coco, ou frouto da palmeira, quando he tenro.

sind Sohlen unter den Füßen, mit ledern Riemen zugebunden‹; Tamil *śeruppu*. — *Siambokken* fasse ich nicht mit De Jong als Verbum (›ranselen met de Siambok‹), sondern als Dativ des Plurals. Zu dem Worte *siambok* vgl. Hobson-Jobson s. v. *Chawbuck*. — Siamboemt, bei Polier I 363, 579 Jamvent, ist = Skr. Jāmbavat, nicht Jāmbuvat. (In der von De Jong S. 90 Anm. 5 aus dem Rāmāyaṇa zitierten Stelle liest die Bombayer Ausgabe I 17, 7: Jāmbavān.) In dem Zusatz De Jongs ›Skr. Jambūmat = aap‹ S. 235 lies Jambumat, das übrigens schwach beglaubigt ist. — *Sudamaga* ›werde rein‹ ist = Tamil *śuttam-āga*.

*Tintela* ›machet euch nicht unrein‹ = Tamil *tīṇḍillai* (vulgär für *tīṇḍādē*). — Zum Tiruvādira-Fest vgl. noch Ziegenbalg S. 64. Fra Paolino, Reise S. 360 f. Madras Government Museum Bulletin III 299 ff. Thurston, Castes and Tribes V 194 f. — *Tottum quenca bitten pava* ist = Tamil *toṭṭu geṅgai viṭṭēṉ pāvam* ›berührt habend die Gaṅgā hab ich aufgegeben die Sünde‹. — Zu *toyer* bemerke ich, daß die richtigere Form, *tayr*, bei Baldaeus, deutsche Uebers. S. 403[b], steht.

Virapi Naigne (so! vgl. Vitipanaik, Baldaeus S. 153 in der deutschen Uebers.), Fürst von Madure, ist wohl identisch mit Muttu Vīrappa (1609—1623), s. Sewell, Lists II 200 f.; Epigraphia Indica III 239. Nach Baldaeus S. 207 (= Uebers. S. 610) sprangen, als Vīrappa gestorben war, 300 Weiber in die Brandgrube, ›die alle mit ihm zu Asche verbrannten‹. Das wird auch sonst erzählt, aber immer ohne Nennung des Fürsten: Sousa II 713 Con el Nayque de Madure, se quemaron trezientas. Vincenzo Maria p. 322 beziffert die Zahl der Konkubinen, die sich mit dem Naich di Madurè verbrannten, auf 11000 (!). Vīrappa ist wohl auch der Fürst von Madura, auf dessen Scheiterhaufen alle seine Frauen stiegen, 700 an der Zahl, wie Muḥammad Sharīf Hanafī berichtet, der sein Geschichtswerk 1628 schrieb (s. Sewell II 200 n). Nach Sewell wäre Muttu Kṛṣṇappa, der Vater und Vorgänger Vīrappas, gemeint.

De Jongs Angabe, daß Wiswamenter (= Viśvāmitra) ›de bouwmeester der goden‹ sei, beruht auf einer Verwechslung von Viśvāmitra mit Viśvakarman.

Auf dem Gebiete, auf dem sich De Jong mit seiner Ausgabe der Afgoderye erfolgreich betätigt hat, hoffen wir ihm bald wieder zu begegnen. Sehr dankenswert wäre eine Uebersetzung und Bearbeitung des Abschnittes über die Dioses, Ritos, y Ceremonias de Naciones Asiaticas, y en particular de los Indios y dellos los Malabares in der Asia Portuguesa II 655—717, eines Abschnittes, der, wie wir gesehn haben, auf dieselbe handschriftliche Quelle zurückgeht, die von Phi-

lipp Baldaeus in so reichem Maaße für seine Afgoderye der Oost-Indische Heydenen benutzt worden ist.

Ich möchte zum Schluß noch eine Vermutung äußern über den Verfasser der von Sousa, Baldaeus und Ildephonsus benutzten portugiesischen Abhandlung. Der Verfasser ist höchst wahrscheinlich der neuerdings durch die Veröffentlichung seiner Schriften über Aethiopien bekannt gewordene Jesuit Manoel Barradas (1572—1646). Daß er auch eine Abhandlung über die Gottheiten usw. der ›Malabaren‹ geschrieben hat, habe ich bereits in den GGA. 1916, S. 563 hervorgehoben. Leider ist der Titel dieser Abhandlung nicht genau bekannt. Fest steht nur, einerseits, daß Barradas seinem Freunde Manoel Severim de Faria in Evora einen Tratado dos Deoses e Leis dos Gentios übersandt, und andrerseits, daß Sousa die Hs., die er exzerpierte, von Manoel Severim erhalten hat (s. De Jong S. LXX). An der Identität dieser Hs. mit dem Tratado dos Deoses ist wohl kaum zu zweifeln. Genaueres über Barradas und seine Schriften in der Bibliotheca Lusitana III 192 f. und in Beccaris Einleitung zum 4. Bande seiner Rerum Aethiopicarum scriptores occidentales inediti p. XXV.

Halle Theodor Zachariae

---

Abhandlungen über Corveyer Geschichtschreibung. II. Reihe unter Mitwirkung von Dr. H. Schmertmann und Dr. Gerta Krabbel hrgg. von **Dr. F. Philippi**. Münster i. W. Univ.-Buchhdlg. Fr. Coppenrath. 1916. VI u. 197 S. 8°. 7 M.

Es ist doch eine ganze Anzahl von Ausgaben annalistischer und ähnlicher Quellenschriften in den großen Sammelwerken der Bibliotheca Rerum Germanicarum von Phil. Jaffé und selbst in der Abteilung Scriptores der Monumenta Germaniae vorhanden, denen es zum Nachteil gereicht hat, daß deren Bearbeiter es versäumt haben, mit den Archiven der Klöster und geistlichen Stiftungen, in denen jene Stücke entstanden sind, die nötige Fühlung zu nehmen. Und indem man nur die allgemein geschichtlichen Nachrichten, die die Quellen darboten, durch den Druck veröffentlichte, ist der praktische Zweck der Aufzeichnungen von Ostertafeln, Nekrologien u. dergleichen, in deren Anschluß jene gemacht worden sind, zu stark in den Hintergrund getreten. Das hat sowohl das Urteil über die Verfasser der Eintragungen wie über den Zeitpunkt, in dem sie erfolgt sind, beeinflußt. Da von ihnen aber deren Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit in erster Linie abhängt, sind sie in ihrem Werte nicht selten überschätzt worden.

Auch der paläographische Hilfsapparat, der sich in den Urkunden und sonstigen gleichzeitigen Niederschriften der betreffenden Kloster-

archive darbietet, ist nicht immer genügend herangezogen worden. Hierfür bietet die Fälschung der Chronik des Schottenklosters Groß-S. Martin in Köln einen sprechenden Beleg. In den Rheinlanden bedürfen noch verschiedene Klosterchroniken, so die Fundatio Brunwilarensis, die Gladbacher Chronik einer erneuten kritischen Bearbeitung, für welche erst die Urkunden und Nekrologien dieser Abteien den zuverlässigen Prüfungsstoff liefern werden. Man ist auch den Beziehungen zwischen den Niederlassungen der einzelnen Ordenskongregationen in verschiedenen Gegenden, die sich nicht nur auf das Verhältnis von Mutter- und Tochterkloster erstrecken, noch nicht genügend nachgegangen. Darauf wird vielfach die Anregung zu gleichartigen Aufzeichnungen an weit auseinander gelegenen Klosterstellen zurückzuführen sein.

Diesen und ähnlichen Erwägungen verdankt die zweite Reihe der Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, die von Philippi mit seinem Stabe an Mitarbeitern veröffentlicht worden sind, ihren Ursprung. Befaßte sich die erste Reihe (s. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Münster i. W. 1906) mehr mit der Geschichtschreibung des Klosters Corvey im allgemeinen und den für dieses Kloster unternommenen Fälschungen und bot nur in der Neuausgabe der Translatio sancti Viti die kritische Untersuchung eines Einzelwerkes, so sind die neuesten Abhandlungen sämtlich je einer einzelnen Quellenschrift oder wenigstens gleichartigen Aufzeichnungen gewidmet.

Den sprödesten und am schwersten zu bewältigenden Stoff hat sich Philippi selbst durch die Bearbeitung des im Auftrage des Propstes Adalbert von Corvey (1147—1176) angelegten Liber Vitae, der bisher meistens als Verbrüderungsbuch bezeichneten Handschrift Msc. I 133 des Staatsarchivs Münster ausgewählt, die abgesehen von fremdartigen Stücken, die nur durch den Einband in späterer Zeit mit dem Liber Vitae vereinigt worden sind, als Hauptbestandteile Verzeichnisse der Aebte und Brüder von Corvey, ein Verzeichnis von Corvey in Brüderschaft angeschlossenen Personen und das eigentliche Verbrüderungsbuch, d. h. die Aufzeichnung derjenigen Klöster und zum Teil ihrer Mitglieder, mit denen Corvey in Gebetsgemeinschaft lebte, enthält. Zur Beurteilung des Abts- und Brüderverzeichnisses des Liber Vitae hat Philippi auch die im Msc. I 135 des Staatsarchivs Münster überlieferte Brüderliste (Rotulus) — s. Abhandl. I S. XVI ff. — und die von Delisle 1899 aus einer Handschrift von St. Omer herausgegebene Aufstellung von Corveyer Mönchen, welche in die Bruderschaft von Saint-Bertin aufgenommen waren, die beide dem 10. Jh. angehören, herangezogen. Die letzteren Aufzeichnungen sind demnach die

ursprünglicheren, die freilich verschiedenen Zwecken gedient haben. Die erste von ihnen, um 930 angefertigt, sollte den zeitigen und voraufgegangenen Bestand an Klosterinsassen von Corvey überhaupt festlegen; sie ist jedoch auch noch zu weiteren Eintragungen in der Folgezeit benutzt worden. Die Brüderliste für Saint-Bertin ist zwischen den Jahren 962 und 965 angefertigt worden. Demgegenüber gibt das Abts- und Brüderverzeichnis im Liber Vitae eine Zusammenstellung der Corveyer Klosterangehörigen, die einen Zeitraum von 300 Jahren umfaßt und daher auf ältere Quellen zurückgehen muß. Diese sind jedoch nicht die beiden früheren Listen, wie man schon aus deren andersartiger Bestimmung schließen darf, vielmehr Aufnahmelisten der Brüder und Klosterschüler, die durch Auszüge aus einem Totenbuche, aus dem die Todestage der Aebte entnommen wurden, vermehrt worden sind. Dieses Resultat Philippi's findet namentlich, was den letzteren Punkt betrifft, eine förmliche Bestätigung durch den Liber Vitae der Abtei Deutz, den Thiodericus Aedituus daselbst zwischen den Jahren 1155 und 1165 verfaßt hat oder wohl hat zusammenschreiben lassen. Das Original wird heutigen Tages im fürstlichen Museum zu Sigmaringen aufbewahrt. Ueber dessen mannigfaltigen Inhalt verweise ich auf die Veröffentlichung in Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins 5, 253 ff. und Fr. Xav. Kraus' Notizen in den Bonner Jahrbüchern XLI, S. 43 ff.

Auch diese Handschrift ist durch Kleinmalerei ausgeschmückt, die hier freilich auf den vier ersten Seiten derselben angebracht worden ist. Als Liber Vitae wird das Werk in den Reimversen bezeichnet, mit denen es Thiodericus dem hl. Heribert, dem Gründer der Abtei Deutz, gewidmet hat. Die Namen derjenigen Personen, deren bei den Totenmessen gedacht werden sollte, sind hier im Anschluß an ein Kalendar eingetragen. Da diese Listen bis zur Gründung der Abtei im Anfang des 11. Jhs. zurückreichen, sind auch für dieses Lebensbuch ältere Quellen vorauszusetzen. Die Namen der Verbrüderten sind hier aber durchlaufend in drei Rubriken geschieden: 1) Nomina fratrum Tuiciensium, 2) Nomina aliorum monachorum, 3) Nomina familiarium. Unter den letzteren befindet sich auch eine ganze Anzahl von Frauennamen. Die Einteilung ist jedoch nicht streng durchgeführt. Spätere Eintragungen in die Liste sind nicht erfolgt. In ähnlicher Weise ist das Verbrüderungs- und Totenbuch der Abtei Gladbach (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 2,191 ff.) abgeteilt, in dem die Namen in zwei Kolumnen 1) nostrae congregationis und 2) nostrae societatis verzeichnet sind. Von den Benediktiner-Klöstern waren auch an auswärtigen Orten, in denen sie Besitzungen hatten oder deren Pfarrkirchen ihnen gehörten, Bruder-

schaften eingerichtet, die für die zu ihrem Heile in der Abteikirche abgehaltenen Messen einen jährlichen Bruderschaftsbeitrag zahlten (s. die Deutzer Liste in Lacomblets Archiv 5, 291). Aus Deutz hat sich die Erneuerung der Ensener St. Heribertsbruderschaft durch Abt Gerlach von Deutz aus dem Jahre 1151 erhalten, welche den Schluß der Aufzeichnungen des Thiodericus Aedituus bildet. In ihr sind die zeitigen Mitglieder dieser Bruderschaft verzeichnet. Deren Gedenktag war der 6. Februar, der im Liber Vitae als Memoria fratrum de Eïnsa besonders vermerkt ist.

Daß über die Klosterschüler besondere Aufnahmelisten geführt wurden (Philippi S. 59), erklärt sich daraus, daß sie vom Eintritt in das Kloster an schon als Mitglieder der Kongregation angesehen wurden. So bescheinigen neben den Dignitaren, den presbiteri, diaconi, subdiaconi auch die pueri von Stablo einen Güterverkauf der Abtei an die Abtei St. Remigii in Reims aus dem Jahre 1160 (Halkin et Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy No. 252). Die pueri in Stablo dürfen wir mit den infantes in Corvey auf die gleiche Stufe stellen.

Der zweite Abschnitt der Abhandlung über den Corveyer Liber Vitae beschäftigt sich mit dessen künstlerischer Ausstattung, womit Philippi wieder einmal wie in dem ersten Heft der Westfälischen Siegel, in der Bearbeitung der Kunstschätze des Klosters Kappenberg und bei anderen Gegenständen das von ihm mit besonderer Liebe und eindringendem Verständnis gepflegte Gebiet mittelalterlicher Kunsttätigkeit betritt. Indem Philippi die von Haseloff ausgesprochene Vermutung, der in dem Künstler der Kleinmalerei der Corveyer Handschrift den Buchmaler Hermann von Helmarshausen erkennt, aufgreift, sucht er sie durch tieferes Eindringen in die künstlerische Eigenart des Meisters, dem ja das im Besitz des Herzogs von Cumberland befindliche Prachtevangeliar Heinrichs des Löwen zugeschrieben wird, fester zu begründen. Zu diesem Zweck wird auch der künstlerische Vorläufer Hermanns im Kloster Helmarshausen, der Goldschmied Rogger, der Verfertiger des Paderborner Tragaltärchens, herangezogen, dessen Werkstättenüberlieferung Philippi in den Schöpfungen des Buchmalers weiterleben läßt. Wie in diesen Kapiteln unter Abwägung der Verschiedenartigkeit der Tätigkeit der beiden Künstler die gemeinsamen Merkmale in deren Schöpfungen herausgeschält werden, das muß man in der Abhandlung selbst nachlesen. Da auch die Schedula diversarum artium des Theophilus presbiter mit der Helmarshäuser Kunstübung des 12. Jhs. in Verbindung gebracht worden ist, widmet Philippi der Erörterung dieser Frage im 3. Kapitel ebenfalls eine Besprechung, die jedoch zu dem Resultat gelangt, daß

weder der Inhalt der Schedula noch deren Handschriften einen sicheren Hinweis auf Helmarshäuser Ursprung an die Hand geben. Zu dem gleichen Ergebnis haben Untersuchungen über die Tragaltäre Roggers Professor Alois Fuchs in Paderborn geführt.

Herm. Schmertmann hat sich in seiner Dissertation: ›Die Glaubwürdigkeit von Ostertafeln geprüft an dem Corveyer Exemplar‹ durch die Aufstellung einer Tabelle der verschiedenen Hände, welche die Eintragungen in die Corveyer Ostertafeln besorgt haben, ein besonderes Verdienst erworben. Sie zeigt, daß hier länger als 200 Jahre hindurch geschichtliche Aufzeichnungen nach dem gleichen Verfahren gemacht worden sind, die jedoch nicht für mehrere Jahre oder Jahrzehnte von einem Schreiber herrühren, vielmehr wechseln die Hände in der Regel jährlich. Daraus zieht der Verf. den Schluß, daß die Verwahrung der Ostertafeln als Pflichtamt im Kloster Corvey gegolten habe, dessen Inhaber sich jährlich ablösten. So berechtigt uns die erstere Annahme erscheint, der zweite Satz, daß der Wechsel der Hände auch den jährlichen Turnus für das Amt bezeuge, dürfte doch mannigfachen Zweifeln begegnen. Schmertmann erhebt auch selbst den Einwand (S. 4), daß die Vielheit der Hände dadurch herbeigeführt sein könnte, daß der Amtsvorsteher verschiedene Schreiber mit den Eintragungen in die Ostertafeln betraut hätte, schenkt ihm jedoch keine weitere Beachtung. Darf man aber nicht vermuten, daß die Klosterschüler für eine solche Tätigkeit herangezogen worden sind? Für den Inhalt der Nachrichten bliebe natürlich auch unter diesen Umständen die Amtsperson verantwortlich.

Als solche kommt nach Schmertmann (S. 24) nur der Sacrista in Betracht, dem außer der Verwahrung der heiligen Geräte auch die Sorge für die Erhaltung der Privilegien und Urkunden des Klosters oblag. Der Inhaber dieses Amtes wechselte zufolge der Benediktinerregel jährlich. In der Benediktiner-Abtei Deutz waren diese Gegenstände im 12. Jh. aber in die Obhut des Küsters gegeben; s. den schon angeführten Liber Vitae des Thiodericus Aedituus, Lacomblets Archiv für die Gesch. des Niederrheins 5, 287: Custos omnem ecclesie thesaurum et ornatum in custodia tenet, necnon reliquias clavesque reliquiarum et vasa altaris sacrata, sacras quoque vestes custodit, que omnia pro re et tempore exponere debet et reponere. Zur Präbende des Küsters in Deutz gehörten auch Einkünfte de fraternitate s. Nikolai und s. Heriberti. Unter der letzteren Bruderschaft wird wohl die schon erwähnte Heribertsbruderschaft in Ensen zu verstehen sein. Der Küster war auch in der Regel mit der Fürsorge für die Wachszinsigen betraut. In das von ihm besorgte Prachtwerk hat ja auch der Deutzer Küster Dietrich außer dem Liber Vitae, der hier, wie

bemerkt, in Form eines Nekrologs zusammengestellt ist und dem Listen der verbrüderten Klöster, der Wohltäter der Abtei, eine Reihenfolge der Aebte u. a. angeschlossen worden sind, eine kurzgefaßte Weltchronik der sechs Weltalter aufgenommen, die bis auf seine Zeit herabgeführt worden ist; s. MGH. SS. XIV 560ff. Bei dieser wird man ihm doch sicher eine anordnende Tätigkeit zusprechen dürfen. Demnach hat also in Deutz der Küster den historiographischen Bedürfnissen der Abtei Rechnung getragen.

Da die Eintragungen in die Corveyer Ostertafeln den meist jährlichen Wechsel der Hände zum Trotz doch nicht gleichzeitig geschehen sind, läßt Schmertmann dafür vorwiegend wichtige Anlässe zu kultlichen Handlungen maßgebend sein (S. 20). Welcher Art diese gewesen sein sollen, geht indessen aus seinen Darlegungen nicht mit überzeugender Klarheit hervor. Dem Verlangen, Gedenknachrichten für die gottseligen Angehörigen und Gönner der Klöster zu schaffen, wird freilich der Ursprung der Libri Vitae allgemein zu danken sein. Die dadurch angeregte geschichtschreibende Tätigkeit in den Klöstern knüpft dann an verschiedenartige vorhandene Vorlagen wie Ostertafeln, Kalendarien, Nekrologien u. dgl. an. Immerhin hat die Vermutung viel für sich, daß die Auslegung der Ostertafeln zum Osterfest der Anlaß geworden ist, bemerkenswerte Vorkommnisse, die mit dem Kirchendienst im Zusammenhang standen, neben geschichtlichen Ereignissen, die für das Kloster von Interesse waren, schriftlich festzulegen. Daß man diesen Brauch nicht sehr sorgfältig eingehalten hat und infolgedessen sich Nachträge zu früheren Jahren finden, kann bei der sporadischen Ausübung dieser Tätigkeit nicht groß Wunder nehmen.

In der 1140 im Stift Xanten angelegten Ostertafel (Liber Albus im Pfarrarchiv Xanten) sind durch die Niederschrift einer Hand die Sterbejahre der Erzbischöfe von Köln und der Kaiser von 1151—1195 vermerkt. Außerdem haben für die ältere Zeit nur noch vereinzelte Notizen über Sonnenfinsternisse Aufnahme gefunden.

Führt die Arbeit von Schmertmann auch nicht zu vollkommen einwandfreien Resultaten, so ist sie doch mit methodischer Sicherheit durchgeführt und erhält durch die Tabellen der Schrifthände der Corveyer Ostertafeln dauernden Wert.

Ueber die Dissertation von Gerta Krabbel: ›Hat Widukind seinen Res gestae Saxonicae die Form, in welcher wir sie heute besitzen, selbst gegeben?‹ läßt sich ohne erneute Durcharbeitung des Werkes von Widukind und Nachprüfung der bisher schon in großer Zahl erschienenen kritischen und erläuternden Schriften ein ins Einzelne gehendes Urteil nicht gewinnen, weil darin in der Hauptsache nur die

Ergebnisse von Untersuchungen vorgeführt werden, die stark von subjektiver Auffassung getragen sind. Daß die Res gestae Saxonicae in der uns heute vorliegenden Form nicht gut das abgeschlossene Originalwerk Widukinds darstellen können, wenigstens nicht, soweit sie als Widmungsschrift für die Prinzessin Mathilde, Aebtissin von Quedlinburg, dienen sollten, das ist eine Annahme, die wohl kaum mehr angezweifelt wird. G. Krabbel läßt die Sachsengeschichte Widukinds ursprünglich mit dem 63. Kapitel des 3. Buches endigen und meint, daß es dem Autor nicht vergönnt gewesen sei, seinem Werke die letzte Feile anzulegen. Dazu sei der Text durch die Ungeschicklichkeit von Abschreibern und Ueberarbeitern in Unordnung gebracht worden. Als Verfasser des letzten Teiles der Res gestae wird ein anderer Corveyer Mönch angesehen.

Den Schluß der fleißigen Arbeit von G. Krabbel bildet der Versuch, eine neue Aufstellung der Klassifikation der Handschriften zu begründen.

Düsseldorf Th. Ilgen

---

**D. Johannes Beste,** Göttingen und Leipzig. Universitäts-Erinnerungen. Mit 19 Bildern. Braunschweig 1917, Verlag von Hellmuth Wollermann, Hof-Buch- und Kunsthändler. XII und 236 SS. 3 M.

Der Verfasser, ein braunschweigscher Geistlicher, der sich durch seine braunschweigsche Kirchengeschichte allgemeiner bekannt gemacht hat, will in diesem Buche die persönlichen Eindrücke wiedergeben, die ihm seine Universitätszeit in Göttingen und Leipzig hinterlassen hat. Er hat in den siebziger Jahren studiert, vier Semester in Göttingen, zwei in Leipzig. Aus einer Theologenfamilie stammend, ist er dem Studium der Theologie an beiden Universitäten mit großem Fleiß und Eifer zusammen mit einem jüngern Bruder nachgegangen, hat alle wichtigen Lehrer seines Faches kennen gelernt und berichtet über sie getreulich und ausführlich. Dadurch liefert sein Buch auch einen Beitrag zur Geschichte unserer Universität in einem wichtigen Zeitabschnitt. Die Frequenz der theologischen Fakultät war in den Jahren seines Studiums, 1873—76, noch nicht erheblich. Bei einer Gesamtfrequenz, die sich um 1000 herum bewegte, im Minimum 978, im Maximum 1062 betrug, stieg die Zahl der Theologen auf 110 und sank bis auf 70. Gegen Ende des Jahrzehnts begann der Besuch mit 120, hob sich fortdauernd, um in den 80er Jahren auf das Doppelte zu steigen. Aber die ganze Zeit hindurch war das Theologiestudium durch einen Lehrer wie Albrecht Ritschl ausgezeichnet.

Der Hauptsache nach beschränkt sich der Verfasser darauf, über

die Professoren seiner Fakultät zu berichten. Außer ihnen hörte er um der semitischen Sprache willen Bertheau und Lagarde, sonst noch Lotze, Gödeke, Peip, Alfred Stern, Ludwig Meyer. Historiker und Philologen lernte er sonst nicht kennen, geschweige denn Juristen, Mediziner und Naturforscher. Von einigen seiner Dozenten gibt er anschauliche Bilder ihres Wesens und ihrer Vortragsweise, von andern nur literarische Mitteilungen über ihre Stellung in der Wissenschaft, ihre Arbeiten, ihre Persönlichkeit. Von Studenten vor Lagardes Radikalismus gewarnt, hörte er erst in seinem letzten Semester bei ihm ein Publikum über ›Nichtbiblische jüdische Literatur‹ und bedauerte, ihn nicht früher kennen gelernt zu haben, aber persönlich ist er ihm nicht näher getreten. Interessant ist, was er über Gödeke mitteilt. Er würdigt treffend sein Verdienst, die schöne deutsche Literatur nach langer Fastenzeit in Göttingen wieder vertreten, und unter seinen Landsleuten durch die zum Hausbuch gewordenen Elf Bücher deutscher Dichtung (1849) eine lebendige Kenntnis deutscher Literaturgeschichte verbreitet zu haben. Er nahm an seinen vielbesuchten öffentlichen Vorlesungen über Goethe, über Schiller, über H. Heine und seine Zeitgenossen Theil, äußert sich aber wenig günstig über seinen Vortrag, das häufige Verlesen und den an das Grämliche grenzenden Tonfall, so sehr er auch dem gediegenen Inhalt Gerechtigkeit wiederfahren läßt (76). In nähere Beziehung kam er zu Peip, der viel mit den jungen Theologen verkehrte und ein Kränzchen, das Wendeum, unter ihnen leitete, das alle Sonnabend in Weende zusammenkam. Seine Persönlichkeit kommt gut heraus aus seiner kurzen Schilderung, die um so willkommener ist, als man sonst wenig zuverlässiges über ihn erfuhr und hier einen Bericht aus eigenster Kenntnis erhält. Als strenger Lutheraner stand Peip im Gegensatz zur theologischen Fakultät, deren Standpunkt der Verf. als versöhnliches Luthertum, als eine Fortsetzung der alten Helmstedt-Göttinger Richtung charakterisiert. Ehrenfeuchter, den er nur in den letzten Jahren seiner Hinfälligkeit gesehen und gehört hat, erschien ihm als ihr deutlichster Vertreter. Wie schon sein Vater, der in der Zeit der Sieben in Göttingen studiert und sie bei dem Abschiede nach Witzenhausen begleitet hatte, ein treuer Schüler Lückes, sich zu der gleichen Richtung bekannte, so auch der Sohn. Gleichwohl studierte der junge Beste auf des Vaters Rat zwischendurch, in seinem vierten und fünften Semester, in Leipzig und hörte mit nicht geringerm Eifer und Beifall seine berühmten Lehrer. Ihren Unterschied von den Göttingern findet er darin, daß diese das wissenschaftliche Ziel im Auge gehabt, Leipzig mehr den Dienst in der Kirche und die praktische Verwertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse verfolgt habe. Als er, im Herbst

1875 nach Göttingen heimgekehrt, sich zur Vorlesung bei Ritschl meldete, erkundigte sich dieser nach seinem letzten Aufenthalte und fragte, als er Leipzig nannte: was führte Sie denn dahin? »Der Zug der Zeit« lautete die Antwort, und die Erwiderung Ritschls: »Haben Sie sich in dem Zuge nicht erkältet«? Seine derbe Natur, meinte der Gefragte, habe ihn genügend geschützt. Die Leipziger Erfahrungen, so hoch er sie einschätzt, haben ihm denn auch seine Göttinger Lehrer nicht verleidet. Seine Verehrung für Göttingen blieb ungeschwächt, und es hat ihn nicht irre gemacht, wenn er auswärts über den Göttinger Mäßigkeitsverein spotten hörte (9). Dabei ist er durchaus nicht blind gegen die Mängel der Vorlesungen, in denen das Diktat herrschte, und der Professoren, die eine Meisterschaft darin hatten, ihren Stoff langweilig vorzutragen (210).

Bei einer Persönlichkeit wie Ritschl verweilt er ausführlich. Er rühmt ihm nach, wie er zu einer Zeit, da sich das Studium der Theologie im Stande der Erniedrigung befunden, »durch die ungebrochene Kraft und Sicherheit seines Auftretens, durch die Energie seines theologischen Arbeitens und Strebens« die Studenten mit neuem Mut, ja mit einem gewissen Stolz auf ihr Fach erfüllt habe (48). Zur nähern Begründung zeichnet er dann den theologischen Entwicklungsgang, den Ritschl durchgemacht, und gibt die Grundzüge der Lehre, zu der er gelangt ist. Bei aller Dankbarkeit für das, was er an Erkenntnis und an Methode von ihm empfangen hat, verschweigt er nicht, daß er seine »gefährlichen Abweichungen von der Kirchenlehre« nicht teilt und warum er sie nicht teilt (58). So belehrend für den Leser — wenigstens den nicht-theologischen — diese Ausführungen sind, so erwartet er doch von dem Zuhörer des großen Lehrers noch etwas mehr. Die Darlegungen des Verf.s gründen sich auf ein eindringendes Studium seiner Schriften und der über sie entstandenen Literatur. Von dem Hörer seiner Vorträge erwartet der Leser individuelleres zu erfahren. Fehlen solche Züge auch nicht ganz, so reichen sie doch nicht aus, um den großen Einfluß, den Ritschl gerade auch durch die Rede geübt, zu verdeutlichen.

War und blieb auch Göttingen seine erste Liebe, so würdigt unser Verf. doch Leipzig in seiner ganzen Bedeutung. Der Großstadt gegenüber erscheint ihm unser Göttingen in der Erinnerung dergestalt, daß ihm das Zitat aus dem Faust einfällt: in dieser Armut welche Fülle! (95). Von der Universität Leipzig entwirft er, soweit die theologische Fakultät und ihre Lehrer in Betracht kommen, ein vollständiges Bild. Auch hier überwiegt in seiner Erzählung das literargeschichtliche Element das persönliche, wenngleich weniger als in dem Göttingen gewidmeten Teile. Das Dreigestirn Kahnis, Luthardt, De-

litzsch (48) wird ausführlich geschildert. Kahnis war vor allem der Name, der ihn nach Leipzig gezogen hatte. Er hatte sich in seiner Erwartung nicht getäuscht und gibt ein anziehendes Bild des Mannes (107 ff.), in dem auch seines Kampfes gegen die Vertreter des strengen Luthertums wie Hengstenberg, Dieckhoff u. a. eingehender gedacht wird (112 ff.). Der historischen Natur von Kahnis stellt er die dogmatische von Luthardt gegenüber, der durch das feste Knochengerüst, das er den Studenten gab, der großen Menge besonders willkommen war. Er wirft die Frage auf, was wohl aus der Göttinger Fakultät geworden wäre, wenn er, ›ein Mann der Kirche neben denen der Wissenschaft‹ den ihm 1860 zu Teil gewordenen Ruf angenommen hätte (120). Außer jenen dreien schildert er Fricke, Baur, Hofmann, in dessen pädagogisches Seminar er eintrat, und Ahlfeld, Pastor zu St. Nicolai, dem er die Krone unter den Kanzelrednern Leipzigs zuerkennt (129).

Der treue Fleiß und die Intelligenz des Schülers entging seinen Göttinger Lehrern nicht. Wie große Stücke sie auf ihn hielten, zeigte ihr Versuch ihn für die wissenschaftliche Laufbahn zu gewinnen. Ritschl und Wagenmann redeten ihn darauf an, ob er nicht Repetent in der theologischen Fakultät zu werden geneigt sei. Gleich seinem Vater, dem dieselbe Aufforderung zu Teil geworden war, lehnte er sie ab, um der Heimat und dem praktischen Kirchendienst treu bleiben zu können. Daß er darüber die Wissenschaft nicht vergaß, bewies er durch seine Geschichte der braunschweigschen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage (Wolfenb. 1889), die er während seiner Anstellung in Wolfenbüttel, Archiv und Bibliothek benutzend, ausarbeitete. Zu der von ihm verehrten kirchenhistorischen Richtung von Mosheim bis Gieseler, wie er sie einmal bezeichnet, lieferte er damit selbst einen wertvollen Beitrag. Die Anerkennung seiner Verdienste erfuhr er in der gleichen Weise wie sein Vater. Dem Vater erteilte die Göttinger theologische Fakultät die Doktorwürde zur Lutherfeier am 10. November 1883, dem Sohn 1902 zu seinem 25 jährigen Amtsjubiläum.

Das Leben, das er als Student zu führen hatte, verlief schlicht und einfach. Von dem äußern Glanz oder Schimmer des Studententums hat er wenig gekostet. Aber bei aller Bescheidenheit seiner Mittel und ungeachtet des angestrengten Fleißes, mit dem er studierte, war er kein Stubenhocker, kein Philister. Die Burschenlust des Wanderns hat er vollauf genossen, sich in der Nähe und Ferne gründlich umgesehen und z. B. von Leipzig aus einen Pfingstausflug in die sächsische Schweiz unternommen, der sich bis Prag erstreckte und nicht mehr als 65 Mark kostete (182). Die Kunst, wie sie

Theater und Musik boten, ist ihm nicht fremd geblieben. Ueber Göttingen hat seine Studentenzeit einen Glanz verbreitet, daß er es immer wieder aufsuchte und sich an dem Aufschwung erfreute, den die theologischen Studien nahmen. War seiner Studienzeit das Bild nicht fremd, daß der Dozent am Fenster stand und auf die Hörer wartete, so sah er jetzt mit Genugtuung, wie sie in hellen Haufen die Säle erfüllten. Auch das Verbindungsleben, dem er sich selbst fern gehalten hatte, lernte er durch seinen Sohn kennen und schätzen. Er hat ein Auge auch für die Vergangenheit, und sein fleißiger Besuch der Bibliothek lenkt seinen Blick auf das ihr gegenüberliegende Haus, in dem Caroline aufwuchs, die in der modernen Welt ihren Vater in den Schatten gedrängt hat. In ihrer Geschichte, die er einflicht, muß der Name ihres ersten Mannes in Franz (nicht Wilhelm) Böhmer gebessert werden (214).

Das Buch ist sorgfältig gearbeitet, mit einem ausführlichen Register ausgestattet und durch die in den Text aufgenommenen zahlreichen Porträts belebt. Soweit ich sie zu beurteilen vermag — die Leipziger entziehen sich meiner Kenntnis — erfreuen sie alle durch große Aehnlichkeit. Es gewinnt für den Verfasser, wenn der Leser neben den Bildern der Professoren auch das eines Göttinger Wirtes findet, der sich gegen die Studenten mit wahrhaft väterlicher Teilnahme erzeigt und namentlich für ärmere Studenten ein warmes Herz und eine offene Hand hatte (209). Der Wirt Heyden in der Rotenstraße hat seine ehrenwerte Gesinnung durch ein Vermächtnis an die Universität bewährt, das ein Kapital von 40000 M. für bedürftige Studenten aussetzt. Bei der liebevollen Sorgfalt, mit der der Verfasser zu Werke geht, ist mir ein Zug aufgefallen. Er schildert eine Preisverteilung, wie sie am Geburtstag des Stifters der Preise, König Georg III., am 4. Juni stattzufinden pflegt. Der Aufzug unter Vorantritt der Pedelle wird beschrieben, die Kleidung der Professoren, und dabei einer besondern Auszeichnung in der Tracht der Dekane gedacht. Man muß doch annehmen, der Verf. berichte aus eigener Anschauung, und ich fühle ihm ganz die Stimmung jener Nachmittagsstunde nach, in der der Professor eloquentiae über den Bosporus vorlas (88). Dann hat er aber etwas gesehen, was sonst niemanden zu Gesicht gekommen ist: die Dalmatika des Dekans über dem Talar in der Farbe seiner Fakultät und die purpurfarbige mit Gold gestickte des Prorektors. Es erinnert mich an das, was während des Universitätsjubiläums im August 1887 in einer Zeitung, ich glaube der Weserzeitung, zu lesen war: beim Kommers in der Festhalle am Abend des dritten Tages sei der Frack de rigueur gewesen. Seitdem

bin ich gegen die historische Zuverlässigkeit der Lokalberichte mißtrauisch geworden.

Die Lehrer, die der Verf. hörte, gehörten den verschiedensten Teilen Deutschlands an, wenn auch Norddeutschland überwog. Einen rechten Vertreter Schwabens lernte er an dem Kirchenhistoriker Wagenmann kennen. Zu ihm kam er in nahe Beziehung und ihm und seinem Vater hat er die braunschweigsche Kirchengeschichte gewidmet. Bei spätern Besuchen Göttingens suchte er auch die Nachfolger seiner Lehrer, wie Reuter, Hermann Schultz, Tschackert auf und erhielt sich gleich seinem Vater fortlaufend in Kenntnis der theologischen Zustände Göttingens. Sein Umgang in der Studienzeit hatte sich, wie es scheint, wesentlich auf seine Landsleute beschränkt. Die Braunschweiger hielten gut zusammen, und er verfolgt die Schicksale seiner Altersgenossen auch nach der akademischen Zeit aufmerksam. Die bewegten politischen Anfangsjahre des Deutschen Reichs, die er in Göttingen erlebte, spiegeln sich nur in seltenen Zügen wieder. Er sympathisiert mit Ewald und dem zu seinem Nachfolger im Reichstage erwählten Abgeordneten von Adelebsen (192). Das Urteil, das er von diesem Standpunkt über die Göttinger politische Stimmung fällt, ist reichlich einseitig, aber im Grunde mehr ein Mitleid für die besiegte Sache, als ein Bekenntnis zum Partikularismus, denn er beteuert gleichzeitig seine Begeisterung für Kaiser und Reich. Aus dem kirchlich-politischen Leben erfährt man einen einzelnen Zug. Eine studentische Anregung zu einer Eingabe an das Landeskonsistorium, um es zu weitern Schritten gegen den Protestantenverein zu bewegen, scheiterte schon in ihren Anfängen, da sie nur 14 Unterschriften fand, darunter 10 von Theologen (217). Der Verf. begleitet diese Erinnerung mit seiner alten Tagebuchnotiz: ›das Aufschließen, nicht das Zuschließen der Thür des Himmelreiches soll meine Aufgabe sein‹.

Es tut wohl, ein Buch in die Hand zu bekommen, das der alten Zeiten gedenkt und sich mit freudigem Dank an alles das erinnert, was ihm die Jugend gebracht hat.

Göttingen, Dezember 1918 F. Frensdorff

---

**H. Oldenberg,** Vorwissenschaftliche Wissenschaft: die Weltanschauung der Brāhmaṇatexte. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1919.

Ohne daß ein im Voraus festgestellter Plan zugrunde gelegen hätte, schlossen sich mehrere meiner Arbeiten zu einer natürlichen Reihe zusammen: zu einer Darstellung der Hauptphasen des religiösen Wesens und philosophischen Denkens im älteren Indien. Ich nenne

meine ›Religion des Veda‹, dann ›die Lehre der Upanishaden und die Anfänge des Buddhismus‹, ›Buddha, sein Leben, seine Lehre, seine Gemeinde‹. Zwischen dem ersten und zweiten Glied aber dieser Reihe blieb eine Lücke: von der altvedischen Zeit zur Spekulation der Upanishaden führen die Brāhmaṇatexte, die zunächst mit dem Opfer und seiner mystischen Wirkenskraft sich beschäftigend doch bei dieser Gelegenheit nicht viel weniger geben als das ganze Weltbild, wie es diesem priesterlichen Denken erschienen ist. Einem Denken, das auf der einen Seite fortwährend seinen Zusammenhang mit der naturwüchsigen Rohheit uralten Zauberglaubens verrät, und in dem auf der andern Seite sich doch ›die Atmosphäre einer gewissen primitiven Wissenschaftlichkeit gebildet hat, des planmäßigen Eindringens in etwas, das hinter dem Gegebenen liegt, des Suchens nach dem Warum, des Argumentierens für und wider‹. Solche ›vorwissenschaftliche Wissenschaft‹, wie ich sie nennen möchte, hat es natürlich nicht allein in Indien gegeben. Aber nirgends hat die literarische Ueberlieferung der Gedankenmassen unter so günstigen Bedingungen gestanden wie dort. Und so kann das indische Exemplar als besterhaltener Repräsentant typischer Gebilde wohl auch außerhalb der indologischen Kreise auf die Beachtung derer hoffen, die der Vorgeschichte des eigentlich wissenschaftlichen Denkens ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Vorarbeiten für die Herausstellung des Gedankengehalts dieser vedischen Textschicht standen nicht eben reichlich zur Verfügung. Unter dem Vorhandenen freilich ist einiges höchst Wertvolle. Dahin rechne ich Sylvain Lévis ›Doctrine du sacrifice dans les Brāhmaṇas‹ und die hier einschlagenden Abschnitte von Oltramares ›Histoire des idées théosophiques dans l'Inde‹. Weniger förderte mich Deussens ›Allgemeine Geschichte der Philosophie‹ Bd. I. Dahlmanns Schrift ›Der Idealismus der indischen Religionsphilosophie‹ erscheint mir als verfehlt.

Meine Darstellung geht von der Rolle aus, welche die alten vedischen Götter in den Brāhmaṇas spielen. Daß sich das Niveau dieser Götterwelt hier merklich gesenkt hat, versuche ich zu zeigen und zu erklären. Besondere Würdigung verlangte die eigenartige Gestalt des großen jungen, im Götterkreis der Brāhmaṇas im Vordergrund stehenden Gottes, des Prajāpati. Wichtiger aber als diese Götter sind für das Weltbild dieser Texte die welterfüllenden Substanzen, mit denen sich längere Abschnitte des Buchs beschäftigen: Wesenheiten wie die Himmelsgegenden und das Jahr — unbehilfliche Versuche zu erfassen, was uns Raum und Zeit heißt —, wie Opfer, Versmaße und vieles andre, bis zu den beiden abstraktesten dieser

Wesenheiten, dem Seienden und dem Nichtseienden. Die Gruppenbildungen und Klassifikationen, die unter alldem in die Erscheinung treten, werden untersucht, wobei insonderheit von den fünf Elementen, dann von den Lebens- und geistigen Potenzen (auch diese oft in einer Fünferreihe auftretend: Atem, Geist, Rede, Gesicht, Gehör) gesprochen wird. Dies nun sind die Mächte, deren Wirken zu ergründen und zum eignen Besten zu lenken eine Hauptaufgabe des Nachdenkens bildet, das in den Brāhmaṇatexten niedergelegt ist. Dabei wird mit gewissen näher von mir untersuchten allgemeinen Kategorien operiert, so *tanū* (wörtlich ›Körper‹) und *rūpa* (›Gestalt‹). Vor allem aber war in diesen Zusammenhängen von den fortwährenden, uns so bizarr erscheinenden Identifikationen des Einen mit dem Andern zu reden (›Prajāpati ist das Jahr‹, ›die Kuh ist Atem‹ u. dgl.), wovon die Texte voll sind. Die in diesen Identifikationen sich zeigenden Gesetzmäßigkeiten, die psychologischen Hintergründe solches Identifizierens galt es nach Möglichkeit aufzudecken.

Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit den Kausalitäten, welche die Bewegungen jener Wesenheiten regieren. Insonderheit ist da natürlich von Opfer und Zauber die Rede. Die Erörterung der zauberhaften Kausalität gibt Anlaß, die Stellung der indischen Materialien zu der neuerdings vieldiskutierten Frage zu prüfen (ich nenne die Namen Frazers und Maretts), ob der Zauber als eine angewandte primitive Wissenschaft aufzufassen ist, welche den in den Dingen wohnenden Kräften entsprechend ihrer Natur und Gesetzmäßigkeit die gewünschten Wirkungen abzugewinnen sucht, oder ob die entscheidende Rolle vielmehr der Macht (›Mana‹) des Zaubernden zufällt. Auch an der überaus schwierigen Frage, wieweit in den Brāhmaṇas das Bewußtsein eines Unterschiedes zwischen natürlicher und übernatürlicher Kausalität sich zeigt, konnte in diesem Zusammenhang nicht vorübergegangen werden.

Zwei letzte Abschnitte handeln von den ethischen Auffassungen der Brāhmaṇas und von ihrer Denktechnik.

Ich schließe diese Anzeige mit Sätzen, die das Buch eröffnen: ›Der Erforschung des Veda liegt die Versuchung nah, sich allzu einseitig auf das zuerst in die Augen Fallende, die Götter des vedischen Glaubens und den Kultus einzustellen. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß auch die allgemeinen Vorstellungen über Sein und Geschehen ihre in den Vedatexten sich abspiegelnde Geschichte haben‹. Zur Erkenntnis dieser Geschichte wünschte ich einen Beitrag zu liefern. Es war mir eine schmerzliche Freude, das Buch in Verehrung und Liebe dem Andenken Wellhausens zu widmen.

Göttingen H. Oldenberg

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

**F. Eppensteiner**, Rousseaus Einfluß auf die vorrevolutionären Flugschriften und den Ausbruch der Revolution: Beiträge zur Parteigeschichte herausg. von A. Wahl. Tübingen, Mohr, 1914. VIII, 71 Seiten. Preis 2,50 M.

**R. Haufe**, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. XIV, 199 Seiten. Preis 5 M.

**L. Bergsträsser**, Geschichte der Reichsverfassung. Drittes Beilageheft zum Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen, Mohr, 1914. VII, 121 Seiten. Preis 3 M.

Unter den von Adalbert Wahl seit acht Jahren herausgegebenen Beiträgen zur Parteigeschichte nimmt Eppensteiners Rousseau-Studie einen Ehrenplatz ein als Muster einer Spezialstudie, die ihr Arbeitsgebiet scharf und nicht ohne eine gewisse Härte umreißt, die Untersuchung von Anfang an auf gewisse Punkte zuspitzt und sie bis zur Erzielung von ebenso greifbaren wie neuen und vor allem gesicherten Ergebnissen mit methodischer Energie durchführt. Die schwierige Materie wird dem Leser in einer ungewöhnlich übersichtlichen, fast allzu bequemen Form und in glänzend formulierten Thesen verständlich gemacht. Neben fleißigen Vorarbeiten ist es besonders die umsichtige, begrifflich sorgfältig geschulte historisch-politische Urteilskraft, die dem Verfasser das Recht gibt, mit bemerkenswerter Sicherheit aufzutreten. Man könnte zunächst besorgt werden, wenn man aus den Vorbemerkungen erfährt, daß für die Arbeit mehr als siebenhundert Flugschriften benutzt worden sind, und man möchte befürchten, daß angesichts eines solchen, noch dazu nicht immer leicht zu deutenden Massenmaterials die Arbeit des Forschers zu Aeußerlichkeiten herabsinken werde. Das ist jedoch nicht im mindesten der Fall. Der Verfasser beherrscht auch innerlich seine Problemstellung durchaus. Man darf das auch daraus schließen, daß er Selbstbescheidung übt, über die Grenzen seines Wissens und seiner Arbeit keinerlei Zweifel läßt und am Schlusse genau angibt, wie weit seine Studien gediehen sind.

Eppensteiner stellt hier mehrere wertvolle Ergänzungen in Aussicht: so eine Untersuchung auch der Zeitungen und der Cahiers auf die Beeinflussung durch Rousseau, ferner besonders eine zeitliche Erweiterung der Studie nach rückwärts durch Prüfung ›der Brief- und Memoirenliteratur von 1762—1787‹ und nicht zuletzt eine Erforschung der Wirkungen, die von Rousseaus unpolitischen Werken ausgegangen sind. Doch will der Verfasser dieser künftigen Erweiterungen für gewisse, noch zu besprechende Ergebnisse der vorliegenden Schrift keine besondere Bedeutung beimessen. Bei den Zeitungen und bei den Cahiers ist das unbedenklich zuzugeben. Denn es ist unleugbar und auch schon von anderer Seite beobachtet worden, daß in dem publizistischen Kampfe der letzten Phase der Vorrevolution die Zeitungen neben den Flugschriften in den Hintergrund treten. Die Cahiers aber sind zu spät entstanden, als daß sie die Hauptthese des Verfassers, wonach der beherrschende Einfluß Rousseaus erst im Herbst 1788 einsetzt, erschüttern könnten. Etwas anders liegt die Sache aber vielleicht bei den beiden andern Ergänzungen. Eine genaue und einigermaßen erschöpfende Untersuchung jener zwischen der Veröffentlichung des Contrat Social und der Einberufung des Etats Généraux entstandenen Quellen bleibt immerhin noch zu leisten, ehe über die Geringfügigkeit des politischen Einflusses Rousseaus zu ihnen etwas Bestimmtes ausgesagt werden kann. Was aber Rousseaus unpolitische Werke betrifft, so hat der Verfasser selbst ihren ›indirekten Einfluß‹ zugegeben. Was man Rousseaustimmung nennt, ist gewiß zunächst ein mehr ästhetisches und zugleich sozial- und kulturpolitisches Gebilde. Aber sie kann aus sich schon früh auch rein politisch-revolutionäre Keime und Triebe entwickeln.

Jedenfalls zeigen schon diese sich dem Verfasser aufdrängenden Ergänzungswünsche, wie ernst er es auch mit der inneren Durchdringung seines Stoffes genommen hat. Zu demselben Eindruck gelangt man, wenn man den kurzen, aber inhaltreichen und treffsicheren Bericht liest, den Eppensteiner über Rousseaus Lehre selbst als über die Grundlage seiner ganzen Untersuchung erstattet. Obschon er außer Gierke, Redslob und Rees[1]) Erläuterungsliteratur kaum heranzieht und sich auch Haymanns tief schürfende Arbeit über Rousseaus Sozialphilosophie entgehen läßt, so zeigt doch dieser Bericht zur Genüge, daß sich Eppensteiner mit den bezeichnenden Eigentümlich-

1) Wenn der Verfasser häufiger gegen Rees polemisiert, so hätte er doch auch die positiven Verdienste dieser eine weit umfassendere und schwierigere Frage behandelnden Arbeit andeuten sollen (in Lamprechts Beiträgen zur Kultur- und Universalgeschichte 17, 1912).

keiten der Staatslehre des Genfers wirklich vertraut gemacht hat. Mit vollem Rechte warnt er davor, aus der vergleichsweise weniger häufig auftretenden Uebernahme der Lehre vom Staatsvertrage schon auf Rousseauschen Einfluß zu schließen; denn diese Lehre ist ja Gemeingut der damaligen Staatstheoretiker. Erst wo der Staatsvertrag nicht mehr wie sonst meist als Unterwerfungs-, sondern als Gesellschaftsvertrag erscheint, verrät er seine Herkunft aus Rousseaus Geisteswerkstatt. Auch die anscheinend auf Rousseau beschränkte und für ihn allein charakteristische Lehre vom Gemeinwillen muß erst in ihrer spezifisch Rousseauschen Gestalt erfaßt werden, ehe sie mit Sicherheit auf seine Spur führt: sie darf mit der bei den Parlamentsjuristen auftretenden (und wohl auf römisch-rechtliche Einwirkung zurückgehenden) Lehre von der volonté publique oder commune nicht verwechselt werden, obwohl, wie der Verfasser zeigt, solche Verwechselungen deshalb nahe liegen, weil sich die parlamentarische ›Gesetzeslehre‹ zuweilen mit Rousseaus Satze vom Gemeinwillen eng zu berühren scheint. Aehnliches gilt von der Lehre von der Volkssouveränität. Beim Auftreten Rousseaus kann sie schon auf eine ebenfalls römisch-rechtlich bedingte und den damaligen Publizisten keineswegs unbekannte Vorgeschichte zurückblicken, was vom Verfasser schon im Anschluß an Gierke schärfer betont werden müßte. Aber auch in der Geschichte der Lehre von der Volkssouveränität behauptet Rousseau seine Sonderstellung. Schon in ihrer Begründung auf den Gemeinwillen und in ihrer Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit unterscheidet sich Rousseaus Begriff von den früheren. Es wäre hinzuzufügen, daß das revolutionäre Wesen und besonders die vom Verfasser im weiteren Verlaufe wirkungsvoll in den Vordergrund gestellte schlechthin revolutionierende Wirkung seiner Staatsanschauung eben auf diesen ganz bestimmten, größtenteils neuen Formulierungen herkömmlicher staatstheoretischer Begriffe beruht. Leichter ist es dann, bei der Verwerfung des Repräsentativprinzips und bei der Aufrichtung der Allgewalt des Staates das für Rousseau Eigentümliche herauszufinden.

Vermittelst einer so klaren und geschlossenen begriffsgeschichtlichen Untersuchung schafft sich der Verfasser einen festen Boden, auf dem er nun einen zwar kleinen, aber sicheren Bau errichten kann. Die besonderen Ziele der bis in alle Einzelheiten sorgfältig angelegten und überzeugend durchgeführten Parallelenforschung ergeben sich von hier aus freilich erst dann, wenn auch der gerade in ideengeschichtlichen Schriften öfters mißbrauchte Begriff ›Einfluß‹ gewissermaßen in seine Bestandteile zerlegt ist. Zeit, Maß und Art dieses Einflusses ist zu bestimmen: man muß wissen, wann er

einsetzt, wie weit er quantitativ reicht, und wie er qualitativ verwertet wird. Das sind die drei Ziele, zu denen der Verfasser hinstrebt. In allen drei Fällen erreicht er sie auf dem Wege eingehender und unvoreingenommener Spezialforschung und gewinnt damit dauernd wertvolle Ergebnisse, die nur auf den ersten Blick geringfügig erscheinen, bei genauerer Betrachtung aber doch eine größere Tragweite erkennen lassen. Rousseauforschung und Revolutionsforschung haben dem Verfasser beide zu danken.

Wie bei allen geschichtlichen und besonders ideengeschichtlichen Untersuchungen erweist sich auch in diesem Falle die Chronologie als die Mutter der Kausalität. Erst nachdem es dem Verfasser gelungen ist, den Zeitpunkt des Einsetzens des Rousseauschen Einflusses auf die vorrevolutionären Flugschriften richtig zu ermitteln, vermag er auch in die sonstigen ursächlichen Zusammenhänge der Vorrevolution größere Klarheit zu bringen. Da Rousseaus Einfluß in der Zeit von der ersten Notabelnversammlung Anfang 1787 bis zum Herbst 1788 nur bei den ihm übrigens teilweise nur mit halbem Herzen nachgebenden Parlamentsjuristen (vorher und nachher seinen geschworenen Gegnern) nachweisbar ist, so ergibt sich daraus, daß die Berufung der Reichsstände im Herbst 1788 und die ihr vorausgehenden Bewegungen in der öffentlichen Meinung noch nicht unter seinem Einflusse stehen können, sondern von anderen, mehr äußeren Mächten die entscheidenden Anstöße erhalten haben.

Nicht Rousseau, sondern die Reichsstände sind die causa efficiens. Sie werden damit von neuem in ihrer überragenden Bedeutung klar, für die auch Rees gute Belege bietet. Erst die Einberufung der Reichsstände beseitigt die Schranken, die vorher dem Genfer Einflusse entgegengestanden haben müssen. Und so sehr nun die chronologische Voruntersuchung darauf angelegt ist, vor jeder Ueberschätzung des Genfer Einflusses zu warnen, so deutlich zeigt die weitere Prüfung der Flugschriften, daß er mit dem Herbste 1788, auch wenn man schon das gewaltige Anwachsen der Zahl der Broschüren selbst in die Rechnung einstellt, in ihnen doch alles Maß überschreitet. Gewiß ist sich schon die bisherige Forschung über den in quantitativer Hinsicht beherrschenden Charakter dieses Einflusses ziemlich klar gewesen. Was der Verfasser hier bietet, ist gewiß nichts Neues. Aber wenigstens der Nachweis dieses ›Hereinbruches‹ Rousseaus im Einzelnen wird durch die geschickte Verflechtung innerer und äußerer Zeugnisse methodisch außerordentlich lehrreich, und der Fortschritt liegt ferner darin, daß der Verfasser hier anders als manche Vorläufer, Taine nicht ausgenommen, die billige Beschränkung auf Zufallsmaterial planmäßig vermeidet.

Weit mehr auch sachlich neues ergibt sich wieder aus dem folgenden Abschnitt, der es unternimmt, die Art, wie Rousseau in den Flugschriften gewirkt hat, genauer zu beschreiben. Das Ergebnis ist, daß ›die führenden Schriftsteller des dritten Standes‹, die jetzt im Gegensatze zu den bald zurückweichenden Parlamentsjuristen besonders in allen Verfassungsfragen als begeistertste Rousseauapostel auftreten, Stimmungen und Lehren des revolutionären Meisters noch wesentlich verschärfen. Die bekannten retardierenden Momente, die auch im Contrat Social wirksam bleiben und in den wenigen gemäßigteren Broschürenschreibern Verteidiger finden, werden von ihnen jetzt immer mehr bewußt ausgeschieden, ja sogar lächerlich gemacht. Rousseaus Gesellschaftskritik und noch mehr seine konservativen Velleitäten werden scharf abgelehnt. Damit sind diese Publizisten revolutionärer als selbst ihr geistiger Vater, nicht nur Sieyès, sondern auch die ganze Wolke kleinerer Geister. Das gibt ihnen denn wohl auch den Mut, hier und da auch schon den Gedanken von der Allgewalt des Staates zu übernehmen. Es leuchtet ein, daß dies Ergebnis eines eingehenden und erschöpfenden Vergleichs zwischen den Flugschriften und ihrer Rousseau-Quelle die Erkenntnis der inneren ursächlichen Zusammenhänge der Schicksalsmonate zwischen Einberufung und Zusammentritt der Reichsstände bleibend befruchtet.

Mit dieser kleinen Arbeit hat der Verfasser für die exakte ideengeschichtliche Forschung ein äußerlich und innerlich gleich brauchbares methodisches Musterbeispiel aufgestellt, dem eifrige Nachfolger zu wünschen sind.

* * *

Was methodisch den entscheidenden Vorzug der Eppensteinerschen Arbeit ausmacht, tritt bei Haufe fast ganz in den Hintergrund: die Quellenuntersuchung mit dem Endziele des Quellennachweises. Haufe setzt sich die dankbare Aufgabe, auf Grund der von Wentzke bearbeiteten Kritischen Bibliographie der Flugschriften der deutschen Verfassungsfrage (1848—1851) den politischen Ideengehalt der aus dem Revolutionsjahre 1848/9 stammenden Broschüren systematisch zu entwickeln. Der Verfasser beschränkt sich aber im wesentlichen auf diese analytische Arbeit. Ihm genügt es im allgemeinen, aus dem oft wild genug durcheinander wirbelnden Quellensprudel einen einigermaßen klaren und brauchbaren Abguß herzustellen. Zu selbständigen Untersuchungen über Ursprung und Herkunft der von ihm gewürdigten publizistischen Gedanken ist er nicht gelangt. Diese Gedanken treten deshalb in seiner Uebersicht öfters etwas unvermittelt auf. Man weiß nicht immer, woher sie kommen. Man erfährt nicht immer, wie alt sie sind. Haufe analysiert die ganze Fülle der nationalstaat-

lichen Anschauungen in den Flugschriften des Revolutionsjahres durchweg gewissermaßen einfach neben einander, ohne sich immer darüber klar geworden zu sein, was an diesen Anschauungen eigentlich neu und für die Revolutionszeit charakteristisch und was nur Erbgut aus früheren Perioden der Geschichte der deutschen Staatstheorien und schon während des achtzehnten Jahrhunderts, sogar teilweise schon vor der französischen Revolution verbreitet ist. Damit entgehen dem Leser einige Handhaben zur geschichtlichen Würdigung dieser Materialien. Für die Einordnung fehlt es damit nicht selten an einer mit einiger Sicherheit zu überblickenden geschichtlichen Perspektive.

Zwar vernachlässigt der Verfasser die Vorgeschichte seines Stoffes nicht ganz. Aber im allgemeinen begnügt er sich damit, das zu verwerten, was aus Meineckes Studien über Weltbürgertum und Nationalstaat und über Radowitz leicht ersichtlich ist. Haufe ist sich nicht ganz darüber klar geworden, daß Meineckes Ergebnisse nur einen Teil der einschlägigen Fragen berühren. So wird im Anschluß an Meinecke zwar auf die Romantik mehrfach verwiesen. Der vormärzliche Liberalismus, der als Vorläufer der Richtungen von 1848/9 natürlich mindestens ebenso wichtig ist, tritt dagegen völlig zurück, und man kann den Verdacht nicht unterdrücken, das sei deshalb geschehen, weil er von Meinecke nur nebenbei behandelt wird. Zwar nach dem Eppensteinerschen Muster eine umfassende Quellenuntersuchung schon für die gesamte Reihe der Flugschriften zu fordern, wäre schon im Hinblick auf den äußeren Umfang, aber auch im Hinblick auf die inneren Schwierigkeiten des Untersuchungsgegenstandes gewiß unbillig. Aeußerlich und innerlich wäre die Arbeit dann leicht ins Uferlose gewachsen. Es wäre aber schon förderlich gewesen, wenn wenigstens die wichtigste Literatur zur Vorgeschichte berücksichtigt worden wäre. Schon daraus hätte sich manch Anhaltspunkt für eine geschichtlich richtige Einordnung der publizistischen Ideen von 1848/9 gewinnen lassen. Das gilt beispielsweise von W. A. Schmidts inhaltreicher und grundlegender Geschichte der deutschen Verfassungsfrage von 1812—1815, von der unten S. 98 besprochenen Arbeit Bergsträßers oder von den neueren Arbeiten zur Urgeschichte des kleindeutschen Gedankens wie der Fraenkels[1]). Für fast alle Hauptfragen, die der Verfasser nach den Flugschriften von 1848/9 behandelt, hätten sich aus der vormärzlichen, schließlich bis vor die erste französische Revolution zurückreichenden Zeit lediglich an der Hand der darüber vorliegenden ergiebigen Literatur aufschlußreiche Parallelen beibringen lassen. Der Streit zwischen Republik und Monarchie z. B. wird schon

1) Vgl. meine Bemerkungen in der Westdeutschen Zeitschrift 32 (1913) S. 435 und Anm. 85.

in der vorrevolutionären deutschen Publizistik mit Eifer ausgefochten. In der Geschichte der (theoretischen) Einigung macht ferner schon die Zeit der Freiheitskriege, worauf Haufe selbst mehrfach hinweist[1]), Epoche. Das Verhältnis endlich, in dem großdeutscher und kleindeutscher Gedanke während der Deutschen Revolution auftreten, läßt sich im letzten Grunde nur von der Vorgeschichte aus begreifen. Dies sind jedoch nur einige Beispiele für viele.

Der Verfasser eines Buches wie des vorliegenden muß sich mit der allgemeinen Geschichte der politischen Anschauungen an der Hand der darüber vorliegenden, teilweise außerordentlich belehrenden Literatur mehr vertraut machen, als Haufe das getan zu haben scheint. Die Versäumnisse auf diesem Gebiete haben es dann auch verschuldet, daß der Verfasser viel häufiger ex eventu, d. h. vom Standpunkte der späteren Zeit, sei es der Einigungskriege, sei es des Weltkrieges aus urteilt und damit das geschichtliche oft durch das politische Urteil verdrängt, wobei er dann um so leichter vorgefaßten, von modernen Vorstellungen bedingten Meinungen nachgibt.

Ein Urteil über den geschichtlichen, ja über den politischen Wert solcher Flugschriften sollte insgemein erst dann gewagt werden, wenn man sich über die Quellen ein Bild gemacht und die Vorgeschichte der in ihnen erörterten Ideen und Pläne wenigstens in großen Zügen kennen gelernt hat. Wie summarisch Haufe hier aber bisweilen verfährt, sieht man daran, daß er auf S. 16 für den Begriff des Volksgeistes aus Meinecke nur Fichte zitiert, während der in dieser Hinsicht sogar in einer (freilich nicht ganz befriedigenden) Spezialuntersuchung behandelte Hegel nicht erwähnt wird. Noch bezeichnender ist es vielleicht, daß Hegel in dem Buche auch sonst beinahe gar nicht vorkommt. Man vermißt aber auch Namen wie Fries, Görres, F. List, K. Marx, Mevissen u. a. Jahn wird S. 17 nur beiläufig berücksichtigt. Auch wenigstens M. v. Gagern tritt zu sehr zurück. L. v. Pastors besonders ergiebige Monographie wird nirgends zitiert. Es ist durchaus unzulänglich, wenn J. P. Buß S. 178 nur als ›radikaler Bauernprediger‹ charakterisiert wird.

Im allgemeinen beschränkt sich der Verfasser darauf, einen Teil des in Wentzkes Kritischer Bibliographie verzeichneten Materials zu analysieren. Zur Erläuterung sind jedoch, was nur zu billigen ist, auch der Stenographische Bericht über die Verhandlungen der Paulskirche, einzelne Memoirenstellen[2]) und gelegentlich andere Literatur

1) S. 7. 13 f. 16 f. Es gibt zu denken, daß eine schon 1814 erschienene erbkaiserliche Schrift 1848 einfach neu gedruckt worden ist: S. 134 Anm. 7.

2) Vgl. R. C. Th. Eigenbrodt, Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848,

herangezogen, die letztere jedoch nur spärlich. So vermißt man, um nur weniges noch zu erwähnen, eine Verwertung der umfänglichen Arbeiten von Eugen Stamm über Constantin Frantz, der vom Verfasser häufig berücksichtigt wird, von K. Wild über K. Th. Welcker u. a.

Das führt auf ein weiteres methodisches Bedenken, das man gegen die ganze Anlage der Arbeit schon deshalb geltend machen muß, weil Haufe selbst sich am Schlusse seiner Einleitung S. 6 in einer Weise grundsätzlich darüber ausläßt, die kaum zu billigen ist. Man liest da die folgenden Sätze; ›Da mit Ausnahme einiger weniger Flugschriften die ganze hier als Quelle vorliegende Literatur noch niemals in ihrer Gesamtheit Gegenstand historischer Forschung gewesen ist, sah ich mich veranlaßt, den Gedankengehalt der Flugschriften möglichst getreu und ursprünglich ans Licht zu bringen und dabei möglichst viele Einzelstücke zu benutzen. Es tritt daher die Persönlichkeit der Verfasser mehr oder weniger vor ihren Ideen und Meinungen zurück. Die Verfasserfrage gedenke ich bei einer späteren Weiterführung dieser Arbeit in ausgiebigerem Maße zu berücksichtigen. Charakteristische Gedanken und Worte, die mir wert schienen, unvergessen zu bleiben, habe ich in den Anmerkungen zitiert ...‹ Der Verfasser geht von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß er auf schwierigem Neuland arbeitet. Aber er zieht daraus Folgerungen, die nicht immer berechtigt sind. Das Bestreben des Verfassers, ›den Gedankengehalt der Flugschriften möglichst getreu und ursprünglich [!] ans Licht zu bringen und dabei möglichst viele Einzelstücke zu benutzen‹, verdient gewiß Anerkennung. Daß er aber nun auf eine Einzelanalyse auch nur einiger weniger Hauptnummern fast ganz[1]) verzichtet und nirgends das Bedürfnis fühlt, eine Quelle in ihrer ›ursprünglichen‹ Fassung zu zeigen, verdient keine Nachahmung. Mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit werden die einzelnen Broschüren zerschnitten, damit ihr Inhalt auf die einzelnen Abteilungen der Disposition verteilt werden kann. Dies mosaikartige Verfahren ist aber doch nur dann einwandfrei, wenn man den Leser vorher über einzelne Exemplare von Flugschriften, besonders über Haupttypen und -gattungen näher unterrichtet.

Diese unerläßliche Voruntersuchung schwebt allerdings so lange in der Luft, so lange man die Verfasser der Broschüren selbst und die Verfasserfragen fast ganz außer Betracht läßt und einer späteren Arbeit vorbehält, wie Haufe das ausdrücklich tut. Er raubt sich damit selbst bisweilen die Möglichkeit, in sein Bild persönliche Züge

1849 und 1850: Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 2, 1914, herausg. von L. Bergsträßer.

1) Ausnahmen z. B. S. 24. 33. 46 Anm. 4.

einzufügen, die es nicht nur belebt (das wäre nur eine ästhetisch-darstellerische Folge), sondern die auch (und das ist eine wissenschaftliche Angelegenheit) das unbehagliche Gefühl beseitigt hätten, das den Leser immer wieder beschleicht, wenn er sehen muß, wie hier in einem wissenschaftlich deshalb teilweise wenig brauchbaren ›Präparate‹ die Fäden zwischen Werk und Verfasser bisweilen achtlos fast ganz zerstört sind. Zusammenfassend muß man doch einwenden: Gerade weil diese publizistische Literatur 'noch niemals in ihrer Gesamtheit Gegenstand historischer Forschung gewesen ist', hätte nach dem Vorgang paralleler Arbeiten eine wenn auch nur summarische Behandlung der Verfasser nicht ausgeschieden und damit auch der parteigeschichtliche Ertrag der Studie nicht über Gebühr verringert werden sollen [1]). Auch der unterrichtete Leser kann unmöglich mit jedem einzelnen der Namen, von denen er in diesem Buche überschüttet wird, eine klare und deutliche Vorstellung verbinden.

An die Arbeit eines Anfängers sollen hier gewiß keine unbilligen Anforderungen gestellt werden. Bei dem großen Umfange des Materials und angesichts mancher Interpretationsschwierigkeit konnte zunächst gewiß nur ein Ausschnitt geboten werden. Es fragt sich nur, ob die Grenzen dieses Ausschnittes immer glücklich abgesteckt sind, und ob sie sich methodisch durchweg rechtfertigen lassen, so wie das bei Eppensteiner der Fall ist, der zugleich über die Grenzen seiner Arbeit und über weitere wissenschaftliche Pläne vorbildlich berichtet. Jedenfalls muß man bei Beurteilung der Haufischen Arbeit stets im Auge behalten, daß sie ein Torso geblieben ist. Namentlich ist das bei Verwertung ihrer Ergebnisse nötig. Auch wäre besonders hervorzuheben, was der Verfasser unterläßt, daß der ›Gedankengehalt der Flugschriften‹ nicht ohne weiteres mit der damaligen ›öffentlichen Meinung‹ verwechselt werden darf. Hier hätte das ausgezeichnete Buch von Wilhelm Bauer über die öffentliche Meinung dem Verfasser manche Anregung bieten können. Jedenfalls wäre hie und da noch mehr zu betonen gewesen, daß nur Teile jenes Gedankengehalts verarbeitet sind und die Auswahl gelegentlich auf Zufälligkeiten zurückgeht. Sie macht deshalb bisweilen einen etwas papierenen Eindruck.

Schon im Vorwort läßt der Verfasser übrigens selbst keinen Zweifel darüber, daß er seine Untersuchung nicht zu Ende geführt hat: ›Das sehr umfängliche Problem der Volksvertretung sowie kleinere Kapitel über die Reichsregierung im einzelnen, über Reichsrat

1) Auch der Zeitpunkt des Erscheinens der Flugschriften wird nur gelegentlich berücksichtigt und nie so in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt wie bei Eppensteiner.

(Bundesrat), Reichsministerien und Reichsgericht ... mußten einer späteren Behandlung vorbehalten bleiben«. Diese zurückgestellten Materien sind schon für die zukünftige Entwicklung von großer Bedeutung. Auch zu der Vergangenheit stehen sie in vielfältigen Beziehungen, die freilich erst im Rahmen einer gründlicheren Behandlung der Vorgeschichte aufgedeckt werden könnten. Jedenfalls sind es wohl mehr äußere als innere Gründe, die den Verfasser zur Ausscheidung gerade dieser belangreichen Materien veranlaßt haben.

Auch daraus möchte man auf eine gewisse Aeußerlichkeit in der Arbeitsweise des Verfassers schließen. Darauf führen auch noch andere Spuren. Trotz außerordentlich eingehender und gründlicher Beschäftigung mit einem recht spröden Material scheint es dem Verfasser hie und da an dem rechten inneren Zusammenhang mit der damaligen Zeitstimmung zu fehlen. Darauf ist es beispielsweise zurückzuführen, wenn sogleich im allgemeinen Teile der Einheitsgedanke gegenüber dem doch nicht nur »in den ersten Wochen nach der Revolution« (S. 9) im Vordergrunde stehenden Freiheitsgedanken (man denke an die Kämpfe um die Reichsverfassung von 1849) geflissentlich hervorgehoben wird. E. Marcks, den Haufe beifällig zitiert, ist ja gewiß nicht nur ex eventu, sondern auch zeitgeschichtlich im Rechte, wenn er meint, daß erst der Einheitskampf »zu den größten Erscheinungen und zu den tiefsten Antrieben der Zeit« führen könne. Auch das Vorwalten des Einheitsstrebens wird man dem Verfasser gewiß zugeben. Weiter aber vermag man sich Haufes allgemeinen Beurteilungsmaßstab jedoch kaum zu eigen zu machen. Wenn behauptet wird: »der Wille zur deutschen Einheit drängt alle anderen Wünsche zurück«, so ist das eine unhistorische Uebertreibung, die durch Berufung auf einen so originellen und doch isolierten politischen Schriftsteller wie v. Bülow-Cummerow[1]) natürlich nicht bewiesen werden kann. Der Verfasser bringt S. 10 auch sonst an sich gewiß höchst interessante Zitate, die das beweisen sollen. Sie sind besonders deshalb interessant, weil sie zusammen mit vielen andern vom Verfasser herausgesuchten und gewürdigten Stellen der Flugschriften deutlich erkennen lassen, daß einigen Achtundvierzigern die machtpolitischen Gesichtspunkte weit näher liegen, als man gewöhnlich annimmt. Aber verallgemeinern darf man das nicht. Der Verfasser selbst ist objektiv genug, um S. 12 auch die Gegner des Einheitsgedankens anzuführen. Auch läßt er S. 173 f. (vgl. S. 108) keinen Zweifel darüber, daß sich der dem Einheitsgedanken durchaus schädliche Direktorialgedanke bis in die Kreise der ernsthaften aktiven Politiker hinein der größten

1) Vgl. die S. 98 Anm. 2 über v. Bülow-Cummerow angeführte Literatur.

Beliebtheit erfreut. Wenn er den Einheitsgedanken gegenüber dem Freiheitsgedanken trotzdem zeitlich und qualitativ zu einer ganz überragenden Stellung hinaufschraubt, so urteilt er mehr von den späteren, als von den zeitgenössischen Stimmungen aus. Er ist überhaupt geneigt, in solchen Fällen das politische Urteil oder wenigstens die politisch an den späteren Nationalliberalismus [1]) anklingende Perspektive der historischen gegenüber zu bevorzugen. Daraus erklärt sich vielleicht die im Vergleich mit andern Teilen recht kurz ausgefallene Uebersicht über den zwischen den Publizisten über die Frage, ob Monarchie oder Republik, ausgefochtenen Kampf (S. 91—100).

Auch die allgemeinen Bemerkungen über das Nationalitätsprinzip in den Flugschriften (S. 13 ff.) sind, geschichtlich betrachtet, nicht ganz unbefangen. Es fehlt auch hier bisweilen an der geschichtlich richtigen Perspektive. Obschon das Nationalitätsprinzip in Deutschland schon vor dem März wachsendes Verständnis gefunden hat, so darf man doch bezweifeln, ob es ›auch in den breiten Schichten der Flugschriftenverfasser festen Fuß gefaßt‹ habe (S. 14). Jedenfalls hat man schwerlich ein Recht, die ›nationalen‹ Publizisten ganz in den Vordergrund zu schieben und ihnen nur ›einzelne‹ gegenüberzustellen, die zumal aus weltbürgerlichen Gründen anderer Meinung sind. Ueberdies verwickelt sich der Verfasser hier in eine Art von Widerspruch. Er redet zwar von einer ›allgemein verbreiteten modernen nationalstaatlichen Ueberzeugung‹, muß dann aber S. 17 selbst die geringe Zahl der Verfechter des Begriffs der ›Staatsnation‹ und S. 120 die innerpolitisch noch mangelhaft entwickelten Anschauungen der sogenannten Realpolitiker über das Selbstbestimmungsrecht der Nationen feststellen. Es ist durchaus richtig, wenn es hier heißt: ›Die große Sonne der Volkssouveränität, des Volkswillens als der letzten Instanz blendete zu sehr, so daß auch bedeutendere Köpfe die wirklichen Dinge ... nur verschwommen erkennen konnten‹. Und auch die zusammenfassende Schlußwürdigung von Doktrinarismus und Realpolitik (S. 187 f.) ist vorsichtiger gehalten.

Gegen die ganze Anlage der Arbeit und gegen den allgemeinen Teil lassen sich also eine Reihe von Einwänden erheben, die hier nur in einer Auswahl [2]) angedeutet und auch nur andeutungsweise begründet werden können. Um so lehrreicher und wertvoller sind die

1) Zu demselben Eindruck ist A. v. Martin in der Deutschen Literaturzeitung 38 (1917) S. 748 gekommen.

2) A. v. Martin bemängelt a. a. O. S. 747 ferner mit Recht, daß der Verfasser versäumt habe, „das als Theorem isoliert dastehende in seiner lebendigen Wechselwirkung mit der politischen Wirklichkeit zu zeigen‹. Vgl. hierzu meine Bemerkungen im Weltwirtschaftlichen Archiv 10, 1917.

Einzelangaben der drei speziellen Teile. Hier. kommen sowohl der unermüdliche Fleiß wie die außerordentliche Gruppierungsbegabung des Verfassers voll zur Geltung. Es ist ihm hier gelungen, eine Art von Repertorium der politischen Anschauungen der von ihm untersuchten Achtundvierziger zu schaffen, ein ›stattliches Kompendium‹, ein ›Konzept für die Errichtung eines deutschen Nationalstaates‹, ›ein Kapitel Reichsgründungsgeschichte‹, wie er selbst am Schlusse [1]) hervorhebt, ein Repertorium, das nicht nur durch eine höchst geschickte, sorgfältige und eingehende Disposition und durch den in trefflicher Weise äußerlich zum Ausdruck gebrachten Zusammenhang mit Wentzke, sondern auch durch ein gutes Personenregister noch gewonnen hat. Trotz des ausführlichen und in seiner Uebersichtlichkeit vorbildlichen Inhaltsverzeichnisses wäre ein Sach- oder wenigstens ein Länder- und Ortsregister immerhin nicht überflüssig gewesen.

Auch die Gesamtdisposition des umfänglichen publizistischen Stoffes ist wohldurchdacht. Der Verfasser behandelt nach einander die drei Hauptgedanken der Flugschriften, den Einheitsgedanken (›das Gebiet des deutschen Nationalstaates‹), die ›Staatsform des deutschen Nationalstaates‹ und die Oberhauptsfrage. Er bringt aber diese drei Gedanken treffend noch unter einen Oberbegriff, indem er als den grundlegenden, sich in den Flugschriften verkörpernden Gegensatz den zwischen den Großdeutschen und Kleindeutschen nachweist. In der Tat gibt dieser, auch am Schlusse S. 188 ff. höchst anschaulich beschriebene Gegensatz nicht nur den verschiedenen Wünschen über die Abgrenzung des deutschen Nationalstaates, sondern auch den für das künftige Oberhaupt ausgesprochenen die entscheidende Richtung. Selbst der zweite, die Staatsform behandelnde Teil, läßt sich bis zu einem gewissen Grade in dies gegensätzliche Schema einordnen, da er einerseits auf den ersten Teil zurück- und andrerseits auf den dritten Teil vorausweist. Besonders die Behandlung der Frage nach dem Verhältnisse des Gesamtstaates zu den Einzelstaaten ist vielfach mit großdeutschen oder kleindeutschen Wünschen durchsetzt. Es ist kein Zufall, wenn sich die Föderalisten mehr zu den Großdeutschen, die Unitarier mehr zu den Kleindeutschen hingezogen fühlen. Auch ist es unverkennbar, daß der publizistische Kampf zwischen Monarchisten und Republikanern z. T. ebenfalls von diesem die ganze politische Erörterung durchaus beherrschenden Gegensatze bestimmt wird.

Darüber hinaus sind nun aber vor allem die Einzelangaben, so gleich die Mitteilungen über die in den Flugschriften auftretenden Aeußerungen über die Grenzfrage und über die Grenzgebiete (S. 24 ff),

1) S. 187. 190 f.

von hohem Interesse, wenn sie auch vielfach erst von der Vergangenheit her das rechte geschichtliche Licht erhalten würden. Wenn beispielsweise F. Pfister S. 25 als Westgrenze die altlothringische vorschlägt, ›die vom Jura westlich nach Calais und Dünkirchen hinaufreicht‹, so findet sich ähnliches schon in Arndts berühmter, 1813 erschienenen Flugschrift: ›Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze‹. Es ist derselbe Pfister, der auch für Triest eine Lanze bricht und sich darin mit den treffenden Bemerkungen der Großdeutschen über die adriatisch-italienische Frage (S. 42 ff.) berührt. Ebenso verdienen die sich dem allgemeinen Polenrausche widersetzenden Stimmen (S. 28 ff.) gewiß Beachtung. Nur ist der Verfasser im Einklang mit seiner oben S. 91 beleuchteten allgemeinen Tendenz auch hier geneigt, das von ihm mit besonderer Genugtuung aufgespürte ›realpolitische Verständnis‹ über Gebühr in den Vordergrund zu rücken. Es hängt eben auch hier alles von der Gruppierung und von der Perspektive ab. Unter dem Einflusse willkürlicher, mehr politisch als historisch bedingter Verhältnisse kann das wirkliche Bild leicht unrichtig verschoben werden. Es ist gewiß verdienstlich, daß sich der Verfasser S. 32 mit dem ›allgemeinen Polenrausche‹ als dem Motive der im Revolutionsjahre so hell aufflammenden Polenbegeisterung nicht begnügt, sondern ›realere Antriebe‹ ›verlangt‹ (das Wort ist für Haufes Betrachtungsweise bezeichnend) und als solche den strategischen, politischen und kulturpolitischen Gegensatz gegen Rußland treffend nachweist. Aber ein wichtiges Motiv bleibt daneben nun doch die ganz allgemeine Freiheitsbegeisterung, wie sich besonders an der aufrichtigen Polenschwärmerei David Hansemanns zeigen ließe, die sich mit seiner sonstigen praktischen Nüchternheit kaum vereinbaren läßt. Was aber jene ›realeren‹ Antriebe betrifft, so sind sie bekanntlich auch den Polenfreunden aus den Kreisen des späteren Sozialismus nicht fremd. Die S. 35 gebrachte zusammenfassende Bemerkung über die Behandlung der Polenfrage in der Mehrheit der Flugschriften ist durchaus richtig. Nur hat der Verfasser aus politischer Abneigung gegen die Mehrheit der Polenschwärmer diese selbst nicht mit der nötigen Unbefangenheit zu Worte kommen lassen. Man hat hier und an andern Stellen den wissenschaftlich unbefriedigenden Eindruck, als wenn der Verfasser unter der Einwirkung der bei ihm schon nachgewiesenen allgemeinen Tendenz sich für verpflichtet halte, den Apologeten zu machen und aus den Anschauungen der Achtundvierziger möglichst viel ›realpolitisches Verständnis‹ herauszuschälen. So dankenswert das für politische Interessenten sein mag, so bedenklich kann es werden, wenn man einen rein wissenschaftlichen Maßstab anlegt, und wenn es sich wie in unserem Falle in erster Linie darum

handelt, ein möglichst objektives, Licht und Schatten gerecht verteilendes und namentlich quantitativ richtig gruppierendes Bild der damaligen Stimmungen zu rekonstruieren.

Bei der großdeutschen Publizistik ist das besonders gut gelungen [1]). Im Banne der kleindeutschen Geschichtschreibung sind reichsdeutsche Kreise, nicht zuletzt die Zunftkreise selbst, lange gewöhnt gewesen, die großdeutschen Pläne als Utopien zu belächeln. Aus Haufes Mitteilungen ergibt sich zur Genüge, wie unberechtigt das vielfach gewesen ist, wenn auch die Stimmungen und besonders die Argumente der Großdeutschen erst durch den Weltkrieg und namentlich durch F. Naumanns Mitteleuropaagitation eine neue ungeahnte Bedeutung erlangt haben. Mehr als einmal kann der Verfasser auf Parallelen nicht nur zu späteren Anschauungen, sondern auch zu späteren tatsächlichen außerpolitischen Entwicklungen hinweisen. Sehr gewichtig sind u. a. die wirtschaftspolitischen Argumente der Großdeutschen. Sie nehmen vielfach die moderne reichsdeutsche Orientpolitik auf dem Papiere vorweg. Auch die Bedeutung Deutschlands für Oesterreich (S. 44 ff.) wird vielfach mit den Erfordernissen einer gesamtdeutschen Orientpolitik in Zusammenhang gebracht. Es wäre darnach gewiß eine lohnende Aufgabe, diese deutsche Orientpublizistik auch schon für die vormärzliche Zeit und über die philhellenischen Stimmungen hinaus entwicklungsgeschichtlich zu würdigen. Indem die Flugschriftenverfasser S. 46 ff. dann weiter den heilsamen Einwirkungen nachgehen, die das von ihnen geplante Großdeutschland nach der auch in Süddeutschland weit verbreiteten Meinung auf die Einzelstaaten und auf ganz Europa und seine dauernde Befriedung ausüben wird, liefern sie immer wieder feste Vorstufen des Mitteleuropagedankens. Immer wieder ist man überrascht darüber, zu sehen, wie viel Zeitgemäßes in diesen vergilbten Blättern steckt, wobei man freilich nicht vergessen darf, daß Haufe mit besonderer Vorliebe gerade dies noch heute brauchbare politische Material ausgräbt, so daß seine Arbeit sich dann gelegentlich wie ein politisches Brevier ausnehmen könnte.

Trotzdem hat sich der Verfasser wenigstens hier zu einer einseitigen Gruppierung nicht verführen lassen; denn er betont S. 41 ausdrücklich, daß die strategisch-machtpolitischen Argumente bei den Großdeutschen hinter den kultur- und wirtschaftspolitischen durchaus zurücktreten. Immerhin ist der strategisch-politische Gegensatz gegen Rußland hier und an vielen andern Stellen der Flugschriften aufs kräftigste entwickelt [2]).

1) S. 39 ff. Vgl. S. 188 f. die Schlußcharakteristik der verschiedenen großdeutschen Gruppen.

2) S. 31 ff. 49. 46. 49 (hier wird das »kosakische Prinzip« schon vor Napo-

Besonders anschaulich schildert der Verfasser S. 61 ff. die ersten großdeutschen Wünsche, die auf Einbeziehung des österreichischen Gesamtstaates in das künftige Gesamtdeutschland abzielen und von alldeutschen, pangermanischen, ja panteutonischen Bestrebungen (auch England und die Vereinigten Staaten werden als Freunde empfohlen) befruchtet werden. Die alldeutschen Velleitäten richten sich auf die Ostseeprovinzen, die Niederlande und die Schweiz und sind besonders für die Niederlande und für Belgien zu eigentümlicher Kraft ausgestaltet. Man verschmäht es auch nicht, in europäischem Föderalismus zu schwelgen, wodurch dies Gedankenbild noch mehr an Farbe gewinnt, sich als theoretischer Vorläufer des Mitteleuropagedankens aber trotzdem immer wieder zu erkennen gibt. Realpolitischer sind die bekannten, von H. v. Gagern und Radowitz vertretenen Pläne ›einer großdeutschen Ergänzung des kleindeutschen Nationalstaates‹, d. h. eines völkerrechtlichen Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich (S. 69 ff.), die den deutsch-österreichisch-ungarischen Allianzvertrag von 1879 mitsamt seiner antirussischen Spitze vorwegnehmen.

In sehr geschickter Weise wird von hier aus der Uebergang zur Darstellung der kleindeutschen Anschauungen der Publizisten (S. 74 ff.) gewonnen. Freilich hätte hier wie vorher bei den Großdeutschen und nachher bei der Triasidee (S. 79 ff.) die Berücksichtigung der Vorgeschichte (über Pfizer hinaus) einem entwicklungsgeschichtlich begründeten Urteile erst den rechten Halt gegeben. Dagegen ist der kurze Ueberblick über das Wachsen der kleindeutschen Bewegung während des Revolutionsjahres, mit der man die ähnliche des Wachsens des preußischen Hegemoniegedankens (S. 155 ff.) vergleichen muß, dankenswert. Es ist ferner eine zeit- und ideengeschichtlich wichtige Feststellung, daß selbst die Kleindeutschen von den beherrschenden großdeutschen Gedanken nicht ganz unberührt geblieben sind (S. 76). Auch wird man den Argumenten der Kleindeutschen, über die im Anschlusse daran referiert wird, wieder mit besonderem Interesse folgen. Vergleicht man sie mit den großdeutschen, so wird man von der Unausgleichbarkeit des Gegensatzes nun doch einen lebhaften Eindruck bekommen. Es ist symptomatisch dafür, daß sogar einzelne geschichtliche Ereignisse von den beiden Parteien in völlig verschiedener Weise beurteilt werden, wobei Anklänge an den späteren Ficker-Sybelschen und Hüffer-Sybelschen Streit unverkennbar sind. Stolz weisen die Großdeutschen darauf hin, wie oft Oesterreich ›siegreich gegen den deutschen Nationalfeind jenseits des Rheines gekämpft habe‹ (S. 72 f.). Die Kleindeutschen sind aber der Meinung: Oesterreich ›gab seine west-

leon III. und Bismarck erwähnt). 53 f. (tschechische Frage). 55. 59. 69. 72 f. 156 f. 163 f. Russophile Stimmungen stehen ganz vereinzelt da (160).

lichen Besitzungen zu Deutschland hin, um seine Gebiete im Süden abzurunden‹ (S. 78 f.). —

Auch das geschichtliche Verständnis des zweiten die Staatsform des zukünftigen Nationalstaates behandelnden Teiles (S. 90 ff.) wird durch die Vernachlässigung der Vorgeschichte vielfach erschwert. Erst von der Vorgeschichte aus wird insbesondere der vom Verfasser nur kurz behandelte, für die Zeit ganz besonders charakteristische publizistische Kampf zwischen den Republikanern und Monarchisten geschichtlich begreiflich. Sowohl der republikanische wie der monarchische Gedanke haben, vielfach vom Boden der vorrevolutionären Anschauungen des achtzehnten Jahrhunderts aus und später natürlich durch das Erlebnis der französischen Revolution aufs tiefste befruchtet, bedeutungsvolle Wandlungen durchgemacht, die man wenigstens in den Umrissen kennen muß, wenn man dem hitzigen Kampfe der Achtundvierziger geschichtlich gerecht werden will. Wahls Beiträge zur Parteigeschichte bieten hier manches Bemerkenswerte. Auch die gründliche Darstellung der früheren Entwicklung des monarchischen Gedankens von H. O. Meisner[1]) verdient herangezogen zu werden.

Das Hauptinteresse des Verfassers ist, wie schon bemerkt, überhaupt nicht auf den Gegensatz zwischen Republik und Monarchie, sondern auf den Gegensatz zwischen Föderalismus und Unitariertum gerichtet. Daher auch die ausführlichen Darlegungen über den partikularistischen Gehalt der Flugschriften (S. 101 ff. 105 f.), die freilich nicht so neu und nicht so für die Zeit charakteristisch sind, wie man ohne nähere Kenntnis oder Berücksichtigung der Vorgeschichte vermuten möchte. So ist die kulturpolitische Rechtfertigung der verschiedenen einzelstaatlichen Hauptstädte (S. 102 Anm. 1) ein Lieblingsgedanke schon der partikularistischen Publizistik des achtzehnten Jahrhunderts. Aehnliches gilt aber teilweise auch von den Gegnern der Kleinstaaterei und von den Mediatisierungsvorschlägen, die nach den verdienstlichen Nachweisen des Verfassers[2]) in der damaligen Publizistik eine besonders große Rolle gespielt haben, wenn sie in älterer Zeit auch mehr auf den 1848/9 nicht mehr zeitgemäßen Gedanken der Säkularisationen zugespitzt werden. Andrerseits weisen die von den Flugschriften der Achtundvierziger gegen die Kleinstaaterei angeführten Argumente vielfach auch in die Zukunft. Bisweilen erinnern sie an die Argumente der späteren Unitarier wie

1) Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes: Gierkes Untersuchungen 122, 1913. Vgl. H. Schmidt, F. J. Stahl und die deutsche Nationalstaatsidee: Historische Untersuchungen 4, Breslau 1914.

2) S. 103 ff. 107 f. 113 ff.

Treitschke, so wenn es S. 104 (vgl. S. 114) heißt, daß ein an Größe unter ein bestimmtes Mindestmaß herabsinkender Kleinstaat den Staatszweck nicht mehr erfüllen könne. Beachtung verdient endlich, daß gegen die Kleinstaaten auch ihre mangelhafte Widerstandskraft gegenüber der Revolution geltend gemacht wird[1]. Die rechtsstehenden Publizisten sind auch sonst bemüht, Bollwerke gegen die Revolution zu schaffen[2].

Die verschiedenen staatsrechtlichen Möglichkeiten, die zwischen Föderalismus und Unitariertum liegen und vom Staatenbund über den Bundesstaat zum Einheitsstaate hinüberführen, werden von Haufe, wie sie sich ihm aus den Flugschriften ergeben, S. 106 ff. besonders lichtvoll beschrieben, wie überhaupt auf sachlichem Gebiete die begrifflich-staatsrechtliche Durchbildung des Verfassers der Darstellung ebenso förderlich gewesen ist wie auf formalem Gebiete die rühmenswerte stilistische Gewandtheit und die fast überall mit Erfolg angestrebte Klarheit des Ausdrucks. Treffend wird S. 107 darauf hingewiesen, daß sich Mediatisierungspläne auch bei den Staatenbündlern großer Beliebtheit erfreuen. Immer wieder machen auch die Staatenbündler auf dem Papiere Versuche, mehrere Staaten zu geschlossenen Gruppen zusammenzuballen und den Dualismus gewissermaßen durch den Pluralismus aufzuheben. Diese Pläne, wie sie schließlich in den bekannten Phantasien Schwarzenbergs und Friedrich Wilhelms IV. gipfeln (S. 109 f.) sind offenbar für die Zeit besonders charakteristisch und in dieser bestimmten Fassung selbst in der projektenreichen Geschichte der deutschen politischen Anschauungen etwas neues.

Aber auch die bundesstaatlichen Bestrebungen (S. 111 ff.) der Achtundvierziger verdienen die größte Aufmerksamkeit. Sie müssen freilich in den Zusammenhang der vergleichenden internationalen Staatsrechtsgeschichte eingeordnet werden, was auch Haufe nahe legt, wenn er hier und an andern Stellen[3] auf das verfassungsrechtliche Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika hinweist. Weitere Anregungen zu einer vergleichenden Behandlung des Themas vom Bundesstaat und damit auch zu einer tieferen Würdigung der bundesstaatlichen Theoretiker unter den Flugschriftenverfassern würde man in S. Bries klassischem Werke finden. Weniger ausführlich werden bei Haufe S. 115 ff. die Unitarier behandelt. —

Im Einklang mit der Zurückstellung des republikanisch-monarchischen hinter den föderalistisch-einheitsstaatlichen Gegensatz wird

1) Man denke an ihre Kapitulation vor der Reichsverfassung von 1849.

2) Vgl. S. 49. 114 Anm. 2.

3) S. 112 f. 119. 127. 135. Daneben wäre auch den englischen Einflüssen mehr nachzugehen gewesen.

auch im letzten der Oberhauptsfrage gewidmeten Teile (S. 126 ff.) der Abschnitt über den Präsidenten der künftigen deutschen Republik rasch abgemacht. Im Mittelpunkt des Interesses steht das gewiß ergiebigere und lohnendere Referat über die Kaiseranschauung der Flugschriften (S. 128 ff.), die mit den Sätzen der Reichsverfassung von 1849 in weitgehendem Maße übereinstimmen (S. 131). Bemerkenswert und wieder für die Zeit charakteristisch ist die Bevorzugung des suspensiven Vetos[1]). Daran schließt sich eine Uebersicht über die Stellung der Publizisten zum Wahlkaisertum, Erbkaisertum und zum Turnusgedanken (S. 134 ff.), die wieder durch besondere Klarheit und Anschaulichkeit ausgezeichnet ist. Nicht minder kommt der richtige Grundgedanke des Buches, daß der Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen mit dem Flugschriftenstreite des Revolutionsjahres das bezeichnende Gepräge gebe, gegen den Schluß hin nochmals vortrefflich zur Geltung. Man kann nur zustimmen, wenn es hier S. 150 heißt: ›daß der praktische großdeutsche oder kleindeutsche Standpunkt das Primäre und der aus diesem Mutterboden herausgewachsene Oberhauptstypus das Sekundäre darstellt‹. Aber auch bei dieser Schlußerörterung hätte wie vorher der Abschnitt über die Kleindeutschen so jetzt der über die Verfechter der preußischen Hegemonie wesentlich gewonnen, wenn die Vorgeschichte häufiger zum Vergleiche herangezogen worden wäre. Sie wird jedoch auch hier nur summarisch berührt, und es ist zudem unrichtig, daß der Gedanke der preußischen Hegemonie erst ›bald nach‹ den Freiheitskriegen aufgetaucht sei (S. 155). Die gründliche Motivierung, die die Forderung der preußischen Hegemonie in den Flugschriften S. 162 ff. erfährt, wird in ihrer eigentümlichen Bedeutung erst nach einer Rückschau auf die früheren Leistungen deutlich. Besonders lesenswert sind die durch Meineckes Hauptwerk angeregten und Meineckes Ergebnisse stützenden Zusammenstellungen über den ›Zerschlagungsgedanken‹, d. h. über die in den Flugschriften auftretende Forderung, Preußen als Staat zu gunsten des unter der Hohenzollernkrone zu einigenden Deutschlands zu zerstören und damit den Satz ›Preußen geht in Deutschland auf‹ wahrzumachen, den der Preußenkönig selbst bekanntlich nur auf Ost- und Westpreußen bezog![2]) —

* * *

Von dem allzu stark isolierenden Querschnitte, den Haufe zur Geschichte der deutschen politischen Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts beigesteuert hat, kehren wir zu einer im besten Sinne

1) S. 132 f. Vgl. unten S. 101.
2) J. Hansen in der Westdeutschen Zeitschrift 32 (1913) S. 203.

entwicklungsgeschichtlichen Darstellung zurück, wenn wir zum Schluss der Broschüre Bergsträßers noch einige Worte widmen. Sie darf zwar nicht als gleichmäßig ausgeführte und durchgeführte Darstellung bezeichnet werden. Das ist schon wegen mancher nicht unbeträchtlichen Lücke unmöglich. Die Darstellung ist durchaus skizzenhaft und hätte übrigens nach Text und Inhaltsverzeichnis auch in der Form durch eine erneute Durcharbeitung noch gewinnen können. Auch mit einer scharf umrissenen und bestimmte neue Ergebnisse zutage fördernden Spezialstudie wie der Eppensteinerschen darf sie nicht verwechselt werden. Ihre Verdienste liegen trotz der ihr anhaftenden Schwächen, zu denen man vom wissenschaftlichen Standpunkte auch eine nicht immer genügend gezügelte linksliberale Tendenz rechnen möchte[1]), auf dem entwicklungsgeschichtlichen Gebiete. Aus einem unübersehbar großen Materiale wird mit energischem Griffe herausgehoben, was für die großen Wendungen der Geschichte der Reichsverfassung Bedeutung hat. Die einzelnen so verschiedenartigen und innerlich doch auch wieder so verwandten Entwicklungsstufen ihrer Vorgeschichte und ihrer Geschichte werden kräftig herausgearbeitet. Es wäre zu wünschen, daß diese Uebersicht nicht nur Historikern, sondern auch Staatsrechtlern in die Hände käme. Der Verfasser ist sich der Sonderstellung seiner Untersuchung selbst durchaus bewußt geworden. Ohne Uebertreibung bemerkt das Vorwort darüber, die Arbeit wolle zeigen, »wie die wichtigen politischen Probleme, die in diesem Verfassungswerk liegen, sich allmählich entwickelt haben« ... Daß dabei die öffentliche Meinung als politischer Faktor (jedoch nur für die ältere Zeit) genügend berücksichtigt wird, war nach den früheren aufschlußreichen Arbeiten des Verfassers anzunehmen.

Gleich die anregende, freilich nicht entfernt erschöpfende Einleitung über den Reichsverfassungsgedanken der Freiheitskriege würdigt nicht nur die oft behandelten amtlichen und halbamtlichen Denkschriften zur Verfassungsfrage, unter denen v. Gersdorffs denkwürwürdiger Plan eines Norddeutschen Bundes hervorragt, sondern auch die Strömungen der öffentlichen Meinung auf dem Gebiete der Verfassungs- und der Einheitsfrage. Schon damals treten Kleindeutsche und Großdeutsche, unter denen Görres freilich nicht hätte fehlen dürfen, mit den Waffen streitbarer Publizistik einander gegenüber. Auch Direktorium, Turnus, Trias u. ä. beschäftigt, besonders auf der Seite der Regierungen schon damals die Geister lebhaft. Die freilich sehr gedrängte, aber doch inhaltreiche Zusammenfassung, die Bergsträßer über den Reichsverfassungsgedanken der Erhebungszeit seinen

1) »Die enge Fühlung mit der Politik«, für die das Vorwort eintritt, soll damit nicht abgelehnt werden.

weiteren Ausführungen voranschickt, zeigt von neuem, wie notwendig es ist, derartige Untersuchungen, wenn sie entwicklungsgeschichtlich fruchtbar sein sollen, wenigstens bis zur Jahrhundertwende zurückzuführen. Die tieferen geschichtlichen Grundlagen, die durchaus schon der vorrevolutionären Periode des achtzehnten Jahrhunderts angehören, sind allerdings auch damit noch nicht erreicht.

Beim Uebergange zu einer Charakteristik der vormärzlichen Zeit betont der Verfasser stärker, als es gewöhnlich geschieht, die Notwendigkeit einer Art von Wiedereroberung des kleindeutschen Gedankens während der dreißiger Jahre. Im Zusammenhange mit dieser Wiedereroberung von Plänen, die schon in früherer Zeit auftauchen, steht offenbar, wie Bergsträßer zutreffend beobachtet, das Anwachsen des machtpolitischen Verständnisses selbst in der vormärzlichen Zeit, wie es sich in der keineswegs immer sofort unitarisch erweiterten Kritik der Klein- und Mittelstaaten einerseits und andrerseits in einem tieferen Eindringen in das Wesen der preußischen Staatspersönlichkeit und der preußischen Verfassungsfeindschaft zu erkennen gibt. Aus den weiteren Einzelausführungen soll hier nur noch auf Hansemanns Zollparlamentsplan aufmerksam gemacht werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt jedoch nicht in diesen mehr vorbereitenden Abschnitten, die nach mancher Richtung hätten ergänzt werden können, sondern in dem auch äußerlich umfangreichsten Hauptteile über die Reichsverfassung von 1849, von der Bergsträßer 1913 eine treffliche Handausgabe veranstaltet hatte. Es gibt verschiedene Wege, auf denen man zu einer historischen Würdigung dieses klassischen Dokuments der deutschen Verfassungsgeschichte gelangen kann. In einer lediglich skizzierenden und zusammenfassenden Untersuchung, wie sie der Verfasser bietet, brauchen diese verschiedenen Wege sicher nicht alle eingeschlagen zu werden. So läßt Bergsträßer beispielsweise die vergleichende internationale Verfassungsgeschichte stark zurücktreten. Dagegen bringt er energischer als seine Vorgänger die Reichsverfassung mit den staatsrechtlichen und politischen Zuständen der vormärzlichen Zeit in Zusammenhang und sucht sie in erster Linie aus ihnen zu erklären. Das ist ein zwar naheliegendes, von Bergsträßers Vorgängern jedoch keineswegs genügend durchgeführtes Verfahren, und doch kann es einer gerechten Würdigung den Weg bahnen. Der Verfasser zeigt das in den Abschnitten über die Frankfurter Grundrechte und über die Parlamentsrechte. Die Analyse der Grundrechte, die auf ihre zentralisierende Tendenz mit Recht besonderes Gewicht legt, ist eine tüchtige Leistung. Man sieht überhaupt an der Arbeit Bergsträßers ähnlich wie an der Haufischen deutlich, wie sehr die Erforschung der staatstheoretischen

und staatsrechtlichen Entwicklung neben den Juristen von Historikern gefördert werden kann. Besonders als Historiker bemüht sich Bergsträßer, verschwommene Charakteristiken der Reichsverfassung, auch wenn sie herkömmlich sind, zu vermeiden, namentlich vermittelst Eindringens in ihre Entstehungsgeschichte. Lehrreich ist es da, zu sehen, wie die Rechte der zunächst ganz unitarisch konstruierten Frankfurter Reichsgewalt in den verschiedenen Entwürfen und Beratungen darüber allmählich beschränkt werden, weil man auf die sich immer deutlicher vernehmlich machenden Regierungen der Einzelstaaten Rücksicht zu nehmen gezwungen ist. Aehnliches zeigt sich auch bei der Einschränkung der Kompetenz-Kompetenz, für die auch die von Haufe besprochenen Flugschriften Interesse zeigen. Bergsträßer bemüht sich im allgemeinen, die weniger radikale Seite der Reichsverfassung ans Licht zu stellen. Dem soll auch die Verteidigung dienen, die er dem suspensiven Veto widmet.

Die letzten Abschnitte der Skizze Bergsträßers sind der Erfurter Unionsverfassung, deren Gegensatz gegen die Frankfurter Reichsverfassung deutlich gemacht wird, ferner der Verfassung des Norddeutschen Bundes und endlich der Verfassung des deutschen Reiches gewidmet. Auch hier beschränkt sich der Verfasser auf die Erörterung der Haupttatsachen und -ergebnisse der Entstehungsgeschichte. Die versprochene genauere Berücksichtigung der öffentlichen Meinung wird nicht mehr recht durchgeführt. Die Forschung über diese letzte Phase der Geschichte der Reichsverfassung ist inzwischen durch die weitgreifenden Veröffentlichungen Erich Brandenburgs wesentlich bereichert worden. Da sie Bergsträßer noch nicht vorgelegen haben, so erübrigt sich angesichts dieses Tatbestandes ein genaueres Eingehen auf die Schlußteile. Auch sonst wird die geschichts- und rechtswissenschaftliche Arbeit auf die in dieser ›Geschichte der Reichsverfassung‹ berührten Fragen noch häufiger und eingehender zurückkommen müssen. Es ist aber zu wünschen, daß auch Bergsträßers Arbeit dazu dient, die auf diesem Gebiete zwischen Juristen und Historikern unerläßliche Arbeitsgemeinschaft zu verengen und zu vertiefen.

Bonn. J. Hashagen.

---

**Robert Liefmann,** Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. I: Grundlagen der Wirtschaft. Stuttgart und Berlin 1917, Deutsche Verlagsanstalt. XXIV u. 688 S.

Das vorliegende Werk enthält den von vielen Seiten erwarteten breiten systematischen Ausbau der bisher nur in zahlreichen Zeit-

schriftabhandlungen und in zwei kleineren Schriften [1]) niedergelegten theoretischen Anschauungen des Verfassers. Seine Theorien »wollen als ein einheitliches zusammenhängendes System auf neuer, der psychischen Grundlage aufgefaßt werden«. Zur verständnisvollen Würdigung dieser Theorien und ihrer neuen Grundlage ist eine Klärung des gegenwärtigen Standes der theoretischen Nationalökonomie — der Volkswirtschaftslehre — erforderlich. Nur dann läßt sich erst beurteilen, ob diese neue Grundlage erwünscht, einwandfrei und vollständig genannt werden kann.

## A. Grundgedanken in den vorherrschenden theoretischen Erklärungen wirtschaftlicher Vorgänge und Handlungen.

Keine Wissenschaft, außer der Philosophie, verfügt über so viele stattliche aber vielfach gedankenarme Grundlegungen wie die theoretische Nationalökonomie. Die Mehrzahl der Hochschullehrer aller Länder hat sich um die Abfassung neuer Lehr- und Handbücher der Theorie Mühe gemacht und zweifelhafte Verdienste erworben. Die Ursache dieses ungesunden Zustandes ist in dem Bestreben zu erblicken, von außen normative Gesichtspunkte oder bestimmende Motivenreihen in die jeweilige Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge und Handlungen hereinzutragen. Diese dienten dann der Theorie als willkommene Hilfsmittel zur willkürlichen und meist gezwungenen Einordnung empirischer Erfahrungen oder Durchschnittswerte, der ökonomisch-statistischen Massenbeobachtung in ein schablonenhaftes System. Diese Systeme, die unter außersachlichen leitenden Gesichtspunkten aufgestellt wurden, bedingten Anleihen bei anderen Wissenschaften. So entstanden die unwissenschaftlichen Verknüpfungen und Vermischungen der Nationalökonomie mit der Rechtswissenschaft, der Soziologie, der Technik und der Geschichte.

### 1. Die historische Schule.

Der historischen Schule in der Nationalökonomie verdanken wir u. a. drei Errungenschaften, die durch ihren Charakter allein schon genügend zum Ausdruck bringen, was diese Richtung für die Gewinnung theoretischer Erkenntnisse zu bedeuten hat: die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, die praktische Nationalökonomie und die Dignität der Werturteile.

Daß sich die Arbeiten der historischen Schule immer mehr zu

1) Diese beiden Schriften: »Ertrag und Einkommen« (1907) und »Geld und Gold, ökonomische Theorie des Geldes« (1916) sind für ein vollständiges Verständnis der neuen Theorie mit Vorteil heranzuziehen.

einer ausschließlichen Beschreibung der Wirkung rechtlicher Regelungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens entwickelten, kann durch ein klassisches Wort von G. v. Schmoller belegt werden, er sagt[1])

›Ich habe drei Episoden meines Lebens ..... methodologischen Studien gewidmet. Ich hoffe es sei nicht ganz umsonst gewesen; aber ich weiß heute, daß um Vollendetes zu leisten, mein halbes oder ganzes wissenschaftliches Leben dazu nötig gewesen wäre. Aber dieses gehörte anderen Aufgaben, die mir doch zuletzt wichtiger waren. Wenn ich nun die 22 jetzt vorliegenden Bände der Acta Borussica, die ich nicht allein und nicht überwiegend geschaffen, aber doch veranlaßt, geleitet und mit geschaffen habe, ansehe und erwäge, was sie für die Bildungsgeschichte des preußischen Staates und der preußischen Volkswirtschaft an absolut zuverlässiger künftiger wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeit bedeuten, so sage ich mir: das war noch wichtiger als die Erledigung umstrittener methodologischer Vorfragen meiner Wissenschaft‹.

Die deskriptive Orientierung der nationalökonomischen Forschung ersetzte bald die Lehre von den wirtschaftlichen Vorgängen als solchen durch eine Rezeptlehre über günstige und ungünstige Bedingungen — durchweg vom ethischen Standpunkte aus — für den Ablauf des Wirtschaftslebens. Die vom Staate geschaffene Gesetzgebung, die bestimmt ist wirtschaftliche Vorgänge zu regeln und zu gestalten, rückte damit in den Mittelpunkt der Forschung. Es entstand die praktische Nationalökonomie oder die sog. Volkswirtschaftspolitik. Diese, die keine reine Wissenschaft genannt werden kann, war zur Formulierung ihrer Ergebnisse über die wirtschaftliche Erfahrung mit bestimmten Gesetzen und auf die Einführung von Seinsollenforderungen und von — meist ethischen — Werturteilen in ihren Schlußfolgerungen gezwungen. Daraus folgte nach M. Weber: ›Mit dem Erwachen des historischen Sinnes gewann in unserer Wissenschaft eine Kombination von ethischem Evolutionismus und historischem Relativismus die Herrschaft, welche versuchte, die ethischen Normen ihres formalen Charakters zu entkleiden durch Hineinbeziehung der Gesamtheit der Kulturwerte in den Bereich des Sittlichen, diese letzteren inhaltlich zu bestimmen und so die Nationalökonomie zur Dignität einer ethischen Wissenschaft zu erheben.‹

Diese Richtung, die bis heute noch auf vielen deutschen Lehrstühlen ausschlaggebend ist, kann nur als eine Hemmung der Gewinnung wissenschaftlicher theoretischer Erkenntnisse bezeichnet werden.

1) Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Methode im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VIII.

Hätte sie keine gegensätzliche Reaktionen ausgelöst, so müßte die Nationalökonomie als wirtschaftlich orientierte Rechtsgeschichte bezw. als rechtlich orientierte Wirtschaftsgeschichte versanden.

## 2. Die soziologischen Richtungen.

Eine wesentliche Erscheinungsform dieser Reaktion, die sich jedoch zugleich auch gegen den politischen Sozialismus richtete, bedeutet die auf Anwendung soziologischer Gesichtspunkte beruhende tauschwirtschaftliche und sozialökonomische Behandlung der wirtschaftlichen Erscheinungen. M. Weber postuliert, daß sich: »die Sozialökonomik nur mit der Analyse derjenigen Mittel zur Bedarfsbefriedigung befaßt, welche denkbarerweise Gegenstand eines Tausches werden können«.

Im Rahmen dieser Umschreibung besteht zwar viel größere Aussicht, zu grundlegenden theoretischen Erkenntnissen über wirtschaftliche Erwägungen und Handlungen der Menschen zu gelangen, aber die Begrenzung des Gebietes beschränkt die Allgemeingültigkeit der gewonnenen Ergebnisse. Ohne Einbeziehung der innerwirtschaftlichen Vorgänge in den Einzelwirtschaften ist jede Erklärung wirtschaftlicher Phänomene unvollständig. Wenn auch gegenüber den Soziologen unter den Nationalökonomen zuzugeben ist, daß der Tauschverkehr eine notwendige Bedingung für die Gestaltung der kulturellen und technischen Lebensbedingungen der Wirtschaftsgesellschaften ist, so ist doch zu beachten, daß der Wirtschafter nicht zur Erfüllung eines sozialen Zweckes oder einer sozialen Pflicht, sondern zur Befriedigung seiner als Unlust empfundenen individualen Bedürfnisse zum Tausch bewogen wird. Wie sich nun der einzelne Wirtschafter beim Tausch verhalten wird, bestimmen weder Technik noch Organisation der Bedarfsbefriedigung, sondern eine Resultante seiner ausgeglichenen psychischen Empfindungen.

Wenn die soziologisch-tauschwirtschaftliche Methode nicht zu einer vollständigen und befriedigenden Erkenntnis gelangt, so liegt das aber auch an der Beschränkung auf die Analyse. Will die Nationalökonomie eine vollständige Theorie besitzen, so muß sie nicht nur analytisch, sondern auch synthetisch vorgehen wollen. Ob bei dem heutigen Stand der Analyse schon synthetische Arbeiten in Betracht zu ziehen sind, ist allerdings eine andere Frage. Die Preis- und die Geldlehre stellen offenbar zwei Gebiete dar, wo die letzten Ergebnisse nur synthetisch gewonnen werden können [1]).

1) Da Liefmann Preislehre und Geldlehre erst im II. Bd. behandeln wird, scheiden wir alle synthetischen Gesichtspunkte und Methoden aus der Be-

Knüpften die Vertreter der tauschwirtschaftlichen Richtung an die Auffassung des Tauschverkehrs als selbständiges Zweckgebilde innerhalb von Staat und Gesellschaft an, so bevorzugt die juristische Richtung unter Verwerfung eines den wirtschaftlichen Vorgängen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Prinzips (Diehl, Stammler und Stolzmann) den Ausgang der nationalökonomischen Theorie von der Rechtsordnung. Stammler sagt darüber (in Wirtschaft und Recht S. 185/186): ›. . .: entweder betrachtet man das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken von Menschen bloß naturwissenschaftlich-technisch oder als ein gesellschaftliches, das ist ein äußerlich geregeltes. Naturökonomie oder Sozialökonomie — ein drittes gibt es nicht‹.

Schärfer als in diesen Worten ist wohl an keiner Stelle die Herübernahme eines außersachlichen leitenden Prinzips bei der Erforschung der wirtschaftlichen Phänomene gefordert worden. Ihr gedrungener Sinn wird durch die folgenden Ausführungen von Diehl (Theoretische Nationalökonomie S. 399), wo er die Bedeutung der sozialrechtlichen Richtung darlegt, näher gekennzeichnet: ›Abweisung der Ableitung der volkswirtschaftlichen Erkenntnisse aus dem sog. ökonomischen Prinzip. Dieses Prinzip ist . . . . eine Nützlichkeitsmaxime für menschliches Handeln überhaupt, spielt eine Rolle bei der technisch-privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise, kann aber niemals als das grundlegende volkswirtschaftliche Prinzip angesehen werden. Dieses Prinzip kann nur im Zusammenhang mit der rechtlichen Organisation des Wirtschaftslebens erkannt werden‹.

Dieser letzte Satz bezeichnet ebenso wie die oben schon angezogenen Ausführungen von v. Schmoller einen Gipfelpunkt der Abwegigkeit der nationalökonomischen Forschung der Gegenwart. Von hier bis zur Verschmelzung der Nationalökonomie mit der Theorie des Sachen- und Handelsrechtes ist es allerdings nur noch ein kleiner Schritt, der durch die enge Gemeinsamkeit in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät schon erheblich erleichtert wird. Diese Theoretiker der Nationalökonomie vergessen — unter dem Eindruck ihrer inländischen Erfahrungen in dem hergebrachten Rechtsstaat —, daß die wirtschaftlichen Phänomene und Erwägungen die primären Erscheinungen sind. Erst in dem Maße, in dem sich ein ungleiches Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns der Menschen sichtbarlich herausstellte, wurde die Schaffung einer Rechtsordnung erforderlich, die sich auch infolgedessen zur Rezeption der bekannten Vorgänge des Wirtschaftslebens als formale Normen bequemen mußte. Ganz abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkte könnte der An-

sprechung des 1. Bandes aus, um sie dann im obigen Zusammenhang am geeigneten Orte später abzuhandeln.

schauungsunterricht im Weltkriege zwei Erfahrungen jedem nahebringen, nämlich: wie viele wirtschaftliche Erwägungen und Handlungen sich ohne jede Bezugnahme auf eine gewohnheitsrechtliche oder gesetzte Rechtsordnung vollziehen (Beschlagnahme neutraler Tonnage durch die Entente) und wie wirtschaftliche Bedürfnisse sich im Widerspruch zu jeder rechtlichen Regelung in der ›wirtschaftlich‹ gegebenen Form zu erfüllen suchen.

### 3. Die produktionstechnische Auffassung in der Nationalökonomie.

#### a) Die technisch-materialistische Richtung.

Seit den Anfängen der Nationalökonomie in der Zeit der englischen und französischen Klassiker unseres Faches ist ein verständlicher aber bedeutsamer Irrtum in der Auffassung des Wesens der Wirtschaft festzustellen. Wie Liefmann wiederholt der bisherigen Forschung schlagend nachweist, steht die Mehrzahl der Nationalökonomen im Banne einer quantitativ-materialistischen Umschreibung des Wirtschaftens. Alle ihre Theorien, gehen von dem Gedanken aus: Wirtschaften = Sachgüterbeschaffung. Diese falsche Gleichung, die auf der einen Seite einen Dispositionsvorgang psychischer Natur und auf der anderen einen technisch-materialistischen Begriff setzt, hat die Verwechslung von wirtschaften und produzieren verschuldet. Diese Verwechslung hat der bisherigen Entwicklung der Theorie zum größten Schaden gereicht, da sie eine Erkenntnis des Wesens des Wirtschaftlichen verhinderte. War wirtschaften = produzieren, so war wirtschaften unendlich vielgestaltet; ebenso wie die Produktionsverfahren und Produktionsquellen selbst. Dann ließ sich natürlich auch nur wenig allgemeingültiges über das Wirtschaften sagen. Tatsächlich erschöpfen sich daher auch die meisten Theorien in der Behandlung des Rationalprinzips als Grundlage der Produktion. Als Endpunkt der theoretischen Entwicklung steht bei dieser Richtung nur eine ausgebildete Privatwirtschaftslehre als Sammlung bewährter technischer Produktionsregeln in Aussicht.

#### b) Die subjektive Richtung.

Gegen diese Auffassung, die sich im Objektivismus stark verknöcherte, setzte eine Reaktion ein, die an der Erfahrung anknüpfte, daß die zu erklärenden tauschwirtschaftlichen Vorgänge letzten Endes auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen zurückgeführt werden müssen. Aber statt nun den entscheidenden Schritt zu tun, bei jeder Erörterung wirtschaftlicher Erwägungen von einer Einbeziehung von Gütermengen abzusehen, suchten die Subjektivisten ein Maß des Güterwertes zu finden. Schon einmal habe ich

dargelegt [1]), daß ein Maß — ein zahlenmäßiger Ausdruck — für den Wert nicht zu finden ist. Vielmehr kann man nur von Wertschätzung und Preis eines Gutes sprechen. Wobei zu beachten ist, daß die Wertschätzung rein qualitativer Natur sein muß. Sie kann daher weder mit einem bestimmten schon vorhandenen Gütervorrat in Beziehung gebracht werden, noch kann sie einem Produktionsfaktor zugerechnet werden. Denn der Produzent schätzt nicht die ideellen oder materiellen Anteile bestimmter Produktionsquellen an der Produktion des Gutes, sondern dessen Vermögen, ihm Nutzen — der unmeßbar aber abgestuft empfindbar ist — zu verschaffen. Die Subjektivisten ließen also durch Einführung absoluter Größen (Maß des Güterwertes, bestimmter Gütervorrat) den Subjektivismus im Stiche. Damit zerrannen aber ihre Theorien zu einem unfruchtbaren Gemisch subjektiver und materialistisch-quantitativer Vorstellungen.

### 4. Die materialistische Geschichtsauffassung und die geschichtliche Auffassung des Wirtschaftens.

Konnte man den bisher behandelten Anschauungsrichtungen in der theoretischen Nationalökonomie übereinstimmend die gute Eigenschaft zubilligen, die Wissenschaft ohne vorgefaßte Meinung über die zu erzielenden Ergebnisse zu treiben, so ist die sozialistische Interpretation des Wirtschaftslebens davon auszunehmen. Sie beruht auf der materialistischen Geschichtsauffassung, die ihrerseits bei der Beobachtung und Analyse wirtschaftlicher Erscheinungen ein a priori in den Auffassungen des Forschers bedingt, indem dieser unter dem Einfluß seiner historischen Auffassung, die seiner Ansicht nach historisch gegebenen Formen in der Wirtschaft festzulegen sucht. Diese Wechselwirkung geschichtlicher und wirtschaftlicher Zustände ist von Stammler wie folgt [2]) umschrieben worden:

›Die materialistische Anschauung der Geschichte geht von dem Satze aus, daß die Produktion und nächst der Produktion der Austausch ihrer Produkte die Grundlage aller Gesellschaftsordnung ist; daß in jeder geschichtlich auftretenden Gesellschaft die Verteilung der Produkte und mit ihr die soziale Gliederung in Klassen oder Stände sich danach richtet, was und wie produziert und wie das Produzierte ausgetauscht wird. —

... Die gesellschaftliche Wirtschaft ist das Bestimmende; sie ist als die Materie des sozialen Lebens das wahrhaft Reale ... Wenn sich diese Basis der Sozialwirtschaft in ihrer Sonderart wesentlich

1) In diesen Anzeigen Jhrg. 1917 S. 255/56.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI S. 623/24.

verändert, so muß notwendig die regelnde Form dieser gerade fraglichen Gesellschaft sich entsprechend umwandeln.

Hieraus ergibt sich der besprochenen Lehre die Gesetzmäßigkeit des in der Menschengeschichte sich abspielenden sozialen Lebens. Dabei ist stets der entwicklungsgeschichtliche Standpunkt festzuhalten. ...

Den äußeren Erscheinungen im Raume sollen also im sozialen Leben die ökonomischen Phänomene entsprechen. Sie, die sozialwirtschaftlichen Erscheinungen, sind nach dem sozialen Materialismus, Naturgebilde. Sie entstehen, bewegen und verändern sich und gehen unter, — alles in naturwissenschaftlich zu erforschenden Prozessen. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Materie des sozialen Daseins des Menschen; in ihrem Leben und Vergehen stellen sie deren Bewegungen dar. Eine wissenschaftliche Betrachtung des sozialen Lebens müsse also im letzten Grunde immer auf die gesetzmäßige Erforschung von ökonomischen Phänomenen zurückgehen.‹

Diese Herabsetzung der theoretischen Nationalökonomie zu einer Handlangerin der politischen und Sozialgeschichte konnte einer reinen Erkenntnis wirtschaftlicher Lehren nur schädlich sein. Diese Erwartung wird durch das Hauptwerk dieser Richtung: ›Das Kapital‹ von K. Marx glänzend bestätigt. Wie verlockend diese Anschauungsrichtung für alle jene ist, die bemüht sind, entweder die Notwendigkeit bestimmter Aenderungen in der Verteilung der Produktion oder die Unvermeidlichkeit der aus der Entwicklung des Tauschverkehrs folgenden Wandlungen des sozialen Lebens in Stellung und Gliederung der Klassen nachzuweisen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Ideengeschichte des politischen Sozialismus ist dafür ein maßgebliches Aktenregister.

### 5. Schlußfolgerungen.

I. Die bisher in der theoretischen Nationalökonomie zur Geltung gelangten Anschauungsrichtungen waren und sind nicht in der Lage, das Wesen des Wirtschaftlichen oder der wirtschaftlichen Phänomene vollständig zu erklären.

II. Dieses Versagen ist entweder auf zu weitgehende Beschränkung der Untersuchung oder auf die Wahl eines außersachlichen — also für eine Untersuchung des Wirtschaftlichen unwesentlichen — Ausgangspunktes zurückzuführen.

III. Eine neue Grundlegung der theoretischen Nationalökonomie kann nur unter der Bedingung eine ›Renaissance der Theorie‹ einleiten, wenn sie unter Verwerfung der bisher zur Geltung gelangten

Grundgedanken ausschließlich auf eine sachlich einwandfreie Auffassung des Wesens des Wirtschaftlichen aufgebaut ist.

B. Grundgedanken der Liefmannschen Theorie.

Liefmann leitet seine Theorie mit einer sehr ausführlichen und zum Teil sehr scharfsinnigen Analyse der Arbeiten seiner theoretischen Vorgänger ein. Er sucht nachzuweisen, daß von den bekanntesten theoretischen Nationalökonomen eigentlich nur Gossen wenigstens die Anfänge einer logisch und sachlich richtigen Erfassung des Wirtschaftlichen dargeboten hat. Dieses Urteil machen wir uns zu eigen, wenn wir es auch in manchen Einzelheiten (vgl. oben) anders begründet haben.

Dann geht Liefmann in einem weiteren Hauptabschnitt seines Werkes dazu über, Objekt, Wesen und Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft zu umschreiben. Im Gegensatz zu anderen Theoretikern, die wirtschaften und produzieren verwechseln, erblickt er in etwas Psychischem in einer besonderen Art von Erwägungen, den Gegenstand seiner Forschung. Welche Bedeutung haben diese Erwägungen und wie vollziehen sie sich?

›Wirtschaften ist also etwas Psychisches, ist Erstreben eines Maximums von Lustgefühlen, Nutzen, mit einem möglichst geringen Aufwand von Unlustgefühlen, Kosten. ... Das Wesen des Wirtschaftens besteht darin, daß dabei verschiedene erstrebte Lustempfindungen den für sie aufzuwendenden Unlustempfindungen mit dem Ziel gegenübergestellt werden, ein Maximum von jenen, von Gesamtnutzen, mit möglichst geringen Aufwendungen, Kosten, zu erlangen. Das ist der Gedanke, der dem 'Planmäßigen' zugrunde liegt, das man immer im Wesen der Wirtschaft hat finden wollen. Von einer einzelnen Handlung kann man daher nur in ihrer Verbindung mit anderen, d. h. im Rahmen eines ganzen Wirtschaftsplanes, sagen, ob sie wirtschaftlich ist. Aber auch mit planmäßiger Vorsorge ist das Wirtschaften nicht genügend charakterisiert. Sondern es handelt sich bei der wirtschaftlichen Aufgabe um die Verteilung nicht gegebener, aber dem erstrebten Nutzen anzupassender Kosten auf die verschiedenen, an sich unbegrenzten, aber mit wachsender Befriedigung an Stärke abnehmenden Bedürfnisse. ... Wirtschaften ist, ... verschiedene Nutzen an ihren Kosten vergleichen mit dem Ziel eines Maximums von Bedarfsbefriedigung, oder ... die Herstellung eines Proportionalsystemes zwischen verschiedenen Nutzen und ihren Kosten nach dem Maximumprinzip.‹ (S. 659).

Diese Zusammenfassung des grundlegenden Ergebnisses des dritten Teiles beleuchtet schon scharf, daß sich Liefmanns Theorie infolge konsequent beibehaltener, subjektiver, psychischer Auffassung von den bisherigen theoretischen Leistungen durch Klarheit vorteilhaft unterscheidet.

Wie in den beiden folgenden Teilen ausgeführt wird, werden die Erwägungen, die L. Wirtschaften nennt, in zwei Wirtschaftstypen angestellt. Die Konsumwirtschaft ist diejenige Wirtschaft, die direkt die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse kalkuliert, während die Erwerbswirtschaft — die immer nur eine Teilwirtschaft ist, da hinter ihr die Konsumwirtschaft des Inhabers steht — einen Geldertrag erzielt, der das Einkommen von einer oder mehreren Konsumwirtschaften darstellt. Beide Typen vergleichen bei dem Disponieren: Erträge: d. h. man vergleicht für jede zu befriedigende Bedürfniseinheit oder für jede aufzuwendende Kosteneinheit den dabei zu erzielenden Ueberschuß von Nutzen über die Kosten. Da der Wirtschafter bei einigermaßen festem Kostenvorrat (Einkommen) die Erfahrung macht, nicht alle Erträge, sondern nur die Erträge bei den letzten Kostenaufwendungen genau abzuschätzen, ergibt sich für die Konsumwirtschaft die Bedeutung der letzten, der Grenzerträge. Denn das obengenannte Maximum der gesamten Bedarfsbefriedigung tritt bei den Konsumwirtschaften offenbar dann ein, ›wenn diese Grenzerträge bei allen Bedürfnisarten gleich groß sind‹. Es ist das von Liefmann aufgestellte Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Auch im Tauschverkehr verwenden die Erwerbswirtschaften Kosten auf Kostengüter nach dem obigen Gesetze. Die Grenzerträge stellen hier Geldsummen dar und werden als tauschwirtschaftlicher Grenzertrag bezeichnet.

Die oben genannten Kostengüter sind Güter, die uns Nutzen schaffen, in dem sie als Kosten geopfert werden. Das Kapital gehört dazu, denn es ›ist die der Feststellung eines Geldertrages dienende Geldrechnungsform dauerbarer Kostengüter und das Geld selbst als solches‹.

Eine weitere Inhaltsangabe zu geben, erübrigt sich, da insbesondere auf die Schätzung der Kostengüter bei der Erörterung der Preislehre (im II. Bande) zurückgekommen werden muß. Zur Kennzeichnung der Eigenart der Liefmannschen Grundlegung im Gegensatz zu den unter A behandelten herrschenden Gedankenrichtungen dürften schon diese Angaben genügen.

## C. Zur Kritik der neuen Theorie.

Liefmann postuliert auf Grund seiner Erfahrungen bei der kritischen Besprechung seiner bisher veröffentlichten Werke, daß die

Kritiker seines vorliegenden Systems von einem scharf umrissenen theoretischen Standpunkt aus zu ihm Stellung nehmen müssen. Entweder sollen sie ein eigenes System, das die Aufgabe, die Liefmann sich gestellt hat, besser löst, darbieten, oder sie sollen sich auf seinen Standpunkt stellen wollen, um so gerecht das Maß des von ihm Erreichten festzustellen.

Diese grundsätzliche Forderung können wir in jedem Falle, gegenüber jedem Werke, nicht als gültig anerkennen. Vielfach muß sich der Kritiker damit begnügen, den Beweis für die logische Unhaltbarkeit der Prämissen mancher theoretischer Gedankengänge darzulegen, ohne damit die Verpflichtung zu übernehmen, selbst eine neue Theorie auf dem betreffenden Gebiete aufzustellen. Der beste Kritiker ist vielfach der, der das absolut Unhaltbare in einem Gedankengefüge erkennt und zugleich die Uebersicht besitzt, abzuschätzen, ob das Unhaltbare nur Ornament oder etwa Eckstein des Gedankengebäudes ist.

Trotz unserer obigen von L. abweichenden Auffassung sind wir der Ansicht, daß es im Einzelnen Fälle gibt, wo der Kritiker vor der Darlegung seiner Ansicht seinen eigenen Standpunkt formulieren sollte. Ein solcher Fall liegt bei der Besprechung des klar und einheitlich fundamentierten und großzügig durchgeführten Systemes von L. vor. Gegenüber einer solchen Leistung, die uns die Grundlagen eines einwandfreien wirtschaftlichen Denkens beschert, kann man seine Hochachtung nicht anders, als durch den Geist der Kritik bekunden.

Wir stehen daher nicht an, festzustellen, daß wir die oben wiedergegebenen Anschauungen von L. — wie er sie auf S. 659 formuliert hat — anerkennen und daß wir den Ertragsgedanken als Prinzip des Tauschverkehres akzeptieren. Können wir also die Grundlagen des neuen Systemes uns rückhaltlos zu eigen machen, so müssen wir bezüglich der aus ihnen gefolgerten theoretischen Ergebnisse einiges Kritische und Ergänzende vorbringen.

## 1. Natur und Wirkung des Psychischen.

Im Gegensatz zu den theoretischen Richtungen der Vergangenheit und der Gegenwart betont Liefmann mit erfreulicher Schärfe die Bedeutung der Erkenntnis, daß Wirtschaften ein psychischer Dispositionsvorgang sei. Diese wertvolle Errungenschaft erfährt in ihrer Wirkung insofern eine Einschränkung, als die Psychologie uns nur wenige brauchbare Anhaltspunkte dafür, wie der Mensch wirtschaftet, zu liefern vermag. L. sagt darüber (S. 357, 359)): ›Es ist tatsächlich ... bisher nicht gelungen, die psychischen Vorgänge, die sich beim wirtschaftenden Menschen abspielen, klar zu erfassen. ...

Man sollte meinen, daß es keine Schwierigkeiten machen würde, festzustelleu, wie der einzelne Mensch unter Befolgung des wirtschaftlichen Prinzips handelt. Man sollte glauben, daß solche Erwägungen, wie sie der einzelne Mensch jeden Tag hundertmal anstellt, wie sie bei den meisten Menschen überhaupt den ganzen Inhalt ihres Denkens ausmachen, auch von der Psychologie schon längst untersucht und wissenschaftlich klargelegt sein müßten. ...

Leider hat die Psychologie von sich aus auf diesem Gebiete noch gar nicht vorgearbeitet. Die bloße Analyse seelischer Vorgänge, die sich nicht experimentell erfassen lassen, scheint sehr unmodern zu sein ...«

Diese treffenden Bemerkungen skizzieren zwar den wissenschaftlichen Zustand, geben aber keine Hinweise auf den Grund und die Vermeidlichkeit dieses Versagens der Psychologie. Wir glauben sie in der Natur des Gegenstandes solcher geforderten Untersuchungen klarlegen zu können.

Jeder psychische Vorgang ist das Ergebnis einer Reizwirkung. Will man etwas über einen psychischen Vorgang — wie etwa das Wirtschaften — aussagen, so muß man offenbar mehrere bezw. möglichst alle der folgenden Faktoren kennen lernen: Dauer und absolute Stärke der Reizwirkung, absolute durchschnittliche sowie relative momentane Reizempfindlichkeit des Gereizten, endlich subjektive und objektive Reizwirkung des untersuchten spezifischen Reizes. Nach dem Vorbilde anderer naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden (Kraftmessung in der Physik, Atomgewichtsbestimmung in der Chemie) kann die Experimentalpsychologie zur Ableitung von Maßgrößen gelangen, die die obigen Faktoren bei verschiedenen Untersuchungsgegenständen — sowohl dieselben Reize bei verschiedenen Menschen, als verschiedene Reize bei demselben Menschen zu einer und zu verschiedenen Zeiten — bestimmen können. Diese Möglichkeit ist aber an die Bedingung geknüpft, daß es sich um Reize handelt, die direkt von außen auf den Menschen einwirken. Ob sie vom Objekt ausgelöst werden müssen (Narkotiker) oder unausgelöst wirken (Geruchstärke der Blumen) ist belanglos. Ist die Wirkung des Reizes dagegen nur durch eine Willensbetätigung zu erzielen — d. h. ist der Reiz ohne absolute Stärke — so versagt bei der Beobachtung jedes einzelnen Menschen die experimentelle Methode. Zu diesen letzteren Reizen gehören die Triebkräfte aller wirtschaftlichen Erwägungen. Liefmann sucht nun die Lücke in der psychologischen Forschung durch einige Einschränkungen auf dem Gebiete seiner Forschung unschädlich zu machen, indem er sagt (S. 359): »Die Wirtschaftstheorie untersucht die Auswirkungen des richtig erfaßten ökonomischen Prinzips. ...

Mag man das homo oeconomicus nennen: daß die Wirtschaftswissenschaft das wirtschaftliche Prinzip und den wirtschaftenden Menschen zugrunde legt, ist ebenso selbstverständlich wie die Sprachwissenschaft den sprechenden, die Religion den glaubenden, die Literatur den dichtenden usw.‹

Die Einführung des homo oeconomicus wird — wie auch aus L.'s weiteren Ausführungen hervorgeht — wohl der angegriffenste und durch die ihm bisher von L. gewidmeten Darlegungen auch unzweifelhaft angreifbarste Punkt des neuen Systemes bilden. Trotzdem muß auch hier Liefmann mit seinem richtigen Wollen recht behalten, wenn es ihm gelingt den obigen Gedanken psychologisch fester zu fundamentieren. Und dies ist leicht möglich, wenn L. etwa den Inhalt der folgenden Gedankengänge in diesem Teil seines Systemes aufnehmen könnte.

Wenn die Bedürfnisse den Menschen zu Erwägungen bestimmter Art, d. h. solcher, die der Befriedigung derselben dienen, veranlassen, so stellen sie Reize dar, die Willensimpulse auslösen. Die Umsetzung von Willensimpulsen in Handlungen geschieht nie ohne Intensitätsverlust. Derselbe entsteht durch die Notwendigkeit der Gestaltung einer erfahrungsgemäß diesem Zwecke entsprechenden Betätigungsform. Diese Betätigungsform für wirtschaftliche Handlungen stellt der Tauschverkehr dar. Eine solche Betätigungsform und ihr regelndes Prinzip — wir nennen es auch fernerhin mit L. das wirtschaftliche Prinzip — kann nun offenbar entweder in jedem Falle als autochtone logische Leistung neu entstehen, oder stets gleichartig sein und auf der Unterwerfung des Willensimpulses unter einem suggestiven Analogieschluß beruhen. Hier ergibt sich ein Hauptproblem des Grenzgebietes der Psychologie und der Wirtschaftstheorie — unter welchen Bedingungen und bei welchen Menschen vollziehen sich die wirtschaftlichen Erwägungen nach dem ersten oder dem zweiten Falle — das noch der Lösung harrt.

Man geht nach allen psychiatrischen Erfahrungen nicht fehl, wenn man sagt, daß diese allerdings wissenschaftlich noch näher aufzuzeigende qualitative Unterscheidung etwa mit den Qualifikationen der Menschen als exzentrisch und durchschnittlich-normale zusammen fallen wird. Ist das aber der Fall, so erhält erst die Liefmannsche Anschauung eine entscheidende Stütze, wo er sagt (S. 360): ›Die Wirtschaftstheorie legt aber, wenn man will[1]), homines oeconomici zu Grunde, d. h. mit ihrem Geldeinkommen scharf rechnende Menschen,

1) Im Original nicht gesperrt.

weil erfahrungsgemäß mindestens 90 % der Menschen im Wirtschaftsleben genau ihren Vorteil berechnen und damit die wirtschaftlichen Vorgänge in ihrer Allgemeinheit so wie sie für die Theorie in Betracht kommen, bestimmen.«

Können hier Kriterien einer psychologischen Analyse entwickelt werden, woran nicht zu zweifeln ist, so ist damit die Scheidung der rationellen und unrationellen Wirtschafter gegeben. Dann kann man aber bei Darlegungen systematischer wirtschaftstheoretischer Gedanken nicht mehr davon sprechen, den Typenmenschen, den homo oeconomicus, zugrunde zu legen »wenn man will«, sondern man ist im selben Maße auf ihn angewiesen, wie ein organischer Chemiker auf eine Strukturformel für die Ringkohlenwasserstoffe.

Aber mit der Schaffung der obigen Unterscheidung ist die Arbeit noch nicht getan, sondern die zweite Gruppe der Wirtschafter d. h. jene, die ihre Willensimpulse, die sich auf Erfüllung ihrer Bedürfnisse beziehen, in eine durch die soziale Erfahrung vorgezeichnete Betätigungsform auswirken, bieten ein weiteres gemeinsames Hauptproblem für Psychologie und Nationalökonomie dar: Wie erklärt sich der suggestive Einfluß analoger Erwägungen anderer Menschen gerade auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen und wonach richtet sich eine Unterscheidung, ob der homo oeconomicus nach einem wirtschaftlichen Prinzip oder nur nach einer ihm suggerierten Vorstellung eines angeblichen wirtschaftlichen Prinzips Nutzen und Kosten vergleicht?

Die Lösung der von uns angedeuteten Hauptprobleme dürfte die weitere Entwicklung der psychisch fundamentierten ökonomischen Theorie maßgeblich bestimmen. Es dürfte sich dann herausstellen, daß zwar jeder Wirtschafter Nutzen und Kosten vergleicht, aber nur der raffinierte Verschwender in der Konsumwirtschaft und der raffinierte Vermögensbesitzer bezw. -verwalter in der Erwerbswirtschaft selbständige Erwägungen nach den Liefmannschen Gedankengängen anstellen. Der Durchschnitt der übrigen Menschheit sucht zwar auch Nutzen und Kosten zu vergleichen. Er steht aber in viel zu starkem Maße unter den von Anfang an in jeden Vergleich hineingetragenen Vorurteilen der Umwelt. Schon Mode, Anpreisung und in gewissem Maße Zwanglage — wie etwa im üblichen Dienstbotenlohn eines Ortes — des Wirtschafters lassen einen freien Vergleich in der Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen erscheinen. Der Wirtschafter glaubt zwar zu vergleichen, aber es wirken bewußt und unbewußt soviel suggestive Einflüsse auf ihn ein, daß er nur glaubt, die Grenzerträge wären gleich groß. Tatsächlich sind sie es bei ihm nicht. Vielmehr

zeigt sich bei demselben Durchschnittsmenschen sofort ein anderes Dispositionsergebnis, sobald er durch einen tatsächlich wirtschaftlich veranlagten Menschen beraten wird. Dessen Rat, der ihm erst die Möglichkeit verschafft, indem er ihn von den Fesseln der Vorurteile befreit, rein nach seinem subjektiven Empfinden Nutzen und Kosten zu vergleichen, stellt somit seine Urteilskraft erst auf sich. Erfahrungsgemäß sind die wirtschaftlich veranlagten Menschen, d. h. die Menschen, welche ohne weiteres imstande sind sich von suggestiven Einflüssen bei ihren wirtschaftlichen Erwägungen freizumachen, gar nicht daran interessiert, andere Menschen in dieselbe günstige Lage zu versetzen. Im Gegenteil gründen sie als Inhaber von Erwerbswirtschaften ihre Nutzen- und Kosten-Vergleiche wesentlich auf die Eigenschaft anderer Menschen, mehr oder weniger falsch vergleichen zu müssen (Wirkung der Reklame!). Da die Entwicklung der Tauschwirtschaft die Tendenz immer mehr verstärkt — durch Zentralisation der Dispositionen ganzer Kategorien von Erwerbswirtschaften in Trusts und Kartellen mit einheitlicher Leitung —, wenigen unvoreingenommenen Wirtschaften die Gelegenheit zu geben, davon Vorteil zu ziehen, die voreingenommenen Wirtschaften bei ihren Vergleichen zu beeinflussen, ist das zweite angedeutete Hauptproblem viel eher als jede Lösung der Bodenfrage oder als eine anfechtbare Verelendungstheorie geeignet, die Entwicklungstendenz des tauschwirtschaftlichen Verkehres zu klären.

### 2. Konsum- und Erwerbswirtschaften.

›Da das Ziel der wirtschaftlichen Handlungen jedes Menschen Bedarfsbefriedigung ist, müssen alle Konsumwirtschaften eine psychische Nutzen- und Kostenrechnung machen, d. h. auch wenn die Kosten in einer Geldsumme, einem Geldeinkommen veranschlagt werden, stellt doch nicht diese rein quantitativ, sondern die Schätzung dieser Summe die Kosten dar. Eine materialistisch-quantitative Kostenrechnung in Geld machen nur die Erwerbswirtschaften, bei denen als Nutzen oder Rohertrag auch eine Geldmenge erscheint. Kommt hier neben Kosten in Geld auch noch die eigene Arbeit als Kostenfaktor in Betracht, so wird sie entweder auch in Geld veranschlagt, oder der Wirtschafter macht alle Geldkostenrechnungen in seiner Erwerbswirtschaft und stellt seiner eigenen Arbeitsmühe als Kosten die Gesamtheit der Bedarfsbefriedigung gegenüber, die er sich mit dem erzielten Geldreinertrag, also nach Abzug aller Kosten in Geld, verschaffen kann.

Um den tauschwirtschaftlichen Mechanismus, die Gelderscheinungen, verstehen zu können, darf man nie von den Konsumwirtschaften und

deren psychischen Kostenrechnungen absehen, vergessen, daß hinter der Erwerbswirtschaft und den Erwerbstätigkeiten die Konsumwirtschaften physischer Personen stehen.‹

Diese Worte (S. 672/73) kennzeichnen treffend die Eigenart und Bedeutung der beiden von Liefmann unterschiedenen Wirtschaftstypen. Zugleich beleuchten sie aber auch, welcher Berührungspunkt — die menschliche Arbeit — in beiden Typen einige Schwierigkeiten bei der begrifflichen Behandlung verursachen muß. Wir halten hier auch bei Identität der Person des Wirtschafters eine Trennung der Wirtschaftstypen für erforderlich. So betrachten wir den Nur-Arbeiter — um bei dem einfachsten Beispiele stehen zu bleiben — stets sowohl als Inhaber einer Konsumwirtschaft, wie zugleich auch als Inhaber einer Erwerbswirtschaft [1]).

Diese Trennung ist u. E. unbedingt erforderlich, um der Eigenart der Erwägungen in beiden Typen gerecht zu werden. In der Konsumwirtschaft zentrieren meist die Erwägungen — unter dem Eindruck der Milieu- und Zeitanschauungen (vergl. oben sub C. 1) — um die Erlangung eines nur selten überhaupt in Geld vorgestellten Maßes von physischem Wohlbefinden. Man will eben mit seinem Einkommen — den Arbeitsertrag — ohne direkte Rücksichtnahme auf seine absolute Höhe einen vorgefaßten Gesamtnutzen erzielen. Man will die klassen- oder standesgemäß berechtigten ›comforts of life‹ genießen. Daraus folgt ohne weiteres das Disponieren im Hinblick auf den Gesamtnutzen, der in der Vorstellung — also bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes — einen Gesamteindruck hervorruft und ihm als Ideal des zu erzielenden wirtschaftlichen Ergebnisses während dieser Wirtschaftsperiode hinterläßt.

Anders dagegen in der Erwerbswirtschaft. Faßt fast ein jeder den Gesamtnutzen in der Konsumwirtschaft als eine ihm zugehörige Konstante auf, die er zu erreichen strebt, so steht dem der völlig aleatorische Charakter des Geldertrages in der Erwerbswirtschaft gegenüber. Hier werden Einzelnutzen und Einzelkosten verglichen. Hier wird kein Arbeiter eine Ueberstunde, die ihm nicht nach der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und dessen Nutzen daran bezahlt wird, leisten wollen. Hier wird, nachdem der Grundbedarf an Geldertrag als Kostenvorrat für die dahinter stehende Konsumwirtschaft sichergestellt ist, jede Einheit Nutzen und Kosten in erster Linie nach rein objektiven Kriterien gemessen. Und dies ist selbstverständlich, denn der Nutzenüberschuß, der damit erzielt wird, geht meist

1) Wir würden für letzteren Typ den Ausdruck Ertrags- oder Geldertragswirtschaft vorziehen, um dann dafür auf den Ausdruck Konsumertrag zu verzichten.

nicht in den Bedarf der Konsumwirtschaft auf, sondern besitzt als anzulegendes Ersparnis Kapitalcharakter. Er wird nicht nach seiner unmittelbaren Nutzenschaffung, sondern, da er nur mittelbar Nutzen gewähren soll, nach seinem objektiven Ertragswert geschätzt.

### 3. Wert und Ertragswert.

Liefmann lehnt sowohl eine objektive als auch eine subjektive Wertlehre ab. Mit Recht wirft er den objektiven Lehren vor, nur verhüllte Vorstellungen von Preisen oder, wie ich sie einst genannt habe, Preiskoeffizienten zu sein. Diese letztere Benennung, die ich deswegen eingeführt habe, um die Konstruktion jener Oekonomen, die mit einer im Wirtschaftsleben unmöglichen Statik operieren, zu kennzeichnen, deutet zugleich an, wie die Verhüllung erfolgt. Gegen die subjektiven Lehren führt Liefmann die Unsinnigkeit ins Feld, ein Maß des Güterwertes finden zu wollen, was entsprechend der quantitativ-materialistischen Natur der Aufgabe immer wieder vom Subjektiven und Psychischen fort ins Technisch-materialistische führen mußte.

Die von den Subjektivisten postulierte Aufgabe der Wirtschaftstheorie ›mit ihrem Wertbegriff ..., Schätzungsziffern für die Güter zu finden,‹ ... (Liefmann S. 601) war daher verfehlt. Liefmann geht nun aber seinerseits zu weit, wenn er jeden Wertbegriff, abgesehen von dem noch zu erörternden Ertragswert, verwirft. Wir haben schon früher an dieser Stelle[1]) unsere Auffassung von einem notwendigen, aufschlußreichen und psychisch fundierten Wertbegriffe entwickelt. Wir erblicken im Wert den begrifflichen Gegensatz zum Unwerte, mithin kein quantitatives Kriterium, sondern das Mittel der Einordnung der Kostengüter nach ihrer qualitativen Beschaffenheit, im allgemeinen irgend einen Nutzen schaffen zu können oder nicht.

Wenn wir auch L.'s unbedingte Ablehnung jedes allgemeinen Wertbegriffes nicht als berechtigt anerkennen können, so können wir doch der Entwicklung des Ertragswertes vollkommen zustimmen. Er soll die Relation: Kapital — Geldreinertrag ausdrücken. Für diese Beziehung ist nun angesichts ihrer Bedeutung zweifellos eine besondere Begriffsbildung am Platze, die aber besser nicht das Wort Wert mit einer Zahl verbunden hätte. Ertragsfonds oder Ertragsquelle wäre wohl zweckmäßiger gewesen. ›Wert‹ bringt hier auch nicht genug zum Ausdruck, daß das Erzielen des Ertrages nur eine Möglichkeit und keine Gewißheit ist.

1) Jahrgang 1917 S. 255/56 und 260. Auf S. 256 ist gleich ein Beispiel angeführt worden, welches dartut, welche wirtschaftlichen Erwägungen durch unseren Wertbegriff bestimmt werden.

W. H. Edwards

Untersuchungen über den Sprachcharakter des griechischen Leviticus von Dr. phil. **Karl Huber.** Gießen, Alfr. Töpelmann, 1916. VIII u. 124 S. M 5.—.

I.

Dem Fernerstehenden mag es anmaßend erscheinen, daß die ›Anzeigen‹ für die Beurteilung einer Dissertation von wenig über 100 Seiten über ein so eng gefaßtes Untersuchungsgebiet in Anspruch genommen werden. Wer jedoch irgendwie Veranlassung hat, sich näher mit der LXX zu beschäftigen, der wird jeden syntaktischen Einzelbeitrag zur LXX — und ²/₃ der vorliegenden Arbeit beschlagen die Syntax — begierig ergreifen. Denn eine Gesamtsyntax der LXX fehlt noch völlig; die Grammatiken von Helbing [1]) und Thackeray [2]) sind immer noch auf die Laut- und Wortlehre beschränkt, und von der Syntax sind erst einzelne Abschnitte systematisch untersucht [3]) und diese erst noch meist nicht durch alle Bücher der LXX hindurch. So haben wir allen Grund, Huber dankbar zu sein, daß er mit einer neuen Art der Vorbereitung einer LXX-Syntax, mit der grammatischen Behandlung eines einzelnen Buches, entschlossen den Anfang gemacht hat [4]). Aber gerade weil wir ihm viele Nachfolger wünschen, muß es besonders gerechtfertigt erscheinen, wenn in dieser Zeitschrift, die mit dem verheißungsvollen Göttinger LXX-Unternehmen so eng verknüpft ist, ausführlicher auf die Leviticusarbeit eingegangen wird. Dabei muß naturgemäß die Kritik im Vordergrund stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch der freudige Eindruck ein wenig verwischt wird.

Da die LXX Gemeingut der Theologen und der Sprachforscher ist, hat es ein LXX-Grammatiker nicht leicht, alle Ansprüche zu befriedigen. Der Alttestamentler sieht sich nach Ergebnissen für die kritische Feststellung des hebräischen Textes um, der Gräzist verlangt einen Beitrag zur Geschichte der Koine. Huber kommt von

1) Rob. Helbing, Grammatik der Septuaginta. Laut- und Wortlehre. Göttingen 1907.

2) H. J. Thackeray, A Grammar of the Old Testament in Greek according to the Septuagint. Vol. I. Introduction, orthography and accidence. Cambridge 1909.

3) James Sterenberg, The use of Conditional Sentences in the Alexandrian Version of the Pentateuch. Diss. München 1908. M. Johannessohn, Der Gebrauch der Kasus und der Präpositionen in der Septuaginta. Teil I (Kasus). Diss. Berlin 1910. R. Meister, Das Genus der Substantiva im Sprachgebrauch der LXX (Wiener Studien 34 [1912], S. 77—81).

4) Anton Jacob, Septuagintastudien zu Ezra (Diss. Breslau 1912) S. 31—41 bietet keine Gesamtgrammatik, sondern nur zu einigen Grammatikabschnitten vorzügliche Vergleichungen der LXX mit dem hebr. Text.

der Philologie und Linguistik her und hat mit der Arbeit an der philosophischen Fakultät I in Zürich doktoriert; er legt daher, wie der Titel besagt und das Vorwort ausdrücklich bestätigt, den Hauptton auf die Untersuchung der sprachlichen Probleme; doch sind ihm die textkritischen Fragen ebensowenig fremd.

## II.

In einem Interesse treffen allerdings Theologen und Linguisten zusammen: für beide Teile ist das Verhältnis der Uebersetzung zum Grundtext von hervorragender Wichtigkeit. Will man die LXX für den hebräischen Text verwerten, so sollte man darüber im Klaren sein, bis zu welchem Grad an kritisch schwierigen Stellen Rückschlüsse aus dem griechischen Wortlaut zulässig oder zwingend sind. Für den Koineforscher andrerseits liegt der Hauptreiz in dem, was die LXX vor allen andern hellenistischen Sprachdenkmälern voraus hat, daß sie nämlich zum größten Teil aus umfangreichen Uebersetzungen uns erhaltener fremdsprachlicher Texte besteht.

Hat der Verfasser diesem Umstand genügend Rechnung getragen? Ich muß mit ›nein‹ antworten. Zwar findet sich bei ihm eine stattliche Anzahl von Hinweisen auf Uebersetzungshebraismen[1]), aber ich vermisse eine systematische Durchführung dieses Gesichtspunktes. Und doch rechnet er sicher auf zahlreiche Benutzer, von denen man nicht verlangen kann, daß sie zu jeder Stelle den Grundtext nachschlagen und ohne große Mühe verstehen, und solchen mußte jedesmal genau gesagt werden, was als echtes Griechisch zu gelten hat und was Uebersetzungshebraismus ist. Das wäre auch vom heutigen Stand der Hebraismenfrage aus sehr zu begrüßen gewesen. Der an sich vollberechtigte Kampf gegen die Hebraismenschwärmerei in der Grammatik des Bibelgriechischen ist zwar jetzt eher im Begriff abzuflauen, und es scheint eine gewisse Einigkeit zustande gekommen zu sein. Aber obschon man dem Uebersetzungsgriechisch allgemein semitische Färbung zugesteht, ist meines Erachtens die Fragestellung immer noch zu einseitig und einförmig die: ›Was kommt auch im Profangriechischen vor?‹ Die Koine ist freilich in den Lauten und Formen in erstaunlich hohem Grad eine Einheit, nicht aber in syntaktisch-stilistischer und semantischer Hinsicht: die gleiche Erscheinung, sagen wir z. B. das erzählende καί, kann in einem profanen Papyrusbrief vulgärgriechisch, bei einem Uebersetzer des AT vorwiegend Hebraismus sein. Was also in der LXX genau dem Originaltext entspricht,

1) Für besonders gelungen halte ich den Abschnitt S. 77—79 über die Wiedergabe der koordinierten Umstandssätze wie Lev. 5 17 ἡ ψυχὴ ἣ ἂν ἁμάρτῃ . . . καὶ οὐκ ἔγνω ›ohne es zu wissen‹.

darf nicht ohne weiteres als Zeugnis für die hellenistische Gemeinsprache benützt werden. Eben deshalb hätte ich gewünscht, H. hätte solche Entsprechungen, wenn sie bei den von ihm behandelten Fällen vorhanden sind, jedesmal verzeichnet und sich noch mehr von dem sonst so bewährten überlieferten Schema hellenistischer Einzelgrammatiken freigemacht.

Zur Veranschaulichung will ich hier einige Beispiele folgen lassen, wo ich den Hinweis auf die Uebereinstimmung mit dem Grundtext vermisse.

Wer Gelegenheit hat, mündliche und schriftliche Schülerübersetzungen ins Deutsche zu korrigieren, der weiß, wie überaus häufig die Verstöße gegen die Kongruenz sind, die von der fremden Sprache veranlaßt werden. Es wäre nun verkehrt zu glauben, dem Schüler wären alle diese Abweichungen von der Sprachnorm auch im deutschen Aufsatz oder Vortrag entschlüpft. Vielmehr, wenn man auch vielleicht zu jedem Inkongruenzschnitzer in originaldeutschen Aeußerungen des Schülers Parallelen auftreiben kann, so sind eben doch die bei der Uebersetzung gemachten Fehler als Wirkungen der Fremdsprache zu werten. Für die Uebersetzer des AT waren die Schwierigkeiten noch gesteigert, weil sich Griechisch und Hebräisch sehr fremdartig gegenüberstehen und weil die Ehrfurcht vor dem heiligen Wortlaut — besonders im Pentateuch — möglichste Treue in der Wiedergabe zur Pflicht machte. So sind eine Menge von Inkongruenzen zustande gekommen, ohne daß man zur Annahme berechtigt wäre, die Verfasser hätten sich in originalgriechischer Schriftstellerei dieselben Nachlässigkeiten zu schulden kommen lassen. Diese Abweichungen vom grammatisch Normalen dürfen also nicht vorbehaltlos für die echtgriechische Sprachgeschichte verwendet werden, auch wenn sie außerhalb der Uebersetzungsliteratur Parallelen haben.

Ein sehr deutliches Beispiel bildet die Inkongruenz bei der im Leviticus mehrfach vorkommenden Beziehung auf ›2 Turteltauben und 2 junge Tauben‹. Huber (S. 34, 4) stellt lediglich an einigen Stellen die Unmöglichkeit griechischer Konstruktion fest. Nun ist aber 5 7 ἕνα . . . καὶ ἕνα . . . hinter δύο τρυγόνας (fem.) καὶ δύο νοσσοὺς περιστερῶν (fem.) genaue Wiedergabe von אֶחָד . . . וְאֶחָד, das sich ebenfalls nicht auf die Feminina תֹּרִים und יוֹנָה, sondern auf בְּנֵי bezieht, indem in בְּנֵי יוֹנָה wie etwa in ›Taubenjunge‹ der Begriff ›Junge‹ grammatisch maßgebend war (darum bleibt auch יוֹנָה im Singularis!) und sein Geschlecht in der Konstruktion durchdrückte. So kann man also ἕνα auch auf νοσσούς beziehen; aber das wäre, wie H. richtig empfindet, vom Griechischen aus eher gezwungen, und daß es sich nur um peinlich genaue Uebersetzung handelt, beweisen 1) die Fort-

setzung: vs. $_{8}$ καὶ οἴσει αὐτὰ (= אֹתָם)[1] πρὸς τὸν ἱερέα καὶ προσάξει ὁ ἱερεὺς τὸ (= אֶת־אֲשֶׁר, das nach Genus und Numerus unbestimmt ist)[2] τῆς ἁμαρτίας πρότερον; 2) die Stellen $12_{8}$, $14_{22}$, $15_{15.30}$, die hebräisch im Wesentlichen wie $5_{7}$ lauten, in denen aber die LXX besser griechisch mit μίαν ... καὶ μίαν wiedergeben. Also ist ἕνα $5_{7}$ nur eine pedantische Entgleisung. Erst recht selbstverständlich ist $14_{30}$ μίαν ἀπὸ τῶν τρυγόνων trotz hebr. הָאֶחָד מִן־הַתֹּרִים ›das eine <Stück> ...‹ und deshalb auch $_{31}$ τὴν μίαν ... καὶ τὴν μίαν.

Von den drei Beispielen Hubers (S. 34, 3) für im Genus inkongruentes ἄζυμα fallen zwei weg: $6_{16}$ ἄζυμα (substantivisch) βρωθήσεται = hebr. $6_{9}$ מַצּוֹת תֵּאָכֵל ›in Form von Mazzen soll es gegessen werden‹, ähnlich $10_{12}$ καὶ φάγεσθε ἄζυμα. Nur $2_{5}$ ist in ἄζυμά ἐστιν gegenüber מַצָּה תִהְיֶה der Numerus verändert (danach $_{6}$ αὐτά = אֹתָהּ), weil substantivisches ἄζυμα dem Uebersetzer sonst als terminus technicus für das Substantiv מַצּוֹת, מַצָּה geläufig war[3]); eine unzeitige Erinnerung an ἄζυμα = ›Mazzenfest‹, wie sie Huber anzunehmen scheint, ist ausgeschlossen, da dieses immer חַג־הַמַּצּוֹת und in der LXX immer ἡ ἑορτὴ τῶν ἀζύμων, erst im NT (nur Mc. $14_{1}$) τὰ ἄζυμα heißt.

Schweres Kopfzerbrechen hat den Uebersetzern offenbar das hebr. כֹּל ›jeder, ganz, alle‹, ursprünglich ›Gesamtheit‹, gemacht. Eine Stelle wie $11_{27}$ (Huber S. 36, 8) πᾶς ὃς (v. l. πᾶν ὃ) πορεύεται ἐπὶ χειρῶν ἐν πᾶσι τοῖς θηρίοις ... ἀκάθαρτα ἔσται ὑμῖν ist wörtlich = וְכֹל הוֹלֵךְ ... טְמֵאִים הֵם לָכֶם; als Kollektivum wird כֹּל nach dem Sinn mit pluralischem Prädikat verbunden (Gesenius-Kautzsch, § 145e) und כֹּל הוֹלֵךְ ist gegenüber dem Unterschied von Maskulinum und Neutrum unempfindlich, weil das Hebräische kein Neutrum kennt. Die Folgen des Fehlens eines hebräischen Neutrums und die Wiedergabe des hebräischen im Sinn des Neutrums verwendeten substantivischen

1) Mit denselben Beziehungswörtern: $14_{23}$ καὶ προσοίσει αὐτά = וְהֵבִיא אֹתָם; $15_{14}$ καὶ οἴσει αὐτά statt וּבָא ›und er soll kommen‹ (mechanisch an die ähnliche Stelle $14_{23}$ angeglichen oder andrer Grundtext?) ... καὶ δώσει αὐτά = וּנְתָנָם ... $_{15}$ καὶ ποιήσει αὐτά = וְעָשָׂה אֹתָם; $15_{29}$ καὶ οἴσει αὐτά = וְהֵבִיאָה אוֹתָם. Unter demselben Gesichtspunkt müßte der ganze Abschnitt H. S. 35 (Neutrum ohne Rücksicht auf das Beziehungswort) durchgesehen werden. Vgl. unten S. 122 über das Fehlen des hebr. Neutrums.

2) Vgl. $14_{22}$ ὅσα = אֲשֶׁר.

3) Neben sehr vielen Stellen mit substantivischem τὰ ἄζυμα finde ich in der LXX (nach Hatch u. Redpath) nur eine mit substantivischem τοὺς ἀζύμους scil. ἄρτους (Judic. $6_{21}$, aber $_{20}$ auch τὰ ἄζυμα); demnach ist auch das geschlechtig mehrdeutige τῶν ἀζύμων in ἡ ἑορτὴ τῶν ἀζύμων, αἱ ἡμέραι τῶν ἀ. in LXX u. NT als Neutrum zu fassen u. Blaß-Debrunner, Gramm. des nt. Griech. § 141, 3 entsprechend zu ändern.

Femininums der Adjektiva, Partizipia und Pronomina[1]) verdienen überhaupt eine Sonderuntersuchung. Zur pluralischen Konstruktion von כֹּל πᾶς πᾶν vgl. noch mehrere Beispiele bei Huber S. 37 f., ferner Lev. 11 8 πᾶν κτῆνος ... ταῦτα φάγεσθε (Huber S. 37, 3) = כֹּל מַפְרֶסֶת תֹּאכֵלוּ ... Lehrreich ist hier der Gegensatz des nt. Griechisch zur LXX: im NT beschränken sich die Inkongruenzen bei πᾶς auf die nicht ungriechische, aber hauptsächlich vom Hebräischen veranlaßte mangelhafte kasuelle Einordnung in den Satz (Blaß-D. § 466, 3); ein πᾶς mit pluralischem Verbum[2]) oder ein πᾶς statt πᾶν wie in der oben erwähnten Stelle der LXX ist im NT undenkbar. So kann das NT zur Abgrenzung der Uebersetzungshebraismen mithelfen.

Nur noch ein Beispiel statt vieler für semitisierende Inkongruenz: 7 8 (18) (Huber S. 37, 3) ἐὰν δὲ φαγὼν φάγῃ ἀπὸ τῶν κρεῶν (= מִבְּשַׂר, das kollektiver Sing. ist) ... τῷ προσφέροντι αὐτό (אֹתוֹ) ...... ἥτις ἐὰν φάγῃ ἀπ' αὐτοῦ (מִמֶּנּוּ).

Auch außerhalb des Kapitels ›Kongruenz‹ sind die Fälle nicht selten, wo Huber es unterlassen hat, auf Beeinflussung der LXX durch den Grundtext hinzuweisen:

Nach H. S. 85 wird das attributive Partizip am häufigsten seinem Substantiv nachgestellt. Darüber wird sich niemand wundern, wenn er weiß, daß das Hebräische ebensowenig ein attributives Partizip wie ein attributives Adjektiv vor dessen Substantiv setzen kann. Die Fälle von Nachstellung des attributiven Partizips sind also für die griechische Wortstellungsgeschichte belanglos: daß sie möglich ist, wissen wir sonst zur Genüge, für die Häufigkeit und die Gründe der Nachstellung im echten Griechisch ergibt sich aus der LXX nichts. Diese Auffassung bestätigt sich bei genauerer Betrachtung der Fälle der Voranstellung:

14 17. 18 τὸ καταλειφθὲν ἔλαιον = 17 יֶתֶר הַשֶּׁמֶן ›Rest des Oels‹, 18 הַנּוֹתָר בַּשֶּׁמֶן ›das Uebriggebliebene an Oel‹, also genau in der hebräischen Wortstellung.

21 12 τὸ ἅγιον ἔλαιον τὸ χριστὸν τοῦ θεοῦ (αὐτοῦ) entspricht der Wortstellung nach ebenfalls vollständig dem hebräischen Text נֵזֶר שֶׁמֶן מִשְׁחַת אֱלֹהָיו eigentlich ›Weihe des Öls der Salbung seines Gottes‹; also wird auch 8 9 τὸ καθηγιασμένον ἅγιον[3]) die Wortstellung von נֵזֶר הַקֹּדֶשׁ ›Diadem der Heiligkeit = heiliges Diadem‹ wiedergegeben.

1) רָעָה »Böses«, זֹאת »dieses«; vgl. oben S. 121 Anm. 1, ferner Gesenius-Kautzsch § 122 q, Blaß-Debrunner § 138, 2.

2) Anders das alte appositive πᾶς oder ἕκαστος: ἵνα σκορπισθῆτε ἕκαστος Joh. 16 32; vgl. Kühner-Gerth, Ausf. Gramm. d. griech. Spr. II 1, 286 ff.: ἔβαν οἰκόνδε ἕκαστος Homer.

3) ἅγιον ist wohl nicht Adjektiv zu τὸ πέταλον, sondern substantivisch gemeint, da τὸ ἅγιον = הַקֹּדֶשׁ sehr geläufig ist.

Auch an den beiden Stellen $2_{14}$ νέα πεφρυγμένα χῖδρα und $23_{14}$ πεφρυγμένα χῖδρα νέα, an denen der hebräische Text stärker verschieden ist, als die LXX vermuten läßt, also die Wiedergabe der Wörter etwas freier ist (es handelt sich um schwer übersetzbare ›Realien‹!), folgt der Uebersetzer doch in der Wortstellung πεφρυγμένα (קָלוּי, קָלִי) χῖδρα (כַּרְמֶל [גֶּרֶשׂ]) dem Original.

Auffällig ist dagegen, daß das gleiche הַגֵּר הַגָּר בְּתוֹכְכֶם das eine Mal ($17_{12}$) mit ὁ προσήλυτος ὁ προσκείμενος ἐν ὑμῖν, das andere Mal ($18_{26}$) mit ὁ προσγενόμενος προσήλυτος ἐν ὑμῖν wiedergegeben ist; vgl. $20_{2}$ ἀπὸ τῶν (προσ)γεγενημένων προσηλύτων ἐν Ἰσραήλ. Hier könnte höchstens eine vergleichende Untersuchung aller ähnlichen Stellen (mit Berücksichtigung der Varianten!) eine Erklärung verschaffen. Vielleicht ist die Voranstellung unter dem Druck der eigentümlichen *griechischen* Stellungsgewohnheit παρὰ τοῦ *διδόντος* θεοῦ *πᾶσιν* ἁπλῶς Jak. $1_{5}$ erfolgt, für die ich seit der Herausgabe der Blaßschen Grammatik des nt. Griechisch (§ 474, 5) zahlreiche weitere Beispiele gesammelt habe.

Im selben Abschnitt über das Partizip war auch die *Seltenheit von ὤν* (Huber S. 85) als durch das Hebräische bedingt zu erklären. Da der Grieche tatsächlich ebenso gut sagen konnte τὰ ξύλα τὰ ἐπὶ τοῦ πυρός (Lev. $1_{8}$) wie τὰ ξύλα τὰ *ὄντα* ἐπὶ τοῦ θυσιαστηρίου (ebenda), das Hebräische aber אֲשֶׁר gewöhnlich ohne Verbum braucht, so ist von vornherein eine Bevorzugung der ersten Art zu erwarten; daß trotzdem manchmal ὁ ὤν gesetzt ist, zeigt, daß der Uebersetzer dieses als spezifisch griechisch empfand.

Das Original schimmert ferner deutlich durch in der *substantivartigen Behandlung der Partizipien.* Doch ist hier vorsichtig zu scheiden: $19_{9}$ τὰ ἀποπίπτοντα τοῦ θερισμοῦ (Huber S. 86, 2) ist Wiedergabe von לֶקֶט קְצִירְךָ ›Nachlese der Ernte‹, also mit Ersetzung des Substantivs durch ein Partizip; aber der Uebersetzer kann sehr wohl eine partitive Vorstellung ›der Teil der Ernte, der nebenab gefallen ist‹ gehabt haben, so daß vom griechischen Standpunkt aus die Syntax ganz normal und eine Gleichsetzung mit τὰ ἀποπίπτοντα *ἀπὸ* τοῦ θερισμοῦ oder einer ähnlichen Wendung, wie es sich Huber offenbar denkt, unnötig ist. Ebenso würde ich den Genitiv in τὰ αὐτόματα ἀναβαίνοντα τοῦ ἀγροῦ σου $25_{5}$ (vgl. $_{11}$) beurteilen; nur ist hier das Adjektiv αὐτόματα an Stelle des Adverbs αὐτομάτως höchst auffallend und mir unerklärlich, umsomehr als τὰ αὐτόματα ἀναβαίνοντα für ein einziges Wort, סָפִיחַ ›ohne Aussaat nachgewachsenes Getreide‹, steht. Die einzigen weitern Stellen für סָפִיחַ sind 2 (4) Reg. $19_{29}$ αὐτόματα = Jes. $37_{30}$ ἃ ἔσπαρκας.

Bei der *Umschreibung durch Part. Präs.* mit *εἶναι* stellt

Huber (S. 87 Anm. 1) nur fest: ›Ist auch klassisch nicht unerhört, aber dem poetischen Stil angehörend‹, ohne anzugeben, ob er die Fälle in der LXX für Anleihen bei der Poesie oder für Vulgärgräzismen oder für Hebraismen hält. Natürlich sind es Hebraismen: $11_{26}$ ὅ ἐστι διχηλοῦν ὁπλήν = אֲשֶׁר הִוא מַפְרֶסֶת פַּרְסָה ›das die Klauen spaltend <ist> = das gespaltene Klauen hat‹, aber $11_{3}$ πᾶν κτῆνος διχηλοῦν ὁπλήν = כֹּל מַפְרֶסֶת פַּרְסָה; vgl. auch Blaß-Debrunner § 353.

Unvollständig ist die Beobachtung des hebräischen Einflusses auch bei den Partikeln durchgeführt. Nachdem der Verfasser S. 92 die ungriechische Partikelarmut des griechischen Leviticus sehr richtig auf das Hebräische zurückgeführt hat, sieht er merkwürdigerweise einen Widerspruch dazu in der Tatsache, daß die Vergleichungspartikeln sehr häufig sind; und doch ergibt schon ein flüchtiger Blick auf seine Zusammenstellung der hebräischen Entsprechungen der Vergleichspartikeln des griechischen Leviticus (S. 93 Anm. 1), daß der Uebersetzer hier reichliche Anregung aus seinem Original empfing. Es ist also hier wie immer: griechische Gewohnheiten treten dann auf, wenn der hebräische Text direkte Veranlassung zu ihrer Betätigung bot.

Ich kann mich der Vermutung nicht verschließen, daß H. hier und in andern Fällen den Hebraismus gesehen oder geahnt, aber aus einem mir unbekannten und undenkbaren Grund unerwähnt gelassen hat. Aber gerade weil er solche Hinweise vielmal gibt, ist man berechtigt, sie überall zu erwarten, wo sie hingehören.

Wie ich schon angedeutet habe, würde als Ergänzung zur Hebraismenfrage die genauere Untersuchung der Abweichungen vom Grundtext wichtige Ergebnisse für das Griechisch der Uebersetzer versprechen[1]). Z. B., da das Participium coniunctum im Hebräischen kein Analogon hat, ist es auch im griechischen Leviticus selten (H. S. 87). Darum ist nun eben die Hauptfrage nicht die nach dem ›Ersatz für das Participium coniunctum‹, sondern die nach den hebräischen Konstruktionen, für die im Leviticus das Participium coniunctum in 33 Fällen als Ersatz eingetreten ist. In der Regel liegt hebräische Parataxe zugrunde; z. B. $9_{23}$ καὶ ἐξελθόντες εὐλόγησαν

1) Ebenso für die theologische Stellung der Uebersetzer; vgl. Deißmann, Neue Jahrb. f. klass. Phil. 23 (1909), S. 100: ›... so wenig darf doch übersehen werden, daß ein noch interessanteres Problem in den Fragen liegt, was die zahllosen Diskrepanzen zwischen dem semitischen und dem griechischen Texte inhaltlich bedeuten, warum die Uebersetzer geändert haben und inwieweit durch diese Aenderungen im Ganzen eine neue Bibel ... entstanden ist‹. Beispiele bei H. B. Swete, Introduction to the O.T. in Greek (Cambr. 1900), p. 327 f.; H. Thiersch, De Pentateuchi versione Alexandrina (Erlangen 1840), S. 43; Z. Frankel, Vorstudien zu der Sept. (Leipzig 1841), S. 174 ff.

= וַיֵּצְאוּ וַיְבָרְכוּ (in der Erzählung scheint dem Uebersetzer das Participium coniunctum am leichtesten in die Feder zu kommen); aber auch präpositionale Fügungen, die der partizipialen Unterordnung näher stehen, kommen in Betracht: 9 22 καὶ κατέβη ποιήσας τὸ περὶ ἁμαρτίας וַיֵּרֶד מֵעֲשֹׂת הַחַטָּאת ›vom Vollziehen des Sündopfers‹, 25 18. 19 καὶ κατοικήσετε πεποιθότες וִישַׁבְתֶּם לָבֶטַח ›in Sicherheit, sorglos‹ (für dieses (לָ)בֶטַח steht auch z. B. ἀσφαλῶς Gen. 34 25, εἰς ἀναψυχήν Jer. 30 9 = hebr. 49 31). — Entsprechendes gilt natürlich für den Genitivus absolutus (H. S. 89 f.).

Den Kampf zwischen dem hebräischen Wortlaut und dem griechischen Sprachgefühl zeigt recht anschaulich die Zählung der Monatstage. Das Hebräische sagt: בְּאֶחָד לַחֹדֶשׁ, בְּתִשְׁעָה לַחֹדֶשׁ ›in der eins, der Neunzahl für den Monat‹ (Gesenius-Kautzsch § 134 p). Die Uebersetzer ahmen das z. T. nach: Lev. 23 24 μιᾷ τοῦ μηνός, aber 32 ἀπὸ ἐνάτης τοῦ μηνός. Also trotzdem das Griechische keine Parallele kennt, wagte man (ἡ) μία ›der erste Tag‹; aber (ἡ) δύο, (ἡ) τρεῖς usw. zu sagen für einen einzigen Tag, dagegen sträubte man sich doch. Wenn das Neugriechische tatsächlich doch ἡ δυό, ἡ τρεῖς usw. datiert, so ist das eben nicht altgriechisch, sondern westlicher Import des modernen Verkehrs: italienisch *il due, il tre* usw., daher auch neugriechisch ἡ πρώτη = *il primo*! Vgl. noch neugriechisch μιὰ ὥρα, δυὸ ὧρες ›1, 2 Uhr‹ (Thumb, Handb. d. ngr. Volksspr. [2] § 131, 2).

III.

So hat sich auf Schritt und Tritt die Wichtigkeit einer genauen Untersuchung des Verhältnisses der Uebersetzung zur Vorlage ergeben. Erst auf dieser Grundlage kann dann richtig eingeschätzt werden, was für die innergriechische Grammatik von Bedeutung ist[1]). Leider kommt nach dieser Seite die Syntax bei H. verhältnismäßig schlecht weg, und in der Laut- und Formenlehre, die Helbing und Thackeray schon für die ganze LXX behandelt haben, blieb ihm naturgemäß nur eine Nachlese übrig: Vervollständigung der Belege aus dem Leviticus und — dank der seither erfolgten Ausgabe des Leviticus in der Cambridger LXX von Brooke und Mc. Lean — eingehendere Verwertung des handschriftlichen Materials.

In der Syntax vermisse ich namentlich eine ausführlichere Behandlung des Tempusgebrauchs; mit 2 Seiten (S. 72—74) ist

1) Auch L. Köhler, der Hubers Arbeit angeregt hat, wünschte ursprünglich eine Untersuchung des Selbständigkeitsgrades der Leviticusübersetzung (Theol. Lit.-Zeitung 1917, 283 f.). Vgl. Swete a. a. O. 323: ›The reader of the Alexandrian Greek Bible is continually reminded that he has before him a translation of a Semitic writing‹.

dieser Abschnitt entschieden zu knapp geraten. Hauptsächlich fehlt jede Andeutung des Problems der Aktionsarten; und doch müßte es gerade verlockend sein zu prüfen, wie das Griechische mit seinen ausgebildeten Tempora zum Hebräischen mit seinen Aktionen steht. Entspricht z. B. im Imperativ, wo das Hebräische den Unterschied zwischen perfektiver und imperfektiver Aktionsart nicht kennt, die Verteilung auf Präsens und Aorist den Regeln des profanen Griechisch der klassischen und nachklassischen Zeit? — Bei den Modi bekommt man nirgends Auskunft über den Optativ; hier war die kurze Notiz von Thackeray S. 193 Anm. zu ergänzen. Wir wissen also auch jetzt noch nicht einmal, ob der Optativ im Leviticus überhaupt belegt ist! Oder: Ist die Entsprechung ᾧ (oder τίνι) ἐὰν ᾖ ἐν αὐτῷ = אֲשֶׁר יִהְיֶה בוֹ 21 17. 19 [1]), aber ᾧ ἔστιν ἐν αὐτῷ = אֲשֶׁר בּוֹ (ohne Verbum) 21 18. 21 durchgängig (vgl. z. B. αἷς οὐκ ἔστιν ἐν αὐταῖς 25 31 = אֲשֶׁר אֵין־לָהֶם)? und, wenn ja, was ergibt sich daraus für den Gebrauch des ›verallgemeinernden‹ Relativums ὃς ἐάν?

Sonst gebe ich zur innergriechischen Grammatik nur noch einige kleine Bemerkungen:

S. 10. Der Gegensatz -ρᾱ- : -ρη- in ἱερᾱτεία : ὑπερηφανία ist für die LXX nicht ›eigentümlich‹, da er auf das Attische zurückgeht; wie das η im Attischen zu erklären ist, das ist eine Sache für sich (vgl. Boisacq Dict. étymol. unter ὑπερήφανος).

S. 13. Die Variante προϊνός zu πρωϊνός ist kein sicherer Beleg für die Quantitätsvermischung zwischen ο und ω; προϊνός ist Angleichung an πρό wie πρόιμος für πρώιμος (Blaß-Debrunner § 35, 1). Die andern Beispiele für Wechsel von ο und ω (οὗτος-οὕτως, ὅς = ὥς) sind im Leviticus auf die Minuskelhandschriften beschränkt, während προϊνός 9 17 in A steht. Darum hat wohl H. S. 27 recht, wenn er das ω in ὁ ἀφωρίσας 20 26 F statt ὁ ἀφορίσας als ›verschlepptes Augment‹ faßt. Die Stellung zu den verschiedenen Stadien des Itazismus gehört zu den relativ sichersten Mitteln, den Korrektheitsgrad einer Handschrift festzustellen.

S. 15 Zeile 2. Was soll das bedeuten: κάλλυνθρα (v. l. κάλλυντρα) ›mit Einschiebung der Aspiration‹? Es handelt sich doch um zwei synonyme, daher bisweilen beim selben Wort konkurrierende Suffixe -θρον und -τρον. Vgl. φόβηθρον Lk. 21 11 BD (Blaß-Db. § 35, 3), Jes. 19 17 B* (Thackeray 104) neben φόβητρον.

S. 16. Für προ- statt προσ- vor Konsonant kann nach H. ›der Ausfall von σ die einzige, richtige Erklärung sein‹. Aber für Ausfall

1) Wird vs 20 wieder aufgenommen ohne hebr. Entsprechung: ἢ ἄνθρωπος ᾧ ἂν ᾖ ἐν αὐτῷ ψώρα ἀγρία = אוֹ גָרָב ›oder Aussatz‹.

durch Schreiberversehen sind mir die Beispiele zu häufig, und von lautlichem Ausfall kann keine Rede sein. Sollte etwa, da nach H. S. 17 meistens dieselben Minuskelhandschriften dabei beteiligt sind, irrtümliche Auflösung von Abkürzungen im Spiel sein?

S. 35. In προσοίσει τὸ δῶρον αὐτοῦ χίμαρον ἐξ αἰγῶν ἄρσεν ἄμωμον 4 23 geht es allerdings nicht an, ἄρσεν auf δῶρον zu beziehen; aber es ist auch nicht nötig, das ἄρσενα (bezogen auf χίμαρον) dreier Minuskeln als richtige Lesart anzusehen und ἄρσεν durch graphischen Ausfall des α vor dem folgenden anlautenden α zu erklären; vielmehr wird ἄρσεν substantivische Apposition sein wie die Variante ἔτεκεν υἱὸν ἄρσεν Apok. 12 5 (Blaß-Db. § 136, 3) und wie das damit übersetzte hebr. זָכָר.

S. 61, 6. εἰσπορεύεσθαι ἐν τῷ ἁγίῳ 16 17 nennt H. ›auffällig‹; die Stelle lautet aber εἰσπορευομένου αὐτοῦ ἐξιλάσασθαι ἐν τῷ ἁγίῳ, und ἐν τῷ ἁγίῳ gehört natürlich zu ἐξιλάσασθαι, so daß wir hier kein Beispiel für die Vermischung von ἐν und εἰς haben.

S. 93, 1. Die drei von H. angeführten Stellen dürfen nicht für τε — τε in Anspruch genommen werden; es kommt nur ἐάν τε — ἐάν τε vor, und da ist τε — τε völlig erstarrt wie in εἴτε — εἴτε, οὔτε — οὔτε; vgl. auch Blaß-Db. § 444, 1.

S. 95, 4. Wenn H. nach den Beispielen für ὅτι in Hauptsätzen = γάρ (כִּי = 1. ›weil, denn‹, 2. ›daß‹) fortfährt: ›beides nebeneinander 10 17‹, so muß man glauben, das sei ein Pleonasmus; tatsächlich heißt aber dort ὅτι γάρ ›denn weil‹, trotzdem im Grundtext nur כִּי steht.

Gar nichts finde ich über ἐὰν ἦν 13 4 BAF*, 21 17 A; es hätte mich interessiert, ob Huber darin ein Beispiel für rein graphische oder formale Vermischung von ἦν und ᾖ oder für syntaktische Verbindung von ἐάν mit Indikativ sieht; vgl. Blaß-Db. § 372, 1a, Witkowski in Bursians Jahresbericht 159 (1912), S. 243.

## IV.

Die philologischen Probleme, die Huber nebenher auch berücksichtigt, sind äußerst verwickelt. Freilich die äußerliche Feststellung Thackerays (p. 65 ff.), daß die Uebersetzung des Leviticus in zwei Teile (Kap. 1—15 u. 16—27) zerfällt, hat H. S. 95 ff. durch den Nachweis weiterer sprachlicher Unterschiede zwischen den beiden Teilen stark gestützt. Aber bei der Deutung dieses Tatbestandes beginnen sofort die Schwierigkeiten. Thackeray meint, der von ihm zur Scheidung der Teile benützte orthographische Wechsel von ὃς ἄν und ὃς ἐάν scheine nicht einem Wechsel der Uebersetzer zu entsprechen. In der Tat wird man unsern Handschriften nicht zutrauen, daß sie in

solchen Kleinigkeiten die Eigenheiten der Verfasser genau widerspiegeln, weil so leichte Aenderungen sehr wohl bewußt oder unbewußt von den Abschreibern vorgenommen werden konnten. So kommt Thackeray zum Schluß, die beiden Teile seien eine Zeit lang getrennt überliefert worden, und Huber scheint zuzustimmen. Nun hat aber schon H. beachtet, daß seine neuen Beispiele kein ganz einheitliches Ergebnis liefern: bei Κυρίῳ — τῷ κυρίῳ (S. 97) und ἔσθω — ἐσθίω (S. 98) verhalten sich wie bei ὅς ἄν — ὅς ἐάν jeweilen im 2. Teil die drei herangezogenen Handschriften A, B und F unter sich fast völlig gleich, im ersten Teil dagegen nimmt jedesmal F eine Sonderstellung ein; im 3. Beispiel dagegen gehen A, B und F mit 18 φάγομαι gegen 10 ἔδομαι auch im 1. Teil ganz zusammen (wie mit 27 φάγομαι gegen 4—5 ἔδομαι im 2. Teil). Man mag sich also die Sache so zurechtlegen: A, B und F gehen im 2. Teil auf denselben Archetypus zurück, im 1. Teil nur A und B, während F hier einer andern Ueberlieferung folgte. Alle Abweichungen in F dem Schreiber dieser Handschrift (oder einer von ihm kopierten Gesamthandschrift des Leviticus) aufzubürden, verbietet der Unterschied zwischen dem 1. und dem 2. Teil; denn wenn F geändert hätte, so würde er sich auch im 2. Teil weiter von A und B entfernen. Die Gleichartigkeit bei φάγομαι — ἔδομαι kann ich nur so verstehen, daß die Abschreiber beider Teile keine so starken Aenderungen wagten, wie es eine Ersetzung von φάγομαι durch ἔδομαι oder umgekehrt gewesen wäre. Dürfen wir also diese Verteilung von φάγομαι und ἔδομαι dem Uebersetzer, oder — weil der 1. und 2. Teil verschieden dazu stehen — verschiedenen Uebersetzern zuschreiben?

Diese Hypothese erscheint reichlich verwickelt (aber die Ueberlieferung der LXX ist sicherlich noch verwickelter gewesen!) und kann nicht mehr beanspruchen als die grundsätzliche Möglichkeit. Soll die Untersuchung festern Boden gewinnen, so muß sie auf eine größere Anzahl sprachlicher Tatsachen als bisher und wohl auch auf größere Textgebiete ausgedehnt werden. Dabei müßte meines Erachtens etwa folgender Weg eingeschlagen werden: 1) Jede Handschrift muß daraufhin geprüft werden, ob sie irgendwelche durchgängige bewußte oder unbewußte Veränderungsneigungen (vulgarisierende oder attizisierende) hat. 2) Daneben muß die Vergleichung zwischen den einzelnen Büchern der LXX und zwischen verschiedenen Teilen innerhalb der Bücher vorgenommen werden. 3) Für allfällige Unterschiede müssen Kriterien für ihre Herkunft gesucht werden, ob sie auf verschiedener Lebenszeit früherer Abschreiber oder auf ihrer verschiedenen literarischen Einstellung beruhen oder auf einer Verschiedenheit der Autoren. Charakteristika der einzelnen Ueber-

setzer, die sich auf solche vorsichtige Weise vielleicht herausfinden lassen, mögen dann eventuell zu Schlüssen auf das Alter der Uebersetzungen verwertet werden. Selbstverständlich müßte dabei der Wortgebrauch neben dem Grammatischen ausgiebig mit herangezogen werden.

V.

Ich habe meine Einwände und Wünsche ziemlich unbescheiden geäußert. Ich will daher nochmals betonen, daß kein LXX-Forscher an der besprochenen Arbeit vorübergehen darf und jeder sie in sein ständiges Handwerkszeug einreihen wird, umsomehr, als die drei Register das Nachschlagen sehr erleichtern. Es ist keine Schande für ein Buch, wenn es den Kritiker zur Vertiefung in den behandelten Stoff und die dadurch nahegelegten Probleme anregt, und was ein vorbildlicher Baustein für ein ideales Gebäude sein will, wie Hubers Arbeit für die Syntax und Kritik der LXX, das muß sich gefallen lassen, daß alle, die an dem Gebäude ein Interesse haben, an dem Baustein herummeißeln — auch wenn er im Ganzen seinem Zweck entspricht —, bis er möglichst vollkommen ist und andern Arbeitern als zuverlässiges Muster dienen kann.

Zürich, Juli 1917 A. Debrunner

---

Akbar, the Great Mogul, 1542—1605. By **Vincent A. Smith.** Oxford, at the Clarendon Press 1917. XVI und 504 SS. 8⁰.

Vincent A. Smith, der verdiente Verfasser der ›Early History of India‹ und einer Reihe anderer, allen Indologen wohlbekannter Werke, hat es hier unternommen, eine breit angelegte Schilderung des Lebens, der Regierung und der eigentümlichen religiösen Ansichten des Großmoguls Akbar zu geben, und hat damit ein Werk geschaffen, das sich seinen früheren Arbeiten würdig anreiht und unbedingt zu den wertvollsten und ergiebigsten Publikationen auf dem Gebiete der neueren Geschichte Indiens gehört. Da das Buch z. Z. deutschen Fachgenossen wohl kaum erreichbar sein wird, wird es nicht ganz aus dem Wege sein, seinen Inhalt hier kurz zu skizzieren.

Der Verfasser äußert sich in dem Vorwort (p. I) kurz über den ersten Anstoß, den er zum Unternehmen eines derartigen Werkes durch Sleeman erhielt: ›Twenty-four years ago, when I was editing the *Rambles and Recollections* of Sir William Sleeman and was under the influence of that author's enthusiastic comment that ‚Akbar has always appeared to me among sovereigns what Shakespeare was among poets', I recorded the opinion that ‚the competent scholar who will undertake the exhaustive treatment of the life and reign of Akbar

will be in possession of perhaps the finest great historical subject as yet unappropriated'. Since those words were printed in 1893 nobody has essayed to appropriate the subject. The hope that some day I might be able to take it up was always present to my mind, but other more urgent tasks prevented me from seriously attempting to realise my old half-formed project until January 1915, when I resolved to undertake a life of Akbar on a scale rather smaller than that at first contemplated‹. Wenn es einem auch schwer fällt, das enthusiastische Urteil Sleemans ganz und gar zu unterschreiben — was auch Smith keineswegs überall tut —; wenn einem auch Akbar wegen seiner z. T. abstoßenden Heuchelei und maßlosen Selbstüberschätzung als Charakter seinem Urenkel Aurungzēb, ›the Puritan Emperor‹, weit unterlegen erscheint, so gibt man doch gern zu, daß hier ein ungemein interessantes und weitreichendes Gebiet historischer Forschung, das zum ersten Male gebührend bearbeitet wurde, vorliegt. Weder der bombastische Schmeichler Abu-l Fazl noch der scharfe und öfters ungerechte Kritiker Badāonī haben dem großen Herrscher die unbestechbare Gerechtigkeit und verständnisvolle Sympathie widerfahren lassen, wie es jetzt Smith getan hat.

Smith hat mit einem großen und bisher z. T. gänzlich unbekannten oder unbenutzten Quellenmaterial gearbeitet. Es empfiehlt sich deswegen, diese Uebersicht mit der auf S. 459 ff. als Appendix D gegebenen Bibliographie zu beginnen, wo nicht nur die Titel der benutzten Bücher, sondern auch kurze Inhaltsübersichten und Besprechungen derselben gegeben werden.

In erster Linie kommen natürlich die einheimischen, persisch oder türkisch geschriebenen Werke in Betracht, von denen Smith 20 aufzählt, unter welchen die folgenden ohne Zweifel die wichtigsten sind: *Āīn-i Akbarī* und *Akbar-Nāma* des Abu-l Fazl Allāmī[1]), die wertvollste Quelle von allen, obwohl durch langweilige Schwatzhaftigkeit und eklige Schmeichelei entstellt; *Tārīkh-i Badāonī* oder *Muntakhabu-t Tawārīkh* des Abdu-l Ḳādir ibn Mulūk Shāh aus Badāon in Rohilkhand, das nur bis 1595—96 reicht und seinerseits z. T. auf dem *Ṭabakāt-i Akbarī* des Khwāja Nizāmu-d dīn Ahmad fußt, das mit dem 39. Regierungsjahre (1593—4) endet. Da Badāonī ein bigotter Sunnite war, dem die religiösen Neuerungen Akbars und seine Schmähungen gegen den Propheten und die rechte Lehre als ein wahres Greuel vorkamen, hat er sich unzweifelhaft oft dazu verleiten lassen, die Handlungen seines Herrschers in ungerechter Weise zu beurteilen,

1) Da Abu-l Fazl am 12. August 1602 auf Anstiften des Prinzen Selīm (Jahāngīr) durch Bīr Singh ermordet wurde (Smith p. 304 ff.), reichen seine Werke über den Anfang dieses Jahres nicht hinaus.

und ist manchmal dazu geneigt, die schlechten oder weniger hübschen Seiten seines Charakters viel zu ausführlich zu beschreiben. Für Akbars Jugendzeit von Bedeutung sind neben den eben angeführten Hauptquellen die folgenden: das in 1587 niedergeschriebene *Tazkiratu-l Wāḳiāt Humāyūn Shāhī* des Jauhar, der in seiner Jugend zu dem persönlichen Gefolge des Humāyūn gehört hatte, sowie das *Humāyūn-Nāma* der Gulbadan Begum, einer Tante Akbars, dessen einziges, unvollständiges Manuskript nur bis 1553 reicht. Eine bisher beinahe unbenutzte Quelle, die sich z. T. als ganz ausgiebig erweist, ist endlich *Tūzuk-i Jahāngīrī*, die persönlichen Memoiren des Jahāngīr (bis 1624 reichend), die jetzt in englischer Uebersetzung vollständig vorliegen [1]).

Mit Ausnahme des letztgenannten Werkes gibt es weiter keine gleichzeitige einheimische Quelle, die über den Tod Akbars hinausreicht. Ueberhaupt scheinen authentische Berichte über des Großmoguls letzte Tage und Tod fast gänzlich zu fehlen, wäre die Lücke nicht durch gleichzeitige Berichte der Jesuitenmissionare wenigstens teilweise ausgefüllt worden. Smith hat zum erstenmal diese Quellen ausgiebig benutzen können und hebt zu verschiedenen Malen ihre große Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit hervor. Ich muß mich deswegen etwas länger bei ihnen aufhalten.

Durch seine religiöse Neugier getrieben trat Akbar schon früh mit den Jesuiten in Goa, den ›Vätern vom heil. Paulus‹ in Verbindung. Im Dez. 1578 wurde aus Fathpur-Shīkri ein gewisser Khwāja Abdullah und ein Portugiese, Domenico Perez, mit Briefen an den Vizekönig, den Erzbischof und die Jesuitenväter abgesandt [2]), um Missionare einzuladen, die dem Wortlaut des Briefes gemäß ›should bring the books of the law, and above all the Gospels, because I truly and earnestly desire to understand their perfection‹. Infolgedessen werden im Spätherbst 1579 die beiden Väter Ridolfo Aquaviva [3]) und Antonio Monserrate [4]) nach Fathpur-Shīkri abgesandt, wo sie von

1) The Tūzuk-i Jahāngīrī, or Memoirs of Jahāngīr, translated by Alex. Rogers and edited by H. Beveridge. I—II, London (R. A. Soc.) 1909—14.

2) Dieser Brief findet sich in fast gleichlautender Fassung bei Bartoli Missione al gran Mogor, Du Jarric, Alegambe Mortes illustres eorum de Soc. Jesu (Rom 1657) und de Sousa Oriente conquistado (Smith p. 169 n. 1).

3) Er war 1550 in Neapel als Sohn des Herzogs von Atri und naher Verwandter des Jesuitengenerals Claudius A. geboren und wurde 1583 in Salsette von fanatischen Hindus ermordet. 1893 wurde er mit seinen vier Begleitern von Leo XIII. beatifiziert.

4) Geboren 1536 in Vic de Ozona in Katalonien. Sein Vater war ein Freund des heil. Ignatius von Loyola. Er trat in den Orden 1558 ein, reiste 1574 mit P. Alexander Valignani nach Indien und blieb dort bis 1588, wo er nach Abyssinien gesandt wurde. Von den Arabern gefangen genommen wurde er erst 1595

Akbar mit außergewöhnlichen Ehren empfangen wurden. Sie blieben bis 1582 dort, führten mit Akbar und seinen islamitischen und hinduistischen Theologen in dem berühmten Ibādat-Khāna (›House of Worship‹) lange Gespräche und gewannen bei Akbar wenigstens einen äußerlichen Einfluß, so daß Monserrate sogar zum Lehrer seines zweiten Sohnes, des Prinzen Murād, ernannt wurde und den Mogul auf dem Feldzuge nach Kābul begleitete. Die zweite Mission (1591—92), die durch Vermittlung eines griechischen Diakons Leo Grimon eingeladen wurde und den Herrscher in Lahore vorfand, bestand aus zwei portugiesischen Vätern, Eduardus Leitanus (Duarte Leitão) und Christobal di Vega, die dritte (von 1595 an) endlich aus drei Mitgliedern, den PP. Hieronymus Xavier (einem Großneffen des h. Franz Xavier) und Emanuel Pinheiro sowie dem Fr. Benedict à Goës, von denen sich jedenfalls der erste und der letzte in der Geschichte des Ordens — der letzte auch in der Geschichte der Asienreisenden — berühmte Namen gemacht haben. Ich muß nachher in aller Kürze auf die Verbindung Akbars mit den Jesuiten zurückkommen — jetzt gehe ich nur auf die durch die Mission zu Stande gekommene Literatur ein.

An der Spitze der Jesuitenliteratur steht der ›Mongolicae legationis commentarius‹ des eben genannten P. Antonio Monserrate, der, lange Zeit für verloren gehalten, im J. 1906 in Calcutta wieder aufgefunden wurde und 1914 von H. Hosten S. J. in den Memoirs of the Asiatic Society of Bengal III, 518 ff. vollständig herausgegeben wurde[1]). Diese Relation schildert besonders ausführlich den Feldzug gegen Muhammed Hakīm von Kābul von 1581, dem der Verfasser selbst beiwohnte, und ist für die Kenntnis der religiösen Gespräche in dem Ibādat-Khāna neben Abu-l Fazl die wichtigste Quelle. Ein kurzer Auszug aus dem Commentarius, die ›Relaçam do Equebar‹ ist von Hosten in J. & Proc. A. S. B. 1912, p. 185 ff. ins Englische übersetzt worden.

Die kleine Abhandlung über die drei Jesuitenmissionen von G. B. Peruschi Informatione del Regno e Stato del gran Rè di Mogor (Rom 1597) ist mit einer Menge anderer jesuitischer Dokumente zu-

losgelassen, kehrte nach Indien zurück und starb in Salsette 1600. Vgl. über ihn u. a. A. Franco S. J. Imagem da virtude em o noviciado de Lisboa, Coimbra 1717, p. 278 ff. und Exemplar epistulae P. Nicolai Pimenta ... de Statu rei Christianae in India Orientali Cal. Dec. A: o 1600 (Rom u. Mainz 1602).

1) Der Commentarius bildet den ersten Teil von ›Jesuit letters and allied papers on Mogor, Tibet, Bengal and Burma‹; als zweites Heft ist 1916 ›Mīrzā zū-l Qarnain, a Christian grandee of three great Moguls, with notes on Akbar's Christian wife and the Indian Bourbons‹ (Memoirs V, 114 ff.) erschienen.

sammen in der großen Sammlung des Engländers Johannes Hayus S. J. (John Hay of Dalgetty) De rebus Japonicis, Indicis et Peruanis epistolae recentiores ... in unum librum coacervatae (Antwerpen 1605) wieder gedruckt worden; diese Sammlung gehört deswegen natürlich zu den wichtigeren Quellenwerken. Noch wichtiger ist allerdings das große Sammelwerk des P. Pierre Du Jarric S. J. aus Toulouse ›Histoire des choses plus memorables . . . de l'establissement et progrez de la foi Chrestienne et Catholique, et principalement de ce que les Religieux de la compagnie de Jésus y ont faict et enduré pour la mesme fin‹, dessen drei Foliobände in Arras 1611—14 veröffentlicht wurden. Die französische Ausgabe scheint fast unauffindlich zu sein (so besitzt z. B. die Bodleiana nur vol. I—II); fast ebenso selten soll nach Smith die lateinische Uebersetzung des Matthia Martinez Thesaurus rerum Indicarum, I—III, Cöln 1615—16, sein, in welcher die indischen Berichte bis zum J. 1612 reichen[1]). In diesem Werke handeln II, 492—576 und III, 38—137 über Akbar und sein Reich, und auf p. 132 ff. des letzten Teiles findet sich in Kap. XV (›Mors regis Echebaris qui vulgo Magnus Mogor‹) die zuverlässigste uns bekannte Nachricht über Akbars Tod[2]). Von Du Jarrics Quellen scheinen die wichtigsten P. Luiz de Guzman S. J. Historia de las missiones que han hechio los Religiosos de la compania de Jesus en la India oriental y en los reinos de la China y Japon (Alcala 1601) und P. Fernão Guerreiro S. J. Relaçam annal das cousas que fizeram os Padres da Companhia de Jesus nas partes da India oriental, I—III, Lisboa 1601—07 (spanisch von P. Antonio Colaço S. J., Valladolid 1604 und Lisboa 1605—09) gewesen zu sein. Weiteres kann hier über Du Jarric nicht gegeben werden; sein dritter Teil ist aber zum ersten Mal von Smith für die Geschichte Akbars ausgebeutet worden.

Wichtig ist auch das seltene Buch von P. Daniel Bartoli S. J. Missione al Gran Mogor del Padre R. Aquaviva della Compagnia di Giesù, sua vita e morte, e d'altri quattro compagni uccisi in odio della fede in Salsete di Goa (Rom 1663, 1714)[3]) sowie das mit Recht

1) Ein Exemplar des Thesaurus findet sich in der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen.

2) Ein in Augspurg 1611 erschienenes Werk ›Drei newe Relationes‹ enthält als dritten Teil eine Relation ›von Ableiben dess Königs Mogor‹; da es sich ja nur um Akbar handeln kann, wird wohl hier der Bericht bei Du Jarric vorliegen. Ich habe das Buch nicht einsehen können.

3) Es ist Smith entgangen, daß im J. 1819 zu Piacenza eine neue Ausgabe des Werkes erschienen ist (vgl. Müllbauer, Geschichte der katholischen Missionen in Ostindien p. 34; de Backer-Sommervogel, Bibliothèque de la Compagnie de Jésus I, 975).

berühmte Werk des P. Francisco de Sousa S. J. Oriente conquistado a Jesus Christo pelos Padres de la Companhia de Jesus da Provincia de Goa, I—II, Lisboa 1710, das die Missionen der Provincia India Orientalis bis 1585 behandelt.

Smith hat also zum ersten Mal die wichtigsten Werke der jesuitischen Missionare für die Geschichte Akbars ausgebeutet; obwohl aber, wie er selbst hervorhebt, eine Menge des ungeheuren Materials noch nicht zugänglich ist, so kommt es mir doch vor, daß der Verfasser gewisse Werke, die für seine Arbeit von Gewicht hätten sein können, nicht zu Rate gezogen hat. Die Literaturverzeichnisse bei Müllbauer, Geschichte der katholischen Missionen in Ostindien p. 30 ff.; Yule-Burnell, Hobson-Jobson p. XXVII ff. und vor allem in dem monumentalen Werke von de Backer und Sommervogel enthalten doch manches, das hier ohne Zweifel von Bedeutung gewesen wäre; da aber die meisten der dort verzeichneten Werke leider hier nicht vorhanden sind, kann ich augenblicklich auf diese Frage nicht näher eingehen.

Nach den jesuitischen Quellen erwähnt Smith ferner »early European travellers and authors other than Jesuits« (p. 471 ff.); unter diesen erwähnt er nun die Engländer R. Fitch, Purchas, Terry, Roe und Herbert und ferner den Holländer De Laet, dessen Arbeit ungemein wertvoll zu sein scheint, Manrique (Itinerario de las Missiones que hizo el padre Fray Sebastian Manrique, Rom 1649, 1653), Mandelslo, dessen Wert nach den Untersuchungen Smiths[1]) äußerst gering sein muß, Bernier und Manucci; die beiden letzten geben überhaupt nur unbedeutende Beiträge zur Geschichte Akbars. Vollständig vermisse ich hier die Benutzung des wohlbekannten Werkes von Do Couto, das hie und da Nachrichten über Akbar enthalten muß; mir ist leider hier nur die Decada V zugänglich, worin aber l. 8 cap. 11 Nachrichten über die Flucht des Humāyūn (Hamaù Paxà) nach Persien und die Geburt Akbars (Gelaldim Mamede Hacbar) enthält. Auf andere Werke, die hier vielleicht hätten aufgeführt werden sollen, einzugehen verbietet mir leider der Mangel an Raum.

Unter den moderneren Verfassern, die Smith öfters benutzt hat, sind die wichtigsten unzweifelhaft Tod, dessen großes Werk, »Annals and Antiquities of Rajasthan« die Politik Akbars von dem Gesichtspunkt der Rājputen aus beurteilt, und folglich, wie Smith es ausdrückt, »serves as a corrective to the narratives of the Muhammadan historians«, sowie von Noer. Sein bekanntes Buch »Kaiser Akbar«[2])

1) JRAS. 1915, p. 244 ff.

2) Englische Uebersetzung von Annette Beveridge The Emperor Akbar, Calcutta 1890.

wird von Smith im allgemeinen günstig beurteilt, obwohl er dessen maßlose Bewunderung für seinen Helden mit Recht beanstandet; ein großes Verdienst von Noers ist es gewesen, daß er die Werke der Jesuiten — vor allem Du Jarric — zuerst ausgebeutet hat. Doch hat er den dritten Teil des ›Thesaurus‹ nicht gekannt, und ist deswegen in Bezug auf Akbars letzte Zeit wenig zuverlässig.

Die beiden letzten Abteilungen der Bibliographie (p. 478 ff.) nehmen ›Monuments, inscriptions, and coins‹ und ›Portraits, drawings, and paintings‹ ein; ich kann darauf nur nicht näher eingehen, weise aber darauf hin, daß Smith hier m. W. zum ersten mal die verschiedenen Sammlungen von Bildnissen Akbars und seiner Umgebung genau verzeichnet hat, die ihm trotz massenhafter Zerstörung doch so zahlreich und bedeutungsvoll erscheinen, daß ihnen sehr wohl eine Spezialuntersuchung gewidmet werden könnte. Interessante Specimina, besonders aus der Johnson Collection des India Office, hat er an einigen Stellen seines Buches gegeben[1]).

Auf Grund des hier kurz skizzierten Materials hat nun Smith sein großes Werk ausgearbeitet; vorher veröffentlichte er aber eine Reihe vorbereitender Untersuchungen, von denen ich hier die hauptsächlichsten verzeichne, da die Zeitschriftenhefte, in denen man sie findet, z. T. kaum in Deutschland zugänglich sein werden:

1. ›De Laet, On Shāhjahān‹, I. A. XLIII, 239 ff.
2. ›The date of Akbar's Birth‹, ibid. XLIV, 233 ff.
3. ›The treasure of Akbar‹, JRAS. 1915, p. 235 ff.
4. ›The credit due to the book entitled *The Voyages and Travels J. Albert de Mandelslo into the East Indies*‹, ibid. p. 245 ff.
5. ›Akbar the Great Mogul‹, The Asiatic Review, July 1915, p. 136 ff.
6. ›The death of Hēmū‹, JRAS. 1916, p. 527 ff.
7. ›The confusion between Hamīda Bāno Bēgum (Maryam-Makānī), Akbar's mother, and Hājī Bēgum or Bēga Bēgum, the senior widow of Humāyūn‹, ibid. 1917, p. 551 ff.
8. ›The site and design of the Ibādat-Khāna or House of worship‹, ibid. p. 715 ff.

Ich komme nun dazu, den hauptsächlichsten Inhalt von Smiths Buch zu referieren; mehr als das allernotwendigste kann natürlich hier nicht gesagt werden.

Dem Verfasser stellt sich das Leben Akbars so zu sagen in zwei große Perioden zerfallend dar — vor und nach 1581, in welchem

1) Es sind dies Bildnisse von Akbar, Rājā Mān Singh, Rājā Bīrbal u. a., die z. T. einen bedeutenden Kunstwert zu besitzen scheinen.

Jahre er durch die Unterdrückung seines aufständischen Bruders, Mīrzā Muhammed Hakīm, des Statthalters von Kābul, und die Hinrichtung des verräterischen Ministers Khwāja Shāh Mansūr den rebellischen Bewegungen in seinem Reiche ein Ende machte und seine Alleingewalt dauernd befestigte.

Geboren wurde Akbar als ältester Sohn des Humāyūn Pādshāh und der Hamīda Bāno Bēgum [1]) zu Umarkōṭ, nach Smiths Festlegung des Datums, am 23. Nov. 1542, und erhielt den Namen Badru-d dīn Muhammed Akbar [2]). Seine frühesten Jahre verbrachte er auf der Landesflucht, teils in Persien, teils in Kābul. Bei seinem jähen Tode (am 24. Januar 1556) hatte Humāyūn freilich Delhi wiedererobert, hinterließ aber trotzdem seinem dreizehnjährigen Sohne kein beneidenswertes Erbe. Zum Glück hatte Akbar in Bairām Khān einen klugen und getreuen Vormund, der bis 1560 die Regierung mit festen Händen lenkte; es gelang ihm den Prätendenten Sikandar Sūr, einen Neffen des bekannten Shēr Shāh, zu entfernen, und in der zweiten Schlacht bei Panīpat (5. Nov. 1556) errangen Bairām Khān und sein Mündel über den ruchlosen hinduischen Vezier Hēmū, der inzwischen den Titel Rājā Bikramajit angenommen hatte, einen definitiven Sieg, wodurch der gefährlichste Feind endgültig beseitigt wurde.

Seitdem Bairām Khān durch nicht ganz klargelegte Intrigen der Haremsbewohner entfernt worden war, begann die traurigste Zeit Akbars, die Smith nicht unpassend mit den Worten ›petticoat government‹ bezeichnet; die Regierung führten hauptsächlich seine Pflegemutter Māham Anaga und ihr unwürdiger Sohn, Adham Khān. Erst allmählich gelang es dem jungen Herrscher, sich jenem erniedrigenden Einfluß zu entziehen — von 1564 an war er selbst in seinem nicht gerade großen Reiche Alleinherrscher.

Von nun an beginnt eine lange Reihe von Eroberungskriegen und Unterdrückungen aufständischer Bewegungen, die sich durch eine Reihe von Jahren hinziehen, und deren verschiedene Schauplätze durch die Namen Gondwāna, Gujarāt, Bihār, Bengalen und Rājputāna bezeichnet werden. Nachdem aber fast ganz Nordindien erobert und im Jahre 1581 der gefährliche Aufstand des Mīrzā Muhammed Hakīm in Kābul rasch unterdrückt worden war — dieser letzte Feldzug ist durch die Aufzeichnungen des den Kaiser begleitenden Vaters Monserrate

1) Sie war die Tochter des Scheikh Alī Akbar Jāmī, gewöhnlich Mīr Bābā Dost genannt.

2) Der erste Name wurde nachher gegen Jelāl-ud-dīn vertauscht, was mit der offiziellen Zurückschiebung seines Geburtstages von Shābān 14 zu Rajab 5 (= Okt. 15) zusammenhing (Smith p. 18 f.); den Namen Muhammed legte er später selbst ab.

in allen Einzelheiten gut geschildert worden —, saß Akbar auf seinem Throne ganz fest und fühlte sich zu eingreifenden Veränderungen in der Verwaltung und vor allem der Religion seines großen Reiches im Stande. Die Aufstände des Muzaffar Shāh in Gujarāt (1583) und die verschiedenen Rebellen in Bengalen (1584) haben seine Stellung nicht mehr ernsthaft bedroht; durch meistens siegreiche und schnell beendigte Feldzüge dehnte er seine Gewalt über Kaschmīr (1586), Sind (1590—91), Orissa (1592), Berar (1596) und Teile des Dekkan (1600—01) aus. Doch wurden seine letzten Jahre (von 1601 an) durch mehrmals erneuerte Aufstände und verräterisches Benehmen des Erbprinzen Selīm — des späteren Jahāngīr — verdüstert; verliert er doch durch dessen Anstiftung (1602) seinen ältesten und getreusten Freund, Abu-l Fazl, der gemeinem Mord zum Opfer fiel. Nach einer dysenterischen Krankheit, die einen knappen Monat gedauert hatte, starb der Großmogul zu Agra am 27. Oktober[1]) 1605, noch keine 63 Jahre alt. Mit ihm schied der unzweifelhaft mächtigste und bedeutendste Herrscher seiner Zeit aus dem Leben.

So gestalten sich nach der neuesten Darstellung in allergrößter Kürze die äußeren Züge des Lebens Akbars. Aber ein wenigstens ebenso reges Interesse erwecken bei uns die meisterhaften Schilderungen seines inneren Lebens, vor allem seiner eigentümlichen religiösen Anschauungen und Neuerungen. Es mag hier auch diese Seite des Smithschen Buches kurz berührt werden.

Akbar war ein echter »Mogul«, kein Tropfen hinduischen Blutes floß in seinen Adern. Im siebenten Gliede stammte er von Timur her, dessen Abstammung von Chingiz Khān freilich nicht im Einzelnen klargelegt, aber trotzdem unzweifelhaft ist. Gewisse Charakterzüge, die den älteren und den späteren Mongolendynastien eigen sind, findet man deutlich bei ihm wieder — die Grausamkeit ist freilich bei Akbar durch natürliche oder künstliche Milde fast vertilgt, aber bisweilen bricht doch ein Anfall jener wilden Barbarei, der früher so viele Millionen Asiens und Europas zum Opfer gefallen waren, durch; ferner die Trunksucht, die die großen Mongolenherrscher des 13. und 14. Jahrhunderts auszeichnete, und der die beiden jüngeren Söhne Akbars, Murād und Dāniyāl, und beinahe auch Jahāngīr völlig unterlagen; endlich der religiöse Indifferentismus, der nur bei Timur und Aurungsīb durch glühenden Hang zum Islam ersetzt war.

Jener religiöse Indifferentismus der Mongolenkhane, jene Neugier, alle Religionen kennen zu lernen, hatte den Päpsten und den Herrschern des Abendlandes im 13. Jahrhundert mehrmals die Vorstellung

1) Das Datum ist von Smith aus Du Jarric Thesaurus II, 495; III, 131 definitiv festgestellt worden.

eingegeben, die furchtbaren Beherrscher Asiens wären unschwer für die Lehre Jesu zu gewinnen. So glaubten im Anfang die frommen Jesuitenväter auch von Akbar, wurden aber bald ihres Irrtums inne. Denn bei Akbar hatte dieser Indifferentismus z. T. andere Formen angenommen — bei ihm ist durchaus charakteristisch die niemals versagende Begierde, mit immer neuen Religionsformen in Verbindung zu treten, der niemals gesättigte Drang nach neuen Erlebnissen auf dem Gebiete des Glaubens. Nach den bestimmten Nachrichten der Jesuiten[1]) war er ein Epileptiker, und es gibt Geschichten aus seinem Privatleben, die jene Angabe zu bestätigen scheinen. Jedenfalls nähert sich sein steter Drang nach Wechsel und Neuerungen einer hochgradigen Nervosität. Die alte Frage ›was ist Wahrheit?‹ hat er sich wohl niemals ernsthaft gestellt, es kam ihm nur darauf an, seiner unsteten Seele immer neue Eindrücke beizubringen. Noch weniger kann man bei ihm von rein wissenschaftlichen Interessen sprechen, denn der Mann lernte sein Leben lang nicht einmal lesen und schreiben.

So trat er nacheinander mit Parsis, Jainas, Christen und Hindus in Verbindung, ohne sich jedoch irgendwelcher ihrer Religionen anzuschließen. Er war als orthodoxer Sunnite erzogen und heuchelte lange einen gewissen Eifer für den Muhammedanismus, pilgerte nach heiligen Orten, betete islamische Heilige an usw. Nachher kann man aber sagen, daß eigentlich der einzige feste Punkt in seiner religiösen Ueberzeugung der war, daß er dem Propheten und seiner Lehre eine maßlose Verachtung widmete. Der parsistische Einfluß war bei ihm stark — besonders um 1578 und in den nächstfolgenden Jahren[2]) —, umsomehr weil er immer für alles Persische eine starke Sympathie hegte, später scheint er sich aber vom Parsismus mehr und mehr abgekehrt zu haben. Daß er für Männer wie den nach der Krone des Märtyrers sich heiß sehnenden Aquaviva oder den scharfsinnigen und glaubensstarken Monserrate Hochachtung und Freundschaft hegte, ist unzweifelhaft, und Badāonī meint um 1581, daß der Großmogul eigentlich ein Christ wäre. Zum Eintritt in die christliche Kirche konnte er sich aber nie entschließen — wie es scheint, weniger aus politischen Gründen als aus Mangel an religiöser Ueberzeugung. Die Jainas behaupteten, daß der berühmte Hīravijaya Sūri Akbar zu seiner Religion bekehrt hätte[3]) — offenbar mit ebensowenig Recht

1) Du Jarric Thesaurus II, 498: natura erat melancholicus et epileptico subjectus morbo.

2) Vgl. Jiwanji Jamshedji Modi The Parsees at the Court of Akbar and Dastur Meherjee Rānā, Bombay 1903.

3) Vgl. die Verse aus der praśasti der Uttarādhyayanasūtravṛtti des Bhā-

wie die Anhänger anderer Religionen. Wenn überhaupt jemand auf Akbar einen dauernden Einfluß in religiösen Dingen ausgeübt hat, so ist es wohl Rājā Bīrbal (1528—1586) — früher ein armer Brahmane, namens Mahēsh Dās — gewesen, der der einzige Hindu war, welcher sich dem Dīn Ilāhi, der phantastischen Religion, die Akbar selbst zusammengestoppelt hatte, und die er zum ersten Male im Jahre 1582 öffentlich verkündete, anschloß. Das 8. Kapitel von Smiths Buch stellt uns vor, wie wenige Anhänger eigentlich diese nicht besonders glückliche Mischung verschiedener Religionsformen zählte, von denen die meisten sogar auch durch Geld oder andere Vorteile für sie gewonnen worden sein sollen. Des näheren kann ja hier nicht darauf eingegangen werden.

Ebensowenig kann hier auf die Abschnitte des Buches eingegangen werden, wo Smith gründlich und klar über die Verwaltung des Mogulreiches, über die ökonomischen und sozialen Verhältnisse zur Zeit Akbars sowie über die literarischen und künstlerischen Bewegungen jener Periode gehandelt hat. Der Verfasser zeigt auch hier dieselbe Beherrschung des gesamten Materials, dieselbe große Vertrautheit mit Indien und dieselbe glückliche Darstellungsweise, die sein Buch zu einer außerordentlich angenehmen Lektüre machen.

Es mögen zum Schluß ein paar ganz kurze und unbedeutende Bemerkungen zu dem Werke gemacht werden. Es war mir nicht möglich, die gesamte ältere Literatur, die hier hätte berücksichtigt werden sollen, durchzugehen, umsomehr weil an der hiesigen Bibliothek wichtige Werke dieser Art fehlen. Dennoch habe ich ein paar Stellen gefunden, die für Smiths Darstellung nicht ganz ohne Gewicht sein mögen. Wenn auf p. 114 f. aus dem *Tūzuk-i Jahāngirī* die folgende Stelle angeführt wird: »after my birth they gave me the name of Sultan Salīm, but I never heard my father, whether in his cups or in his sober moments, call me Muhammed Salīm or Sultān Salīm, but always Shaikhū Babā«, so stimmt das ganz genau zu dem, was der wohlunterrichtete Pietro della Valle in seinem ersten Briefe aus Indien § 11 zu berichten weiß[1]): »when *Sciàh Selim* was born, he was at first call'd *Sceichù*, because the King Ekbàr his Father, having before had no children, conceiv'd he had obtain'd him by the prayers

vavijaya, die ich in JA. 1911: 2, p. 204 angeführt habe, und welche Smith entgangen sind. Wenn es aber richtig ist, daß Akbar 1582 nach Hīravijaya sandte (Smith p. 166 f.), so kann das bei Peterson 5th Report p. LXXXV angegebene Todesjahr saṃv. 1625 = 1568 nicht richtig sein.

1) Ich zitiere aus der Hakluyt edition (1892) I, 51, da mir eine italienische Ausgabe augenblicklich nicht zur Hand ist.

of a certain *Sceich* [1]) (so they call a Religious Man) to whom he bore great reverence‹. Wenn Smith p. 130 nur ein einziges Zeugnis für die Hungersnot in Gujarāt von 1574—75 anzuführen weiß, so scheint es mir glaublich, daß Cesare de' Federici [2]) bei Ramusio Navigationi et viaggi III, 387 B (1606) auf dasselbe Ereignis anspielt, wenn er sagt: ›Cambaiette è su'l mare ed è assai bella città, nella quale io mi son ritrovato in tempo di calamità di carestia, e ho visto i padri e le madri gentili andar pregando i Portoghesi, che comprassero i loro figliuoli e figlie e gli vendevano per sei, otto e dieci larini l'uno, ed un larino ridotto alla nostra moneta può valer intorno ad un mocenigo‹. Auf p. 185 spricht Smith von der Entrüstung, die die religiöse Neuerung Akbars, seine Feindschaft gegen den Islam und seine Bevorzugung der Jesuitenväter schon früh erzeugten, die ihn sogar für seinen Thron und sein Leben fürchten ließen; man vergleiche dazu G. Balbi Viaggio alle Indie Orientali (1590) fol. 59ᵛ: 'smontammo in terra di Diu città . . . e summo fatti certi, che la nuova . . . circa il battezzar del rè di Magor non era altramente vera, perche i sudditi suoi volevano amazzarlo. Onde per tal cosa ancora furno licenciati detti Padri di S. Paolo‹. Auf p. 204 heißt es aus Monserrate, daß Akbar seinen Söhnen freistellen wollte, welcher Religion sie sich anschließen möchten; Monserrate fügt bezeichnenderweise hinzu, daß er sich in diesem Punkte ähnlich benahm wie Chingiz Khan, was ebensogut hätte zugefügt werden können. Nach Smith p. 247f. soll Orissa erst im Jahre 1592 durch Rājā Mān Singh der Gewalt Akbars unterworfen worden sein; es ist aber eigentümlich, daß Cesare de' Federici, der sonst außerordentlich wohl unterrichtet ist, an zwei Stellen [3]) bezeugt, daß Orissa vor mehreren Jahren [4]) von dem ›grande Magol Rè d'Agra‹ unterjocht worden sei. Wie dieser Widerspruch zu lösen sei, weiß ich leider nicht.

Ich muß jetzt mit meiner kurzen Besprechung zu Ende kommen. Hoffentlich habe ich meinen deutschen Kollegen eine Arbeit vorgeführt, die sie wohl später mit Sympathie, Interesse und Nutzen werden lesen können, und jedenfalls eine wenn auch noch so oberfläch-

1) Er hieß Scheikh Selīm, vgl. Smith p. 102f.

2) Er war zwischen 1563—81 von Venedig abwesend und verbrachte die meiste Zeit in Vorder- und Hinterindien.

3) Ramusio III, 387 B. 392 B. (1606).

4) Federici's Reisebeschreibung, die durch Don Bartolomeo Dionigi da Fano niedergeschrieben wurde, erschien zuerst im Jahre 1587. Im J. 1581 kehrte aber F. nach Venedig zurück. Es fragt sich nun, auf welchen Zeitpunkt sich die Angabe bezieht, Orissa wäre vor 16 Jahren von dem ›Rè di Patane‹ und wenige Jahre nachher von dem Großmogul genommen worden. ›Vor 16 Jahren‹ würde entweder 1565 oder 1571 bedeuten.

liche Uebersicht des reichen Inhalts gegeben. Zu meiner Freude darf ich hinzufügen, daß das Buch durchgehend in würdigem und sachlichem Tone gehalten ist; von den gehässigen Ausfällen gegen politische Feinde, die heutzutage fast jedes englische Buch — sei es wissenschaftlich oder nicht — entstellen, findet man in diesem Werke nichts.

Upsala J. Charpentier

---

**Eduard Schwartz:** Zur Entstehung der Ilias. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. 34. Heft.) Straßburg: Trübner, 1918. V, 40 S. 4°. 3 M.

Diese Schrift ist eine Begründung und Erweiterung des Aufsatzes, mit dem Sch. das Buch ›Ilias und Homer‹ von Wilamowitz (1915) in der D.L.Z. 1918 No. 18, 19 angezeigt hatte. Der muß herangezogen werden, weil sich Sch. da in entscheidenden prinzipiellen und wichtigen einzelnen Fragen zu Wilamowitz bekennt. Wilamowitz' Hauptthese erklärt freilich auch er für verfehlt, daß nämlich unsere Ilias nichts sei als eine interpolierte u. überarbeitete Entstellung der Ilias Homers, der, zwar selbst ein großer Dichter, hauptsächlich jedoch ältere fremde Gedichte in einen großen Zusammenhang gebracht habe, von dem noch A—H Λ—O etwa erhalten, der Rest mit Ausnahme des weggeschnittenen Todes Achills in Ueberarbeitung vorliege. Mit Recht nennt Sch. das ein Hinausschieben des greifbar vorliegenden Problems in unfaßbare Ferne, was Wilamowitz an andern Objekten selbst gerügt habe. Unmöglich ist aber Wilamowitz' Rekonstruktion der Homerischen Ilias 8. Jahrhunderts, weil zwei für sie wie für unsere Ilias unentbehrliche Stücke viel jünger sind: der Anfang des M ist später als Hesiod (M 20 ff. = Theog. 340 ff., M 23 ἡμιθέων γένος [!] ∼ Op. D 159), und Statuen in Lebensgröße, wie Z 303 das Sitzbild der Athene in Ilios schildert, sind sicher nicht vor Ende des 7. Jahrhunderts gewohnte Erscheinungen gewesen. Diese längst als Fundierung meiner Ansetzung unserer Ilias in's 6. Jahrhdt. geschriebene Darlegung ist, da der Krieg das Erscheinen des 2. Bdes meines Homer bisher verhindert hat, in den Neuen Jahrbüchern XLIII 1 ff. (1919) wenigstens z. T. erschienen.

Der erste Teil der Arbeit von Sch. gilt dem positiven Nachweise, daß A—H wirklich vom Verfasser unserer Ilias aus ursprünglich einander fremden Stücken zusammengefügt sind, und zwar geschickt. Ich kann das nur unterschreiben, habe ich doch dasselbe in meinem Homer I 64, 206 ff., 214 ff. dargelegt. Nur in Einzelheiten weicht Sch. ab. Insbesondere glaube ich auch heute noch nicht trotz Wilamowitz u. Sch., daß ΔE vor unserer Ilias schon ein einheitliches Gedicht gebildet hätten. So gewiß Diomedes' Taten im E durch die

Epipolesis vorbereitet werden, so augenfällig ist doch, daß Nestor, Odysseus, Menestheus überhaupt keine, auch die andern in der Epipolesis vorgestellten Helden keine dem entsprechende Rolle im E spielen, daß von dem Eidbruch im E nie, selbst bei Pandaros' Tod nicht die Rede mehr ist usw. Doch wozu soll ich das alles noch einmal schreiben? Man lese es in meinem Homer I 268, beherzige es oder widerlege es. Auch was ich da über den Eidbruch 254 ff. gesagt habe, genügt, um meine Stellung gegen Sch. zu begründen. Er glaubt nämlich im Zweikampf des Menelaos und Paris ein altes Einzelgedicht zu erkennen, das dann verstümmelt erst sekundär mit dem Eidbruch und der Diomedie zu einem Epos ΓΔΕ verbunden sei. Richtig dagegen ist seine Warnung S. 16, das E mit Wilamowitz hoch ins 8. Jahrhundert hinauf zu setzen. So sicher mir der ursprüngliche Zusammenhang ΓΔ erscheint, so sehe ich auch jetzt noch nicht, was zu der Annahme zwingt, daß der Verfasser unserer Ilias das E mittelst der Epipolesis angefügt habe, zumal diese erst für die ganze Ilias, nicht für E allein rechte Bedeutung gewinnt. Doch auf solche Einzelheiten kommt wenig an. Das Entscheidende ist, und darin stimme ich Sch. gern bei oder vielmehr er mir, daß erst der Verfasser unserer Ilias sicherlich A—H aus mehreren ursprünglich selbständigen oder anders orientierten Stücken nicht etwa aneinandergesetzt, sondern kunstverständig und zielbewußt zusammengedichtet hat.

Leider schließt sich Sch. trotzdem Wilamowitz' Vermutung an, daß ΘIK nebst Ende H in diese unsere Ilias erst nachträglich eingefügt sei. Da Wilamowitz S. 57 den Interpolator, der, um IK einfügen zu können, Θ gedichtet habe, ›nicht älter als das 7. Jahrhundert, jünger als Hesiod (Θ 15 ff. = Theog. 720 ff.) und kleine Ilias‹ ansetzt, so fällt jene Vermutung mit dem Nachweis, daß seine homerische Ilias nicht ins 8. Jahrhundert gehört, sondern nach Hesiod (M 23 ∼ Op. D 159), ja nicht einmal vor 600 (Z 303), gemacht sein kann (s. vor. S.). Der Dichter des Θ fällt also zeitlich zusammen mit dem oder denen, die den Bittgang der Troierinnen (Z) und den Anfang des M in unsere Ilias aufgenommen haben. Ich war längst zur Ueberzeugung gekommen und hoffe sie auch einmal — wer weiß wann? — zur allgemeinen zu machen, daß der junge Dichter des Θ kein anderer ist als der Verfasser unserer Ilias. Zu meiner Freude schrieb mir Wilamowitz, als ich es ihm 1910 nach Veröffentlichung seiner Untersuchung über das Θ mitteilte, das sei früher auch die seinige gewesen. Vielleicht führt ihn die Chronologie einmal wieder zu ihr zurück. Daß die Analyse unserer Ilias auf die Auslösung von ΘIK mit Notwendigkeit führe, leugne ich durchaus, behaupte im Gegenteil, daß die Betrachtung ihrer Komposition im ganzen — die darf unsere

Ilias doch wie jedes Literaturwerk fordern — gerade diese Bücher als notwendige Teil- und Ruhepunkte in den unaufhörlichen Kämpfen und als Gegenstück zu ΣT erheischen, die ihrerseits das letzte Drittel, Achills Rache, klar von der Patroklie absondern und als eine wohltätige Pause nach dem ungeheuren Schlachttage Λ—P erquicken.

Das führt auf die prinzipiellen Hauptfragen: ist unsere Ilias eine gewollte künstlerisch gestaltete Einheit? und welcher Art war das Material, aus dem sie erbaut ist? Sie können zwar nur auf Grund eindringender Einzelforschung beantwortet werden, aber die Stellung zu ihnen ist so entscheidend, daß sie jeder Homerforscher klar beantworten und eingehend begründen müßte. Auf sie, nicht auf die Einzelheiten kommt es bei der Beurteilung an.

Im wichtigsten Punkte schließt sich Sch. Wilamowitz an. Auch er hält unsere Ilias ›nicht für eine gewollte, sondern für gewordene Einheit‹. Er weist erläuternd S. 23 hin auf eine ›instinktive, Sänger und Publikum gleichmäßig ergreifende Bewegung‹, die Gedichte von troischen Heldenkämpfen, allmählich zu einem großen Kriege angeschwollen, nicht nur für Wirklichkeit zu halten (was sie selbstverständlich taten), sondern auch historisch auszurunden und sie mit einer ›mehr pragmatischen als poetischen Verknüpfung zu erzählen.‹ Damit wird eine für die Bildung des troischen Kyklos wirksame Tendenz ausgesprochen, ich kann mir auch vorstellen, daß sich jemand so die Entstehung desselben denke, da die Anordnung seiner Hauptstücke sich aus der ›geschichtlichen‹ Entwicklung des Krieges, aus seinen Ursachen heraus bis zur Zerstörung Ilions von selbst ergibt. Ich halte freilich auch das für falsch, weil nicht wenige Episoden so ihren festen Platz nicht finden und der ganze Aufbau Plan und Kunst deutlich zeigt, wie ich in meinem 2. Bande nachweisen werde. Aber für die Ilias kann ich das nicht gelten lassen und auch Sch. hat sich das nicht verhehlt und schiebt, um ihre Entstehung zu erklären, den übermächtigen Einfluß des vorangestellten A ein, ›der diesen Trieb an seiner Entfaltung verhindert habe‹. Der Aufbau der Ilias ergibt sich ganz und gar nicht von selbst aus einer pragmatisch-historisierenden Tendenz, sondern widerspricht dieser im ersten Teil durchaus. Er ist von vorn bis hinten recht kompliziert, und künstlerisch und psychologisch fein berechnet. Seine einzelnen Teile sind bei näherm Zusehen überraschend gut auf einander und auf das Ganze eingestellt, keiner kann entfernt oder verrückt werden, ohne das Ganze zu gefährden. Ich habe diesen Beweis meinem Homerbuche I 57 ff. zu Grunde gelegt. Wilamowitz hat das wenigstens an einzelnen großen Teilen eingehend nachgewiesen — darin liegt der Hauptwert seines Buches —, und so lebhaft hat er den künstlerischen Aufbau des freilich ver-

stümmelten Ganzen empfunden, daß er den großen Namen Homers dafür beschwor. Und Sch. erkennt an (D.L.Z. 1918. 383), daß unsere Ilias trotz allem doch im Ganzen ›einen Zusammenhang zeigt, dessen Wirkung stark genug ist, um einem bewußten künstlerischen Wollen zugeschrieben zu werden‹. Er hätte dies bewußte künstlerische Wollen verfolgen sollen: es geht durch das ganze große Epos hindurch und hält es zusammen. Gibt es nicht zu denken, daß ein Mann, der dem Einfluß der Gedanken von Wilamowitz so zugänglich war, wie G. Finsler, doch in immer steigendem Maße sich zu derselben Ueberzeugung bekannt hat? Wenn nun unsere Ilias durch die ihr unentbehrlichen Stücke Anfang M und Z 237—310 auf rund 600 datiert ist, so fällt die Möglichkeit, noch nachträglich an Einarbeitung des Θ, der ›Verbindungsstücke des O‹ usw. zu glauben, da jenes nach Wilamowitz frühestens dem 7., diese dem 6. (S. 514. 2) angehören. Im Grunde ist damit auch die Frage bejaht, ob unsere Ilias von einem Manne zusammengedichtet ist. Ihrem Verfasser 6. Jahrhunderts werden dann die meisten der berechtigten Lobsprüche von Wilamowitz über Anordnung und Verbindung der einst selbständigen Einzelstücke gut zu schreiben sein, wie ich denn nicht weniges von dem, was er über diesen seinen Homer schreibt, kurz vorher über den Verfasser unserer Ilias gesagt hatte (Homer I 57 ff., 358 ff.), den auch Sch. als einen verständigen, auf's Große komponierenden und geschickten Zusammendichter wenigstens des ersten Drittels A—H nimmt (S. 20). Die Werkstücke aber, aus denen das erste gewaltige Epos erbaut wurde, waren schon vorhanden, an einem von ihnen wird der Name Homers gehaftet haben, doch wohl am größten und für die Ilias wichtigsten, an der Menis. Es freut mich, daß auch Sch. S. 16 für sie geringen Umfang vermutet, etwa von 1500 Versen, ganz wie ich I 345.

Denn das Einzelgedicht und das Kleinepos gehen unserer Ilias wie unserer Odyssee voran. In diesem Punkte bin ich mit Wilamowitz und Sch. derselben Meinung. Es ist das keine Vermutung und keine Entdeckung. Im ϑ ist es ja urkundlich überliefert. Einzelgedichte von beschränktem Umfang führt Demodokos den Phaiaken vor, den Zank des Odysseus und Achill (ϑ 75), die Zerstörung Trojas, (ϑ 499). Gefiel er, so fuhr der Sänger fort, natürlich aus demselben Kreise, um Anschluß zu haben. Odysseus erzählt dann selbst an Stelle des Sängers, aber nicht anders als der, ein Abenteuer nach dem andern die ganze Nacht hindurch, wie dieselbe Art und Ausdauer jüngst noch in den Schwarzen Bergen beobachtet ist (Murko, Sitz.-Ber. Wien. Ak. 173. 3, 176. 2). Von jeher beginne ich damit im Kolleg meine Homeranalyse, und damit habe ich sie auch in meinem Buch begonnen (I 14). Nicht stark genug

aber kann betont werden, daß epische Einzelgedichte bis ans Ende des 6., wohl bis ins 5. Jahrhundert weiter produziert sind, wie die sogen. Hesiodischen Gedichte zeigen. Die Praxis forderte eben engbegrenzte Gedichte, da sie auf einen Sitz nach dem Mahle oder bei einer Festversammlung rezitiert wurden. Nichts lag näher, als kurze Einzelgedichte großer Beliebtheit bei gespanntem Interesse zusammenzufassen, und merkwürdig müßte es zugegangen sein, wenn nicht ein ›Aoide‹, der sich zutraute, sein Publikum zu fesseln, auch einmal von vornherein ein größeres Gedicht in einem Gusse konzipiert und ausgeführt hätte, immerhin nicht größer, als daß es in einem Zuge oder wenigstens in einer Sitzung vorgetragen werden konnte. Das erste, die Zusammenfassung mehrerer Einzelgedichte zu Kleinepen, nehmen Wilamowitz und Sch. an und glauben, in ΓΔΕ ein solches zu fassen, das andere erwägen sie nicht, und doch dürfte das die Form jenes Gedichts gewesen sein, dessen Anfang uns in A vorliegt und das ›mit der gleichen sicher fortschreitenden Kunst wie den Streit der Fürsten, so auch deren Folge, die Niederlage der Achaier erzählte‹, d. h. der Menis. Das sind Worte von Sch., der sich mit Recht nicht von Wilamowitz dazu bereden läßt, ›daß das A gedichtet sei, um vor eine Masse gesetzt zu werden‹. Er glaubt aber, daß der ursprüngliche Plan so überbaut sei, daß er vielleicht ganz verschwand, glaubt auch mit Wilamowitz, daß die Patroklie und Achilleis selbständige Gedichte waren. Ich glaube an die Achilleis überhaupt nicht und halte die Patroklie für das Kernstück der Menis, die unserer Ilias zu Grunde liegt, allerdings nicht nur ungeheuer erweitert, sondern auch besonders in der Patroklie überarbeitet. Hätte sich Sch. die m. E. methodisch unbedingt notwendige erste Frage vorgelegt und ernstlich durchdacht: ›Will unsere Ilias, so wie wir sie lesen, eine Einheit sein und ist sie mit Verständnis auf ein Ziel nach festem Plan aufgebaut?‹, er hätte sie bejaht, wie er es ja eigentlich tut, und dann hätte er auch wohl über die Achilleis anders geurteilt.

Ihr widmet Sch. die zweite Hälfte. Er sieht in der Achilleis wie Wilamowitz ein einst selbständiges Gedicht, das Achills Kampf mit Hektor und seinen Tod durch Paris enthalten habe, und glaubt, sie sei an unsere Ilias erst von einem Redaktor angearbeitet, aber um ihren Schluß, Achills Tod, verkürzt. Daß ihn der letzte Teil unserer Ilias ursprünglich enthalten habe, sucht er zunächst durch die ›kleine Ilias‹ zu beweisen. Sie habe mit dem Streit um die Waffen Achills begonnen, doch könne sie nicht die Fortsetzung der Aithiopis sein, da diese noch den Waffenstreit erzählt habe; folglich habe sie an ein anderes anerkanntes Epos, eben die ältere Form der Ilias, angeknüpft. ›Denn der Waffenstreit setzt die Hoplopoiie

voraus und diese gehört mitsamt dem dazugehörigen Motiv des Waffentausches einer jungen Schicht an, die über der Patroklie, dem alten Teil des Flußkampfes und dem Sieg Achills über Hektor liegt. Es muß also der erhaltenen Ilias eine andere vorausgegangen sein, die mit Achills Tod schloß‹ (S. 26). Das verstehe ich nicht. Ich kann aus dem Angeführten nur schließen: da der Waffenstreit der ›kleinen Ilias‹ Hoplopoiie und Waffentausch, die auch ich für Einarbeitungen halte (I 80), voraussetzt, muß sie unbedingt diese unsere Ilias gekannt haben. Aber auch die Behauptung, Aithiopis und ›kleine Ilias‹ hätten beide den Waffentausch wie Ilions Zerstörung (S. 25. 4) erzählt, steht auf schwachen Füßen. Sch. irrt, wenn er meint, Schol. Λ 515 zitiere aus Ἀρκτῖνος ἐν Ἰλίου πορθήσει Verse ›über Aias Tod‹; sie reden vielmehr von den beiden Aerzten, der eine sei Chirurg gewesen, der andere, als innerer Mediziner, habe zuerst am grollenden Aias eine Veränderung in Blicken und Gemütszustand bemerkt (ὅς ῥα καὶ Αἴαντος πρῶτος μάθε χωομένοιο ὄμματά τ' ἀστράπτοντα βαρυνόμενόν τε νόημα). Er irrt, wenn er meint, das lasse sich gut mit Schol. Pind. J III 53 vereinigen: ὁ τὴν Αἰθιοπίδα γράφων περὶ τὸν ὄρθρον φησὶ τόν Αἴαντα ἑαυτὸν ἀνελεῖν. Denn jener Charakteristik der Aerzte kann niemand eine bestimmte Stelle anweisen, nur daß sie aus einer Erzählung von Aias Ende n i c h t genommen sein kann, leuchtet ein. Er irrt auch, wenn er sagt, ›Aias Wahnsinnstat sei hier zu brütender Schwermut abgemildert‹; denn die ὄμματα ἀστράπτοντα deuten auf alles andere wie auf Schwermut. Hier so wenig wie sonst im Kyklos gibt es doppelte Versionen oder gar drei, wozu merkwürdig genug Athen. XIII 610 C auch Sch. verführt. Ich muß dafür auf meinen II. Band verweisen. Folgendes aber leuchtet doch ein. Aithiopis ist der Name für das Memnongedicht, ursprünglich ein Einzelgedicht, wenn irgend eines: Memnon erschlägt Antilochos, den rächt Achill. In großem Zusammenhang ist er eingearbeitet durch die Prophezeiung der Thetis. Auf ihn ist der bequeme Titel übertragen, aber scharfe Grenzen hatte er nun nicht mehr. Im Proklosexzerpt ist unter ihm die Amazonis begriffen, im Zitat Schol. Pind. J III 53 Aias Tod, also auch der Waffenstreit. Dies lag näher als jenes. Wenn die bei Proklos erhaltene, von der Inhaltsangabe unabhängige bibliographische Notiz der Aithiopis 5, der ›kleinen Ilias‹ nur 4 Bücher gibt, so wird dem, der versucht, den Stoff zu verteilen, es nicht gerade wahrscheinlich dünken, daß sie ihn so wie Proklos abgeteilt hätte, sondern daß unter dem Titel Aithiopis da noch mehr begriffen war, also auch der Waffenstreit mit seinen Folgen, den auch das Pindarscholion ihr gibt, und das erst die Erzählung von Achills Tod abschließt. Hier haben wir nicht eine Dublette, auf die keine Spur der Ueberlieferung führt,

sondern der Waffenstreit ist unter zwei Titeln Aithiopis und ›kleine Ilias‹ zitiert, ganz wie Szenen aus Ilions Zerstörung sowohl unter diesem Titel wie unter ›Persis‹ zitiert werden. Für jene gilt der Name Lesches, für Persis und Aithiopis der Name Arktinos. Sind nun aber Waffenstreit und Zerstörung ohne doppelte Versionen zwischen zwei Epentiteln und Dichternamen strittig, so liegt der Schluß auf der Hand, daß Aithiopis und Persis nur Untertitel von Teilen der ›kleinen Ilias‹ waren, wie Diomedie und Hoplopoiie von unserer Ilias, und daß für dies Epos zwei Dichternamen angesetzt waren wie für die Kyprien Stasinos und Hegesinos. Denn daß die ›kleine Ilias‹ mit dem Waffenstreit sicher begonnen habe, kann aus Aristoteles Poet. 1459 B 5 nicht zwingend gefolgert werden. Er denkt ja nicht daran, alle aus der kleinen Ilias geschöpften Tragödienstoffe aufzuzählen — πλέον ὀκτὼ οἷον sagt er —, und Achills Tod konnte er nicht gut anführen, da er in einer berühmten Tragödie nicht behandelt war.

Auch die aus Stellen unserer Ilias herausgesponnenen Beweise für ihren einstigen Abschluß durch Achills Tod kann ich ebensowenig anerkennen. Die Schwermut des nahen Todes schattet über Achill. Wirkt es aber wirklich stärker, wenn er selbst erzählt wird? Ist die Tragik nicht tiefer und lastender, wenn der Dichter uns entläßt mit der Gewißheit, dieser Herrliche sieht nicht lange mehr das Licht der Sonne? Wirkt nicht im Don Carlos gerade das so furchtbar, daß die unschuldig Schuldigen nicht sterben? Doch das ist Sache des Gefühls. Einen andern Beweis vermisse ich bei Wilamowitz wie bei Sch. Er gibt sogar zu ›an und für sich kann eine solche Prophezeiung über den Rahmen des Epos hinausreichen, die des sterbenden Hektor will das geradezu‹. Aber, meint er, der Ausruf der Mutter Σ 96 αὐτίκα μεθ᾽ Ἕκτορα πότμος ἑτοῖμος und Achills Antwort 98 αὐτίκα τεθναίην ›dulden keine Abschwächung‹. Diese Auslegung verkennt doch das Ethos der Stelle. Thetis will Achill vom Kampfe fern halten, weil sie sein Geschick kennt und in ihrer Angst ruft sie das αὐτίκα. Das gerade greift der Verzweifelte auf: nicht sterben sogleich, tot sein möcht' ich sogleich, der ich dem Freund nicht geholfen. Den leidenschaftlichen Schwur Achills zu malen, darauf ist der Dichter erpicht, deshalb steht das αὐτίκα da; nicht um einzuschärfen: Achills Tod werde ich gleich nach Hektors erzählen.

Zu welchen Konsequenzen der Wunsch führt, der unglücklichen Ilias einen anderen Schluß aufzunötigen, sehe ich mit Erstaunen an Sch. weiteren Ausführungen. Er gewinnt es über sich (S. 28 f.), die letzten Redepaare des sterbenden Hektors und seines Besiegers X 337—366 aus dem ursprünglichen Gedicht, das so unvergleichlich herrlich gewesen sein soll, zu streichen und sie dem Dichter zu geben,

der seinen Schluß Achills Tod weggeschnitten und statt dessen ΨΩ angesetzt habe, das er durch sie habe vorbereiten wollen. Diese erschütternden Verse in strenger Symmetrie zu je 6 (nur 351—4 sind Dubletten wegen des Ω) sollen sekundär sein gegenüber den ersten Reden X 250—72? Und sie sollen gar von demselben Dichter stammen, der 328f., Hektors Luftröhre blieb unverletzt, interpoliert hat, aus demselben stupiden Realismus heraus, der sich daran stößt, daß Desdemona noch so lange redet, nachdem Othello sie gewürgt? Nein, da kann ich nicht mit, glücklicherweise wüßte ich auch keinen, der mitmachte. Und staunend lese ich weiter S. 29ff., daß elendeste Stellen, wie das alberne Göttergespräch X 167, das jüngst noch wieder Wilamowitz Ilias S. 100 richtig charakterisiert hat, Reste der verlorenen Herrlichkeit der echten Achilleis sein sollen.

Die These, Achills Tod müsse einst den Schluß der Ilias gebildet haben, ist immer noch unbewiesen. Ebenso unbewiesen ist m. E. die Trennung der Achilleis von Patroklie und Menis. Gerade die Prophezeiung des frühen Todes Achills geht durch die ganze Ilias hindurch. Schon A 417 verkündet sie Thetis bei ihrem ersten Auftreten. Erschütternd wirkt ihre Wiederholung durch den sterbenden Hektor. Das sollte nicht aufeinander eingestellt sein? Ich meine, der Dichter der Menis Homers spricht hier noch zu uns. Die Menis ist das Thema unserer Ilias und bleibt es trotz der ungeheuren Erweiterung zur Ilias. Patroklos ist das Opfer der Menis. Ihn rächt Achill an Hektor, den er allein bestehen kann (A 242). Damit ist das Thema erschäpft. Die in ihm liegende tiefe Tragik ist noch vertieft durch die Schwermut des frühen Todes auch Achills, die mit bedrückender Ahnung auf uns lastet. Würde der noch angereiht, so würde die straffe Geschlossenheit der Grundkomposition gesprengt, eine Kette von Kämpfen, Patroklos—Hektor, Hektor—Achill, Achill—Paris, entstehen. Die Rache für den gefallenen Kameraden ist das Schema für eine lange Reihe von Heldenkämpfen in der Ilias wie anderen Epen z. B. der Aithiopis: Memnon—Antilochos—Achill. Es ist ein Schema, das zwei Kampfpaare motivierend zusammenfaßt. Die Menis, wie sie unserer Ilias zu Grunde liegt, ist seine höchstmögliche Vollendung. Wer ihr noch Achills Tod zusetzt, kann auch den Parthenon zu verlängern unternehmen.

Eben sendet mir H. Fischl sei Büchlein ›Ergebnisse der Homeranalyse‹. Nicht Unitarier, stellt er Wilamowitz' und meine widerstreitenden Behauptungen über dieselben Stellen nebeneinander, nicht um sie abzuwägen, sondern um die Möglickeit der Iliasanalyse überhaupt zu leugnen. Sie wird gewiß niemals zu allgemein anerkanntem glatten Ergebnis bis in die Einzelheiten führen, aber über wichtige Punkte

ist doch — von den Unitariern darf man absehen, — allgemeine Uebereinstimmung erzielt und so darf man weitere erhoffen. Einigkeit herrscht vor allen über folgende:

1) Unsere Ilias besteht aus mehreren Kleinepen und Einzelgedichten verschiedener Zeit und Herkunft.

2) Diese sind nicht aneinandergereiht, sondern zusammengedichtet.

3) So ist z. B. die Ausstattung des Patroklos mit den Waffen Achills im Π erfunden, um die Hoplopoiie in Σ einfügen zu können. Auch ΣΤ, Θ sind mit sorgfältiger Rücksicht auf den Zusammenhang, den sie erst herstellen, gedichtet.

Das ist doch immerhin eine gemeinsame Basis. Auf ihr muß als nächste die Aufgabe gestellt und gelöst werden, zu entscheiden, ob unsere Ilias, so wie sie vorliegt, nach einheitlichem Plane von einem Manne zusammengedichtet ist. Wilamowitz bejaht das für ihren größten Teil bis auf ΘΙΚ Ψ 257 ff. Ω, und denkt als Dichter und Zusammenfasser jenes Homer im 8. Jahrhdt. Ich bejahe es für die ganze Ilias und glaube, daß sie im 6. Jht. zusammengedichtet ist. Sch. gibt wenigstens A—H dem Verfasser unserer Ilias, den er nicht zeitlich bestimmt. Können Teile, ohne die sie auseinanderfallen würde, fest datiert werden, so ist sie selbst datiert. Ich meine bewiesen zu haben, daß Anfang M später als Hesiod und Z 303 nicht älter als 600 ist, und bin der Ueberzeugung, damit eine neue und feste Grundlage für die Analyse und Beurteilung der Ilias und für die Geschichte des Epos überhaupt geschaffen zu haben.

Leipzig, Oktober 1918 E. Bethe

---

**Oskar Hagen:** Matthias Grünewald. Mit 111 Abbildungen. München: R. Piper & Co. 1919. 224 S. 4°. 45 M.

Die Dürerliteratur ist selbst für den Spezialforscher heutzutage nicht im ganzen Umfange zu überschauen; die Bücher und Aufsätze über Grünewald, den andern Gewaltigen der altdeutschen Bildkunst, können bequem in ein bis zwei Monaten ausstudiert werden; die tauglichen aus der Reihe beanspruchen noch geringere Zeit. Die auffallend geringe literarische Befassung und der Stoff stehen augenblicklich in krasserem Mißverhältnis denn je. Seit das Lebens- und Hauptwerk des Meisters als Leihgabe in der Münchner Pinakothek ausgestellt ist, beherrscht seine Kunst die Gemüter in solch ungeheurem Maße, wie das m. E. ohne Beispiel in der Geschichte des Ausstellungswesens dasteht.

Diese sensationelle Aktualität Grünewalds schreibt sich fast ausschließlich von den rein künstlerischen Qualitäten der ausgestellten

Gemälde her. Die aufregenden Begleitumstände haben nur scheinbar dafür Bedeutung und sind sicher zuletzt als Ursache der tagtäglichen Wallfahrt von Hunderten und Aberhunderten zu dem bislang fast unbekannten Wunderwerk zu nennen. Der Eingeweihte weiß schon lange, daß diese Ausstellung des Isenheimer Altars — wenn kein Wunder geschieht — den letzten Gruß Grünewaldscher Größe an die Heimat bedeutet; mit Colmar und dem Elsaß dürfte der einzigartige Schatz an Frankreich fallen. Was aber der ehrlichen Trauer über den Verlust besondere Tiefe gibt, ist die geschichtliche Erfahrung, daß Frankreich mit eine gewisse große Schuld trägt sowohl an der Zerstörung des bis ins 18. Jahrhundert (trotz Bauernkriegen und Schwedengreueln) vollkommen intakt gebliebenen Gesamtkunstwerks, als auch daran, daß die Besichtigung des Altars einmal für lange Zeit so gut wie unmöglich gemacht worden ist, gerade zu der Zeit, als deutsche Gelehrte im Begriff waren, den Grund zu einer geschlossenen Totalanschauung von deutscher Kunstgeschichte zu legen. Der famose Custos Reichstetter (der obendrein achtzig Jahre alt werden mußte!) hat es durch seine Argusamtswaltung jedenfalls fertig gebracht, daß der Begriff Grünewald aus der Geschichte der altdeutschen Malerei so gut wie ganz ausschied; was ungefähr soviel heißen will, als wenn Correggio in der italienischen oder Delacroix in der französischen Entwicklungsgeschichte fehlte.

Allerdings gehört das Verborgenbleiben merkwürdigerweise zum Schicksal Grünewalds überhaupt. Wie es zuweilen geschieht bei solchen, die abseits vom Wege stehen und über alle Schranken ihrer Zeitkonventionen hinaus die Anschauungen und das Wollen des künftigen Jahrhunderts zu antizipieren scheinen, so ist auch Grünewald, bald nach seinem Tode schon und dann von Generation zu Generation immer mehr, in Vergessen geraten; so sehr, daß der Verfasser der ›teutschen Academie‹, J. v. Sandrart, 250 Jahre später bereits alle Ueberlieferungsquellen versiegt fand. Das Isenheimer Altarwerk galt für ein Werk Dürers. Sandrart hatte wenigstens dem vollständigen Vergessen gesteuert. Allmählich, ganz allmählich haben sich dann die Werke, die noch da waren, zusammenfinden lassen; und als unter den modernen Malern einer erstand, der von Grünewalds Kunst entscheidende Anregungen für sein eigenes Schaffen erhalten hatte — Böcklin —, da war endlich auch die Zeit gekommen, daß die uralten Forderungen, welche diese echteste Germanenkunst an das deutsche Kulturleben hatte, eingelöst werden konnten. Vierhundert Jahre, nachdem Dürer aus Basel heimgekehrt sich als junger Meister in Nürnberg niedergelassen hatte — 400 Jahre also nach der Geburt der deutschen Renaissance —, erschien im ›Basler Festbuch‹ der

erste Aufsatz von H. A. Schmid über Grünewald; und dieser kleine Beitrag von 1894 darf mit Fug und Recht als das Dokument der ›Entdeckung‹ des großen Antipoden Dürers — nicht allein für die Fachwelt — bezeichnet werden.

Rund 25 Jahre also ist es erst her, daß uns der Meister wieder bekannt ist. Das Ereignis, welches inzwischen die wissenschaftliche Situation bestimmt hat, war die Veröffentlichung seiner Gemälde und Zeichnungen, sowie die schlechthin erschöpfende Biographie (die erst 1911 heraus kam) von H. A. Schmid.

Colmar, wo allein die Möglichkeit einer reinen Vorstellung von dieser unvergleichlichen, durch ihre historische Singularität überaus beunruhigend und rätselhaft anmutenden Persönlichkeit zu erlangen war, liegt abseits von der gewöhnlichen Straße, die der Kunstfreund zu bereisen pflegte. Deshalb ist der aus langer Verborgenheit wieder hervorgezogene Maler auch in den letzten 15—20 Jahren nicht in dem Grade bekannt geworden, wie es seinem Werte nach notwendig gewesen wäre. Erst die augenblickliche Münchner Leih-Ausstellung hat ihm das gebracht, was niemand mehr verdient als gerade Grünewald: Popularität im edelsten Sinne.

Nun zeigt es sich, daß die ganze Summe von Wünschen und ehrlichen Bemühungen, die den Verfasser seit 8 Jahren im Innersten bewegen, vollauf berechtigt gewesen sind.

Als junger Student — in jeder Beziehung unvermittelt — kam der Verfasser unter den ersten und, wie sich bald herausstellen sollte, für die nächste Zukunft entscheidenden Eindruck des Colmarer Altars. Eine solche Fülle von unabweisbaren Fragen tauchten auf einmal auf, daß alle sonstigen Vornehmungen hinter ihnen zurücktreten mußten. Sämtlich liefen sie auf das Eine hinaus: auf das Problem der Form. Das biographische Material hätte, auch wenn es reichhaltiger gewesen wäre, die Rätsel nicht zu lösen vermocht, die für jeden, der in den damals herrschenden Vorstellungen von deutscher Kunst groß geworden war, bestehen mußten. Diese Vorstellungen hatten sich inzwischen festgewurzelt, ohne daß Grünewald als Entwicklungskomponente mit in Betracht gezogen worden war; mußte man unter solchen Umständen nicht schließlich zu der Ueberzeugung kommen, an Grünewald scheitere alle Erfahrung von geschichtlicher Gesetzmäßigkeit hinsichtlich der Zeitbedingtheit der Stile? Wer sich nicht gleich Rechenschaft darüber zu geben vermochte, daß der Stil des 16. Jahrhunderts in Deutschland eben nicht mit dem Stilinbegriff des Dürerischen allein zu fassen sei, sondern daß erst in der Ergänzung dieser einen Seite durch die Grünewaldische die kunsthistorische Gesamtsituation liege, der mußte sich schließlich fragen, wie es nur möglich

sei, daß gleichzeitig neben der Stufe Dürers die hundert Jahr jüngere Stilstufe Rembrandts in Deutschland vertreten sein solle. Die Erkenntnis, daß der Stil Grünewalds in Wahrheit durchaus in den Schranken des Cinquecento geblieben und nur die Allgemeinwirkung seiner Ausdruckskunst, sein besonders gearteter malerischer Realismus u. a. m., den Gedanken an ›Antizipation‹ und Exzeptionalität aufkommen lasse, vor allem aber die Einsicht, daß der Fehler in dem falschen, durch das Verborgenbleiben eines Hauptmeisters, verzerrten, überlieferten Geschichtsaspekt zu suchen und abzustellen sei —, beides konnte naturgemäß erst klar werden, nachdem die Untersuchung der sichtbaren Stilphaenomene auf innere Struktur und genetische Zusammenhänge einigermaßen bewältigt war. Das mußte im Vertrauen auf die eigenen Kräfte zu leisten versucht werden, wenn anders die Beunruhigung durch ein begründetes Urteil aufgehoben werden sollte. Denn die bis dahin vorhandene Literatur trog alle Hoffnungen auf befriedigende Auskunft; über Fragen der Form pflegte sie ja so wie so beharrlich zu schweigen; bei Grünewald fehlte aber auch in den elementarsten Punkten jedwede Anschaulichkeit. Schmids Textband brachte die erwünschte Klärung vor allem in biographischer Hinsicht. Die besonderen Probleme, auf die es bei dem zunächst ganz persönlichen Verhältnis zur Wesensart und immanenten Entwicklung der künstlerischen Gestaltungsweise ankam, blieben auch nach der großangelegten Forscherarbeit als Aufgabe bestehen.

Wie so oft, ist dann die Arbeit selbst zur Herrin über den Arbeiter geworden. Der Wunsch nach einer Einführung in die Kunst Grünewalds bestand allenthalben. Ein populäres Büchlein mit knappen Bildanalysen wurde deshalb zunächst geplant. Zwei Verleger hielten jedoch das Interesse am Stoff für zu gering, als daß man auch nur einen Pfennig daran wagen möchte.

Da gewann die Sache plötzlich allgemeinste Bedeutsamkeit. Dürers historische Rolle — so hieß es — lag darin, daß er die Brücke zwischen der italienischen Renaissance und dem deutschen Mittelalter geschlagen hatte. Grünewald blieb der Spätgotiker, den man — scheinbar mit Recht — eher als das letzte Rudiment der noch von keiner italienischen Moderne gestreiften älteren deutschen Art anzusehen hatte. Daß die klassische Großartigkeit seines Stils aber im Grunde auch aus irgend welcher italienischen Befruchtung herstammen müsse, die Anpassung des Erworbenen nur erheblich reiner und deshalb weniger auf den ersten Blick zu erkennen sei, als bei Dürer —, diese Ueberzeugung ließ niemand gelten. Schmid hatte die Sache eigentlich schon längst festgelegt; nur fehlte das Schluß-

glied der Kette noch. Dessen Auffindung brachte es in der Folge als eine Art von Verpflichtung mit sich, das beiseite gelegte Manuskript wieder vorzunehmen; der Verfasser konnte nämlich durch einen glücklichen Zufall den Aufenthalt Grünewalds in Italien an Hand neuen Tatsachenmaterials außer Frage stellen. Nun war die Stellungnahme zum italienischen Problem, so wie sie sich aus Dürers Verhalten zu erkennen gibt, nicht mehr als die allein-typische für deutsche Kunst anzusprechen. Auch der Gegenpol des Dürerischen, der Zeitgenosse von gleich großer Begabung, hatte seinen Standpunkt bekundet, und zwar auf ganz andere Art und Weise; um so dringender schien es da geboten, das Grünewaldproblem nochmals aufzurollen.

Eine kleine bildanalytische Einführung wäre freilich nun nicht mehr am Platze gewesen. Zu einer Biographie bestand kein Anlaß, ebensowenig zu einer durchgreifenden Umgestaltung des philologischen Materials. Dennoch mußte, erst recht, wenn Grünewald zur lebenden Mitwelt in ein näheres Verhältnis gebracht werden sollte, von unten auf ein Ganzes gegeben werden. Denn nun handelte es sich um mehr als einen ›Beitrag‹. ›Die Kunst‹ und ›die künstlerische Persönlichkeit Grünewalds‹ mußten in ihrer ungeheuer geschlossenen organischen Einheit gezeigt und aus der konkreten Anschauung begreifbar werden. Daß nirgends so berechtigtermaßen wie gerade in diesem Falle, wo der historische Mensch vollkommen hinter seinem heute noch wie am ersten Tage frisch gegenwärtigen und lebendigen Werk verschwindet, eine Anschaulichmachung des kunstgeschichtlichen Objektes lediglich auf Grund einer genauen Analyse seiner Schöpfungen möglich sei, stand von vornherein fest; nur blieb ungewiß, ob das auch allgemein erwünscht wäre. Der entschlossene Schritt, den einzelne jüngere Forscher mit bezug auf andere kunsthistorische Themata im gleichen Sinne getan haben, mußte die letzten Zweifel beheben. Auf diese Weise gelang es zudem, die Kunstwerke selbst reden zu lassen, und zwar nicht mit ein paar allgemeinen Wendungen, vielmehr mit strengster Konzentration auf das, was an ihnen spezifisch Grünewaldisch und charakteristisch für die jeweilige Entwicklungsstufe des künstlerischen Wollens und Vollbringens ist. Natürlich mußte auch die Stellung, welche Grünewald im Gesamtkomplex der altdeutschen Kunst einnimmt — namentlich das, was in Opposition zu Dürer steht — gebührend heraustreten.

Ganz organisch hat sich auf diese Weise die methodologische Behandlung des Themas des Buches selbst entfaltet. Keine Biographie und kein chronologisch angeordneter Catalogue raisonné wurde beab-

sichtigt. Vielmehr ist versucht worden, an Hand der auf ihre Eigenstruktur analysierten Bildwerke gleichsam denjenigen Akt des allgemeinen kunstgeschichtlichen Schauspiels, der das Grünewaldereignis enthält, sichtbar zu zeigen und zwar so, daß die Taten des Helden im Blickzentrum stehen und aus ihren inneren Ursachen und Triebkräften begriffen werden können.

Von außen betrachtet möchte aus solcher Aufgabestellung manches als methodologische ›Schwierigkeit‹ erscheinen, und dazu verleiten, den eingeschlagenen Weg entweder als erkünstelt zu tadeln oder als geschickt zu loben. In Wahrheit hat sich die Lösung auch in diesem Punkte aus der persönlichen Fragestellung, durchaus selbstverständlich ergeben; aus der Fragestellung nämlich, der es nur um das Eine zu tun war: um ein klares und begründetes Urteil über die inneren Zusammenhänge im Organismus der Grünewaldkunst.

Chronologische Stoffdisposition hätte die (aus der Natur des künstlerischen Schaffens als Grundlage jeder stilanalytischen Interpretation an erster Stelle geforderte) Aufgabe außer acht gelassen, das Verhältnis des Malers zu den seinerzeit aktuellen elementaren Problemen der formalen Gestaltung zu bestimmen; bezw. zu denjenigen, die das besondere Kennzeichen, wenn nicht die Erklärung seines eigentlichen Stiles ausmachen. Z. B. das Problem der monumentalen Bildform, des Formats, der Einzel- oder Mehrheitsbildform (Tryptichon, Wandelaltar); oder das der Linie bezw. der malerischen Fleckengliederung; das Problem des Raumes, der Perspektive, des Lichts und der Farbe; das Problem der Einzelgestalt, bezw. der Gesamtgestalt des malerischen Bildganzen; das Problem des Ausdrucks, der expressionistischen oder der impressionischen Auffassung usw. usw. Diese und eine ganze Anzahl weiterer Momente hängen aufs innigste zusammen und machen im Ganzen das eigentlich Erklärungsbedürftige an dem Phänomen Grünewald aus.

Daß die Versuchung nahe gelegen hat, dem Beispiel mancher neueren wissenschaftlichen Untersuchung entsprechend, solche Einzelkategorien in gesonderten Entwicklungsreihen zu verfolgen, ist begreiflich. Allein, damit wäre weder dem Zweck, die Bilder als Totalitäten sprechen und sich selbst anschaulich erklären zu lassen, gedient gewesen, noch vollends der Notwendigkeit, die Einheit des Organismus Grünewald zur Geltung zu bringen.

Den Inbegriff seines Wollens und Könnens haben wir im Isenheimer Altar. Alles übrige erscheint abhängig von dieser einen geistigen Mitte, ja, als bloße Vorstufe bezw. als Fortsetzung dessen, was dort geschaffen ist. So rapide dem Meister auch die Arbeit von Händen ging, er hat doch in den 15—17 Monaten dort bei den Ordensbrüdern seine ganze, schier unermeßliche Entwicklung an

dem einen Werk abgeschlossen und — man darf ruhig auch sagen: begonnen. Die vielen Gemälde des Altars umspannen eine Welt vielseitigster Art, inhaltlich wie formal treten sie sich untereinander in den überraschendsten Gegensätzen gegenüber. Dennoch bezeichnet kein Wort die Grundeigenart — sowohl des Altarwerkes als auch des Grünewaldstiles selbst — schlagender als dieses: Einheit. Obendrein erschöpft sich hier auch der gesamte vom Maler behandelte Stoffkreis sowie der Umfang der von ihm sonderlich aufgegriffenen Gestaltungsprobleme. Diesen Altar also in all seiner individuellen und historisch allgemeinen Bedeutsamkeit durcharbeiten, seine formalen Probleme und deren Wurzeln im künstlerischen Wollen des Malers von Anfang bis zu Ende als Totalität und in seinen Teilen eingehend erkennen, das heißt Grünewalds künstlerische Wesensart als Gesamteinheit und seine Entwicklung — nach ihren Stufen wie auch nach ihren immanenten Triebkräften — erfassen.

So stellt sich der Altar gleichsam von selbst ins Zentrum der Betrachtungen; um so mehr, als jeder Abschnitt daran, irgendwo in den übrigen Werken seine Vor- und seine Nachfahren, besitzt und sich dergestalt (als willkommener Ersatz für die fehlenden vorbereitenden und weiterführenden Entwürfe, aus denen sich die Entwicklung des künstlerischen Wollens bei andern Malern gewöhnlich nachweisen läßt) — Typenreihen zusammenfinden, welche den Evolutionsprozeß des Grünewaldstils zur Evidenz dartun. Zu dem Colmarer Kreuzigungsbilde z. B. gesellen sich das früher entstandene in Basel und das spätere in Karlsruhe; zu den Marienlegenden stellen sich die ähnlichen am ehemaligen Aschaffenburger Altar, zur Beweinung die späteste Darstellung desselben Stoffs (Aschaffenburg), zur Auferstehung Christi die (verschollene) Verklärung usw. Der methodologische Vorteil, den eine solche Gruppierung bietet, leuchtet ohne weiteres ein. Der Leser wird bei allen Entwicklungsfragen immer wieder auf die unzersetzbare Gesamteinheit, die am Altarganzen gegeben ist, zurückverwiesen; die Universalität und die in allen Kontrastsphären des Erlebens stets gleichbleibende Basis: der eine großartige Mensch, der hinter den Werken steht, gehen nicht verloren.

Jede Form Grünewalds ist der notwendige Ausdruck eines Erlebnisinhalts. Organischerweise kommt daher in jeder Analyse ein neuer besonderer Komplex von Gestaltungsproblemen zu Wort; derart, daß die Gruppierung des Materials nach Motiven es ohne Zwang gestattet, auch die einzelnen Kategorien des Grünewaldschen Formproblems durchzusprechen. Es hieße den Verfasser empfindlich mißverstehen, wenn das bei der Beurteilung unberücksichtigt bliebe. Nicht das äußerliche Schema, das früher einmal beliebt war, hat zu dieser

Gruppierung des Stoffs nach ›Gegenständen‹ geführt: sie ist als natürliche Folge vielmehr beibehalten worden, weil die Gruppierung nach formalen Kategorien darin zugleich enthalten lag.

Das Buch war ursprünglich als billige Volksausgabe zu 4—5 Mark geplant. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat bedauerlicherweise zu einer Abänderung dieses Planes führen müssen. Man wird aber — schon angesichts der vorzüglichen Bildbeigaben, der Qualität des Schriftsatzes und des Papiers — das Zehnfache des Preises unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht übertrieben hoch finden. Ein Zwiespalt zwischen Text und Habitus ist (da die Aenderungen im Plan sich erst während der Drucklegung als nötig herausstellten) vielleicht zu bemerken. In dieser Hinsicht blieb dem Verfasser nicht viel mehr zu tun übrig, als durch Hinzufügung eines vollständigen kritischen Katalogs der Gemälde den praktischen Gebrauchswert der Arbeit im allgemeinen zu erhöhen.

Reichliche Entschädigung bieten nun aber dafür die Illustrationen. Der Verlag hat in großzügigster Weise für die Möglichkeit gesorgt, die Werke Grünewalds in solchem Maße vor Augen zu führen, wie das bisher selbst in den luxuriösesten Bildveröffentlichungen noch nicht da gewesen ist. Die Firma Hanfstängl hat die schönsten Ausschnitte des Isenheimer Altars — 40 an der Zahl — unmittelbar, meist in originaler Größe aus den Gemälden herausphotographiert. Was das besagen will, wird jedermann sich klar machen können, der die zuweilen in illustrierten Monographien eingeschalteten faden Vergrößerungen von Details aus summarischen Gesamtaufnahmen daneben halten will. Dem Verleger war es sofort klar, daß damit nur ein verschwommenes Großes an die Stelle des scharfen Kleinen gesetzt worden wäre. Die Aufbewahrung des kostbaren Werkes in München bot nun die erwünschteste Gelegenheit, in aller Ruhe und nach einem wohlerwogenen Plane eine Auswahl von Ausschnitten derartig exakt auf die großen Platten zu bannen, daß jetzt zum größten Teil die originale Größe dem Betrachter vor Augen steht. Nur die Farbe fehlt noch. Aber da war es besser zu verzichten, als auf die übliche Weise weiter zu sündigen. Nur die reale Größe der Gemälde kann von der koloristischen Disposition Grünewalds einen Begriff geben. Farbenausschnitte waren deshalb zwar geplant, mußten aber angesichts der Unzulänglichkeit des erforderlichen Plattenmaterials während der Kriegszeit doch wieder aufgegeben werden. Im Uebrigen herrscht im Buche — soweit das Material bei Abschluß des Manuskripts veröffentlicht war — lückenloseste Vollständigkeit in der Wiedergabe der sämtlichen Gemälde und Zeichnungen des Malers.

Ihre letzte Schönheit werden die neuen Bilddetails allerdings erst

enthüllen, wenn die Originalphotographien (dieser Tage) in einer vom Verfasser besorgten Mappe herauskommen. Der Verlag hat auch da die Konsequenzen seiner opferfreudigen Handlungsweise bis ins letzte gezogen und sich mit den verkleinernden Klischeewiedergaben der Neuaufnahmen nicht zufriedengeben wollen. Der einführende Text zur Mappe wird die intimeren Fragen, welche dem Rahmen des Buchs nicht einzufügen waren, die aber bei der Veröffentlichung von Ausschnitten das Gegebene sind und die gerade Grünewald gegenüber sich in Fülle aufdrängen, behandeln.

Göttingen Oskar Hagen

---

Indische Märchen. Herausgegeben von **Joh. Hertel.** (Die Märchen der Weltliteratur. Herausg. von Friedr. von der Leyen und P. Zaunert.) Jena: Eugen Diederichs 1919. 390 S. 8°. Mit sieben Abbildungen aus der illustrierten Mahabharata-Hdschr. der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München. 6 M u. 20 %.

Der verdiente Erforscher indischer Erzählungsliteratur gibt hier eine reiche Auswahl von ihm übersetzter Erzählungen. Sie wird mit dankbarem Interesse in weiten Kreisen aufgenommen werden. Aber auch die Indologen werden sie, unbeschadet mancher Einwendungen, die hier und da zu erheben sein dürften, lebhaft willkommen heißen.

Die buddhistischen Erzählungen sind vom Plan des Ganzen ausgeschlossen; sie werden in einem andern Bande der Sammlung von kundiger Hand bearbeitet werden. Die praktischen Rücksichten, die diese Teilung des Stoffes empfahlen, sind leicht ersichtlich; an sich bleibt die Zerschneidung der großen, in sich fest zusammenhängenden Entwicklung doch bedauerlich. Im Uebrigen aber hat H. die Grenzen des von ihm behandelten Gebietes sehr weit gesteckt. Ein erheblicher Teil der Sammlung umfaßt volkssprachliche Erzählungen, in Māhārāṣṭrī, Braj-Bhākhā, Altgujarātī, Urdū. Hier bin ich nicht imstande als Kenner dieser Sprachen zu kritisieren. Und auch im Uebrigen findet meine Kompetenz daran ihre Grenzen, daß Manches auf handschriftlichen, mir nicht vorliegenden Materialien beruht: wo wir denn dem Uebersetzer, der uns das zugänglich gemacht hat, besonders dankbar sein werden. Immerhin bleibt doch so Vieles in H.s Arbeit meiner Nachprüfung zugänglich, daß ich hier zu referieren mich wohl berechtigt fühlen darf.

Der Titel des Buchs spricht von ›Märchen‹: was durch den Gesamttitel der Sammlung, der es angehört, veranlaßt sein wird. Mit Recht aber führt der Vf. in seiner Einleitung aus, daß eine Beschränkung auf ›Märchen‹ in dem uns geläufigen Sinn nicht in Frage kommen kann. Vielmehr handelt es sich um erdichtete Erzählungen im All-

gemeinen, gleichviel ob die europäische Ausdrucksweise da von Märchen, Fabeln, Novellen usf. sprechen würde. Wir erhalten Proben der indischen Erzählungskunst vom höchsten Altertum bis zur Neuzeit: wobei außer den buddhistischen Materialien, deren Fortlassung ich schon erwähnte, auch die ältesten von allen, die erzählenden bz. dialogischen ›Hymnen‹ des Ṛgveda, fortgeblieben sind; der Vf. betrachtet sie, wie den Fachgenossen bekannt ist, vielfach an L. von Schroeder sich anschließend, als ›rein oder teilweise dramatisch‹ (S. 367), worauf näher einzugehen hier nicht der Ort ist. So hebt denn H.s Auswahl von den Brāhmaṇatexten an, aus denen er eine Anzahl von Legenden, wie die von Cyavana, von der Sintflut usw. mitteilt. Hier befremdet es, der ausführlichsten und charakteristischsten Erzählung, die die Brāhmaṇaliteratur bietet, der von Śunaḥśepa, nicht zu begegnen. Ich habe neuerdings Gelegenheit gehabt, mich über diese und ihre literargeschichtliche Bedeutung eingehend zu äußern (›Zur Geschichte der altindischen Prosa‹ 57 ff.); so komme ich hier meinerseits auf sie nicht zurück. Sie würde, was mir willkommen gewesen wäre, H. Gelegenheit gegeben haben, seine jetzige Stellung zu meiner Anwendung der Theorie vom prosaisch-poetischen Ākhyāna auf sie zu präzisieren.

Von Nachvedischem ist das Mahābhārata ziemlich kurz behandelt, das Rāmāyaṇa ganz fortgelassen: vielleicht mit Rücksicht auf die vorliegenden vollständigen Uebersetzungen beider Epen. Es befremdet, daß aus den Purāṇas nichts aufgenommen ist. Auch Tantrākhyāyika uud Pañcatantra, Daśakumāracarita, Kathāsaritsāgara sind nur in ziemlich knapper Auswahl vertreten. Hätte sich die Farbenpracht und übermütige Eleganz des Daśakumāracarita nicht noch lebendiger zur Geltung bringen lassen, als in den teilweise etwas biedern Stücken, die H. gegeben hat? Auch eine Probe etwa der Kādambarī wäre vielleicht erwünscht gewesen. Um so freigebiger ist der Verfasser erfreulicherweise mit seinen Mitteilungen aus der so unvergleichlich reichen jainistischen Erzählungsliteratur. Seine Auswahl aus dem ergötzlichen Narrenbuch der ›32 Bharaṭakageschichten‹ verdient allen Dank; nicht minder die aus dem Kathāratnākara des Hemavijaya u. a. m. Der so erzielte Gewinn dürfte wohl das Bedenken zum Schweigen bringen, welches sich gegen das sehr starke Hervortreten des jainistischen Elements und die dadurch bedingte Störung der natürlichen Proportionen vielleicht erheben ließe.

Den großen Vorgang der literarischen Entwicklung, der sich durch all das hindurchzieht, noch anschaulicher hervortreten zu lassen, wäre es, scheint mir, nützlich gewesen, denselben Stoff in der Behandlung verschiedener Zeitalter vorzulegen: so der Brāhmaṇafassung

der Sintflutgeschichte, der Cyavanageschichte die epische Fassung gegenüberzustellen u. dgl. mehr. Absichtlich, sagt der Vf. (S. 14), habe er von den in der Weltliteratur verbreiteten Stoffen — sei es, daß sie auf gemeinsamem Erbe beruhen oder von Volk zu Volk gewandert sind — verhältnismäßig wenig aufgenommen, da er dem Leser vor allem Erzählungen bieten wollte, die ihm nicht schon aus den Literaturen andrer Völker bekannt sind. Vielleicht wird man des Vfs. Zurückhaltung in dieser Hinsicht bedauern. Eben die Wiederkehr derselben Motive, derselben Erzählungen an verschiedenen Orten, wie sie die Forschung vor bedeutsamste Probleme stellt, bietet ja auch dem weiteren Leserkreis ein besonders interessierendes Phänomen. Tatsächlich hat denn auch H. keineswegs unterlassen, auf weitere Verbreitung folkloristischer Themen zu achten, der Aufmerksamkeit auf außerindische Parallelen Direktiven zu geben. Für manche Leser wäre es nicht überflüssig gewesen, auf die technischen und ästhetischen Charakterzüge der indischen Erzählungskunst, wie besonders v. d. Leyen sie an mehreren Orten feinsinnig beschrieben hat (so in den Preußischen Jahrbücher Bd. 99, 1900, 62 ff.; ›Das Märchen‹ 101 ff.) eingehender hinzuweisen.

Einen Anhang des Ganzen bildet eine vollständige Uebersetzung des Sauparṇa, des spätvedischen Gedichts vom Vogel Garuḍa, von seiner Feindschaft gegen die Schlangen, seinem Flug zum Himmel, um den Unsterblichkeitstrank zu holen. H. findet in diesem Gedicht, das er früher als ›ein vedisches Mysterium‹ definierte, jetzt bestimmter ein ›*sāng*‹: ›Diese Form in ihrer durchaus metrischen Mischung von Dialog und Erzählung ist noch heute mindestens in Nordwestindien verbreitet und unter dem Namen *sāng (swāng, sawang, suwāng, suāng)* allgemein bekannt. Die Dichter und Sänger sind Brahmanen. Aufgeführt werden die Stücke bei religiösen Festen, dramatisch, von verschiedenen Personen, und zwar werden sie gesungen. Die erzählenden Bestandteile, welche die fehlende Bühneneinrichtung ersetzen und Schwierigkeiten der den Dichtern mangelnden Bühnenkunst beheben, werden von denjenigen Personen vorgetragen, auf deren Rolle sie folgen‹ (nach Temple). Ich kann die Einordnung des Sauparṇa unter diesen Typus nicht glücklich finden. H. selbst muß den oben ausgehobenen Sätzen hinzufügen: ›Das Sauparṇa ist die einzige bekannte *sāng*-Dichtung in Sanskrit. Die neueren Werke dieser Gattung sind in Volkssprachen abgefaßt.‹ Erweckt nicht schon dieser Sachverhalt einen Zweifel, den nur gewichtige Argumente zum Schweigen bringen könnten? Von denen nun kann ich nichts entdecken. Vielmehr kann ich nicht anders als dem alten Gedicht selbst glauben, wenn es uns seinerseits sagt, was es ist: ein *ākhyāna*, d. h.

eine Erzählung. Ich komme darauf nach dem, was ich neuerdings hierüber ausgeführt habe (›Zur Geschichte der altind. Prosa‹ S. 61 ff., vgl. auch NGGW. 1919, ›Zur Geschichte der indischen Erzählungskunst‹), nicht von neuem eingehender zurück, um so weniger, als Hertel (S. 368) ankündigt, er gedenke sich über die gegen seine Auffassung erhobenen Einwände weiterhin zu äußern: das wird abzuwarten sein. — Die Behandlung des stellenweise schwer verderbten Textes, die der H.schen Uebersetzung des Sauparṇa zu Grunde liegt, läßt wohl unvermeidlich manche Schwierigkeiten unerledigt. Einzelne habe ich, nach dem Erscheinen von Hertels Buch, in den NGGW. 1919, a. a. O. ins Reine zu bringen gesucht. Es wäre erwünscht, wenn sich hier weitere Mitarbeiter fänden.

Nur eine Bemerkung noch, ehe ich das Sauparṇa verlasse. Ist es richtig, die Ereignisse, die dort erzählt werden, aus einem Wettstreit von Erde und Himmel, verkörpert als Kadrū und Vinatā, sich entwickeln zu lassen (S. 344, vgl. 6. 10)? Natürlich kenne ich sehr wohl die Stellen, die K. und V. als Erde bz. Himmel deuten. Aber ist solche Deutung nicht vielmehr eine, wenn auch alte, Zutat zur Erzählung, als daß in ihr ein fundamentales Element derselben gesehen werden dürfte? —

Die Uebersetzungen der Texte in H.s Buch sind sorgfältig und lebendig. Vielleicht wäre es möglich gewesen, auf der einen Seite die Kompliziertheiten und Raffinements der Kunstprosa, auf der andern die alltägliche, schlichte Erzählungsweise deutlicher, als bei H. geschehen ist, sich von einander abheben zu lassen. Auch der steife, schnurgerade Stil der alten Brāhmaṇatexte hätte, scheint mir, noch charakteristischer nachgebildet werden können. Vor allem aber: lebhaft wird man bedauern, daß ›außer bei zwingendem Anlaß die metrischen Urschriften in Prosa wiedergegeben sind‹ (S. 14). Für philologische Zwecke hat das natürlich sein gutes Recht; auch ich ziehe, wenn es sich um Uebersetzung des Ṛgveda handelt, die Prosa Ludwigs der Versmacherei Graßmanns vor. Aber wo das alte Kunstwerk mit seinem Leben, seiner Seele vor dem Leser erstehen soll —?

Göttingen H. Oldenberg.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

**Nr. 5 u. 6** **Mai u. Juni 1919**

**Eugen Rosenstock.** Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. F. Meiner, Leipzig 1914. XII, 416 S. gr. 8°. M. 10,50.

I. Mit der Besprechung von Rosenstocks Buch ist mir eine eigentümliche Aufgabe zugefallen. Es wird manchem Leser so gehen wie mir, daß man nämlich aus einer Art von Aerger nicht herauskommt. Dabei glaube ich alles andere als parteiisch zu sein, da ja der Verf. manche meiner Grundanschauungen für seine Arbeit verwendet. Aber man wird eben selten ein Werk finden, das so sehr vom Drang beherrscht ist, über alles, was in den Weg kommt, eine beiläufige Meinung auszusprechen. Dazu geschieht das in einer Form, die mehr für ein Gedicht paßt, als für die sehr nüchternen Fragen, von denen die Arbeit handelt. Deshalb wird dem Leser nicht nur eine Sammlung schwülstigster Schönrederei bescheert, sondern es werden auch eine Menge von Problemen ganz oberflächlich angegriffen, meist so, daß weder Quellenbelege vorgesehen sind noch der bisherige Stand der wissenschaftlichen Arbeit erkennbar wird. Das gilt auch noch von etwas ausführlicheren Partien, so z. B. von dem, was Rosenstock über die Pfalzgrafen sagt (S. 326 ff.); ich stimme ja hier sachlich zu, aber ich glaube das beiläufige Zitat S. 336 wird gewiß keinem Leser die Vorstellung geben, daß hier der Verf. im wesentlichen nur wiederholt, was in meiner deutsch-französischen V. G. II S. 329 ff. ausgeführt ist. Geradeso glaube ich beanspruchen zu können, daß in den Ausführungen über Landfrieden (S. 206 f.) das verwendet wird, was ich ebenda I S. 161 ff. vorgetragen habe. Aehnlich dürftig ist das, was S. 313 ff. über Huldentzug gesagt wird; daß sich die königliche Unhuld nur auf die königlichen Mannen bezogen habe, widerspricht allem, was wir über diese der gesamten mittelalterlichen Verfassung zu grunde liegenden Form wissen; dem Vorfall unter Adalbert von Kärnthen wird dabei (S. 320 f.) eine Deutung gegeben, von der sich in den Nachrichten nichts findet.

Aber mit diesen Bedenken ist doch noch kein endgiltiges Urteil über das Buch gewonnen. Denn neben jenen gelegentlichen und mehr zufälligen Bemerkungen steht doch ein Komplex von Forschungen, der beanspruchen darf ernsthafter genommen und erörtert zu werden. Aufgebaut sind sie allesamt auf der Vorstellung vom Gegensatz zwischen dem königlichen Hause und dem öffentlichen Recht, das der Verf. vor allem in einem Recht der deutschen Stämme verkörpert findet — Gedanken, die auf eine ähnliche Systematik hinauslaufen, wie die, welche ich in meiner deutsch-französischen V. G. verwendet hatte.

II. Zunächst soll nun das besprochen werden, was Rosenstock aus der Beziehung des Königs zu seinem Haus ableitet.

1. Das Haus des Königs reicht nach des Verf.s Meinung in das öffentliche Recht hinüber. Als Hausgenosse des Vaters soll der Königssohn ein wahres Erbfolgerecht haben und umgekehrt der königliche Vater befugt sein, den Sohn ›zum Teilhaber der Gewere an der Herrschaft‹ einzusetzen. Die Seitenverwandten des Königs dagegen haben dieses Folgerecht nicht, sondern werden — freilich wegen des Blutzusammenhangs — von dem in Stämme gegliederten Volk gewählt (S. 39 f.). Als Hausgenossin sei auch die Königin die berufene Mitregentin (S. 29 ff.). Wenn die Königin vor dem König stirbt und so ein vater- und mutterloses Kind übrigbleibt, so sei das Hausrecht dieses Kindes aufgelöst und es träte die Volkswahl ein, wie wenn der gestorbene König keinen Sohn besäße (S. 34 ff., 69 ff.). Ueberlebt aber die Frau des Königs diesen und ist ein Sohn da, so ist die Witwe von Rechtswegen die Regentin (S. 35 ff.).

Der Verf. geht so von einem Begriff des Hauses aus, der für ihn wohl mit dem engern Erbenkreis zusammentrifft. Man wird ja jedenfalls die Existenz von etwas ähnlichem zuzugeben haben. Aber dürfen daraus wirklich die von Rosenstock gezogenen Folgerungen abgeleitet werden?

2. Am ehesten kann man dem Verf. in dem beipflichten, was er über die Stellung der Königinmutter sagt. Aber schon hier beginnen Bedenken. Zunächst ist es gar nicht selbstverständlich, daß die Königin Beisitz im Haus hat. Denn bis in die fränkische Zeit hinein führen die Königinnen einen Haushalt für sich, wenn auch das erst seit Karl IV. bezeugte Erzkanzleramt des Abts von Fulda bei der Königin nicht mit irgendwelcher früheren Beziehung dieses vornehmsten Abts zu der häuslichen Stellung der Königin (so Rosenstock S. 30) zusammenhängen kann; denn die Urkunde Leos IX. von 1049 (Busson MIÖG. II S. 40) beweist, daß der ältere Vorrang des Abts als Primat gegenüber den Aebten

zu fassen ist; von da aus beansprucht er entweder als Führer der Aebte zur Linken des Kaisers zu sitzen, wie der Führer der Bischöfe, der Erzbischof von Mainz, zur Rechten des Kaisers sitzt (Arnold Lubec. III 9), oder — unbestimmter — den nächsten Ehrenplatz nach dem Erzbischof von Mainz einzunehmen (die Stellen bei Busson a. a. O. S. 35 ff.). Mit dem Haushalt der Kaiserin hat das nichts zu tun.

Immerhin könnte man ja über den besonderen Hofstaat und damit Haushalt der Königin hinwegsehen und — freilich ohne unmittelbare Belege — annehmen, daß auch die Königsfrau juristisch mit ihrem Mann an ein und demselben Haus teilnahm. Da würde sich dann aber ein ganz verschiedenes Resultat ergeben, je nachdem man fränkisches oder sächsisches Recht zugrund legt. — Das sächsische Recht, wie es das Institut des Dreißigsten und des angelsächsischen fosterlean ergibt, gewährt der Witwe keinen Beisitz, sondern der Vormund des Kinds kann die Frau aus den Gütern des verstorbenen Mannes weisen (Schröder, eheliches Güterrecht II 3, S. 106 ff.). Dagegen führt im fränkischen Bereich die überlebende Mutter die Hausgewalt weiter (ebenda II 1, S. 81 ff.).

Bekanntlich sind nun die deutschen Könige seit Heinrich I. als Franken zu erwähnen (D. H. I 10; Widukind II 1; ich in Z. Sav. St. G. A. XXIII, S. 39, N. 2; Rosenstock S. 11 f.). — Daß sie freilich den Salfranken zugehört haben sollten (so Rosenstock S. 10, S. 344 f.), dafür fehlt es nicht nur an jedem positiven Beleg; sondern vor allem nehme ich nach wie vor an, daß das Wort ›salisch‹ auf alle Franken geht. Wie dies Gebiet der l. Salica nach dem Weistum der Main- und Rednitzwenden irgendwo in Ostfranken mit dem Geltungsbereich des pactus, d. h. der l. Baiuvariorum (ganz anders Mayer-Homberg, die fränkischen Volksrechte I, S. 16 ff. und die dort zitierten) zusammenstößt, also die l. Salica in Ostfranken gilt, wie dann überall im sonstigen fränkischen Bereich, in Hessen, Oberlothringen, Niederlothringen Vornehme als Salier auftreten (die Belege bei Mayer-Homberg a. a. O. I, S. 23 f.), so beweist die decretio Childeberti von 596 c. 14, daß im ribuarischen Gebiet die Germanen überhaupt als Salier gefaßt werden. So ist eben die Ribuaria kein besonderes Stammesgebiet sondern nur ein äußerlicher, rein territorialer Begriff, und dazu stimmt, daß ja die l. Ribuaria nichts anderes ist als eine Bearbeitung der Vorlage, von der wir — ich möchte hier jetzt weithin Hilliger (Hist. V. S. X, S. 53 ff.) folgen — eine spätere, vielleicht westgotisch beeinflußte Fassung in der uns vorliegenden l. Salica besitzen. Es ist ganz unmöglich, daß (so Mayer-Homberg S. 21) die Salier auf der einen Seite der vornehmen Franken jedes ›Unterstamms‹,

dann aber auch noch einen Unterstamm, etwa den herrschenden bedeuteten; denn in der decretio Childeb. c. 14 ist Salicus im Gegensatz zum servus jeder Freie, der nicht Romanus ist, während hier Francus den vornehmen Germanen bezeichnet; diese Nachricht aber bezieht sich eben gerade auf das ribuarische Gebiet. Daß die Ribuarii ein germanischer Stamm gewesen seien, ist so nicht mehr als eine unbelegte Modemeinung. — Jedenfalls aber waren die deutschen Könige von Rechtswegen Franken.

Wenn nun 984 (S. S. III, S. 64, 66. 984) Heinrich der Zänker iure propinquitatis die Vormundschaft über Otto III. beansprucht, dann aber der Knabe — freilich ohne daß diesmal etwas über die Rechtslage gesagt ist — der Mutter zurückgegeben wird (Thietmar IV, 6), so könnte dem der vorher berührte Gegensatz zwischen fränkischem und sächsischem Familienrecht zugrunde liegen. Aber für irgend welche bestimmte Schlüsse reicht das Material nicht aus. — Gar nichts ergibt sich für die Frage aus dem, was über die Regentschaft der Kaiserin Agnes gesagt ist. — Ohne jeden Anhalt in den Nachrichten endlich ist es, wenn Rosenstock S. 34 zu N. 36 die Behauptung von Kowalski (Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen S. 106 N. 2) noch übertreibend annimmt, Friedrich I. habe seine Ehefrau als Regentin für seinen unmündigen Sohn angesehen. Das folgt aus den bei Kowalski a. a. O. zitierten Stellen noch lange nicht; diese meinen nur unter anderm, daß die Kaiserinwitwe, wie die principes, eine politisch wichtige Persönlichkeit ist und deshalb als Friedensgarantin herangezogen wird; von irgend einer Vormundschaft ist keine Rede. — Faßt man alles zusammen, so hat ja allerdings derjenige tatsächlich die Regierung in der Hand, der rechtlich eine Hausgewalt über den König ausübt, und diese mag vielleicht der Königinmutter zugestanden haben. Eine Regentschaft im rechtlichen Sinn ist das nicht; denn rechtlich regiert auch der minderjährige König: mehr habe ich in d. fr. V. G. II, S. 379 (dagegen Rosenstock S. 32 f.) nicht gesagt.

3. Ist soweit Rosenstocks Auffassung noch möglich, wenn auch nicht erwiesen, so steht es schon ganz anders mit dem Satz, daß die Königin die berufene Mitregentin sei (S. 31). Soll das irgend eine rechtliche Wirklichkeit bedeuten und nicht nur, um das abscheuliche Modewort zu gebrauchen, eine ›feinsinnige‹ Poesie sein, so ist es falsch. Denn das ist gewiß, daß das ganze frühe Mittelalter hindurch die Königin eben von rechtswegen nicht Mitregentin ist, sondern nur einigemal, gar nicht einmal häufig, so gut wie andere auch, vom König als Vertreterin bestellt wird: (Waitz VI, S. 282; Kowalski S. 105 ff.); was an Ansätzen zu einer rechtlichen Stellvertretung des

regierenden Königs sich findet, weist ja bekanntlich nach anderer Richtung.

4. Ebenso unbelegt ist die Meinung, daß die kinderlose Witwe — bei der bekindeten würde das ja wohl durch die mütterliche Gewalt des fränkischen Rechts ausgeschlossen sein — noch eine kurze Zeit nach dem Tod des Königs auf Grund des Dreißigsten das regnum inne hat (Rosenstock S. 104). Wenn da Rosenstock S. 104 (zu N. 43) dem folgend, was Schreuer Hist. V. S. XIV, S. 361 ff. ausgeführt hat, behauptet, daß die Witwe Heinrichs II. das regnum bis zur Neuwahl innegehabt habe, so sagt demgegenüber Wipo c. 1 ausdrücklich nur: discordia pene totum regnum invasit; adeo, ut in plerisque locis caedes rapinae fierent, si non is impetus illustrium virorum sufflamine impediretur. Imperatrix vero Chunigunda, quamquam maritali vigore destituta foret, tamen consilio fratrum suorum, Theoderici Mettensis episcopi et Hezilonis ducis Bajoariae pro viribus rei publicae succurrebat et ad restitutionem imperii aciem mentis sollicite consideratione direxit. So etwas verträgt sich auch sehr gut mit einer bloß politischen Beeinflussung, welche dieser von jeher politisch interessierten Frau sehr nahe lag, braucht durchaus auf keine Reichsregierung zu gehen; auch mag bemerkt werden, daß jedenfalls mit einem Dreißigsten kein Zusammenhang besteht, da Kunigund diesen Einfluß zwei Monate lang nach dem Tod des Kaisers behauptet. Daß sie dabei die regalia insignia innehat, die sie dann ausliefert (Wipo 2), wird ihre tatsächliche Macht natürlich erheblich gesteigert haben. Aber auch eine Regierungstätigkeit liegt darin so wenig, wie 100 Jahre später in der Aufbewahrung der königlichen Abzeichen durch die Kaiserin Mathilde, welche dieselben dann vor der Wahl dem Adalbert von Mainz ausliefert (Bernhard, Lothar S. 23). Denn das große Gewicht, welches eine solche Innehabung gibt, hängt mit der Person der Königin nicht zusammen, sondern wirkt auch zu Gunsten anderer Besitzer, so des Heribert von Köln, Adalberts von Mainz, Heinrichs des Stolzen (dazu auch Rosenstock S. 105). — Wenn dann Rosenstock S. 34, N. 34, S. 104, N. 42 aus der Urkunde der Kaiserin Mathilde in S. Muller Het oudste cartularium van het sticht Utrecht S. 117 ableitet, daß das Haus noch ›als noch völlig intakt fingiert‹ wird, so bietet die Urkunde dafür nicht den leisesten Anhalt. Denn es wird darin über proprietatem verfügt, die nach dem Tod des Kaisers aus irgend einem Grund Alleineigentum der Kaiserin geworden ist; es handelt sich um eine rein privatrechtliche Verfügung, die mit der Reichsleitung nichts zu tun hat. Daß dabei noch nach dem toten Kaiser datiert wird, besagt gar nichts. Wir wissen ja überhaupt gar nicht, ob so etwas während der Sedisvakanzen nicht überhaupt

das gebräuchliche war. — Wenn aber endlich zu Pfingsten 1138 die Witwe des am 4. Dezember 1137 gestorbenen Kaisers Lothar auf dem Reichstag von Bamberg anwesend ist und damit zum Ausdruck bringt, daß sie ihren Widerspruch gegen die Wahl Konrads III. aufgegeben hat, während sie bis dahin im Interesse ihres Schwiegersohns, des Herzogs Heinrich, dagegen in Sachsen tätig war (Bernhardi, Konrad III. S. 11 f., S. 39), so hat das offenbar so wenig mit einem Dreißigsten wie mit einer Reichsregierung zu tun; daß das Erscheinen auf dem Reichstag ein Räumen des Hauses und des Witwenstuhls bedeute (Rosenstock S. 104), ist bloße Phantasie.

5. Ist nirgends etwas von einem Nachsitz der kinderlosen Witwe an der Reichregierung zu erkennen, so ebensowenig davon, daß der Antritt eines minderjährigen Königs das Vorhandensein einer den Vorgänger überlebenden Mutter voraussetzte (so Rosenstock S. 70 f.). Natürlich kann dafür nicht mit Rosenstock S. 74 die schon besprochene Behauptung herangezogen werden, daß sich Friedrich I. seine Witwe als Vormünderin seines minderjährigen Sohnes gedacht habe; denn selbst wenn das richtig wäre, folgt daraus doch noch lange nicht, daß der Sohn nicht sukzediert hätte, wenn die Mutter beim Tod Friedrich I. bereits tot gewesen wäre. — Aber auch was wir sonst über die beiden hier allein eingreifenden Fälle, den von 1152 und von 1197/98, wissen, spricht nicht für Rosenstock. — Für 1152 wissen wir nur, daß man nicht den siebenjährigen und bisher noch nicht gewählten, mutterlosen Sohn Konrads III., den späteren Friedrich von Rotenburg, sondern seinen erwachsenen Vetter zum König erhob. Warum jener übergangen wurde, ist in den dürftigen Nachrichten, welche durch die Mutmaßungen der modernen Forscher nicht gehaltreicher geworden sind, eigentlich nicht gesagt (Simonsfeld, Friedrich I. S. 18 f.). Jedenfalls enthalten sie mit keinem Wort ein rechtliches Bedenken gegen die Wählbarkeit des Königssohnes; vielmehr betrachtet nach Otto Fris. gesta I, 70 der König Konrad seinen Sohn als rechtlich möglichen Nachfolger, ›verzweifelt‹ aber an ihm, hält ihn eben aus den natürlichsten Gründen praktisch nicht für geeignet. Dieser Vorgang spricht also nicht für, sondern gegen Rosenstock. — Bei Friedrich II. aber handelt es sich 1197 überhaupt nicht mehr um Wahl, sondern um Aufrechterhaltung der bereits vollzogenen Wahl; es wirken keine Rechtsgründe, sondern die deutlichsten politischen Ursachen, wenn die Wahl allmählich nicht mehr anerkannt wird. Um die darin liegende Auflehnung zu beschönigen, sind ja auch — sehr fadenscheinige — Rechtsbehelfe angeführt worden (Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 50 f.). Der von Rosenstock behauptete Rechtssatz konnte, selbst wenn er gegolten hätte, damals nicht noch natürlich vorgeführt

werden, weil ja die Kaiserin Konstanze noch lebte. Aber doch findet ihn Rosenstock S. 70 in der Stelle des Oliver hist. regum terre sanctae c. 111: his ita gestis ortum est scisma in imperio; nam imperatrice defuncta, cum dominus Frethericus parvulus utrique parente foret orbatus, multis etiam adversis casibus expositus nutriretur in Sicilia, quidem de principibus regni Teutonici, quorum precipuus fuit Adolfus Coloniensis archiepiscopus, elegerunt in imperatorem Ottonem, Pictaviensem comitem, alii Philippum ducem Sueviae, patruum pueri, quem quidem Alemannus comes palatinus de Guidelenbach — nequiter interfecit. Da soll nun Oliver irrig angenommen haben, Konstanze, welche ja die Wahlen Philipps und Ottos überlebt hat, sei bereits vorher gestorben und Friedrich II. sei vom Verf. eben wegen dieses angenommenen Wegfalls seiner Mutter für regierungsunfähig betrachtet worden. Rosenstock ist zu dem allen nur gekommen, weil er sich die Stelle verkürzt notiert hat. Denn selbst wenn man mit ihm das cum als kausales cum faßt, so würde nach der vollständigen Stelle die Wahl Philipps und Ottos nicht mit der Elternlosigkeit Friedrichs II. allein, sondern vor allem mit seinem Aufenthalte in Italien zusammenhängen, ja wollte man auch nur auf die Elternlosigkeit Gewicht legen, so könnte das ebenso gut eine politische, wie eine juristische Motivierung sein. In Wirklichkeit ist hier cum ein cum temporale. Der Schriftsteller schildert in einem Zusammenhang das, was bis zur Tötung Philipps von Schwaben geschieht und stellt dem gegenüber, daß mittlerweile der elternlose Friedrich II. in Italien sich aufhielt; so gefaßt braucht man auch nicht einen Irrtum des Verf.s über den Tod der Konstanze anzunehmen.

6. Nicht besser steht es aber mit der andern Behauptung über das passive Königswahlrecht, nämlich daß hier ein Unterschied zwischen dem Königssohn und den andern Verwandten des Königs bestanden habe.

Das ist freilich gewiß, daß die Designationen des Nachfolgers bei Lebzeiten des Vorgängers immer nur Königssöhne trafen, und daß ein solcher designierter Königssohn seine Stellung nicht nur auf Wahl, sondern auch auf Erbrecht zurückführte.

Aber die erstere Erscheinung beruht auf so natürlichen politischen Erwägungen, daß man durchaus nicht an irgend einen sonst vollkommen unbezeugten Rechtssatz zu denken braucht: haben die Könige gelegentlich schon mit designierten Söhnen, die ja rechtlich Mitregenten waren und nur tatsächlich noch von der Regierung zurückgehalten wurden, üble Erfahrungen gemacht, so sprach die einfachste Klugheit dagegen, die Stellung mit einem andern, dann wohl

immer erwachsenen Verwandten zu teilen, den der König noch viel weniger in der Hand halten konnte. —

Was aber die Vorstellung von einem Erbfolgerecht anlangt, so führt ja gerade auch Heinrich II. seine Sukzession auf ius hereditarium zurück (Thietmar V, 3; D. H. II, 34. 1003). Es unterscheiden sich soweit die Seitenverwandten gar nicht von den Söhnen. Allemal wenn es zweckmäßig ist — bei der Wahl Friedrichs I. wäre das natürlich sehr unzweckmäßig gewesen —, kann auf ein ›Erbrecht‹ des Kandidaten zurückgegriffen werden. Aber es ist nichts davon zu spüren, daß dieses Erbrecht im Sinn der privaten Erbfolgeordnung gedacht und deshalb etwa ein übrigens auch dort jedenfalls weithin nicht mehr empfundener Unterschied zwischen der Hausgemeinschaft und der weitern Verwandschaft beachtet worden wäre. Denn im Gegensatz zum fränkischen Recht, wo die Angleichung des Thronfolgers in das private Erbrecht so weit getrieben war, daß die mehreren Söhne das Reich teilen, weil ja das Vorrecht des ältesten am Stammhaus (darüber mein Uradel in Z. Sav.-St. XXXII, S. 105 ff.) nicht zu einem Vorrecht an dem ganzen ererbten Komplex von Immobilien führt [1]) — im Gegensatz zu dieser Reichsform sukzedierte in der deutschen Zeit immer nur éin Folger. — Es wird dabei auch nicht das Lehnfolgerecht, an dessen Einfluß man ebenfalls denken könnte, weil ja hier in Deuschland und Frankreich in der Tat Individualsukzession galt, in Betracht kommen; denn dieses kennt für Deutschland überhaupt nur die Sukzession der Deszendenz und allenfalls der nicht abgeteilten Brüder, während man das Thronfolgerecht auch auf die weitern Seitenverwandten erstreckt. — Man legt dabei in der Thronfolge auch auf den kognatischen Zusammenhang mit frühern Herrschern, letztlich vielleicht mit Karl dem Großen einen Wert, und es mag wohl die Bezeichnung nach Weiblingen, welche die Staufen tragen, eine solche Beziehung ausdrücken (Rosenstock S. 16). — Alles weist darauf hin, daß wenn der Gedanke eines Thronerbrechts in der deutschen Zeit sich wirklich rechtlich durchgesetzt hätte, daraus, ähnlich wie in Frankreich, eine vom privaten Erbfolgerecht verschiedene Ordnung entstanden wäre. Aber das entscheidende ist, daß eben rechtlich seit Ausgang der fränkischen Zeit die Wahl maßgebend bleibt. Das gilt für die Königssöhne so gut, wie für die übrigen Thronfolger; durch das wiederholte Abreißen der Dynastien, das in Frankreich nicht eintrat, hat allmählich der Wahlgrundsatz

1) Die bekannte Stelle aus Parzival (Rosenstock S. 15) ist kein Gegenbeweis, sondern bezeugt nur, daß Ende des 12. Jahrhunderts, wo die Folge des Aeltesten in das Königreich seit 3 Jahrhunderten im Gebrauch war, man dann das Königreich als Handgemal ansieht, weil das Handgemal an den Aeltesten fällt.

alle noch nicht recht gefesteten Vorstellungen von einem Erbrecht beseitigt.

7. Das nötigt noch, das genauer zu untersuchen, was Rosenstock über den Vorgang der Designation — den er Hausbescheid zu nennen beliebt — vorbringt.

Hier ist schon das ohne Anhalt, was er über die äußere Form sagt (S. 53 ff.). Es ist nicht richtig, daß der Schemel in der Ynglingasage c. 4 gerade mit dem Schemel identisch sein müßte, der auf den Königsiegeln seit Otto III. vor dem Thron sich befindet — ob mit ihm unverbunden, wie Rosenstock S. 56 behauptet, mag man nach den Bildern bei Posse I, Tafel 10 ff. bezweifeln. Noch weniger können die sculpta scabella der Ecbasis captivi (ed. Voigt) v. 786 hierher gehören; denn da ist von mehreren Schemeln die Rede. Es wird diese der Fuchs als disponens domum regis (v. 552) oder comes domus (v. 565), also als höchster Hofbeamter, als senescallus stellen, der für den König das Hofzeichen führt (v. 566); denn daß der Leopard der Seneschall geworden sei (Voigt a. a. O. S. 55), dafür fehlt jeder Anhalt; vielmehr scheint in v. 568, der aber nicht, wie es der Herausgeber tut, mit v. 562, der zu 561 gehört, verbunden werden darf, gerade der Fuchs der dapifer. Der Truchseß aber ist bekanntlich derjenige, der die Leute setzt und die Uebersetzung mit dapifer ist nur ungeschickte Volksethymologie. Die scabella sculpta — die tabourets der französischen Hofordnung des 17. und 18. Jahrhunderts — werden dann für die mit dem König zum Mahl sich niedersetzenden Großen gestellt sein. Immerhin muß man wegen der verworrenen Art der Ecbasis auf ganz bestimmte Schlüsse verzichten. Jedenfalls ist gar keine Rede davon, daß der Pardel, der zum Mitkönig vom Löwen erhoben wird (v. 780), vom Schemel auf den königlichen Thron (die sella curulis in v. 785) erhoben worden wäre. Hätte aber ein solcher Akt stattgefunden, so würde das unmittelbar gegen Rosenstock beweisen; denn der Pardel ist kein Sohn des Löwen.

Aber auch die Sätze, die über das materielle Recht der Erhebung aufgestellt werden, treffen nicht zu. Wenn sich Rosenstock auch hier auf die Ecbasis captivi beruft, so ist natürlich die Erhebung des Pardel wie jede Designation praktisch in erster Linie vom Willen des regierenden Königs, des Löwen, abhängig; das sagt v. 762. Aber auch in dieser sehr gekürzt geschilderten Erhebung kommt (v. 780) die laus der Mitfürsten in Betracht. Und wieder ist zu betonen, daß das sich ja alles auf Designation einer Person bezieht, die eben gerade kein Sohn des regierenden Herrn ist. — Was mir aber wichtiger scheint: auch bei den wirklichen Königserhebungen der deutschen Geschichte ist kein Unterschied zwischen Königssöhnen

und andern Folgern zu erkennen. Rosenstock S. 47 behauptet, die Zustimmung der Fürsten zur Sohnesfolge sei nur ein Formalakt. Führt er dafür an (S. 41), daß das ›consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex (Otto II.) eligitur‹ in cont. Reginonis zu 961 auf diesen Formalakt gehe und etwas andres bedeute als DH II, 34 1003 ›concors populorum et principum electio et hereditaria in regnum — successio‹, so wird niemand dieser bloßen Verschiedenheit des Numerus in den beiden örtlich und zeitlich auseinanderliegenden Quellen irgend welchen Wert beilegen: das entscheidende ist, daß hier wie dort nicht nur die principes, sondern auch das Volk an der Wahl beteiligt ist. Insbesondere ist es gerade deutlich, daß Otto II. zuerst in Worms gewählt wird unanimitate regni procerum totiusque populi, dann aber (so die Fortsetzung der Stelle aus cont. Regino) electione omnium Lothariensium Aquis ordinatur; der letztere Akt ist zweifellos nicht nur eine Handlung der principes aus Lothringen, sondern der Lothringer überhaupt, also des gesamten lothringischen Volkes. — Weiter führt eine Nachrichtenreihe über die Wahl Ottos III., die Rosenstock nicht herangezogen hat und die auch ich in meiner von Rosenstock nicht benutzten Abhandlung in Z. Sav. St. G. A. XXIII, S. 33, N. 1; S. 35, N. 1 unzutreffend verwendet habe. Otto III. nämlich wird 983 ab omnibus zu Verona gewählt (Thietmar III, 14: et filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur); die omnes aber sind nach einer andern Nachricht (S. S. XVI, S. 157) ein conventus Saxonum, Francorum, Lothariensium, Bawariorum, Italicorum; daß dabei diese Wahl doch ›Hausangelegenheit‹ sein soll, weil Italiener mitwählen (Rosenstock S. 94, N. 20), das erledigt sich schon durch den Hinweis darauf, daß solche auch bei der Wahl Heinrichs III. und Friedrichs I. irgend wie Teil nahmen (Cantilena in Heinricum III, c. 4; Otto Fris. gesta II, 1). Daß aber in Verona gewählt wurde, braucht dem Akt — anders als auch ich früher annahm — nicht den Charakter einer Volkswahl zu nehmen. Gewiß ist es für die Königserhebung charakteristisch, daß die entscheidende Wahl auf fränkischem Boden, d. h. durch die Franken des Lothringischen Reichs und durch die Franken des ostfränkischen Reichs erfolgt (darüber die zitierte Abh. in Z. Sav. St. G. A. XXIII, S. 30 ff.); aber das wird nicht daher kommen, daß die dortige Oertlichkeit als solche irgendwie einen Vorrang hat, sondern weil eben Lothringer und die übrigen Franken die eigentliche Entscheidung bei der Königswahl haben und natürlich in ihrer Heimat am besten zusammenzubringen sind. Wenn aber die Wehrfähigen und Edeln, d. h. also die Ritter sich auf dem Heerzuge befinden, so kann die Wahl geradeso auf dem Heerzug und so hier in Verona stattfinden. —

Auch die Wahl Heinrichs III. erfolgte universali cleri populique praelectione (vit. Godehardi c. 30) oder (Wipo 23) principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus. Wird in der cantilena in Heinricum III. v. 3, wie schon gesagt, die Anwesenheit auch der Römer erwähnt, so wird damit zusammenhängen, daß bei Heinrich III. eine besondere Wahl des deutschen Königs als Langobardenkönig ausfällt (meine it. V.G. II, S. 168); deshalb kann dann Heinrich III. bei Lebzeiten seines Vaters rex Romanorum heißen, was ja zunächst (meine it. V.G. II, S. 62, N. 58 u. 60) auf Italien geht.

Auch das ist nicht richtig, daß bei der Sohneswahl die Fürsten ihre Zustimmung nicht hätten an Bedingungen knüpfen können (Rosenstock S. 44 f.). Allerdings hat ja sehr häufig die Macht des regierenden Königs jeden Widerspruch gebrochen. Aber Heinrich IV. hat nicht nur 1081 ernsthaft über die Annahme seines Sohnes Konrad mit den Sachsen (nicht nur den sächsischen Fürsten) verhandeln müssen (Bruno de bello Saxonico c. 125), sondern 1075, wo er auf der Höhe seiner Macht steht, läßt er sich von den Fürsten einen neuen Eid leisten, daß sie jenen zum König erheben werden (Meyer, Heinrich IV. II, S. 584). Und ebenso ist bei der Wahl Heinrichs, des Sohns Konrads III., deutlich (so chron. Corb. 1147: obtinuit a principibus), daß es ohne Verhandlungen nicht abging (so mit Recht Bernhardi, Konrad S. 541). Daß bei der Wahl von 1220 alles andere als ein Formalakt der Fürsten vorlag, kann doch nicht mit Phrasen, wie sie Rosenstock S. 45 gebraucht, beseitigt werden.

Eine ganz barocke Ueberspannung einer juristisch sein sollenden Motivierung ist es, wenn die Tatsache, daß Heinrich I. in Fritzlar von Franken und Sachsen allein gewählt wurde, dagegen dem ersten Otto beim Krönungsmahl auch die Herzöge von Baiern und Schwaben dienten, darauf zurückgeführt wird, daß letzterer ›Haussohn‹ war, und daß für ihn eine Universalsukzession in die Herrschaft stattfand (Rosenstock S. 95, 96). Nicht das Recht, sondern die einfache Tatsache, daß Heinrich I. gegen Baiern und Schwaben aufkam, während Otto I. von allen anerkannt war, erklärt den Gegensatz.

Der Gipfel der Willkür aber ist es, wenn Rosenstock S. 89 das Wort Kur gerade für den ›Formalakt‹ der Fürsten bei der Designation angewendet glaubt. Dem gegenüber verweise ich auf die bisher nicht benutzte Stelle bei Notker de arte rhetorica (Piper I, S. 646) deliberativa (sc. causa) i. tiu sprachlicha, que deliberat i. pimeinit vel gechiusit vel ahttot, quid faciendum vel non faciendum sit .... demonstrativa (sc. causa) i. tiu zeigonta unde diu chiesenta. subauditur, quis dignus sit imperio vel episcopatu. Also kiesen ist die Ueberlegung vor jeder Entscheidung überhaupt,

dann aber auch die Erklärung bei öffentlichen Wahlen darüber, wer zur Wahl geeignet sei. Von der Beschränkung auf die Hauswahl ist keine Rede.

II. 1. Alles bisherige hat sich auf die Eignung zum Nachfolger, auf die passive Fähigkeit zur Königswahl bezogen, und hier hat der Referent fast nirgends dem Verf. folgen können. Aber nicht anders verhält es sich mit seiner Vorstellung vom aktiven Wahlrecht. Daß hier ein Unterschied zwischen der Sohnesfolge und der übrigen Erbfolge rechtlich nicht besteht, dieselben Kreise die Söhne des gegenwärtigen Königs wählen müssen, denen auch sonst die Wahl obliegt, ist schon gesagt.

Für das was aber Rosenstock allein als eine wirkliche Wahl betrachtet, nimmt er an, daß durch eine anscheinend bewußte Neuregelung von 1180 (S. 111, 143, 150) an Stelle der Wahl durch die von den Herzögen geführten Stämme die Wahl durch die Fürsten getreten sei, die durch die obersten Hofbeamten, die späteren Kurfürsten, geleitet wird. Fürsten aber seien jetzt neben den Herzögen, von denen je einer für ein Stammland als eigentlicher Herzog geblieben sei, die Markgrafen der großen östlichen Gebiete, die eben jetzt an Bedeutung neben die alten Stammesgebiete getreten seien.

2. Einzelnes in diesen Aufstellungen ist ja richtig, steht aber auch schon längst fest. Richtig ist, daß die Königswahl zunächst durch die landschaftlichen Versammlungen der Franken in Lothringen und am Rhein und Ostfranken geschah, der dann eine Versammlung anderer Stämme, insbesondere der Sachsen folgte. Später sind diese landschaftlichen Versammlungen zu einer allgemeinen Wahlversammlung vereinigt, in der aber die Teilnehmer doch noch immer nach Stämmen geschichtet sind. Ich habe diese Erscheinungen, ihren Zusammenhang mit urgermanischem Recht, ihre Verflachung zur Wahl auf rhein-fränkischem und zur Krönung auf lothringischem Boden in dem schon einmal zitierten Aufsatz (Z. Sav. St. XXIII, S. 29 ff.) genau verfolgt und sehe nicht, daß Rosenstock hier neues beigebracht hat. Darin mag er Recht haben, daß die landschaftliche Schichtung des einen Wahlkörpers, wie sie bei der Wahl Lothars von Supplinburg noch deutlich ist, gelegentlich bis zur Wende des 12. und 13. Jahrhunderts nachgeschleppt wurde. — Es ist ferner gewiß, daß sich von dieser Volkswahl als dem rechtlich allein maßgebenden Faktor die tatsächlich entscheidende Wahl durch die Fürsten, d. h. durch die scharf getrennten Körper der geistlichen und weltlichen Fürsten abhebt; auf sie allein führt ja Otto Fr. gesta II, 1 alles zurück. Darüber mein Aufsatz l. c. S. 49, N. 2. Dabei stimme ich Rosenstock S. 218 ff. zu, wenn er den ganz unmöglichen Gedanken Krammers ablehnt, daß

der regierende König selber bei der Wahl seines Sohnes als wählender Fürst aufgetreten sei. Freilich halte ich auch Rosenstocks Deutung der Stellen, die Krammer für seine Ansicht angeführt hatte, für nicht wahrscheinlich. Wenn es S. S. XVII, S. 174, Z. 35 ff. heißt Heinricus vero filius imperatoris admodum puer quasi decennis per Ottonem Wirzelburgensem, cuius tutele deputatus fuerit a patre, de consensu principum in regem electus, so ist hier doch mit keinem Wort davon die Rede, daß der tatsächliche Reichsregent Otto von Lobdeburg als Vormund des Königssohnes — er war das nicht — für diesen eine Erklärung abgegeben habe: es ist hier nicht mehr gesagt, als daß der Regent die Versammlung und ihren Beschluß zu stande brachte. Auf etwas ähnliches wird die Angabe von S. S. XVI, S. 260 Z. 39 ff. 1169 (imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc, ubi Christiano episcopo vice eius proloquente Heinricus filius imperatoris quinquennis in regem eligitur) gehen. Rosenstock bezieht eius auf Heinricus und meint der Erzbischof Christian von Mainz habe als Vogt des Königssohnes statt dessen Vater bei der Wahl eine Erklärung abgegeben. Aber mir scheint, daß die Beziehung des eius auf den nachfolgenden Heinricus nach der Syntax des mittelalterlichen Lateins sehr hart ist, und daß vor allem von einer Erklärung des Gewählten vor der Krönung uns nichts berichtet wird. Dagegen hat natürlich stets der regierende König irgend welche Erklärung machen müssen, wenn er eine Versammlung zur Wahl seines Sohnes zuließ: diese Erklärungen wird hier sein Vertrauensmann Christian von Mainz abgegeben haben, dem entsprechend, daß der Bischof von Mainz ja damals eine allgemeine Vertretung des Königs beanspruchte (d. fr. V. G. II, S. 380).

3. Im übrigen, und zwar in den Hauptpunkten halte ich Rosenstocks Aufstellungen für unbegründet. Das gilt zunächst von dem, was er über das Herzogtum bemerkt. Rosenstock hat hier zunächst zwischen Herzögen unterschieden, ›die zwar persönlich Herzogsrang haben, deren Gebiet aber weder ein Herzogtum noch ein Fahnlehen war‹; und Herzögen, deren Gebiet mit einem alten Stammland im ganzen Umfang oder wenigstens eingeschrumpft zusammentrifft (S. 129 f., S. 135). — Gewiß ist das eine zuzugeben, daß man in Sachsen nach dem Sturz Heinrichs des Löwen dessen Nachkommen zunächst als Prätendenten um das Herzogtum Sachsen betrachtet hat, die darüber in Widerstreit mit dem neu erhobenen askanischen Haus traten (S. 142, N. 47). — Aber schon, daß das damalige unter Köln gestellte Westfalen als Stammland zu betrachten sei (S. 180), widerspricht dem, daß das Kölner Gebiet ja nur mit der Diözese zusammentrifft. Es ist ferner Willkür, wenn Rosenstock um ein ›Stammes‹herzogtum

Oberlothringen zu gewinnen, von einem fränkischen Unterstamm der Moselfranken spricht (S. 129, S. 344 f.). — Weiter aber wissen die Quellen von ›den persönlichen auf den Aussterbeetat gesetzten Fürstentümern Welfs, des Herzogs von Zähringen, des von Meran‹ (S. 134) gar nichts. Es ist doch eine sehr üble Phrase, wenn man von ›auf den Aussterbeetat gesetzt‹ spricht; in jenem angeblich so tiefdurchdachten Staatsakt von 1180 wird man doch kaum bestimmt haben, daß 1218 die Zähringer aussterben müssen. Im übrigen fehlt in den Quellen irgend welcher Unterschied zwischen dem Zähringer und den andern Herzögen; gewiß spricht ja Otto Fris. gesta I, 9 dem Zähringer den ducatus ab, was zu betonen ihm, dem Halbbruder Friedrichs Barbarossa, wegen des Friedensschlusses von 1098 (Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen S. 184 f.) besonders nahe lag. Aber daß das irgendwelchen Einfluß auf die Fürsten- und Herzogsstellung des Zähringers gehabt hätte, ist nirgends zu erkennen.

Vor allem ist noch einmal nachzuprüfen, was Rosenstock über das ribuarische Herzogtum des Erzbischofs von Köln und das ostfränkische des Bischofs von Würzburg anführt.

Das ribuarische Herzogtum des Erzbischofs von Köln erkennt jetzt Rosenstock S. 356 f. im Sinn ›von Richard Schröder‹, d. h. (Schröder, R. G.[5] S. 402, N. 4) in dem Sinne von Ficker Engelbrecht der heilige S. 224 f. an: danach hat die Kölner Kirche seit Brun den ribuarischen Dukat. Damit tritt Rosenstock — anders, als das der unbefangene Leser seines neuen Buchs annehmen würde — in scharfen Gegensatz zu dem, was er früher (Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 192 f.) ausgeführt hat. Damals fand er vor 1180 nur das eine Zeugnis des Otto Fris. gesta I, 68; jetzt (S. 356 f.) bringt er vor diesen Termin noch zwei andere. Hat er damals behauptet (S. 195), daß der Kölner Dukat dem Würzburgischen nachgebildet ist, so bewahrt er darüber, so gern er sich sonst ausspricht, jetzt ein vorsichtiges Stillschweigen. Man weiß so nicht, ob er auch jetzt noch daran festhält, daß der Dukat kein ›echtes‹ Herzogtum gewesen sei. Jedenfalls wäre das nicht richtig: denn wie ich längst (Z. f. G. W., N. F. I, S. 202, N. 1) ausgeführt habe, sind im 13. Jahrhundert die ribuarischen Grafschaften Lehen des Bischofs, und auch das Geleitsrecht, auf das Rosenstock so großen Wert legt (Herzogsgewalt S. 193, N. 4), hat Köln nicht nur in Westfalen, sondern auch am Rhein (Lacomblet III, 136, 1314). Der Gottesfriede von 1083, der ein kirchliches Institut ist und mit der Herzogsgewalt gar nichts zu tun hat, beweist in keiner Weise gegen dieselbe. Dagegen aber kommt noch eine andere wichtige, bisher nicht verwendete Nachricht in Betracht. Der norwegische Mönch Theoderich von Niđaros (da mir Storms Ausgabe augenblicklich nicht zur Hand ist, zitiere ich nach Langenbeck SRD V, S. 316;

auch S. S. XXIX, S. 248) sagt: iste est Otto (Otto I.) qui ecclesiam omnemque clerum plus honorabat et pene plus ditabat, quam expediret, subdendo ei pheodatos duces et comites. Nun ist ja für comites in der Tat vielfach nachweisbar, daß sie ihre Grafschaften von der Kirche, der sie zu Eigentum gegeben sind, zu Lehen tragen. Für Herzogtümer ist derlei nicht berichtet. So hat eben der ferne Berichterstatter nur gehört, daß Otto I. Herzogtümer und Grafschaften an die Kirche verlieh, und hat sich die Rechtsform ganz allgemein so zurecht gelegt, wie sie für die Grafschaften allerdings sehr verbreitet war. Dann aber ist die Nachricht immerhin ein Beweis dafür, daß man in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Recht mehrerer Kirchen an einem ducatus auf Otto I. zurückführte.

Sie ist dann aber auch für den andern kirchlichen Dukat zu verwenden, der neben dem Kölner vor 1180 allein in Betracht kommt, für das ostfränkische Herzogtum des Bischofs von Würzburg. Auch hier besagt sie, daß diese Erscheinung auf der Zeit vor dem salischen und fränkischen Haus beruht. Das widerstreitet der herrschenden Auffassung, die ja den Würzburger Dukat erst nach 1120 entstanden sein läßt und zu deren Neubegründung Rosenstock erhebliches beigebracht hat (Rosenstock, Herzogsgewalt S. 96 ff.; Hist. V. J. S. XVI, S. 68 ff.; Königshaus und Stämme S. 357 f.). Daß freilich seine Grundlagen in dem Augenblick wanken, wo er den Kölner Dukat für eine Ottonische Gründung ansieht, ist ihm nicht zum Bewußtsein gekommen. Ich habe ja (Z. f. G. W. N. F. I, S. 181 ff.) die ältere Lehre, wie sie noch der so überaus quellenkundige Hirsch vertrat, nämlich, daß das Würzburger Herzogtum eine Einrichtung Heinrich II. ist, verteidigt und halte daran auch nach Rosenstocks Ausführungen fest. Ich meine: machten nicht der angeblich widerstreitende Wortlaut der Restitution von 1120 und die drei angeblich gefälschten Immunitäten von 1012, 1032, 1049 Schwierigkeiten, so würde niemand den Dukat der Würzburger Bischöfe für das 11. Jahrhundert bezweifeln. — Denn zunächst sagt Adam Brem. III, 45 in seiner bekannten Stelle: solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem; ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus. Der Zusammenhang ist ja der, daß nach Adam der Erzbischof von Bremen an weltlicher Macht dem Erzbischof von Köln und Mainz nicht nachsteht. Denn nach Vorbild des Bischofs von Würzburg, dessen Stellung mit obigen Sätzen beschrieben wird, versucht auch Adalbert von Bremen alle comitatus der Diözesen zu erwerben. Da man nun bei Adam voraussetzen muß, daß er die Stellung des Kölner Erzbischofs kennt, so verbietet sich vollkommen die gequälte herrschende Deutung, daß der Bischof von Würzburg deshalb Herzog sei,

weil er alle comitatus der Diözese besitze — es ist dann übrigens das etiam vollkommen überflüssig. Denn der Kölner Erzbischof hat damals den Dukat über Ripuarien, aber er hat keinen einzigen der Komitate in unmittelbarer Verwaltung, so daß es nun nicht angeht, den Dukat als Summe von Komitaten zu fassen. Vielmehr bleibt nur die auch sprachlich eigentlich alleinmögliche Deutung übrig cum nicht als cum causale, sondern als cum temporale zu fassen: der Bischof von Würzburg hat zugleich Dukat und die Komitate; der Erzbischof von Köln nur den Dukat; der Erzbischof von Bremen allein Komitate, was als Hauptsache gilt. — Daran schließen sich die beiden Angaben des zeitlich und räumlich nächststehenden Berichterstatters, des Ekkehard von Aura, der zu 1014 und zwar in der 1114 entstandenen Fassung C sagt: Ernestus dux orientalis Franciae — occiditur, cuius dignitas episcopio Wirzeburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur; zu 1116 berichtet er vor 1125; quo etiam commotione succensus imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chuonrado sororis suae filio commisit. Es ist dieser Nachricht des bedeutendsten mainfränkischen Historikers gegenüber geradezu ungeheuerlich (Rosenstock in Hist. V. J. S. XVI, S. 69) von einem Schweigen der gleichzeitigen literarischen Quellen Ostfrankens zu reden. Es ist ja nie so, daß in der klerikalen Literatur althergebrachte Verfassungsverhältnisse mehr als gelegentlich besprochen würden; läßt man da Ekkehard nicht außer Augen, so sind demgegenüber die einheimischen Nachrichten über den Würzburger Dukat sogar ungewöhnlich reich. — Zu den Angaben Adams von Bremen und Ekkehards kommt dann noch die norwegische Notiz. — Als Gegenbeweis verwendet Rosenstock mit der herrschenden Lehre (DH. II, 391) die Urkunde vom 1. Mai 1120 (M. B. XXIX a, 444), wonach der König »restituiert« die dignitas iudiciaria in tota orientali Francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum usw. dono tradita; man meint, es müßte damals von einem kirchlichen Dukate die Rede sein, wenn ein solcher bestanden hätte. Aber Adam von Bremen lehrt und die Urkunde von 1160 (M. B. XXIX, 500) bezeugt es widerum, daß der Dukat nur die eine Seite der besondern Stellung von Würzburg ausmacht; die andere ist, daß es auch viel Komitate seiner Diözese ohne weitere Verleihung in der Hand hat, und daß ihm danach der Einfluß auf die Zenten unmittelbar zusteht, den es nach der zitierten Urkunde von 1160 in verliehenen Grafschaften unter Berufung auf den bloßen Dukat nicht ausüben könne. Hätte nun die Restitution von 1116 nur von dem ducatus gesprochen, so würde das noch wichtigere Recht an den einzelnen comitatus in Frage gestellt worden sein; denn damals bedeutete in Deutschland ja der Dukat noch nicht, daß die Grafschaften von dem Herzog zu Lehen rührten.

Deshalb war es viel besser, eine allgemeinere Fassung zu wählen, die nicht nur auf einen Teil der bisher besessenen Rechte, sondern auf ducatus und comitatus zugleich paßt. — Was dann aber die drei angeblich gefälschten Immunitäten betrifft, so führt man gegen dieselben diplomatische und innere Gründe an. Die letzteren — überaus schwach und eine eigentlich längst überwundenen Anschauung traditionell weiterschleppend — gehen von der dort vorausgesetzten, angeblich unmöglichen Zuständigkeit der Grafen aus. Aber es ist sehr wohl möglich, daß die gräfliche Gerichtsbarkeit sich auf die bargildones beschränkt, die nicht ›nur die unterste Stufe der Freien‹ (Rosenstock, Herzogsgewalt S. 133) sondern die steuerpflichtigen Gemeinefreien überhaupt bedeuten[1]); denn daß zu Anfang des 13. Jahrhunderts der zunächst unterfränkische homo synodalis nicht vor die Zent geladen werden kann (const. II, 171 c. 9), beweißt, daß schon geraume Zeit vorher die über den Bauern stehenden Edeln nicht derselben Hochgerichtsbarkeit wie die Bauern unterworfen sind; auch die Urkunde von 1160 (M. B. XXIX, a. 500) zeigt, daß damals der Bischof dem Grafen die Gerichtsbarkeit über allodia, d. h. über steuerfreies Adelsgut abspricht, so daß eigentlich, entsprechend der spätern Gerichtsverfassung, in Zivilsachen nur die Streitigkeiten der Bauern den Grafen verbleiben. Sprechen so keine innern Gründe gegen die Echtheit, so streitet vielmehr umgekehrt der angestrittene Passus über die Bargildengerichtsbarkeit der comites für die Echtheit; denn wie ich früher (Z. f. G. W. N. F. I, S. 192, 199 f.) ausgeführt habe, paßt der Passus nicht zur Mitte des 12. Jahrhunderts, wo in der goldenen Freiheit von 1168 die iustitia der comites nur mehr in eine finanzielle umgedeutet ist, dem entsprechend, daß damals der Bischof die Grafen für sein späteres, geschlossenes und sehr großes Hoheitsgebiet vollständig zurückdrängt hat; dagegen fügt er sich in den Anfang des 11. Jahrhunderts ein. — Was dann aber die diplomatischen Bedenken anlangt, so widerspricht der Text als solcher in keinem Punkt der Entstehung im 11. Jahrhundert. Auch das ›cometiis‹ ist an sich nicht unmöglich, besonders wenn man überlegt, daß DH. II, 391

1) Beiläufig bemerke ich zu parochus der Würzburger Immunitäten, daß ich die früher von mir geteilte Erklärung aus parochianus aufgebe und die zuerst von Stutz (Z. Sav. St. G. A. XXI, S. 130; K. A. XXXII, S. 317, N. 2) angedeutete aus πάροικος für richtig halte. Aber es genügt nicht der von Stutz verwendete Verweis auf l. 239 § 2 D. 50. 16. Entscheidend ist vielmehr das bereits vor oder unter Irnerius entstandene Scholium zu nov. 7 (Heimbach, authenticum S. 71, S. 1294, S. CCCCXXXIX). Danach versteht man in Italien unter paroecus einen Bauern, der eine im Verhältnis zum Hofwert nur geringe Abgabe leistet — sehr passend für die bargildones, die nur öffentliche Steuer tragen. Das Wort hat dann ein italienischer Notar (Bresslau U. L. I² S. 430) der Kanzlei Ottos I. angewandt.

in Aachen, also an der Grenze des Romanischen, geschrieben sein soll; denn im Romanischen ist come(i)tia statt comitatus sehr viel älter als im Osten (vgl. die gute Zusammenstellung bei Resch annales ecclesiae Sabionensis II, S. 697, n. 821). Aber da es feststeht, daß die Schrift der Urkunde dem 12. Jahrhundert angehört (Breßlau in Forschungen XIII, S. 103), so ist es allerdings viel wahrscheinlicher, daß das Wort statt comitatus erst dem Abschreiber entschlüpft ist, der auch sonst nach der Art seiner Zeit schrieb. Er wollte eine neue Ausfertigung schaffen und hing deshalb an sein Exemplar das echte Siegel. Daraus die Unechtheit der Urkunde zu folgern (noch sehr vorsichtig Breßlau a. a. O., S. 105), kann nur dem begegnen, der Fickers Forschungen (Urkundenlehre § 20 f., § 158, § 159) ohne Eindruck an sich hat vorbeigehen lassen. Noch weniger beweist, wie Breßlau a. a. O., S. 105 meint, D. K. II, 36, 1025. Wir betrachten ja DH. II, 391 als den ersten — echten oder falschen — urkundlichen Beleg für den bischöflichen Dukat und legen, durch unser wissenschaftliches Interesse bestimmt, auf diesen Punkt allen Wert. Den Bischöfen unter Heinrich II. und Conrad II. mag aber eine Immunität, in der den comites immerhin die Gerichtsbarkeit über die Bauern reserviert ist, ungünstiger geschienen haben als die alte Immunität, welche die comites vom weltlichen Bereich vollständig ausschließt und so auch gegen die gräfliche Hochgerichtsbarkeit verwendet werden kann; diese Erwägung reicht durchaus zur Erklärung dessen aus, daß man 1025 noch einmal auf die ältere allgemeinere ottonische Form und nicht die neue von 1017 mit der Einschränkung zu gunsten der comites zurückgriff. Aus der angeblichen Unechtheit von DO I, 454, III, 432 kann schon nach der Meinung der Herausgeber der Diplomata zu DH. II, 391 kein Schluß gezogen werden, und jedenfalls hätte die angebliche Fälschung der ottonischen Privilegien mit einer Fälschung unserer 3 Urkunden im 12. Jahrhundert nichts zu tun; denn die Schrift der ottonischen Privilegien stammte schon aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts; in Wirklichkeit handelt es sich auch hier nur um Abschriften echter Urkunden. — Faßt man alles zusammen, so würden die 3 Urkunden mit dem Dukatpassus für sich allein das Herzogtum der Bischöfe vor der Mitte des 12. Jahrhunderts weder beweisen können noch gegen dasselbe sprechen; sie sind an sich neutral, lassen aber dann den vollkommen deutlichen geschichtlichen Nachrichten freien Spielraum. Wird seit der Restitution von 1120 der Dukat allerdings stärker betont, so beweist das nicht, wie Rosenstock meint, daß er damals entstanden ist, sondern nur, daß nach dem Versuch der Entziehung und unter der stets drohenden Konkurrenz des Herzogs von Rotenburg man auf das jetzt geflissentlichen Nachdruck legt, was

man früher unbefangener gebrauchte. Die ganze literarische Behandlung der fränkischen Herzogsfrage ist ein sehr deutliches Beispiel für die vollständige Kritiklosigkeit, zu der die einseitige diplomatische Forschung der letzten Jahrzehnte geführt hat.

4. Nicht erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sondern schon seit dem 10. und beginnenden 11. Jahrhundert sind also die großen und entscheidend fränkischen Gebiete in mehrere Herzogtümer — Niederlothringen, Oberlothringen — Ribuarien (Köln) — Rheinfranken (die spätere Rheinpfalz) — Ostfranken (Würzburg und dessen Vorgänger, sowie Rotenburg) zerlegt, und es ist ein eitles Bemühen hier noch von Stammesherzogtümern zu reden. In Schwaben, Bayern, Sachsen hat sich ja so etwas gehalten — auch in Sachsen, wo ja zunächst die Anhaltiner außer dem Osten noch den Westen, der nicht kölnisch ist, beanspruchen; Aeußerungen, wie die Ottos von Freising über die unklare Stellung der Zähringer, hängen damit zusammen, daß man im Süden und Nordosten Deutschlands immer noch das Herzogtum als ein großes Gebiet, etwa als ein das Stammesgebiet umfassendes Amt dachte. Damit ist freilich noch nicht gesagt (so Rosenstock S. 167), daß man vor 1180 sich die Zugehörigkeit zum Reich nur — ähnlich wie im modernen Bundesstaat — als Zugehörigkeit zu einem Herzogtum habe vorstellen können. Was er daher anführt, nämlich die Vorgänge mit Chiavenna, erklärt sich doch sehr einfach daraus, daß es für den Kaiser, der ja nicht Erbkaiser war, sich als vorteilhafter herausstellte, die Gebiete südlich des Gotthard mit seinem Herzogtum und nicht mit dem Reich zu vereinen; die spätern Kämpfe um die Unabhängigkeit der Waldstätten gehen ja auf ein ähnliches rein politisches Gegenspiel der Reichspolitik und Territorialpolitik hinaus. — Aber auch in den Gebieten mit einem Rest von Stammesherzogtum sind neben diese alten Stammesherzöge andere Herzöge mit umfassenden Gebieten getreten — Zähringen, Kärnthen, Oesterreich, Steiermark, Braunschweig, Lüneburg.

Für einen Politiker um die Zeit des angeblich entscheidenden Jahres 1180 hat es sich also längst nicht mehr darum handeln können, daß irgend ein — dann merkwürdig leerer und schematischer — Staatsakt den alten Stammesherzogtümern als neue gleichgeordnete Gewalten die Marken des Ostens gegenübergestellt und auf beide nun allein den Begriff der Fürsten beschränkt hätte; das aber ist Rosenstocks Meinung, der damit ähnliche Wege sucht, wie vor ihm Bloch. Er geht von der Auffassung aus, daß hier irgend eine bewußte Reform — ein Ding, das in der mittelalterlichen Entwickelung so selten ist — vorliegt, spricht von einem Eingreifen etwa des ›großen Staatsmannes‹ Barbarossa (S. 111 u. ö.). Er stellt sich, vielleicht

ohne daß ihm das vollständig klar wird, damit in Gegensatz zu Ficker, der von so etwas nichts weiß, das Jahr 1180 nur als den Punkt ansieht, bis zu dem der ältere Reichsfürstenstand besonders hervortritt (Reichsfürstenstand I, S. 59), aber sehr wohl weiß, daß die ältere Auffassung noch länger nachwirkt (I, S. 204).

Einer solchen absichtlichen einmaligen Umbildung entstammt es dann, so meint der Verf., daß das Reichsgut als ein die bisherigen Stammesgrenzen durchbrechendes Territorium, als ein Reichsfürstentum des Kaisers behandelt wird (S. 139 ff.). Allein, daß in Const. II, 359. 1252 § I die civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia zusammengefaßt und neben den principes, nobiles et ministeriales imperii genannt werden, beweist doch dafür mit keinem Wort (anders Rosenstock S. 141, N. 43). Wenn dann 1208 der marscalcus, d. h. doch wohl der Reichsmarschall von Pappenheim (so gut Schubert in MIÖG XXXIV, S. 490, dem auch Rosenstock S. 141, N. 44 gegen Buchner folgt), die regni insignia, civitates, urbes et castella ... potentie regali subegit, so ist das natürlich nicht allenfalls als eine Fahnenbelehnung des Königs zu fassen; vielmehr geht aus der Nachricht nicht mehr hervor, als daß (Niese, Reichsgut S. 126 ff.) eine Zentralverwaltung für das Reichsgut besteht und der damalige Führer dieser ministerialen Verwaltung, der Reichsmarschall, irgendwie feierlich den neuen Herrn anerkennt; es folgt das aus dem allgemeinen Satz des mittelalterlichen Rechts, daß der Herr allmählich an die Mitwirkung seiner obersten unfreien Diener gebunden worden ist (meine d. fr. V. G. II, S. 58 ff.). — Wie mit der Bildung gerade eines besondern Reichsfürstentums aus den Reichsdomänen die Reichsdörfer zusammenhängen sollen, geht aus der Darstellung Rosenstocks (S. 139) in keiner Weise hervor; in Wirklichkeit erklären sich diese ja nicht sehr verbreiteten Bildungen daraus, daß im 13. Jahrhundert wiederholt Verschmelzungen von Reichsdomänenvogteien und öffentlichen Zenten vorgekommen sind (so jetzt auch Niese, Reichsgut S. 191). — Daß endlich (S. 140) die Reichsstadt nicht mehr dem Kaiser, sondern daß sie dem Reich und dessen Herr gehört, besagt, wenn es überhaupt richtig ist, nicht mehr, als daß jetzt überhaupt statt der persönlichen Herrschaft des Kaisers von der unpersönlichen des Reichs die Rede ist und so das Bild der sogenannten juristischen Person für diese Verhältnisse aufkommt. Für die behauptete Veränderung in der Auffassung vom Reichsgut aber beweist das wieder gar nichts.

Die bisher erörterten Behauptungen könnten nun freilich lediglich irrige Ableitungen aus einer im großen doch richtigen Beobachtung sein; es könnte trotzdem die Theorie Rosenstocks von den Ursachen der Bildung des neuen Fürstenstands zu Recht bestehn. Freilich würde

der neue Fürstenstand durchaus nicht lediglich aus einer Gleichstellung der Marken mit den Herzogtümern erklärt werden können. Denn vor 1180 waren ja nicht nur die Herzöge, sondern auch die Grafen und ursprünglich m. E. auch die freien Herren Fürsten. Hätte es sich nur um Gleichstellung der Mark und des Herzogtums gehandelt, so hätte kein Grund für die Verengung des Fürstenkreises bestanden. Es müßten also bei der behaupteten Reform mehrere Gesichtspunkte nebeneinander mitgewirkt haben.

5. Wie steht es nun aber in Wahrheit mit jener von Ficker zuerst klar empfundenen Veränderung.

Da ist nun für das alte und neue Fürstentum zunächst der Begriff des Fahnlehens von Bedeutung. — Hier muß von vornherein gegen die Behauptung Einspruch erhoben werden, daß irgend einmal eine ›Uebergabe der Fahnlehen an den neugewählten König‹ stattgefunden habe (S. 137); davon ist nirgends die Rede; das oben besprochene Verhalten des Reichsmarschalls von Pappenheim hat damit jedenfalls gar nichts zu tun. — Aber auch in der Frage, was denn die Fahne überhaupt bedeutet, trifft Rosenstock (S. 136 f., 153 f.) so wenig das richtige, wie andere (so zuletzt Fehr in Z. Sav. St. XXXVII. S. 169, 255 ff.). Denn daß die Fahne bei der Verleihung von Herzogtümern verwendet wird (Rosenstock S. 153 f.), beweist noch lange nicht, daß nur das Herzogtum mit der Fahne geliehen wird. So ist es denn auch ohne jeden Beleg, daß (Rosenstock S. 185) die Zähringer etwa Reichsfürsten ohne Fahnenlehen sind. Der Verf. stützt sich hier wohl (S. 184) darauf, daß der Besitz der Herzöge von Zähringen an das Reich fiel, während nach S. sp. III, 53 § 3, Sp. Lur. 71 § 3 der König ein erledigtes Fahnlehen binnen Jahr und Tag neu verleihen muß. Aber Rosenstock übersieht, daß die ganze Regel des S. sp. III, 53 § 3 für Fahnlehen so gut wie für Gerichte (Grafschaften) in Oberdeutschland vor dem Sw. sp. 121, 132 nicht angewandt wurde und dort der König angefallene Herzogtümer und — wo zwischen König und Graf kein Herzogtum steht — Grafschaften einbehielt (Niese, Reichsgut S. 35 ff.), ein entscheidendes Moment für die Bildung des oberdeutschen und mitteldeutschen Reichsguts im 12. und 13. Jahrhundert. Ebensowenig bedeutet die Nachricht des Gerloh von Reichersberg (zuletzt bei Fehr Z. Sav. St. XXXVII, S. 256 f.), wonach das vexillum Blutgerichtsbarkeit anzeigt, mehr, als daß das vexillum eben gerade den Trägern der Hochgerichtsbarkeit gegeben wird. Was die Rechtsbücher ergeben, ist, daß nach dem S. sp. nicht nur Herzöge, sondern die Fürsten überhaupt (S. sp. III, 58 § 2), worunter (S. sp. III, 62 § 2) auch noch in der Zeit, in der die jetzige Fassung des S. sp. entstand, sich 2 Grafschaften (Pfalz und Aschersleben) finden, die

nicht Herzogtum und nicht Landgrafschaft und nicht Markgrafschaft waren, das Fahnlehen haben. Nach dem oberdeutschen Recht aber, das für diese Fragen noch maßgebender ist, erhalten auch andere ›Herren‹, nicht nur Fürsten, ein Fahnlehen und zwar auch vom Reich, aber nicht notwendig vom König, sondern (bei Sedisvakanz) vom Reichsvikar (Sw. sp. Lnr. 147); das bestätigt dann const. II, 397. 1267, wo principes, nobiles, magnates mit vexillis beliehen werden; der Bericht über die Schlacht von Bouvines aber beweist, daß in Westdeutschland zu Anfang des 13. Jahrhunderts hinter den comites ein etwas größerer aber ebenfalls noch sehr vornehmer Kreis von solchen Leuten steht, qui vexilli gauderet insignibus (die Stellen bei Bruckauf vom Fahnlehen S. 42). Nimmt man das zusammen, so ist es eben die Fürstenqualität, welche durch das Banner bezeichnet wird; im Süden und Westen ist dann die Form bei den Mitgliedern des alten Fürstenstands, den Grafen und Baronen (freien Herren), noch in Brauch geblieben, nachdem sie den Fürstenstand verloren haben. In Frankreich ist das Bild freilich dadurch verwischt, daß hier auch ministeriale Bannerherrn hervortreten (so schon franz. Sw. sp. 3), wie ich (d. fr. V. G. I, S. 134) und Guilhermoz (l'Origine de la noblesse S. 169 f.) nachgewiesen haben; aber auch hier ist noch eine Fahne erkennbar, die eben gerade nur bis zum baron heruntergeht (Cout. de Poitou a. 1 [Bourdon de Richebourg IV, S. 744] und dazu Laurière glossaire s. v. porter baniere). Ganz klar tritt die Sache für Spanien in den Nachrichten seit dem 14. Jahrhundert auf, wo der ricohombre — also der lediglich vom König belehnte Vasall — mit pendon (der Fahne) und einer caldera (einem Kessel, der wohl das Symbol der Begründung eines vom Königshof abgesonderten Hausstands bedeutet, anklingend an den nordischen Begriff des lendrmaðr) erhoben wird: z. B. cron. Alfonso XI, c. 61; cron. Pedro I, c. 21 (Bibl. de aut. españ. 66, S. 210, 423); Juan Manuel libro de los estados c. 89 (Bibl. de aut. españ. 51, S. 335) und dazu noch die ganz wundervolle Darstellung dieser Verhältnisse in den Memoiren des Herzog de Saint Simon (ed. S. Beuve II, S. 251 ff.). Bisher wenigstens vermag ich nicht zu sagen, ob in Spanien diese Form ursprünglich war oder — unter dem Einfluß der großen militärischen Einwanderungen des 12. und 13. Jahrhunderts — dem fränkischen Rechtskreis entnommen ist. Aber das ist klar, daß für Süddeutschland, da und dort in Frankreich und für Spanien das Banner das Zeichen für alle diejenigen ist, welche zu den ursprünglichen unmittelbaren königlichen Vasallen gehören. Das stimmt dann vollständig damit, daß bereits im fränkischen Recht die königlichen Gefolgsleute aus ihren Reisigen einen besondern Heerhaufen bilden und unter einer besondern Fahne ausziehen (Waitz IV, S. 606, N. 1. 2).

So ist die Fahne das Abzeichen des ausschließlich königlichen Gefolgmanns, der abgesondert in der Provinz wohnt, d. h. der Fürsten im alten Sinn, wie ich das d. fr. V. G. I, S. 134 längst ausgeführt habe. Die ministerialen bannerets aber verdanken einer ähnlichen Bildung von Fähnlein aus unfreien Rittern ihre Entstehung; die bei Bruckauf S. 39 ff. aufgezählten Fälle ›anderer‹ Fahnlehen könnten z. T. hierher gehören, z. T. aber sich auch daraus erklären, daß die Lehensherrlichkeit über einen königlichen Baron zuletzt in die Hand eines Fürsten gelangt ist. — Allmählich freilich hat sich der Sinn des Symbols verändert, wie das ja jüngst auch Fehr wiederum mit Recht betonte. Es wird schon im 12. Jahrhundert das Symbol auf das übertragene Territorium bezogen. Seit Ende des 12. Jahrhunderts (die Belege finden sich vollständig bei Bruckauf: keines der Rosenstock S. 154, N. 6 gegebenen Zitate fehlt dort, und man begreift so die Wiederholung, die den Anschein selbständiger Forschung erweckt, nicht recht) werden mehrere vexilla gebraucht, und es wäre ja möglich, daß das auf die mehreren Hauptorte eines Territoriums geht, vielleicht daran anknüpfend, daß zwischen 1150 und 1250 solche Territorien sich durch Vereinigung alter Fürstentümer gebildet haben. Aber es fehlt jeder Beleg dafür und es ist reine Willkürlichkeit, wenn die einzige Nachricht, die sich über den Sinn dieser mehreren vexilla ausspricht und sie auf die verschiedenen Hoheitsrechte deutet, die Urkunde nämlich für Lothringen von 1259 (am besten bei Zeumer, Quellensammlung 78), von Rosenstock S. 168 als rationalistischer Deutungsversuch erledigt wird. — Ursprünglich aber bedeutet die Fahne nicht, daß die Inhaber der Fahnlehen Herzöge sind und so die oberste Heeresgewalt des öffentlichen Rechts üben, sondern daß sie ausschließlich königliche Vasallen sind und so mit ihren Reisigen unter einer eigenen Fahne in das Feld ziehen.

6. Von da aus ergibt sich dann von selber die Korrektur eines sehr verhängnisvollen Irrtums, den Rosenstock S. 184 ff. begeht, freilich hier nicht ganz auf eigene Verantwortung, sondern dem folgend, was Ficker, Heerschild S. 173 ff. behauptet und Schröder, R. G.[5] S. 409 ff. aufgenommen hat. Die Schriftsteller lehren ja, daß im 5. und 6. Heerschild des S. sp. (neben den Schöffenbarfreien) Dienstmannen stehen, halten aber noch für möglich, daß die Grafen und freien Herren Mannen aus den Schöffenbarfreien haben. Rosenstock übertreibt das dahin, daß nur die Herzöge freie Gefolgsleute haben, Grafen und freie Herren aber bloß Dienstmannen halten dürfen. Dem gegenüber hat der große Kenner dieser Verhältnisse Homeyer (S. sp. II, 2, S. 292 ff.) den 5. und 6. Heerschild freien Mannen zugeschrieben und ich habe (d. fr. V. G. II, S. 155, 190; Festgabe für

Rudolf Sohm S. 42) das weiter ausgeführt. Ich will nun hier von der allgemeinen ständerechtlichen Frage ganz absehen, wie denn einer, der noch unter den freien Landsassen steht, auf einmal im militärischen Rang mit den Schöffenbarfreien reihen soll; Fickers (a. a. O. S. 174) Argumente gegen diesen Einwand sind nicht recht glaublich. Auch die große Unwahrscheinlichkeit sei nur gestreift, die darin läge, daß dann in den entwickelteren süddeutschen Rechten die Dienstmannen überhaupt nach den Mittelfreien erst den 6! Heerschild haben, während sie in Sachsen bereits unmittelbar den Grafen und freien Herren gefolgt wären. Sondern entscheidend ist, daß wenn schon die Dienstmannen der Grafen und freien Herren im 5. Heerschild stehen, die der Fürsten in einem höheren Heerschild stehen müßten; vor allen aber müßten die doch viel angeseheneren Reichsdienstmannen irgendwo über dem 5. Heerschild vorkommen, also mindestens den Grafen und freien Herren gleich sein. Ficker hat sich die Frage niemals vorgelegt (auch nicht S. 149 ff.), an der seine ganze Konstruktion scheitert. So stehen eben im 5. Heerschild die Mannen der freien Herren neben den Schöffenbarfreien, die keine Vasallen sind, und es wird damit angedeutet, daß entsprechend dem Recht seit der fränkischen Zeit das Recht, Vasallen zu halten, ursprünglich auf die königlichen Vasallen beschränkt war, hinterher aber eine aktive Lehensfähigkeit auch der königlichen Aftervasallen sich ausgebildet hat, die dann den 6. Heerschild ausmachen (jetzt zusammenfassend Festgabe für Sohm S. 42). Die oft mehr bildlichen als juristischen Folgerungen, die Rosenstock daraus zieht, daß allein die Herzöge einen Lehenhof hätten halten können, fallen damit dahin.

So weist alles darauf, daß der Begriff Fürst in seiner ursprünglichen Bedeutung und auch in seiner spätern Abwandlung auf dem Gefolgschaftsrecht beruht, und das ist in der Tat der Fall.

Für jene bewußte Reichsreform, die im Jahr 1180 stattgefunden hätte, ist nirgends auch nur der Bruchteil eines Belegs zu finden. Wohl aber zeigt sich, daß der Prozeß ein ganz allmählicher war. Schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts sind ostfränkische Grafen keine principes mehr, während z. B. der Graf von Lenzburg noch princeps ist (Ficker, Reichsfürstenstand I, n. 55) und es deshalb ganz irrig ist, wenn Rosenstock S. 341 behauptet, daß der Graf von Lenzburg Vasall des Herzogs von Zähringen gewesen sei. Umgekehrt begegnen noch Grafen als Fürsten oder in fürstlicher Stellung erheblich nach 1180; nicht nur der Graf von Aschersleben, der schließlich allein übrig blieb, kommt in Betracht, sondern der Graf von Orlamünd, der 1188 (Ficker a. a. O. n. 55) und wieder 1198 bei der Königswahl als princeps auftritt (Rosenstock S. 238, N. 46) und in

der Vorrede von ›der Herrn Geburt‹ als Fürst bezeichnet wird. Es paßt dazu die von Ficker a. a. O. n. 157 noch nicht gesehene Tatsache, daß noch 1344 die Grafschaft Orlamünd unmittelbar vom Kaiser rührt (nachgewiesen von Fehr, Fürst und Graf S. 15 n. 2). Das gleiche ergibt sich 1290 für den comitatus in Bren et in Within (Fehr, a. a. O. S. 15, n. 1), und man versteht deshalb sehr wohl, wenn in der Vorrede von ›der Herrn Geburt‹ die Grafen ›von Brenen‹ als Fürsten vorkommen. Ebenso hat der Graf von Dagsburg, dessen Grafschaften von keinen weltlichen Fürsten, sondern nur vom Bischof von Metz rühren (m. d. fr. V. G. II, S. 391, n. 54) bei der Wahl Ottos IV. Fürstenstellung. Der Markgraf von Baden wird bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts als princeps behandelt (Ficker n. 147). Es werden sich bei genauer Prüfung vermutlich noch mehr Beispiele auffinden lassen. All das beweist, daß es sich um einen allmählichen Prozeß handelt. Und der Grund desselben liegt doch quellenmäßig klar zu Tage. Es ist der deutlich bezeugte und erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts allmählich sich umbildende Rechtssatz, daß ein Fürst lediglich vom König und der Kirche Lehen tragen kann; ich habe dem in d. fr. V. G. II, S. 129 gesagten (vgl. auch Schröder R. G.[5] S. 505) hier nichts weiteres hinzuzufügen.

Freilich: so allmählich die Veränderung fortschreitet, so ist es doch ohne jeden Anhalt, wenn Rosenstock S. 341 behauptet, es sei schon um 1100 ein sicheres Kennzeichen des Herzogtums, daß sie (die Herzöge) einen Grafen und auch andere freie Herren zu Vasallen haben. — Ebensowenig trifft es zu, daß, wie Fehr Fürst und Graf behauptet und Rosenstock S. 111, 146 bereits als sicheres Forschungsergebnis angenommen hat, im Sachsenspiegel Fürst im doppelten Sinn vorkäme, als Reichsfürst und als ›Amtsfürst‹. So etwas wäre nur denkbar, wenn die Umbildung des Fürstenbegriffs durch einen jähen Eingriff herbeigeführt worden wäre und nun die alte Bedeutung des Fürsten als Graf noch neben der neuen fortgedauert hätte. War der Vorgang, wie hier ausgeführt, ein allmählicher, so ist so etwas ausgeschlossen. Von den Stellen, die Fehr a. a. O. S. 35 f. dafür anführt, trifft denn in der Tat keine zu. Es ist nicht richtig, daß im S.sp. III, 64 § 2 das ›die vorsten, die vanlen hebbet‹ Fürsten mit Fahnlehen und Fürsten ohne Fahnlehen unterscheidet: es kann nach der Redeweise der Zeit der Relativsatz ebenso gut bloße Erklärung jener Worte ›die vorsten‹ sein. In den beiden Stellen S.sp. III, 8 und III, 53 § 2 wird allerdings, weil es sich um Sprichwörter, also alte Ueberlieferung handelt, das Wort vorsten ursprünglich im ältern Sinn gemeint sein; aber nichts beweist, daß Eyke die weitere Bedeutung noch empfunden hätte.

7. Ist so das Entscheidende der Eintritt der Grafen und freien Herren in die Vasalität der Fürsten überhaupt, der Herzöge insbesondere, so soll schließlich noch mit einem Wort diese Erscheinung selber berührt werden.

a. Entscheidend ist hier, daß aus der Unterordnung der Grafen unter die Herzöge, die von jeher bestanden hat und die in Deutschland wie Frankreich bis in das 11. Jahrhundert hinein zur Folge hat, daß der Graf die bei ihm einlaufenden Gehälter unter Einbehaltung eines Drittels an den Herzog ablieferte (d. fr. V. G. II, S. 362), daß — sage ich — aus dieser Unterordnung eine Verlehnung der Grafschaft durch den Herzog geworden ist. Jetzt liefert der Graf von den Gehältern gar nichts mehr ab und so wird das Amt sein Lehen. Die Entwickelung ist in Frankreich (z. B. Suger v. Ludovici grossi c. 28 a. E., Alvernensis comes, quia Alverniam a me [dem dux von Aquitanien], quam ego a vobis [dem König] habeo) am frühesten fest geworden (dafür z. B. Girart [Romanische Studien] v. 8973 que il li rende dascane lo duchat, de qui esmovent dardane li contat), hat sich dann aber im Lauf des 12. Jahrhunderts allmählich in Deutschland ebenfalls durchgebildet, wo mittlerweile auch das Herzogtum im wesentlichen erblich und so zu einer geeigneten Grundlage für dauernde Lehensverhältnisse geworden war.

b. Als hemmender Faktor aber kommt in Betracht, daß der König durch die Verleihung des Königsbanners eben doch noch an der Besetzung des Grafenamts beteiligt war. So trifft die schließliche Umbildung des Fürstenstands mit dem Wegfall jener Bannleihe zusammen. Das widerstreitet freilich der neuerlichen Meinung Ph. Hecks (Z. Sav. St. XXXVII, S. 260 ff.). Man kann ihm zugeben, daß S.sp. III, 64 § 4 noch nicht zwingend für die herrschende Meinung spricht, welche die unmittelbare Verleihung des Königsbanners durch den König behauptet; man könnte hier — freilich mit Widerstreben — annehmen, daß sich das ›of he den ban von 'me koninge selve hat‹ nur auf den unmittelbar vorher genannten Vogt bezieht. Aber entscheidend ist einmal S.sp. I, 59 § 1, wonach kein Richter (Graf) kann bi koninges bann dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen. Hätte es sich nur um den Gedanken Hecks gehandelt, daß der Richter den Bann des Königs vom König nur mittelbar empfangen haben muß, so hätte das nur heißen können: bi koningesbann dingen, he ne hebbe den ban untvangen; wie in III, 58 § 1 bedeutet das ›van dem koninge‹, daß der Bann nicht nur schließlich vom König herrührt, sondern von demselben unmittelbar gegeben ist. Im S.sp. III, 64 § 5 gilt das gleiche; denn hier kann nach dem Schluß (ban liet man ane manscap) das ›ban lien‹ nicht nur

auf die Vogtei, sondern muß gerade auch auf die Grafschaft gehen, und dieser koningsban ne mut nieman lien wan die koning selve: deutlicher kann man die Notwendigkeit einer unmittelbaren Verleihung gar nicht ausdrücken. Aber auch S.sp. III, 52 § 2 gehört in den gleichen Zusammenhang; denn die gewöhnliche Meinung (z. B. noch Fehr, Fürst und Graf S. 42 f.), daß es sich hier um die besondere Hochgerichtsbarkeit des Schultheiß über den Grafen handelt (dagegen meine Hundertschaft und Zehntschaft S. 112 ff.), ist unmöglich; es kann doch nicht dem Grafen vom König die Gerichtsbarkeit gegeben sein, die der Schultheiß über ihn — den Grafen — ausübt. Was S.sp. III, 52 § 2 meint, ist die Bannleihe, durch welche die Obergewalt über die einzelnen Schultheißenämter (Gografschaften) der Grafschaft dem Grafen genau so vom König verliehen wird, wie die Obergewalt über die Grafschaften der Herzog vom König zu Lehen hat. Umgekehrt bedeuten alle die Gegenbeweise von Heck (a. a. O. S. 285, N. 1; S. 287, N. 1) gar nichts. Heck übersieht, wie juristisch technisch Eyke denkt und in jenen Stellen immer nur von Lehen im technischen Sinn, von der erblichen Belehnung mit Mannschaft die Rede ist; dann haben jene Stellen mit der Bannleihe nichts zu tun. Ich stimme also weithin der Lehre zu, die H. v. Voltelini in Z. Sav. St. XXXVI, S. 290 f. ausgeführt hat und die mit meinen Ausführungen in d. fr. V. G. II, S. 350 ff. im wesentlichen sich deckt.

Aber freilich, auch diese beiden Darstellungen lassen noch immer einen Zweifel. Daß im Norden die Verleihung des Königsbanns die Verleihung der Strafe von 60 sol. bedeutet, kommt m. E. davon, daß das bei dem fränkischen Grafen, der ja zunächst judex fiscalis ist, die ursprüngliche Form der Amtsbestallung war. Aber woher rührt es, daß dagegen im Süden die Verleihung des Königsbanns die Uebertragung der Blutgerichtsbarkeit ist? Ich hätte hier schon aus den Ergebnissen meiner d. fr. V. G. das richtige schließen können, bin aber hier seinerzeit stecken geblieben und will jetzt die Lösung in Kürze nachtragen. Im Süden von Deutschland wie in Frankreich ist nämlich die Strafe von 60 sol. (›Frevel‹), wie die Gerichtsbarkeit über Diebstähle, von der Hochgerichtsbarkeit gelöst und zur Mittelgerichtsbarkeit, im Westen zu der des Vikars, im Osten zu der des Beamten gezogen, der vom König über die Hundertschaft als Schultheiß oder als Vogt des öffentlichen Rechts gesetzt ist. Ich habe das im d. fr. V. G. I, S. 255 ff. und S. 142 f. begründet, und es hätte später manche unnötige Arbeit erspart, wenn Pitschek (die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster), Glitsch (Untersuchungen zur mittleren Vogteigerichtsbarkeit 1912) und Hirsch (die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 1913) diese längst gemachten Beobachtungen ver-

wendet und sich erinnert hätten, daß in Süddeutschland das Vogteigericht mittlere Gerichtsbarkeit bedeutet, nicht nur für Privatherrschaften, sondern genau so für die Bezirke des öffentlichen Rechts. Freilich geht, wie gesagt, der Ausdruck auch auf Privatherrschaften. Haben dann Glitsch und Hirsch aus der Tatsache, daß bei den Alemannen Vogtei eine mittlere Gerichtsbarkeit — wie sie mit Unrecht allgemein glauben, Immunitätsgerichtsbarkeit — bedeutet, geschlossen, daß hier die großen Klöster für ihre Güter trotz der ottonischen Privilegien keine Hochgerichtsbarkeit erwerben, so ist das wiederum unzutreffend. Denn wir fanden z. B. (Glitsch S. 111), daß mit der Züricher Reichsvogtei und wohl der S. Gallener Reichsvogtei (a. a. O. S. 70) Hochgerichtsbarkeit verbunden ist; die Vogtei aber ist in diesen Fällen allerdings ursprünglich nichts anderes als Vogtei über die kirchliche Immunität, die von diesen großen Klöstern, wie oft, einem benachbarten Grafen übertragen werden mußte, mit der Grafschaft zusammenwuchs und so nach dem Aussterben der Grafen an den König und Herzog von Schwaben heimfiel. — Ist nun einmal der Königsbann von 60 sol. in die alten Gebiete der fränkischen Herrschaft an die Mittelinstanz gekommen, so kann die Hochgerichtsbarkeit und die Tatsache, daß der König durch Bannleihe deren Uebertragung genehmigt, nicht mehr durch Auffassung jenes Königsbanns als einer Strafe von 60 sol. verstanden werden. Sondern der Bann, den der König auch hier leiht, wird hier jetzt durch das bestimmt, durch was auch im Süden sich die Hochgerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, des Stadtrechts und der Immunität im ganzen (vom Diebstahl abgesehen) noch immer von der Mittelgerichtsbarkeit unterscheidet, also durch die Blutgerichtsbarkeit: von daher die Bannleihe des Straßburger Rechts.

8. Schließlich münden die Untersuchungen des Verf.s in die Kurfürstenfrage, die ja in den letzten Jahrzehnten bis zum Ueberdruß behandelt worden ist. Rosenstock kommt im Grund genommen auf die alte Erbämtertheorie in Verbindung mit der Theorie des Vorstimmrechts hinaus; die Führer der Fürsten seien statt der Stammesherzöge jetzt die Erzbeamten des Reichs (S. 223). Irgend etwas neues an Belegen ist nicht beigebracht. Was ich darüber denke, nämlich, daß nach m. M. es sich hier um die Herübernahme der kirchlichen Sitte des Wahlvorstands, des Skrutiniums, auf die beiden Kollegien der geistlichen und weltlichen Fürsten handelt, habe ich öfter (zuletzt Z. Sav. St. XXXV, S. 527 ff.) ausgeführt und will hier nicht noch einmal darauf eingehen. Nur das sei bemerkt, daß die dankenswerte Notiz bei Rosenstock (S. 68, N. 61) für meine Auffassung ein zwar nicht beweisendes aber immerhin stützendes Argument abgibt. Denn

danach hat bereits Jacobus de Ardizone, der vor 1235 schrieb, die Vorstellung, daß die den imperator wählenden Fürsten potestatem eligendi ab apostolica sede acceperunt. Es ist dieser Beleg älter, als das, was Buchner in seiner fleißigen Arbeit in Görres Hist. Jahrb. XXXIII, S. 58 ff. beigebracht hat. Es würde zu einem kirchlichen Ursprung des Kurfürstenkollegs sehr wohl passen.

Würzburg, Ende 1917 Ernst Mayer

---

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. Band 32. Die Chroniken der schwäbischen Städte. **Augsburg.** Siebenter Band. (Hrsg.: Friedrich Roth.) Leipzig, S. Hirzel 1917. VIII, CXLIV, 590 S. Eine Bildnisbeilage mit zwei Porträts nebst Wappen, Paulus Hector Mair und seine Frau darstellend, Wiedergaben von Schaumünzen des Maximiliansmuseums in Augsburg. M. 40.—.

Ein siebenter Band der Augsburger Chroniken hat für die Leser der Städtechroniken etwas überraschendes. Nachdem schon mit dem im J. 1896 erschienenen fünften Bande der dem ursprünglichen Plane entsprechende Abschluß erreicht war, führte der Fund einer neuen Augsburger Chronik, der des Malers Jörg Breu (Preu), eine Fortsetzung in einem sechsten Bande herbei (1906), den ich in diesen Bll., 1907 Nr. 5 S. 388 angezeigt habe. Zu dem schmalen Bändchen von wenig über hundert Seiten gesellt sich jetzt ein mehr als siebenmal so starker Band, der sich noch dazu als die erste Hälfte eines größeren Werkes ankündigt. Hier liegt nicht ein neuer Fund der Fortsetzung zu Grunde, sondern der Entschluß der Herausgeberin, der Münchener Historischen Commission, den ursprünglichen Plan zu erweitern und auf das ganze 16. Jahrhundert zu erstrecken. Dem entspricht die Aenderung im Haupttitel, der nicht mehr wie noch Band 31 der Gesamtreihe (1911): die Chroniken der deutschen Städte bis ins 16. Jahrhundert, sondern bis 16. Jahrh. zu veröffentlichen verspricht. Die Augsburger Bände tragen schon vom fünften ab (1896) die neue Bezeichnung.

Wie der sechste Band um seines Verfassers willen die Veröffentlichung verdiente, um die Stellung eines Malers zwischen den Gegensätzen der Zeit, zwischen Evangelischen und Katholischen, zwischen Aristokraten und Demokraten zu kennzeichnen, so beansprucht auch der neue Band einen Platz unter den städtegeschichtlichen Quellen vermöge seiner Urheberschaft. Er ist das Werk eines städtischen Beamten, der seine intime Kenntnis der Augsburger Verhältnisse in der Aufzeichnung und Sammlung historischer und städtischer Denkwürdigkeiten verwertet und seine Stellung an der Krippe zu be-

trügerischen Handlungen gegen die Stadt benutzt, die er nach der Weise gemeiner Diebe zu büßen hat: ein städtischer Chronist, der sein Leben am Galgen beschließt.

Der Verfasser war augsburgischer Ratsdiener. Die Bezeichnung eines Subalternbeamten will sich nicht für eine Zeit schicken, in der die städtischen Räte mit Ausnahme der wenigen Doctores juris aus Personen bestanden, die alle die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amts lediglich in den Geschäften selbst erlangt hatten. Der Ratsdiener gab es drei, und sie nehmen unter den Unterbeamten wohl die höchste Stellung ein. Sie hatten den Ratsmitgliedern mit ihrer Tätigkeit unmittelbar zur Hand zu gehen; sie standen hinter ihnen, wie es ausgedrückt wird. Paulus Hector Mair — so schreibt er sich selbst; die lateinische Form des ersten Vornamens wurde lange Zeit festgehalten, ebenso wie Lessing den ersten Schöpfer der Wolfenbüttler Bibliothek Herzog Augustus nennt — war 1517 in Augsburg geboren und stammte selbst aus den Kreisen der Ratsdiener. Sein Großvater, 1537 gestorben, war ein vom Rat sehr geschätzter Beamter, und ihm zu Ehren berief man den Enkel in die Stelle des mittleren Ratsdieners. Den Posten des ersten bekleidete Hans Tirol, der 1541 zum Amt eines ›Bauvogts‹ befördert, das er bis z. J. 1553, seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst, bekleidete (309 A. 1), sich bald als Künstler in verschiedenen Gebieten bewährte und einen Namen erlangte, den erst die neuere kunstgeschichtliche Forschung völlig erkannt und bekannt gemacht hat. Ein Kollege Mairs war Clemens Jäger, der sich durch mannigfache Arbeiten um die Geschichte Augsburgs bemüht und auch sonst schriftstellerisch betätigt hat (Dirr, Zeitschr. des Histor. V. für Schwaben Jg. 36 [1910]). Mair kam durch seine Ehe mit den Kreisen der Rats- und Gerichtsschreiber, die den seinigen nahe standen, in Verbindung. Seine Frau, Felicitas Kötzler, war die Tochter eines Stadtgerichtsschreibers; der Ratschreiber Hebenstreit sein Schwager. Ueber Mairs Bildungsgang hat sich leider wenig ermitteln lassen. Man weiß nichts von seinen Eltern, und von seinem Leben vor dem Eintritt in den Stadtdienst nur, daß er eine Zeitlang in Böhmen, vermutlich in kaufmännischer Tätigkeit, zugebracht hat (8*). Er hat sich aber, wie aus seinen literarischen Arbeiten erhellt, nicht bloß Gewandtheit im Schreiben und Darstellen, eine rasche Auffassungsgabe, sondern auch Sinn für Geschichte, Gelehrsamkeit, für Kunst und Wissenschaft erworben.

Er war Ratsdiener ›ob dem Haus‹, d. h. das Rathaus stand unter seiner Verwaltung. Das Haus, in dem er eine Dienstwohnung besaß, war erst in der jüngstvergangenen Zeit restauriert und von Jörg Breu ausgemalt worden. Nach der großen Bedeutung des Hauses

für den städtischen Dienst und für die Verhandlungen des Reichstags, deren mehrere und hochwichtige in seine Amtszeit fielen, ist leicht der Wert eines Mannes zu ermessen, der sich kundig und geschickt in seiner Stellung bewährte. Mit seinem Amt verband sich das eines Kassierers für die städtischen Bauten und die Rathausverwaltung. Er genoß das Vertrauen seiner Vorgesetzten in dem Maße, daß sie ihm bei Ausbruch des schmalkaldischen Krieges zu den bisherigen Funktionen noch das Proviantamt übertrugen, das für Anschaffung und Bereithaltung aller Kriegsmaterialien zu sorgen hatte. Er bekleidete das auch nach dem Kriege beibehaltene Amt über zwanzig Jahre, von 1545 bis 1567, wo er es wegen Ueberbürdung an Veit Maier abgab, den nach wenig Jahren dasselbe Schicksal traf wie später Paulus Mair. Es muß viel Versuchung in den städtischen Aemtern gelegen haben und eine mangelhafte Kontrolle geübt sein, so oft kommen in diesen Jahren die gleichen Delikte vor. 1567 wurde Ambrosius Hagk, Mitglied des großen Rats und zu den Mehrern der Gesellschaft gehörig, wegen Untreue in seinem Amt als städtischer Bauschreiber gehängt (445); der Spitalmeister Hans Tochtermann auf Kosten der Familie wegen Betrügereien in ewigem Gefängnis gehalten (41*, 43*); 1571 Veit Maier wegen Unterschlägung gehängt (11*). Der Hauptanstoß zu diesem Tiefstand der Moral kam von außenher. Die sozialen Zustände der großen Stadt veranlassen den Hg., in der Einleitung ein Bild des zeitigen Augsburg mit seinen Licht- und Schattenseiten zu entwerfen (S. 6* ff.) [1]).

Augsburg war im 16. Jh. die größte Stadt Deutschlands geworden. Kaiser Karl V. läßt sie in einem durch seinen Vizekanzler Georg Seld vor ihm gehaltenen Vortrage als eine Stadt rühmen, ›daß wenig ihres gleichens in der ganzen teutschen Nation zu finden‹ (77). Daß er der Gunst seines Großvaters und der anderen Fürsten des Hauses Oesterreich dabei nicht vergaß, läßt sich denken. Die Stadt war ein Hauptsitz des Handels, vor allem des Geldhandels geworden, die Stadt der großen Bankiers. Barthol. Sastrow von Stralsund, der sich während des Reichstags von 1548 und auch später noch in Augsburg aufhielt, vergleicht es mit Nürnberg, das die Italiener ›oculus Germaniae‹ nennen, ›dan Germania hatt nur ein auge, Nürnberg da sitzen die kaufleute, aber zu Augsburg die kaufherren‹ (I 413). Ihre Kontore, die Schreibstuben, gaben Gelegenheit, Geld gegen gute Verzinsung anzulegen. Alle Stände machten davon Gebrauch, selbst Leute von schmalem Vermögen, wie andererseits ›mancher Kaufmannsknecht einen geringen Handel mit einem cleinen gut anfahet, verleßt sich

1) Die römisch paginierten Seiten der Einleitung sind immer in dieser Form citiert.

darauf, daß er ainen pracht treibt und nimbt auf porg an, was man ihm giebt‹ (69, 2). Die Spekulationen, die die großen und kleinen Kaufleute in Waren, Getreide, Bergwerksanteilen unternehmen, schlagen oft fehl und ziehen weite Kreise der Bevölkerung mit ins Verderben. Von dem zahlungsunfähigen Kaufmann heißt es: ›er lief gen Fridberg‹, der nächsten bairischen Stadt, und verhandelt von dort mit seinen Gläubigern: ›darnach als er gethädigt het, stellet er sich wider auf den Berlach zu den kaufleuten und branget wider gleich wie vor‹ (66, 10). Andere schädigen ihre Gläubiger dadurch, daß sie ihren Weibern ›gut heuratbrief machen‹ und die Dotalprivilegien des römischen Rechts ausnutzen (69, 6). Die großen Reichstage steigerten den Verkehr. Die Einquartierung — der technische Ausdruck der Zeit ist: furieren, einfurieren, und den Quartiermachern wird die Vergleichung mit den Furien nicht erspart (Gasser S. 1859) — der Fürsten und Herren mit ihrer Begleitung, der deutschen und ausländischen Söldner, unter denen sich die Späniers besonders verhaßt machen, legte dem Bürger große Lasten auf, für die er sich möglichst schadlos zu halten suchte. Die Fremden benutzten den Aufenthalt zum Einkauf von Luxuswaren, die die reiche Stadt in Fülle bot: kostbare Pelze, Juwelen werden hervorgehoben, wie zur Aufnahme von Anleihen bei den großen Geldleuten. War die Stadt schon immer Stätte liederlichen Treibens, so förderte das Zusammenströmen der Menge auf den Reichstagen nur noch die Unsittlichkeit. Zu allen diesen Einwirkungen auf die städtische Moral trat die religiöse Erschütterung hinzu, die in Augsburg die Stände gegen einander in scharfen Gegensatz brachte. Das Evangelium fand Anhang in einem großen Teil der Bürgerschaft und in den untern Volksklassen. Das Webervolk, das einst zu den Grüblinsleuten des 14. Jahrh. ein starkes Kontingent gestellt hatte (Chron. I 228, 315, 97)[1], neigte jetzt zu sektiererischen Bildungen. Die Wiedertäufer fanden Anhang, und ein Mitglied der Geschlechter Eitelhans Langenmantel, das sich ihnen anschloß (Chron. IV 201), erlitt den Tod für seine Ueberzeugung. Im Rate war die Stimmung geteilt. Die weisen Politiker scheuten, es mit dem Kaiser, die großen Geldleute mit ihrem Schuldner zu verderben; andere, die im Herzen gut evangelisch waren, hatten Sorge um ihre Warenballen zu Wasser und zu Lande. Unter den Gelehrten überwogen die Gönner der Bewegung. Auch unser Chronist hielt sich zu ihnen und bekennt sich in seinen Aufzeichnungen zu der Lehre Luthers. In seiner Bibliothek hat er viele Schriften Luthers, in seiner Gemäldesammlung die Bilder Luthers und Melanchthons

1) Die Zitate beziehen sich immer auf die Augsburger Bände der Städtechroniken.

(19*, 20*). Das hindert ihn nicht, den Führer der Zunftpartei, die zugleich die des Protestantismus war, Jacob Herbrot, aufs ärgste zu befehden. Eine Privatangelegenheit, ein Handelsgeschäft, bei dem er von ihm übervorteilt zu sein glaubt, genügt ihm, um ihn gelegentlich oder in besonderer Darstellung zu schmähen und verächtlich zu machen. Im Wechsel der Zeiten, welchen die Stadt erlebte, war und blieb Herbrot der bestgehaßte Mann. Zuletzt übten die Feinde ihre Rache an ihm noch durch Zerstörung seines Gartens, des schönsten, den es in Augsburg gab[1]). Unser Chronist überdauerte die Verfassungsveränderungen, welche sich in den 40er und 50er Jahren in Augsburg vollzogen, diente der ›zunftlichen regierung‹ oder dem ›gemaind regiment‹ wie der ›regierung der von geschlechten‹ (39*; 263, 17). Er stand nicht in verantwortlicher Stellung an der Spitze und war vermöge seiner Amtsroutine ein schwer entbehrlicher Mann. Drei große Reichstage erlebte er in den neun Jahren 1547—1555, nicht als passiver Zuschauer, sondern lebhaft beteiligt an allem, was zur Einrichtung und Vorbereitung so zahlreicher und anspruchsvoller Versammlungen gehörte, soweit sie die Räume des Rathauses in Benutzung nahmen. Er ist gewissermaßen der Dekorateur des großen Schauspiels. Ein Mann von Geschmack und Kunstsinn, nimmt er Teil an allem, was die blühende Stadt an Wissenschaft und gewerblichem Aufschwung bietet. Gleich andern großen Herren wird er ein eifriger Sammler. Silbergeschirr, worin damals vor allem der deutsche Luxus bestand (Ranke VI 33)[2]), Zinngeschirr, Altertümer, Kleinodien, Waffen, Münzen, Teppiche, Bilder, Bücher: alles das fand sich in seiner Hinterlassenschaft zahlreich und wertvoll vertreten. Als Bücherfreund feiert ihn Sigmund Feyerabend, der Frankfurter Drucker, der in seiner Jugend längere Zeit im Mairschen Hause verlebte und dankbar dessen in Druckwerken gedenkt, die aus seiner Offizin hervorgehen und Mair oder seiner Frau gewidmet sind (30*).

Einer Richtung seiner Sammlertätigkeit hat die Geschichte allen Grund dankbar zu sein. Wichtige historische Quellen sind durch seine Bibliothek der Nachwelt erhalten. So entstammt ihr die beste Hs. der besten Augsburger Chronik, die des Burkard Zink, die es mir vor mehr als funfzig Jahren im Verein mit M. Lexer herauszu-

1) Die Augsburger Gärten der Zeit waren berühmt. In dem des Hans Heinrich Herwart blühte 1559 die erste Gartentulpe des Okzidents. Ranke S. W. VII 33; Graf Solms-Laubach, Weizen und Tulpe und deren Geschichte (Leipz. 1899) S. 55.

2) Der Rat, dem bis dahin die Fugger und andere Geschlechter bei festlichen Gelegenheiten ausgeholfen hatten, schaffte 1567 für die Stadt einen kostbaren Vorrat an (Gasser zu 1567).

geben vergönnt war. Ebenso große Teile von Aventins bairischer Chronik. Mairs Sammeltätigkeit auf dem Felde der vaterstädtischen Geschichte hat einen größern schriftstellerischen Hintergrund. Sein Plan eines umfassenden Geschichtswerkes über Augsburg ist zwar nicht zur Ausführung gelangt, aber die Vorarbeiten sind doch bis zu den beiden großen Werken gediehen, die der Hg. vorläufig als Chroniken A und B unterscheidet. Jene, die Jahre 1547—1565 behandelnd, ist der Gegenstand unseres Bandes, die andere, fast derselben Zeit gewidmet, 1547—1563, soll im nächsten veröffentlicht werden. Das Verhältnis der beiden Chroniken zu einander, der Grund der Zerreißung des Stoffes in zwei Teile läßt sich, solange B nicht bekannt ist, nicht erkennen; auch der Hg. verschiebt seine Erklärung bis dahin (83*). Die beiden Chroniken A und B sind uns aber nicht in dem Zustande unfertiger Vorarbeiten überliefert, sondern so weit ausgeführt, daß sie als selbständige Geschichtsquellen auftreten und als solche benutzt worden sind, so wenig sie auch den Rang von Kunstwerken beanspruchen können. Sie verfolgen weder eine rein chronologische Ordnung noch eine nach Materien. Die Einteilung in dreißig Kapitel, die der Hg. vorgenommen hat, darf darüber nicht täuschen. Der Verf. hat zeitweise wohl die Absicht, die Ereignisse zu großen Gruppen zusammenzufassen und weicht bewußt von der blos chronologischen Ordnung ab (57). Hat er aber eine Hauptmaterie in ihrem Zusammenhang erzählt, so hängt er andere kleine Vorgänge an, weil sie derselben Zeit angehören oder einen sachlich naheliegenden Inhalt darbieten. Mitunter ist keiner von beiden Gründen für die äußere Verbindung zu entdecken. Im Ganzen werden, namentlich in der ersten Hälfte, Haupt- und Staatsaktionen bevorzugt. So beginnt die Chronik ganz geschickt mit dem Kniefall der Augsburger Abordnung vor Karl V. zu Ulm am 29. Januar 1547, um seine Gnade wegen ihrer Beteiligung am schmalkaldischen Kriege zu erbitten. Denn die nächstfolgende Zeit ist wesentlich durch die kirchlichen und politischen Kämpfe ausgefüllt, die sich an jenes Ereignis knüpfen. Es ist die Zeit der Reaktion, nachdem Augsburg zehn Jahre lang, 1537—47, sich zur protestantischen Partei gehalten hatte. Der Rückschlag traf die Stadt kirchlich und weltlich. Dort hieß er: Durchführung des Interim und Austreibung der Prädikanten; hier Aufhebung der seit 1368 bestehenden Zunftverfassung durch den Kaiser und Einsetzung eines neuen Stadtregiments, in dem die Geschlechter, die von Herren, dominierten. Was Mair über diese Vorgänge beibringt, sind selten selbständige Erzählungen, überwiegend Urkunden und Aktenstücke. Den Reiz der Neuheit haben sie nicht für sich, man kennt sie meistenteils schon aus David Langenmantels Regimentshistorie von Augs-

burg (1725), nur daß sie hier in verbesserten und vervollständigten Texten auftreten. Unter den Parteischriften, die mit aufgenommen sind, beansprucht einen breiten Raum der ›Ratschlag‹, den die Geschlechter dem Kaiser einreichten, ›um das regiment von der gemeind zu nemen und wieder auf die Geschlechter zu wenden‹ (115—149). Eine gehässige Darstellung, die der Zunftverfassung alles erdenkliche Uebel nachsagt und nur zu erklären vergißt, wie eine Stadt, die 180 Jahre unter einer solchen Verfassung lebte, die Blüte zu erreichen vermochte, die der Kaiser selbst durch seinen Redner gepriesen hat (ob. S. 191). Mair, der die Geschichte der Stadt kannte, verhehlt denn auch seinen Widerspruch nicht: ›bemelter ratschlag ist etwas scharpf und were an vilen orten zu straffen, sonderlich da er meldet, wie es vor alten zeiten gewesen, darin er nit gegründt, sonder weit feelet‹, aber er beugt sich vor der kaiserlichen ›macht und genedigen willen‹ (75,2). Man hat den Verfasser der Denkschrift zu ermitteln gesucht, und der Hg. stimmt dem Ergebnis zu (116), zu dem die oben S. 190 zitierte Abhandlung des Stadtarchivars Dr. Dirr gelangt ist. Vergegenwärtigt man sich die Namen eines Zeitalters: Hans Tirol, Hector Mair, Clemens Jäger, so müssen die Augsburger Ratsdiener vielseitige Leute gewesen sein. Von Jäger gilt das noch in einem besondern Sinne. Aus der Schusterzunft hervorgegangen, war er als ein Mann von Kenntnissen 1541 vom Rate zum Ratsdiener gewählt und mit der Ordnung des Archivs betraut worden. Seine historischen Arbeiten, wie die Weberchronik, das Consulatbuch, das Zunftehrenbuch bewegen sich in den Bahnen des herrschenden Regiments und verteidigen es gegen die Angriffe der patrizischen Partei. Das hinderte ihn nicht, nach dem Umsturz von 1548 der Geschlechterherrschaft mit seiner Feder zu dienen und für sie den ›Ratschlag‹ zu verfassen. Dem Kenner der Geschichte, als den man ihn rühmt, steht die Naivetät seltsam zu Gesicht, mit der der ›Ratschlag‹ die Vorgänge von 1368 behandelt. Nach den gleichzeitigen Zeugnissen wurde die Zunftverfassung auf hundert Jahr und einen Tag d. h. für ewige Zeiten errichtet. Die aristokratische Denkschrift versteht das wörtlich und sieht eine Verletzung der damals getroffenen Ordnung darin, daß man die Verfassung noch über 1468 hinaus fortdauern ließ (147, 28 ff.). Der Einwand, im 16. Jahrh. habe man die alte Formel nicht mehr verstanden, erledigt sich durch einen Blick in Gassers Annalen, wo sie richtig als eine deutsche Bezeichnung für ›aeternitas‹ erklärt wird (S. 1500). Ein Bedenken gegen Jägers Autorschaft erregt es, daß Mair, der doch gewiß um die Verfasserschaft wußte, sich so objektiv verhalten haben sollte, wie die oben angeführten Aeußerungen lauten. Wie geringschätzig er über Jägers historische Tätigkeit

urteilte, zeigen seine Marginalien zu Arbeiten desselben in seiner Sammlung (54*), während Gasser der Unterstützung des Clemens Venatorius in Ehren gedenkt. Eine größere Verbreitung haben die Ausführungen der Denkschrift durch die Regimentshistorie Langenmantels erhalten. Was der aristokratische Verfasser den Vorfahren gläubig nachschreibt, wiederholt ein neuerer Germanist, Gengler in seinem Codex juris municipalis (1863) S. 86 getreulich und schilt die Augsburger Zunftverfassung ein ›durchaus unreifes Produkt des Mißtrauens und der Erbitterung‹. — Den Gegensatz der Stände beleuchtet noch eine zweite hier mitgeteilte Denkschrift, die Verantwortung Georg Oesterreichers (285—294), die einen Gegenbericht des Rates (295—308) hervorrief, beide vom J. 1555. Sie behandeln hauptsächlich die nur wenige Monate des J. 1552 dauernde Wiederherstellung des Zunftregiments durch Jacob Herbrot und Georg Oesterreicher, die von Herzog Moritz von Sachsen und seinen Verbündeten unterstützt wurden [1]). Nach dem Passauer Frieden kehrte K. Karl nach Augsburg zurück und restaurierte in den wenigen Tagen seines Aufenthalts, vom 20. August bis zum 1. September, den frühern Rechtszustand, nur daß den Prädikanten eine gesichertere Stellung zu Teil wurde. Oesterreicher, der in die Dienste des Herzogs Moritz als Amtmann in Chemnitz trat, wurde verbannt und suchte durch eine an den Reichstag von 1555 gerichtete Beschwerde (285—294) vergebens eine Restitution zu erlangen. Gegenberichte des Rats, wie der S. 294 ff. abgedruckte vom September 1555 und die im Dezember des Jahres nachfolgende, oft in der Augsburgischen Litteratur zitierte ›Vorbereitung des Rats wider G. Oesterreicher‹, aus der in Chron. III 415 ff. Auszüge mitgeteilt sind, ergehen sich in ausführlichen, auch quasi-historischen Widerlegungen.

Die zahlreichen Aktenstücke seiner Chronik verdankt der Verfasser seiner amtlichen Stellung, die mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit in naher Verbindung stand. Schon sein Großvater hatte als Ratsdiener geschichtliche Aufzeichnungen gemacht; wie Clemens Jäger gewerbsmäßig schriftstellerte, ist eben gezeigt. Der neuerwachte Humanismus belebte das Interesse an Geschichte und Altertümern, zumal auf einem historischen Boden wie Augsburg. Das große Gemeinwesen, das so vielfach mit den allgemeinen politischen Vorgängen in Berührung kam, mit dem Kaiser, mit Fürsten und Herren, mit Kirchenhäuptern häufig und in schwierigen Lagen zu verhandeln hatte,

1) In dem Aufruf der verbündeten Fürsten vom 31. März 1552 ist sprachlich von Interesse: zu weliche (Wiedererlangung der alten Libertät) mir und eur jeder besonder one zweiffl zu helfen begird habt (262, 18). Ueber mir statt wir Grimm Wb. VI 2248.

mußte Wert darauf legen, gut über die eigene Vergangenheit unterrichtet zu sein. Für einen Beamten in der Stellung Mairs kam es vor allem darauf an, genau die Präzedenzfälle zu kennen, ›die teglichen gebreiche in meinem ratsdienerdienst mir nutzlich zu wissen‹ (100*). Die Zeit war streng in der Beobachtung von Formalitäten. Die die Stadt regierenden und repräsentierenden Herren wollten sicher sein, wie es das vorige, das vorvorige Mal bei gleicher Gelegenheit gehalten war. Nach dem Beispiel seines Großvaters legte sich Mair ›Memoribücher‹ an und verzeichnete darin amtliche Hergänge in ihrem ganzen Detail. Ihrer hat sich eine ganze Reihe erhalten (100*—113*). Außer ihrem praktischen Zweck dienten sie zugleich als Vorratssammlungen für die künftige Chronik. Sie sind dabei auch zur Verwendung gekommen, nur daß der Verfasser es für die neue Aufgabe geboten hielt, die Tatsachen mehr zusammenzudrängen und die persönliche Teilnahme des Ratsdieners zurücktreten zu lassen. Der Hg. hat die Memoribücher ausgiebig zu Anmerkungen benutzt, die deren eigentümlichen Wert zeigen. Zunächst durch ihr größeres Detail. Ihr Verfasser verweilt gern bei den Aeußerlichkeiten eines Herganges: so wenn er über die Erscheinung des Kaisers bei der großen Versammlung vom 3. August 1548, in der er die Aenderung der Stadtverfassung vornimmt, berichtend, seinen Anzug schildert — ain schwartzen spanischen mantel, der war mit nichten verbremt, dan nur mit schlechtem fasament eingefaßt — (76 A. 2), oder wenn er bei den einzelnen Ehrungen, die die Stadt seinem Sohn Philipp bei einem Besuche im Februar 1549 erweist, deren Kosten genau notiert (109). Wichtiger ist, daß er in den Memoribüchern viel offener mit der Sprache herausgeht, sein Urteil über das Berichtete ausspricht. Nach den gegebenen Proben sind die Memoribücher Mairs weit interessanter als seine Chronik. Das Bild, das der Hg. von der Persönlichkeit des Chronisten entwirft (84*), hat seine markantesten Züge ihnen entlehnt. Ja, man darf sagen, ohne sie hätte sich gar keine lebensvolle Vorstellung von ihm gewinnen lassen; am wenigsten aus seiner Chronik. Auch an Thatsachen sind die Memorienbücher reicher als die Chronik. Was sie übergeht oder noch nicht erreicht hat, ist in ihnen aufgezeichnet und umständlich vermerkt.

In dem Augsburg der von Mair behandelten Zeit ist der Kaiser der Mittelpunkt. Eine vornehme, unnahbare Persönlichkeit. Er ergreift nicht selbst das Wort, auch nicht bei den großen Staatsaktionen, sondern läßt es durch andere halten. Bei der Aufhebung der Augsburger Stadtverfassung ist er zwar selbst zugegen, der Sprecher ist aber der Vizekanzler Georg Seld, ain geborner burgers sun hie zu

Augsburg, wie der Chronist hinzuzufügen nicht vergißt. In den sonstigen Verhandlungen wird er durch Granvella vertreten, der am 27. Aug. 1550 in Augsburg verstarb. In dem Nachruf: er war des kaisers innerster rat und schier halber kaiser gewesen, darauf der kaiser lang sein hertz gehebt (222, 16), kehrt eine zur Zeit beliebte Wendung wieder: von Matheus Lang und seinem Verhältnis zu Erzherzog Ferdinand braucht sie Clemens Sender: er wer wol halber king (Chron. IV 441, 18). Nach dem Tode Granvellas trat sein Sohn, der Bischof von Arras, als ›oberster des kaisers kantzler‹ an seine Stelle (236, 12). Die Durchführung der Dekrete des Kaisers gegen die Stadt besorgte Johann von Lière, Statthalter von Luxemburg, Kriegskommissar in teutschen Landen, Herr von Lier gewöhnlich in der Chronik genannt. Der Kaiser befiehlt in der Stadt. Seine Wohnung, obschon die eines Gastes in Anton Fuggers Hause, wird nie anders als das ›palatium‹ bezeichnet (333, 6; 355, 6). Wo er in seiner amtlichen Eigenschaft erscheint, trägt ihm der Reichserbmarschall von Pappenheim das bloße Reichsschwert vor. Bei der großen Staatsaktion vom 3. August 1548 standen außerdem vor ihm ›zwen zeptertrager, die hetten die zepter auf der achsel‹ und der kaiserliche erenholdt (76 A. 2). Durch ›Berufe‹, die in spanischer, französischer und deutscher Sprache ergehen, läßt er seine Verordnungen in der Stadt bekannt machen (212). Er bestimmt die Preise der Lebensmittel, die aus ›daxsirzedeln‹ zu ersehen (212; 400, 15). Die peinliche Gerichtsbarkeit läßt er durch den ›alkaldo oder plutrichter‹ (212, 220, 241) ausüben. Zunächst über die ihn begleitenden spanischen Söldner, aber sie beschränkt sich nicht auf sie, wie die Fälle S. 241 ff. zeigen. Zusammen mit Vertretern der Stadt richtet der Alkalde in Sachen zwischen Bürgern und Fremden (400, 20). Er beginnt 1550 sein Amt damit, daß er neben dem Rathause auf dem Fischmarkt einen Galgen aufrichten läßt, wie auf dem Reichstage zwei Jahre zuvor, obschon es damals ›als ain rechter unlust‹ empfunden wurde (108). Auch die Fürsten und Stände, die aufs Rathaus ritten, ärgerten sich daran. Der Kaiser aber meinte, ›er kundte seine Spänier nit meistern, sie sehen dann stetigs und teglich die straff vor augen‹, und ließ sich erst auf inständiges Bitten zur Aenderung bewegen, worauf dann der Blutrichter zwei Galgen vor den Thoren aufrichtete (229, 16). Ein ›maister de campo‹ befehligte die spanische ›guardi‹, die den Kaiser begleitete und den von ihm mitgeführten Gefangenen, den ›gewesten‹ Kurfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, bewachte (94, 11). Sein zweiter Gefangener, der Landgraf Philipp, befand sich zur Zeit in Donauwörth unter strenger spanischer Obhut. Als K. Ferdinand I. seit Ende 1558 zur Abhaltung

des Reichstages in Augsburg verweilte und sowie andere große Herren festliche Gastmähler veranstaltete, konnte Mair allemal die Liste der anwesenden Gäste mitteilen. Interessant ist ein ›pangget‹ zu Ende des Reichstages vom 26. April 1559, bei dem der Kaiser nach aufgehobener Tafel Fürsten und Stände in einer Ansprache väterlich und gnädiglich ermahnte, das ›vol- und übermessige zutrincken‹ unter sich und in ihren Kreisen abzustellen. Er geht selbst mit gutem Beispiele voran und läßt durch seinen Hofmarschall strenge Strafen gegen die Uebertreter seiner Vorschriften verkünden (350). Ob damit die Abschaffung des Herzogs Heinrich XI. von Liegnitz im Zusammenhang steht, ist nicht sicher. Eine Nachricht bei Mair hält des Herzogs Anhänglichkeit an die evangelische Lehre für den Grund, eine andere seine Trunkfälligkeit (352, 15).

Ueberblickt man den Inhalt der Chronik im Ganzen, so erscheint sie als eine ungleiche Verbindung von Nachrichten, die die großen Haupt- und Staatsaktionen politischer oder kirchlicher Natur zum Gegenstand haben, mit kleinen lediglich die Stadt angehenden Ereignissen. Dort arbeitet der Chronist vorzugsweise mit Urkunden, hier meistens mit kurzen Notizen, wie sie ein Lokalreporter zusammenzubringen pflegt, statistischen Angaben über Bevölkerungsverhältnisse, Verzeichnung merkwürdiger Todesfälle, Verbrechen und ihrer Bestrafung. Etwas besonderes liegt etwa in der Erwähnung neu aufkommender Moden, wie der, daß die Brautjungfern (Kräntzeljungfrauen) mit zur Trauung in die Kirche gehen (356), oder daß sich die Fürsten auf dem Reichstage von 1559 mit ›gutschen‹, schönen Pferden und ›wol gebutzten trabanten‹ zeigten, ›welches zuvor nit gebreuchig gewesen‹ (376, 11). Unsere Stelle gehört zu den frühesten Zeugnissen über die aus Ungarn eindringende Neuerung (Grimm, Wb. V 2885).

Auch bei den großen Hergängen beschränkt sich die Chronik oft auf Aeußerlichkeiten. Von einem Reichstage wird gemeldet, daß er durch Vorlage der Propositionen eröffnet (213, 18; 347, 6), durch Verlesung des Reichsabschieds geschlossen sei (73, 22). Von dem Inhalt erwähnt sie nichts, wohl aber, daß die Verlesung so und so lange gedauert habe. Von der Größe des Reichstages von 1548, die andere Berichterstatter wie Sastrow, Gasser durch Aufzählung der Teilnehmer aus ganz Europa zu beleuchten wissen, vom geharnischten und zugleich pomposischen, wie ihn Sastrow (II 81) nennt, empfängt der Leser aus Mairs Chronik keine Vorstellung. Auf eine künstlerische Darstellung oder Zusammenfassung ist es so wenig abgesehen, daß Vorgänge ›im währenden Reichstag‹ erzählt werden (57, 193) und erst nachher dessen Eröffnung berichtet wird. Der Chronist ist und bleibt ein Sammler: er bucht die ihm aufstoßende Neuigkeit

und überläßt es der Zukunft, was aus ihr wird. Er geht dabei so wenig systematisch zu Werke, daß seine Chronik erhebliche Lücken zeigt, wichtige recht eigentlich zu seinem Thema gehörige Materien, z. B. den ganzen Reichstag von 1555, überspringt. Die Chronik B wird Ergänzungen bringen: ›was in A vermißt wird, ist in B vorhanden‹ (83*). Dieser Ausspruch des Hg. legt die Frage nahe, ob es nicht richtiger gewesen wäre, beide Theile in der Veröffentlichung zu verbinden, da erst dadurch das rechte Bild von Mairs chronikalischer Arbeit gewonnen und eine möglichste Vollständigkeit der historischen Tatsachen eines bestimmten Zeitabschnittes erreicht würde; denn die selbständige Form der beiden Ueberlieferungen, wie sie sich in den getrennten Sammlungen von A und B darstellen, ist schwerlich etwas Wertvolles. Der Eingang eines seiner Memoribücher: memory zu einer cronica, so ich zusammen hab getragen, bis ichs erst in ain rechte ornung bring (101*), hätte sich zur Ueberschrift für die ganze Chronik geeignet. Von den Urteilen der Memoribücher (ob. S. 197) ist wenig in die Chronik übergegangen; wo sie sich überhaupt einmal vom objektiven Berichten frei macht, streut sie Andeutungen ein wie paciencia (207, 5), Gott besseres (239, 7); welches nit jedermann gefallen (224, 18; 225, 19).

Solcher Zurückhaltung entspricht die Vorsicht, mit der der Vf. auswärtige Nachrichten vorbringt: es soll in Costentz geschehen sein (94), da was die sag (231, 232); er nimmt ›Zeitungen‹ auf, die mit einem kurzen teilnehmenden Zusatz versehen werden (95); oder Stücke aus Briefen, deren Adresse: gönstiger lieber freund beibehalten wird (249, 21), historische Lieder ›Sprüche‹, wie auf Herzog Moritz von Sachsen (226, 5), auf die Belagerung von Magdeburg (196). Für beide ist auf den Abdruck bei Liliencron IV (nicht III) Nr. 585 und 590 B verwiesen.

Ueber seine Gesinnung läßt er trotz aller Zurückhaltung keinen Zweifel. Sie ist in den kirchlichen Dingen entschiedener als in den weltlichen. Wie er über die ›andacht‹ manches geistlichen Herrn urteilte, beweist die Aufnahme des Spottgedichts auf den Kardinal von Trient, Christoph Freih. von Madruzzo (233). Die Prädikanten und ihre Schicksale, ›die frommen menner die ins ellendt ziehen‹ (249), beschäftigen ihn vorzugsweise; das Interim erfährt eine eingehende Darstellung, und der Hg. nennt das ihm gewidmete Kapitel das beste nach Inhalt wie nach Form der ganzen Chronik (72*). Ein Mann maßvoller Gesinnung, Feind alles Auftrumpfens, aller Prahlerei, wie seine Verurteilung des Herbrotschen ›Bürgerzuges‹, jener Heerschau über das Augsburgsche Bürgertum von 1545 (84*), zeigt, rät er in einer Stadt wie Augsburg zum vorsichtigen Vorgehen in

allen politischen Dingen, den Kaiser nicht zu erzürnen und die Pflicht des Gehorsams gegen ihn nicht zu verletzen. Dabei verhehlt er nicht seinen Unwillen über das Treiben der Spanier in der Stadt, ›deren doch nur ain hand vol‹ (249, 2), wie über die Absichten des Kaisers und seiner Räte, die Nachfolge im Reiche dem Prinzen Philipp zuzuwenden. Die sog. spanische Sukzession hat sehr deutliche Spuren in unserer Chronik hinterlassen. Sie weiß von Konflikten zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Ferdinand, bei denen es schier zum Raufen zwischen ihnen gekommen sein soll (242, 244). Mag das wie der Pantoffel, den Königin Maria, die Statthalterin der Niederlande, dem jüngern Granvella an den Kopf geworfen hat, ein Widerhall aus dem großstädtischen Klatsch sein, der in Augsburg umlief, die Aeußerungen Albas, der, ›trutzig wie der Spänier art ist‹, gegen die bairischen Herzöge Wilhelm IV († 1550) und seinen Sohn Albrecht gedroht hatte, der Kaiser werde seinem Sohne ›das reich eigenthumblich einantworten‹ (236, 25), wie die Tendenz der innersten Räte des Kaisers ›ime das reich zuzeaignen‹ (238, 27), lassen sich nicht so abweisen. Die Erzählung kommt wiederholt voll Besorgnis auf sie zurück und bezeugt die Aufnahme, welche Bestrebungen dieser Art in den deutschen Bürgerschaften und im Fürstenstande fanden. Die bairischen Herzöge erinnerten an den Eid des Kaisers und die guldin bull und waren bereit ›lieber leib und leben darob zu lassen‹ (236, 27); andere, wie die protestantischen Fürsten, schickten sich mit der Tat an, ›die alte libertet und freiheit der Teutschen zu recuperiren‹ und die Beugung aller Stände unter das Joch und ›die lang gepracticierte monarchi‹ (262, 8, 16) zu verhüten. Ein in dieser Zeit wahrscheinlich in Augsburg entstandenes Lied fragt die teutsche Nation: ›wiltu das Welsch nit leren | Plus ultra zu versten | was es bringt auf dem rucken? | ain ware monarchei | einen nach dem andern bucken | nur alle knecht, und niemand frei (Liliencron IV Nr. 528 S. 335).

Ihres unfertigen Zustandes ungeachtet ist Mairs Chronik Gegenstand der Vervielfältigung geworden. Der Hg. weist 16 Hss. nach (89*—100*), die, mögen sie auch untereinander abweichen, doch éinen Typus darstellen, denselben Stoff und in wesentlich übereinstimmender Folge und Form vortragen. Die Hälfte von ihnen ist von einer und derselben Schreiberhand und mit gewissem äußern Schmuck hergestellt. Man sieht daraus, daß in Augsburg wie in Nürnberg das Herstellen städtischer Chroniken als eine Art Gewerbe betrieben wurde. Sie wurden nicht niedergeschrieben, um sie in den Druck gehen zu lassen, sondern für einzelne Leser, die die Handschriften erwarben. Deren Geschmack passen sie sich an und ergehen sich, wie es die Zeit liebte,

in Beschreibung von Aeußerlichkeiten, dem Detail der Aufzüge, der Kleidung, welche die Helden der Schilderung trugen. Von einer der Senderschen Chroniken weiß man, daß sie für einen Fugger hergestellt wurde (Chron. IV 19*). Aus Mairs Berichten über die Reichstage erfährt man, was sich in der Oeffentlichkeit vollzog, das Einreiten und Ausreiten des Kaisers und der Fürsten, die Aufzüge, die dabei vorkamen, die Belehnungen, die Gesteche und dgl. Das waren alles erlangbare Dinge; die Verhandlungen gingen im Geheimen vor sich, und ›Stillschweigen stehet wohl an‹ war zur Zeit nicht blos ein Wahlspruch der Fugger.

Mairs Chronik gilt einer von ihm selbst durchlebten Zeit, deren Ereignisse er im Wesentlichen gleichzeitig aufzeichnete (83*). Er rechnete auf spätere Weiterführung durch eigene Tätigkeit oder durch andere (101*). Für das, was vor seiner Zeit lag, verschafften ihm seine Sammlungen die erforderlichen Quellen. Er legte selbst Hand an, sie durch Register nutzbar zu machen und zu vervollständigen. Von einer der wertvollsten hat sich eine von ihm selbst angefertigte Kopie erhalten. Die Chronik des Matthäus Langenmantel (119*, Nr. 21 der Hss.beschreibung) ist offenbar bisher nicht richtig gewürdigt worden. Als der Hg. im 5. Bande der Augsburger Chroniken (1896) daraus die Relation über den Reichstag von 1530 veröffentlichte (361—401), mußte der Vornamen des Verfassers unbestimmt bleiben und eine mangelhafte Handschrift benutzt werden, wenn man auch von der Existenz einer in den Mairschen Sammlungen vorhandenen Kopie wußte (362 A. 1). Umsomehr war es zu wünschen, jetzt über den Wert der Mairschen Abschrift, deren Inhalt S. 120* genau angegeben wird, eine Auskunft zu erhalten. Aus deren Beschaffenheit, ihrer Korrektheit, dem Grade der bei der Herstellung bewiesenen Intelligenz hätte sich ein Beitrag zur Beurteilung von Mairs Fähigkeiten gewinnen lassen. Jedenfalls bildet die Langenmantelsche Chronik eine weiterer Aufmerksamkeit und Bemühung würdige Aufgabe. Das über den Reichstag von 1530 veröffentlichte Stück zeigt, wie genau und eingehend der Verfasser zu berichten verstand. Sie nähert sich dem Begriffe einer Chronik, wie ihn Hegel aufgestellt hat (Nürnb. Chron. I XXXIII), nach der Beschreibung weit mehr an als Mairs in zwei Theile zerfallende Materialiensammlung. Sie enthält Berichte über eine bisher unvertretene Zeit, das vierte und fünfte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, und zwar aus der Feder eines Mannes, der wichtige Stadtämter bekleidete und im schmalkaldischen Kriege als Bundeskriegsrat fungirte (33 A. 3). Die bisher bekannt gewordenen Chroniken enden vor dieser Zeit; Mair fängt in beiden Teilen seines Werkes mit 1548 bzw. 1547 an. Spricht das alles für die Langen-

mantelsche Chronik, so würde es ihren Wert nur noch erhöhen, wenn, wie der Hg. annimmt, Mair seine Arbeit als eine Fortsetzung Langenmantels ansah (55 *, 63 *), obschon, soviel ich sehe, nicht mehr dafür spricht, als daß Mair ungefähr da anfängt, wo Langenmantel endet.

Mairs Chronik reicht bis ins J. 1565. Sie hört auf ohne einen wirklichen Schluß, der dem förmlichen Eingang, richtiger einem langatmigen, dem Zeitgeschmack gemäß stilisierten Titel (21) entsprochen hätte. Aus den letzten vierzehn Jahren seines Lebens hat er nichts mehr in seine Chronik aufgenommen, während er andere seiner Arbeiten bis zuletzt fortsetzte, wie das später zu erwähnende Schießbuch und die Memoribücher zeigen, die doch außer ihrem praktischen Zweck auch den der Vorbereitung künftiger Arbeiten festhielten. Unter den Hss., welche die Chronik Mairs überliefern, sieht der Hg. eine gewissermaßen als die Hs. letzter Hand an (98 *, 87 *) und legt sie seiner Ausgabe zu Grunde, neben der er zu Varianten im Wesentlichen blos die Abweichungen einer Hs. benutzt hat, die er für die älteste unter allen hält (90 *).

Mehr als das Schicksal der Chronik wird den Leser das des Chronisten interessieren. Nicht um des Kriminalromans willen, den er am letzten Ende zu finden hofft, als um die Erklärung dafür zu erhalten, daß ein Mann von ungewöhnlicher Bildung, von vielseitigem wissenschaftlichen und künstlerischen Interesse, der sich in seinen privaten Aufzeichnungen zu festen ehrenwerthen Grundsätzen bekennt, von religiöser Ergebenheit erfüllt ist, seine Angehörigen zu Einfachheit und Sparsamkeit und Fernbleiben von jeder Art Finanzerei ermahnt, dahin gelangt, das Vertrauen, das er unter seinen Mitbürgern, beim Rate und darüber hinaus bei benachbarten Fürsten wie den bairischen Herzögen genießt, so schnöde zu mißbrauchen. Das Amtsverbrechen, dessen er sich schuldig macht, geschieht nicht, um über eine augenblickliche Geldverlegenheit hinwegzukommen, sondern in einer Kette kleiner durch Jahrzehnte fortgesetzter Betrügereien gegen das Gemeinwesen. Die Erklärung dieser Vorgänge, die nicht blos zu ihrer Zeit das größte Aufsehen zu erregen geeignet waren, hat sich der Hg. in der Einleitung zur Aufgabe gemacht und ist ihr in einer Weise gerecht geworden, daß man seine Darstellung mit wahrem Genusse liest. Sie ist nicht auf Phantasien oder Kombinationen aufgebaut, sondern hält sich streng an die Tatsachen, die der Prozeß gegen Mair zu Tage gefördert hat, und entwickelt, wie innerhalb der Sittenzustände der großen Handelsstadt die moralische Schuld des Einzelnen das traurige Ende herbeiführte. Die erhaltenen Urgichten geben das vollständige Material an die Hand. War auch

Mairs Besoldung bescheiden, so hätten ihm die beträchtlichen Nebeneinnahmen und Sporteln hinreichende Mittel zu einem recht anständigen Leben gewährt. Statt dessen verleitete die Großmannssucht den Mann bescheidener Herkunft, allen Luxus mitzumachen, den er die großen Maier auf der alten Stuben, wie einst der Bürgermeister Ulrich Schwarz gehöhnt hatte (Chronik III 434, 2), treiben sah. Zu der Mißachtung bürgerlicher Moral gehörte es, daß auch die geschlechtlichen Verirrungen nicht fehlten. Als sich die Kosten der nobeln Passionen nicht mehr mit den eigenen Mitteln bestreiten ließen, vergriff er sich am Stadtseckel, buchte Ausgaben, die er nie geleistet, und ließ sie sich von der Stadt ersetzen. Die Aufmerksamkeit der Unterbedienten, mit denen er verschiedentlich in Konflikt geraten war, veranlaßte die Vorgesetzten, ihm auf die Finger zu passen. Nach einer ersten Anschuldigung freigesprochen, wurde er bald hernach neuer Veruntreuungen bezichtigt und durch die Bürgermeister am 21. November 1579 verhaftet. In den drei mit ihm angestellten Verhören ergaben Geständnis und die Aussagen der Zeugen, daß er, nachdem er die ersten acht Jahre seines Amts (1538—46) redlich gedient, seitdem fortgesetzt falsche Rechnungen geführt und die Stadt erheblich geschädigt hatte. Nachdem seine Habe inventarisiert und abgeschätzt worden, blieb immer noch eine Differenz von 40 000 Gulden zwischen dem ›Enttragenen‹ und dem zum Schadensersatz Verwendbaren (46 *). Soviel Material zur Kenntnis des Mairschen Prozesses auch das Stadtarchiv aufbewahrt, das eigentliche Urteil hat sich bisher nicht gefunden. Der Zeitübung entsprechend wurde das Verfahren rasch zu Ende gebracht. Ungeachtet aller Gnadengesuche, namentlich auch seines Sohnes, der als Doctor juris in ansehnlicher Stellung in Bamberg lebte und wenigstens die Hinrichtung durch das Schwert erbeten hatte, wurde der am 8. zum Tode verurteilte am 10. Dez. 1579 aufgehängt. Der gelehrte, lateinisch schreibende Chronist Gasser spricht in solchen Fällen — den des Hector Mair erwähnen die schon 1576 endenden Annales Augstburgenses nicht — von crimen peculatus (S. 1932), die deutschen Chroniken wissen wie die Rechtsquellen noch nichts von besonderer Bestrafung von Amtsverbrechen. Mair selbst nennt sein Delikt ›Mißhandlung im Baumeisteramt‹ (39 *).

Die Stoffverteilung ist in dem vorliegenden Bande in der Weise durchgeführt, daß auf die sehr ausführliche Einleitung, die die Person des Chronisten und sein Werk behandelt (1 *—144 *), als zweite Masse der Text der Chronik (1—396) und als dritte eine Anzahl von Beilagen (397—498) folgt. Den übrigen Raum nehmen Glossar und Register ein (499—590). Von den neun Beilagen stammen mehrere

aus Mairs Memoribüchern. Sie zeigen, wie während eines Reichstages auf dem Rathause mit Verteilung und Ausstattung der Räumlichkeiten verfahren wird (I), wie es ›meine Herren halten‹, wenn sie ein Rennen ausschreiben (VII), wie es bei dem Einreiten des Kaisers zugeht, angeschlossen an eine Beschreibung der Hergänge beim ersten kaiserlichen Einzuge Ferdinands I. (VII). Andere Beilagen enthalten einen städtischen Münzberuf von 1563 (IX), einen detaillierten, dem Rate erstatteten Bericht, wie es während des Sterbens von 1563 in den Brechhäusern gehalten worden ist, aus der Feder des Pflegers Reischlin (VIII), von dem sich eine Abschrift in einer der Mairschen Sammlungen erhalten hat. Drei Beilagen beziehen sich auf die durch K. Karl V. vorgenommenen Aenderungen der Stadtverfassung (II, III, V), die sie durch vollständige Mitgliederverzeichnisse der damals bestellten Behörden des kleinen und des großen Rats und eine Zusammenstellung der neuen Zünfte und ihrer Vorgeher illustrieren. Der Hg. hat beide Listen in alphabetische Ordnung gebracht und ihnen eine mühevolle Arbeit gewidmet, indem er jedem Namen genaue Nachweise über Herkunft, Heirat, Amt, Steuerleistung beifügt. Die vierte Beilage endlich behandelt den schon viel in der Chronik besprochenen Jacob Herbrot ›gewessnen kürschner und armen beltzflecker‹. Seine Feinde haben über ihn ein ganzes Herbrotbuch zu Stande gebracht, das sich in Prosa und Versen mit seinem Schicksal beschäftigt. Liliencron hat aus dem Wolfenbüttler Exemplar vier Lieder (IV Nr. 609—612) mitgeteilt. Hier erhalten wir noch zwei ihm geltende prosaische Aufsätze, die der Hg. dem Chronisten Mair zuschreibt; einer darunter in jener geschmacklosen Allegorieform, die man schon aus der Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz kennt. Ein weiterer Beitrag wird uns noch für den nächsten Band in Aussicht gestellt. Man darf fragen, ob des grausamen Spiels nicht genug geschehen sei.

Zum Schluß sei noch einer Seite in der schriftstellerischen Tätigkeit Mairs gedacht, die zwar nicht in seiner Augsburger Chronik zum Ausdruck kommt, aber doch zu seiner Charakteristik gehört und deshalb von dem Hg. mit Recht ausführlich gewürdigt ist. Er hat in der Einleitung ein Verzeichnis aller Hss. zusammengestellt, die von ihm und die für ihn geschrieben worden sind (100*—144*). An Mairs Sammlungen bewährt sich das Goethewort: wer vieles bringt, wird m a n c h e m etwas bringen. Aus einem seiner Memoribücher ist ein Gedicht des Barnabas Holzmann, Maler und Bürger zu Augsburg, über die in der Stadt 1570 und 1571 herrschende Teuerung veröffentlicht (Zeitschr. des Histor. V. Jg. 19 [1892] S. 45—87); aus derselben Hs. eine aus seinen Materialien geschöpfte Darstellung des

Augsburgischen Schützenwesens im 15. und 16. Jahrh. (das. Jg. 21 [1894] S. 87 ff.). Das führt hinüber zu des Chronisten Freude an allem, was mit dem Waffenhandwerk zusammenhing. Ein Liebhaber ritterlicher Uebungen, hat er ein Fechtbuch geschaffen, das auf Praxis und Wissenschaft gegründet, dem Unterricht und der Verbreitung der ars athlethica dienen soll, die er mit einem Poeten als ritterliche Künste apostrophiert, ›bei mir hast du groß gunste weit für das rothe gold‹ (21*). In seinem letzten Prozeß bat seine Familie um die Gnade, ihn auf ewige Zeit gegen die Türken zu gebrauchen (43*). Um 1545 hat er sein Werk zusammengestellt, denn mehr als eine Kompilation aus den Vorgängern haben die Kenner der Fechtbücher-Literatur nicht darin entdecken können, so daß das Werthvollste die reiche, von Breu d. j. herrührende Illustration bildet. Das Werk ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Schwerlich hat Mair soviel Latein gekonnt, als dazu gehört; er ließ es von anderen schreiben und wählte vermuthlich die fremde Sprache, um das Buch auch im Auslande absetzen zu können. Exemplare haben sich in den Bibliotheken zu München, Dresden und Wien erhalten (136*). Von dem Münchener weiß man, daß der Verfasser es 1567 an Herzog Albrecht von Baiern für 800 Gulden verkaufte (61*). Wolfenbüttel besitzt eine illustrierte Beschreibung etlicher vom Augsburger Rat veranstalteter Stahl- und Büchsenschießen, an der Mair bis zu seinem Todesjahr gesammelt hat (134* und 63*).

Die Erstreckung der Chroniken-Edition auf das 16. Jahrhundert erregt Bedenken, solange mittelalterliche, namentlich Norddeutschland angehörige, deren Publikation das Programm der Städtechroniken in Aussicht genommen hatte, noch der Veröffentlichung harren. Sollte jene zeitliche Erweiterung erfolgen, so war es fraglich, ob das schon reich bedachte Augsburg und aus dessen Geschichtschreibung gerade die Arbeiten Mairs diesen Vorzug verdienten. Solange nicht der zweite Theil seiner Chronik bekannt ist, wird ihr Wert im Ganzen schwer zu beurteilen sein und die Beantwortung der Frage verschoben werden müssen, ob nicht, wie der zeitlichen Ordnung entsprechend, Langenmantel der Vortritt gebührt hätte.

Da von den Urkunden und Aktenstücken dieses Bandes ein großer Teil schon früher bekannt, wenn auch weniger bequem zugänglich war, so hat er nicht soviel des Neuen bringen können als die vorangehenden Bände der Sammlung. Das soll aber den Dank nicht schmälern, den die städtegeschichtliche Forschung dem Herausgeber für sein neues Verdienst um die Geschichte Augsburgs schuldet.

Göttingen, Januar 1919 F. Frensdorff

---

**L. Schmitz-Kallenberg**[1], Die Lehre von den Papsturkunden. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hrsg. von Aloys Meister. Bd. I, Halbbd. 1.) Leipzig, Teubner, 1906. S. 172—230; zweite Auflage: Urkundenlehre I. und II. Teil, ebenda 1913. S. 56—116.

Der Abriß der Papsturkundenlehre, den Schmitz-Kallenberg 1906 und in zweiter Auflage 1913 erscheinen ließ, ist darauf berechnet, eine stark empfundene Lücke auszufüllen. Seitdem die beiden Mauriner Dom Toustain und Dom Tassin in den Jahren 1750—65 das Wissen ihrer Zeit von dem Wesen der Urkunde in dem Nouveau Traité de Diplomatique zusammenfaßten, hatte sich niemand an die Aufgabe herangewagt, für das Gebiet der Papsturkunden einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zu geben. In den letzten Jahrzehnten hatte aber die Forschung einen solchen Umfang angenommen, daß eine Zusammenfassung ein dringendes Bedürfnis war. Man wird es daher sowohl dem Herausgeber des Grundrisses danken, daß er eine ›Papsturkundenlehre‹ in den Plan seines Werkes aufnahm, wie dem Bearbeiter, daß er sich zur Uebernahme der Aufgabe entschloß. Ein solcher Entschluß ist bei einem so umfangreichen Gebiete wie diesem stets ein Wagnis, da ein Einzelner kaum in der Lage ist, in allen Teilabschnitten des Gebietes gleichmäßig bewandert zu sein. Daher hat die Kritik sich gegenüber der ersten Auflage des Abrisses zurückgehalten und sich darauf beschränkt, das Verdienst des ersten Versuches anzuerkennen. Nachdem aber 1913 die zweite Auflage erschienen ist und — abgesehen von wenigen Zusätzen und Abänderungen — dieselbe Anlage und denselben Inhalt behalten hat, wird man doch mit den Bedenken nicht länger zurückhalten dürfen. Und diese Bedenken sind in der Tat recht groß.

Schmitz-Kallenberg behandelt in seinem Abriß nach kurzen Vorbemerkungen über die Bedeutung und die kritischen Leistungen der päpstlichen Kanzlei des Mittelalters sowie über die Geschichte der wissenschaftlichen Kritik auf dem Gebiete der Papsturkunden seit dem 17. Jahrhundert, im ersten Abschnitte die ›Allgemeine päpstliche Diplomatik‹ (2. Aufl. S. 63—74), im zweiten die ›Spezielle päpstliche Diplomatik‹ (S. 74—116). Der erste Abschnitt bringt Ausführungen über die Begriffsbestimmung der Papsturkunden, über die äußeren und inneren Merkmale, die Urkundenteile, die Ueberlieferung: (Original [Fälschung], Kopie, Konzept), über die Perioden des päpstlichen Urkundenwesens, der zweite Abschnitt in 6 Kapiteln die Geschichte der Papsturkunde von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit. Es ist eine mehr nebensächliche Frage, ob diese Zweiteilung des Stoffes, bei der auf den ersten Teil 11, auf den zweiten 42 Seiten

1) Das Manuskript dieser Anzeige wurde im Januar 1918 abgeschlossen.

fallen, sehr glücklich ist. Aber es wäre doch vielleicht zu erwägen, ob es sich nicht vermeiden ließ, daß trotz der vorausgeschickten Einleitung in die Urkundenwissenschaft, die R. Thommen verfaßt hat, nun noch einmal auf S. 64 auseinandergesetzt wird, was äußere und innere Merkmale einer Urkunde sind, auf S. 67 f., wie sich Text und Protokoll einer Urkunde unterscheiden, was invocatio, intitulatio, inscriptio, subscriptiones usw. bedeuten, auf S. 71 f. was Original, Kopieen und Konzepte sind. Die Erklärungen dieser Begriffe finden sich bereits in der Einleitung und bedürfen daher keiner Wiederholung im Rahmen der Papsturkundenlehre. Man könnte diesen ganzen ersten Abschnitt auf eine kurze Einleitung über den Begriff der Papsturkunde und die Perioden des päpstlichen Urkundenwesens zusammenstreichen und alles andere in den Hauptabschnitt innerhalb der einzelnen Perioden der Urkundenentwicklung bringen.

Sachliches Interesse bietet in dem Allgemeinen Teile im Grunde nur die ›Begriffsbestimmung der Papsturkunde‹. Wenn Schmitz-Kallenberg im Anschlusse an die Definition Th. von Sickels von dem Wesen der Urkunde die Papsturkunden als ›diejenigen Schriftstücke der römischen (päpstlichen) Kanzlei‹ bezeichnet, ›die unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßt, in irgend einer Weise in die rechtlichen Verhältnisse desjenigen, für den sie ausgestellt wurden, eingriffen oder eingreifen sollten‹ (S. 63), so wird man gegen diese Begriffsbestimmung sachlich nichts einzuwenden haben. Aber leider hat Schmitz-Kallenberg aus ihr nicht die richtigen Folgerungen für seine Ausführungen im zweiten Abschnitte gezogen. Und damit komme ich auf den ersten größeren Fehler in der Anlage des Werkes. Wenn Schmitz-Kallenberg nämlich in der Erläuterung zu jener Definition nachdrücklich feststellt, daß alle diejenigen Urkunden unter den Begriff der ›Papsturkunde‹ fallen, die vom Papste bezw. seiner Kanzlei ausgehen und 1) unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßt sind, 2) eine rechtliche Bedeutung und Wirkung haben, so hätte er außer den päpstlichen Privilegien, Mandaten, Bullen, Breven usw. zweifellos auch noch andere Schriftstücke behandeln müssen, die unter jene Definition fallen, nämlich 1) die Legatenurkunden. Gewiß sind anfangs nicht alle Legatenurkunden in der päpstlichen Kanzlei geschrieben. Ich habe in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Band 81 (1906) und 82 (1907) Zusammenstellungen über Legatenurkunden für deutsche Empfänger gemacht und schon damals darauf hingewiesen, daß diese kleine, aber interessante Urkundengruppe in der Papsturkundenlehre Berücksichtigung finden müsse (82 S. 120). Leider sind Schmitz-Kallenberg diese Zusammenstellungen für die zweite Auflage seines

Abrisses entgangen; jedenfalls zitiert er sie nicht. Inzwischen sind eine ganze Reihe weiterer Originale von Legatenurkunden zutage gekommen. Sowohl in der Italia wie in der Germania pontificia finden sich Originale registriert, und für die Zeit von 1125—1153 hat Johannes Bachmann in seiner von mir angeregten Arbeit über ›Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien‹ (Historische Studien von Emil Ebering, Heft 115, 1913) S. 233—235 eine chronologische Zusammenstellung der für deutsche Empfänger ausgestellten Legatenurkunden nebst ihrer Ueberlieferung gegeben. Durch die Zusammenstellungen in den Regesta hätte Schmitz-Kallenberg jedenfalls aufmerksam werden müssen. In den Annalen des Niederrheins Bd. 82 hatte ich die mir bis dahin bekannten Originale von Legatenurkunden besprochen und festgestellt, daß von 7 Legaten aus der Zeit von 1153—1196, deren Urkunden ich prüfte, nicht weniger als 6 Legaten Schreiber der päpstlichen Kanzlei mit sich führten und Privilegien und Mandate ausfertigten, die sich in der äußeren Form, weniger im Formular, mit den üblichen Urkundenformen der päpstlichen Kanzlei berührten. Jetzt könnte ich diese Beobachtungen auf Grund reicheren Materiales wesentlich erweitern und behalte mir daher vor, später darauf zurückzukommen. Ganz offenbar aber gehören diese von den Legaten ausgestellten, häufig auch von Schreibern der päpstlichen Kanzlei oder den Legaten selbst geschriebenen Urkunden in eine Lehre von den Papsturkunden. Der Legat ist der Stellvertreter des Papstes; seine Amtshandlungen geschehen kraft einer iurisdictio ordinaria (c. 2 [Clem. IV] in VI$^{to}$ de off. leg. I 15; vgl. in den genannten Annalen Bd. 82 S. 120f.); folglich kann man, wie ich schon dort bemerkte, seine Urkunden nicht etwa in die Gruppe der geistlichen Privaturkunden einordnen, sondern muß sie in die Kategorie der Papsturkunden setzen. 2) Ganz dasselbe gilt für die Urkunden der Großpönitentiare. Seit Honorius III., vielleicht seit Innocenz III. bildet die Pönitentiarie, wie E. Göller gezeigt hat, eine eigene Behörde; bald begegnen Urkunden dieser Behörde, ausgestellt von den Großpönitentiaren, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nach einem Formelbuch geschrieben, das ein deutsches Mitglied der Behörde, Walter von Straßburg, anlegte, geschieden in 2 Gruppen: in die Reskripte für Petenten, die an der Kurie selbst anwesend waren, und die Litterae pro absentibus, mit ganz bestimmten Kanzleivermerken und vorgeschriebener Ausstattung (vgl. meine Erläuterungen zu Tafel XI a—b der ›Urkunden und Siegel‹ Heft II, Leipzig 1914), also durchaus kanzleigemäße Urkunden. Und zwar Papsturkunden; denn wie die Legaten Stellvertreter des Papstes für fast den ganzen Bereich der päpstlichen Amtsgewalt sind,

so sind die Großpönitentiare Stellvertreter des Papstes im Bereiche der ›poenitentiaria‹. Ausdrücklich heißt es in ihren Urkunden: Nos igitur auctoritate domini papae, cuius poenitentiariae curam gerimus, usw. Damit aber erhält auch die Pönitentiarieurkunde wie die Legatenurkunde den Charakter der Papsturkunde. Wenigstens in der 2. Auflage hätte Schmitz-Kallenberg, da das Buch Göllers über die päpstliche Pönitentiarie 1907 und 1911 erschien, diese Kanzleiurkunden nicht unberücksichtigt lassen dürfen. 3) Dasselbe aber gilt für die Urkunden der Camera apostolica und der Camera collegii cardinalium: sie wurden in der Kanzlei nach einem Kanzleiformular ausgefertigt, in der Kanzlei besiegelt, sie zeigen Tag-, Registratur- und Schreibervermerke wie die eigentlichen Papsturkunden; folglich gehören auch sie in diesen Kreis. Schmitz-Kallenberg erwähnt zwar die Kammerregister (S. 113), aber der Gedanke, auch ihre Urkunden zu behandeln, ist ihm nicht gekommen. 4) Ich möchte den Kreis der Papsturkunden aber weiterhin auch noch auf die zahlreichen Formae iuramenti ausdehnen, die seit dem 13. Jahrhundert üblich wurden. Auch diese Gruppe habe ich bereits in meinen Erläuterungen zu dem 2. Hefte der ›Urkunden und Siegel‹ (Tafel XIII a—b) für die ›Papsturkunden‹ in Anspruch genommen; denn auch sie wurden in der Kanzlei geschrieben, mit Tagvermerk und der Bleibulle des regierenden Papstes versehen.

Wenn Schmitz-Kallenberg alle diese Urkundenarten der päpstlichen Kanzlei überhaupt nicht beachtet, so kann man darin nur einen bedauerlichen Mangel des Abrisses erblicken. Er kann sich für seine Nichtbeachtung nicht etwa darauf berufen, daß in allen jenen Urkunden der Papst selbst nicht als Aussteller erscheint; denn auch sie sind ›Schriftstücke der römischen (päpstlichen) Kanzlei, die unter Beobachtung bestimmter Formen abgefaßt sind und eine rechtliche Bedeutung und Wirkung‹ haben. In welchem Zusammenhang sollten diese Urkunden sonst auch behandelt werden? In die Privaturkundenlehre gehören sie jedenfalls nicht.

Noch schwerer aber wiegen andere Mängel in der Anlage des Abrisses. In den Vorbemerkungen nennt Schmitz-Kallenberg unter den ›erfolgreichen‹ Forschern auf dem Gebiete der Papsturkundenlehre an erster Stelle Wilhelm Diekamp. ›Zweifellos‹, so sagt er S. 60, ›gehört Diekamp zu den bedeutendsten Diplomatikern der jüngst vergangenen Zeit ... In 3 größeren Aufsätzen behandelt Diekamp an der Hand einer großen Zahl untersuchter Originalurkunden eine Reihe der wichtigsten Fragen zur päpstlichen Diplomatik, und zwar so gründlich und mit so feinem Verständnis, daß durch seine Darlegungen die betreffenden Fragen entweder als völlig erledigt zu

betrachten oder doch wenigstens um ein gutes Stück der endgültigen Lösung näher gebracht sind ...« Diese Worte sind für den Standpunkt kennzeichnend, den Schmitz-Kallenberg der Urkundenwissenschaft gegenüber einnimmt. Diekamp hatte in seinen Aufsätzen[1]) Beobachtungen über die Schrift der päpstlichen Urkunden, über die Unterschriften, die Datumzeile, die Kanzleivermerke, die Bullierung usw. gemacht, mit großem Fleiß, sehr verdienstvoll, aber, wie man sieht, sich auf die äußeren Merkmale der Urkunden beschränkend. Wenn Schmitz-Kallenberg diesen Ausführungen entscheidenden Wert beilegt, so sieht man von vornherein, worauf es ihm selbst in seiner Papsturkundenlehre ankommt. Sein Augenmerk ist nach dem Muster von Diekamp hauptsächlich darauf gerichtet, die äußeren Merkmale der einzelnen Urkundenarten zusammenzustellen. Infolgedessen behandelt er diese Merkmale teilweise so eingehend, daß er z. B. über den Verschluß der Litterae, ob sie durch 2 oder 3 Schnüre, ob sie unter 2 maliger, 3 maliger, 4 maliger Faltung des Pergaments erfolgte, und über die Oeffnung der Litterae, ob sie unter Durchschneiden nur einer Schnur oder zweier Schnüre vorgenommen wurde usw., auf nicht weniger als 1½ kleingedruckten Seiten spricht (S. 96f.). Entsprechend wird bei der Bullierung der Privilegien festgestellt, ob die Schnur nur durch ein Loch oder durch 2, 3 oder 4 Löcher gezogen wurde (S. 91), und z. B. über Rota, Monogramm, Unterschriften usw. in der Zeit zwischen Leo IX. und Honorius II. auf 4 Seiten gehandelt, während den wichtigen Formeln der gleichen Zeit nur etwas über ⅓ Seite gewidmet wird. Und diese ausführliche Behandlung der äußeren Merkmale erfüllt nicht einmal ihren Zweck; denn ich glaube nicht, daß die Studierenden, für die der Abriß in erster Linie bestimmt ist, etwa nach der Lektüre der Ausführungen über den Verschluß der Litterae begriffen haben, wie der Verschluß vor sich ging. Solche Erklärungen haben eben ohne Abbildungen gar keinen Zweck.

Haben sie aber überhaupt wirkliche Bedeutung? Ich hatte schon in meinen oben erwähnten Erläuterungen zu den »Urkunden und Siegeln« Heft 2 einleitungsweise der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß man mit Hülfe von Abbildungen »fortan die Geschichte der äußeren Merkmale schneller erledigen und dann mehr Zeit für die Behandlung der formulargeschichtlichen Fragen gewinnen« würde. Ich möchte hier aber noch einmal betonen, daß die übertriebene Wertschätzung der äußeren Merkmale für die Papsturkundenlehre verkehrt ist, weil sie zwecklos ist. Offenbar hat Schmitz-Kallenberg sich bei seinem anders

1) MIOeG. III und IV, wozu Schmitz-K. noch den Ueberblick über »die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik« im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. IV, 1883, rechnet.

gearteten Standpunkt durch das Vorbild der Kaiserurkundenlehre bestimmen lassen. Als Th. von Sickel anfing, die Kaiserdiplomatik auf eine andere Grundlage zu stellen, war der Ausgangspunkt in der Tat die Prüfung der Originale: der Schriftvergleich, die Feststellung der Eigentümlichkeiten der einzelnen Schreiber, die Siegelkritik usw. Und da für die kritische Beurteilung des einzelnen Diploms bis tief ins spätere Mittelalter hinein weder Register noch Formelbücher zur Verfügung stehen, so behalten die äußern Merkmale hier auch fernerhin ihre Bedeutung, bis sie mit der fortschreitenden Bearbeitung und Herausgabe der Diplome ihren unmittelbaren kritischen Wert verlieren werden. Anders aber steht es mit der Papsturkundenlehre. Für die älteste Periode, die Schmitz-Kallenberg mit dem Jahre 772 abgrenzt, haben wir ja überhaupt keine Originale, so daß auch er sich für diesen Abschnitt auf eine — leider viel zu kurze — Betrachtung der inneren Merkmale und des Registerwesens beschränken mußte. Aber auch für die folgende Zeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts bleibt die Zahl der Originale so gering, daß sich die Kritik in der Hauptsache auf Formularuntersuchungen gründen muß. Von 1198 an beginnen dann die Register und machen daher die Prüfung der äußeren Merkmale in den meisten Fällen unnötig. Nur für die kurze Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Jahre 1198 gewinnen sie eine größere Bedeutung, weil nur ein geringer Teil der gleichzeitigen Register erhalten ist, und weil im 11. Jahrhundert auch das alte Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, der Liber diurnus, als Vorlage für die Urkunden verschwindet. Für diese Zeit war es also berechtigt, wenn Schmitz-Kallenberg die äußeren Merkmale stärker in den Vordergrund rückte. Aber leider hat er hier neben den Angaben über die Urkundenarten, über die Bleibullen, die Unterschriften, die Datierungen usw. gerade das wichtigste kritische Merkmal, die Schrift, ganz stiefmütterlich behandelt. Man konnte von ihm zwar für die Zeit, die in Kehrs Aufsatz ›Scrinium und Palatium‹ (in den MIOeG., Erg.-Band VI) nicht untersucht war, keine eingehende Behandlung der Schreibereigentümlichkeiten erwarten, da ihm das Material dazu fehlte, aber er hätte wenigstens die Möglichkeit und die Bedeutung des Schriftvergleichs für diese Zeit hervorheben müssen.

Aber auch für diese 1½ Jahrhunderte des päpstlichen Urkundenwesens wie für die ganze Periode des frühen Mittelalters, in der der Inhalt der päpstlichen Urkunden noch im Werden und durch die Gesetzgebung noch nicht in bestimmte sich immer gleichbleibende Formeln gegossen war, hätten neben den äußeren Merkmalen die inneren und im Besonderen die Rechtsformeln nicht so völlig vernachlässigt werden dürfen, wie Schmitz-Kallenberg es getan hat. Was

er in dieser Beziehung bietet, erhebt sich nicht über das Niveau einer Aufzählung der verschiedenen Formen der Urkundenteile: der Inscriptio, salutatio, subscriptiones usw. Nur an zwei Stellen erwähnt er besondere Formeln oder Formulare. ›Gregor VII.‹, so sagt er S. 94, ›führte die Formel sedis apostolicae auctoritate ein‹; aber mit diesen wenigen Worten schließt er sein Referat über die Formel ab und verweist auf die Aufsätze von Thaner und Sägmüller. Weder die sonstige Literatur über diese Formel (vgl. jetzt Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I S. 56 ff.) noch irgend eine andere Formel wird erwähnt, geschweige denn behandelt. Und bei dem zweiten Zitat eines Formulars gelegentlich seiner Ausführungen über den Liber provincialis nennt er lediglich eine Verordnung Nicolaus' III. über die Urkundenarten der litterae simplices und litterae legendae (S. 106). Das ist — abgesehen von den mehr als mageren Bemerkungen über die Formelbücher der päpstlichen Kanzlei — alles, was Schmitz-Kallenberg über die innere Geschichte des päpstlichen Privilegs zu sagen weiß! Das umfassende und eindringende Buch von Georg Schreiber (Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I. II in: Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz, Heft 65/66, Stuttgart 1910) ist völlig spurlos an ihm vorübergegangen; er zitiert es nicht einmal.

Mit dieser Mißachtung des Urkundenformulars hängt es zusammen, daß Schmitz-Kallenberg die Papsturkunde ganz isoliert für sich behandelt, ohne ihre Beziehungen zum übrigen Urkundenwesen auch nur zu streifen. Schon für die älteste Zeit ist ihm gar nicht der Gedanke gekommen, daß er verpflichtet war, den Beziehungen zum antiken und speziell zum kaiserlich-römischen Urkundenwesen nachzugehen. Er beschränkt sich vielmehr auf die kurze Mitteilung, daß ›die ältesten Papsturkunden sich dem antiken Brieftypus anschlossen‹ (S. 75), und auf die Wiedergabe der Ausführungen von Nostiz-Rieneck, Steinacker, Ewald und Heckel. Sowohl hier wie bei den Synodalurkunden und bei der Frage der Registerführung hätte er ausführlicher auf das römische Vorbild eingehen können. Brandi hat z. B. mit gutem Grunde in seinen ›Urkunden und Akten‹ (Leipzig 1913) ein Beispiel für die Gesta synodalia aufgenommen (nr. 7). Man kann aus ihnen, besonders aus den lehrreichen Gesta collationis Carthaginiensis von 411, ein treffliches Bild von dem Betriebe der kirchlichen, also auch der päpstlichen Kanzlei der Kaiserzeit gewinnen. Aber es liegt Schmitz-Kallenberg überhaupt nicht, solche weitere Beziehungen klar zu legen. Sonst hätte er sich schwerlich die Beobachtungen Brandis über die Herkunft der päpstlichen Kanzleischrift entgehen lassen, die dieser in seinem Aufsatze über den byzantinischen Kaiserbrief aus St. Denis (im Archiv für Urkundenforschung I,

1908) angestellt hat. Ob er ihnen zustimmte oder nicht, so mußte er sie jedenfalls erwähnen und sich mit ihnen auseinandersetzen. In keiner Weise aber ist es zu rechtfertigen, daß er in dem 2. Kapitel, das die Zeit von 772—1048 behandelt, die Beziehungen des Privilegieninhaltes zum deutschen Königsdiplom außer acht läßt[1]). Hier sind ihm die Ausführungen Stengels (Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbruck 1910, S. 368—390) über die päpstlichen Schutzprivilegien und die starke Beeinflussung der Formeln dieser Privilegien durch die Formeln der Immunitäts-Diplome wie umgekehrt die Wirkung des Papstprivilegs auf die deutsche Königsurkunde zur Zeit der Ottonen und ersten Salier völlig entgangen. Beim 3. Kapitel (von 1048—1198) führt er unter der Literatur zwar den Aufsatz von E. Mühlbacher über ›Kaiser- und Papsturkunde‹ (in den MIOeG., Erg.-Band IV) an (S. 89), aber irgendwelche Wirkung auf den Inhalt des Kapitels hat dieser Aufsatz nicht geübt. Ebenso hat er weder das Buch von Schreiber, wie ich schon erwähnte, noch die Untersuchungen von Hirsch über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrhundert (MIOeG., Erg.-Band VII, 1907) noch meine Beobachtungen über den Inhalt der päpstlichen Privilegien (Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I) verwertet. Schreiber und Hirsch hat er nicht einmal unter der Literatur aufgeführt, meine ›Studien und Vorarbeiten‹ nur im Zusammenhang mit den Regesta Pontificum Romanorum (S. 63), aber nicht dort, wo sie genannt werden mußten, im 2. und 3. Kapitel, in dem alle diese Arbeiten hätten verwertet werden müssen.

Offenbar ist es Schmitz-Kallenberg gar nicht klar geworden, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen die Papsturkundenlehre berühren. Wer wie er, ausgehend von der Untersuchung einer Practica cancellariae apostolicae des späteren Mittelalters, die Papsturkunde lediglich von dem formalen Gesichtspunkte ihrer Behandlung in der Kanzlei d. h. vom Standpunkte der Behördenorganisation aus betrachtet, wird allerdings Ausführungen über die innere Entwicklung der Urkunde als nicht im eigentlichen Sinne ›diplomatisch‹ ansehen. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Formulargeschichte einen ganz wesentlichen Bestandteil der Papsturkundenlehre bilden muß, weil ihre richtige Erkenntnis für den größten Teil des Mittelalters (bis zum 13. Jahrhundert) die Grundlage der kritischen Be-

1) Auch über den Liber diurnus hätte mehr gesagt werden können als in der kurzen Inhaltsangabe auf S. 88 f. Es würde zudem richtiger gewesen sein, wenn Schmitz-Kallenberg die ältesten Bestandteile dieses Formelbuches bereits im ersten Kapitel erwähnt hätte.

handlung der Papsturkunde liefert. Ja, da die Urkunde die schriftliche Ausdrucksform für ein zwischen dem Aussteller und dem Empfänger bestehendes oder zu begründendes Rechtsverhältnis ist, so müßte man sogar für die Periodisierung der Geschichte der Papsturkunde eher die Entwickelung dieses Rechtsverhältnisses als die Wandlungen der äußeren Merkmale maßgebend sein lassen. Es ist z. B. zweifellos nicht richtig, mit dem Jahre 772 einen Abschnitt zu machen, »weil damals in der bisher durchaus gleichartigen Masse aller Papsturkunden jetzt eine Scheidung in die zwei Gruppen der Privilegien und Briefe eintritt« (S. 82 f.). Das trifft lediglich auf die äußere Form und das Eschatokoll zu. Inhaltlich unterscheiden sich schon vorher beide Gruppen. Schon im Jahre 628 stellte Honorius I. das erste uns erhaltene Exemptionsprivileg aus (= form. 77 des Liber diurnus); nach der Formel 32 wurden die Privilegien des Papstes Zacharias für Fulda von 751 und Stephans II. für St. Denis von 757 geschrieben, und Wilhelm Peitz hat jüngst, wie ich bei der Korrektur dieser Anzeige noch hinzufügen kann, in seinen Untersuchungen über den Liber diurnus (Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 185, Abh. 4, 1918) überzeugend nachgewiesen, daß die Privilegienformeln des Liber diurnus bis weit in die Zeit vor Gregor d. Gr. hinaufreichen. In der spätern Zeit aber bedeuten die Jahre 962, 1048 und die Regierungen des deutschen Königs Heinrich V., der Päpste Alexander III. und Innocenz III. wichtige Abschnitte in der Entwickelung der inneren Geschichte des päpstlichen Privilegs. Sollte man es für möglich halten, daß alle die neuen Erkenntnisse über diese Wandlungen des Privilegieninhaltes spurlos an dem Bearbeiter einer Papsturkundenlehre vorübergegangen sind? Mit seiner Beschränkung auf die äußeren Merkmale rückt Schmitz-Kallenberg in bedenkliche Nähe zu den Theoretikern der Diplomatik, die das Wesen der Urkunde in Paragraphen faßten, aber hilflos waren, sobald sie vor die Aufgabe gestellt wurden, wirkliche Kritik zu üben. Es ist kein Zufall, daß Schmitz-Kallenberg selbst sich so wenig an kritische Untersuchungen herangewagt hat und, wo er es getan hat, über eine rein äußere formale Kritik nicht hinausgekommen ist[1]). Der Grund liegt eben in seiner auf das Formale gerichteten Betrachtungsweise, und damit hängt es wiederum zusammen, daß er Arbeiten, die ähnlichen Charakter tragen (s. oben S. 210 f.), über Gebühr lobt, und daß er bei der Beurteilung anders gearteter Leistungen das rechte Augenmaß verliert.

1) Ich verweise z. B. auf seinen Aufsatz in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens LXVII, S. 212—220. Tangl hat ganz Recht, wenn er hervorhebt, daß die Formularuntersuchung dieses Aufsatzes selbst den bescheidensten Ansprüchen nicht genügt (Neues Archiv Bd. 36, S. 609, n. 295).

Angesichts dieser starken grundsätzlichen Bedenken gegen die Anlage des Abrisses erübrigen sich weitere Bemerkungen. Sätze wie die: ›Die Größe des Schreibstoffes variiert sehr‹ oder ›Die Papyrusurkunden sind in der Regel bedeutend länger als breit‹ oder ›Die Bearbeitung und Qualität des zu Papsturkunden verwandten Pergamentes ist außerordentlich verschieden‹ (S. 65) fordern zwar in dieser Allgemeinheit stark zur Kritik heraus, und unrichtige Angaben wie jene, daß die Archive Oesterreichs für die Göttinger Papsturkundensammlung noch nicht durchsucht seien (S. 62), obwohl unmittelbar darauf die Germania pontificia I genannt wird, könnten ebenfalls dazu veranlassen, eine Liste der notwendigen Aenderungen aufzustellen. Aber da der Abriß doch völlig neu geschrieben werden muß, so hat die Einzelkritik im gegenwärtigen Augenblicke wenig praktischen Zweck. Ich möchte auch nicht dem Beispiele des Verfassers folgen und, wie er es tut, jeden Druckfehler und jedes Versehen registrieren, weil die wissenschaftliche Kritik m. E. auf das Wesen und die Grundgedanken einer literarischen Erscheinung gerichtet sein soll. Was ihm aber in der ganzen Anlage der Arbeit mißglückt ist und worin er, wie ich fürchte, auch späterhin keine Aenderung eintreten lassen wird, das mußte in dieser Besprechung nachdrücklich hervorgehoben werden; denn hier hätte Stillschweigen Zustimmung bedeuten können.

Königsberg i. Pr. A. Brackmann

---

Acta conciliorum oecumenicorum iussu atque mandato Societatis scientiarum Argentoratensis edidit **Eduardus Schwartz.** Tom. IV. P. 2: Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum. Vol. II. Iohannis Maxentii libelli. Collectio codicis Novariensis XXX. Collectio cod. Parisini 1682. Procli tomus ad Armenios. Iohannis papae II epistula ad viros illustres. XXXII u. 210 S. gr. 4°. Straßburg i. Els., K. J. Trübner. geb. 30 M. (Subskr.-Preis 24 M.).

**Eduard Schwartz:** Konzilstudien: I. Cassian und Nestorius. II. Ueber echte und unechte Schriften des Bischofs Proklos von Konstantinopel. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 20. Heft.) Ebd. 1914. VI u. 70 S. Lex.-8°. 3,60 M.

Zwei bittere Zeugnisse von der Fülle des Verderbens, das auch über die Wissenschaft der Weltkrieg gebracht hat: das großartige Unternehmen der rührigen Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, geleitet von Eduard Schwartz, dem allein schon durch seine Ausgabe von Eusebs Kirchengeschichte als der rechte Mann für solch ein Riesenwerk Erwiesenen, hat seit dem Sommer 1914, wo die beiden hier zur Besprechung kommenden Bücher druckfertig vorlagen, still liegen müssen, obwohl der Herausgeber rasche Fortsetzung in Aus-

sicht zu stellen damals allen Grund hatte. Da es ohne die Mitwirkung der großen Bibliotheken Italiens, Frankreichs, Englands nicht vollendet werden kann, wird Mancher auf die Hoffnung, eine unsers Jahrhunderts würdige Ausgabe der Akten der ökumenischen Konzile von 431 bis 879 und zahlreiche Musterstücke von einer wahrhaft geschichtlichen Verarbeitung der in ihnen gebotenen Stoffe noch zu genießen, verzichten müssen. Schwartz hatte sein Material auf 8 Bände verteilt; I und II die großen Synoden von Ephesus 431 und von Chalcedon 451, V bis VIII die Synoden von Konstantinopel 680/1, von Nicaea II 787 und die beiden letzten von Konstantinopel 869 und 879. Der dazwischenliegenden Synode von 553 sollte der 4. Band gewidmet sein, ein dritter Vorakten zu diesem Konzil bringen, Dokumente aus dem Kampf wider Monophysiten und Origenisten in der ersten Hälfte des 6. Jhrhts. Für die meisten tomi sind mehrere Bände vorgesehen, für den zweiten deren 6; tomus IV soll im ersten Band die Akten des Konzils von 553 bringen, der andere, uns hier vorliegende, bietet ähnlich wie tomus III Aktenstücke aus der Umwelt um 553, teils aus dem Kampf um den Theopaschitismus, teils aus dem wider die Beschlüsse und die Autorität der 5. Synode. Das Ideal, das dem Herausgeber vorschwebt, wird an diesem ersten Bande sogleich aufs Beste klar: die Akten nicht wie bisher, in vermeintlich chronologischer Ordnung mitzuteilen, ohne Rücksichtnahme auf die Art ihrer Ueberlieferung, sondern die Sammlungen so, wie sie in den Handschriften vorliegen, auch wiederzugeben, damit Absichten, Quellen, Arbeitsweise und Vertrauenswürdigkeit der Sammler erkennbar bleiben. In der Tat wird hierdurch nicht nur eine ›philologische Ausgabe‹, wie er S. XXV n. 1 es ausdrückt, geschaffen, sondern gerade für den Historiker ein treffliches Hilfsmittel zum Verständnis der geistigen Strömungen jener Zeit, aus der die Sammlungen stammen, wiedergewonnen.

Man möchte a priori zweifeln, ob, was im einzelnen Fall höchsten Gewinn abwerfen kann, unter allen Umstände gefordert werden müßte, diese strikte Festhaltung der Ueberlieferungsform: große Briefsammlungen wie die von Hieronymus oder Augustin können nicht wohl handlich geboten werden, wenn jedem zeitgenössischen Veranstalter von Teilsammlungen der Anspruch auf Beibehaltung seiner Reihenfolge und seiner Kompositionsweise zugebilligt würde. Das amüsante Mißgeschick, das den Leitern der Monumenta Germaniae zugestoßen ist am codex Paris. 1682, weil sie sich nur um einzelne Stücke in ihm kümmerten, hätte auch auf andere Weise als so, wie Schw. S. XXV es fordert, vermieden werden können. Aber bei den Konzilienakten ist die Konkurrenz mehrerer Sammlungen so sehr die Ausnahme, daß irgendwelcher Schade von der Beibehaltung der im Altertum gezim-

merten Rahmen nicht zu befürchten ist, während der Nutzen auf der Hand liegt. Und wenn vielleicht eine neue Ausgabe der Konzilienakten etwa aus dem einzigen Grund, weil die Ueberlieferungsform bisher nicht genügend gewahrt war, hinter wichtigeren Arbeiten zurückstehen müßte, so wird jeder Sachkundige den Entschluß preisen, der uns endlich wissenschaftlich schlechthin zuverlässige Texte an Stelle von oft kaum lesbaren bietet und obendrein uns veranschaulicht, wie diese Texte uns erhalten geblieben sind; höchstens wird man bedauern, daß auch Ed. Schwartz seiner Kraft nicht mehr zutrauen durfte als die Bewältigung von einem Teil jener Aktenmasse, als Anfang 431 und 879 als Schluß, und auch da doch nur, was in der Linie der Verhandlungen auf den ökumenischen Synoden liegt. Ueberflüssig wird also — leider! — auch wenn Schwartzens 21 volumina erschienen sind, noch kein Band von Mansi oder Labbé sein.

Unter den 25 Dokumenten sehr verschiedenen Umfangs, die in dem ersten erschienenen Bande der ACO vereinigt sind, befinden sich keine Inedita in strengstem Sinn, aber auch keins, das nicht, selbst wenn keine neue Handschrift verwertet werden konnte, hier in der denkbar vollkommensten Gestalt erschiene. Für das erste Drittel, die Sammlung der libelli des Johannes Maxentius gab es nur eine brauchbare Ausgabe, die von Joh. Cochlaeus von 1520, die gewiß Wenigen zugänglich ist. Loofs hatte (Texte und Untersuchungen III, 1. 2 p. 250 Anm.) mit Recht geklagt, daß Mignes Text durch Druckfehler völlig unverständlich geworden sei. Das zweite Drittel, die Sammlung des codex Novariensis XXX hatte zwar durch Amelli im Spicilegium Casinense I einen Abdruck, aber nicht eigentlich eine kritische Ausgabe erlebt, und beim dritten war es im Wesentlichen bei dem von Baronius vor mehr als 300 Jahren konstituierten Text geblieben. Auch Schwartz hat nicht alle Anstöße im überlieferten Wortlaut beseitigen, nicht für alle Väterzitate den Fundort nachweisen, nicht alle Beziehungen und Andeutungen in den, teilweis fragmentarisch erhaltenen Urkunden enträtseln können, aber eine durch Sauberkeit, Gleichmäßigkeit, Bequemlichkeit ebenso wie durch die reichen Früchte eines in vorsichtigen Konjekturen erprobten Scharfsinns ausgezeichnete Ausgabe geliefert. Die Prolegomena stehen auf gleicher Höhe; in ihnen findet man außer sorgfältigster Berichterstattung über die benutzten Handschriften auch noch, z. B. S. XI f., Aktenmaterial, aber noch wertvoller sind Beiträge zur Literaturgeschichte wie auf S. XVII f. zu der Schriftstellerei des Dionysius Exiguus und S. V ff. zu der der scythischen Mönche; durch die kurzen Bemerkungen S. XXIII wird die Hypothese von der Abfassung der (oder eines der) Briefe des Papstes Pelagius II. durch den späteren Papst Gregor den Großen wohl

endgültig beseitigt worden sein. Etwas mehr für den Leser ersichtliche Berücksichtigung früherer Arbeiten über die gleichen Stoffe, z. B. S. V ff. der vorhin erwähnten trotz einzelner Irrtümer zweifellos bedeutsam förderlichen Studie von F. Loofs über Leontius von Byzanz, wäre erwünscht. Sonst hätte ich nur eine, blos in den Prolegomena, nicht beim Apparat zu den Texten, geübte Rücksichtslosigkeit gegen den auf eine bescheidenere Bibliothek angewiesenen Benutzer zu beklagen, auf die Schwartz vielleicht im Stillen stolz ist, weil sie allerdings einem Ideal Genüge tut: eine Reihe von Schriften, auf die er im Lauf der Erörterung verweisen muß, zitiert er nach der editio princeps oder der letzten irgendwie noch selbständigen Ausgabe, d. h. er vermeidet nach Möglichkeit Mansi und Migne zu zitieren. Statt dessen erhalten wir die Bände und Seiten von Labbé, den Maurinern Gallandi genannt, die doch nun einmal für Viele von uns nicht erreichbar sind. Das geht noch an bei den Bänden der Maurinerausgabe von Augustin, wo man sich bei Migne die Stelle ohne zu viel Mühe suchen kann. Aber direkt grausam ist es, eine Stelle aus viele Seiten langen Werken, wie dem Brief von Ferrandus an Anatolius oder aus der Streitschrift des Facundus contra Mocianum lediglich durch Gallandi t. XI p. xx vorgehalten zu bekommen (so p. VII, XVIIII, XXVIIII), wo ein ›Facundus ep. 3, 16, Migne l. 67, 904‹ eine halbe Stunde lästigen Suchens ersparen würde. S. XXVIIII verweist ja doch Schwartz dreimal selber auf die Seitenzahlen bei Migne, offenbar weil er den Urdruck des Jacob Sirmond sich nicht besorgen konnte, vgl. auch S. VI n. ›Adonis Viennensis [Migne, PL 123, 107]. Da er die Prolegomena nicht für sich schreibt, sollte er uns nicht auf Ausgaben verweisen, die wir uns nicht verschaffen können, sobald andere, wenn auch schlechtere, ihm und uns erreichbare vorhanden sind.

Druckfehler wird man in dem Werk nur in ganz geringer Zahl und kaum einen für die Sache gefährlichen finden. 132, 30 ist parvum in pravum, 110, 29 sententia in sententiae, 109, 11 doch wohl mansueta in mansuete, S. 167 Rand iur. aut. in iur. ant., S. 198, 26 Rand 13, 3 in 13, 13 zu verbessern. Ist apocrisarii p. XVIII neben apocrisiarium p. XXIII n. 2 und presbyterus p. VI beabsichtigt? Am Rande von S. 106, 37 sollte es Coloss. 2, 6—8 statt 2, 6 heißen, S. 31, 12—16 Malach. 3, 8. 9 statt 3, 8. Ein Beispiel irreführender Interpunktion liegt S. 167, 20 vor, wo der Satz et alterum usw. zum voraufgehenden simulans gezogen wird, während er zum folgenden suadere persistens gehört. S. 168, 18—27 kehrt ein Abschnitt wörtlich wieder, der bereits in demselben Dokument S. 165, 28—36 zu lesen war; an keiner von beiden Stellen wird auf die andere verwiesen. Der Zusatz von <gentium> 168, 25 bedarf bei dieser Sachlage aber

nicht der Rechtfertigung durch ›add. Schw.‹ im Apparat, sondern nur durch 165, 34, wie andrerseits schon wegen 168, 20 auf S. 165, 30 <huius> vor nostri serie einzuschieben ist, auch wohl se 165, 33 nach 168, 24 hinter incentores zu rücken. Die einzige m. E. nicht zu entfernende Variante bleibt adserere voluerint 168, 21 gegen contenderent 165, 30, doch würde das letztere in contenderint verbessert werden dürfen. S. 112, 44 wird ein Zitat aus Jerem. 9, 18 gesperrt gedruckt, aber durch Unterlassung der Sperrung bei nostri und nostrae hinter oculi und palpebrae der Eindruck hervorgerufen, als seien das Einschübe, die der Briefschreiber in seinem Bibeltext gemacht habe. Ein Blick auf Hieronymus' Jeremiaskommentar (ed. Reiter p. 123 f.) zeigt, daß dem nicht so ist. Wenn Pelagius II S. 114, 12 nach Erledigung eines ihm entgegengehaltenen Satzes aus Leos des Großen Brief 162 (an Kaiser Leo!) zur Erörterung eines aus ep. 164 geholten mit der Wendung übergeht: praefati prodecessoris nostri idem ad Leonem principem scripto vestro verba replicantur, so dürfte das idem unhaltbar sein, aber bequem (gemäß Zeile 17 et eius rursus ad eum) durch iterum (vgl. S. 118, 3) ersetzt werden. Gegen das idem S. 171, 35 habe ich nicht geringere Bedenken. Sollte 118, 44 sine magnae rationis certitudine non tenebat nicht einem magna weichen müssen, vgl. Gregor M. ep. 9, 50 ed. Ewald II p. 76, 13 magnam de fraternitate nostra certitudinem habeat? Und 132, 4 das idem sapientes einem idem sapiatis? Ebenda Z. 33 custodimus einem custodi<e>mus oder custodi<bi>mus, Z. 23 teneatis einem tene<b>atis? Unhaltbar ist der Text 172, 38, wo der Katholik den Monophysiten, die sich auf Cyrills Bücher gegen Diodor und Theodor von Mopsuestia berufen, vorwirft, jetzt machten sie diese Bücher gegen die beiden Antiochener als der Fälschung höchst verdächtig ›adversus mortuos prolatos dicentes non poterant refellere falsitatem‹. Schw. schlägt die Aenderung vor: a. m. prolata dicentes <quorum> non poteratis refellere falsitatem, er zieht auch in der nächsten Zeile ›Si enim adversus mortuos prolati sunt‹, prolata vor. Trotz der starken Eingriffe in den überlieferten Text ergibt das keinen einleuchtenden Sinn, während alles in Ordnung ist, wenn hinter dicentes ein qui eingeschoben wird: die Toten konnten sich gegen die Fälschung nicht mehr wehren, die durch Beibringung unechter Zeugnisse gegen die antiochenische Zweinaturenlehre in einem angeblichen Pamphlet Cyrills vorgenommen worden ist; gegen den noch lebenden Nestorius und seine Kampfgenossen solle aber Cyrill klüglich die Verwendung jener Zeugnisse vermieden haben. — Die von Schw. vorgeschlagene Verbesserung von quod ... Arrii illi opinionem inposuisse visum est in ›cui‹ 172, 12 scheint überflüssig, erst recht die Einfügung eines non vor aliorum

172, 23 nullum testimonium eorum de una natura protulit sed non solum aliorum (scilicet: nullum!) sed nec beati Athanasii. Auf verdorbene Stellen in den Texten macht Schw. regelmäßig aufmerksam und leistet auch dadurch dem Benutzer seiner Ausgabe gute Dienste. Daß gleichwohl noch Sätze übrig geblieben sind, deren Wortlaut nicht befriedigt, ist selbstverständlich; in einzelnen Fällen mag es daran liegen, daß man nicht errät, wie der Herausgeber sich den Wortlaut zurechtgelegt haben mag. S. 173, 38 soll es arianisierend sein, von tres subsistentias sive — so verbessert Schw. das überlieferte in, das Loofs durch id est ersetzen wollte — tres alterius substantiae vel naturae personas zu sprechen: gibt da alterius einen erträglichen Sinn? Die diversa lacerantes epistolae 180, 2 f. sind freilich unannehmbar, aber bietet Schw.s Korrektur latrantes eine Rettung? Ob laudantes das Ursprüngliche war? 171, 4 streicht Schw. ein dicere: die Aenderung in diceret würde zwar das Anakoluthon nicht beseitigen, aber erheblich mildern. Muß nicht 167, 25 quae loquenda negant, legenda [non] scribunt oder legenda conscribunt statt legenda non scribunt gelesen werden? S. 137, 1 dürfte das vom cod. P bezeugte reprobata dem prolata des Gregorius den Platz zu räumen haben; 132, 15 f. omni incerti vitae fini permittimus unhaltbar sein — Schw. hat fine permittimus ingeniös verbessert, aber omnes incerto war folgerichtig weiter herzustellen. Und was kann 133, 15—17 anders als das Constitutum Vigilii gemeint sein? So haben die Istrier die §§ 202, 220 und 305 f. der Guentherschen Ausgabe (p. 286, 292, 318) sehr begreiflicher Weise sich ausgelegt. S. 70, 24 ist das male zwischen mei und doleo so gewiß zu streichen, wie Schw. mit Recht zwischen a und male loquenda ein me eingefügt hat; der Anlaß zum Fehler springt in die Augen.

Doch statt weiter ein Häuflein von noch stehen gebliebenen Fehlern aufzusammeln, schließe ich lieber mit dem Hinweis auf ein Kabinettstück der Editionskunst, das Schw. S. 187—195 geliefert hat in dem griechischen Text des Briefs (tomus) vom Patriarchen Proclus an die Armenier. Wie hier aus fünf griechischen Handschriften, einer lateinischen und zwei syrischen Uebersetzungen zugleich der echte Grundtext gewonnen und die Geschichte seiner Umgestaltung beleuchtet wird, das zu verfolgen ist ein reiner Genuß.

Für die Ergebnisse der in einem Heft vereinigten beiden ›Konzilstudien‹ kann ich einfache Annahme beantragen. Die erste S. 1—17 handelt über die Teilnahme des Johannes Cassianus an dem nestorianischen Streit, das aus 7 Büchern bestehende Werk Cassians de incarnatione domini contra Nestorium wird literargeschichtlich untersucht, Zeit, Veranlassung, die von dem Verfasser benutzten Quellen

werden aufgewiesen. Das Merkwürdigste daran ist der Nachweis, daß Cassian oder sein Gewährsmann — und hinter allem steckt Cyrill von Alexandrien — mit Wissen und Willen die Unwahrheit gesagt haben. Einen noch bedeutsameren Beitrag zur Kirchen-, Literatur- und insbesondere Dogmengeschichte des 5. Jahrhunderts stellt die 2. Abhandlung dar: Ueber echte und unechte Schriften des Bischofs Proklos von Konstantinopel. Wir sehen 435 den Tomos des Proklus, seine berühmte Glaubensdarlegung an die Armenier, als diplomatischen Ausweg aus einer argen Verlegenheit entstehen, beobachten weiter, wie klug sich Proklus Jahre lang der Zumutung, über die antiochenischen Autoritäten ein unzweideutiges Strafurteil zu fällen, zu erwehren weiß. Nur fordert er von den ›Orientalen‹, daß sie seinen Tomus unterschreiben und einige den antinestorianischen Hetzern besonders anstößige Thesen — von Theodor, dessen Namen Proklus aber ungenannt läßt — verdammen. Das Letztere verweigert die Synode des Johannes von Antiochien im Sommer 438 und sucht Cyrill für gleiche Zurückhaltung zu gewinnen. Dessen Antwort ist versteckt freundlich, mit Seitenhieben auf Diodor und Theodor; dagegen verfaßt er eine Streitschrift gegen die Beiden und sucht den Kaiser von der Häresie dieser Lehrer zu überzeugen. Die Empörung über sein Verfahren drohte in Antiochien auf einer Synode von 439 die Union von 433 zu zerreißen. Da trat Cyrill einen Rückzug an, und Proklus beruhigte die Orientalen, indem er ihnen versicherte, er habe nie die Verdammung längst Verstorbener gefordert. Wie das sittliche Urteil über den Cyrill lauten muß, der sich nun auch die Miene gab, als habe er niemals Tote beleidigen wollen, hat Schw. auf S. 34 f. kräftig ausgemalt. Ob er den von Proklus damals auf den Kaiser geübten Einfluß sich nicht etwas zu ungünstig für den konstantinopler Patriarchen vorstellt, ist mir zweifelhaft. Um so genauer trifft sein Urteil über die Strömungen am Hof das Richtige. — Nach diesem Ueberblick über die Stellung des Proklus im Kampf zwischen den beiden Schulen hat es Schw. leicht, den sogenannten 2. tomus des Proklus, auf den sich die Gegner der antiochenischen Meister in der Zeit Justinians berufen, das Buch de fide, als eine kecke Fälschung zu erweisen. Es geschieht das unter Mitteilung mehrerer, bisher sei es unbekannter, sei es in schlechten Texten bekannter oder mangelhaft ausgelegter Materialien: das Ergebnis ist, daß wir in einer Reihe von Einzelfragen aus der komplizierten Geschichte des Dreikapitelstreits — im weitesten Sinn des Wortes — jetzt bis auf den Grund sehen.

Gegen Einzelheiten wird man, manchmal betrifft es nur den Ausdruck, leise Einwendungen erheben; so spricht Schw. öfters von

Pelagianern, wo es sich um Semipelagianer handelt; S. 48 n. 2 ist die Wendung unvorsichtig, der römische Papst habe 379 bei der Abtretung von Ost-Illyricum an Theodosius die kirchliche Oberhoheit behalten, die er durch den Metropoliten von Thessalonich als seinen Vikar ›auszuüben pflegte‹. Der erste Metropolit, von dem auch keineswegs unwidersprochen angenommen werden durfte, daß er als Roms Vikar galt, war doch der 379 amtierende Bischof Acholius von Thessalonich.

Man könnte sich eine für den Mitforscher bequemere Form denken, derartige Dinge vorzutragen, im Einzelnen und in ihren Zusammenhängen zu würdigen; indeß hat sich Schwartz längst das Anrecht auf seinen eigenen Stil erworben. Aber gerade bei seinen Untersuchungen — hier namentlich bei der zweiten — werde ich den Wunsch nach einem Sachregister nicht los; insbesondere müßte man die eingestreuten Urkunden leichter auffinden können. Bei dem Band IV 2 der Konzilienakten werden wir auf IV 1 vertröstet, wo Indices zu beiden volumina beigegeben werden sollen. Aber wenigstens ein Register der Bibelstellen wäre für IV 2 allein sehr angebracht gewesen, weil da wertvolles neues Material zur Geschichte des lateinischen Bibeltextes steckt aus der Periode des Kampfes zwischen Itala und Vulgata: durch den andern Band wird dies nicht bereichert werden. Dürften wir nur erst auf das Erscheinen eines weiteren Bandes hoffen!

Marburg Ad. Jülicher

---

Das Neue Testament schallanalytisch untersucht. 1. Stück: Der Galaterbrief, herausgegeben von **Wolfgang Schanze.** 1918. Leipzig, Hinrichs. IV, 36 S. 1.25 M.

**Dasselbe.** 2. verbesserte Auflage 1919. XVI, 12 S. (Der Text, d. h. S. 1—12 anastatischer Neudruck.)

Der Anzeige erster Teil.

Dies dünne Büchlein von noch nicht 2 Bogen Text kündet ein Unternehmen an, das nicht nur für die Wissenschaft vom Neuen Testament sondern für die gesamte Philologie im weitesten Umfang von schlechthin grundlegender Bedeutung zu sein verspricht, ein Werk, das völligen Umsturz für sicher gehaltener Erkenntnisse herbeizuführen und an ihrer Stelle einen erheblich anders gearteten Neubau aufzurichten unternimmt.

Schon längst war in allen philologisch interessierten Kreisen von Eduard Sievers' phonetischen Arbeiten und ihrer Anwendung zur Beantwortung kritischer Fragen auf germanistischem Gebiete verhandelt worden. Jetzt wird zum ersten Male die neue Methode auf die

Kritik des Neuen Testamentes angewendet, und jedem Forscher auf diesem Gebiete erwächst daraus die unabweisliche Notwendigkeit, zu dem Dargebotenen Stellung zu nehmen.

Schanze legt uns einen Textabdruck des Galaterbriefes vor, in welchem die Resultate der schallanalytischen Untersuchung dieses Briefes übersichtlich zur Darstellung gebracht werden. Was nicht dem Paulus gehört, ist umrahmt und durch Beifügung der Siglen für die Stimme gekennzeichnet. Es ergibt sich als Eigentum des Paulus $1_{1a.\,2-3.\,18-14.\,17-19.\,21.}$ $2_{1-2a.\,3.\,5-7.\,9.\,11-16a.\,18-20a.\,21a.}$ $4_{8-9a.\,10-15a.\,18.\,20-23.\,30-31.}$ $5_{1-11.\,13-14.\,16-17.\,24.}$ $6_{1-2.\,10-14a.\,17-18.}$ Alles übrige wird durch den verschiedenartigen Klang der Stimmen anderen Verfassern zugewiesen. Unter diesen hebt sich deutlich ein mit $4k^{\gamma}$○$4w^{\gamma}$ bezeichneter Autor ab, welchem $3_{5.\,7-8.\,10-14a.\,15-16a.\,17.\,19a.\,21.\,24-25.\,27.\,29}$ sodann $4_{1.\,3-4a.\,5}$ einschließlich der andersstimmigen Zitate zukommen. Darüber hinaus werden noch mindestens 7, vielleicht gar 12 weitere Stimmen festgestellt. Ein Abdruck von $1_{10-20}$ wird am einfachsten dem Leser eine Anschauung vermitteln.

10 Ἄρτι γὰρ ἀνθρώπους πείθω | ἢ τὸν θεόν; || ἢ ζητῶ ἀνθρώποις ἀρέσκειν; | εἰ ἔτι ἀνθρώποις ἤρεσκον, || Χριστοῦ δοῦλος οὐκ ἂν ἤμην. |
11 γνωρίζω γὰρ ὑμῖν, ἀδελφοί, || τὸ εὐαγγέλιον τὸ εὐαγγελισθὲν ὑπ' ἐμοῦ, | ὅτι οὐκ ἔστιν κατὰ ἄνθρωπον· ||
12 οὐδὲ γὰρ ἐγὼ παρὰ ἀνθρώπου | παρέλαβον αὐτὸ οὔτε ἐδιδάχθην, || ἀλλὰ δι' ἀποκαλύψεως | Ἰησοῦ Χριστοῦ. ||
[4w|4k(f-üm-www)

13 Ἠκούσατε γὰρ τὴν ἐμὴν ἀναστροφήν ποτε ἐν τῷ Ἰουδαϊσμῷ,
ὅτι καθ' ὑπερβολὴν ἐδίωκον τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ, καὶ ἐπόρ-
(14) θουν αὐτήν, καὶ προέκοπτον ἐν τῷ Ἰουδαϊσμῷ ὑπὲρ πολλοὺς
συνηλικιώτας ἐν τῷ γένει μου περισσοτέρως, ζηλωτὴς ὑπάρχων
τῶν πατρικῶν μου παραδόσεων . . . . [$6w^b$|a||$6w^b$(r)

15 Ὅτε δὲ εὐδόκησεν ὁ θεός. [$6w^b$(Ru,um-üww)

ὁ ἀφορίσας με ἐκ κοιλίας μητρός μου [4w(f-um-uww)

καὶ καλέσας διὰ τῆς χάριτος αὐτοῦ [4w(ff-hh-e)

16 ἀποκαλύψαι τὸν υἱὸν αὐτοῦ ἐν ἐμοί, [4k(f-mh-üw)

ἵνα εὐαγγελίζωμαι αὐτὸν | ἐν τοῖς ἔθνεσιν, [$6w^b$||$6w^b$(Ru,um-ww,r|l)

εὐθέως οὐ προσανεθέμην | σαρκὶ καὶ αἵματι, [$6w^b$||$6w^b$(Ru,t h,r|l)

17 οὐδὲ ἀνῆλθον εἰς Ἱεροσόλυμα πρὸς τοὺς πρὸ ἐμοῦ ἀποστό-
λους, ἀλλὰ ἀπῆλθον εἰς Ἀραβίαν, καὶ πάλιν ὑπέστρεψα εἰς
Δαμασκόν. [$6w^b$||a||$6w^b$(r)
18 [(wwww:)] Ἔπειτα μετὰ τρία ἔτη ἀνῆλθον εἰς Ἱεροσόλυμα
ἱστορῆσαι Κηφᾶν, καὶ ἐπέμεινα πρὸς αὐτὸν ἡμέρας δεκαπέντε.
19 ἕτερον δὲ τῶν ἀποστόλων οὐκ εἶδον, εἰ μὴ Ἰάκωβον τὸν
ἀδελφὸν τοῦ κυρίου.

20 ἃ δὲ γράφω ὑμῖν |, ἰδοῦ ἐνώπιον τοῦ θεοῦ, || ὅτι οὐ ψεύ-
δομαι. [4k(h¦mh-ww)

Wer die Entwickelung der neutestamentlichen Kritik kennt, wird ermessen können, was dieses Resultat bedeutet. Nicht weniger als die Zertrümmerung der Grundlagen unserer bisherigen kritischen Arbeit. In immer steigendem Maße haben wir uns im Laufe der letzten 20 Jahre von den Versuchen abgewendet, die Schwierigkeiten der paulinischen Briefe durch die Annahme von Interpolationen und dergleichen Mittel zu lösen, und glaubten durch die Einführung einer psychologischen Erklärung aus Temperament und Denkungsweise des Apostels einen Fortschritt in der Richtung vom Papier zum Leben getan zu haben. Der Galaterbrief vollends galt uns als die für Paulus besonders typischen Schrift und ist noch von Paul Wendland in seinen ›Urchristlichen Literaturformen‹ S. 347 ff. so verwertet worden. Jetzt hören wir, daß unser Weg weit ab vom Ziele geführt hat, und daß der uns so völlig einheitlich erscheinende Galaterbrief ein derartig buntscheckiges Konglomerat von echten und mannigfaltig zugesetzten Stücken ist, wie es auch der kühnste Interpolationsjäger sich niemals hätte träumen lassen.

Und wir? Wir stehen der Arbeit Schanzes zunächst ratlos gegenüber. ›Eine wirkliche Nachprüfung und Beurteilung des ersten Teiles kann natürlich nur von einem in der neuen Methode Geschulten vollzogen werden‹, erklärt Schanze mit Recht im Vorwort zur 1. Auflage, und er hat nicht minder Recht, wenn er fortfährt: ›aber auch die Deutung verlangt schon ein geübtes Ohr und methodische Erfahrung‹, denn nur ein mit der Methode Vertrauter kann selbstverständlich darüber ein Urteil besitzen, ob die durch Schalluntersuchung festgestellten Differenzen der einzelnen ›Stimmen‹ derartig groß sind, daß sie nicht auf ein und dieselbe Person zurückgeführt werden können. Leipoldt, der ein Geleitwort zur 1. Auflage geschrieben hat, ist der Meinung ›es gehe nicht mehr an, der schallanalytischen Arbeitsweise von Eduard Sievers mit Zweifel zu begegnen‹ und will ›ohne weiteres zugeben, daß die schallanalytische Arbeitsweise in

vielen Fällen über die rechte Lesart endgiltig entscheide‹, während er bekennt, daß die literarkritische Auswertung nicht so leicht sei. Mancher wird der umgekehrten Meinung sein, daß es leichter sei, durch den Stimmenschall verschiedene Schriftsteller zu unterscheiden, als Rm. 12 11 καιρῷ statt κυρίῳ für echt zu erklären. Aber ich für meinen Teil muß bekennen, daß ich dieser ganzen Arbeitsweise fürerst noch mit absolutem Unglauben gegenüberstehe. Ich bezweifle zunächst, daß wir in der Lage sind, die griechische Aussprache eines südkleinasiatischen Juden des 1. Jahrhunderts mit der für solche Arbeit doch wohl erforderlichen Sicherheit zu erschließen. Ich bezweifle zweitens, daß die schallanalytische Methode in der Lage ist, quellenkritische Probleme älterer griechischer Texte mit der von Schanze angenommenen Sicherheit zu lösen, denn das vor Augen liegende Ergebnis widerspricht aller mit den bisherigen Methoden gewonnenen Erkenntnis. Aber ich bin bereit mich belehren zu lassen und sehe einen Weg, auf dem die neue, in dem Gebiet der exakten Naturforschung wurzelnde Methode den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit zu erbringen imstande ist, den des Experimentes. Schanze hat vor der wissenschaftlichen Oeffentlichkeit den Galaterbrief schallanalytisch behandelt mit einem Resultat, welches die Arbeit der letzten Generation neutestamentlicher Forscher ad absurdum führt. Sein Resultat objektiv zu kontrollieren ist niemand in der Lage. Er kann es uns nicht verweigern, wenn wir ihn auffordern, vor derselben wissenschaftlichen Oeffentlichkeit den nachfolgenden noch unedierten Text schallanalytisch zu untersuchen, dessen Quellenverhältnisse einwandfrei festgestellt werden können, wie ich zu gegebener Zeit zeigen werde. Fällt das Resultat zugunsten der neuen Methode aus, so werde ich nicht zögern, die Folgerungen daraus mit allem Freimut zu ziehen.

Καὶ τοῦ λοιποῦ συνδιῆγεν αὐτῷ συγκοπιῶν καὶ τὰ ὅμοια συμπράττων τῷ πατρὶ καὶ ὡς υἱὸς αὐτοῦ πνευματικὸς κατὰ πάντα ὑπείκων. ἐπαποδύεται τοίνυν πρὸς τοὺς τῆς ἀσκήσεως ἀγῶνας ὁ μακάριος Δαλμάτος καὶ ἐν ὀλίγῳ καιρῷ διὰ τῆς πρακτικῆς αὐτοῦ καὶ ἀσκητικῆς ἀγωγῆς πλουτεῖ μὲν θεωρίαν, πλουτεῖ δὲ λόγου σοφίαν, ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ λόγῳ σεμνύνειν τὴν ἀρετὴν καὶ πράξει συμπεραίνειν καὶ ἐπισφραγίζειν αὐτήν· καὶ ἐν μηδενὶ λειπόμενος καὶ λογισμοὺς καθαιρεῖν ἐκ τῆς καρδίας, οὓς ἂν δέῃ, διὰ τῆς πρακτικῆς φιλοπονίας ὁ μακάριος ἠπίστατο καὶ πᾶν ὕψωμα ἐπαιρόμενον κατὰ τῆς γνώσεως τοῦ θεοῦ καθέλκειν οὐκ ἠγνόει διὰ τῆς ὑψούσης πρὸς θεὸν ταπεινώσεως. οἱ μὲν γὰρ ἢ βίον μόνον ἢ λόγον κατορθωκότες, τῷ ἑτέρῳ δὲ λείποντες, οὐδὲν τῶν ἑτεροφθάλμων ἐμοὶ δοκεῖ διαφέρουσιν· οἷς μεγάλη μὲν ἡ

ζημία, μεῖζον δὲ τὸ αἶσχος ὁρῶσι καὶ ὁρωμένοις. οἷς δὲ κατ' ἀμφότερα εὐδοκιμεῖν ὑπάρχει καὶ εἶναι περιδεξίοις, τούτοις καὶ τὸ εἶναι τελείοις καὶ βιοτεύειν μετὰ τῆς ἐκεῖθεν μακαριότητος. ὅπερ οὖν καὶ ἐπ' ἐκείνῳ τῷ μακαρίῳ συνέβαινεν. ἐν ἀμφοτέροις γὰρ εὐδοκιμῶν πᾶσιν ἐκράτει μόνον ὑπὸ τοῦ πατρὸς κρατούμενος· ἐπ' ἐκείνου γὰρ ἐκωλύετο τὰ πρωτεῖα ἔχειν· ἀρκετὸν γὰρ τῷ μαθητῇ, ἵνα γένηται ὡς ὁ διδάσκαλος. ἐν δὲ τῷ τῆς ταπεινώσεως αὐτοῦ ὕψει ὑπερβαλόντως τοῖς πᾶσιν ὑπῆρχεν ἀνώτερος· οὐ γὰρ ὡς ἀπὸ ἀνειμένου καὶ τρυφηλοῦ ἡγμένος βίου ἐμαλακίζετο ἔν τινι ἀνιαρῷ τῆς ἀσκητικῆς διαγωγῆς ἢ ἐμέτρει ἑαυτὸν ἐπί τισι κατορθώμασιν, ἀλλ' ἐν πᾶσιν τὸ σῶμα κατατρύχων καὶ τὴν πνευματικὴν τροφὴν διηνεκῶς προσέφερε τῇ ψυχῇ καὶ τὸ τῆς διανοίας ὀπτικὸν ἐκκαθαίρων καὶ κάτοπτρον διαφανὲς τοῦ θείου κατασκευάζων πνεύματος ἐρύθμιζε καὶ σχῆμα καὶ βλέμμα καὶ γλώσσης ἐγκράτειαν καὶ συμμετρίαν φωνῆς καὶ βαδίσματος πραΰτητα καὶ ἀπερίεργον περιβολὴν καὶ ἦθος σεμνὸν καὶ ἄπλαστον καὶ ὠχρότητα ἱλαράν, ὡς δι' αὐτῆς τεκμαίρεσθαι μᾶλλον τὴν τῆς ψυχῆς ἔνδοθεν κατάστασιν. ὡς γὰρ εἰς ἀρχέτυπον εἰκόνα ἐναπομερίζων ἑαυτὸν ἀεννάῳ ὄμματι τῇ τοῦ διδασκάλου βιοτῇ ἤθελε κατὰ πάντα ἐξομοιοῦσθαι αὐτῷ καὶ ζηλωτὴς τῶν τρόπων τοῦ διδασκάλου καθίστατο καὶ αὐτὸν ὡς δυνατὸν ἐμιμεῖτο, ὡς μὴ τῶν λόγων τῶν αὐτοῦ μόνον, ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν ἔργων μαθητὴς δείκνυται. καὶ ἁπλῶς τί δεῖ τῆς τῶν λόγων ζωγραφίας τῆς ἐν λόγῳ ἐμπράκτου ἀληθείας; πᾶσαν γὰρ ὁμοῦ περιλαβών, οἷα εἰκὸς θεοῦ δεῖ εἶναι ἄνθρωπον, ἐν ἑαυτῷ εἶχε τὴν ἀρετήν. Ἀμέλει τούτων οὕτως ἐχόντων οὐκ ἦν δυνατὸν κρύπτεσθαι αὐτοὺς ὡσανεὶ πόλιν ὑπὲρ κορυφῆς ὄρους κειμένην καὶ λύχνον ἐν οἰκίᾳ ὑπὲρ τῆς λυχνίας φαίνοντα, ἀλλὰ γίνεται τοῖς ἐν τῇ πόλει πᾶσι περιβόητος ἡ τῶν ὁσίων τούτων ἀρετή· καὶ πάντες ὡς ἐκ συνθήκης πρὸς αὐτοὺς ἔτρεχον καὶ ἦν ἰδεῖν συνθέοντας καὶ τοὺς ἐν τέλει καὶ ἀξιώματι καὶ τοὺς ἔν τινι στρατείᾳ τεταγμένους καὶ ἁπαξαπλῶς ἰδιώτας τε καὶ στρατιώτας· καὶ δὴ καὶ αὐτὸς ὁ φιλόχριστος βασιλεὺς Θεοδόσιος πρὸς αὐτοὺς παρέβαλε καὶ θεωρῶν αὐτῶν τὴν ἔνθεον πολιτείαν ἐθαύμαζεν αὐτῶν τὴν ὑπομονὴν καὶ παρεκάλει εὔχεσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ ὑπὲρ τῶν τέκνων αὐτοῦ καὶ περὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ· καὶ δεύτερον θεασάμενος αὐτοὺς περιεπλάκη ἀσπαζόμενος αὐτοὺς καὶ λέγων· Καθὼς ἤκουσα, οὕτως καὶ εἶδον. Αὐτοὶ δὲ πάντας εὐλογοῦντες ὑπερηύχοντο παραινοῦντες τοιοῦτόν πως τὸ τρόπον· Τεκνία, ἀπέχεσθε τῆς πρὸς τὰ γήϊνα προσπαθείας καὶ μόνην ἔχετε τὴν ἐπιθυμίαν πρὸς τὸν θεὸν καὶ πρὸς τὰ αἰωνίως καὶ ἀϊδίως μένοντα ἀγαθὰ τοῖς καλῶς βεβιωκόσιν· ἀπέχεσθε δὲ καὶ τῶν ἐπιθυμιῶν τῆς σαρκός, αἵτινες στρατεύονται κατὰ τῆς ψυχῆς καὶ τυφλοῦσιν τῆς διανοίας τὰ ὄμματα, ὥστε μὴ βλέπειν τὸ φῶς τὸ οὐράνιον τὸ ὁδηγοῦν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τῆς ζωῆς· χρὴ γὰρ τοὺς μαθητὰς τοῦ κυρίου ἐλεή-

μονας εἶναι, εἰρηνικούς, συμπαθεῖς, οἰκτίρμονας, ταπεινούς, μὴ φθονεῖν, μὴ βασκαίνειν, μὴ ὑπερηφανεύεσθαι, μὴ ψεύδεσθαι εἰς ἀλλήλους, μὴ ἐπιθυμεῖν τὰ τοῦ πλησίον, ἀλλὰ μᾶλλον κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον ὅσα σεμνά, ὅσα ἁγνά, ὅσα εὔσημα, εἴ τις ἀρετὴ καὶ εἴ τις ἔπαινος, ταῦτα λογίζεσθε καὶ ἡ εἰρήνη τοῦ θεοῦ βραβευέτω ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν. ὡς γὰρ ἔτι καιρὸν ἔχομεν, πρόσσχωμεν ἑαυτοῖς καὶ ὑπομείνωμεν εὐαρεστοῦντες τῷ κυρίῳ, ἵνα μὴ μέλλωμεν μεταμελεῖσθαι καὶ κλαίειν, ὅτε οὐκ ἔνι μετανοῆσαι ἢ ἀγαθόν τι ἐργάσασθαι. Ταῦτα καὶ τὰ τούτοις πλείονα διδάσκοντες καὶ νουθετοῦντες ἅπασι τοῖς προσερχομένοις αὐτοῖς ἀπέλυον ἐν εἰρήνῃ, ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ πάλιν οἱ ἐρχόμενοι πίστει τῇ εἰς τοὺς ἁγίους κρατούμενοι καθὼς ηὐπορεῖτό τις, ὥσπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἀποστόλων ἠκούσαμεν, ἔφερον εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις διδόντες εἰς τὰς χεῖρας τοῦ μακαρίου Δαλμάτου. αὐτοὶ δὲ ἁπλότητι ψυχῆς μετεδίδουν αὐτὰ πάλιν τοῖς χρείαν ἔχουσιν· ἀδιαλείπτως καθ' ἑκάστην ἡμέραν τὴν διάδοσιν ποιούμενοι, ὡς τοῖς πενομένοις καὶ ἐν χρείᾳ τινὸς ἀναγκαίου καθεστῶσι λέγειν· Ἄγωμεν εἰς τὸν τοῦ θεοῦ ἄνθρωπον Δαλμάτον κἀκεῖνος ἐκ τῶν τοῦ θεοῦ παροχῶν θρέψαι ἡμᾶς ἔχει· ὡς ἐκ τῆς τοιαύτης συνηθείας παραβαλεῖν τὴν μονὴν τῇ προσωνυμίᾳ καλεῖσθαι τῇ τοῦ Δαλμάτου κατὰ τὴν προφητείαν τοῦ θεοφόρου Ἰσακίου. αὐτοὶ δὲ οἱ ἅγιοι δίκην φωστήρων ταῖς ἀρεταῖς ἐκλάμποντες μετήρχοντο βίον ἀγγελικὸν ἐπὶ γῆς, ὥστε τοῖς ἀσωμάτοις συναμιλλᾶσθαι ὑπάρχοντας αὐτοὺς ἐν σώματι· νηστείαις καὶ δεήσεσι καὶ ἀγρυπνίαις καὶ τῇ τῶν θείων μελέτῃ προσκαρτεροῦντες καὶ ἐν ἡσυχίᾳ διάγοντες, ἐκκλίνειν μὲν ἀπὸ κακοῦ, ποιεῖν δὲ τὸ ἀγαθὸν κατὰ τὸ γεγραμμένον προφητικὸν λόγιον προθυμούμενοι, ὥσπέρ τινας τρικυμίας τὰς κοσμικὰς ἀποφεύγοντες ταραχὰς καὶ πρᾳότητι πνεύματος σωτηρίῳ πλέοντες τῷ καθ' ἡμᾶς λιμένι προσωρμίζοντο πᾶσαν ἀρετὴν μελετῶντες καὶ σπουδάζοντες πράττειν ἰδίᾳ. καὶ τίς ἱκανὸς ἐξειπεῖν τῶν θεοφόρων τούτων πατέρων τὴν θαυμαστὴν καὶ ἀγγελικὴν ὡς εἰπεῖν ἐπὶ γῆς βιοτήν; τίς τὰς πολυημέρους νηστείας, τὰς ἀγρυπνίας, τὴν τῆξιν τοῦ σώματος, τὰς εὐποιΐας τὰς εἰς τοὺς δεομένους, τὰ θαυμαστὰ αὐτῶν ἆθλα; οὗτοι ἐγένοντο τοῖς πᾶσι τὰ πάντα κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον, ἵνα τοὺς πάντας κερδήσωσιν. Εἶχον δὲ καὶ τὸν ἀοίδιμον Φαῦστον μεθ' ἑαυτῶν ῥυθμίζοντες αὐτὸν καὶ ἐμβιβάζοντες πρὸς τὰ σκάμματα τῆς ἀσκητικῆς παλαίστρας. ἐκεῖνος δὲ πάλιν ὥσπερ τῇ ἡλικίᾳ ηὔξανεν, οὕτως καὶ τῇ σοφίᾳ προέκοπτε. καὶ γὰρ ἀγχίνους ὢν καὶ σπουδαῖος, εἰ καὶ τὰ μάλιστα τῇ ἀκμῇ τῆς νεότητος πρὸς τελειότητα κωλυούσης, αὐτὸς οὐκ ἐκαθείλκετο τοῖς τῶν παθῶν γαργαλισμοῖς, ἀλλ' οἴκοθεν ἔχων τῆς ἀρετῆς τὸ παράδειγμα καὶ ὥσπερ ἀποβλέπων εἰς αὐτὸ τὰς πορείας τῆς φιλοσοφίας ἰθυτενεῖς κατευθύνων ἄριστος τοῖς πᾶσιν ἦν, καὶ καθάπερ τοὺς πώλους καὶ τοὺς μόσχους

ὁρῶμεν ὁμοῦ τῇ γεννήσει ταῖς μητράσιν ἑαυτῶν παρασκαίροντας, οὕτω καὶ αὐτὸς τῷ πατρὶ παραθέων ἐγγύθεν ἐν πολικῷ τῷ φρυάγματι καὶ τῶν ἄκρων τῆς ψυχῆς κινημάτων οὐ παρὰ πολὺ λειπόμενος, εἰ βούλει δὲ κἂν τῇ σκιαγραφίᾳ τὸ μέλλον τῆς ἀρετῆς ὑποσημαίνων καὶ πρὸ τοῦ καιροῦ τῆς ἀκριβείας προχαραττόμενος. ὁ μέντοι ἡγιασμένος πατὴρ ἡμῶν Δαλμάτος ἀκορέστως ἔχων τὰ τῆς ἡσυχίας καὶ τῆς νηστείας ἔργα κἂν τούτῳ ἐπεθύμησε Μωυσῇ καὶ Ἠλίᾳ τοῖς θείοις ἀνθρώποις παραπλησίως τεσσαράκοντα ἡμέρας ἄσιτος διαμεῖναι καὶ πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ἁγίας τεσσαρακοστῆς ἐνήστευσεν ἐφεξῆς ἕως τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης πέμπτης, καὶ τότε λειτουργησάντων μετελάμβανε τροφῆς. ὀψίας δὲ γενομένης μετὰ τὸν κανόνα τῆς ἑσπερινῆς λειτουργίας ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐν τῷ σκαμνίῳ αὐτοῦ, ὥσπερ ἤθιστο μικρὸν τοῦ καθευδῆσαι· οὐ γὰρ ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐπ' εὐνῆς ἀφ' οὗπερ ἐμόνασε.

Nach Eingang der Antwort wird der zweite Teil dieser Anzeige geschrieben werden.

Jena Hans Lietzmann

---

Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft von Dr. **Emil Sax**, o. ö. Professor der politischen Oekonomie i. R. Zweite neu bearbeitete Auflage. Erster Band, Allgemeine Verkehrslehre. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1918. X, 198 S.

Eine merkwürdige Parallele knüpft sich für meine Erinnerung an das Erscheinen dieses Buches. Seine erste Auflage (1878—79) reicht vierzig Jahre zurück. Durch eine polemische Wendung veranlaßte es mich, zu seiner Zeit eingehender zu antworten. Es folgte bald der Besuch des Verfassers, der die neue Auflage mir ankündigte. In denselben Tagen, wenige Minuten von meiner Züricher Wohnung, hörte ich August Bebel reden über den nahen Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Das eine und das andere hat vierzig Jahre gebraucht, sich zu erfüllen. Jeder, der unserer Wissenschaft nahesteht, empfindet, wie sehr gewisse Teile und Richtungen derselben mit den Schicksalen des Reiches zusammenhängen. Jeder der ihre Entwicklung begleitet hat, erkennt den Kontrast des einen Arbeitsgebietes und des anderen. Im Mittelpunkte des einen stand (um es kurz zu sagen) die soziale Frage. Sie war — heute wird das Niemand bestreiten — das wichtigste Objekt der Forschung und hat in der Tat den größten Teil der Kräfte angezogen. Abseit lag, neben mancherlei anderen Stoffen, das Verkehrswesen — so sehr abseit, daß die Mehrzahl der Fachgenossen auf eine tätige Teilnahme daran

verzichtete, nicht blos in ihrer Forschung, sondern auch in ihrem Unterricht. Dafür war die Teilnahme an den Problemen der sozialen Bewegung oder der Sozialpolitik (im engeren Sinne) desto verbreiteter; ja, der Verein der Fachgenossen, der ihre Mehrzahl periodisch versammelte, hatte seinen Namen davon entlehnt und die große Masse der von ihm behandelten Reformfragen gehörte in dieses Gebiet. Jedoch der Anziehungskraft desselben entsprechen seine Schwierigkeiten. Ja, die tragische Katastrophe, die wir kennen, ist die bittere Frucht dieser Schwierigkeiten. Im einzelnen waren die Mittel zum Ziele verschiedene, aber gemeinsam war im entscheidenden Augenblick der erschütternde Mißerfolg. Sei es nun, daß der Eine auf die demokratischen Unterlagen seine Reformen gebaut hatte, der Andre vielmehr auf die monarchischen Gewalten und deren herkömmlichen Beruf für die arbeitenden Klassen — die ermutigenden Aussichten, die jeder von ihnen bei der Kraftprobe des Krieges Jahrelang gehegt, sie verfinsterten sich je länger je mehr, bis die große Enttäuschung darüber eine Wirklichkeit enthüllte, die das vollendete Gegenteil der Erwartungen war. Diese Antwort auf die soziale Frage hatte kaum einer von ihnen erwartet.

Warum wohl? Der Grund ist einfach. Die Frage, die hier vorlag, griff zu tief an die Wurzeln des gesamten Staats- und Gesellschaftslebens, ja sie verkettete sich mit den intimsten Fragen von Sein und Nichtsein der Nation im Verlaufe eines langen Weltkrieges. Es war eine seltsame Fügung, wenn zu Ende des Jahres 1918 ganz im Geiste des verstorbenen Verf.s und des von ihm hinterlassenen Werkes der Verleger das Erscheinen von Schmollers ›Soziale Frage‹ verkündigte mit den Worten: ›Beruhigt und mit Stolz sah Schmoller am Ende seiner Tage, daß die sozialen Einrichtungen, die er aufzubauen mitgeholfen hatte, ihre Tragfähigkeit auch bei der stärksten Belastungsprobe, der sie durch den Krieg ausgesetzt wurden, erwiesen und sich als wohl geeignet herausstellten, die schwersten Erschütterungen des Staates und der Gesellschaft zu dämpfen und diese vor dem Zusammenbruch zu bewahren‹. Es war eine seltsame Fügung — denn der Widerspruch dieser stolzen Worte zu der damals eingetretenen Katastrophe war zu handgreiflich, als daß man glauben kann, jene Worte seien geschrieben worden, als dieselbe schon in vollendeter Deutlichkeit sich vollzogen hatte; so daß nur ein technisches Ungefähr diesen großen Irrtum der Worte erklären konnte. ›Der Ethiker, Soziologe, Historiker, Volkswirt und Politiker hat gleicherweise an dieser kraft- und weisheitsvollen Darstellung mitgewirkt‹ — so sagt dieselbe Ankündigung, und sie redet abermals ganz im Geiste

und in den Worten des Verf. Immerhin. Aber darin liegt von selber der Beweis für die Unüberwindlichkeit der Schwierigkeiten, die bei dieser großen Frage zu besiegen waren. Vielleicht auch für die Lückenhaftigkeit der Methoden, die durch die Mannigfaltigkeit der Materien und Wissenschaften angedeutet sind.

Anders jene bescheidenere Ecke unseres Faches, in der man auf große Triumphe und — große Niederlagen verzichtet, in der man ohne hochtönende Worte von Wissenschaften und Methoden fragwürdiger Art nur den redlichen Gewinn sucht. Ohne Soziologie und Ethik und Historie und Politik und dynastische Dogmatik den einfachen Pfad einer reinlichen Logik wandelnd und die Streitfragen des Sozialismus hinter sich lassend, nachdem ihrem Mittelpunkte, der in letzten Tagen so oft erörterten ›Sozialisierung‹, bereits im alten Staatswesen sein Platz angewiesen ist durch die Entscheidung für das Staatsbahnsystem.

Indessen ich knüpfe an meine frühere Berührung mit dem Werke des Herrn Verf.s an und beginne mit der etwas näheren Aufklärung eines Mißverständnisses, das damals mit untergelaufen ist — nicht ganz ohne meine Schuld.

Am Schlusse meiner ›Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik‹ (1874—75) sage ich, das Ergebnis der Arbeit zusammenfassend (II, 622): ›Und was ergibt sich für die Wissenschaft aus meinen Untersuchungen? Nicht ein neues 'Gesetz' — darauf verzichte ich, denn ich bin der Ansicht, daß es der Wissenschaft ersprießlicher wäre, wenn sie ein Menschenalter lang gar keine ‚Gesetze entdeckte'. . . . Soll aber in einem allgemeinen Gedanken der Gesamteindruck der neuen Tatsachen bezeichnet werden, der Widerspruch der neuen Erfahrungen zu den alten Voraussetzungen, so ist es die Enttäuschung über die Folgen der wirtschaftlichen Freiheit für das öffentliche Wohl . . . Aus der Freiheit sind Riesen geboren worden und doch sind es heute erst junge Riesen. England ist vorangeschritten in dieser Freiheit‹.

Der Schlußsatz entsprach dem Gegenstande und dem Ergebnis meiner Arbeit. Der praktische Erfolg davon war, daß der Minister Maybach im Preußischen Abgeordnetenhause am 11. November 1879 sich darauf berief, als er die Vorlage zum Ankauf von dreien der Hauptbahnen für den Staat machte, denen bald die übrigen folgten. Meine Wendung an jener Stelle wider die ›Entdeckung von Gesetzen‹ war der Anklang an die Aeußerung eines englischen Nationalökonomen der Vergangenheit, der sich einem Chemiker gegenüber berühmte, wie er im Spazierengehen eine Fülle von Gesetzen entdecke,

während der Chemiker sich an Experimenten abmühe. Es war auch eine Erinnerung an Aeußerungen der neuesten Literatur jener Jahre, wo in einer Schrift über die englischen Gewerkvereine als Ergebnis derselben zwei Grundprinzipien der Volkswirtschaftslehre hingestellt wurden, daß nämlich die Konkurrenz das Prinzip der Starken, die Verbindung das Prinzip der Schwachen sei. Eine seltsame Zweiheit, da hundert Jahre zuvor bereits Adam Smith aus Anlaß des gleichen Gegenstandes vielmehr die Gleichheit beider Prinzipien für die Starken und für die Schwachen im Kampfe um die Arbeitsbedingungen betont hatte. Denn er wies die Ungerechtigkeit der alten Koalitionsverbote gegen die Arbeiter darin nach, daß die Unternehmer ohne öffentliches Aufsehen in einem kleinen Raume zusammenkommen um das Gleiche zu tun, daher keinem Verbote unterliegen. Wenn das aber zutreffend war für Zwecke des Lohnkampfes, so war die Koalition der Unternehmer auch für ihre andern Zwecke festgestellt. Die Behauptung des neuen Entdeckers war also in zweifachem Sinne verkehrt. Und noch mehr, als ferner zwanzig Jahre vergangen waren, entdeckte er — also 120 Jahre nach Ad. Smith — als eine neue Erscheinung, die Koalition der großen Unternehmungen; er schien auch — nach seiner Weise — unwandelbar Recht zu behalten, als ihm aktenmäßig gezeigt wurde, daß vom achtzehnten Jahrhdt. herüber in das neunzehnte große Kartelle zwischen den englischen Kohlengrubenbesitzern sich entwickelt hatten. (Vgl. Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle, Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften, Jahrgang 1896.)

Sax aber, diesen Hintergrund meiner Sätze nicht kennend, legt mir in seiner ersten Auflage (1878), methodische Tendenzen unter, die ich niemals verfolgt habe, zu deren Annahme ich nur durch einige zu lebhafte Worte ihn verführt hatte. Er sagt, seine systematische Arbeit gerate als solche in schroffen Gegensatz zu der Richtung der Doctrin, die ich in meinen ›Untersuchungen‹ vertrete. Dies Mißverständnis zu berichtigen bemühte ich mich in meinem Aufsatze ›Der Staat und die Eisenbahnen‹ (in den ›Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik‹, Bd. 33, 1879. Wieder abgedruckt in meinen ›Volkswirtschaftliche Aufsätze‹, Stuttgart 1882). Daß jenes Bemühen einigen Erfolg hatte, beweist der Herr Verf. in der neuen Auflage. Jedoch beweisen seine entgegenkommenden Worte (S. 64, Anmerkung), daß er jene meine Aeußerung immer noch zu ernst nimmt. Die obige Erläuterung dürfte den Rest des Mißverständnisses verflüchtigen. Was meine damalige Aufgabe betrifft, so konnte es sich für mich nicht darum handeln, eine systematische Erörterung zu liefern, son-

dern nur das Thema, das ich mir gewählt, wie historisch, so deskriptiv zu behandeln, und konnte es andern überlassen, die Früchte einer solchen Arbeit für ihre systematischen Zwecke zu verwerten. So viel aber ist gewiß. Von jener Verblendung mancher Altersgenossen habe ich mich immer ferngehalten, die ihre Geringschätzung der abstrakten Volkswirtschaftslehre, auch der klassischen Werke, auf eine vollendete Unkenntnis gründeten, um am Ende, in gewohnter Schiedsrichterrolle, auf Grund derselben Unkenntnis aus Jubiläumsgründen einem Freunde die Palme zu reichen, der angeblich das vollendetste Werk auf diesem Gebiete geleistet habe, das er, der Schiedsrichter, am wenigsten zu beurteilen fähig war.

Das grundlegende Problem des Verkehrswesens, insbesondere des Eisenbahnwesens zeigt uns am besten, wie die beiden Methoden harmonisch sich begegnen. Die ganze Geschichte der englischen Eisenbahnpolitik (samt den vorausgehenden Phasen der Wegetechnik) lehrt, so zu sagen vom verkehrten Ende, jene innere Zweckmäßigkeit der Zentralisation die aus ihrem Wesen folgt, die aber bei tatsächlich fehlenden Vorbedingungen des Staatswesens erst auf Umwegen und mit so viel größeren Opfern, so viel später sich durchsetzt. Und doch ist dort seit Jahrhunderten das Bewußtsein lebendig, daß die Sorge für die Straßen eine öffentliche Angelegenheit ist. Nur daß die dafür eingesetzten Kräfte ein Stückwerk sind, das niemals die Konsequenz zieht, sondern in Halbheiten stecken bleibt. So währt es ein Jahrhundert und länger, bis das englische Eisenbahnsystem durch ein buntes Farbenspiel der Konkurrenz und der Koalition hindurch zur Einheit und Ordnung gelangt. Dies Jahrhundert der Erfahrungen ist ein lebendiger Beweis indirekter Art für die Notwendigkeit der Zentralisation, die aus der systematischen Behandlung a priori folgt. Es ist aber noch mehr als das. Es zeigt den Kampf zweier Prinzipien der Organisation, in dem trotz langen Ringens doch das zentralistische (sozialistische) Prinzip die Oberhand gewinnt. Es zeigt die Eigenart der politischen Verfassung, die sich lange sträubt gegen den Erfolg des am Ende siegreichen, weil in der Notwendigkeit begründeten Prinzips. Es zeigt den lehrreichen Widerspruch, daß je näher die Zweckmäßigkeit ihrem Ziele ist, sie desto mehr eine Macht bedeutet, die erst in Staatshänden an ihrem Platze ist, vorher aber ein ungelöstes Problem bleibt.

Der Weg dieser Entwicklung ist bezeichnet durch ein umfangreiches Aktenmaterial, das in den Blaubüchern des Parlaments und der Staatsregierung niedergelegt ist. Von den ersten Konzessionen des Parlaments für die neuen Eisenbahnunternehmungen auch weiter

zurück für die ihnen zum Vorbilde dienenden Kanalunternehmungen bis herab in die Gegenwart mit samt den für den Kriegsbedarf erforderlichen letzten Konsequenzen. Es war im Sommer des Jahres 1872, da die ›Times‹ den Bericht des Vereinigten Untersuchungsausschusses der beiden Häuser des Parlaments brachte über die Eisenbahn-Verschmelzungen, der veranlaßt war durch das Gesuch um Verschmelzung zweier großer Eisenbahngesellschaften (der London and North-Western und der Lancashire and Yorkshire). Es war das nichts Neues, es war nur eine erneute Mahnung an den längst (zumal im Jahre 1844) erörterten Widerspruch. Und zwar in einem Zeitpunkt, da dieser durch ein geflügeltes Wort in aller Munde war ›Entweder der Staat muß die Eisenbahnen regieren oder die Eisenbahnen werden den Staat regieren‹. Das Wort kam aus dem Vortrage eines Beamten des Handelsministeriums, der die technische Kontrolle über die Sicherheit der Eisenbahnen in der Hand hatte und dem man nachsagte, er sei in den Aufsichtsrat einer Canadischen Bahn gesetzt worden von den finanziellen Mächten, die hinter dieser wie hinter den englischen Bahnen standen.

Das mächtige Blaubuch von 1872 wurde für mich die Anregung und der Ausgangspunkt meiner ›Untersuchungen‹. Das ganze Material fand ich im British-Museum und in den Buchläden von London. Die zeitliche Ergänzung folgte, als mich die Redaktion des ›Archivs für Eisenbahnwesen‹ darum anging, in dessen Jahrgang 1883 (und selbständig als dritter Band meiner Untersuchungen). Mein Bemühen, die Entwicklung des letzten Menschenalters durch jüngere Kräfte bearbeiten zu lassen, ist an allen möglichen Hindernissen gescheitert. Das alte Wort (habent sua fata) hatte hier eine neue Bedeutung erhalten. Doch vielleicht nur um einer auserlesenen Kraft den Platz frei zu halten. Ich selber habe seitdem manchen kleinen Beitrag in jene Zeitschrift geliefert, der in innerem Zusammenhange mit den Vorläufern stand. Daß es eine Zeitschrift des Ministeriums war, hat für mich die gleiche Bedeutung gehabt, wie das Verhältnis zu andern Zeitschriften unsres Faches — daß je nach dem Inhalt die passende Zeitschrift gewählt wurde. Im übrigen hab ich mir nicht versagen können, nach meiner Weise den Freimut an diesem Orte bis zu einem äußersten Punkte zu betätigen und zwar mit Erfolg. Wohl aber mit dem Zweifel, ob mein Freimut nach der andern Seite sich eben so weit hätte vorwagen können. In diesem Augenblicke, wo die Wetterfahnen sehr verlegen sind und nicht wissen, wohin sich bewegen — in diesem Augenblick möchte ich das alte Wort, das ich einst in Zürich niederschrieb und in der Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft drucken ließ, mit verstärkter Ueberzeugung wiederholen: nec voltus instantis tyranni nec civium ardor prava jubentium... Damals war es die kleine Demokratie, heute ist es die große Demokratie im allergrößten Format.

Der vorliegende erste Band der neuen Auflage enthält den allgemeinen Teil der Verkehrslehre. Er enthält die allgemeinen Lehrsätze, die durch das ganze Verkehrswesen hindurch gehn, ihnen zu grunde liegen. Die darauf folgenden zwei Teile sollen enthalten die Behandlung der einzelnen Verkehrsmittel. Und zwar (der zweite Band) die Land- und Wasserstraßen, Schiffahrt und Fuhrwerk, Post, Telegraph und Telephon; der dritte Band die Eisenbahnen. Der Aeußerung des Herrn Verf.s zufolge mag der zweite Band schon erschienen sein, ehe die gegenwärtigen Zeilen im Druck erscheinen. Möchte doch der dritte Band sich ihm anschließen. Eine neue Eisenbahnlehre, die den Stoff der jetzt eingetretenen Wandlungen verarbeitet und den Forderungen an deren Bewältigung genügt, ist ein Werk, das aufs innigste zu wünschen ist und eine große Aufgabe für das neue Deutschland zu lösen hat.

Die Lieblingsidee des Verf.s, über die ich mich mit ihm schon in der ersten Besprechung seines Werkes unterhalten habe, die von ihm sogenannte ›regulierte Unternehmung‹ dürfte auf dem Boden dieser neuen Ordnung kaum größere Aussichten haben als in unsrer bisherigen Eisenbahnpolitik. Desto reichhaltiger sind die Fragen, die sich in den Spuren unsres überkommenen Staatsbahnsystems aufgetürmt haben. Fragen — die sich durch die veränderten Umstände von den überkommenen wirtschaftlichen, sozialen, finanziellen, politischen Grundlagen weit entfernt haben. Alle Ehre den feinen Linien des vorliegenden allgemeinen Teiles: die Ausfüllung dieses Grundrisses mit dem Fleisch und Blut des positiven Teiles wird erst in die Wirklichkeit fruchtbringend hinüberleiten. Unterdessen auf Wiedersehen!

Göttingen, Ende März 1919 Gustav Cohn

---

Die Mischna. Text, Uebersetzung und ausführliche Erklärung. Mit eingeh. geschichtl. u. sprachl. Einleitungen, herausgegeben von **G. Beer** und **O. Holtzmann.** — Pea von W. Bauer, 1915. Subskriptionspreis 3,50 M. ʿOrla von K. Albrecht, 1916. Subskriptionspreis 2,10 M. mit 20 % Teuerungszuschlag. Gießen, A. Töpelmann. gr. 8°.

I. Die zweite dieser beiden Lieferungen, die erst im April dieses Jahres in meine Hände gelangte, hat den schon in dieser Sammlung zweimal als Bearbeiter aufgetretenen und sachkundigen Prof. Albrecht zum Verfasser. Sie enthält den kurzen Traktat ʿOrla, der von den Früchten neugepflanzter Bäume handelt, die erst im vierten Jahre nach einer Abgabe an Jahwe genossen werden dürfen. Der Traktat enthält sachlich nichts besonders Bemerkenswertes, aber es können an ihm doch einige fruchtbare literarische Beobachtungen gemacht werden, wie solche der Verf. auf S. 3 vorlegt. Und da ist denn endlich einmal ein Punkt, der festgelegt zu werden verdient, nämlich daß, wie schon Rosenthal angenommen hat, Kap. II des Traktates späterer Einschub ist. Albrecht ergänzt Rosenthals Beweis durch den Hinweis darauf, daß in dem gleichnamigen Tosephtatraktat sich wohl Materialien, die sich mit Kap. I und III der Mischna berühren, finden, dagegen nicht solche aus Kap. II. Albrechts Beweis wiederum kann durch die Feststellung wirksamer gemacht werden, daß die in der Tosephta glnichlautenden Stellen in derselben Reihenfolge auftreten wie in der Mischna, ein Beweis dafür daß an beiden Stellen genau dieselbe Lehrtradition vorliegt. Wenn man sämtliche Stellen, den von Albrecht übersehenen Ausspruch des R. Eliʿezer in 5 = Mischna $I_9$ und die Stellen gleichen Inhalts, wenn auch mit andersartiger Entscheidung, einbegriffen, nebeneinderstellt, so ergibt sich folgendes Bild:

| Tosephta | | Mischna |
|---|---|---|
| 1 | = | $I_1$ |
| 2 Anfang | = | $I_{2b}$ |
| 3 Anfang | »Wer in ein Schiff pflanzt« entspricht | $I_{2b}$ |
| 5 | = | $I_9$ |
| 5 am Ende der Ausspruch R. Schimʿons | entspricht | $III_1$ |
| 7 | „ | $III_5$ |
| 8 | = | $III_9$. |

Wenn hüben und drüben dieselbe Reihenfolge der Materien eingehalten ist, dabei aber die sachlich nicht zum Thema gehörigen Stoffe aus dem zweiten Kapitel der Mischna in der Tosephta gänzlich fehlen, so ist der Schluß erlaubt, daß die Tosephta in diesem Punkte eine ältere Stufe der auch in der Mischna vorliegenden Lehrtradition

repräsentiert. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Tosephta auch sonst zu vielen Mischrastoffen keine Parallele hat und manche zur Sache gehörige Partieen einfach deshalb ausfallen ließ, weil sie nichts Neues oder Anderes dazu zu sagen hatte, sodaß man nicht aus jedem Ausfall in der Tosephta auf eine ursprünglichere Form schließen darf. Aber in unserem Falle ist ein solcher Schluß doch deshalb statthaft, weil die in der Tosephta ausgefallenen Mischnastoffe ersichtlich sachlich mit dem behandelten Gegenstande nichts zu tun haben und die Tosephta sie nicht etwa ihrer Fremdartigkeit wegen abgestoßen haben kann, denn sie selbst hat in $I_6$ eine noch viel weniger zur Sache gehörige Bestimmung aufgenommen. Im Vorübergehen spricht übrigens Albrecht das bemerkenswerte Urteil aus, daß die Tosephta nicht als Ganzes beurteilt werden dürfe; jeder Traktat habe seine Besonderheit: einige kommentierten deutlich die Mischna, andere müßten als ihr gleichwertig angesehen werden, noch andere — und so der Traktat ʿOrla — seien älter als die Mischna. Soweit ich sehe, ist die erste dieser Gruppen recht umfangreich und bei der dritten dürfte die Sache vielfach so liegen, daß zwar die mischnischen Stoffe hin und wieder in älterer Ausprägung vorliegen, aber daneben zugleich sich jüngere Elemente finden. Das Verhältnis zwischen Tosephta und Mischna wäre demnach noch sehr viel verwickelter, aber man würde doch wohl hinsichtlich der gesamten Tosephta zu einem zusammenfassenden Urteil kommen können, dahin lautend, daß sie als Ganzes jünger ist wie die Mischna.

Was die Herstellung des Textes anbelangt, so hat Albrecht, wie er S. 37 bekennt, nicht einfach in den Text gesetzt, was die Mehrzahl der Zeugen bietet, sondern die Lesarten in jedem einzelnen Fall gewogen. Ganz meine Meinung. Ich würde von diesem Grundsatz aus sogar manches Unscheinbare in ein anderes Licht rücken. $I_{4b}$ vokalisiert Albrecht den Heimatsort des R. Elʿazar ben Jehuda: ›Bartota‹. Nach S. 38 liest die Hamburger Hs. 18 בירתותא. Dieses hat auch, wie Albrecht nicht bemerkt hat, hier und an anderer Stelle der Jerusalemer Talmud, und das wird das Richtige sein. Denn erstlich gibt Birtota als Ortsname einen allein verständlichen Sinn, wie schon Schürer gesehen hat (= Maulbeerfeigenbrunnen), und zweitens ist hinsichtlich der palästinischen Lokaltradition der Jerusalemer Talmud der denkbar beste Zeuge. Außerdem ist der Wegfall eines Jod, das nur für eine mater lectionis gehalten wurde, leichter erklärt wie sein Zusatz. Ein Fortschritt ist die Bildung von Gruppen unter den Zeugen. So werden K (der Mischnakodex des + D Kaufmann) und L (die bekannte Cambridger Mischna) als zusammengehörig zusammen-

gestellt. Mit L ist aber auch, wie Schürer an einem schlagenden Beispiel gezeigt hat, cod. de Rossi 138 nahe verwandt. Sicherlich steht diese Gruppe der Tosephta nahe, wie Albrecht S. 36 bemerkt, aber auch, wie mir scheint, der Tradition des Jerusalemer Talmuds. H (die oben schon angezogene Hamburger Hs.), G (der Text der Goldschmidtschen Ausgabe des babylonischen Talmuds) und M (Cod. Hebr. Monacensis 95) bindet Albrecht als Zeugen für die babylonische Rezension der Mischna zusammen. Wenn Albrecht sich S. 37 von der Heranziehung weiteren wichtigen, namentlich ausländischen Materiales ›kein nennenswertes sachliches neues Ergebnis‹ verspricht, so wird er damit wohl im allgemeinen Recht behalten, aber unter allen Umständen sind von diesem Urteil auszunehmen die Orts-, Personen- und Sachnamen besonders für ausländische Produkte. Was hier Unwissenheit und Lesemechanismus im Texte der Mischna angerichtet habe, ist nur zu bekannt. Hätten wir nur den vulgären Text, so würden wir nichts erfahren von bithynischem Käse, Boethos, Sohn des Zenon, würde mit entstelltem Antlitz auftreten, Edujot $VII_5$ würde nicht die hebräische Form des griechischen Αδιδα erscheinen u. a. m.

Albrechts Kommentar ist ausführlich, sodaß man auf alle Fragen, die der vorliegende Text anregt, eine Antwort bekommt, Hier und da ließe sich gleichwohl noch etwas ergänzen. Zu $II_{1a}$ kann man die Parallele Meʿila $4,_6$ anmerken: ›Die ʿOrla und die Mischgattungen des Weinbergs werden mit einander zusammengerechnet. R. Schimʿon sagt: ›sie werden nicht zusammengerechnet‹. Das Rebenwasser erklärt Albrecht als Wasser, das mit ausgepreßten Herlingen versetzt ist. Bertinoro aber, auf den zur Stelle verwiesen wird, versteht mit den andern jüdischen Erklärern darunter das Wasser, welches aus den Weinstöcken austritt, wenn sie im Nisan beschnitten werden. Diese Erklärung vertritt auch Estori Parchi, der doch Palästina aus eigener Anschauung gut kannte. Sie entspricht dem Ausdruck auch eher wie die erstere. — Schon einmal habe ich es als wünschenswert bezeichnet, daß zu den jeweils vorliegenden Traktaten der auf dieselbe Sache bezügliche Stoff aus der gesamten Mischna gesammelt würde. Dadurch würde ein farbigeres Bild gewonnen werden, es würde auch der unsystematische Charakter der Traktate in der Mischna einerseits, ihre große Einheitlichkeit anderseits deutlich ans Licht treten, es würde schließlich damit eine Vorarbeit für eine zuverlässige Sachkonkordanz der Mischna geleistet werden. Beispielsweise hätten hier also die Anwendungen und Folgerungen der ʿOrlavorschriften zusammengestellt werden können. ›Ein Ethrog

von ʿOrla ist untauglich‹ Succa III5 vgl. Biccurim II6. Weil ʿOrlafrüchte nicht gegessen werden dürfen, wird, um Unwissenheitsübertretung vermeidbar zu machen, nach Maʿaser scheni V1 ein ʿOrlaweinberg mit Töpfererde kenntlich gemacht, der Weinberg im vierten Jahre mit (angelegten) Erdschollen. Was geschieht, wenn jemand das ʿOrlagesetz übertritt? Terumot XI3 sagt wenigstens, was nicht geschieht: ›Es unterliegt keiner der Strafe der 40 (Hiebe) wegen ʿOrla‹. ʿOrla und Kilʾajim bilden eine Ausnahme von der Regel, daß jedes Gebot, das nicht mit dem Lande Israel zusammenhängt, in und außerhalb desselben gültig ist Quiddusch I9; u. s. f. Gerade Albrecht, den seine Sprachstudien über die ganze Mischna hingeführt haben, wäre zu solcher Sammlung berufen. — Auf eine Neuerung in der Punktion muß noch hingewiesen werden. Albrecht punktiert nach Laible jetzt לַאו statt לָאו genau dem syrischen ܠܐ entsprechend, sieht also das א als Lesestütze an, die das Wort von לוֹ unterscheiden sollte. S. 34 lies סְפָּרִים statt סְפְרִים.

II. Beim ersten Blick auf den hebräischen Text der Lieferung von Bauer wird man stutzig. Man liest S. 60 in VIII7a פַּרְנְסַת לִינָה statt פַּרְנָסַת לִינָה; man fragt sich, weshalb auf derselben Seite dort zweimal תַּמְחוּי statt תַּמְחוּי punktiert wird, wo doch eine klar erkennbare taqtūl-Form vorliegt. Oder sollten wir anfangen, auch talmōd, tarbōt, taschlōm zu vokalisieren? Man findet S. 17 und 18 בִּרְבִּי punktiert, eine Unmöglichkeit. Ueber dem in den Hss. vielfach ברו abgekürztem Werte hat ein eigenartiger Unstern gewaltet, auch noch in dieser neuen Mischnaausgabe. Beer in Pesachim III6 und selbst Fiebig in Rosch ha-schana II7c (auch Einleitung S. 10) haben die Abkürzung nicht erkannt und bar daraus gemacht. Albrecht in seiner Grammatik und Fiebig im Tosephtatraktat Roš haššana punktieren בְּרַבִּי. Hier ist der zweite Teil der Zusammensetzung natürlich richtig erkannt, der erste (ben) läßt sich aber nicht zu b<sup>e</sup> verflüchtigen. Demgegenüber hat Bauer den richtigen Vokal im ersten Bestandteil, hat aber den zweiten ganz entstellt. Das Wort muß בִּרַבִּי gelesen werden (mit virtuell verdoppelten ר). Es kann kein Zweifel sein, daß auch das jerusal.-talmudische mit י versehene בי vor רבי mit folgendem Eigennamen nicht, wie herkömmlich geschieht, bê gelesen werden darf, sondern ebenso wie im Mischnatexte bir(r)abi auszusprechen ist; das Jod ist hier Lesestütze, die dem ב den wichtigen Vokal sichern soll. Also z. B. jerusal. ʿOrla I ed. princeps fol. 61b und 62a רבי יוסי בי רבי בון Rabbi Jose, der Sohn der Rabbi Bun; ebenda 62b רבי ליעזר בי רבי שמעון; 62a רו ישמעאל בי רו יוסי. Wenn

man Vokale setzt, ist es richtiger, die Lesestütze fortzulassen, also מְתַכֵּן und nicht $VII_{11\,b}$ מְתַכֵּין, שָׁכֵב und nicht $III_{8\,a}$ שָׁכֵיב zu schreiben. $IV_4$ ist nicht קַרְדּוּמוֹת, sondern קַרְדֻּמוֹת zu punktieren, das ו ist nur Lesestütze für u. Man möchte wissen, weshalb $V_8$ אִסְפֵּר und nicht אֶסְפַּר punktiert wird.

Die Einleitung behandelt fast ausschließlich die literarische Komposition des Traktates mit der Abzweckung, in die Entstehungsgeschichte desselben einzudringen. Der Verfasser ist sich des Hypothetischen des Gebotenen voll bewußt namentlich in Hinsicht auf den Umstand, daß er nicht das Ganze der Mischna überschaut, sondern bei seinem Versuche den Blick auf den vorliegenden Traktat fixiert hält. In der dadurch bedingten Begrenzung hat er aber Solides geleistet, insofern er mit Sorgfalt den Gedankengang analysiert, disparate Elemente erkannt und kennzeichnet und so wenigstens eine nützliche Vorarbeit für solche Arbeiten geliefert hat, die sich auf die Untersuchung des Baues der Gesamtmischna erstrecken.

Der Kommentar ist knapp, doch im ganzen ausreichend. $III_{3\,c}$ ist nicht zu übersetzen: ›Wenn jemand zu einem Zweck ausreißt‹, sondern ›Wenn jemand von einem Teil ausreißt‹. Der Satz steht im Gegensatz zu dem ›Lichten‹ in 3b, das gleichmäßig über das ganze Feldstück hin ausgeübt wird in derselben Absicht, mit der bei uns etwa die Rüben ›verzogen‹ werden. Das Ausgezogene kann, weil unbenutzt, für die Pea nicht in Anrechnung gebracht werden. Ganz anders, wenn jemand eine Stelle durch Ausreißen kahl macht, dann hat er natürlich das Ausgerissene zu einem bestimmten Zweck (etwa Fütterung) benutzen wollen und dann muß für das Ganze von dem stehengebliebenen Rest Pea gegeben werden. Der zu $IV_{5\,c}$ für frühere Reife angegebene Grund, nämlich bessere Düngung, ist unmöglich. Diese läßt die Pflanzen wohl üppiger geraten, aber gerade später reifen. Dagegen ist Dürre des Bodens, die stellenweise bei örtlich flachem Boden eintritt, eine sichere Ursache von Frühreife. Uebersetzung und Kommentar zu $VII_{2\,a}$ geben kein klares Bild, es hätten einige Worte mehr oder eine Zeichnung, wie sie die Ausgabe von Surenhus enthält, leicht Klarheit bringen können.

Dassensen, Kr. Einbeck — Hugo Duensing

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

**H. Logeman.** A Commentary, critical and explanatory on the Norwegian text of Henrik Ibsen's Peer Gynt, its language, literary associations and folklore. The Hague, Martinus Nijhoff, 1917. XIV, 484 S.

Das Verständnis der eigenartigsten Dichtung Ibsens ist in letzter Zeit besonders durch die Arbeit skandinavischer Literaturhistoriker gefördert worden. Je sorgsamer und unbefangener die persönlichen, politisch-sozialen und literargeschichtlichen Voraussetzungen festgestellt werden, unter denen diese Dichtung entstanden ist, desto mehr wird die vage Sinnhuberëi verschwinden, die grade im Peer Gynt einen willkommnen Tummelplatz für ihre wilden Deutungsversuche gefunden hat. Logemans Kommentar hält sich im allgemeinen — nicht immer — von diesen wissenschaftlich wertlosen Phantasieen fern und gibt uns in einem stattlichen Bande ein Bild der bisher geleisteten wirklich fördernden Erklärungsarbeit. Wenn auf dem Titel bemerkt ist, daß sich der Kommentar auf den norwegischen Text beziehe, so könnte das als selbstverständlich und überflüssig erscheinen, da jeder, der sich ernsthaft mit dem Peer Gynt beschäftigt oder gar über ihn urteilen will, den norwegischen Text vornehmen muß. Gilt aber schon überall, daß eine Uebersetzung für jeden, der überhaupt den Namen eines Lesers verdient, nie und nimmer an die Stelle der Dichtung treten kann, so gilt es in besonderem Maße für die Versdichtungen Ibsens, und unter diesen steht Peer Gynt nach Eigenart der sprachlichen Reize an erster Stelle. Die feineren Zusammenhänge des Sinnes sind aber wieder so unauflöslich mit der besonderen sprachlichen Form der Vers- und Reimtechnik verbunden, daß auch die Sinnerklärung und das Verständnis für die Komposition der Dichtung sicheren Boden nur dann unter sich hat, wenn sie auf den norwegischen Text sich gründet. Man darf deshalb den Plan des vorliegenden Werkes auch im Interesse weiterer Leserkreise als einen guten und richtigen bezeichnen, und hoffentlich wird dieses Beispiel

bald auch in Norwegen selbst Nachahmung finden. Der Kommentar ist für Ausländer bestimmt. Dieser Standpunkt muß bei der Beurteilung immer berücksichtigt werden.

Das Buch hat unter den Kriegsverhältnissen, in die der Verf. als Professor der belgischen Staatsuniversität in Gent verwickelt worden ist, in mannigfacher Beziehung gelitten (cf. S. 367. 469). Abgesehen von Mängeln, die nachher bei der Einzelbesprechung hervortreten werden, erklärt sich hieraus, daß ein beträchtlicher Teil des Buches (367—464) von einer Abhandlung über die Textgeschichte des Peer Gynt eingenommen wird, die in dieser Form wohl als Einleitung zu einer kritischen Ausgabe, nicht aber in einem Kommentar an ihrem Platze ist.

L. hatte vor einigen Jahren mit einem kurzen Aufsatze ›Tilbake til Ibsen‹ (Edda 1914, 2, 136) ein gewisses Aufsehen erregt. Er warf der Gyldendalschen Verlagsbuchhandlung vor, daß man bei den vielen Ausgaben des Peer Gynt immer wieder die unmittelbar vorhergehende mehr oder minder genau abgedruckt habe, daß auch die von J. Storm durchgesehene Mindeudgave (1906—1907) nicht auf die erste Ausgabe oder gar Ibsens Ms. zurückgehe. So sei der Text des Peer Gynt allmählich in erschreckender Weise verschlechtert worden. L. stützte seine Anklage auf einige besonders charakteristische Beispiele und verwies im übrigen auf einen ausführlichen Aufsatz, der im Recueil de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Gand gedruckt werden sollte, infolge des Krieges aber nun dort nicht erschienen ist. L. hat deshalb den ausführlichen Beweis für seine Behauptungen im zweiten Teile seines Kommentars zu führen gesucht.

Die erste Ausgabe des Peer Gynt erschien 1867, wie alle späteren im Gyldendalschen Verlag in Kopenhagen. Sie wurde nach der noch vorhandenen Reinschrift (R) Ibsens hergestellt. Die Handschrift eines älteren Entwurfs (U) ist erst zusammen mit dem ›epischen Brand‹ wieder bekannt geworden und befindet sich jetzt (wie auch R) im Besitz der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen. Bis 1915 sind im ganzen 16 Einzelausgaben des Peer Gynt erschienen, von Logeman als 1—16 bezeichnet. Hierzu kommen der 3. Bd. der Folkeudgave von Ibsens gesammelten Werken 1898 (F), der 2. Bd. der schon erwähnten Mindeudgave 1906, nicht 1908 wie Logeman S. 379 angibt (M), und der 3. Bd. der sog. Jubiläumsausgabe von 1914 (J).

Im Juli 1869 hatte Ibsen an den Sitzungen eines Comités teilgenommen, das in Stockholm zusammengetreten war, um einige Fragen der Rechtschreibung für die drei nordischen Sprachen zu regeln. Als 1874 eine neue Auflage des Peer Gynt notwendig wurde,

benutzte Ibsen ein Exemplar der 2. Auflage, um Korrekturen einzutragen, die zunächst dazu bestimmt waren, die Rechtschreibung zu regeln. Dieses Exemplar ist im Besitz der Universität Kristiania und wird von Logeman mit I, hier der Deutlichkeit halber mit Ib. bezeichnet.

L. hat alle gedruckten Texte mit R und U verglichen und gibt S. 382—400 ein Verzeichnis aller Varianten in 391 Nummern.

Ibsen hat niemals Korrektur gelesen, sondern sich damit begnügt, dem Verleger eine von ihm sorgfältig hergestellte Reinschrift zu übergeben, im übrigen sich aber auf die Korrektoren verlassen. Es ist eigentlich verwunderlich — ich beziehe mich wie L. hier natürlich immer nur auf den Text des Peer Gynt —, daß der Text der Dichtung im großen und ganzen nicht noch weit mehr gelitten hat, als es geschehen ist, und trotz aller Angriffe gegen Prof. Storm muß auch L. zugeben, daß die von diesem vorgenommene Revision dem Text der folgenden Ausgaben in erheblichem Maße zu gute gekommen ist (S. 455 ff.).

Hat nun L. seine Anklage, die gewiß noch wirkungsvoller sein würde, wenn sie mit etwas mehr Ruhe vorgetragen wäre, bewiesen? In einer Beziehung ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Für ein wissenschaftliches Studium sind die gedruckten Texte des Peer Gynt unzulänglich, und hier muß eine ganz andere Grundlage geschaffen werden. Erforderlich ist vor allem eine genaue Ausgabe von R, Ibsens Reinschrift. Ich stimme L. durchaus zu, wenn er es ablehnt (S. 462) den von Ibsen 1874 emendierten Text zugrunde zu legen (Ib.), allerdings aus einer etwas anderen Erwägung. L. hebt dort hervor, daß die Rechtschreibung, die Ibsen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Stockholmer Konferenz in den Text einführte, sich gar nicht in vollem Umfange durchgesetzt hat. Das scheint mir gleichgiltig zu sein. Wichtig dagegen ist allerdings, den Peer Gynt genau in der Sprachform mit allen Aeußerlichkeiten der Schreibweise zu besitzen, wie ihn der Dichter geschaffen hat. Nur so sind wir in der Lage sein damaliges Verhältnis zur werdenden norwegischen Literatursprache in zuverlässiger Weise zu überschauen. Die von Ibsen nach der Stockholmer Konferenz vorgenommenen Korrekturen müssen erkennbar sein; sie werden aber besser zusammengefaßt, soweit das möglich ist, in einer Einleitung behandelt, denn es geht natürlich nicht an, dieselben Dinge immer wieder zu den einzelnen Stellen aufzuführen. Zu beachten ist, daß Ibsen bei der Korrektur des Textes keineswegs konsequent verfährt, wie ja auch in seiner für den Druck bestimmten Reinschrift die Widersprüche der Schreibung nicht fehlen. Folgt er im allgemeinen der mit elementarer Macht

sich durchsetzenden Nationalisierung der Sprache und Schreibung, so nähert er doch wieder hier und da die Formen über das Stockholmer Programm hinaus dem dänischen. 723 z. B. (M 188) haben U und R *gjetens*, Ibsen korrigiert das in *gedens*. Die Auslassung des *j* vor palatalem Vokal entspricht den Stockholmer Regeln, der Ersatz des norw. *t* durch das dänische *d* ist Ibsens Zutat. Solche Veränderungen müßten im Apparat erkennbar sein (M und alle folgenden Ausgaben haben *getens*, eine Form also, die Ibsen hier nie geschrieben hat). Eine durchgehende Vergleichung von R mit U im Apparat (Logeman S. 462) dürfte sich bei den starken Abweichungen von R und den vielen Korrekturen wohl kaum durchführen lassen. Eine genaue Sonderausgabe von U wird für wissenschaftliche Zwecke entschieden brauchbarer sein. Wichtig dagegen wäre in der kritischen Ausgabe von R eine genaue Vergleichung mit dem ersten Druck und Angabe aller Varianten der ersten gedruckten Ausgabe.

Muß man in dem Verlangen nach einem kritischen Text dem Verf. durchaus Recht geben, so kann man auf der andern Seite wohl mit gleichem Rechte behaupten, daß L. bei der Beurteilung der Mindeudgave auf den völlig andern Gesichtspunkt, aus dem diese Ausgabe entstanden ist, nicht die genügende Rücksicht nimmt. Gewiß ist zu tadeln, daß Storm für den Peer Gynt nicht R durchgehends zu Rate gezogen hat und daher eine Reihe von Fehlern weitergeschleppt wurden. Aber der weitaus überwiegende Teil der M-Varianten betrifft Sprachformen und Orthographie und ist durch ein Programm bedingt, das für eine Gesamtausgabe aufgestellt wurde, einer Ausgabe für den general reader, dessen Bedürfnisse andere sind als die des Philologen, was ja von L. selbst anerkannt wird. Ohne allerhand Kompromisse und Widersprüche im einzelnen konnte ein solches Programm kaum durchgeführt werden.

S. 379 hätte schon bei der Aufzählung der Drucke bemerkt werden müssen, daß in Ib. nicht alle Korrekturen von Ibsen selbst herrühren, vgl. S. 407 § 19, 411 § 27, 413 § 30. Die nach dem Aufsatz in der Edda gedruckte Einzelausgabe 16 hat die dort behandelten Textfehler berücksichtigt, aber wieder nur diese. Die Verlagsbuchhandlung hat es nicht für nötig gehalten, eine Vergleichung mit R anzustellen.

Im Folgenden sollen einige Fälle besprochen werden. Die große Liste von 391 Nummern verliert bei näherer Betrachtung viel von ihrem Schrecken. L. führt alle Varianten von R an, auch die Verbesserungen offenbarer Schreibfehler von R[1]). Ein besonders krasser

1) L. zitiert nach der Zeilenzählung einer von ihm »geplanten aber jetzt aufgegebenen« Ausgabe (Vorwort). Wenn es notwendig erscheint, füge ich die

Fall ist No. 362 (4361 M 294), wo angemerkt ist, daß R die Anführungsstriche vor *sic transit gloria mundi* wegläßt, während in den Ausgaben die Strichelchen richtig vor und nach dem Zitat stehen. Ueberhaupt sind auch alle kleineren und kleinsten Versehen selbst dann aufgenommen, wenn sie nur zeitweilig auftauchen und dann durch Ibsen, M. oder einen aufmerksameren Korrektor wieder entfernt sind (vgl. z. B. No. 224, No. 308). L. hätte es nicht nötig gehabt, diese ganze mühselige und zweifellos verdienstliche Arbeit in extenso vorzulegen, jeder Sachverständige hätte ihm auch auf Grund einer Auswahl, die sich auf charakteristische Fälle beschränkte, Recht gegeben. Besonders ist natürlich die Interpunktion der Veränderung ausgesetzt. 4475 (M 298) erbittet sich Peer Gynt vom Magern *kun en venlig omgang efter sted og omstændighed*[1]), der Magere unterbricht ihn mit der Frage *varmt værelse?* U und R haben hinter *omstændighed* ein —, 1 und 2 drucken *omstændighed.* —, Ibsen streicht diesen Punkt. Trotzdem bringen ihn alle Ausgaben bis 16 und zerstören damit den Witz der Unterbrechung, vgl. noch No. 386 (4657). Auch die Einführung oder Beseitigung gesperrten Satzes kann natürlich von großer Bedeutung sein. 4634 (M 302) ist in dem abbrechenden Satze des Knopfgießers *til tredje korsvej, Peer; men så* — das letzte Wort in R gesperrt. Besonders auffallende Verderbnisse des Textes hat L. schon im Eddaaufsatz ausführlicher besprochen, ich will sie hier übergehen; sie sind wie oben bemerkt in 16 verbessert. Aber auch dieser Text enthält noch schlimme Fehler, z. B. No. 375 (4547 M 299): *og det gælder ikke andet, end at få dem frem* 3—16; *dem* kann sich hier nur auf *de såkaldt negative* beziehen, was Unsinn ist. U, R, 1 und 2 haben *den*, das auf *ligheden* des vorhergehenden Verses zurückweist. Ein wunderliches Mißverständnis L.s liegt bei No. 162 (1830 M 224) vor. Hier haben U, R, 1, 2 *ej wass* (Worte des Deutschen, v. Eberkopf), Ibsen verbesserte *wass* in *was*, und so drucken dann alle Ausgaben. L. scheint nicht zu wissen, daß *was* die richtige deutsche Schreibung ist, er meint Ibsen habe wie in einem norwegischen Wort mechanisch den Doppelkonsonant nach

Seitenzahl des 2. Bandes der Mindeudgave hinzu. Wie L. zählt, ist nicht immer klar. Der erste Vers z. B. (*Peer, du lyver*) hat die Ziffer 57, *det er sandt — hvert evigt ord!* wird mit 59 bezeichnet, bei Zeilenzählung müßte es 63 sein. Sind hier Reimzeilen gezählt, stimmt die Rechnung auch nicht. Vgl. noch 308—313 (M 174); 111. 113. 118 Komm. S. 7 und 8 M 168; wenn *fole* in 111 steht, muß *fram* 112 sein, nicht 113; 2215—2232 M 234 sind die drei kurzen Bühnenanweisungen offenbar als Zeilen mitgezählt, dagegen ist 1583—1587 M 216 *kaster øksen fra sig* nicht mitgezählt usw.

1) Ich richte mich in den Zitaten im allgemeinen nach M.

kurzem Vokal vereinfacht: and hence the absurd Ej was figures in all texts not even changed by the ›grand corrector of the realms of (Ibsenian) rhymes‹ in M (S. 415). Dieser Hohn fällt auf den Höhnenden zurück.

Gehen wir nun zum Hauptteil des Buches, dem Kommentar über. Er ist bestimmt to incite and, it is hoped, to enable foreign lovers of the drama to become students of it without the aid of a voluminous library. Und, was man auch im einzelnen an dem Kommentar aussetzen mag, an Liebe zu dieser wundersamen Dichtung fehlt es dem Verf. nicht und ebenso wenig an Einsicht in die Hauptaufgaben der Erklärung. Diese Dichtung ist so ganz norwegisch in ihrem Zusammenhang mit den besondern norwegischen Zeitverhältnissen, deren Eindrücke Ibsen mit nach Italien nahm, in der Schilderung der Natur und der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der Fülle ihrer volkskundlichen Elemente, man darf sagen, in ihrer ganzen Stimmung, daß L. mit Recht sich bemüht hat, seine Leser vor allem in diesem Sinne zu belehren. Besonders hat er sein Augenmerk auf die volkskundlichen Elemente gerichtet und eine Fülle von Material zur Erklärung zusammengetragen, im Uebereifer manchmal auch solches, das mit der zu erklärenden Stelle nur sehr lose zusammenhängt. Den Zusammenhang der Dichtung im großen verfolgt er nicht, die Erklärung beschäftigt sich im allgemeinen mehr mit den Einzelheiten, doch geht er der Erörterung der viel behandelten Probleme nicht aus dem Wege. Deutsche Leser werden wenig Geschmack daran finden, daß der Erklärer den Ton der Würde und Sachlichkeit, den wir gewohnt sind, in Büchern dieser Art zu finden, so außerordentlich oft verliert und den Stil des Feuilletonisten anzunehmen sucht (vgl. z. B. nur S. 74: *the gentlemen in question*, die Trolle; S. 83: *the gentleman's position*, vom Dovregubbe). Doch ist ja bei L. nicht zu erwarten, daß er grade auf den Geschmack deutscher ›Pedanten‹ Rücksicht nehmen sollte. Wenn ich im folgenden in Auswahl zusammenstelle, was mir beim Studium des Kommentars auffallend erschienen ist oder Widerspruch erweckt hat, und ergänzende Bemerkungen hinzufüge, so möchte ich vorher noch einmal ausdrücklich hervorheben, daß der Fleiß, mit dem L. sich in die schon gewaltig angewachsene Peer-Gynt-Literatur eingearbeitet hat, und das liebevolle Eingehen auf die Einzelheiten des Textes unsere Anerkennung und unsern Dank verdient.

Ein Mangel des Buches scheint mir das Fehlen einer kurz orientierenden Einleitung. Der Kommentar wird doch in den meisten Fällen nicht von solchen Lesern benutzt werden, wie sie L. S. XIV voraussetzt, die erst ein Interesse an der Dichtung gewinnen sollen;

für diese ist der Kommentar wieder viel zu umfangreich. Es ist wohl anzunehmen, daß, wer norwegisch lernt, um den Peer Gynt im Original zu lesen, schon mit Ibsen vertraut ist. Dieser Leser erwartet am Beginn des ausführlichen Kommentars eine Einleitung, die sehr kurz sein kann, weil sie nur tatsächliches zu enthalten braucht: unter welchen äußeren und inneren Bedingungen ist die Dichtung entstanden? die Ueberlieferungen über den historischen Peer Gynt; die Daten über die Vollendung der Teile der Dichtung. Alles dies wird von L. behandelt, man muß es sich aber an den verschiedensten Stellen des Buches zusammensuchen [1]).

Ueberhaupt ist dem Verf. der Vorwurf zu machen, daß er nicht öfter, als geschehen ist, Beobachtungen an einer Stelle zusammenfaßt. Der an sich sehr dankenswerte Index ist dafür kein vollgültiger Ersatz. Wir werden dafür noch Beispiele anzuführen haben.

S. 1. *De handlende.* L. erwähnt, daß Ibsen vielfach eine vollständige Liste der Personen eines Dramas aufgeschrieben habe, ehe er begann, eine Scene des Dramas selbst auszuarbeiten (Efterladte Skrifter I, XXXI), und bemerkt, daß die Herausgeber des Nachlasses den Peer Gynt nicht unter den nachweislichen Fällen erwähnen: and it is indeed not certain that it is in point. L. hat nicht hervorgehoben, was doch eine sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeit dieses Personenverzeichnisses ist, daß die Anordnung der Personen einer schon ausgearbeiteten Handlung folgt, daß also die Personen nicht, wie es sonst üblich ist, nach ihrer Bedeutung und Zusammengehörigkeit geordnet sind (man beachte gleich den Anfang, Aase v o r Peer Gynt). So ist es schon in U, die Aufzählung geht dort bis *et ligfølge*, also bis zur Kirchhofsscene des 5. Aktes, aber es folgen Schlußbemerkungen über die Zeit der Handlung, die Schauplätze. Das Personenverzeichnis ist also wohl vollständig. Eine ähnliche Ordnung liegt dem Personenverzeichnis von Kejser og Galilæer zugrunde, wo allerdings die Personen des Kaiserhauses vorausgestellt sind und auch sonst die Reihe gestört ist. An die Personenverzeichnisse in U und R knüpfen sich verschiedene Fragen, auf die L. hier vorläufig hinweist, um sie später zu behandeln. Auch in diesem Falle wäre es richtiger gewesen, zusammengehörendes an einer Stelle vorzutragen. Der Leser von L.s Kommentar würde dann eher zur vollen Klarheit kommen. Die wichtigste Frage ist, in welchem Verhältnis steht das Personenverzeichnis von U (nennen wir es $P^1$, das Personenverzeichnis in R $P^2$), das wie aus Efterl. Skrifter 3, 413 zu

1) Wann Peer Gynt gelebt hat, z. B. in einer Anm. des textkritischen Teils S. 436.

ersehen ist, auf einem besonderen Blatte geschrieben ist, zu dem in U vorliegenden Entwurf? — L. der ja U in den Händen gehabt hat, sagt, daß P¹ in derselben sorgfältigen Hand wie der 1. Akt von U geschrieben und mit ihm gleichzeitig sei. Dieser Teil von U ist datiert vom 14. 1. 67—25. 2. 67. Ist nun meine Vermutung über den Grund der eigentümlichen Anordnung in P¹ richtig, so lag damals schon eine vollständige Ausarbeitung bis zur Kirchhofsszene des 5. Aktes vor (L.s Ansicht, daß U angefangen sei als eine für den Druck bestimmte Reinschrift, zuletzt Edda 1917, h. 2, 264, paßt gut dazu). Am 5. Jan. 1867 schreibt Ibsen an Hegel: *jeg har længe havt stoffet i tankerne; nu er hele planen udarbejdet og nedskrevet og første akt påbegyndt* (Breve 1, 148). Man muß also annehmen, daß sich Ibsen gleich, nachdem er den 1. Akt begonnen hatte, das Fertige ins Reine schrieb (Anfang von U); dabei wurde ein Personenverzeichnis angelegt, das der Szenenfolge des ›ausgearbeiteten und niedergeschriebenen‹ Planes folgte. Mit der Sicherheit, die überhaupt in solchen Dingen erreichbar ist, dürfen wir sagen: bedeutsames, das in P¹ fehlt, fehlte auch in dem vor U liegenden ausgearbeiteten Plane. Auch L. nimmt an, daß der Bøjg, der fremde Passagier, der Knopfgießer und der Magere nicht dem ursprünglichen Plane angehören (Komm. p. 133; 280; 315; 340); für die drei letzten, eng zusammengehörenden Gestalten steht das ja auch aus andern Gründen fest. Aber für die Bøjg-Szene ist es entscheidend, ob wir uns auf das Zeugnis von P¹ verlassen können. Das können wir bei der Annahme, daß die Anordnung der Personen einem ausgearbeiteten Plane folgte, den Ibsen damals als endgültig ansah. Ich möchte noch einiges zu den Personenverzeichnissen bemerken. In P¹ sind die Eltern der Solvejg benannt (*Sølve* und *Birgit*, *indflytterfolk*, in P² nur: *et par indflytterfolk*). Ibsens Absicht war ursprünglich, die Eltern Solvejgs stärker hervortreten zu lassen, das ist in U noch deutlich, wenn auch die Namen nicht mehr vorkommen und durch *mand* und *kone* ersetzt sind, vgl. die große in R ausgelassene Szene Efterl. Skrifter 2, 90 ff. Hier hält der Vater Solvejgs Peer Gynt das Wort *gjennem* entgegen, das mit seinem Gegensatz *udenom* ein Hauptmotiv der Dichtung wird und in der Bøjg-Szene eine so einzigartige Behandlung findet. *Peer Gynt: I tugthuset! Manden: Gjennem. Vil du? Peer Gynt: Nej takk!* In P¹ fehlen die edlen Reisegefährten des Peer Gynt, Mr. Cotton usw., dafür verzeichnet es *udenlandske søfolk* und *kurgjæster fra forskellige lande*, die beide in P² fehlen. L. sagt, die ausländischen Seeleute seien ganz verschwunden, die Kurgäste entweder auch, oder haben sich in die Schmarotzer M. Cotton usw. verwandelt; letzteres hält er auch in seinem jüngsten Aufsatz über

Peer Gynt (Edda 1917, h. 2, 267 Anm.) für möglich. L. beachtet auch hier nicht die eigentümliche Ordnung in P¹ und P². An der Stelle, wo in P² Mr. Cotton und Genossen verzeichnet sind, d. h. nach den letzten norwegischen Gestalten der ersten 3 Akte und vor Anitra (*en tyv og en hæler* fehlen in P¹), stehen in P¹ die ausländischen Seeleute. Wir müssen nach unserer Theorie annehmen, daß sie es im ursprünglichen Plane sind, die Peer Gynt berauben (vgl. dazu auch die Uebereinstimmung in der Reihe der Schauplätze in P¹ und P²). Die Kurgäste aus verschiedenen Ländern folgen in P¹ auf die Irren und stehen vor den Personen des 5. Aktes, müssen also im ersten Plane eine besondere Rolle in diesem Teil der Handlung gespielt haben, wir können hierüber nichts weiter sagen. Die kleine Szene der beiden Diebe (M 237) hat vielleicht auch im ursprünglichen Plane gefehlt, in P¹ ist keine Andeutung davon. Sie motiviert jetzt geschickt, wie Peer Gynt zu seinem prachtvollen Kleid und dem Roß kommt. Auch hier können wir nicht sagen, wie der Zusammenhang früher war. Zu dieser Diebesszene gehört die kurze Szene (4 Zeilen M 236) der beiden Sklaven und des Aufsehers, die den Diebstahl ausschreien. Ich glaube, daß diese Szene dem Anfang der Hauffschen Erzählung vom Juden Abner, der nichts gesehen hat, nachgebildet ist. Da ist das Roß des Kaisers von Marokko entsprungen, die Sklaven kommen verzweifelt und aufgeregt gelaufen. Es ist deshalb vielleicht kein Zufall, daß statt *paa Kysten af Afrika* in P¹ in P² *på Kysten af Marokko* steht. Auch das kaiserliche Kleid könnte wohl aus einer Hauffschen Erzählung stammen, dem Märchen vom Schneider Labakan, der seinem Meister ein prinzliches Festkleid stiehlt, das bei ihm in Arbeit ist, und sich dann als Prinzen ausgibt. Natürlich ist bei dieser kleinen Szene der Schluß ex silentio nicht sicher. Auch Kari fehlt in P¹, was L. nicht bemerkt hat, obgleich sie gewiß bedeutsamer ist als *en mandsstemme* zu Ende der 1. Szene, über deren Fehlen im Personenverzeichnis sich L. zu 452 in Vermutungen ergeht. Darauf, daß in P¹ *en grønklædt kvinde* vor den *tre sæterjenter* steht, während sie der Szenenfolge nach hinter ihnen kommen sollte, ist wohl kein besonderes Gewicht zu legen, in P² steht *en styg unge* an falscher Stelle, vor den Gestalten der Bøjgszene, statt nach ihnen. In P¹ fehlt *en lensmand* am Schluß des Verzeichnisses, die Vermutung liegt also nahe, daß die Versteigerungsszene dem ursprünglichen Plane nicht angehört hat. Hier liegt nun ein ähnlicher Fall vor, wie bei den Dieben. P² hat *en rodemester*, der 1. Druck des Personenverzeichnisses *en lensmand*, und so steht auch schon im Text von U und R; P² hat *to tyve*, im Text von R sind es Dieb und Hehler, danach sind dann im Personenverzeichnisse

des ersten Druckes *en tyv* und *en hæler* eingesetzt. Ueber dieses Verhältnis handelt L. im textkritischen Teil S. 402. Wir wissen ja, daß das Personenverzeichnis zuletzt gedruckt wurde, die Aenderung an beiden Stellen erfolgte also nach dem schon gedruckten Text. Die Vertauschung des *rodemester* mit einem *lensmand* ist an sich ja etwas ganz gleichgültiges; wie der *rodemester* überhaupt in P² hineinkommt, hat auch L. nicht überzeugend erklären können. Bei den Dieben möchte ich annehmen, daß die Einführung des Hehlers einem Korrektor zuzuschreiben ist, der an den Worten *min fader var hæler; hans søn må hæle* im Munde eines Diebes Anstoß nahm. Hehler pflegen sich aber nicht mitten in der Wüste aufzuhalten, die ältere Fassung ist besser. — 75. *pust* ist doch nicht ein von Ibsen gebildetes Wort, und bezeichnet auch nicht *stakåndethed efter et anstrængende løb. pusten holdt jeg* heist nur: »ich hielt den Atem an«. — 80. *gemt i røsen op jeg glytted. røs* und *glytte* werden als norwegisch bezeichnet; vgl. 73, 89, 102 usw. Es fragt sich, ob es praktisch war, in dieser Weise bei den einzelnen Stellen auf die norwegischen Wörter aufmerksam zu machen. Auf S. 19 gibt L. eine Liste spezifisch norwegischer Wörter, die aber auch nur einen Teil der im Peer Gynt vorkommenden, und vor allem wieder nicht die Stellenangaben enthält. Ich finde, daß bei dem hier eingehaltenen Verfahren der Leser kein Bild davon bekommt, in welchem Maße die Sprache norwegisch gefärbt ist. Dazu wäre eine systematische Uebersicht an einer Stelle erforderlich, auf die im Kommentar verwiesen werden könnte. Systematisch insofern, als die Wörter nach ihrem Inhalt möglichst zu gruppieren wären (norwegische Natur, Wörter des Haushalts usw.); ebenso würden natürlich die norwegischen Erscheinungen der Formenlehre und Syntax zu behandeln sein. Bei L. ist eine ziemlich willkürliche Auswahl getroffen: es fehlen spezifisch norwegische Wörter, die mit gleichem Recht hätten angeführt werden können, z. B. *skrøne*, verb. (186 M 170, in U das farblosere Verb. *digte*); *skrøne, subst.* (M 221, der gleiche Reim *skrøne* : *høne* <und *møne*> in Kærligh. Kom. 1, 323); *storkarl* (228 M 171); *tøv* (319 M 174); *greidt* (390 M 176); *stagge* (391 M 176); *staut* (M 179); *stup* (M 180); *ljome* (M 181); *fakke* (M 212; erst in R, vgl. Efterl. Skrifter 3, 416); *bråhast* (M 213); *røre* im Sinne von schwatzen (1506 M 214); *fele* (M 216. 180); *dump* (M 219); *kave* (M 221. 249. 301); *stelle*, verb. ist zu 1315 verzeichnet, aber nicht *stel* im Sinne von »Einrichtung« (3970 M 283. 4240 M 290); *sølje* (M 248); *skard* (*skar*) (M 266. 276); *brot* (M 268, anders *brot* 733 M 189); *skodde* (M 267 u. ö.); *nut* (M 265); *bygsle* (M 276); *knog* (M 277); *mone* (M 282); *flire* (M 283, vgl. 463 M 178); *baug* (M 293); *plistre* (M 302). *yr* ist in

der obenerwähnten kleinen Liste (S. 20) als norw. verzeichnet; dem widerspricht eigentlich, was L. selbst zu 762 bemerkt; es kommt übrigens außer in 1638 (M 218) noch M 234 (2217) und M 194 (*yr og forvildet*) vor; *du gjør mig rent yr tillslut* Efterl. Skrift. 2, 90; vgl. noch *ørsk* M 251 (2860), *ørsk og yr* M 210. L. hat auch die vorkommenden Suezismen und Danismen beachtet, doch alles mehr im Vorübergehen und nach Gelegenheit. Nun ist aber eine gründliche Erkenntnis des Sprachcharakters der Dichtung, ihrer Stellung in der Entwicklung der Sprache Ibsens wohl das erste, was beim Studium des Peer Gynt anzustreben ist. Es handelt sich hierbei nicht nur um Wortschatz und Grammatik, sondern auch um die Stilistik, um die Beziehungen zum Märchen, zum Volkslied (vgl. z. B. die Verse 484 ff. M 179) und der unter ihrer Einwirkung stehenden Literatur. Der Kommentar hat hier eine bedeutende Aufgabe vor sich; im vorliegenden Buche sind die Ansätze zur Erfüllung dieser Aufgabe überall da, aber hier ist doch mehr zu verlangen. Ein Zeichen volkstümlicher Einwirkung ist auch die Verwendung der Zwillingsformeln, worauf L. einmal hinweist, allerdings an einer wenig passenden Stelle (zu 93), denn *kniv og slire* sind grade hier nicht formelhaft verbunden wie das angeführte *skam og skændsel.* Beachtenswert ist bei diesen Formeln vor allem auch die Verwendung der Alliteration (z. B. *grejdt og grant* M 176; *stulle og stelle* M 208; *spinke og spare* M 291; *med spark og spænd* M 272; *med hår og hud* M 228; *til sodd og sø* M 198; *ståk og stønnen, skrig og skrål* M 196; *låst og lukt* M 194)[1]). Es wäre nützlich gewesen, die Sprache des Peer Gynt auch in dieser Beziehung durch reichliche Beispiele zu charakterisieren. — 99 (M 168):

*har du set den*
*Gendin-eggen nogen gang?*

hier spricht L. über die doppelte Verwendung des Artikels. Sie soll nach der Ansicht eines der norwegischen Korrespondenten, die ihm

1) Im Brand, wo auch sonst die Alliteration in mannigfacher Weise angewandt wird, sind diese alliterierenden Formeln besonders häufig: *strid og stiv*; *med hud og hår* M 10; *stiv og stærk* M 12; *kuld og køn* M 17; *over bygd og by* M 19; *mellem tind og top* M 26; *sult og sot* M 30; *tør og tom* M 31; *vind og vejr* M 33; *lys og lettet* M 36; *over folk og fæ*; *på sul og sæd* M 38; *tungt og træt* M 39; *stærk og stor* M 42; *langs li og led*; *æt og arv* M 46; *af tag og tinde* M 51; *i ve og værk* M 61; *slukt og sløvt* M 75; *ran og rov* M 94; *grav og gru* M 110; *med hud og hår* M 117; *trangt og træhårdt* M 119; *med kvæk og kvidder* M 124; *magt og mod* M 125; *til slæb og slid* M 138; *spræl og sparken* M 139; *i bøn og bod* M 140; *hus og hjem*; *eng og aker* M 142; *under hyl og hundetuden* M 151 (vgl. Efterl. Skrift. 1, 208); *for bøn og bud* M 152; *med gluf og glam* M 154; *arv og odel* M 155. Anwendung des Reims z. B.: *splid og strid* M 113; *i sind og skind* M 117; *gemt og glemt* M 138.

Beiträge für den Kommentar geliefert haben, bei Eigennamen eintreten können, wenn etwas als allgemein bekannt bezeichnet wird. Das paßt nicht recht auf unseren Fall; die Frage, die Peer Gynt an die Mutter richtet, spricht eigentlich dagegen. Besser stimmt zur Verwendung an unserer Stelle, wenn L. meint, die doppelte Bestimmung sei erlaubt, weil nachdrücklich auf den kurz vorher genannten Gendin zurückgedeutet wird. Hier war auf 1228 (M 205) *den store Bøjgen* zu verweisen. Warum *den store Bøjg* besser in das Metrum passen soll, verstehe ich nicht, von *hvem er du?* bis *er her fler?* haben wir 4-Takter mit ein- oder zweisilbiger Füllung der Senkung. Dem Versschluß *Bøjgen. Nå, så!* entspricht genau *tykkes den grå; udenom, Peer; hå, hå! er her fler?* Auch auf 1730 war zu verweisen: *hvor kommer den lysningen fra*, wo deutlich auf den vorhergehenden Vers zurückgedeutet wird. — Wir haben hier einen charakteristischen Reim *sét den* : *tretten* und ein sehr kühnes Enjambement. L. hat in der Vorrede (XIII) angegeben, daß er sich als Ausländer mit den Fragen des Versbaus in seinem Kommentar nicht beschäftigen werde. Für die Reimtechnik kann dieser Entschuldigungsgrund kaum zugelassen werden. Ich halte es für einen großen Fehler, daß L. keinen Versuch gemacht hat, seinen Lesern eine Vorstellung mindestens von der Verwendung des Reims im Peer Gynt zu geben. Kurze Andeutungen über den Versbau geben Koht und Elias Efterl. Skr. I, LV. Wenn Ibsen einige Jahre später an Peter Hansen schreibt: kan jeg ikke, omtrent som Christoff i Jakob von Tyboe, pege på Brand og Peer Gynt og sige: ›se dette var en vinrus‹? so gilt dieser Satz doch auch in vollstem Maße von der Form. Klingende Reime, in denen die zweite Silbe des einen Reimes durch Formen des Artikels gebildet werden, kommen bei Ibsen vielfach vor, im Peer Gynt z. B. M 294: *attesten* : *læst den*; im Brand: *fogden* : *slog den* M 74; *fogden* : *De tog den* M 131; *provsten* : *rost den* M 121; unbestimmter Artikel: *i en* : *metalværdien* M 289. L. verweist auf eine Anm. zu 218. Dort handelt es sich aber um Zerlegung eines zusammengesetzten Worts durch das Versende. Dem Enjambement in 99 entsprechen vielmehr Fälle wie: (*jenten* :) *spændt en* ‖ *hest for kærren* M 175; (*farten* :) *snart en* ‖ *forretning* M 227; (*kisten* :) *tilsidst en* ‖ *tale* 251. Trennung von Präposition und Artikel oder Subst. *på* ‖ *et visst almindeligt niveau* M 228; *ren i* ‖ *de hvasseste vindes bad ... vén i* ‖ *det skinnende døbefad* M 195; (*sover* :) *over* ‖ *bægret* M 245; attributives Adj. und Subst.: (*palme* :) *de kvalme* ‖ *dunster* M 239; (*tjeneste* :) *den eneste* ‖ *måde* M 209; (*dele* :) *dens hele* ‖ *besætning* M 228; Gen. vor regierendem Subst.: (*struds* :) *Guds* ‖ *mening* M 238. Beachtenswert ist bei v. 99, daß das Reimwort zu *sét den* erst nach 8 Versen folgt. Dieses Aus-

einanderreißen der Reime findet sich öfter, z. B. *fyr*, im 8. Verse *overstyr* M 224; *ældes, femtiårene* durch vier Verse getrennt von *fældes, fårene* M 227; *heller : sprœller* M 177; *noget : tåget* M 199; *findes : bindes* M 223. Der verschiedenen Klangwirkung, die durch losere oder strengere Folge der Reime entsteht, ist sich der Dichter wohl bewußt. In der ganzen letzten Szene des 3. Aktes (Aases Tod) ist die Reihenfolge a b a b streng innegehalten.

Der großen Mannigfaltigkeit im Versbau, die der Peer Gynt zeigt, steht im Brand eine gewisse Einfachheit und Strenge gegenüber. Damit stimmt überein, daß die kühnen Enjambements nur selten vorkommen. Einige Male findet sich die Trennung der Präpos. vom zugehörenden Subst. oder Gruppe: (*fordi* :) *i* || *de løftets helte* M 66 (Brand); (*vil J* :) *spil i* || *al hans tale, hører til i* || *bygdens farvand* M 142 (*fogden*). Trennung des Attributs vom Subst.: (*revet* :) *stormfordrevet* || *vrag* M 25 (Brand); (*borte* :) *sorte* || *natteskygger* M 79 (Agnes); (*døde* :) *røde* || *roser* M 152 (Brand). Häufiger dagegen, wenn dem Attribut, das am Versende steht, noch ein anderes vorausgeht, z. B.: (*holde* :) *din gamle kolde* || *hånd* M 49 (Brand). Dem Stil der Komödie der Liebe entspricht natürlich wieder eine freiere Anwendung des Enjambements und des Reims. Ich gebe nur ein paar Beispiele für die hier behandelten Typen: *redet* : *vi véd det* M 1, 263; *kærligheden* : *ved den* 284; (*nægtet* :) *kækt et* || *forsøg* 286; (*livet* :) *skriv et* || *udsletningsmærke* 336; (*havet* :) *af et* || *aroma* 307; (*kopisten* :) *visst en* || *person* 321; (*uerfaren* :) *har en* || *utidig frygt* 301; *ej berørt i* || *,lov om forbrydelser'* (: *fyrti*) 326; *i* || *sligt lidet fordelagtigt lotteri* 334; *i* || *den tid* 263; *et rigt* || *parti* 341; *konfidentielle* || *meddelelser* 325. Abtrennung des Relativums: (*var der* :) *et svar, der* || *for evigt strækker til* 289. Worttrennung (s. Logeman zu 218): (*bœuf* :) *i tøf-* || *felhæren* 307; (*løgn* :) *et døgn-* || *koketteri* 310. In den Versen des Festes auf Solhaug, die ganz unter dem Einflusse des Volksliedes stehen, wird das stärkere Enjambement nicht angewandt; ganz vereinzelt kommt es vor: (*her* :) *nede ved elven, der* || *hører jeg* M 1, 104. Ich füge hier noch einige Beispiele für das Enjambement aus den Gedichten an. Häufig ist die Trennung des Attributs vom Subst.: *min Barndoms svundne* || *dage* Efterl. Skr. 1, 13; *dine Længslers ømme* || *Digt.* 1, 20; *i Valsens vilde* || *Hvirvel* 1, 41; *saa mangen liden* || *Pige* 1, 50; *sit milde* || *Slør*; *med lette* || *Aareslag*; *der svundne* || *Skikkelser* 1, 59; *med mit vrede* || *blik* M 3, 17; *de kolde* || *rædsler* 3, 18; *vikings hvide* || *hår* 3, 21; *en uerfaren* || *nordbo* 3, 109 (Ballonbrev); *hin uerfarne* || *strudse-seer* 3, 112 (Ballonbrev). Trennung des abhängigen Genitivs vom regierenden Subst.: *det Rundnes* || *Minder .... de Svundnes* || *Skygger* Efterl. Skrift. 1, 20; *paa Digtes* || *Vinger* 1, 147. Kürzere

Enjambements sind selten. Trennung des unbestimmten Artikels vom Subst.: *et* || *Billed* (: *Portræt*) Efterl. Skrift. 1, 51; (*kommen* :) *som en* || *nordlysbrydning* M 3, 46 (På vidderne). Abtrennung der Präposition: *stund i* || *et* ‚*sic transit gloria mundi*' M 3, 114 (Ballonbrev). Die einleitende Konjunktion vom Satz getrennt: *du veed ja sagtens, at* || *det Udyr er en Datter* (: *Kat*) Efterl. Skrift. 1, 93; das Relativum: *derfor strømmer fra hans Strænge hvad* || *hans Længsel sang for ham* Efterl. Skrift. 1, 48. Zu den von L. bei 218 angeführten Ibsenschen Beispielen der Worttrennung durch den Reim vgl. noch: (*glemte* :) *Jæmte*-|| *jarlen* M 3, 57; (*eders* :) *hæders*-||*klædte minde* 3, 58; (*tolke* :) *en folke*-|| *rejsning* M 3, 117 (Ballonbrev). — 130 (M 169) *himmelspring*, doch wohl einfach Sprung in die Luft; der Bock springt vor dem auffahrenden Vogel vom Grat zur Seite (*gjorde halvt omkring*) vgl.: *fremtids himmelsprængte miner* M 3, 109. — 227 M 171 *saltstrød*. Nach dem Zusammenhange kann gar kein Zweifel sein, daß Aase nicht an die Wiederkehr des Gyntschen Glücks glaubt. Alles was L. in der Anm. über die heilbringende Wirkung des Salzes zusammenträgt, gehört also nicht hierher. Der erste ›Korrespondent‹ in der Anm. hat Recht. Es ist hier vom Salz die Rede, das auf das Land gestreut dieses unfruchtbar macht, und ich denke, Ibsen benutzt hier eine biblische Erinnerung; vgl. 5 Mos. 29, 23; Richter 9, 45. — 352 (M 175) *spot* ist eine Waise. Ein anderer Fall liegt 1081 M 200 (*fyr*) vor, nicht in U (Efterl. Skr. II, 96), wo *fyr* auf *dyr* reimt; *dyr* kommt in R in das innere eines Verses (1075). — 353. *hejsan* is hardly jump here .... but an exclamation of joy. Warum so unbestimmt? Es hätte ein Hinweis auf *hejsan, Guttorm, spar ikke strengene* M 181, *lad os bytte klæder! hejsan! træk ud!* M 250, *hejsan! ret så* M 263 genügt, um zu zeigen, daß die englische Uebersetzung frei ist. Ich benutze die Gelegenheit, ein Wort darüber zu sagen, wie L. sich überhaupt zu den Uebersetzungen verhält. L. ist uns Deutschen nicht wohlgesinnt, wofür er persönlich seine Gründe haben mag. So erklärt sich nicht nur, daß L. mit einem gewissen Behagen und zur Freude seiner englischen Leser sich über Ibsens deutschfeindliche Gesinnung ergeht (S. 252) und hier und da kleine Gehässigkeiten einstreut (z. B. S. 223 zu 2601, S. 342 zu 4438), sondern auch, daß er mit den deutschen Uebersetzern weit schärfer und höhnischer ins Gericht geht, als wenn, wie hier, der Graf Prozor strauchelt oder das Versehen einer englischen Uebersetzung zur Last fällt (z. B. zu 1651). Leider wird ihm das Strafgericht leicht gemacht. Es ist geradezu haarsträubend, welche Geschmacklosigkeiten neben den größten Uebersetzungsfehlern sich Passarge zu Schulden kommen läßt (vgl. nur 4075, 1680), und auch in der Morgensternschen Uebersetzung fehlt

es nicht an Abscheulichkeiten (z. B. 724 M 188: *han bær hende, mor, som en bær en gris*, »er trägt sie, Mutter wie ein Bär(!) ein Schwein«). Auf einen groben Fehler in der Morgensternschen Uebersetzung, den L. auch nicht erwähnt, möchte ich hier aufmerksam machen: *lægger næven tilrette på en skigard-stav* (M 209) übersetzt M.: ‚er ballt die Faust um den Skistab'. *skigard* ist altnord. *skíđgarđr*, ein aus gespaltenen dünnen Pfählen gebildeter Zaun, und *skigard-stav* eben ein solcher Zaunpfahl. Dieser Fehler ist um so verwunderlicher, als M 171 *hegn og skigard* mit ‚Heck' und ‚Zaun' übersetzt ist. — Eigentlich macht ja doch der Engländer unter den vier Reisegefährten Peer Gynts die übelste Figur. Der brutale Geschäftssinn, der sich um Peer Gynt nur wie eine Rinde legt, die schließlich wieder abfällt, ist des Engländers Wesen. Hier aber spricht L. von the most unkindest cut of all (S. 172). — 463 (M 178). die *ordløse Tanker og Smil* in U (Efterl. Shrifter 2, 84) kehren nicht als *nissebuktanker* (M 212) wieder, wie L. sagt. An der zweiten Stelle will Peer Gynt sich vor seinen eigenen bösen Gedanken schützen, während an der ersten Stelle von den Gedanken die Rede ist, die er hinter dem Lächeln der Leute vermutet. — M. 178. Schon oben wurde bemerkt, daß L. nur gelegentlich auf den Zusammenhang der Dichtung eingeht. Ich vermisse da die Konsequenz. Vor allem sollte man erwarten, daß der Leser auf das Verhältnis von U zu R bei wichtigeren Aenderungen, Verschärfungen oder Milderungen aufmerksam gemacht werde. Hier hat Ibsen in dem Gespräch des vorübergehenden Paares den Hinweis auf das Zuchthaus weggelassen (Efterl. Skr. II, 84). — 492 (M 179). *kvinderne nejer sig*. Ich glaube nicht, daß *sig* hier als Zusatz zu einem intransitiven Verbum empfunden ist, obgleich das an der Stelle sehr gut passen würde, da in Peer Gynts Vision der Stil des Volksliedes nachgeahmt wird. *neje* ist zwar an Stelle des alten *hníga* getreten, aber das eigentlich korrekte *neje sig* wird oder wurde doch wenigstens daneben auch verwendet. Sollte aber hier der Ton des Volksliedes angeschlagen werden, so durfte kein Zweifel über den intransitiven Charakter, keine Unsicherheit des Sprachgefühls dagegen wirken. Dieses volkstümliche *sig* bei intransit. Verben findet sich bei Ibsen: *det var sig den ungersvend bold og god* M 1, 113 (Gildet på Solhaug): *og stjernerne tindred sig store* M 3, 50 (På vidderne). — 498 (M 179). L. tritt mit Recht für *Engelland* ein, das ohne Grund durch M in *Engeland* geändert ist. Aber es war auch hier zu betonen, daß es auf den Anklang an das Volkslied ankommt, und 921 (M 195) anzuführen, wo das Wort wieder vorkommt. — 509 (M 179). *bergtagen* kommt wieder M 192 vor. — 538 (M 180). *the green* für *tråkken* ist ebenso falsch wie Morgensterns ‚Wiese'. L. hätte auf

1319 (M 208) und 3677 (M 275), besonders aber auf 1566 (M 216) verweisen sollen, wo das Verb. *tråkke* gebraucht wird: *der, det skal grønnes, får en ikke tråkke.* — 602 (M 183). *Kors da,* vgl. *Kors, er I gal* M 192, und gleich darauf *Kors i Jesu navn; ja Kors* Efterl. Skrifter 2, 86. — M 184 *ligt og uligt* verdiente wohl eine Bemerkung, es kommt M 226 wieder vor: *og tage ligt og uligt med.* — 692 (M 187). L. bringt hier eine große Menge Beispiele für den Gestaltenwechsel, die nur zum Teil zur Erläuterung der Stelle dienen können. Die *fylgja* ist übrigens ganz gewiß nicht die ‚eigene Seele' (S. 56), sondern ein Wesen außerhalb des Menschen und neben ihm, wie schon der Name sagt, geheimnisvoll mit seinem Sein verbunden. Die Drohung mit dem nächtlichen Besuch, die ganze wirksame Stelle, fehlt in U, was wohl hätte erwähnt werden können. Dort schilt Peer Gynt nach der Abweisung durch Solvejg über den Hochmut der Frommen, Solvejg eingeschlossen, bei dem demütigen äußeren Gebahren (Efterl. Skr. II, 86). — 702 (M 187). *kommer drivende igen.* Weder die zu 535 angeführten, gewiß richtig erklärten, aber doch ganz anders gebildeten Verbindungen, noch die Beispiele im Arkiv f. filol. XXX können meiner Ansicht nach gegen die natürliche Auffassung des *drivende* als Part. Präs. zu *drive* (*brudgommen driver bortover tunet* M 181) angeführt werden, das als Ausführung mit *kommer* verknüpft ist. — 715 (M 188) *spytter i hænderne.* Es ist möglich, daß es eine volkskundliche Bedeutung hat, wenn man sich vor dem zufassen, dreinschlagen in die Hände spuckt. Hier dient es jedenfalls zur Charakterisierung, ebenso wie an den beiden andern von L. angeführten Stellen. Es ist ja nur ein kleiner Nebenzug, immerhin aber erwähnenswert, daß Ibsen sich dieses Mittels im Peer Gynt verhältnismäßig oft bedient. Nicht nur Ekel, Ueberdruß sondern auch das Gefühl der Abstumpfung drückt sich so aus, vgl. z. B.: M 206 *han spytter .... spytter igen* (Peer Gynt am Morgen nach der Troll- und Bøjgszene; *tvi! for en Natt* Efterl. Skrifter 2, 97); M 215 (*spytter på ham*) *tvi!* (der häßliche Junge); M 173 *tvi — og tvi; nu må jeg spytte* (Aase gegen Peer Gynt); M 237 *hvad er det for en tænker, som engang har sagt: man får spytte og håbe på vanens magt* (Peer Gynt vgl. M 200 *du spytter?*) M 251 *tvi; jeg er plukket slemt,* (Peer Gynt); M 285 *tvi, for en skydsgut* (Aase); *tvi; du tør ej* (M 167); *spytte ham i øjne* (M 187). — 727. Bei der letzten Zeile des ersten Aktes verweist L. auf die Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Aase und Peer Gynt, fügt einiges über den Namen hinzu und schließt mit der Bemerkung, die Ibsen selbst über die Gestalt der Aase gemacht hat. Alles das würde man doch eher bei der ersten Szene erwarten, als hier. Es ist ein Mangel an dem Kommentar, daß L. keinem festen

Plane folgt; soweit nicht der Wortlaut ihn zur Aeußerung zwingt, gibt er eben seine Anmerkungen mit einer gewissen Willkür. Wenn nun überhaupt hier am Ende des 1. Aktes eine Bemerkung über Aase und Peer gemacht werden mußte, so hätte L. im Interesse seiner Leser nicht bei einer negativen Charakterisierung des Verhältnisses von Mutter und Sohn stehen bleiben sollen (without any sentiment and without any falsehood). Ebenso bedeutsam ist doch, daß man aus dem gröblichen Gezänk den tiefen Grundklang der Liebe heraushört, die Mutter und Sohn verbindet. Man kann die Meisterschaft des Dichters nicht genug bewundern, der in dem kurzen ersten Akt nicht nur eine vollendete Exposition, sondern auch gleich eine für die Handlung grundlegende Charakteristik der Hauptgestalt gibt, indem er sie erst der Mutter, dann den Nachbarn und schließlich Solvejg gegenüberstellt. Für das eigentliche, flackernde Wesen der Aase, das zwischen den entgegengesetzten Stimmungen hin und her springt, ist übrigens vor allem die zweite Szene des 2. Aktes bezeichnend. An diese schließt sich in U, was doch der Erwähnung wert war, eine andere (Efterl. Skr. 2, 88—92), in der Peer Gynt zuerst mit Solvejg, dann mit Aase und Solvejgs Eltern zusammentrifft. Sie ist vollständig ausgearbeitet, vortrefflich in der Charakteristik. Ibsen scheint sie weggelassen zu haben, um die Spannung zu erhöhen. Die Wirkung des Zusammentreffens mit Solvejg, das vom Dichter in den 3. Akt verlegt wird, würde durch diese Szene allerdings abgeschwächt werden. Ueber das *gjennem*, das der Vater Peer Gynt entgegenhält, ist schon oben gesprochen worden. — 845 (M 193) *en blir bjørn i hvert et led.* This is a Peer Gynt such as we see very little in the play. Es ist kein wirkliches Kraftgefühl, das zur Umkehr und zur ehrlichen Tat führt, sondern nur ein eingebildetes. Peer Gynt nimmt die Spannung und Aufregung unter dem Bewußtsein der Aechtung für ein Zeichen innerer Stärke. Man sieht ja auch gleich, in welcher Weise diese ›Energie‹ sich äußert. Der angeführte Vers ist ähnlich aufzufassen, wie *turde gerne, om så var, binde an med en okse* (M 238), nur daß dort die Situation eine weit ruhigere ist. Peer Gynt schließt mit den Worten: *til helved med alle de vasne løgne.* Hier wird, wie ja bekannt ist, der Kampf angedeutet, der sich durch das ganze Stück hindurchzieht. In der folgenden Szene *mellem Ronderne* bezeichnet Peer als *digt og forbandet løgn* oder *løgn og forbandet digt* nicht nur die Geschichte mit dem Renntier, sondern auch den Raub der Braut und das Abenteuer mit den tollen, halb hexenhaften *jenter*, Handlungen, die der Dichter uns vorführt. Damit ist uns ein Hinweis gegeben, wie wir Peers Rückerinnerung an die Bøjg- und Trollscene aufzufassen haben. Später

(M 255) sagt Peer Gynt, das Abenteuer mit dem Bøjg sei ein Fiebertraum gewesen, den Dovregubbe kenne er aus dem Märchen. Aber im letzten Akt tritt der Dovregubbe Peer Gynt wieder leibhaftig entgegen. Dieses Verwischen der Grenze zwischen wirklichem und unwirklichem ist das wichtigste Moment für das Verständnis der Dichtung. Da wir die Szenen mit dem Bøjg, den Trollen usw. erleben, sollen sie für uns Wirklichkeit sein in demselben Sinne wie die unter den Menschen vorgehende Handlung — aber für Peer Gynt sind sie es nicht in diesem Sinne, weil ihm das gesunde Unterscheidungsvermögen fehlt, in seiner Erinnerung das erlebte vom erlogenen oder geträumten zu trennen. L. gibt zu 878 (M 194) eine lange Ausführung über das nordische Phantasieleben. Für diese Szene kommt nicht die nur gesteigerte Phantasie in Betracht, sondern die an der Grenze des Irrsinns stehende; auf die Bühnenanweisung *kommer yr og forvildet* ist Gewicht zu legen. Es redet hier die Phantasie der Verzweiflung. Man beachte auch, bis zu welcher Extase die Sprache in dieser wahrhaft großartigen Szene gesteigert ist. Wunderlich ist, daß L. bei der Erwähnung des kleinen Knaben der die Waldbäume im Zwielicht für Feinde ansieht und zum Kampf herausfordert, nicht an den Anfang des dritten Akts gedacht hat (Peer Gynt beim Baumfällen M 208). — 867 (M 194) *jeg er tre hoders trold.* L.s Hinweise auf die Mythologie bringen z. T. sehr altmodische Vorstellungen vor, so hier: er führt aus E. H. Meyer an, daß die Vielköpfigkeit der Trolle ein Bild der ›Grummelköpfe der Gewitterwolken sei‹. Diese Art der mythologischen Erklärungen sollte man doch nicht wieder ausgraben; aber p. 109 lesen wir, daß E. H. Meyer den Schwanz der Trolle als das lang nachschleppende Gewölk deutet. Hier hat übrigens L. einen ganz wunderlichen Einfall: these who have observed what in some cases may well be called abnormally long tresses your Norwegian country lass exhibits, will be inclined to think that these ornaments at the back should at any rate not be left out of account altogether. Das lange Haar ist überall ein Zeichen der Schönheit. Nun ist es doch grade das charakteristische, daß die Huldre bei aller Schönheit eben ein Zeichen der Unheimlichkeit an sich trägt, daß sie von der Menschheit scheidet. Dieses Kennzeichen kann also unmöglich aus einer menschlich schönen Eigenschaft hergeleitet werden. Für die Trolle ist übrigens der Schwanz nicht charakteristisch. — 955 (M 196). L. weist hier auf einen Aufsatz von Eitrem hin (Samtiden 1908), der gezeigt hat, daß in dieser Szene Welhaven parodiert wird. Auch die Bühnenanweisung (*En lid, med store susende løvtrær* usw.) gehört zur Parodie. L. hätte erwähnen sollen, daß in U die Bühnenanweisung eine andere ist:

Peer Gynt liegt dort in einem gewölbten Saal auf einer Bank, die Grüngekleidete beugt sich über ihn (Efterl. Skr. 2, 93). — 974 (M 197): *Mor min kan ride gennem strideste elven.* L. führt hier die Meinung eines seiner ›Korrespondenten‹ an, daß P. G. an die Geschichte (the old story) mit dem Renntier denke und die Mutter an seine Stelle getreten sei! Es ist doch klar, daß P. G. an die Szene denkt, wo die Mutter auf ihrem Sohn durch den Bach ‚reitet'; daß dort P. G. sagt: *vi skul lege Peer og bukken; jeg er bukken, du er Peer!* ist ein nebensächlicher Zug. — 985 (M 197) *ja, er det ikke akkurat sligt hos os?* Es ist ja bekannt, welche Bedeutung Holberg für Ibsen hat, wie er eine Zeitlang mit seinen Freunden sozusagen eine Holbergsche Atmosphäre um sich geschaffen hat. Auch seine Zitate sind bekannt, ich erinnere nur an das *jorden er flak* des Falk; vgl. auch L.s Bemerkung zu 1063. Ich halte es daher für wahrscheinlich, daß hier eine Erinnerung an die 2. Szene des 2. Aktes von Ulysses von Ithacia, das Gespräch zwischen Chilian und dem Trojaner und das immer wiederholte und variierte *ligesaa er det hos os* des Chilian vorliegt. — 1000 (M 198). *Dovregubbens kongshal.* Hier geht L. auf das Verhältnis von U und R ein, doch eigentlich nur auf die chronologische Reihenfolge der Entwürfe. Daß Ibsen je daran gedacht hat, diese Szene in Prosa zu schreiben, kann man an sich nicht daraus schließen, das U den Anfang eines Entwurfs in Prosa enthält. Das kann doch eine vorläufige Niederschrift sein, vgl. die Szene mit dem Schmied Aslak (Efterl. Skr. 2, 84), die Szene der Diebe 103. In die Veränderungen selbst aber, die Ibsen vornahm, in seine künstlerische Arbeit wird der Leser nicht genügend eingeführt, obgleich es an Einzelbemerkungen nicht fehlt. Im allgemeinen strebt der Dichter dahin, die allzudeutlichen satirischen Ausfälle zu beseitigen, obgleich der kecke Witz des ersten Entwurfs dabei aufgegeben wird. So fällt die Parodie auf das Vaterlandslied des N. Brun, die launige Unterscheidung der Trolle als Hof-, Professor-, Bispe- und Digtertrold. Nur der *hoftrold* wird beibehalten. Je mehr die Satire zurücktritt, desto besser wird die Szene in die eigentliche Handlung des Stückes eingefügt. In R wird zunächst die Prosaszene (Efterl. Skr. 2, 94) benutzt, Peer Gynt selbst gleich in den Vordergrund gestellt. Dieser wilde Anfang ist eine große Verbesserung. Es wird dann motiviert, warum der Dovrekönig P. G. retten und für das Trollreich gewinnen will, wovon in U nicht die Rede ist. Daran knüpft die Behandlung der Bedingungen, unter denen die Aufnahme möglich ist, immer im Zwiegespräch des Königs mit P. G. selbst, während dieser in U mehr der Verhandlung unter den Trollen zuhört. Wie Ibsen im Einzelnen bessert, wäre wohl in einem Kommentar der Beachtung wert; wie

gut ist z. B. der Zusatz *des spytter* in R (M 200; Efterl. Skr. 2, 96), *søndagshale* witziger als in U (ebenda). Der Dichter geht mit seinen Entwürfen ökonomisch um, benutzt möglichst alles, wenn er auch eingreifende Aenderungen vornimmt (die vier Verse des digtertrold in U z. B. sind getrennt und stehen in R an weit von einander getrennten Stellen, zwei Verse spricht Dovregubben, zwei P. G.). In der Prosafassung des Anfangs wird bedeutsamer Weise der Gegensatz gegen das christliche eingeführt, ebenso dann in R, vgl. noch *villig har han kastet kristenmands-brogen* (M 201), und vorher: *dernæst må du kaste dine kristenmandsklæder* (M 200, an Stelle von: *hvordan skal et skikkeligt Trold sig klæde?* Efterl. Skr. 2, 96). Durch diesen Gegensatz erhält die Szene einen Charakter, der dem Volksglauben entspricht. Das Christentum ist nichtmenschlichen Wesen des Volksglaubens der gehaßte, aber übermächtige Feind. Der Gegensatz ist rein äußerlich, nur durch die magische Kraft des Christentums bedingt, während der Inhalt des Christentums dem Troll gleichgiltig ist, vgl. *troen går frit* usw. 1086 (M 200); die magische Kraft haftet nach allgemeinem Volksglauben vor allem am Gerät des Priesters und seiner Person; vgl. die Schilderung, wie das Trollvolk lebendig wird, als sie erfahren, daß Brand den Fjord verlassen will (M 75 ff.); P. G. ruft Solvejg um Hülfe, sie soll ihr Gesangbuch dem Troll ins Auge werfen (zu 1263). Durch die Einführung dieses Gegensatzes wird erst der Schluß der Szene begründet, die Errettung Peer Gynts durch das Geläut der fernen Glocken. — 1029 (M 198) *dag skal du sky, og dåd og hver lysbar plet.* Hier wäre auf den Volksglauben hinzuweisen, daß der Troll zu Stein wird, wenn ihn ein Strahl der Sonne trifft. L.s Erklärung berücksichtigt nur das *dåd.* — 1035 (M 199) *hvad er forskellen mellem trold og mand?* Die von L. aus Chantepie de Saussure angeführte Ruodliebstelle steht in der Ausgabe von Seiler S. 301 (XVIII, 18) und hat mit unserer nicht die geringste Beziehung. Dort sagt der Zwerg, es ist ein Unterschied zwischen den Menschen und uns, denn wir sind besser, halten Treue und leben vernünftig im Essen; hier sagt der Mensch, zwischen Trollen und Menschen ist kein Unterschied, sie taugen beide nichts. — 1044 (M 199) *Mand, vær dig selv .... Trold, vær dig selv — nok.* L. bemerkt, daß hier ein Hauptmotiv der Dichtung ausgesprochen wird. Ich vermisse dann im Interesse der Leser, die in den P. G. eingeführt werden sollen, den Hinweis auf die Wiederaufnahme dieses Motivs im Verlauf des Stückes und zwar nicht nur einen Hinweis auf die Bøjgszene und auf das Gespräch mit dem Dovregubbe im 5. Akt, in dem es klar wird, daß P. G. dem Wahlspruch der Trolle gefolgt ist, und nicht dem, der den Menschen gegeben wird. Es war

hier auch Gelegenheit zu zeigen, wie Ibsen im Peer Gynt Hauptsätze oder den dichterischen Zusammenhang blitzartig erhellende Worte immer und immer wieder leitmotivartig wiederholt. Ganz besonders gilt dies bekanntlich für den ersten Spruch des Dovregubbe, nach dem P. G. zu leben glaubt; vgl. z. B. 1836 (M 224); diese Stelle ist natürlich besonders wichtig, P. G.s falsche Ausdeutung des Worts deutlich ausgesprochen, M 237 im Mund des einen Diebes (fehlt noch in U-Efterl. Skr. 2, 103), 2362 (M 238 von den Tieren), 2504 (M 241), M 259 (Irrenhaus), M 268 (das Meer), M 272 (der Koch), *salig Peer Gynt blev sig selv til det sidste* M 281, 3752 (M 277, in der Leichenrede), M 289 *dig selv har du aldrig været før* und P. G.s Antwort, 4381 (M 295) *at være sig selv, er: sig selv at døde,* 4539 (M 299) die Theorie des Magern, 4664 (M 303) *hvor var jeg, som mig selv, som den hele, den sande;* vgl.: *er en rigtig sig selv, saa mægter en mangt* Efterl. Skr. 2, 109, fehlt in R. Zu L.s Mitteilungen über eine mögliche Beziehung dieses Spruchs zu Wergelands Farcen möchte ich bemerken, daß vielleicht eine andere näher liegt: *her er alt kun sig selv* sind Worte des Mephistopheles in Heibergs *En sjæl efter døden* (poet. skrifter 10, 220), natürlich haben hier die Worte den Trollsinn. L. weist zu 1146 eine andere Reminiszenz an diese Dichtung nach. Zunächst stammt die Forderung *at være sig selv* natürlich aus Brand (M 41, 69). Die Scheidung der wirklichen Sünder, die dem Magern anheimfallen, und den Durchschnittsmenschen, die weder für die Seligkeit noch die Höllenpein geeignet sind, findet sich ebenfalls in Heibergs apokalyptischer Komödie: *vel sandt, her findes adskillige Gryder for Dem, som leved med store Lyder ... men Pluraliteten er de Honnette, og de behandles honnet medrette* (a. a. O. 243), aber eben nur diese Idee. Ihre Umbildung, sowie die großartig-groteske Gestalt des Knopfgießers gehört Ibsen an.

Das Trollwort mit dem verhängnisvollen *nok*, doch nicht in dem Gegensatz zu *være sig selv* findet sich auch im Brand vorgebildet. Ejnar wendet es auf Brand an: *ja, du er den gamle, som altid i dig selv var nok* M 17.

Ein anderes Beispiel leitmotivischer Wiederholung ist das *træde tilbage*, s. L. zu 1167 und 2027 (Solvejg aber sagt: *den vej, jeg har trådt, bær aldrig tilbage* M 213). Nur hätte 4192 (M 289) *man træder tilbage* (M 289) nicht hiermit in Verbindung gebracht werden dürfen. Hier handelt es sich nicht um das schwächliche Umkehren auf begonnenem Wege, das Aufgeben des Gewollten und Begonnenen, sondern um ein zeitweiliges Verbergen, Verschwinden (im Fegefeuer bis zur Begnadigung). Die englische Uebersetzung ist also nicht falsch (*one lives*

*in seclusion*). Die Erinnerung an Solvejg wird leitmotivisch durch das Gesangbuch bezeichnet, L. zu 1263.

Ferner liebt es Ibsen, durch wörtliche Wiederholung die Erinnerung an früher Dargestelltes zu erwecken; vgl. L. zu 2324 (M 237), 2459 (M 240); 1795 (M 222). — Komm. S. 105. Es geht aus der Anmerkung nicht klar hervor, daß Wergeland auf der Seite derer steht, die für die vadmel-Kleidung eintreten. — 1228 (M 205) *hvad er du? Den store Bøjgen.* Mit dieser Scene hat sich L. in mehreren Aufsätzen beschäftigt, auf die er in der ausführlichen Anmerkung Bezug nimmt. Es kommt noch hinzu Edda 1917, h. 2, 268, wo L. die Frage erörtert, wann die Bøjg-Szene entstanden ist. Ich möchte hier nur weniges zu L.s Anmerkung vorbringen. In der Deutung des Bøjg stimme ich ihm bei, wenn ich meine Auffassung auch etwas anders ausdrücken würde. Der Kampf gegen den Bøjg ist Peer Gynts schwächlicher, nicht zum (möglichen) Siege geführter Kampf gegen sein eigenes Wesen. Möglich ist an sich der Sieg; Ibsens Peer Gynt wird ja eben dadurch charakterisiert, daß er den Bøjg nicht wie der Jäger im Märchen bezwingt. Der Sieg wird in der Dichtung durch das Wort *igennem*, die Niederlage durch *udenom* bezeichnet. Der Sieg besteht in der Selbstbezwingung (*at være sig selv*, *er* : *sig selv at døde*), während die Niederlage gleich bedeutend ist mit dem fortwährenden Nachgeben und Zurückweichen vor dem eigenen Begehren, der eigenen Bequemlichkeit, mit dem Aufgeben des Begonnenen, dem Zurückscheuen vor dem Gewollten (*træde tilbage*). L. scheint mir zuviel Gewicht darauf zu legen, daß Ibsen den Bøjg im Personenverzeichnis nur als *en stemme i mørket* aufführt. L. verflüchtigt die Gestalt des Bøjg (wohl mehr, als seine Absicht ist), wenn er sagt: it is Peer's voice of his own irresoluteness, of his vacillating, wavering personality (if he have any!) — ganz richtig, doch könnte es leicht mißverstanden werden, denn zugleich und in erster Linie ist der Bøjg Materie, wenn auch gestaltlos (*slimet; tåget;* beachte auch die Bühnenanweisung am Schluß: *svinder ind til intet*). Die Szene ist ja doch eine Umbildung des Märchens, wo der Bøjg als etwas großes, kaltes, schleimiges bezeichnet wird, gestaltlos sich überall entgegendrängend, aber doch etwas sehr reales. Daß der Bøjg im Personenverzeichnis als Stimme aufgeführt wird, beweist nicht, daß wir uns ihn als nicht materiell denken sollen, nur daß ihn Peer Gynt und der Zuschauer nicht sieht; denn im Stücke wie im Märchen ist bælmørke; ebenso werden auch die Vögel als *fugleskrig* aufgeführt. Im Märchen tappt sich Peer Gynt im Dunkeln zum Schädel des Bøjg (*famlede sig frem til han fandt skallen paa den*) und schießt drei Kugeln hinein. Tot ist der Bøjg nicht, denn er spricht weiter mit Peer Gynt, aber

nun machtlos geworden. Vor der Sphinx sagt P. G.: *det er s'gu Bøjgen, som jeg slog i skallen* (M 255). Klingt das schon nach der Schilderung des Kampfes im 2. Akt merkwürdig, so ist noch viel seltsamer, daß P. G. ihn in der Sphinx nach den Zügen des Gesichts wiedererkennt; denn in der Bøjgszene ist wie im Märchen charakteristisch, daß der Unhold nicht gesehen, nur gefühlt wird. Allerdings spricht P. G. ja auch in der Bøjgszene vom Auge des Trolls. L. hat, wie oben bemerkt, erkannt, daß die Bøjgszene erst später eingeschoben ist. Vielleicht kann noch ein Argument dafür angeführt werden, die Wiederholung des Motivs der schützenden Glocken. Ich kann mir nicht denken, daß der Dichter von Anfang an dieses Motiv zweimal gebraucht hat. Es ist das eine Abschwächung, die wohl erst durch den Zwang verursacht ist. — 1239 (M 205) *atter og fram, det er lige langt.* Wieso dieser Satz an *lyst fore og mørkt bag* erinnern soll, ist mir unverständlich. — 1380 (M 210) *her i stuen* usw. Man beachte die große Verbesserung und Verschärfung (*katten og jeg*) in R, in U spricht Aase beide Verse: *her i Stuen faar jeg sidde till min Død; og det kaldte de endda for Naadsensbrød* Efterl. Skr. 2, 98. Auch in *På vidderne* gehört eine Katze zu der verlassenen Mutter: *hjemme sad på sengestokken gamle mor med mig og katten* M 3, 47. — 1433 (M 212) *budsendt jeg kommer.* L. wird der Großartigkeit, die Solvejg in ihrer Liebe zeigt, nicht gerecht, wenn er hier von sweet maidenly reserve spricht, being shown by this very pardonable untruth. Ohne Zurückhaltung spricht ja Solvejg von der Botschaft, die sie aus den Stimmen der Natur, aus ihren Träumen, aus allem was die Mutter erzählte, herausgehört hat. Uebrigens muß man doch den letzten Vers des zweiten Aktes als einen der kleinen Helga gegebenen Auftrag ansehen. — 1579 (M 216) *på sæt og vis,* vgl. auch 2297 (M 236). — 1587 (M 216) *at stævne til møde, slig, som jeg nu er, var kirkebrøde.* Es wäre besser, wenn L. an vielen Stellen des Kommentars nicht nur referierte, sondern auch dem Leser bestimmt seine eigene Meinung sagte. So weiß man auch hier, an diesem Wendepunkt der Handlung, der für P. G.s Leben entscheidend ist, nicht recht, was L. eigentlich denkt. ›Selbstbetrügerisch‹ ist die Sorge sicherlich nicht, die Geliebte zu entweihen. Diese rohe Auffassung kann der Dichter nicht haben, der später den Kampf gegen die doppelte Moral führt. Gewiß geht P. G. *udenom* und *træder tilbage,* gibt sich nicht Solvejg zu erkennen wie er ist und unterwirft sich nicht ihrer Entscheidung, trennt sich auch nicht von ihr, sondern läßt sie warten, alles das aber doch nicht nur aus Feigheit, sondern auch weil in dieser verwilderten Brust ein sehr empfindsames Gefühl für Reinheit und Schönheit sich scheu verbirgt. Leidenschaftlich

bricht dies Gefühl aus in den Worten *jeg vil vaske mig ren* usw. M 195, um sich freilich gleich wieder in Wahngebilden des Hochmuts zu verlieren. Man versteht den so fein geschilderten Charakter des P. G. nicht, wenn man immer nur die Willenschwäche, die Haltlosigkeit hervorhebt. L. bezieht sich hier auf die Meinungen anderer mit if true, ebenso zu 1802, wo er nach der ergreifenden Schlußszene des 3. Aktes Wörners Bemerkung, P. G. gehe alles nur skindeep, auch der Tod der Mutter, in gleicher Weise aufnimmt. Diese Bemerkung ist ganz unbegründet. Die folgenden Szenen der Handlung müssen das Bild der Mutter verschwinden lassen, sobald aber die Selbstbesinnung beginnt, taucht auch der Gedanke an die Mutter wieder auf (*Åses stimme* M 285). — 1739 (M 220). Wenn Ibsen die h. Jungfrau durch *salig probstinden* ersetzt, so kann ihn irgend eine Art Scheu nicht dazu veranlaßt haben; wenn Petrus der Aase Wein schenkt, warum soll Maria sie nicht mit *kaffe og eftermad* bewirten? Es wäre das ganz dem Märchenstil angemessen. Das höchste Glück, das Aase sich denken kann, ist aber, mit den vornehmen Gästen wieder zusammenzukommen, die früher in den Tagen des Glanzes ihr Haus besucht haben. Das ist allein der Grund der Aenderung. — 1757 (M 221). In der Geschichte von der Frau, die die Seele ihres Mannes in einem Sack in den Himmel wirft, ehe die Himmelstür vor ihr zugeschlagen wird, und so Christus betrügt, sehe ich nicht die geringste Aehnlichkeit mit unserer Stelle. Aase wird nicht »in den Himmel gelogen«. Gott Vater selbst läßt sie ein, und es ist P. G. doch tiefster Ernst, wenn er von seiner Mutter sagt: *her kommer ikke nogen bedre fra bygderne nutildags.* — 1850 (M 224) *adelstroll*, zu dieser Anmerkung gehört der erste Absatz auf S. 178. — 1851 (M 224) *forlagde højheder*, die Vermutung eines der »Korrespondenten«, daß »natürliche Kinder« von Hoheiten gemeint sein könnten, ist so unglücklich wie möglich; *forlagd* heißt »dorthin gelegt, wohin etwas eigentlich nicht gehört«. Die Hoheiten haben nicht mehr ihren richtigen Platz, die von ihnen beanspruchte Stellung. Das paßt nach der Klage des Dovregubbe im letzten Akt sehr gut auf seine königliche Familie. — 1872 (M 225) zu *han* auf *fatum* bezogen (1924 M 226) vgl. *ham* auf *fornuft* bezogen 3113 (M 258). — 1878 (M 225) *ramaskrig* hätte (für ausländische Leser) wohl durch Hinweis auf Matth. 2, 18 Vulg. erklärt werden können. — 2054 (M 229) *det svenske stål.* Die Zeit liegt noch nicht weit zurück, in der Ibsen selbst den schwedischen Stahl gepriesen hat: *om Staalet hans gaar mangt et Ord; vi veed hvor det kan brænde* Efterl. Skrift. 1, 177. — 2362 (M 238) zu *bliv* vgl. noch aus Ibsens Gedichten: *Skjaldens beaandende* : *Bliv* Efterl. Skr. 1, 38; *kræver nat og dag mit* : *bliv*

M 3, 104. — 2427 (M 239) *de dølske blod.* Ibsen wird wohl hier weniger an ein bestimmtes Tal als an Vinjes Dølen gedacht haben, *dølsk* soll also nichts anderes heißen als ›echt norwegisch‹; vgl. den Vers aus Kærl. Kom., den L. zu 3179 anführt. — 2428 (M 239) *arabisk krydsning*; daß in U *engelsk Krydsning* steht, war der Erwähnung wert (Efterl. Skr. 2, 105). — 2481 (M 241) *hvor han red blev det lyst. bag ham blev mørke.* Hier wäre ein Hinweis auf das volkstümliche *lyst fore og mørkt bag* besser am Platze gewesen als bei 1239. — 2601 (M 244). Unter den von Ibsen gebrauchten deutschen Wörtern fehlt *spas* (2807 M 249), auch bei *lifligt* (2798) wäre auf die deutsche Herkunft hinzuweisen. — 2833 (M 250). L. hätte besser daran getan, die Verse Heines ›aus meinen großen Schmerzen mach' ich die kleinen Lieder‹ ohne Namen statt unter dem Namen Freiligraths anzuführen. — 2945 (M 253), 2444 (M 240). Daß, wenn etwas im Drama erwähnt wird, es unmittelbar darauf geschieht, oder die erwähnte Person auftritt, ist ein uraltes Herkommen in der dramatischen Poesie. Das brauchte Ibsen wahrhaftig nicht von Shakespeare zu lernen. Dieses Mittel der Verknüpfung kann mit großer Naivität, und andrerseits, besonders bei der nötigen Sparsamkeit, mit der größten Kunst und starker Wirkung angewandt werden. 2945 ist das der Fall; *ok kvinderne — det er en skrøbelig slægt* ruft das wundersame Bild der starken Solvejg hervor. L. hat Recht, sich gegen Wörners Tadel zu wenden. Hier kommt man nicht mit Schulbegriffen wie ›dramatisch unfruchtbar‹ aus. Es ist gewissermaßen ein Vorgang im Innern des P. G., der hier angedeutet wird — die frevelhaften Worte rufen in ihm das Gegenbild hervor. Dieses Intermezzo, der Vers: *jeg var i kvindes eje en sølvspændt bog* (3320 M 263) im 4. Akt und *en drøm om en spændebog* (3853 M 280) im 5. Akt gehören zusammen. Leise, aber umso wirkungsvoller deutet der Dichter an, was unter den vielen Schalen, die das Leben um P. G. gelegt hat, verborgen ist. Wenn P. G. von Solvejg und sich selbst sagt: *en, som husket, — og en, som har glemt* (M 283), so widerspricht das dem Gesagten nicht. Die Erinnerung an Solvejg, verschüttet unter den Abenteuern des Lebens, war nur wie eine verwelkte Blume, ein Traum. Für Solvejg aber war die Erinnerung Inhalt ihres Lebens und eine immerfrische, lebendige Hoffnung. — 2995 (M 254). Bei der Deutung des mystischen Gesangs der Memnonsstatue verhält sich L. im wesentlichen referierend. Abzuweisen ist die Ansicht Eitrems, daß hier nur eine Mystifikation des Publikums vorliegt, ein inhaltloser ›Scherz‹, ein Rätsel ohne Auflösung. Ibsen does not really know the saga well, sagt Eitrem (oder L.?). Ich meine, er kennt sie gut, denn er nimmt das wesentliche heraus

(*Zeus, den alvidende, skabte dem stridende*), denn der ewig sich erneuernde Kampf der Vögel — ein Zug der ja auch in vielen andern Sagen sich findet — ist der Kern der Erzählung bei Ovid (Met. 13, 617). Von diesem Worte *stridende* muß also die Erklärung ausgehen. Die Vögel sind Sinnbilder einer ewigen Verjüngung zum Kampf. Ihnen, den Sinnbildern des Lebens, des Tages, des Wirkens, der Zukunft gegenübergestellt ist die ›Weisheitseule‹. Ihre Weisheit ist unfruchtbar, sie gehört der Nacht, der Vergangenheit an. Ich meine, daß die Collinsche Deutung soweit jedenfalls nicht angezweifelt werden kann. Die letzten Zeilen lassen die Möglichkeit verschiedener Ausdeutung zu. In U lauteten sie: *fang de Fugle; prøv at raade Sangens Gaade!* Weisheit, die aus der Vergangenheit schöpft, soll sich der in die Zukunft wirkenden Kraft bemächtigen, so löst sie das im Spruch liegende Rätsel. Ibsen hat gefühlt, daß mit dem *fang* ein fremder und störender Zug in das Bild hineingetragen wird. Bei der Frage *hvor sover mine fugle?* soll wohl zunächst an die Situation gedacht werden: noch ist es nicht Tag, die Statue wird von den ersten Strahlen der Sonne getroffen. Es ist grade erst der Augenblick gekommen, in dem nun die Vögel erwachen sollen, sie schlafen während des Dunkels; vgl. die ähnliche Vorstellung in dem Bilde *lig sturende Fugle, naar Sol formørkes* Efterl. Skr. 1, 206 (Till de medskyldige). Liegt hinter dem Bilde ein besonderer norwegischer Sinn, eine Anklage gegen das norwegische Volk, wie Collin meint, oder soll der Gesang im allgemeinen Sinne genommen werden? Ich meine, daß beides berechtigt ist. In dem Worte *fortidsmusik* (3004) liegt neben der scherzhaften Anspielung wohl noch ein ernster Sinn. — 3045 (M 255). *Begriffenfeldt.* Im Personenverzeichnis von U hieß es *Frasenfeldt*, wie schon oben erwähnt wurde. Ich meine, daß die Antipathie Ibsens gegen das Deutschtum, die aus politischen Gründen sich in ihm von 1864 ab entwickelte, bei dieser Figur nicht in Frage kommen kann. Hier handelt es sich nur um die deutsche philosophische Spekulation, insbesondere den Hegelianismus, wie er an der Universität Kristiania durch Monrad vertreten wurde (vgl. Aall, Edda 1917, h. 1, 117 ff.; L. erwähnt im Nachtrag zum Kommentar S. 466 eine Vermutung, daß Monrad mit dem professortrold gemeint sei). In dem Personenverzeichnis von U ist weniger auf das Frasen- in Frasenfeldt Gewicht zu legen, als auf den Zusatz *en filosof.* Frasenfeldt ist wahrscheinlich durch Wergelands Blasenfeldt veranlaßt (Komm. S. 254). Wohl grade um dem Irrtum vorzubeugen, daß Phrase hier im gewöhnlichen Sinne genommen werden könnte, setzte Ibsen *Begriffenfeldt* ein, die Bezeichnung als Philosoph schien ihm nun überflüssig. — 3091 (M 257). *Mikkel, Schlingelberg, Schaf-*

*mann*, *Fuchs*. L. fragt sich hier, if Ibsen had perhaps among his circle of acquaintance in München some whose names may have suggested the ones used. Bedenkliche Bekanntschaften müßten das schon gewesen sein! Leider hatte Ibsen, als er diese Namen erfand, noch keine Gelegenheit gehabt, in München Bekanntschaften zu machen! — 3172 (M 259). *Gudbevar's* wird von L. richtig erklärt als: heaven protect me if I should not allow it = please do. Morgensterns ›Gott erbarme sich‹ — wäre darnach falsch. L. hätte einige Belege für diesen eigentümlichen Gebrauch beibringen sollen; vgl. *bevares, herr prins* M 292; *bevares vel* II 332; *Gudbevar's* im gewöhnlichen Sinne (vgl. z. B. Efterl. Skr. 1, 83. 86) ist hier auch möglich, wenn es als Ausruf, halb zur Seite gesprochen, genommen wird. Huhu nimmt die Verbeugung P. G.s als Bejahung seiner Frage. — 3191 (M 260) *firehundredårig natten ruged over abekatten.* Es liegt hier die Verspottung einer abgegriffenen Phrase vor; die Verbindung mit *over abekatten* wirkt ebenso als grimmer Hohn wie die Umsetzung von N. Bruns Versen ins trollische. — 3414 (M 267). L. meint, der Beweggrund für den plötzlichen Umschlag in Peer Gynts Stimmung liege in den weit später, 3497 (M 269), folgenden Versen: *måtte jeg under skæbnes piskeslag hyle, så findes vel de, jeg igen kan prygle.* Aber die Erinnerung an seine schweren Schicksale hatte er doch vorher auch schon, die Verhärtung muß durch ein neues Motiv hervorgehoben werden. Das liegt in den vorhergehenden Versen, in denen die Freude der armen Frauen und Kinder über die Heimkehr der Seeleute geschildert wird — ihn aber erwartet niemand (*ingen venter på gamle Peer Gynt*). — 3499 (M 269) *den fremmede passager.* Es ist hier nicht der Ort, alle die Fragen zu erörtern, die sich an diese und die andern berühmten Gestalten des 5. Aktes knüpfen. Nur in Einzelheiten möchte ich meinen Standpunkt zu den Erklärungen, über die L. berichtet oder die er selbst gibt, kurz festlegen. Es kann ja wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die drei Gestalten Passagier, Knopfgießer, der Magere zusammengehören. Sie bezeichnen Stufen in der Selbstprüfung Peer Gynts; denn im 5. Akt liegt die Erklärung seines Charakters und seiner Entwicklung. Freilich, die erste der drei Gestalten bleibt äußerlich ganz ohne Wirkung. Immerhin, meine ich, muß bei der Erklärung von der Veranlassung zur Selbstprüfung ausgegangen werden; denn in den Worten: *har han for skik at tænde lygten på livsens natvej gennem frygten* (3610 M 273) liegt die vom Dichter selbst gegebene Anweisung für das Verständnis der ganzen Szene: Selbstbesinnung unter dem Eindrucke des drohenden gewaltsamen Todes! Dies ist der Kern, alles andere als phantastische Ausgestaltung zu betrachten. Was der Passagier

selbst ist, sollte man ebenso wenig fragen, wie beim Knopfgießer, beide haben nur eine Aufgabe. Gedacht ist er als ein Bote aus der andern Welt (*hvor jeg er fra, der gælder smil i højde med patetisk stil* (3629 M 274). Was L. zu Beginn seiner Anmerkung über Auden in Oehlenschlägers Jarl Hakon sagt, paßt nicht in den Zusammenhang; Auden tritt nicht dem Helden in einem kritischen Moment der Handlung entgegen, sondern seinem Gegner, dem König Olaf Tryggvason. — 3563 (M 271). Warum grade der Koch gewählt ist, mit Peer Gynt um das Boot zu kämpfen, fragt L. Er ist der bemitleidenswerteste der Besatzung, wie der Kapitän 3401 gesagt hat. P. G.s Selbstsucht soll dadurch stärker hervorgehoben werden. — 3631 (M 274) die beiden Verse *alt har sin tid; for tolder sømmeligt, som skrevet står, for bisp fordømmeligt* legt L. S. 286 dem fremden Passagier in den Mund. P. Gynt will sagen, wer ›wecken‹ will, muß auch unter allen Umständen wie ein Bischof, nicht wie ein Zöllner sprechen. Beachtenswert ist, das in U Ibsen im nächsten Vers *sværm* in *bisp* korrigiert hatte, das stützt diese Erklärung des Zusammenhanges. Ein ›Korrespondent‹ (S. 289) macht darauf aufmerksam, wie bedeutungsvoll die nächste Szene (Begräbnis) sich an die Bilder des Todes anschließt, die der fremde Passagier hervorgerufen hat. Der Gedanke ist richtig, darf sich aber nicht auf die nächste Szene allein beziehen. Alles was folgt, ist doch auch nur ein *memento mori*: zuerst die Versteigerungsszene, in der die letzten Reste seiner Habe, wie die eines längst Verstorbenen ausgeboten werden. In der Begräbnisszene schiebt er den Tod noch weit von sich (*nå, der er sagtens en stund tilbage, før graveren kommer* M 277), in der Szene *Pinseaften* ist er mit dem Gedanken des Todes schon vertrauter (*når jeg engang skal dø, — hvad sagtens vil ske* M 282; die *Furumo*-Szene beginnt mit düstern Bildern des Vergehens und Sterbens; in der nächsten antwortet er auf die Frage des Knopfgießers, wohin er gehe: *til gravøl* (M 286, vgl. die gleichen Worte im Brand M 18). Die Vorstellung des Todes, vor dem jeder Selbstbetrug vergeht, zuerst nur sich ankündigend, tritt immer gewaltiger und beherrschender hervor. — 3771 (M 277) *åndsfrændes grav*. Den Sinn der Szene scheint mir L. nicht mit genügender Schärfe bezeichnet zu haben. Daß P. G. sich mit dem Vierfingrigen vergleicht, ihn seinen Verwandten im Geist nennt, *fordi han var sig selv*, ist natürlich eine Selbsttäuschung. Statt den Gegensatz zu fühlen, gibt er uns noch einmal, kurz vor dem Umschlag, seine falsche Definition des *være sig selv* und zwar besonders grob: *sig selv skal en være; om sig og sit skal en kære sig både i stort og i lidt* (M 278). Das Wort des Priesters ist in vollem Ernst zu nehmen; in seinem kleinen Kreis brachte der Vier-

fingrige ganz sein Wesen zur Erfüllung, in der Arbeit und völligen Hingebung für andere; um anderer willen (seiner Braut, seiner Mutter, vgl. P. G.s Verhalten gegen Solvejg und Aase) nahm er schwere Schuld und Schande auf sich. Er erfüllte die Forderung des Knopfgießers (*at være sig selv, er: sig selv at døde*). Ich kann nicht finden, daß Ibsen hier nun ganz auf Seiten des Individuums gegenüber dem Staat steht (Anm. zu 3647). Die Forderungen des Staats sind nicht als unberechtigt hingestellt, die Entrüstung des alten Kapitäns und der übrigen, das eigene Gefühl des Vierfingrigen sollen nach dem Willen des Dichters doch auch ihr Recht haben. Es kommt hier nur auf den Konflikt an. Der Vierfingrige folgt in dem schweren Konflikt unbeirrt seiner innersten Natur und nimmt alle Schande auf sich; P. G. aber weicht bei allen Gelegenheiten zurück aus Furcht vor den Folgen, die seine Person treffen könnten. Der Vierfingrige gibt sich hin für andere, P. G. opfert andere für sich. — 3819 (M 278). *han var svoger til døden og til Aslak smed.* Es kommt hier nicht auf den allgemeinen Sinn von *svoger* an (the general sense of relative), sondern auf einen ganz bestimmten, der sich bis ins grob-zynische erstreckt: daß er hier allein angewandt werden muß, ergibt sich schon aus den folgenden Versen. P. G., der Tod und Aslak Schmied sind Schwäger durch Ingrid, der Tod erscheint als ihr Ehemann, den sie vielleicht auch betrügt, meint Aslak (*bare hun ikke tar døden ved næsen*). Ueber den verfänglichen Sinn von Schwager im Deutschen vgl. DWB 9, sp. 2178. — 3857 (M 280). *kronen . . . af det dejligste strå.* Es kann doch gar kein Zweifel sein, daß mit der Strohkrone P. G.s Narrenkrone gemeint ist. Daß sie jedem paßt, der sie aufsetzt, kann nur besagen, daß die Selbstgefälligkeit, Selbstschonung und Selbstverherrlichung eine allgemeine menschliche Eigenschaft ist. Es ist Verwirrung in dieser Anmerkung: deutlich genug ist am Ende des 4. Aktes von dem Strohkranz die Rede, der P. G. aufgesetzt wird (*trykker kransen på ham*), Blasenfeldt aber trägt eine Papierkrone (Komm. S. 254, 271); also grade umgekehrt, als L. sagt. In der Szene, in der P. G. die Lauchzwiebel aufschält, ist mit der Krone (*det indenfor ligner en krone; — ja tak!*) wieder die Narrenkrone gemeint, wie aus der Reihenfolge der Gestalten hervorgeht. *et vindlagt æg*, leeres, unfruchtbares Ei, gehört jedenfalls nicht zur Krone, wie das *hej, her er mer* beweist, kann also bei der Deutung der Krone keine Schwierigkeit machen. — 3884 (M 281). Die Rede am Schluß dieser Erzählung findet gewiß im Zusammenhang mit dem vorhergehenden, dem verzweiflungsvoll-phantastischen Ausbieten der Lebensbeute ihre genügende Erklärung. Doch sind wir berechtigt, noch mehr in ihr zu finden. Ibsen denkt an sich selbst und die Aufnahme,

die seine Dichtung (vor allem Kærlighedens Komedie, doch auch Brand z. T.) in Norwegen gefunden hat. Diesen Doppelsinn bereitet Ibsen selbst durch die Worte des Lensmand (*han var en vederstyggelig digter*) vor; zwei von P. G. gesprochene Zeilen, die allzu deutlich waren, hat er gestrichen: *hans liv var et Digt; Hurra for Taljen; Landsmænd spandt den og rejste Galgen* (Efterl. Skr. 2, 110). — 3924 (M 3924) *der står jo ogsaa: af jord est du kommen.* L. verweist auf Gen. 3, 19. Eccles. 12, 7. Auch 3919 *alt skal en prøve og vælge det bedste* ist eine biblische Reminiszenz (1. Thess. 5, 21). Es wäre empfehlenswert gewesen, alle die Stellen, an denen P. G. zitiert, an einem Orte zusammenfassend zu behandeln, da hier ein wichtiger Zug in der Charakterisierung P. G.s vorliegt. Der gealterte P. G. beruft sich mit Vorliebe auf die Bibel. Zunächst steht dies im Zusammenhange mit dem Christentum, das er sich zurechtgelegt hat; das ist einerseits ein Christentum der Furcht (vgl. z. B. die 1. Szene des 5. Aktes), nicht des Glaubens, so wie der Dovregubbe unterscheidet, andrerseits dient es nur zur Zufriedenstellung, Beruhigung und Verherrlichung seines Selbst. P. G. hält sich also für fromm (*fejlen er den, jeg har været for from*), und die Hauptsache ist, daß das Christentum nicht beunruhigt, den Sinn nicht aufstört: *se det, det kalder jeg kristendom! slet intet, som greb ens sind uhyggeligt* M 277. Dieser Eifer, fortwährend nach Zeugnissen, Bestätigungen, Stützen zu suchen, ist ein Zeichen der inneren Unsicherheit, der Unfähigkeit, mit den Widersprüchen der eignen Seele fertig zu werden. Der grimme Humor liegt nun darin, daß P. G. nicht nur die Bibel falsch zitiert (Anm. zu 2371), falsch zu seinem Besten auslegt (2380 M 238; *hvis . . . du selv dig tabte* M 230), sondern daß in seinem Munde die Worte *som skrevet står* zur bloßen Phrase herabsinken (vgl. z. B. *dog, som skrevet står, lad gå!* M 244, vielleicht aber auf M 199 zurückweisend), die alle möglichen nicht biblischen Berufungen einleitet; denn auch Sprichwörter, allerhand wirkliche und angebliche Lesefrüchte, ja seine eignen früheren Aeußerungen müssen ihm als Stütze seiner Sophismen dienen. Einige Beispiele: *der står jo skrevet: du skal tvinge din natur* 1063 (M 199); nach L. eine Anspielung auf Holbergs Jeppe paa Bjerget 1, 5: *tving din Natur, Jeppe;* hier war auf 2379 (M 238) zu verweisen, wo das Zitat wiederholt wird. 2268 (M 235): *morgenen er ikke kvelden lig* wird als *skriftsted* bezeichnet, ist aber nur ein Sprichwort, s. L.s Anm.; 2319 (M 237): *hvad er det for en tænker, som engang har sagt: man får spytte og håbe på vanens magt* bezieht sich auf M 200; der Denker ist er selbst; M 240: *jeg har læst etsteds at viljen kan flytte bjerge*, Umänderung von 1. Kor. 13, 2; M 252: *atter og fram, det er lige langt* usw., seine

eignen Worte in der Bøjgszene glaubt er *i et åndrigt skrift* gelesen zu haben; M 260: *der står skrevet : man får tude med de ulve* (Komm. Nachtrag 3213); M 277: *som skriften siger : bedst er dog bedst*; M 282: *han (profeten) stinker, som skrevet står, af løgne*; M 289: *det er en overgang, som skrevet står, og som ræven sagde* (Anm. zu 4190); M 290: *tid er penge, som skrevet står*; M 298: *og der står jo : den druknende griber efter sivet, — endvidere står der : man er nærmest sig selv*; M 299: *der står skrevet : det er ikke grejdt at forstå, hvor skoen trykker, når ēn ikke har den på.* Sprichwörtliche Wendungen werden auch als solche von ihm angeführt: *bærmen, siger ordsproget, hænger længst i* 3368 (M 265); *der går jo det ord : samvittighedsfred er en dejlig pude* 3475 (M 269); *her gælder nok ikke agronomernes ord : jo mere en roder, des bedre det lugter* M 279; *den tør være nyttig til mange ting, sa Esben, han tog op en skæreving* 4421 (M 296); *men der er jo et ord, ... der siges : så længe der er liv, er der håb* M 296. Insoweit P. G. ein Typus ist, verbergen sich hinter der Schilderung seiner Charakterzüge allgemeine satirische Absichten. So ist es auch hier: diese sich immer wiederholenden, überall hintastenden, oberflächlichen, halb oder ganz mißverstehenden Berufungen sollen hier nicht nur ein Zeichen sein für die moralische Unsicherheit, sondern auch Unwissenheit, Unbildung charakterisieren (L. im Komm. passim). Doch glaube ich, ist für die Handlung mehr auf das erste Gewicht zu legen. Diese innere Haltlosigkeit bei größter Selbstzufriedenheit ist mit bitterem Humor geschildert bei den Uebergängen vom Geschäftsmann zum Propheten (M 241) und vom Propheten zum Forscher (M 251), beide Male weist er auf den überwundenen Zustand mit dem Satze *hvad vilde jeg også på den galej?* (Molière, Les fourberies de Scapin 2, 11). Bei aller Selbstsucht und Selbstzufriedenheit ist er zu jeder Selbsterniedrigung bis zur völligen Aufgabe der Persönlichkeit bereit, wenn er in eine Zwangslage kommt (L. nennt das einmal Peers obsequiousness when in a fix S. 202 Anm.). Großartig ist dieses Schwanken von Selbsterhebung zu kriechender Selbsterniedrigung in dem Monolog *Mareridt! — Væv! — Nu vågner jeg snart* (M 234) dargestellt. Man halte die Verse des ersten gegen die des zweiten Teils: *det er mig, Peter Gynt! Å, Vorherre, pas på! . . . hør mig! lad ligge de andres grejer!* und dann: *han vil visst ikke, at jeg lille fattige spurv skal forgå! bare ydmyg i sindet* (der Wahlspruch des Uriah Heep und seiner Mutter!). Die tiefste Selbsterniedrigung wird in grimmiger Laune in der Affenszene dargestellt, bei der L. wohl einiges über das Verhältnis von U und R hätte sagen können. — 3939 (M 282) *det hjælper ikke enten du tuder eller ber.* Da in U steht: *enten du græder eller ler*, so weist L. mit Recht auf die Möglichkeit hin, daß

in R nur ein Versehen vorliegt, wenn auch *ber* seinen guten Sinn hat. Ich möchte hierzu V. 4520 (M 299) anführen, wo wir denselben Gegensatz wie hier in U haben: *De har intet hverken til at hyle eller smile over.* — 3995 (M 284). L.s gegen G. Brandes gerichteten Worte (Komm. S. 307) scheinen mir nicht den Kern der Sache zu treffen. L. faßt die Szene so auf, daß P. G. hier gewissermaßen als Beschuldigter dem Dichter gegenüberstehe, der in den Stimmen der Knäuel, Blätter, Tautropfen usw. seine Anklagen vorbringt. Er gibt damit der Ansicht, die G. Brandes vertritt, daß man in der Szene keine Selbstanklage sehen dürfe, zu viel nach. »Wie sollte der elende Peer je imstande gewesen sein, sich eine Losung zu stellen«, sagt G. Brandes, »wie kann er sich deshalb Vorwürfe machen!« — Mag man sich nun unter P. G. denken was man will, einen allgemein menschlichen oder einen besonderen norwegischen Typus, ein so »elender« in dem Sinne, daß die Brandessche Schlußfolgerung berechtigt wäre, kann er nicht sein. Der Schluß des Stückes wäre ein völliger Unsinn, die ganze zu ihm führende Szenenfolge des 5. Aktes ohne Zusammenhang und Steigerung. Liegt denn nicht in der Szene, in der P. G. die Zwiebel ausschält, ebenfalls eine Art Selbstanklage, mit der er freilich nicht Ernst macht? Und was anders als eine Selbstanklage, nun schon in stärkere Düsterkeit getaucht, sind die ersten Verse der Furumoszene, mit dem Bilde der Pyramide, dem Denkmal seines verwüsteten Lebens? Aber auch jetzt sind *flugt for alvor, sky for anger* noch nicht überwunden. Bjørnstjerne Bjørnsons Urteil über diese Szene (*dette er det bedste i hele bogen*) könnte nicht bestehen, wenn man sie nicht in der natürlichen Weise auffaßte, die durch die einleitenden Verse gegeben ist. P. G. ist ein schwacher, mit schwerer Schuld beladener Mensch, hart geworden in Selbstsucht, so verstrickt in Selbstbetrug, daß er nicht mehr gegen sich selbst wahr sein k a n n — so tritt er uns im 5. Akt entgegen, aber er stirbt zu Solvejgs Füßen, frei von der Lüge; mit dem Bewußtsein, sein Leben unnütz verspielt zu haben, aber doch in der Gewißheit, daß in sein durch eigne Schuld entartetes Wesen der Keim zur Reinheit und Wahrheit gelegt war, daß d i e s e r Peer Gynt, wie er hätte sein sollen und können, von Anfang bis zu Ende im Herzen der liebenden Frau gelebt hat (M 303). Der P. G. der ersten Szene des 5. Aktes kann der P. G. des Schlusses nur durch Selbsterforschung, d. h. bei ihm durch Selbstanklage werden. Und dazu soll er nicht fähig sein? Ist Selbstanklage denn ein Zeichen der Stärke? Und könnte nicht Selbstanklage selbst über das berechtigte Maß hinausgehen? P. G. wirft sich hier vor, sich kein Lebensziel gesteckt zu haben. Hinter den Worten des Knopfgießers: *du var nu ætlet til en blinkende knap på verdensvesten* 4162 (M 288) liegt ein ernster Gedanke (vgl. *han har budt sit livs bestemmelse trods*

M 289). Mit größter Zähigkeit verteidigt sich der Peer Gynt der Lüge gegen den Peer Gynt der Wahrheit, ganz besonders auch in der Furumo-Szene, aber die letzte Zeile zeigt, daß er das Bewußtsein seiner schweren Schuld hat: *de er tunge nok, ens egne* (*synder*). Was die verdorrten Blätter singen, bezeichnet die Fruchtlosigkeit seines Daseins (*vi fik aldrig spredt os som krans om frugter*). Sollte man P. G. nicht einmal so viel zutrauen, diesen Gedanken in sich auftauchen zu lassen — um ihn gleich sophistisch wieder von sich zu weisen? Ich weise hier auf die Bemerkungen zu 1587 zurück. — 4069 (M 285). Die Verse sind jedenfalls nicht im Sinne frommer Anschauungen aufzufassen. Die Anklage kann sich nur gegen das Verhalten P. G.s im allgemeinen richten, überhaupt die versäumten Sohnespflichten bezeichnen, nur anknüpfend an das Bild der letzten Fahrt. — 4114 (M 287) *flynder*. Ich bemerke, daß die Form *flynder* von Falk-Torp (Etym. Ordbog) 175a als dänisch bezeichnet wird und nach dem Dansk Ordbog for Folket (Kbh.-Kria 1907—14) als Scheltwort im Sinne von Dummkopf, Pinsel Verwendung findet. Die in der Anm. gegebene Deutung aus der Natur des Fisches ist daher wohl abzuweisen. — 4343 (M 293) *spareskillingsgris*. Sollte Ibsen hier nicht an den berühmten Samfundsgris der norwegischen Studenten und den am 9. April 1859 gestifteten Orden denken? — 4496 (M 298) *de flestes seen ins blaue slutter i støbeskeen*. L. sagt hierzu: a correspondent asks what I make of this. I am afraid I must ‚late spørsmaalet gaa videre' as the editorial note runs to over-inquisitive questioners. Der Zusammenhang ergibt, daß mit diesen Worten P. G.s Prophetentum vom Magern bezeichnet wird. Ibsen kennt offenbar die Verbindung ›ins blaue‹, die im Sinne von ›ins ungewisse, nebelhafte, täuschende‹ gebraucht wird; vgl. ins blaue hinein schwatzen u. ä. Damit hat er, da es sich hier um betrügerisches prophetisches Schauen handelt, das Verb. sehen verbunden, was allerdings im Deutschen kaum vorkommen dürfte. In dem Gedicht auf Oehlenschlägers Tod ist das ›Blaue‹ das Bild der Zukunft: *dunkel men deilig kommer da Skulda, peger mod Fremtidens Blaa* Efterl. Skr. 1, 54. — 4504 (M 298). *jeg var tilfreds, De en kokkepige havde halvvejs skilt ved noget andet tillige*. L. wundert sich doch a very little, warum Ibsen diese Eindeutigkeit nicht weggelassen habe — it cannot be said in any way to be essential. Es ist aber ein in den Zusammenhang vortrefflich sich einfügender und im Munde des Teufels auch ein durchaus passender Witz. Der Ton liegt auf *halvvejs*, dieses *halvvejs* und das andere zusammen, will der Magre sagen, hätte nun wirklich einmal bei dir ein ganzes ergeben. Der Witz geht in der Morgensternschen Uebersetzung ganz verloren, es bleibt nur eine Plumpheit

übrig (›hätt lieber von einer Köchin vernommen, die durch Sie zugleich um was andres gekommen‹). — 4526 (M 299) *den og den være lov.* Ich glaube nicht, daß der Teufel hier von sich selbst spricht, wie L. annimmt. Der Humor liegt darin, daß er die für den Teufel unter den Menschen geltende Bezeichnung auf Gott den Herrn anwendet. — 4564 (M 300) *Peter Gynt? Ja så! Er herr Gynt sig selv?* L. bemerkt richtig (S. 350), daß *Peter* hier als dokumentarische Namensform gewählt ist; er hätte auf 2226 (M 234) *det er mig, Peter Gynt* verweisen können, wo ebenfalls die vollere Form mit Absicht angewandt wird. Was L. sonst zu 4564 vorbringt, versteh ich nicht recht. Mir scheint hier kein Widerspruch vorzuliegen. L. nimmt an, das Zeugnis des Magern, daß P. G. *sig selv* gewesen sei, würde ihm beim Knopfgießer nicht geholfen haben. Aber, warum, so fragt er, benutzt er das Zeugnis des Magern nicht zum Beweis, daß er wirklich ein großer Sünder sei? P. G. gehe auch hier *udenom* und hoffe beide zu betrügen. Der Sinn der Stelle kann meines Erachtens nur der sein, daß P. G. merkt, der Magre würde ihn verwerfen, sobald er wüßte, wie P. G., von dem er bisher nur gehört hat, in Wirklichkeit beschaffen sei. Ohne es zu ahnen, hat ja der Magere die Prüfung schon angestellt, zu der er sich aufmachen will. — 4615 (M 301) *Kirkefolk (synger på skogstien).* Der Einfluß des Faust ist deutlich. Hier ist es der Pfingstmorgen, dort der Ostermorgen, der durch frommen Gesang angekündigt wird. Auf P. G. wie auf Faust wirkt der Gesang erschütternd, aber während Fausts Todesstimmung sich in schmerzliche Wehmut löst und er der Erde zurückgegeben wird, wirft das Pfingstlied P. G. ganz zu Boden und steigert seine Verzweiflung aufs höchste.

L. wird selbst am besten wissen, daß dem ersten Versuch eines Kommentars grade zu dieser Dichtung Unvollkommenheiten anhaften müssen. Eine Grundlage für das eindringende Studium des Peer Gynt geschaffen zu haben, die es auch dem Ausländer ermöglicht, die eigentümlichen Schönheiten dieser ganz und gar norwegischen Dichtung zu genießen und dem tiefsinnigen Dichter auf gesicherten Wegen zu folgen, ist ein unbestreitbares Verdienst. Der Hauptwert eines solchen Buches — L. wird dem zustimmen — liegt in seiner werbenden Kraft. Wie wenige Menschen halten es überhaupt der Mühe wert, einer großen Dichtung die Zeit nachdenklichen, Vers für Vers erwägenden Lesens zu gönnen. Wenn der Kommentar die kleine Schar der treuen Freunde des Dichters vermehrt, die ihn so lesen, wie es die Ehrfurcht vor der höchsten Kunst erfordet, so hat er ein gutes Werk vollbracht.

Bonn am Rhein im März 1918 R. Meißner

---

Die heiligen Schriften des alten Bundes herausgegeben von **Nivard Johann Schlögl**, IV. Band, die prophetischen Bücher, 1. Teil, Ješa'ja; Wien (Orion-Verlag) 1915; III. Band, die poetisch-didaktischen Bücher, 2. Teil, Das Buch Ijjob; Wien 1916; XXI + 99 + *43 und IX + 50 + *22 S. Folio.

Seiner Uebersetzung der Psalmen hat Schlögl nunmehr auch schon die Bearbeitung der Bücher Jesaja und Hiob folgen lassen. Anlage und Prinzipien der Ausgabe sind auch hier die gleichen wie bei dem zuerst erschienenen Psalmbuche, sodaß auch hier wie dort denselben — geringen — Vorzügen dieselben Mängel gegenüberstehen [1]).

So versagt Schlögls Kommentar gegenüber den geschichtlichen und literarischen Fragen, deren Beantwortung besonders für das Verständnis der jahrhunderteumspannenden prophetischen Reden im Buche Jesaja so außerordentlich wichtig ist, vollständig. Dogmatische Voraussetzungen lassen eine richtige Beurteilung der literarischen Komposition des Buches Jesaja wie des historischen Hintergrundes vieler Reden darin überhaupt nicht zu, da z. B. selbst jene Abschnitte, worin Kyros mit Namen genannt ist, unbedenklich demselben Propheten zugeschrieben werden, der noch die letzten Jahrzehnte des israelitischen Nordreiches erlebte. »Daß der ganze 2. Teil (Ješa'ja 40—66) erst nach dem Exil entstanden sei«, ist für Schlögl »durch die Tatsache ausgeschlossen, daß er sowohl an Inhalt als an Form die ganze nachexilische Poesie himmelhoch überragt« [2]). Den Verfall der klassischen Sprache, den wir entschieden für die Zeit der Abfassung etwa des Estherbuches und des Predigers feststellen können, darf man doch nicht ohneweiters schon für die Zeit von Kyros' Thronbesteigung annehmen, die kaum 29 Jahre vom Untergang Judas und der Wirksamkeit Jeremias, noch weniger von der Abfassung der Threni und etwa des Ps. 137 trennen, deren Zeitgenosse der anonyme Verf. der Kyroslieder des Jesajabuches recht wohl gewesen sein kann. Und auch abgesehen hiervon »sind wir heute genötigt, dem goldenen Zeitalter des hebr. Schrifttums ein silbernes von langer Dauer nachfolgen zu lassen und sind selbst darüber hinaus nicht in der Lage abzuschätzen, was eigenes dichterisches Können auf dem Grunde genauer Kenntnis der alten Schätze auch in einer armen Zeit noch zu leisten vermochte« [3]). Nicht minder unwissenschaftlich ist es, wenn Schlögl auf Grund der literarischen Abhängigkeit von Hi. 3, 7 f. von Jer. 15, 10 einfach Jeremia für den Verfasser des Buches Hiob hält [4]) etc.

1) Vgl. GGA., Jg. 178, 1916, S. 305 ff.
2) Schlögl, Ijjob, S. IX.
3) Budde, Handkommentar zum Buche Hiob, S. L.
4) S. *2 zu Hi. 3, 7.

Was nun den Aufbau der jesajanischen Reden anlangt, so kann ich leider der von Schlögl gebotenen Gliederung im Ganzen nur sehr bedingt und im Einzelnen höchst selten zustimmen. Die Aufgabe ist hier weit schwieriger als S. und andere annehmen. Nicht nur innerhalb der einzelnen Verse haben wir mit Verschreibungen und Entstellungen zu rechnen, sondern das Buch als ganzes ist keine Sammlung vollständiger Reden — was etwa im Großen vom Ezechielbuche gilt. — Es besteht vielmehr aus einer großen Zahl von Bruchstücken, die so, wie sie aufeinanderfolgen, oft keinen Zusammenhang bieten, wie dies die Farbenbibel der SBOT ja auch deutlich zum Ausdruck bringt. Oft hängt ein solches Fragment mit irgend einem anderen Stück zusammen, das an eine weit entlegene Stelle verschlagen ist, getrennt durch Dichtungen, die anderen Autoren gehören; ist ja die ganze Sammlung augenscheinlich erst spät erfolgt und aus verstreuten Abschriften von Reden und Aussprüchen erstanden, die bald in besserer, bald aber auch in recht schlechter Ueberlieferung vorlagen. Darum kann z. B. ein Versuch, ein Stück aus einer Rede wie etwa Jes. Kap. 1 zu gliedern, das sowohl zu Anfang wie zu Ende unvollständig ist, ohne daß wir imstande wären, über Ausmaß und Inhalt des fehlenden Stückes zu urteilen, nur auf recht wenig Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben. Und wie gering muß die Wahrscheinlichkeit der Einteilung eines solchen Ausschnittes aus einer Rede etwa in zwei gleichlange Stollen und einen kürzeren Abgesang erst werden, wenn S. z. B. den Umfang des ersten Stollens durch Weglassung von 4 Glossen erreicht, während er zu dem Tadel im 2. Stollen auch einen Satz der Aufforderung zur Umkehr (V. 16) hinzuschlägt, deren zweiten Satz (V. 17) aber erbarmungslos als Glosse streicht?

Auch zur Metrik Schlögls, der er seine besten Resultate zu verdanken glaubt, sei kurz Stellung genommen. In der Einleitung zur Uebersetzung des Hiob führt er den zahlenmäßigen Nachweis, daß z. B. von den nach S. in den poetischen Büchern der hebr. Bibel weitaus überwiegenden vierhebigen Versen der Bücher Psalmen, Jesaja und Hiob im MT aus rein metrischen Gründen nur 8·35 %, aus metrischen und anderen Gründen 10·22 % korrekturbedürftig seien. Das ist freilich ein nicht ungünstiges Resultat, das die Berechtigung zur Durchführung des Metrums auch in den Restfällen ergeben könnte. Aber schon der Behauptung, daß in dem größten Teile der Psalmen und des Jesajabuches, sowie durchwegs (mit Ausnahme zweier Verse) im Hiob, Vierheber anzusetzen seien, stehen folgende Tatsachen entgegen:

Soweit in den dichterischen Teilen der Bibel der Parallelismus membrorum durchgeführt ist, enthält der erste der beiden parallelen

Stichen, dort wo der Text nicht aus anderen Gründen strittig ist, meist *drei* eigenwertige Wörter: Subjekt und Prädikat und als Bestimmung zu *einem* derselben ein Attribut, Objekt oder Adverbiale, als die *naturgemäß häufigste* Form eines erweiterten einfachen Satzes wie z. B. כי אש קדחה באפי Dt. 32, 22; רגלי חסידיו ישמר 1. Sa. 2, 9; וישביהן קצרי יד Jes. 37, 27; אם שוט ימית פתאם Hi. 9, 23 etc. Der zweite Stichos wird dann meist ebensolang; da er aber den gleichen Inhalt zu variieren pflegt wie der erste Halbvers, kann eines der aus diesem bekannten Satzglieder weggelassen werden, wodurch der zweite Teil des so entstandenen zusammengezogenen Satzes auf *zwei* selbständig bedeutsame Wörter reduziert wird. Durch die wiederholte Anwendung dieser Satzverkürzung entsteht so eine Dichtung im zusammengezogenen dreigliedrigen Parallelismus, dem sogenannten Qînavers, worin Stichen mit drei und zwei bedeutsamen Wörtern miteinander abwechseln. Seltener als die dreiwortigen Stichen sind vierwortige Halbverse, die, wie das Spruchbuch zeigt, im Volksmund doch recht häufig gewesen sein müssen. Und es ist begreiflich, daß diese längere Satzform in den für sich abgeschlossenen Sprichwörtern, die die ganze Situation in einem Sätzchen zusammenfassen müssen, häufiger ist, als in längeren Dichtungen. Auch der Parallelstichos des viergliedrigen Halbverses kann vollständig oder verkürzt sein; vgl. z. B.

מאור עינים ישמח לב    שמועה טובה תדשן עצם Pr. 15, 30 und
בית גאים יסח יהוה    ויצב גבול אלמנה 15, 25.

In den meisten Fällen haben wir es in der biblischen Poesie aus inneren, sachlichen Gründen mit *dreigliedrigen* Stichen zu tun, und es ist nur natürlich, daß, wenn in solchen Sätzen sich ein fester Rhythmus entwickelt hat, er *dreihebig* gewesen sein muß. In der Tat kommt auch Schlögl in seiner ›Echten biblisch-hebräischen Metrik‹ S. 82 zu dem Ergebnis, daß unter den von ihm überall gefundenen *Vierhebern* viele, viele mit nur *drei* Hebungen sind, ja daß die *dreihebigen Verse über die vierhebigen überwiegen*, und um überhaupt ein Metrum herauszubekommen, muß er annehmen, daß ›für das hebräische Ohr Dreiheber und Vierheber ganz gleichwertig waren‹, und er hat lange geschwankt, ob er den Dreiheber als Vierheber oder umgekehrt den Vierheber für einen Dreiheber ansehen soll. Er sagt: ›Der beliebteste Vers der hebräischen Dichter ist der *Vierheber*, welcher ... so regellos mit dem *Dreiheber* wechselt, daß man diesen mit Grimme als einen katalektischen Vierheber betrachten muß. Da die dreihebigen Verse überwiegen, könnte

man versucht sein, die Vierheber als hyperkatalektische Dreiheber zu bezeichnen. Doch ist im allgemeinen Hyperkatalexis nicht so beliebt wie Katalexis; daher bleiben wir bei der Bezeichnung Vierheber. Wer die Identität der vier- und dreihebigen Verse nicht zugeben will, wird auf ein Verständnis der hebräischen Metrik verzichten müssen‹. Bedenkt man, daß auch die so erzielten Verse ›nur Knittelverse‹ sind, ›d. h. solche, bei denen es nur auf die Zahl der Hebungen ankommt, nicht aber auf die Zahl der Senkungssilben‹, wo zwischen zwei Hebungen eins, zwei, drei aber auch vier Senkungen stehen können, so wird der Verzicht auf ein solches Metrum, das von einem Rhythmus, einer regelmäßigen Aufeinanderfolge von Hebung und Senkung nichts enthält und nur auf Ohren wirkt, ›denen Dreiheber und Vierheber ganz gleichwertig‹ sind, nicht schwer fallen. Kein Wunder, wenn in ein so weitmaschiges metrisches System der größte Teil der biblischen Verse hineinpaßt, zumal da auch andere als die Tonsilben eines Wortes in der Arsis stehen können. Endlich lassen sich in den verkürzten Gliedern dreiwortiger Parallelismen oft auch drei Hebungen schwer nachweisen und so gelten Schlögl auch solche Vierheber als metrisch korrekt, die weniger als drei ›haupttonige‹, sonst nebentonige Hebungen haben, und dies gilt von etwa 26 % der Verse. Nach einer solchen Metrik andere Verse zu korrigieren und sie durch Einschub oder Streichung eines את oder des Artikels, durch Verwandlung eines Singulars in den Plural oder umgekehrt, metrisch in Ordnung zu bringen, ist Spielerei, nicht Wissenschaft. Ohne mich für irgend ein anderes metrisches System entscheiden zu wollen, muß ich doch F. Zorell gegen Schlögls unberechtigte Einwendung Ijjob S. VIII in Schutz nehmen. Zorell meint, man hätte im Rhythmus für áwen, dérek, ʿóṣeb einsilbig aun, derch, ʿoṣw, statt ḥafaṣta bī, tamachta bī und selbst átta (Ps. 93, 2 in Pausa) ḥafáṣt bī, tamácht bī und átt sprechen können. Dagegen sagt S.: ›Er enttont also die Endsilbe, die gerade den stärksten Ton trägt‹ und vergleicht dies mit einer Aussprache *ßét-affr* für *c'est affreux* etc., obgleich doch in diesen hebräischen Beispielen die Endsilbe überhaupt unbetont ist, ja áw(e)n, dér(e)k, ʿóṣ(e)b von vornherein einsilbig sind und das e nur einen leisen Hilfsvokal zwischen den zwei Konsonanten darstellt, der auch in hebräischer Prosa wie etwa im Vulgärarab. ʿab$^{e}$d, qud$^{e}$s etc. kaum gehört worden sein mag. Es klingt recht eigen, wenn S. dann noch bemerkt: ›Sapienti sat! Man beachte doch endlich einmal die elementarsten und sichersten Regeln der hebräischen Grammatik!‹

S. hat selbst noch manches zu lernen, ehe er anderen Verweise

wegen mangelhafter sprachlicher Beherrschung des Hebräischen erteilt. Denn wie seine Uebersetzung der Psalmen, so enthält auch sein Hiob manche schwerere oder leichtere Mißdeutung von Sätzen und Wörtern, und seine Konjekturen Verstöße gegen Lexikon, Formenlehre und Syntax der Sprache. Auf seine Konjekturen tut sich S. ganz besonders viel zugute: ›Auch beachte man, daß meine Konjekturen auf der Erfahrung beruhen, welche ich in dreißigjähriger Beschäftigung mit der Bibel bei wiederholter Durcharbeitung aller poetischen und prosaischen Teile derselben erworben habe‹ (Ijjob S. IX). Ich kann in allen drei bisher erschienenen Teilen der Bearbeitung sogut wie keine eigenen Konjekturen Schlögls finden, die das Verständnis dunkler Stellen fördern. Was irgendwie von Wert ist, ist fremdes Gut, Schlögls eigene Korrekturen erregen dagegen fast durchwegs schwere methodische Bedenken, sei es, daß sie fremde Gedanken in den Text tragen, sei es, daß sie sprachlich unmöglich oder auch graphisch mit dem Schriftbild unvereinbar sind, das der Text bietet. In vielen anderen Fällen sind seine Verbesserungen überflüssig und nichtssagend. Auch bei der Uebernahme fremder Vorschläge hat S. nicht immer eine glückliche Hand bewiesen. So hat er z. B. aus A. Ehrlichs Randglossen zum alten Testament, die nur sehr vorsichtig und in bescheidener Auswahl zu gebrauchen sind, manches Wunderliche und auch manche Geschmacklosigkeit mit aufgenommen. Aenderungen aus metrischen Gründen endlich kann ich nach dem oben Gesagten nicht akzeptieren, weshalb ich auch S.s Rechtfertigung seiner Fassung von Ps. 126, 1 (Ijjob S. VIII f.) ablehnen muß, die sich u. a. darauf stützt, daß כחלמים ›metrisch zu lang‹ sei, שוב שבות ›eine entscheidende Wendung im Schicksale jemandes herbeiführen‹, wörtlich ›sich anders gegen jemand (Suffix) verhalten‹ bedeute etc. Endlich muß ich auch hier gegen die Sicherheit Stellung nehmen, mit der S. seine Verbesserungen wie seine Uebersetzung gibt. Besonders im Hiobbuche gibt es zahlreiche große Abschnitte, die, wie ich in einer im Druck befindlichen eigenen Bearbeitung des B. Hiob im einzelnen zeige, bisher so gut wie gänzlich unverstanden waren, weshalb ein Hinweis darauf am Platze gewesen wäre, daß das von Schlögl Gebotene nur ein Versuch ist, den dunkeln Inhalt irgendwie zu deuten.

Einige Einzelheiten:

Jes. 1, 3 בעליו ›Lies im Hebr. בַּעְלוֹ‹. ›Herr, Besitzer‹ heißt hebr. in Verb. mit Suffixen בְּעָלִים, ›dagegen in der Bedeutung *maritus* immer im Sing.‹ (Gesenius-Kautzsch, Gr., § 124 i). V. 6 מִכַּף רֶגֶל, ›lies רַגְלַיִם‹. Ein כַּף רַגְלַיִם ist naturgemäß undenkbar. V. 27 schließt zweifellos den Inhalt von V. 21—26 ab und gehört nicht zur Drohung

V. 28—31. V. 31 ופִּעֲלוֹ kann so doch nur ›sein Erzeuger‹ nicht ›das Schnitzbild‹ sein. Denkt S. an פְּסִלוֹ?

3, 3 חֲכַם חֲרָשִׁים וּנְבוֹן לָחַשׁ nicht ›den weisesten Zauberer und klügsten Beschwörer‹ was allenfalls etwa חכם החרשים ונבון הַלֹּחֲשִׁים lauten könnte, sondern ›den zauberkundigen und Beschwörung verstehenden‹. In dem vierzehnzeiligen ›Stollen‹ 3, 1—7 sind nicht weniger als 8 ›Glossen‹ weggelassen und dadurch oft der Parallelismus zerstört. Mit V. 15 schließt S. den ›Abgesang‹, aber es ist ohneweiters klar, daß die Rede mit der Frage ›Was fällt euch ein, mein Volk zu zerstoßen und der Armen Antlitz zu zermalmen!‹ nicht geendet haben kann.

5, 28 ›Assurs Pfeile‹. Im Text: ›dessen Pfeile‹ (אֲשֶׁר חציו), was auch nicht zu ändern ist. — 6, 4 מקול הקורא bedeutet nicht: ›bei ihrem lauten Rufen‹. — 7, 15 Schlögls לְדַעַת für לְדַעְתּוֹ ist sprachlich unrichtig, seine Uebersetzung ›daß scheiden man lerne‹ sachlich unmöglich. — Zur Begründung der Lesung קדש für קשר 8, 12 a b beruft sich S. auf LXX, die aber σκληρόν = קשה haben. — Die Einteilung von 9, 1—6 ist gewiß falsch, da V. 4 zu 1—3, nicht zu 5 gehört. — Für עד המכהו 9, 12 haben LXX ἕως ἐπλήγη, lasen also wohl עד הַמַּכָּה oder עד מַכָּתוֹ ›bis zu seinem Schlage‹. S. rekonstruiert für ἑ. ἐ.: עד הֻמַּכֹּתוֹ! — Die wiederholte Formel ›Trotzdem wandte sich sein Zorn nicht und blieb seine Hand noch ausgestreckt‹ kann, da sie deutlich auf etwas noch folgendes vorbereitet, auch in V. 20 die Rede nicht geschlossen haben; hier folgte wohl erst die weitere Ankündigung der göttlichen Strafe in 5, 25 ff., die ja durch denselben, von S. mit Unrecht gestrichenen Drohvers 25 b als hiehergehörig erwiesen wird. Vgl. Duhm zu 5, 25.

Für כ(א)ביר 10, 13 lies nicht לעפר sondern בבור, vgl. ZDMG 66, 397. — Bedenklich sind ימראו ›sie fressen‹ (für ומריא) 11, 6, ועפו בְּכָתֵף פלשתים ›sie werden sich stürzen auf die Philister‹ V. 14, פתחי נדיבים 13, 2 ›Tor der Tyrannen‹, die Konjektur רָעָתָה (korrekt: רָעָתָה) 13, 11. — 13, 10 a ist ohne Grund gestrichen. — Die Unform תְּהַפֵּךְ im Komm. zu 19 c ist wohl Druckfehler.

זרע מעיד statt זרע מרעים (LXX מרע) 14, 20 ist ohne Analogie. — Zu ראֹשָׁיו 15, 2 vgl. ZDMG 66, 397. Wie man על כל ראשיו übersetzen kann: ›auf seinem ganzen Haupte‹, ist mir dunkel; גרועה in demselben Verse ist wie das parallele קרחה Substantivum: ›Ausraufung‹. — Für חֲלָצָיו 4 b ist die LA der LXX חַלְצֵי vorzuziehen. — Daß für ובאר אלים V. 8 zu lesen ist ובאראֵלִים ›und in Er'elaim‹ = שני אראל מואב, hat Perles, Analekten 39 wahrscheinlich gemacht.

In Kap. 16 bilden V. 1 b, 3—5, wie ich ZDMG 66, 407 gezeigt habe, einen Einschub, den der Verfasser von Jer. 48 an dieser Stelle

noch nicht vorgefunden hat. S.' strophische Einteilung ist darum unhaltbar. Auch zur Herstellung des Textes von V. 1—2 darf Jer. 48, 28 nicht außeracht gelassen werden. Vgl. Jes. 16, 1—2: שלחו כר משל ארץ מסלע מדברה ... והיה כעוף נודד קן משלח תהיינה בנות מואב מעברות לארנון und Jer. 48, 28: עזבו ערים ושכנו סלע ישבי מואב והיו כיונה תקנן בעברי פי פחת.

Die Einteilung von Kap. 17 u. 18 ist verfehlt, da 18, 5—6 zweifellos mit Kap. 17, 11 a b zu verbinden sind, vgl. Marti. — 17, 11 b ist nicht zu streichen. — Für רדק V. 13 l. נדק, vgl. ZDMG 66, 397. Unrichtig ist die Uebersetzung ›Abend bestürzt, sind sie morgens dahin‹ statt ›Zur Abendzeit da ists plötzlich zunichte, eh der Morgen kommt, ists nimmer da‹ für לעת ערב והנה בלהה בטרם בקר איננו V. 14. Auch Ez. 27, 36; 28, 19 steht בלהות היית neben ואינך, bedeutet daher ›plötzlich verschwinden‹, vgl. ספו תמו מן בלהות ›sie vergehen und verschwinden plötzlich‹ (nicht: ›infolge von Schrecknissen‹ Ps. 73, 19). — Gegen die Elementargrammatik sündigt die Konjektur הַשֹּׁלֶחֶת 18, 2 a. — Was קו קו bedeutet, hat schon Geiger gezeigt. S. auch ZDMG 66, 393 f. Daß es ›sehnig‹ bezeichnete (S. ohne Fragezeichen), ist ausgeschlossen. Wunderlich ist die Behauptung, קו קו, gespr. qau qau, klinge ›an Kipkip an, das in den assyrischen Inschriften als Stadt genannt wird; vielleicht absichtliches Wortspiel‹. קו קו (Qau̯ Qau̯) und Kipkip haben keinen Laut miteinander gemein.

ונבקה רוח מצרים neben ועצתו אבלע 19, 3 bedeutet nicht: ›Daß schwindet der Mut‹, sondern ›benommen wird der Verstand Aegyptens‹. — Im Komm. zu 11 b gibt S. als wörtliche Uebersetzung von בן מַלכי קדם: ›ein Nachkomme der Ratgeber der Vorzeit‹. Wo bedeutet hebr. מֶלֶךְ ›Ratgeber‹? — Ganz verfehlt ist die Fassung von ראש וזנב כפה ואגמון V. 15 ›Der Kopf wird zum Schwanz, der Palmzweig zur Binse‹, während S. dieselbe Verbindung 9, 13 richtig übersetzt. — וחשופי שֵׁת 20, 4 bedeutet doch nicht ›und die entblößten Sets‹ (S. im Komm.), sondern: ›entblößten Hinterteils‹.

Warum streicht S. eine so schöne und charakteristische Stelle wie את נשף חשקי שם לי לחרדה 21, 4 als Glosse? — V. 14 steht im Hebr. nicht ›Es ward in Gegenwart Jahwes geoffenbart‹ sondern ›in meinen Ohren (= vor mir) offenbarte sich J.‹, was nicht zu ändern ist. — Die in V. 21 vorgenommenen Kürzungen stören den sicherlich beabsichtigten Parallelismus. — הצאצאים והצפיעות 22, 24 ist eine häßliche Glosse zu כלי הנבלים und von S. falsch übersetzt. Vgl. ZDMG 66, 393 f.

Den parallel gebauten Satz לחלל גאון כָל צבי להקל כל נכבדי ארץ ›zu entweihen den Stolz aller Pracht (= all die stolze Pracht), zu

schänden alle Geehrten im Lande‹ 23, 9 entstellt S. (z. T. n. a.)[1]) zu לחלל גָּאוֹן להקל את כל הצבי כל עברות ארץ ›den Hochmut zu schänden, um verächtlich zu machen den Glanz, den Weltübermut‹. עברות ארץ ›Weltübermut‹?? — V. 16e הרבי שיר ist nach S. ›im Hebr. zu kurz‹, weshalb er הרעיבי שיר vorschlägt, das er ›singe lieblich‹ übersetzt. Auch wenn er הַעֲרִיבִי beabsichtigt hat, — הרעיבי bedeutet ›laß hungern!‹ — ist diese Form von ערב ›lieblich sein‹ unrichtig. — Für לישבים לפני יהוה V. 18 l. לַיְשָׁרִים und vgl. ZDMG 66, 397.

Aus 24, 14 notiere ich das unmögliche Perfektum צָהֲלוּ ›jauchzen‹. Die einzige (zweifelhafte) Piʿelform צַהֲלִי Jes. 10, 30 hat kausativen Sinn: ›Laß jauchzen!‹ — Sonderbar ist die Uebersetzung: ›Dort büßen verschlossen sie *für vergangene Tage*‹ für וסגרו על מסגר ומרב ימים יפקדו 24, 22 statt ›sie werden eingeschlossen und *nach* langer Zeit wird ihrer gedacht‹. — Nicht minder unrichtig übersetzt S. וחפרה הלבנה ובשה החמה 24, 23: ›*Ueberrascht* wird sein der Mond, *erstaunt* auch die Sonne‹.

Völlig mißverstanden ist 25, 10—11: ›Denn Jahwe *herrscht auf diesem Berge*[2]) (hebr. ותנוח יד יהוה בהר הזה), zerstampft ist Moab (hebr. תחתיו unübersetzt!), wie Stroh man stampft in die Jauche des Mistes. (11) Und breitet es aus darin seine Hände, wie der Schwimmer sie breitet beim Schwimmen, gehts unter trotz der geübten Hände‹ (so ohne Fragezeichen für והשפיל גאותו עם ארבות ידיו!). V. 10a ist *wörtlich* zu verstehen und bietet den Schlüssel zu V. 11, worin *ebenso Jhwh Subjekt ist* wie in 10 u. 12 (so richtig schon David Qimḥi z. St.): ›Und Gottes Hand wird auf diesem Berge liegen und Moab wird unter ihm niedergedrückt werden wie das Stroh in der Düngerjauche. Und die Arme wird *Er* ausbreiten, wie's der Schwimmer beim Schwimmen tut und seinen (Moabs) Hochmut niederdrücken mit seinen *weiten*(?) Armen‹.

26, 1b ›Die feste Stadt ist uns zum Heile, Jahwe schuf uns Mauern und Wall‹ statt ›Eine feste Burg ist uns Jhwh, Hilfe gewährt er, ist Mauer und Wall‹. — Unmöglich ist יחזו ויבשו קנאת עם ›Mit Staunen sehen sie den Eifer des Volkes‹ V. 11; ebenso אש צריך ›Das Feuer gegen deine Feinde‹. — V. 13a געלנו אדנים זלתך (statt בעלונו) ›wir verachten Herren außer dir‹ (S. nach Ehrlich) ist geschmacklos. — Der sehr schlecht erhaltene Text des Kapitels wird im übrigen von S. willkürlich verändert, wieder ohne daß auf die Unsicherheit der Lesung und Uebersetzung hingewiesen wäre. — Ganz ungrammatisch ist die Konjektur יִסַּרְתָּנוּ הִכְבַּדְתָּ, angeblich ›du straftest uns schwer‹ für יספת לגוי נכבדת, unrichtig die Uebersetzung ›du triebst

1) Vgl. Duhm z. St.

2) Auch damit ist ja Moab gemeint.

uns fort in alle Welt‹ für הרחקת כל קצוי ארץ V. 15, unmöglich ישעות בל נעשה ארץ ›nicht schafften wir Hilfe dem Lande‹ V. 18, und gar ובל יפלו ישבי תבל ›noch taten es andere Erdenbewohner‹, worin anscheinend יפלו ›sie fallen‹ mit יפעלו ›sie tun‹ verwechselt ist. Selbstverständlich ist bei der Menge völlig dunkler Sätze dieses Kapitels auf eine Einteilung von vornherein zu verzichten. Auf keinen Fall aber darf man das ganz andersartige Stück 20—21 mit V. 19 zu einer Strophe verbinden. — Auch Kap. 27 enthält mehrere nicht zusammengehörige, z. T. sehr schlecht erhaltene Stücke, die S. mit Unrecht als eine Rede gliedert.

In Kap. 28 verbindet S. die Rede gegen Efraim 1 ff. mit der Rede gegen die Spötter in Jerusalem V. 14 ff., indem er zu V. 1 anmerkt: ›Ephraim bedeutet hier J^e^huda!‹ Zu derselben Rede zieht er selbst V. 23—29. Zu V. 7—13 vergl. ZDMG 66, 393 f.

32, 15 ו[ה]כרמל ליער יחשב nicht ›Und der Garten so dicht sein wie Wald‹ sondern im Gegenteil: ›wird sein wie unfruchtbares Geröll‹ (وَعْر), vgl. ZDMG 66, 397, wonach auch 33, 9 zu lesen ist ויער. — 33, 18: אימה = أَيُّمَا, vgl. ZDMG a. a. O. — 34, 5 בשמים l. בעמים und vgl. Festschrift A. Schwarz 55. — V. 7 ergänzt S. עם פראים; Wildesel als Opfertiere?! Wenn schon ergänzt werden mußte, lag מריאים näher. — V. 13 fehlt die Angabe der Konjektur חָצֵר für חציר, nach der S. übersetzt. Zu איים V. 14 vgl. Löw, ZA XXX 180; פגשו ist nicht ›streitet‹. Im Komm. verbessere hier wie öfter ›umstelle‹, ›umstellt‹ in ›stelle um‹, umgestellt‹.

36, 9 ואיך תשיב את פני פחת אחד עבדי אדני הקטנים ›Und wie willst du, *der* du die *Wette* eines der *geringsten* Diener meines Herrn abweisen mußt‹ ... ist Unsinn, nicht minder ›Der Rabšaqe *beharrte also dabei* ... zu rufen‹ für ויעמד רבשקה ויקרא V. 13 und gar עשו אתי בְּרֵכָה ›Verschafft euch durch Anschluß an mich den Teich‹ (so nach Ehrlich) statt ע׳ א׳ בְּרָכָה. In 8a tilgt S. übrigens die ›falsche Doppelglosse‹: dem Großkönig, dem König von Assyrien, המלך הגדול מלך אשור; ›Großkönig‹ steht indes nicht im hebr. Text. — Zu 37, 22 ff. gibt S. eine Anzahl sehr gewagter Konjekturen, z. T. nach Ehrlich, vgl. bes. איתן (יארי) statt מצור V. 25, וישימון לפני הקדים ›und wie Steppen, wenn der Ostwind weht‹ V. 27 etc.

38, 8 ›zwölf Stufen‹; im Text heißt es doch: *zehn* (עשר) Stufen! — Auch zu der willkürlichen Uebersetzung von V. 10—20 fehlt jeder Hinweis auf die Unsicherheit des Textes. Entschieden falsch ist פקדתי יתר שנותי V. 10 ›(an der Pforte der Hölle) soll ich hinterlegen den Rest meiner Jahre‹. S. dazu an anderer Stelle. Für 11a לא אראה יה יה בארץ החיים liest er gar לא אראה חיה בא׳ הח׳. — 39, 1

(Komm.) schreibe Balâṭ-šar-uṣur und Balâṭ-šu-uṣur. כי לקחה ... כפלים בכל חטאתיה 40, 2 kann nicht bedeuten ›Denn es empfängt ... das Doppelte von allem, was es durch seine Sünden verloren hat‹ (Komm.), sondern umgekehrt: ›Es hat für all seine Sünden doppelt (als gesetzmäßige Strafe) empfangen‹, wodurch sich auch die daran geknüpften theologischen Ausführungen erledigen. — 41, 3 אֹרַח ist nicht ›Wanderer‹ (אֹרֵחַ) sondern ›Weg‹. קֹרֵא הדרות V. 4 ist einfach: ›Was den Generationen widerfährt‹. הראשנות V. 22 ist nicht ›was da zunächst kommt‹, sondern ›die Vergangenheit‹. — Unmöglich ist תוהו מי (f. תועבה) יבחר בכם ›Ein Nichts ist der Beste von euch!‹?! — Für סגנים V. 25 l. גוים (יבס) ›Völker‹ vgl. Festschrift Schwarz 55 und s. ebendort zu 42, 11 חצרים תשב קדר (l. חצרו תשבי קדר ›trompetet, Einwohner Qedars!‹). — Für מי עור כמשלם V. 19 haben LXX ἀλλ' ἢ οἱ κυριεύοντες αὐτῶν, lasen also (vgl. Kittel z. St. u. 49, 7) כְּמֹשְׁלֵ[יהֶ]ם, keineswegs aber, wie S. behauptet, ein unhebräisches מֹלְכֵיהֶם (das intr. מוֹלֵךְ steht nie c. suff.); und ganz falsch ist es, dieses als ›ihre Berater‹ zu fassen. — V. 22 בַּחֻרִים ›die Edlen‹; das müßte חֹרִים lauten, das von anderen vorgeschlagen wird. בַּחֻרִים bedeutet nur ›Jünglinge‹.

אדמות (S. n. anderen für אדם 43, 4) bedeutet nie ›Länder‹. — Zu V. 13 מיום vgl. m. Entst. d. sem. Sprachtypus I 76. Wie kann man in V. 25 b למעני וחטאתיך לא אזכר zu ›(ich,) der nur seinetwegen vergißt deine Sünden‹ zusammenziehn!

Den Vergleich in 44, 3: ›Wie (sic!) ich Wasser gieße auf lechzendes Land ... so gieß meinen Geist ich auf deinen Samen‹ reißt S. in zwei verschiedene Strophen auseinander. — In V. 9 zieht S. וחמודיהם בל יועילו ועדיהם zusammen und übersetzt: ›Denn die kostbarsten nützen nicht ihren Verehrern‹!! — V. 11 הן כל חבריו יבשו וחרשים המה מאדם ›So müssen sich schämen alle Genossen, wenn sie Künstler sind, vor den Laien‹!! — מעצד V. 12 ist wegen Jer. 10, 3 beizubehalten. — לא תנשני V. 21 vokalisiert die Masora gegen den Konsonantentext als Nif'al, weil der Sinn des Satzes eine tröstliche Verheißung für Israel verlangt; die Herstellung von תְּנַשֵּׁנִי ist keine Verbesserung, zumal da das nicht ›Vergiß doch mein nicht!‹ sondern nur ›mache mich nicht vergessen!‹ bedeuten könnte. Der Text ist hier aber nicht in Ordnung. S. dazu demnächst an anderer Stelle. Grammatisch falsch ist die Angabe im Komm.: Hebr.: ›Du [fem] wirst vergessen werden‹. Ein Femininum müßte תִּנָּשִׁי, bezw. תִּנָּשִׁינִי lauten.

45, 2. Hier ist das von S. vorgeschlagene הדרכים wegen V. 13 besser als ההרים der LXX. — V. 14 ›in Ketten dienen‹; im Text

steht יעברו ›einherziehn‹, nicht יעבדו ›dienen‹. — V. 20 הנשאים את עץ פסלם ›die sich sorgen um Götzen aus Holz‹??

47, 10a ותבטחי ברעתך l. בדעתך ›auf dein Wissen‹. Vgl. schon D. H. Müller, Die Propheten z. St.; 10b ist nicht zu streichen, weil für den Sinn des Satzes wesentlich: ›Dein Wissen und deine Klugheit haben dich übermütig gemacht‹. שואה לא תדעי V. 11 ›(Und es kommt über dich plötzlich) Unheil, ohne daß du es merkst‹, nicht ›Schwindel und Ohnmacht‹. עמדי נא V. 12 ›tritt doch auf!‹, ›komm doch!‹ nicht ›bleib' nur!‹; vgl. V. 13. — 48, 1 (הנקראים בשם ישראל) וממי יהודה יצאו (S. ומעי!) kann keinesfalls besagen: ›... doch von Judas Volke euch lossagt‹. S. an anderer Stelle.

Die Konjektur תִּדְחַל für תַּחַת 51, 6 meint תֶּחְדַּל. — Zu באפס 52, 4 vgl. ZDMG 70, 557. Für לְשָׁרְתוֹ 56, 6 schlägt S. לְשָׁרְתִי vor; das müßte לְשָׁרְתֵנִי lauten. — חַלְקֵי 57, 6 kann nicht zum Sg. חָלוּק gehören (S. im Komm.). — V. 10 חַיַּת יָדֵךְ ›Machtverstärkung‹? — V. 11 וּמֵעוֹלָם ›und verborgen‹? Lies m. a. nach LXX וּמַעְלִם ›und schweigend‹.

Für 59, 13 וְהֹגוֹ מִלֵּב liest S. וְהָגוֹ ›und flüstern‹ und faßt מלב ›vom Herzen‹ als ›gewissenlos‹! Noch schlimmer ist die Anm. im Kommentar: ›streiche die Variante הָרוֹ, schwanger sein!‹ (sic!), während der Text הֹרוֹ ›lehren‹ bietet. — V. 8 נתיבותיהם עשו להם statt עקשו (n. Ehrlich) ist entschieden abzulehnen. Was soll hier die Berufung auf Ri. 6, 2 ›die Israeliten machten sich Höhlen in den Bergen‹? — 60, 14 צִיּוֹן Denkmal? — 62, 12 עיר לא נעזבה übersetzt S. ›nicht mehr Verlaß'ne‹, muß also, obgleich im Komm. nichts angegeben ist, gelesen haben עוד לא; aber עוד לא bedeutet ›noch nicht‹, ›nicht mehr‹ nur לא ... עוד. Statt מְאָדָּם (S. nach anderen im Komm. für מֵאֱדוֹם 63, 1) l. מְאָדָּם; מִבָּצְר kann nicht absolut für ›vom Winzern‹ stehen. L. wohl כַּבֹּצֵר, vgl. Vers 2 כדרך בגת. Zu צֹעֶה heißt es im Komm.: Hebr. ›redet‹. Woher diese Bedeutung??

65, 1 לא קֹרָא ›das nicht mich anrief‹! וּפְרַק פגלים כליהם (so S. n. Ehrlich für וּפְרק) kann nicht bedeuten: ›dessen Gefäße unbrauchbar, unrein‹.

Zum Hiobbuche bringt S. in seinem ganzen Buche auch nicht eine wirklich brauchbare Bemerkung. S. meinen demnächst erscheinenden Hiobkommentar. Hier nur einzelne Fehler:

Hi. 1, 10 Komm.: ›שכת von שׂוּךְ, abgeleitet von שָׂךְ‹. Mit letzterem ist wohl שׂוֹךְ gemeint.

Daß יגיעי כח 3, 17 ›die Geknechteten‹ und wörtl. ›die von der Uebermacht Erworbenen‹ bedeute, hat S. wie manche andere Ungereimtheit von Ehrlich. — Für (שאגת אריה) וקול שחל 4, 10a will S. קַל וְחָשַׁל, nach ihm = ›wird geringer und schwächer‹! קַל ist hebr.

nur ›leicht, rasch‹, nicht = aram. קליל ›gering‹, ein חָשֵׁל ›schwach‹ gibt es überhaupt nicht, auch ist שאגת fem.! — Zu קראני V. 14a merkt Beer b. Kittel mit Recht an: ›= קָרְנִי‹, da קראני auch zu קרא ›rufen‹ gehören könnte; eine Aenderung in קָרְנִי (S.) ist unnötig. — Für V. 21 ergibt Schlögls Konjektur (n. Ehrlich): ›Fürwahr, ihr Pflock steckt in ihnen, sie sterben aus Mangel an Weisheit‹; 21a soll nach dem Komm. soviel bedeuten wie: Ihr Schicksal ist in ihrer Hand. Das ist freilich ganz unmöglich. — Völlig verfehlt ist z. B. auch die Uebersetzung von 5, 1: ›Klag nur! Ob einer erscheint vor Gericht (היש עֹנֶךָ)? An wen willst, vom Heiligen hinweg (ואל מי מקדושים) du dich wenden?‹

Wie die grundlosen Aenderungen von עַלְוָתָה 5, 16 in עֹלָתָה, שַׁדַּי V. 17 in שֵׁדִי, so sollen auch die Verbesserungen ›Lies כַּעְסִי und mit den alten Versionen וְהַוָּתִי (Qere)‹ für כַּעְשִׂי bezw. וְהַיָּתִי in 6, 2, ›Lies לָעוּ und vgl. Jes. 50, 4; Spr. 20, 25‹ für לָעוּ in V. 3 den Schein gelehrter Genauigkeit erwecken. Die LA des Qerē zu akzeptieren, ist keine Textänderung, die der Uebersetzer notieren muß, zumal hier auch die LA des Ketib den Sinn nicht ändert; auch die Berufung auf die alten Uebersetzungen (nach Beer) ist also belanglos. Die anderen Aenderungen sind unrichtig. כעשׂי, vgl. 5, 2; 10, 17; 17, 7, wird durch die aram. Papyri aus Elefantine als die alte, genauere Schreibung für כעס erwiesen, vgl. ZDMG 66, 399, aus לָעוּ muß aber hier in Pausa לָעוּ werden. Die Konj. מְסֻכָּן (nach arab. مَسْكِين oder Druckfehler?) und הוֹכַלְתִּי für לַמָּס 6, 14 und הנחלתי 7, 3 müßten מְסֻכָּן und הוחלתי lauten; s. aber in m. Hiob. — Neben mancher unpassenden Konjektur Ehrlichs in diesen und den folgenden Versen bietet S. selbst in 7, 9a (f. כָּלָה) כְּעָלָה ›Wie die Wolke aufsteigt‹, also כְּ als Konjunktion. — V. 12 nach Ehrlich: ›Bin ein Meer ich, ein Ungeheuer, daß du Schlaflosigkeit (so für מִשְׁמָר) mir auferlegst?‹!

9, 5 אשר הפכם באפר ›daß er versetzt sie mit Mühe‹, V. 17(!) אשר בְּשַׂעְרָה ישופני ›der für ein Haar (= für nichts) mir nachstellt‹, לא יתנני השב רוחי ›der nicht Antwort zuläßt, wie mir zumute‹, alles nach Ehrlich.

13, 10b ›Lies בְּזֵידוֹן (sic!) statt בסתר‹. Ebenso kühn als falsch; זֵידוֹנִים ›überschäumend‹ ist Adj., das Subst. lautet זָדוֹן. Ehrlichs מֹרְרוֹת ›Vergangenes‹ für מררות V. 26 ist abzulehnen; auch ar. مرّ ist ›an jm. vorübergehen‹ nicht ›vergangen sein‹. ›Ich sehne mich wieder nach deiner Behandlung‹ (n. Ehrlich) für למעשה ידיך (MT תכסף) אכסף 14, 15 gehört nicht in eine ernste Arbeit. — 15, 3 ist die Uebersetzung ›Mit Worten beweisen, das taugt nichts, ja mit Reden ist niemals gedient‹ (ומלים לא יועיל בם) entschieden falsch. —

16, 3 Nicht ›Gibts wohl ein Ende für windiges Schwätzen?‹ sondern ›Hat windiges Schwätzen einen Zweck (קץ)?‹ Vgl. ZDMG 66, 394 f. — 7b ›Lies עֲדָתִי ...‹, richtig עֲדָתִי. — V. 18 ואל יהי מקום לשאגתי doch nicht ›daß ich nicht zu schreien brauche‹!

17, 5 לחלק יגיד רעים ›Des Vorteils wegen verrät man Freunde‹?? — 18, 4 הלמענך תעזב ארץ ›Soll man dir zu lieb glauben, die Welt sei verlassen‹?? V. 12 ›Hungrig wird sein seine Brut (אוֹנוֹ), Unheil ist bereit für sein Weib‹ (so für [לְ]צַלְעוֹ!), nach Ehrlich! — 18b ›Im Hebr. zu kurz; lies וּמֵהַתֵּבֵל‹. תבל steht nie m. Artikel! 19, 3 תהכרו בי ›mir Unrecht zu tun‹. Im Komm.: »Lies mit Ehrlich תְּהַכְּרוּ (oder תָּכֹרוּ) von כָּרַר = arab. كَرَّ ›nach dem Rückzug zum Angriff zurückkehren‹. كَرَّ ›zurückkehren‹ kann im Zusammenhang auch von der Umkehr der fliehenden Reiter gebraucht werden, bedeutet darum aber noch lange nicht ›angreifen‹ oder gar ›Unrecht tun‹. Das Hebr. vollends kennt das Wort überhaupt nicht. — 6a עִוְּתַנִי ist selbstverständlich ›er tat mir Unrecht‹. S.: ›Nimm mit Ehrlich עות = arab. عَاثَ (mediae و) ›jemanden in e. Geschäfte behindern‹. عاث ›verwirren, ablenken‹, nicht ›hindern‹ paßt sachlich nicht und müßte hebr. עוש, nicht עות, entsprechen. — 20, 3 liest u. deutet S. nach Ehrlich כלמתי אשמע ורוח מבינתי יענני (f. מוסר) מְמֻיָּסָר ›Vom Geprüften nehm' ich wohl Schmähung (sic!) an, doch entgegnet er Unsinn auf meine Beweise‹!! — V. 20 כי לא ידע שֶׁלּוֹ (f. שָׁלֵו) בבטנו ›Denn er kannte kein Eigentum, galt es seinen Bauch‹! Der ›Sinn‹ davon ist n. Ehrlich: ›Er kannte das Seine nicht, wenn es sich um die Füllung seines Bauches handelte, d. h. er verzehrte stets nur fremdes Gut‹!! — V. 23 liest S. פחמי für בלחומו, angeblich nach LXX, die פחדים lasen; dort steht aber ὀδύνας nach Beer richtig: = חבלים.

21, 16 טובם (f. בידם) חן לא בידי ›Fürwahr, ich begreife ihr Glück nicht‹ (Ehrlich)! — 24, 11 יצהירו (f. בין שורתם) כאין שמנים ›selbst nicht fett, pressen sie Oel‹!! — V. 12 מעיר מתים ›aus der Stadt der Krüppel dringt Gestöhn‹! — 25, 2 הַמְשֵׁל ופחד עמו ›Herrscht er vielleicht in Unsicherheit‹ (n. Ehrlich)! — V. 5 יאהיל ›er hält für würdig‹ n. arab. آهَّل (Ehrlich). 29, 5 (f. שדי) בעוד שָׁנַי וציר (f. וצור) עמדי ›Als ich in den besten Jahren war‹. — V. 6 יצוק ›und der Bote bei mir in Oelbächen (Ehrlich)‹. — עמדי פלגי שמן 30, 13 ›Lies פלסו נתיבתי להותת עלי und vgl. Ps. 62 (61), 4‹. S. aber Festschrift A. Schwarz S. 58 zu הותת Ps. 62, 4! 34, 25 ›Lies mit Ehrlich יכירם מַעַבְדֵיהֶם‹ = ›Er unterscheidet sie ja von den Untertanen‹! מעבדיהם doch = ›v. ihren Knechten‹. 36, 20 למנוחך

חכם לבדך für לעלות עמים תחתם! — 37, 11 a: ›Lies mit Ehrl. בַּר =, Sonnenschein‹; vgl. Ps. 19, 9 [מצות יהוה בָּרָה]; Hl. 6, 10 [יפה כלבנה בָּרָה כחמה]‹!

Da der Prachtausgabe auch eine billigere Volksausgabe folgen soll, mögen dort auch die oft sehr sinnstörenden Druckfehler berichtigt werden, die der Laie unmöglich als solche erkennen kann. So soll es z. B. Jes. S. *3 zu 5, 13 b heißen ›Männer des Hungers‹ nicht ›des Jüngers‹; S. 24 in Jes. 17, 2: ›den Herden‹, nicht ›den Hunden‹; S. *39 zu 21, 4: ›verwandelt er mir in Beben‹, nicht ›in Leben‹, S. 32 in 24, 6 ›Darum brennen die Bürger (Einwohner)‹, nicht ›Burgen‹, S. 45 in 32, 7 ›Mag auch der Dürft'ge‹ nicht ›Durst'ge‹; Hi. S. 8 in 6, 10 ›mir ein Trost‹ nicht ›nur e. T.‹, S. *7 zu 15, 30 ›er entweicht‹, nicht ›entweiht‹, S. 21 in 17, 2 ›nur Spott wird zuteil mir‹, nicht ›nur Gott‹, S. *8 zu 19, 29 ›vor der Hülle‹, nicht ›Hölle‹, S. 37 in 31, 10 ›soll mahlen‹, nicht ›malen‹ etc.

Wien, Sommer 1917 H. Torczyner

---

**Gustav Wolf:** Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte. 2 Bde. Gotha, F. A. Perthes 1915—16. XIV 582, XII 362 S. 28 M.

›Die vorliegende Arbeit bildet den ersten Versuch, Wattenbachs und Lorenz' Quellenkunde in die Neuzeit hinein fortzusetzen (S. III)‹, sie ist zugleich eine Ergänzung der Einführung in das Studium der neueren Geschichte aus der Feder des gleichen Verfassers; die Kenntnis dieses Werkes wird vorausgesetzt, mehr noch, sein Besitz in den Händen des Lesers notwendig, wenn z. B. Bd. I S. 444 Anm. 1 auf die Angabe der Literatur über Sleidan unter Berufung auf es verzichtet, ebenda S. 478 für Roger Ascham auf es verwiesen wird. Daß eine Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte wissenschaftlich hoch willkommen ist, leidet keinen Zweifel, und es kann auch sofort hizugefügt werden, daß die Leistung von Wolf volle Anerkennung verdient. Mit einem bewundernswerten Fleiße hat W. die Literatur zusammengetragen, nicht in mechanischer, äußerlicher Aneinanderreihung, sondern geleitet von dem Bestreben nach Auswahl des Wichtigen und Brauchbaren, und offensichtlich bemüht, den Ertrag der wissenschaftlichen Forschung zu erarbeiten und damit die erzielte Problemstellung zu fixieren. Das ist um so anerkennenswerter, als es sich je länger desto mehr um theologische Materien handelt, die dem Profanhistoriker nicht ohne Weiteres liegen, und die doch selbständig verarbeitet sein wollen, auch wenn, was W. natürlich mit bestem, äußerem wie innerem Rechte tut, die theologischen Hilfsmittel, vorab der leider jetzt durch den Krieg eingegangene

›theologische Jahresbericht‹, die ›theologische Rundschau‹, Herzog-Haucks Realenzyklopädie und das katholische Kirchenlexikon von Wetzer und Welte stark benutzt werden. Man ist oft genug geradezu erstaunt über das tiefe Eindringen W.'s in die zur Behandlung stehenden Fragen und die vor uns ausgebreitete Materialfülle. Z. B. im 2. Bde. § 65 ›Studium der Bekenntnisschriften und Symbolik‹ bietet geradezu eine Geschichte der Symbolik, oder wie eingehend sind die kirchenrechtlichen Fragen der Reformationszeit behandelt! Absolute Vollständigkeit kann in einem solchen Werke naturgemäß nicht geboten werden, und die Auswahl des Wichtigen ist stets relativ, aber die Stellen, an denen man wirklich eine Lücke empfindet, sind selten (vgl. unten).

Die Hauptschwierigkeit bei einer Quellenkunde liegt in der Abgrenzung und Gruppierung des Stoffes. Hier wird jeder seinen eigenen Weg gehen und infolgedessen niemals vollkommen befriedigen. Nur sollte der Kritiker sich gegenwärtig halten, daß es hier viel leichter ist, die Schwächen und Mängel einer vorgelegten Marschroute aufzuzeigen, als selbst eine neue zu entwerfen; ich hebe das heraus, um die nachstehenden Ausführungen gegen den Vorwurf des Besserwissens und Nörgelns von vorne herein sicher zu stellen, sie möchten nur W. zur Ueberprüfung des von ihm beschrittenen Weges veranlassen. — Die Quellenkunde will mit der Mitte des 16. Jahrhunderts abschließen, scheidet also die sogen. Gegenreformation gänzlich aus. Das wird begründet mit der Rücksicht auf ›einen größeren Benutzerkreis‹ angesichts der Tatsache, ›daß die allgemeine Teilnahme am Gegenstand mit 1550 erheblich abflaut‹, hat aber wohl auch seine Ursache darin, daß für die Gegenreformation, speziell die katholische Literatur, die Ueberschau über Quellen und Probleme erheblich schwieriger ist als für die Zeit bis 1550. Doch ist der Abschluß mit dieser Zeit insofern gerechtfertigt, als mit ihr jedenfalls ein Geschichtsabschnitt sich vollendet; die Quellenkunde zur Gegenreformation würde einen dritten Band bilden, der an die beiden ersten Bände sich anschlösse, ohne daß eine organische Verbindung ihn unbedingt erforderlich machte. Vielleicht schenkt ihn uns W., nachdem inzwischen K. Müller seine glänzende Darstellung der Gegenreformation (im Grundriß der Kirchengeschichte II 2) geboten hat, oder er führt seine leider im 2. Bde. stecken gebliebene Geschichte der Gegenreformation zu Ende und fügt dann die Quellenkunde hinzu. Die Rücksicht auf den größeren Benutzerkreis kann man an diesem Punkte auch gelten lassen, hingegen kann ich es nicht billigen, wenn sie auch gegenüber den Sekten, ›besonders den Wiedertäufern‹ geltend gemacht wird zur Rechtfertigung der Auslassung ihrer speziellen Behandlung. Hier scheint

mir gerade der größere Benutzerkreis eine solche gefordert zu haben, das allgemeine steigende Interesse an diesen, ehedem als ›Deformation‹ abgetanen Erscheinungen ist offenkundig und hat seinen tiefsten Grund in der stark empfundenen Spannung zwischen Kirchentum und Individual- oder Genossenschaftsfrömmigkeit, als deren Typ — mit Recht — die Sektierer erscheinen. Diesem Interesse entsprach die wissenschaftliche Arbeit, sodaß auch von da aus eine eingehende Wertung jener Geistesbewegung erforderlich gewesen wäre,

Gewiß hat W. ›öfter auf die Wiedertäufer hingewiesen‹, aber das tut es nicht; sie kommen nicht zu ihrem Rechte, das ihnen der Stand der Wissenschaft und das allgemeine Interesse zugewiesen hat. Daß ein Mann wie Sebastian Franck recht eigentlich nur in einer Anmerkung (I 480) gewürdigt wird, Melchior Hofmann desgl. (I 500 f.) und ganz gelegentlich etwas über die Erforschung des Täufertums eingestreut ist, bleibt ein empfindlicher Mangel. Der Artikel ›Anabaptisten‹ von Uhlhorn in der 3. Aufl. der prot. Realenzyklopädie steht freilich nicht auf der Höhe, aber der Artikel ›Wiedertäufer‹ im Wörterbuch ›die Religion in Geschichte und Gegenwart‹, das, sehe ich recht, überhaupt erst zum 2. Bde. herangezogen wurde, hätte die gegenwärtigen Probleme unschwer zeigen können. Vielleicht — wir möchten es wünschen — holt W. das Versäumte noch im Schlußteil des 2. Bandes nach. Es werden im jetzt vorliegenden Teil desselben die Reformatoren Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin behandelt, eine Auswahl (wie sie getroffen werden soll, erfahren wir noch nicht) weiterer Reformatoren in alphabetischer Reihenfolge soll sich daran anschließen, da ließen sich die Täuferführer (Denk, Franck, Hofmann, Schwenckfeld u. a.) mit einer Gesamtcharakterisierung ihrer Gemeinsamkeit, auch mit Heraushebung des Unterschiedes zwischen Täufertum und Spiritualismus unterbringen, selbst auf die Gefahr hin, daß man ein Auge zudrücken muß, wenn sie unter den ›Reformatoren‹ erscheinen.

Daß W. die Vorreformation ausführlich behandelt hat, ist nur zu billigen, wenn er auch hier sehr weit ausladet, namentlich in der Quellenkunde für die großen Reformkonzile; es kommen die speziellen religiösen Geistesbewegungen in keiner Weise zu kurz. Ungeschickt hingegen erscheint mir in dem Kapitel ›allgemeine Reformationsgeschichte‹ das Verfahren, die Urkunden, Akten und Literatur über einzelne Ereignisse in einen 40 Seiten umfassenden Paragraphen (§ 42) zusammenzufassen, und dann einzelne Teile daraus unter einem anderen Titel noch einmal zu bringen. Jener ausführliche Paragraph erscheint unter diesen Umständen als ein großes Sammelbassin, und andrerseits werden Wiederholungen nicht vermieden; da Verweise nicht allzu zahlreich sind, bleibt der Leser nur zu oft in Ungewißheit,

ob er nicht etwas übersehen hat, was er an der Stelle, da er sucht, nicht findet, was aber womöglich an anderer Stelle steht. Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit, d. h. die bekannte Publikation von Meinardus, findet sich jetzt z. B. nicht weniger als drei Mal (S. 406, 410, 535) erwähnt, der Aufstand in Münster wird einmal in § 42 gewürdigt, auch eingehend die Literatur darüber verzeichnet, um dann in § 45 u. d. T. Geschichtschreibung des Münsterischen Aufstandes noch einmal behandelt zu werden. Gewiß sind beide Male die Gesichtspunkte verschieden, aber doch nicht hinlänglich von einander getrennt, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Literatur zu Moritz von Sachsen ist z. T. in § 42 (S. 420), z. T. in § 52 (›die evangelischen Wettiner‹) S. 513 f. untergebracht. Ebenso erhält Philipp von Hessen einen Sonderparagraphen, nachdem er in § 42 schon verschiedentlich erschienen war. Oder die Geschichtschreibung des schmalkaldischen Krieges wird von den Arbeiten über ihn gesondert behandelt. (§ 46) M. E. ließe sich hier nicht allzu schwer eine Aenderung treffen. Der große Paragraph 42 müßte zerlegt werden und zu den nun entstehenden Einzelabschnitten jeweilig Urkunden, Akten, Literatur, Geschichtschreibung verzeichnet und behandelt werden. Also z. B. unter ›Bauernkrieg‹ müßte das vereint werden, was jetzt S. 398 ff. in § 42 und S. 453 ff. in § 44 untergebracht ist. Die Gewinnung der Einzelabschnitte hätte chronologisch nach dem Gang der Ereignisse zu erfolgen. Die Sonderbehandlung der Landesgeschichte und die der Reichsstädte (sehr dankenswert! Augsburg, Nürnberg, Straßburg sind behandelt) könnte bestehen bleiben, nur müßte hier stark mit Verweisen gearbeitet werden; die Literatur über den Landgrafen von Hessen, z. B. dürfte nur an einer Stelle stehen. Eine ähnliche Schwierigkeit ist im 2. Bde. entstanden, nur daß sie W. selbst hier empfunden hat (vgl. S. IV): die Durchführung der Hauptkategorien ›Quellen‹ und ›Literatur‹ ließ sich nicht ›ängstlich genau‹ erzielen, damit wurden dann freilich gewisse Unebenheiten herbeigeführt, die Werke an einer Stelle finden oder vermissen lassen, wo man sie nicht erwartet oder vermißt. Das richtige Mittel des Ausgleichs ist von W. in einem ›dem zweiten (Schluß-) Halbbande beizugebenden alphabetischen Register‹ schon erkannt, doch wird noch nicht Genügendes über die Gestaltung desselben verraten; wir möchten dringend bitten, nicht nur Quellen und Literatur — in chronologischer und sachlicher Ordnung — darin aufzunehmen, sondern auch ein besonderes Autorenregister zu bieten, sodaß man z. B. sogleich sieht, was Kolde, Köstlin o. a. für die Reformationsgeschichte gearbeitet haben.

Besonderen Wert (I S. IV f.) legt W. darauf, keine Abkürzungssiglen zu gebrauchen, und man kann ihm ohne Weiteres zustimmen,

daß, ›wenn in solchen Abkürzungssiglen ein einziger Buchstabe verdruckt oder verschrieben ist, das ganze Zitat für weitaus die meisten Benutzer wertlos ist‹, und daß hier sehr viele Versehen vorkommen, aber wenn nun W. die Abkürzungen vermeidet, so darf man beanspruchen, daß das gleiche Werk auch stets in der gleichen Weise zitiert wird. Das ist aber vielfach nicht geschehen, und die beliebte Mannigfaltigkeit kann beim Anfänger nur Verwirrung anrichten. Z. B. S. 3 Anm. 1 wird die Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. hg. von Alb. Hauck zitiert als ›bei Herzog 3. Aufl.‹, S. 74 Anm. 2 als ›in Herzogs theol. Realenz. 3. Aufl.‹ S. 79 Anm. 4 als ›in Herzogs Realenz. 3. Aufl.‹, S. 183 Anm. 1 als ›in Herzog 3. Aufl.‹, S. 217 Anm. 4 einfach als ›Herzog 3. Aufl.‹, S. 267 als ›in Herzogs Realenz. (ohne Angabe der Auflage), S. 531 Anm. 2 als ›Herzogs Theol. (großes T.) Realenz‹, und so geht es in bunter Abwechslung durch das ganze Werk hindurch. Ob ein Student sogleich weiß, was unter ›Wetzer-Welte‹ zu verstehen ist? (S. 121 ist übrigens versehentlich eine 3. Aufl. zitiert). S. 60 Anm. 1 heißt es: The Catholic Cyclopedia, S. 80 Anm. 5 — richtig — The Catholic Encyclopedia. Wenn es irgend angeht, sollten stets die Vornamen der Verfasser angegeben werden, auch da, wo sie sich selbst nicht nennen (sie können in diesem Fall in eckige Klammern gesetzt werden); jetzt fehlen sie sehr häufig, z. B. I 36 Anm. 3 und 4. S. 374 Anm. 1 ist des Referenten Name mit ö, Anm. 2 mit oe geschrieben. Bei den Werken fehlt mitunter die Jahreszahl des Erscheinens, z. B. I S. 250 Anm. 3. Das Alles sei nur angeführt, um die große Schwierigkeit einer völligen Durchführung peinlicher Exaktheit, die W. sichtlich erstrebt hat, zu zeigen.

Ich gehe nun auf die einzelnen Paragraphen näher ein, beurteilend und ergänzend; denn nur eine solche Einzelkritik kann bei derartigen Werken förderlich wirken.

W. beginnt mit einem Einleitungsparagraphen über ›die Epochen der Reformationsgeschichtsschreibung‹, die von praktischen Gesichtspunkten anhebend, allmählich sich zur historischen Wissenschaft fortentwickelt. Vermißt habe ich S. 5 Literatur zu den Magdeburger Zenturien, deren es doch eine ganze Reihe gibt (vgl. RE[3] VI S. 90). Zu Seckendorf darf ich wohl bemerken, da es nicht allgemein bekannt sein dürfte, daß sein Material im (leider bis jetzt unzugänglichen) Archiv zu Schloß Meuselwitz ruht. Ein wenig knapp ist die ›neue Aera‹ der historischen Ideenlehre gekennzeichnet, auch Ranke hätte eine ausführlichere Behandlung verdient. Gut ist Döllinger in Vorzug und Schwäche charakterisiert, wie überhaupt W. die katholische Literatur gebührend berücksichtigt. Warum sind bei de Wette (S. 22)

nicht Bände und Jahr seiner Lutherbriefe angegeben? Die Wirkung der preußischen Union auf die Geschichtsschreibung ist treffend beobachtet, doch scheint mir bei der Arbeit der sogen. Liberalen die Wirkung des Charakterbildes von Hr. Lang etwas unterschätzt; die von dem Züricher Pfarrer vorgetragene Lutherauffassung ist für die Schweizer Demokraten geradezu klassisch geworden und hat auch stark auf die Zwingliforschung abgefärbt, sofern der ›freie‹ Zwingli Luther gegenübergesetzt wurde. S. 35 hätte ›die vom österreichischen Institut veröffentlichte Legatenkorrespondenz‹ um ihrer Wichtigkeit willen bibliographisch angegeben werden sollen. Das S. 36 sub. Nik. Paulus angedeutete corpus catholicorum ist inzwischen unter Grevings Leitung ins Leben getreten. Wenn Janssen sehr vorurteilsfrei — mit Recht — gewertet wird, auch sein Einfluß auf die evangelische Literatur Erwähnung findet, so hätte darüber näher meine Schrift: Katholizismus und Reformation (1905) unterrichten können. Etwas ungeschickt ist K. Müllers Kirchengeschichte eingestellt, sie erscheint viel zu stark unter territorialgeschichtlichem Gesichtspunkt, und ihr epochemachender Schritt des Ersatzes der Längsschnitte durch Querschnitte wird nicht erwähnt. Zu Ritschls Geschichte des Pietismus gab Weizsäcker in den ›Göttinger gelehrten Anzeigen‹ die beste Besprechung (zu S. 42). Schief, ja unrichtig ist die Nebeneinanderstellung von Ritschl und Dilthey (S. 45); beide hatten grundverschiedene Interessen! Ritschl ist niemals ›zur Reformation gekommen, um das 18. Jahrh. zu verstehen‹, vielmehr glaubte er die Reformation verstanden zu haben, als er von ihr aus das 18. Jh. zu meistern suchte; Dilthey hingegen ging von den Geistesinteressen des 18. Jhs. aus und suchte die Reformation von da aus als Glied im Geistesentwicklungsprozeß der Menschheit zu begreifen. Dabei empfand er ihre hemmenden Schranken sehr lebhaft, während Ritschl in ihr den Normaltypus von Kultur und Frömmigkeit sah.

Der zweite Paragraph, über ›allgemeine literarische Orientierungsmittel und Publikationsorgane des Reformationshistorikers‹ bedarf etwa folgender Berichtigungen und Ergänzungen: die ›Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur‹ ist wieder aufgegeben, statt dessen bietet die ZKG Besprechungen; die Zeitschrift der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengeschichte wird schon seit Längerem von Cohrs redigiert, und warum fehlen die ›Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte‹ hg. von W. Diehl und F. Herrmann und die sehr gute ›Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen‹, unter den katholischen Organen die ›historisch-politischen Blätter‹? Wenn Lietzmanns ›kleine Texte‹ erwähnt wurden, vermißt man die von G. Krüger geleitete ›Sammlung ausgewählter kirchen-

und dogmengeschichtlicher Quellenschriften‹, in denen auch die Reformationsgeschichte (durch Scheel und Köhler) vertreten ist. Die 2. Serie der vom Zwingliverein herausgegebenen ›Quellen und Forschungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte‹ ist nicht nur ›der Quellenpublikation gewidmet‹. Die Berbigsche Sammlung ist mit dem Tode des Herausgebers erloschen.

Aus dem Abschnitt über die Konzilgeschichtsschreibung (§ 4) sei die treffende Kennzeichnung Wessenbergs herausgehoben. ›An allgemeiner Literaturkenntnis fehlte es ihm nicht, aber am Eindringen in die benützten Quellen und Hilfsmittel und an Fähigkeit, unabhängig von praktischen Gegenwartsbestrebungen den geschichtlichen Sachverhalt und Zusammenhang zu erkennen‹. Gewiß gab er eine Fülle von Anregungen, ›aber auch von Irrtümern‹. Ueber die Quellen des Konstanzer Konzils hat inzwischen H. Finke in Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 31 gehandelt. Hervorhebung verdient die eingehende Berücksichtigung der Publizistik zu den Reformkonzilien.

Wenn bei der sorgsamen Betrachtung der Verhältnisse an der Kurie auch des Ablaßwesens gedacht wird, so hätte die Literatur dazu (S. 117 Anm. 1) etwas reichlicher sein können, vorab hätte die kleine, aber feine und unbefangene Studie von A. Königer: ›Der Ursprung des Ablasses‹ 1907 und die historische Einführung in Beringers bekanntes Werk durch Jos. Hilgers: ›Die kathol. Lehre von den Ablässen und deren geschichtliche Entwicklung‹ 1914 Erwähnung verdient.

Das ›vorreformatorische religiöse Leben‹ (3. Kp.) wird durch die Mystik eingeleitet. Hier vermisse ich zu Meister Eckart die grundlegenden Untersuchungen von Ph. Strauch: Meister Eckart-Probleme 1912, zu Margarete Ebner das Buch von Ludwig Zöpf (1914) über sie; dann ist leider bei den Beghinen und Begarden W. die ganze Fragestellung entgangen, die J. Greven (die Anfänge der Beghinen 1912, der Ursprung des Beghinenwesens 1914) geschaffen hat; wir werden jetzt nach Haupt in RE³ XI unterrichtet. Grevens Aufstellungen sind zwar nicht unwidersprochen geblieben, Hauck z. B. im vierten Bande seiner Kirchengeschichte Deutschlands hat sich eingehend mit ihm auseinandergesetzt, aber G. hat sich geschickt verteidigt. Zur Geschichte der Waldenser (§ 20) ist die Arbeit von Joh. Martinu: Die Waldesier und die husitische Reformation in Böhmen (1910) beachtenswert, da sie um den Zusammenhang zwischen Waldensern und Huß sich bemüht. Natürlich wird vor diesem auch Wiclif eingehend behandelt; über seine Gesellschaftslehre, die in einer Repristination urchristlicher Ideale stecken blieb, hat Tröltsch in seinen ›Soziallehren‹ Wertvolles und Neues gesagt, und zu den Lollharden

darf man Ed. Fueter: Religion und Kirche in England im 15. Jh. 1904 nicht vergessen. Haucks inzwischen (1916) erschienene ›Studien zu Joh. Hus‹ werden bei einer zweiten Auflage des W.schen Buches wohl jedenfalls das Bild des böhmischen Reformators umgestalten. S. 242 zu Wessel steht Anmerkung 2 im Text an falscher Stelle, und Luthers Vorrede zu Wessels farrago steht Weimarer Ausgabe 10, 2 (nicht 1); ebenso ist S. 243 Anm. 1 zu verbessern.

Nach Passieren der verschiedenen mittelalterlichen Reformbestrebungen rücken wir mit dem 4. Kapitel über den Humanismus deutlich an die Reformation heran. Hier schließt W. (S. 295) ausdrücklich die Erörterung der Zusammenhänge des Humanismus mit der Erneuerung der antiken Philosophie, überhaupt des antiken Kulturlebens in Italien aus. Dafür sind praktische Gründe maßgebend gewesen, die man würdigen wird. Aber für die geistesgeschichtliche Einstellung des Humanismus sind, wie W. selbst betont wissen will, diese Zusammenhänge wichtig; so hätte doch etwas über sie gesagt werden müssen. Ebenso über die von Hermelink behaupteten, neuerdings von Scheel (M. Luther I) angegriffenen Beziehungen zwischen Humanismus und via antiqua der Scholastik vermißt man ein Wort. Hermelinks Buch ist zwar genannt, aber nicht genügend gewertet. Wenn Kampschultes ›entdeckte Beziehungen zwischen den Erfurter Humanisten und Luther‹ s. Z. ›bahnbrechend‹ wirkten, so hat Scheel (a. a. O.) das Meiste davon wieder zerstört. S. 317 Anm. 2 ist der verstorbene Hallenser Theologe P. Drews mit dem Karlsruher Philosophen Arthur Drews verwechselt worden. Wie der Augsburger, Nürnberger und Elsässer Humanismus, so hat natürlich auch Erasmus seine besondere Würdigung gefunden. Sehr eingehend und gut. Die einzelnen Werke des Gelehrten werden besprochen (von dem von Allen herausgegebenen Briefwechsel ist inzwischen der 3. Bd. erschienen; zu S. 366 Anm. 3), und daran ist die verschiedenartige Wertung seines Charakters angeschlossen. Hier dürfte aber (S. 373) Hermelink nicht ganz richtig neben Wernle eingestellt sein, sofern seine Tendenz gerade gegenüber Wernle, Tröltsch u. a. dahin geht, Erasmus auf die Stufe des Journalisten herunterzudrücken und ins Mittelalter zu versetzen (vgl. mein Referat im Theol. Jahresber. 1907, 521 f.). Ein ausgezeichnet kennzeichnender Paragraph über Ulrich v. Hutten schließt dann die Vorgeschichte der Reformation ab.

Die ›Allgemeine Reformationsgeschichte‹ setzt nach kurzen Vorbemerkungen mit der Reichsgeschichte, zuerst mit den allgemeinen Urkunden und Akten dazu, ein. Wenn W. hier (S. 392) als Ergänzung zu den deutschen Reichstagsakten eine große Edition der Korrespondenzen Karls V und Ferdinands wünscht, so ist das schon lange ein

Postulat von Kalkoff, dessen Erfüllung, soviel ich weiß, durch das neubegründete historische Forschungsinstitut in Berlin gesichert ist. Von den ›Akten und Briefen der Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen‹ ist 1905 nur der erste Bd. erschienen, den zweiten gab Gess 1917 heraus (zu S. 398). Die Schriften Hubmaiers kann man jetzt nur nach C. Sachsses Monographie zitieren (zu S. 399 Anm. 1); die Frage nach seiner Autorschaft an den zwölf Artikeln ist ein wenig in die Ecke gedrängt (S. 400 Anm. 1) worden, taucht dann freilich S. 403 noch einmal auf, aber hier werden Anm. 3 die wichtigen Abhandlungen von H. Böhmer: Einige Bemerkungen zu den 12 Artikeln der Bauern, und: die Entstehung der 12 Artikel der Bauern (Blätter für württemberg. Kirchengeschichte 1916 und 1910) nachzutragen sein. S. 401 Anm. 2 zu Lotzer wird von Bossert ›eine im Text genannte Abhandlung‹ erwähnt, die im Text nicht zu finden ist. Zu den Packschen Händeln (S. 406) ist im Archiv für Reformationsgeschichte von G. Mentz (Bd. 1) die Publizistik eingehend dargestellt worden. Vgl. H. Becker ebenda Bd. 8. Bei Erwähnung der Konfutatien der Augustana hätte auch die Tetrapolitana erwähnt werden müssen, zum mindesten durch einen Verweis, die jetzt Bd. II S. 71 behandelt wird; auch das Werk von Gussmann hätte schon hier genannt werden sollen. Zum Aufruhr von Münster vermisse ich den Artikel der theol. Realenzyklopädie[3] XIII S. 539—553, zum schmalkaldischen Krieg (S. 424) den Aufsatz von P. Schweizer in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1908 sowie die Ausführungen über die Publizistik von O. Waldeck im Archiv für Reformationsgeschichte Bd. 7 und 8. Wigand Lauzes Chronik (S. 446) liegt seit 1909 in Neu-Ausgabe von H. Diemar in den Publikationen der historischen Kommission von Hessen und Waldeck vor, ebenso Hamelmanns Reformationsgeschichte in Neu-Ausgabe von Kl. Löffler 1913 (zu S. 462 Anm. 1). Zum Chronicon Carionis (S. 479 Anm. 2) bot wertvolle Bemerkungen E. Menke-Glückert: die Geschichtsschreibung der Reformation und Gegenreformation 1912 S. 136 ff., speziell ist Melanchthons Anteil hier schärfer präzisiert.

Daß die ›Landesgeschichte‹ ihren besonderen Abschnitt erhält, ist Notwendigkeit. Zu ›Oesterreich‹ durfte bei den Liedern der Wiedertäufer (S. 493) das unter diesem Titel erschienene grundlegende Werk von Rud. Wolkan (1903) nicht fehlen; inzwischen sind die Lieder der Huterschen Brüder von ihren Nachkommen in Amerika herausgegeben worden nach einer alten Handschrift (den genauen Titel der Ausgabe kenne ich nicht, sie ist durch den Verlag Steinkopf in Stuttgart zu beziehen). Daß die Ansichten über Friedrich den Weisen ›selbst heute noch nicht geklärt sind‹ (S. 509), kann man nach den

Forschungen von Kalkoff, vorab nach seinem Buche ›Ablaß und Reliquienverehrung unter Friedrich dem Weisen‹ (1907) nicht mehr behaupten; der Kurfürst ist getreuester Jünger Luthers, der ›Erstling der Laienwelt‹, gewesen. Die Skepsis von W. dem gegenüber (s. S. 510) dürfte nicht berechtigt sein, zumal keine Gegenargumente gebracht werden. Unter den Festschriften zum Landgraf-Philipp-Jubiläum hätte Könnecke und Drach: das Bild Philipps des Großmütigen Erwähnung verdient; aber die Kunstgeschichte der Reformationszeit ist überhaupt nicht im Zusammenhang gewürdigt, obwohl da doch mancherlei (Kirchenbau, Glockenkunde, neuestens J. Fickers grundlegende Ausführungen über das Porträt der Reformationszeit in: Straßburger Reformatorenbilder 1914) zu sagen war. Zu der württembergischen Literatur sei die gute Charakterisierung Kuglers und Bosserts herausgehoben. Gar zu knapp aber sind die 1½ Seiten über ›kleinere Territorien‹ ausgefallen; hier hätte doch Baden, Elsaß (Fickers Publikationen!), Bayern (Schornbaum, jetzt Jordan!) neben Fürstenberg und Waldburg eine eingehende Würdigung verdient; für Elsaß ist das ja in etwas in dem Paragraphen über Straßburg nachgeholt, aber Ficker-Winkelmanns Handschriftenproben kommen mit der kurzen Notiz S. 576 Anm. 5 nicht zu ihrem Rechte, wenn sie lediglich für die Verwaltungsgeschichte Straßburgs aufgeführt werden und nicht um ihrer außerordentlich sorgfältigen Biographien willen, von ihrem grundlegenden Werte für die Schriftkenntnis zu geschweigen. Zu Franz v. Sickingen (S. 582) fehlt die auf neuen Forschungen ruhende Darstellung von W. Friedensburg in J. v. Pflugk-Harttungs Sammelwerk ›im Morgenrot der Reformation‹ 1912.

Die sorgfältige Einarbeit in die zumeist ganz der Kirchengeschichte angehörigen Stoffmassen des 2. Bandes hoben wir schon heraus. Sogleich die einleitenden Paragraphen über Visitationen, Kirchenordnungen etc. sind vortrefflich orientierend ausgeführt. Nachträge und Ergänzungen können das nur bestätigen. S. 9 Zeile 3 v. u. ließ Einicke; das S. 12 über die ersten hessischen Visitationen Gesagte muß nach dem inzwischen (1915) erschienenen Buche von W. Sohm: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte berichtigt werden; von der S. 13 erwähnten ›Apologie‹ ist 1904 anläßlich des Landgraf Philipp-Jubiläums eine Neuausgabe erschienen. Den Satz kann ich weder rechtlich noch theologisch glücklich finden, daß ›vor dem Wormser Reichstag die Zeitverhältnisse für die Anwendung der lutherischen Ideen (über Kirchenorganisation) nicht günstig waren‹ (S. 21). Es handelte sich doch um Anderes als um ›Zeitverhältnisse‹. Hier hätte von Luthers Kirchenbegriff aus entwickelt werden müssen; dem wurde erst durch den rechtlichen Aus-

schluß vom bisherigen Gesellschaftsboden durch Bann und Reichsacht die Notwendigkeit gestellt, für, mit Luther zu reden, die Seele d. h. die Gemeinschaft der Gläubigen einen neuen Leib, aus dem heraus sich Gläubige bilden konnten, zu finden; deshalb erst nach Worms die Organisationsbestrebungen! Zu den Armenordnungen (S. 23) hätte der klärende und sichtende instruktive Aufsatz von O. Winckelmann: über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit 1522—1525 (Histor. Vierteljahrschrift 1914) nicht fehlen dürfen. Das Entstehungsproblem der reformatio ecclesiarum Hassiae darf ich wohl durch meine Abhandlung in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1905 als erledigt betrachten (zu S. 26 Anm. 1). Schade, daß zu der mit Recht betonten Verschiedenheit territorialer Entwicklung nicht der feine, allerdings an ziemlich verborgener Stelle stehende Aufsatz von K. Müller: ›Zur Geschichte der württembergischen Gottesdienstordnung‹ (1912 in: Festbuch für den deutschen Pfarrertag), der Typen des gottesdienstlichen Lebens fixierte, notiert wurde; es schloß sich dann daran an das die Einzelausführung bringende, von Müller angeregte Buch von H. Waldenmaier: die Entstehung der ev. Gottesdienstordnungen Süddeutschlands im Zeitalter der Reformation 1916. Das Urteil über Tschackerts ›Entstehung der luth. und reform. Kirchenlehre‹ (1910) als ›neueste und beste Einführung (der Druckfehlerkobold setzte: Einrührung!) in die kritisch-geschichtliche Auslegung der Symbole‹ (S. 57) ist m. E. zu hoch gegriffen. Die Ausführungen über die Augustanahandschriften, speziell die Mainzer Kopie (S. 64), sind nach J. Ficker: die Originale des Vierstädtebekenntnisses und die originalen Texte der Augsburgischen Konfession (Gesch. Studien, Alb. Hauck zum 70. Geburtstage dargebracht 1916, S. 240 ff.) jetzt umzugestalten. Daß ›deshalb‹ die Reformatoren in der Schweiz nach politischem Einfluß gestrebt hätten, weil Zwingli die Bibel auch für Staat und Gesellschaft bedeutungsvoll sein ließ (S. 69), ist schief ausgedrückt; die politische Betätigung ist in der Demokratie einfach selbstverständlich und ist ebenso sehr Grund für jene Auffassung von der Bibel gewesen, als sie von ihr gestärkt wurde. Da W. — mit Recht — die große Unübersichtlichkeit der Einleitungen Albrechts zum großen und kleinen Katechismus in der Weimarer Lutherausgabe heraushebt (S. 89 Anm. 2), darf darauf hingewiesen werden, daß A. in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 121/22 (1915) eine kurze, klare Zusammenfassung seiner Ergebnisse vorgelegt hat. Zu Brenz' ›Fragestücke des christlichen Glaubens‹ (S. 102) wäre die Angabe des Erscheinungsjahres, 1528, erwünscht gewesen, und ›den besten Ueberblick über die Schweizer Katechismusgeschichte‹ bietet nicht mehr Gooszen (so S. 116 Anm. 1) sondern A. Lang in

der Einleitung zu seiner Ausgabe des Heidelberger Katechismus 1907, wozu desselben Darstellung in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 113 (1913) zu vergleichen ist. Zu Bosserts kritischer Untersuchung: ›die Entstehung von Luthers Wartburgpostille‹ habe ich Ergänzungen in der Ztsch. f. wissensch. Theologie 1898 geboten (zu S. 131 Anm. 3). Der Verfasser der S. 133 Anm. 2 genannten Abhandlung über Luthers Exegese heißt K. Meissinger (ss., so richtig S. 235). Ob wir uns nicht auf Wiederholungen gefaßt machen müssen, wenn bei dem im Uebrigen lehrreichen Ueberblick über die reformatorische Predigttätigkeit schon alle die Freunde der Reformatoren erscheinen, denen doch im Schlußbande noch Sonderabschnitte zugedacht sind? Bullingers Predigtsammlungen sind, wie zu S. 164 nachzutragen wäre, namentlich auch in Holland sehr stark benutzt worden (vgl. Zwingliana 1913 H. 1).

Wenn der Einführung in Luther volle 110 Seiten gewidmet sind, so spricht das schon äußerlich für die Gründlichkeit der Arbeit W.s an diesem Punkte. Er hebt mit Bibliographien an, geht dann zu den Gesamtausgaben lutherischer (lies: Lutherischer) Schriften über, wobei S. 178 ff. die Weimarer Ausgabe in Lob und Tadel eine gerechte Würdigung erfährt (doch erwartet man S. 180 unter den, ›neuen Funden‹ auch über Fickers Römerbriefkommentar, dessen jetzt an anderer Stelle gedacht wird, und die Manuskripte zur Bibelübersetzung, jetzt erst S. 204 erwähnt, etwas zu hören); bei den Bemühungen um Luthers Sprachschatz (S. 184 Anm. 1) hätten die vielen germanistischen Beiträge von O. Brenner zu den Einzelbänden der W. A. Erwähnung verdient, zumal sie auf eine Vollendung des genannten Werkes von Ph. Dietz hinauslaufen. Sehr dankenswert ist die Uebersicht über die ›Quellen zu einzelnen Episoden in Luthers Entwicklung‹, doch hätte bei den Ausgaben der Schrift ›an den christlichen Adel‹ (S. 202) auch die von Benrath in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1884 erschienene, durch gute Anmerkungen ausgezeichnete Erwähnung beanspruchen dürfen. Ebenso fehlt bei Erwähnung der Kritiken von Spittas Hypothese über die Lutherlieder die gründlichste und umfassendste von P. Drews in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1906 (zu S. 215 Anm. 1), um erst nachträglich eine Erwähnung zu finden, die ihre Bedeutung nicht scharf heraustreten läßt. Die Geschichte der Lutherbiographie ist eingehend (§ 75) dargestellt. Bei Melanchthons vita sähe man gerne angegeben, wo sie gedruckt ist, nämlich Corp. Ref. VI 155 ff., eine deutsche Uebersetzung habe ich in der ›Christl. Welt‹ 1917 Nr. 3 ff. geboten. Zu Cochläus' Lutherwerk (S. 221) ist die Dissertation von A. Herte: Die Lutherbiographie des Joh. C. (1915) zu vergleichen. Wohltuend, weil gerecht abge-

wogen ist W.s Urteil über Denifle (dessen Werk übrigens ›Luther und Luthertum‹, nicht: L. und das L. lautet) S. 230 ff. Die Probleme der Theologie Luthers, seine Beziehungen zu Erasmus, Melanchthon, Zwingli werden eingehend gewürdigt; zum Marburger Religionsgespräche, das mit Recht als ›Zentrum der Beziehungen Luthers zu Zwingli‹ gekennzeichnet wird, wäre auf die Zusammenstellung der Akten Weim. Luther-Ausgabe Bd. 30, 3 zu verweisen, und das Ergebnis der Forschungen von v. Schubert hätte genauer herausgearbeitet werden sollen, vorab, daß die Schweizer die von den Lutheranern angebotene Unionsformel ablehnten (über ihre Gründe vgl. meine Abhandlung: ›zum Religionsgespräche von Marburg‹ in der Festgabe für G. Meyer v. Knonau 1913). Die ›reformierte Taktik im Sakramentsstreit‹ nach der Darstellung von W. Walther (S. 258 Anm. 1) ist sehr anfechtbar, vgl. Zwingliana 1910 H. 2 und neuestens meine Untersuchung ›zum Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli‹ in den ›Lutherstudien‹ 1917. Zur Frage ›Luthers Romreise‹ (S. 263) hätte das (erwähnte) Buch von H. Böhmer stärker genutzt werden sollen; die im Texte angegebenen Probleme sind jetzt gelöst. Aehnlich vermißt man eine Kennzeichnung der Bedeutung der (erwähnten) Forschungen Kalkoffs zu Miltitz (S. 266), dessen Rolle gegen früher ganz bedeutend verkleinert wurde; die Arbeit von Creutzberg ist von W. zu hoch eingeschätzt worden. Das Problem, ›ob Luther in Worms die Worte: ›hier stehe ich, ich kann nicht anders etc.‹ gesprochen hat, ist durch die W. entgangene Untersuchung von K. Müller 1907 (Philothesia für Kleinert) gelöst worden. Unrichtig ist es, daß Hausraths Meinung, Luthers Bitte um Bedenkzeit sei Diplomatie gewesen, ›heute aufgegeben‹ sei; sie steht im Gegenteil fester denn je dank Kalkoffs zahlreichen Untersuchungen, zuletzt in: Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation 1917. Zu Karlstadt hätten die Arbeiten von K. Müller gegen Barge nicht fehlen dürfen; vgl. mein Résumé in den Gött. gel. Anzeigen 1912. Daß Luther und Melanchthon ›ihre Ansichten über Leibesstrafen gegen Winkelprediger, Sekten und Wiedertäufer änderten‹ (S. 272), ist nicht ganz genau; sie änderten ihre Ansicht über den Umfang der unter den Begriff der Gotteslästerung fallenden Delikte.

Melanchthon wird von W. auf 18 Seiten behandelt. Das ist gleichfalls sehr eingehend. Vermißt habe ich den Artikel von Kirn in RE³ XII 513 ff., ferner C. Christmann: Melanchtons Haltung im schmalkald. Kriege 1902, und einen Hinweis auf die Sammlungen von Nik. Müller.

Zwingli sind 40 S. gewidmet. Ueber Bullingers Reformationsgeschichte hätte S. 300 etwas mehr gesagt werden können, angesichts

der bekannten, allerdings angefochtenen Beurteilung von Ed. Fueter in seiner Geschichte der Historiographie. Das ganze Neue Testament hat Zwingli nach der Erasmusausgabe nicht abgeschrieben (S. 310), sondern nur die Paulusbriefe. Gefreut hat mich die Anerkennung der Biographie von Mörikofer, die allerdings immer noch, auch nach Stähelins Werk, Beachtung verdient.

Den Schluß bildet Calvin mit 25 S. Die Jubiläumsliteratur von 1909 ist im Theol. Jahresber. ausführlicher verzeichnet als bei Scheibe (S. 339 Anm. 1). Zur Frage über Calvins Autorschaft an der Rede des Rektors Cop ist K. Müllers Untersuchung in den Nachrichten der Göttinger Ges. d. W. 1905 zu vergleichen, zu Calvins Bekehrung die Abhandlungen von P. Wernle in: Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. 27, 1906. Die S. 361 genannte Abhandlung Wernles ist nicht Rektorats- sondern Universitätsprogramm. Neben Holl und v. Schubert hätte S. 362 auch Ed. Simons: Ein Vermächtnis Calvins an die deutsch-evangelischen Kirchen (1909) um der Heraushebung der praktischen Wirksamkeit Calvins willen Erwähnung verdient.

In den Kriegsjahren darf man um Druckfehler nicht rechnen; sie sind in den vorliegenden beiden Bänden relativ gering, sie einzeln aufzuzählen erschiene kleinlich.

W.'s mühsame und in gewissem Sinne auch undankbare Arbeit, weil sie stark referierenden Charakter tragen muß, kann des Dankes der Reformationshistoriker (im weitesten Umfang des Wortes genommen) durchaus sicher sein.

Zürich (abgeschlossen 1917) W. Köhler

---

**Richard Hönigswald,** Die Philosophie des Altertums. Problemgeschichtliche und systematische Untersuchungen. Ernst Reinhardt, München 1917. (XII, 432 S.). 13 M.

Der philosophiehistorischen Forschung verbürgt die problemgeschichtliche Untersuchung einen besonders reichen sachlich-systematischen Ertrag. Sie kann aber immer nur geleistet werden von einem Forscher, der zugleich systematischer Denker ist. Daraus erklärt es sich, daß sie, trotz der bahnbrechenden philosophiehistorischen Leistung Windelbands und mancher Arbeiten derer, die die von Windelband eröffneten Wege nach ihm ebenfalls gegangen sind, noch immer mildestens einer gewissen Zurückhaltung auf der Seite derer begegnet, die mit Vorliebe in der Geschichte der Philosophie nicht der philosophischen Sache, sondern den persönlichen ›Bezügen‹ der Denker nachgehen. Ein Unternehmen, das seinerseits ja gewiß auch sein geschichtsmethodologisches Recht hat, aber doch weder das einzig

berechtigte, noch auch nur das ist, worauf es der wissenschaftlichen Untersuchung der Philosophiegeschichte gerade besonders ankommen müßte. Freilich, wenn wir diesem sein Recht lassen, räumen wir sofort ein, daß auch die problemgeschichtliche Untersuchung nicht die einzig und allein berechtigte ist. Wenn sie nun auch nicht den Person-, sondern den Problem-Beziehungen nachgeht, darf sie doch nicht so verstanden werden, als schalte sie mit den Personbeziehungen auch das Subjekt überhaupt aus. Denn Probleme sind Aufgaben. In Aufgaben aber halten sich, schon dem Begriffe der Aufgabe gemäß, Subjekt und Objekt selber umklammert, und nicht in der Aufgabe, sondern erst im Ergebnis tritt das Objekt losgelöst vom Subjekte vor dieses Subjekt hin. Nicht also darf die problemgeschichtliche Untersuchung so verstanden werden, als hypostasiere sie das Problem zu einer Macht, die losgelöst von dem das Problem bearbeitenden Subjekte eine Eigenbewegung im geschichtlichen Leben auslöste. Gewiß liegt in ihm ein objektiver Sachverhalt. Aber die geschichtliche Bewegung in ihn bringt das ihn bearbeitende Subjekt, indem es ihn eben als Objektsverhalt herauszustellen sucht. Das Problem aber ist als Problem selber ein Bezug, nicht zwar ein Personenbezug, sondern ein Subjekts-Objekts-Bezug [1]).

Das dem Andenken Paul Wendlands gewidmete Werk Hönigwalds gibt sich von vornherein als ›problemgeschichtliche und systematische Untersuchungen‹. Es zielt ab auf die Probleme in der Geschichte der Philosophie des Altertums in ihrer systematischen Stellung und Bedeutung, schöpft aus ihnen die systematischen Antriebe, ja, schöpft sie nicht bloß aus ihnen, sondern bewegt sie zu ausgesprochenen systematischen Untersuchungen weiter. Das ist das Ziel, das sich Hönigswald steckt. Man muß das von vornherein beachten, um seinem Werke gerecht werden zu können, um nicht von ihm zu fordern, was es gar nicht bieten will, oder um nicht auf manches verzichten zu wollen, was es seiner Aufgabe gemäß in Wahrheit notwendig bietet. Um also Mißverständnissen zu begegnen, denen Untersuchungen, wie diejenigen Hönigswalds, noch immer leicht ausgesetzt sind, wird man gleich auf die im Vorwort eigens gegebene Charakteristik zu merken haben, nach der dieses Buch weder eine Geschichte der antiken Philosophie im landläufigen Sinne, noch einen Ersatz für eine solche, noch auch gar eine konstruierende, die ge-

1) Darüber finden sich feine, einen weiteren Ausbau lohnende Bemerkungen in dem in der Kant-Gesellschaft gehaltenen Vortrage Arthur Lieberts »Der Geltungswert der Metaphysik« (Berlin 1915, Verlag von Reuther & Reichard) sowie in desselben Autors Abhandlung »Zur Psychologie der Metaphysik« (Kant-Studien, Band XXI, S. 42 ff.).

schichtlichen Tatsachen vergewaltigende Rückübersetzung eigener systematischer Ergebnisse ins Historische geben, sondern einer ›methodisch wohlcharakterisierten Aufgabe, die mit aller Geschichte gegeben ist‹, an der antiken Philosophie dienen will. Diese von mir gleich von Anfang im allgemeinen umrissene Aufgabe gelangt nun in der Einleitung zu genauerer Präzision, insbesondere durch die richtige und wichtige Einstellung darauf, daß ›alle Geschichte letzten Endes auf eine Geschichte der philosophischen Probleme verweist und nichts anderes, als der Inbegriff ihrer Probleme, das System der Philosophie selber ist‹. Also gerade in ihrer problemgeschichtlichen und systematischen Zielbestimmtheit wollen die Untersuchungen ›die Einsicht in die sachliche Kontinuität der zeitlich aufeinanderfolgenden Gedanken als eine Voraussetzung für das Verständnis des Problembestandes der wissenschaftlichen Philosophie selbst aufzeigen‹. Dadurch wird nicht allein in zwingender Weise klar, was ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, ohne es leider auch faktisch zu sein, daß es ohne Philosophie auch keine Geschichte der Philosophie geben kann, damit wird vielmehr auch das unlösliche Wechselverhältnis zwischen systematischem und geschichtlichem Bestande der Philosophie zu bestimmtem Bewußtsein gebracht. Dabei wird mit dem Gedanken Ernst gemacht, die Wissenschaftlichkeit der Philosophie prinzipiell und umfassend auf den Begriff der Geltung zu fundieren, und dadurch wiederum von vornherein gerade jeder verfehlte Versuch an der Wurzel abgeschnitten, die Philosophie auf die Analyse der Wissenschaft, die ja nur ein Geltungsbestand unter anderen Geltungsbeständen im Geltungsgesamtbereich ist, zu beschränken.

Die eigeninhaltliche Darstellung nun setzt ein mit einer Untersuchung zur Philosophie des primitiven Menschen und der kosmogonischen Dichtung. Gleich am Denken des primitiven Menschen bewährt sich der Sinn der problemgeschichtlichen Methode zwingend. Nur sie vermag mit Sinn das Problem in Angriff zu nehmen. Wer nur Personalzusammenhängen nachginge, könnte hier eigentlich nur eine sinnlose Paradoxie sehen. Um von der Philosophie des primitiven Menschen mit Vernunft reden zu können, müssen also der genetivus subjectivus und der genetivus objectivus streng unterschieden werden. Und nicht so sehr als philosophisches Subjekt, wie als Objekt der Philosophie wird der primitive Mensch zum Problemgehalt der problemgeschichtlichen Untersuchung. Und zu diesem macht ihn Hönigswald mit ganz besonderer Feinheit. In gewissem Sinne gilt dasselbe, nur freilich in anderem Ausmaß, auch von der Kosmogonie. Bei voller Wahrung der Naivität und Bildhaftigkeit des kosmogonischen Denkens werden seine ausgesprochenen und unausgesprochenen

Voraussetzungen der Begrifflichkeit nur um so deutlicher: In der Relation von Kosmos und Chaos werden die Momente des Daseins, der Substanz, des Ursachsgedankens, der Einheit, Identität, Gesetzlichkeit, Ordnung, des Raumes und der Raumbestimmtheit, der Zeit und der Zeitbestimmtheit und der Funktion der Beharrung ebenso aufgewiesen, wie Benennung, Sonderung, Ordnung, Erkennbarkeit geradezu als theoretische Gesichtspunkte aufgedeckt werden, um nach der metaphysischen Seite hin im Prinzip des kosmogonisch-schöpferischen Daseins, sowie im Gedanken seiner Wirkung und Beharrung die unlösbare Verbindung eines geistigen Grundes mit einem materiellen Substrat herauszustellen, mit alle den in ihr liegenden psychologischen, ethischen, ästhetischen, vor allen auch ihren religiösen Motiven.

Mit einer geradezu dramatischen Spannung müßte ein denkender, freilich theoretisch unvoreingenommener Leser diesen Ausführungen folgen. Denn sehr bald muß sich ihm die Frage aufdrängen, wie denn die Untersuchung, nachdem Hönigswald die implizite oder explizite von aller Kosmonogie vorausgesetzten begrifflichen Grundlagen ermittelt hat, in ihrem weiteren Fortgange das unterscheiden möchte, was wir Wissenschaft nennen. Jene Spannung nun würde ihre Lösung, diese Frage ihre Antwort finden im nächsten, unter den griechischen Philosophen die Ionier und die Pythagoraeer behandelnden Kapitel. Gewiß stehen diese den kosmogonischen Mythen sehr nahe. Denn ihre Philosophie ist selbst Kosmogonie. Aber bei aller geistigen Nähe und Verwandtschaft ist ihre Kosmogonie eben eine philosophische Kosmogonie. Und ihnen ist die ›Liebe zur Weisheit‹ eben auch die Liebe zur Wahrheit. Wahrheit und Dichtung beginnen sich zu scheiden. So eng nun aber bei ihnen wieder Philosophie und Wissenschaft überhaupt noch in einander verschlungen sind, ja so ungeschieden sie sein mögen, diese unterschiedslose Verschlingung war geschichtlich notwendig, damit sachlich dereinst die Philosophie nach den Bedingungen der Wissenschaft fragen konnte. Die ›Erfahrung‹ ist darum, mit einem Worte, das charakteristische Moment, das die Philosophie der Ionier und der Pythagoraeer von der mythologischen Kosmogonie unterscheidet. Allerdings darf man das Wort ›Erfahrung‹ hier nicht in methodisch begrifflicher Strenge nehmen. Ich würde darum den Unterschied auch heute noch, wie ich es bereits früher getan habe[1]), durch die ›Hinwendung zur Welt der erfahrbaren Wirklichkeit, zur Natur‹ als am unmißverständlichsten

1) Vergl. mein Buch über »Das Substanzproblem in der griechischen Philosophie bis zur Blütezeit«, S. 11.

charakterisiert erachten. Aber auch Hönigswald schiebt ja hier keineswegs die methodische Strenge des Begriffs dem Worte ›Erfahrung‹ unter, so richtig er auch die Tendenz zur Erklärung bei den Ioniern herausarbeitet. Denn auch er findet schließlich die Liebe zur Weisheit, die bei den Ioniern mit der Liebe zur Wahrheit identisch ist, näher bestimmt als eine ›Liebe zur Wahrheit über die Natur‹. Und so vermag er gerade den Wahrheitsgedanken bei den Pythagoreern in seiner erstmaligen durch den Zahlbegriff logisch präzisierten Bestimmtheit besonders scharf zu beleuchten.

Schon der Umstand, daß Hönigswald im nächsten Kapitel ›Heraklit und die Eleaten‹ zusammen behandelt, deutet darauf hin, daß auch er mit einer Reihe anderer neuer Forscher — ich weise nur etwa auf Max Wundt hin — zwischen beiden nicht mehr jenen weltenweiten Gegensatz annimmt, den noch Eduard Zeller anzunehmen neigte. Es ist nicht allein die Ueberlegenheit des Denkens über die Sinnlichkeit, sondern auch die logische Einheit von Denken und Sein, worin beide Gedankenreihen zusammentreffen. So sehr Hönigswald nun auch das positive Verhältnis zwischen beiden betont, so wenig geht ihm deshalb etwa gleich der Unterschied zwischen beiden bezüglich der Auffassung der Identität von Sein und Denken verloren. Eindringlich stellt er die wunderbare Kraft der Heraklitischen Dialektik dar und setzt sie nicht allein zum Eleatismus, sondern auch gleich nach vorwärts zum Demokritismus und Platonismus in Beziehung. Vielleicht meint mancher, diese Heraklitische Dialektik sei zu modern gesehen. Es ist zuzugeben, daß sie systematisch *in ihrer Bedeutung auch für die Moderne* gesehen ist. Das fordert der Charakter der Problemstellung. Darum ist sie eben noch nicht selbst *als modern* gesehen. Rein historisch würde ich sogar gegen jene Meinung betonen, daß mir Heraklits ganze Größe im Verhältnis zu derjenigen des Parmenides nicht immer zu ihrem vollen Rechte zu kommen scheint, trotzdem auf der anderen Seite Hönigswald gerade die Bedeutung Heraklits nicht allein für die theoretischen Probleme des Denkens und der Sinnlichkeit, der Natur, des Seins, des Werdens, der Identität, der Substanz, der Beharrung und des Wechsels, sondern auch für die praktischen Probleme der Sittlichkeit und der Religion, des Rechtes und des Staates aufzeigt, während für den Eleatismus von ihm nach Seiten der praktischen Problemstellung genauer nur die theologischen Spekulationen des Xenophanes in Betracht gezogen werden. Ich neige also hier zu einer anderen Ansicht des Problembestandes. Innerhalb des Eleatismus selber jedoch kann ich der problemgeschichtlichen Abwägung, der Hönigswald die Bedeutungsstellung von Parmenides, Zenon und Melissos unterzieht,

durchaus zustimmen. Daß insbesondere in den Zenonischen Aporien das Problem der Naturwissenschaft wenigstens als Problem sich ankündigt, erscheint mir von ihm in sehr bemerkenswerter Weise deutlich gemacht.

Dieses Problem nun macht die jüngere Naturphilosophie zu dem ihrigen. Ihre Fragestellung schreitet fort vom ›Sein‹ zum ›Seienden‹. Damit wird das Wechselnde selbst als eine Funktion des Beharrenden verstanden und auf die Bedingungen des Denkens zurückbezogen, denen auch das Sinnliche, um eben als Sinnliches zu sein, genügen muß. Denken und Sinnlichkeit treten nunmehr nicht bloß auseinander, sondern auf Grund der Unterscheidung auch in Beziehung zu einander. Und die Einsicht in die Korrelation von Erkenntnis, Begründung und Erklärung, von Einheit, Vielheit, Mannigfaltigkeit, Notwendigkeit, Unwandelbarkeit findet hier schon ihren straffen Ausdruck. Zum ersten Male werden hier nicht bloß überhaupt die Begriffe des Quantitativen und des Qualitativen scharf gefaßt, sondern es wird auch gleich der Versuch der Reduktion des Qualitativen auf das Quantitative unternommen. Daraus resultiert die antithetische Spannung zwischen den Problemen der Wiederkehr und der Entwicklung im Geschehen, für das nun auch die Begriffe des Atoms und des Elements, von Raum, Zeit, Bewegung, Gesetz und Zweck in ihrer Funktion aufgewiesen werden. Der Scharfsinn, mit dem Hönigswald sich hier überall in die Tiefen der systematischen Motive des geschichtlichen Denkens geradezu einbohrt, erweckt eine reine Freude und einen hohen wissenschaftlichen Genuß. Diese Wirkung wird auch da nicht abgeschwächt, wo man ihm, wie in der Auffassung des ›Materialismus‹ Demokrits, nicht restlos zustimmen kann. Er besitzt ja gewiß zu viel geschichtliche Besonnenheit, um diesen Materialismus einfach zu leugnen. Aber er unterschätzt dennoch die echt materialistischen Motive des Denkers. Das nun tut er allerdings auf Grund der richtigen Einsicht, daß im Denken Demokrits auch noch ›etwas ganz anderes, wie Materialismus‹ wirksam ist. Das kann ich ihm um so mehr zugeben, als er dieses ›ganz Andere‹ nun nicht etwa gleich als das Gegenstück des Materialismus, also als Idealismus anspricht, sondern, wie ich das selbst ebenfalls gezeigt habe [1]), darin jene rationalen Antriebe Demokrits aufzeigt, die in der Tat über den Materialismus hinausweisen. Dadurch allein vermag man auch mit Hönigswald der Ethik Demokrits gerecht zu werden und seine praktischen Probleme nicht mehr in einem unüberbrückbaren Gegensatze zu seinen theoretischen zu sehen.

1) a. a. O. S. 85 f.

Hönigswald, der bereits mehrfach die Skepsis zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht hat, wendet sich nun hier der antiken Skepsis der Sophistik zu. Freilich scheidet er sie gerade von aller sonstigen Skepsis scharf und genau, sowenig er auch ihre gemeinsamen Charakterzüge verkennt. Er zeigt, wie die Sophistik sachlich anknüpft an Demokrits Lehre von den Sinnesqualitäten, nicht aber, um diese etwa weiterzubilden, sondern um sich gerade auf der unvollendet gebliebenen Demokritischen Kritik der Sinnlichkeit aufzubauen und um dabei doch den bedeutsamen Ertrag zu zeitigen, nun das Erkenntnisproblem zum ›Gegenstande einer methodisch selbständigen Fragestellung‹ zu machen. Darin liegt, so negativ ihre Ergebnisse sein mögen, die Bedeutung der Sophistik für die Kontinuität der Problementwicklung, mag sie zugleich in ihren Fehlern auch der Prototyp jeglichen ›Relativismus‹ und ›Positivismus‹ in allen seinen Schattierungen geworden sein.

Den problemgeschichtlichen Höhepunkt einer systematischen Untersuchung der antiken Philosophie dürfte, seitdem Lotze einem ganz neuen Verständnis des Platonischen Idealismus die Bahn gebrochen hat, wohl nun immer dieser Idealismus für die antike Philosphie bilden. Ich sehe ihn auch für Hönigswalds Untersuchung in seinem Abschnitte über Sokrates und Platon; wohl gemerkt: den problemgeschichtlichen, den eigenen systematischen — beide fallen ja nicht etwa zusammen, trotz aller Bezogenheit von System und Problem in der Geschichte selber — glaube ich an anderer Stelle bezeichnen zu dürfen. Für die antike Geschichte nun hebt Hönigswald mit Recht hervor, daß hier das antike Denken den systematischen Zusammenschluß aller bisherigen Problemtendenzen in jener methodischen Problempräzision zu vollziehen vermag, die sich in Sokrates zum methodischen Sinn der Fragestellung hindurchringt und eben durch sie hindurch zum Begriff des Begriffs emporarbeitet, um sodann im Denken Platons zur umfassenden Struktur des Geltungsproblems nach allen seinen Gliederungen auszuzweigen und aufzugipfeln. Mit besonderer Feinheit vermag Hönigswald schon an Sokrates die systematische Komplexion der Begriffe: Erkenntnis und Sittlichkeit, Sittlichkeit und Naturgesetz, sittliche Tat und bloße Tatsache aufzuweisen, die die ganze Größe und Ewigkeitsbedeutung des Mannes uns vielleicht gerade dadurch am besten verständlich macht, daß sie zeigt, wie die konkrete geschichtliche Leistung allenthalben über die individuelle geschichtliche Erscheinung ihrers Trägers hinausdrängt, auf die Zukunft, die ganze künftige Weiterbildung und Problementwicklung hintreibt. Die für zwei Jahrtausende stärkste Triebkraft freilich ist Platon geworden. Sein System wird allseitig und umfassend für die Problem-

entwicklung gewürdigt. Sowenig es Hönigswald ankommen kann auf eine bloße Buchung und Registrierung der geschichtlichen Tatsachen bloß als Tatsachen, so sehr er vielmehr stets reflektieren muß auf ihre systematische Bedeutung, die eben ihre Geschichtlichkeit begründet, so vermeidet er dennoch jede Umbiegung des Tatsächlichen zu Gunsten des Systematischen in geradezu besorgter Weise. Er trägt also von vornherein der metaphysischen Seite des Platonismus voll und ganz Rechnung. Ja, er geht in seiner Vorsicht sogar zu weit, indem er nicht nur richtig alle die Motive im Platonischen Denken berücksichtigt, die der alten, aber seit Lotze eben doch auch veralteten und jetzt vor allem durch Natorp widerlegten Platon-Interpretation den Anlaß gaben, das tatsächlich im Platonismus wirksame metaphysische Moment geradezu dinghaft zu denken, sondern es, meines Erachtens nicht mehr nötig, auch doch als Frage offen läßt, ob Platon selber auch der verdinglichenden Auffassung der Idee verfallen sei. Die metaphysische Seite im Platonischen Idealismus zu leugnen, davon bin ich selbst weit entfernt. Aber ebenso weit bin ich davon entfernt, auch schon für Platon metaphysisch und dinghaft gleichzusetzen. Und ob Platon die Idee als metaphysisches Moment auch noch dinghaft gedacht, das scheint mir, angesichts der Größe seines Denkens, ganz mit Lotze, keine Frage mehr. Das eigentlich Große an Platons Leistung sieht aber auch Hönigswald mit Lotze in Platons Erkenntnis des Geltungscharakters der Idee. Und er arbeitet diese Einsicht Platons in ihrer ganzen und umfassenden Bedeutung heraus, nicht also allein etwa nach der logischen und erkenntnistheoretischen Seite. Ja, zu den besonderen Vorzügen der Hönigswaldschen Darstellung gehört die Art, wie sie, dadurch ebensowohl der Sache, wie der einzigartigen Persönlichkeit Platons gerecht werdend, gerade auch der innigen Beziehung von logischer und ästhetischer Geltung im Ideenbegriff nachgeht, um gerade von da aus seine volle Erfassung zu fördern. Indem sie ihn weiter in seinen Funktionen der Religion, des Rechts, des Staates, der Erziehung verfolgt, vermag sie wirklich seine systembildende Bedeutung aufzudecken. Unerwähnt darf auch der im Zusammenhange des Ganzen sogar recht eingehend gemachte Versuch nicht bleiben, Platon und Kant mit einander in Beziehung zu setzen. Weit entfernt davon, eine Uebereinstimmung zwischen beiden zu konstruieren, wird außer auf die wirkliche Uebereinstimmung noch sehr viel mehr auf den Unterschied zwischen ihnen reflektiert, der ebenso selber verständlich wird aus einer zwischen beiden liegenden geschichtlichen Entwicklung von zwei Jahrtausenden, wie er auf Grund sowohl der Größe und Fruchtbarkeit, wie auch der geschichtlich notwendigen Schranken des Platonischen

Idealismus auch seinerseits die weitere Problementwicklung verständlich macht, in der doch auch einem Kant nur dann sein gewaltiger Anteil werden konnte, wenn dieser nicht einfach bereits durch Platon antizipiert war. So sehr ich überall in Hönigswalds Darstellung für seine eindringende Analyse die bereitwilligste und freudigste Anerkennung habe, so habe ich doch ein genaueres Eingehen auf jene Probleme vermißt, die sich an die Begriffe des ›Anders-Seins‹ und des ›seienden Nicht-Seins‹ für das Verhältnis von Sein und Werden knüpfen und nach meiner Ueberzeugung einen bleibenden systematischen Wert ebenfalls besitzen.

Vom Platonismus schreitet die Untersuchung zunächst fort zur Philosophie der Megariker, deren sachliche Beziehungen sowohl zur Sokratik in ihrer wechselseitig fördernden, wie hemmenden (dies natürlich rein sachlich verstanden!) Wirkung, sowie zur Eleatik und Sophistik dargestellt werden. In vorwiegend sachlicher Richtung, an der freilich auch die Schranken der Megarik deutlich werden, bewegen sich die Erörterungen sowohl nach Seiten der Logik, wie nach Seiten der Ethik. Der wichtigste Ertrag scheint mir hier insbesondere der Theorie des Begriffs zu gute zu kommen. Auf logischem Gebiete liegt auch im Fortgange der weiteren, den Kyrenaikern und Stoikern zugewandten Untersuchungen der Schwerpunkt. Freilich werden zunächst die Gedanken beider in ihrer Bedeutung für die Problemstellungen gerade der praktischen Philosophie behandelt. Dabei erschöpft sich schon die Charakteristik der kyrenaischen Lehren nicht in der Aufdeckung ihres ethischen Relativismus. Vielmehr wird gerade von ihrer ›immanenten Inkonsequenz‹ aus gezeigt, wie sehr sie immer schon den Geltungscharakter, den sie in der Reflexion zu verneinen suchen oder zu verneinen glauben, tatsächlich voraussetzen und so, wie übrigens die Sophistik auch, ein interessantes Analogon zu jenen modernen relativistischen Versuchen darstellen, die da in naiver Weise meinen, den Geltungsbegriff auf psychologische oder biologische Funktionen ›zurückführen‹ zu können. Und in der versuchten Relativierung von Recht und Staat gelangt mit der Erneuerung des alten ›φύσει—θέσει‹-Gegensatzes nur die Inkonsequenz gegenüber dem Geltungsbegriff auch ihrerseits zu erneutem Ausdruck. In den kynischen Lehren nun ringt sich, so sehr auch sie relativistisch verwurzelt sind, in sehr bedeutungsvoller Weise, wenn auch durch unberechtigte Einengung des Erkenntnisbegriffs und ohne methodische Klärung oder gar allseitige Erfassung des Geltungsgedankens und darum in einer merkwürdigen Komplikation, doch auch gerade richtig gegen die unrichtige Einengung des Geltungsbegriffs auf Erkenntnis allein implizite ein problemgeschichtlich ungemein wichtiges Motiv an den Tag,

das man kurz als Verselbständigung und Sicherung aller sittlichen Geltung nicht gegen die logischen, wohl aber gegen jene intellektualistischen Ansprüche bezeichnen könnte, wie sie für jeglichen dogmatischen Aufklärungsrationalismus bis zu Kant, ja bis nach Kant typisch sind.

So tiefgreifend diese Untersuchungen Hönigswalds also auch nach Seiten der praktischen Philosophie sein mögen, ihr Schwerpunkt liegt dennoch, wie schon gesagt, auf logischem Gebiete. Der Wahrnehmungsrelativismus der Kyniker ist, wie aller Wahrnehmungsrelativismus, durchaus dogmatisch. Aber das ist, wie Hönigswald richtig zu zeigen vermag, schon das problemgeschichtlich besonders Interessante an ihm, daß er die dogmatischen Unzulänglichkeiten jeglichen Relativismus besonders deutlich werden läßt. Sein Sensualismus treibt aus sich selbst ein Problem hervor, das freilich als Problem unbewegt stehen bleiben muß, weil ihm kein Sensualismus gewachsen ist. Das ist das Problem des Urteils und seines Verhältnisses zum Identitätsprinzip, in dem implizite auch die ›Funktion des Gegenstandswertes der Wahrnehmung auftritt‹, wie es weiterhin an dem Verhältnis von Geltung, Urteil und Bedeutung — aber wiederum als Problem an diesem Verhältnis! — seine eigentlichen Sachmotive entfaltet. Diese historischen Sachverhalte führen Hönigswald zu sehr bedeutungsreichen logisch-systematischen Sachverhalten. Sie veranlassen ihn zu einem systematischen ›Exkurs‹, den er gewiß mit Rücksicht auf den Haupttitel seines Werkes eben als ›Exkurs‹ bezeichnen muß, der aber ebenso durch den Untertitel seines Werkes gerechtfertigt ist, wie er selber diesen rechtfertigt, und in dem ich ebensosehr den systematischen Höhepunkt seines Buches sehen möchte, wie ich in seinen Ausführungen über Sokrates und Platon den problemgeschichtlichen Höhepunkt sah. Es ist ganz unmöglich, in einer Besprechung auf die Fülle der hier gebotenen Gesichtspunkte einzugehen oder gar dazu kritisch Stellung zu nehmen. Das wäre nur möglich im Rahmen selbst wiederum systematisch gehaltener Untersuchungen. Soviel muß aber hier doch bemerkt werden: Das, was Hönigswald nun in ausgesprochen systematischer Absicht zur Grundlegung der Logik beiträgt, wird ebenso für die Theorie der Geltung und Bedeutung, des Urteils und Begriffs, deren Stellung in der Wissenschaft und wiederum deren Stellung im Systeme der Wissenschaften, endlich dessen Stellung im Systeme der Geltungsbestände überhaupt seine Bedeutung beanspruchen, wie das, was er zur Kritik der traditionellen logischen Theorien, insbesondere der Abstraktionstheorie, leistet, so zwar, daß die Logiker auch an den Stücken nicht achtlos werden vorübergehen

können, die vielleicht ihrerseits selbst zunächst gerade die Kritik herausforden mögen.

So sehr nun dieser rein systematische Exkurs eben Exkurs sein mag, so bezeugt doch gerade er auch die systematische Geschlossenheit des Buches. Denn er gibt doch auch wieder für den problemgeschichtlichen Fortgang der weiteren Untersuchung die systematischen Mittel tieferen Verständnisses an die Hand. Wenn man nämlich davon redet, daß bei den Kynikern Nominalismus und Sensualismus zum Materialismus führen, die ja in der Tat geschichtlich immer wieder ein ganz bestimmtes Verhältnis zu einander haben, so kann dieses geschichtliche Verhältnis nur durch ihr sachliches Verhältnis und dessen Beziehung zum Problem des Begriffs genauer verstanden werden. Schließlich macht ihre Untersuchung auch den in der Geschichte immer wiederkehrenden und doch immer wieder befremdenden Bund zwischen Metaphysik und Relativismus einsichtig, wie wiederum dessen dogmatischer Charakter eben in seinem Dogmatismus an der Wurzel bloßgelegt wird. Von da aus gewinnen wir nun auch den problemgeschichtlich entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung der Lehren der Stoiker, wie wir zugleich nun auch nach Seiten der praktischen Philosophie wiederum die Grundgedanken über Recht, Staat, Sittlichkeit, Gemeinschaft, Individuum auch bei den Kynikern verstehen lernen.

Historisch drängt die Erörterung der relativistischen Logik, in welchem Sinne von einer solchen zu reden, einer besonderen Erörterung systematischer Art obliegt, nun weiter zu Aristoteles. Dessen Bedeutung für Ethik und Aesthetik, für Rechts- und Staatslehre wird gewiß nicht unterschätzt. Aber die Untersuchung legt doch auch hier, und zwar mit Recht, ihren Schwerpunkt auf die Logik, und wir dürfen hinzufügen: dem eigenartigen Charakter der logischen Leistung des Aristoteles entsprechend, auf die Metaphysik. Das darf für eine richtige Würdigung der Ausführungen Hönigswalds nicht übersehen werden. In seiner Kritik der Abstraktionslogik hatte er bereits betont, daß diese ›überwunden‹ werden müsse. Aber diese ›Ueberwindung‹ faßte er durchaus in dem tiefen Hegelschen Sinne der ›Aufhebung‹. Diese Auffassung bewährt sich nun sogleich angesichts der aristotelischen Problemlage. In ihr erscheint die Abstraktionslogik sowenig als gänzliche Leerheit, daß sie hier geradezu zur Metaphysik wird, und zwar von der genuin aristotelischen Beziehung von Logik auf Biologie her. Das relative Recht, das ihr durchaus bleibt, kann aufgewiesen werden, insofern ihre Verwurzelung in einer Theorie der Relationen aufgewiesen werden kann. Und die biologisch orientierte Logik der Klassifikation involviert mit sachlicher Notwen-

digkeit die für Aristoteles schlechthin charakteristische und entscheidende Kombination von Rationalismus und Empirismus, die sich in ihrem Werte und in ihrer wissenschaftlicher Fruchtbarkeit immer wieder bewährt und die Grenze ihres Rechtes nur da finden kann, wo die Klassifikationslogik selber ihre Rechtsgrenze hat. Die besonnene Würdigung, mit der Hönigswald überall den aristotelischen Gedankengängen in ihre Tiefe folgt, wirkt ungemein sympathisch, um so sympathischer, als sonst auch heute noch modernisierende Ueberschätzung und kritisierende Unterschätzung meist das Bild des aristotelischen Denkens trüben. Hönigswald seinerseits ist von jeder Uebertreibung weit entfernt, ist aber auch von jeder Unterschätzung oder gar Herabsetzung der gewaltigen Größe dieses Denkers so weit entfernt, daß er Aristoteles im Gegenteil den ›größten logischen Genius des Altertums‹ nennt, also wenigstens nach Seiten der Logik sogar über Platon stellt. Damit hängt seine, durch besondere Besonnenheit ausgezeichnete Erörterung des Verhältnisses von Aristoteles zu Platon zusammen. Er macht sich dieses Problem nicht leicht, im Gegenteil recht schwer. Den viel erörterten Zwiespalt zwischen Aristoteles und Platon sieht er nicht in subjektiven Bedingungen, nicht in einem ›Mißverständnis‹ des Platonismus durch Aristoteles, sondern in der ›Kraft der Probleme selbst‹ begründet. Nun, man darf gerade Hönigswald hier nicht auf das Wort ›Kraft‹ festlegen, ihm nicht die von mir in meinen einleitenden Bemerkungen über die problemgeschichtliche Methode abgewehrte Hypostasierung der Probleme unterschieben. Das verbietet der Charakter seines ganzen Denkens. Aber die von mir ebenfalls abgewehrte, weil für die Geschichte unmögliche Loslösung des Problems vom Subjekte vollzieht er hier doch. Im objektiven Gehalt innerhalb des Systems der Probleme gibt es den von Hönigswald betonten Zwiespalt nicht. Er kann also nur in ihrer Subjektsbezogenheit liegen. Das muß schließlich Hönigswald selber zugeben, wenn er meint, der Zwiespalt folge daraus, daß Aristoteles selbst noch ›viel zu sehr Platoniker‹ ist, um die entscheidende Rechtsfrage stellen zu können, die in letzter Linie auch seiner Kritik an Platon, so berechtigt sie sein mag, eben erst ihr Recht, also die objektive Gültigkeit liefert. Heißt das eben nicht doch das von ihm bekämpfte ›Mißverständnis‹ einräumen? Ich selber nehme es, gegen Hönigswald, jedenfalls auch ferner an. Allerdings ist das ein Mißverständnis, dessen restlose Aufhellung — darin würde ich wieder mit Hönigswald zusammentreffen — einer problemgeschichtlichen Entwicklung von Jahrtausenden bedurfte und ohne Kants Kr. d. U. auch heute noch nicht möglich wäre.

Den platonisch-aristotelischen Zwiespalt zu überwinden war jeden-

falls die ausgehende Antike nicht mehr fähig. Dazu fehlte es ihr an systematischer Kraft. Diesen Mangel bezeichnet zunächst der ›Eklektizismus‹, der darum doch nicht gleich schlechthin zu systematischer Wertlosigkeit herabgesetzt werden darf. Er hat sich selber in verschiedenen Formen entfaltet. Der der Stoa, der Skepsis, des Neuplatonismus steht jedenfalls systematisch schon unvergleichbar höher als der des Epikureismus. Aber auch dieser hat für eine Reihe von Fundamentalproblemen, wie die der Atomistik, der Kausalität, der Teleologie, seine geschichtliche Bedeutung. Viel wirkungsvoller ist freilich der Eklektizismus der Stoa. Wie Hönigswald überzeugend nachweist, eröffnet er durch seine enge Verknüpfung des Praktischen mit dem Theoretischen im Erkennen selber ebenso wie durch seine teleologischen und theologisch-metaphysischen Gedankengänge problemgeschichtliche Perspektiven, die bis in die neue, ja neueste Zeit reichen. Sehr treffend betont Hönigswald hier, daß gerade die Kritik, die die stoischen Gedanken durch die Skepsis erfahren, auch ihre problemgeschichtliche Lage und Bedeutung ganz besonders erhellen hilft. In dieser Kritik gerade das Problem des Verhältnisses von Natur und Zweck und mit ihm auch die platonisch-aristotelische Spannung zum mindesten wach erhaltend, tendierte sie schließlich auf eine entschiedene Wendung zur Methodologie. Diese ist ihrerseits geeignet, die Logik gegenüber der aristotelischen Einbezogenheit in die Metaphysik zu verselbständigen. Damit aber macht die Skepsis, so sehr sie sich auf Kritik und Negation zu beschränken meint, für die Logik bereits eine Reihe prominenter Sonderprobleme lebendig. Sie legt Hönigswald eingehend dar, um sodann die weit und tief gehende Analogie zu bezeichnen, die zwischen der antiken und der modernen Skepsis, selbst der eines Hume und hier bis in das Problem der Kausalität hinein, besteht, und um zu zeigen, daß für diese Skepsis letzlich doch die Wahrheit nicht im Nichts leerer Leugnung versinkt, sondern daß ihre Negation lediglich eine Resignation ist, der nur die Wahrheit gerade in die ›unerreichbaren Fernen der Metaphysik entschwindet‹. Von besonderer Wichtigkeit sind Hönigswalds Ausführungen über ›rationale‹ und ›sensuale‹ Skepsis. Sie greifen z. T. über auf systematisch so grundlegende Fragen, wie die des ›Dinges an sich‹, der Geltung von Sein und Wirklichkeit, des Verhältnisses von Form und Inhalt, der Gegebenheit, der Existenz. Schließlich führt die Kritik der skeptischen Meinungen selber zum Problem des Verhältnisses von Skepsis und Dialektik. Problemgeschichtlich aber wirkt die Stellung zum Wahrheitsproblem fort, zunächst im Neuplatonismus, mit dem die Untersuchung abschließt, ohne ihn freilich erschöpfen zu wollen, aber nicht ohne doch wenigstens die treibenden

Momente seiner Erkenntnislehre, wie auch seiner Methaphysik, insbesondere seiner Religionsphilosophie sowohl in ihren eigenen Grundzügen, als auch in ihrer fortwirkenden Bedeutung zu charakterisieren.

Es ist ein problemgeschichtlich ungemein reicher Stoff, der in Hönigswalds Werk zugleich unter ungemein reichen systematischen Gesichtspunkten gedanklicher Durchdringung bearbeitet ist. Ich kann mich jetzt von dem Werke nur mit dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes trennen, und das zugleich mit dem Bewußtsein, wohl noch bei mancher Gelegenheit zu ihm zurückzukehren. Freilich könnte ich es, so wie man heute eben noch vielfach zur Geschichte der Philosophie steht, begreifen, obwohl nicht verzeihen, wenn mancher dieses Werk einfach ablehnte. Wer von einem Buche über ›Die Philosophie des Altertums‹ nun einmal nichts anderes erwartet, als die Arbeit eines Registrators von Vorkommnissen und Personalbezügen, der dürfte von Hönigswalds Werk sogar recht schwer enttäuscht sein, mit seiner Leistung jedenfalls aber nichts anzufangen wissen. Anders der, der das Wort Hegels begriffen hat, das Hönigswald seinem Werke als Motto vorangesetzt hat: ›Die Idee ist präsent, der Geist ist unsterblich, d. h. er ist nicht vorbei, er ist nicht noch nicht, sondern er ist wesentlich itzt‹. Er wird auch begreifen, daß Hönigswalds Werk durchaus eine konkrete Bewährung durch die gedankliche Durchdringung des ›Unsterblichen‹, des ›wesentlichen Izt‹ der Antike ist, und als Korrelat des Hegelschen Gedankens auch den Gedanken Hönigswalds verstehen, mit dem er sein Buch abschließt: ›Nicht der Teil eines Ganzen ist die Philosophie des Altertums, sondern das Ganze der Philosophie unter besonderen zeitlichen und sachlichen Bedingungen‹. Wie nahe der Gedanke Hegels sowohl, wie der Hönigswalds auch schon der Antike selber lag, das bekundet bereits der ehrwürdige Parmenides:

›οὐδὲ ποτ' ἦν οὐδ' ἔσται, ἐπεὶ νῦν ἔστιν ὁμοῦ πᾶν, ἕν, συνεχές‹.

Jena Bruno Bauch

---

**Richard Meyer:** Victor Meyer, Leben und Wirken eines deutschen Chemikers und Naturforschers. Mit 1 Titelbild, 79 Textabbildungen und der Wiedergabe eines Originalbriefes, XV u. 471 S. (Große Männer, Studien zur Biologie des Genies, herausgegeben von Wilhelm Ostwald. Bd. 4.) Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1917. 18 M.

Das Werk bietet den engeren Fachgenossen ein bedeutsames, im speziellen Teile tief in Einzelheiten führendes Stück aus der neueren Entwickelungsgeschichte ihrer Wissenschaft, dem allgemeiner naturwissenschaftlich Interessierten einen Einblick in Probleme der wissen-

schaftlichen Chemie und dem endlich, der im Hinblick auf das Ziel dieser ganzen Folge von Lebensbeschreibungen Gesetze für die Biologie des Forschers sucht, wesentliche Förderung, indem es einen bestimmten Typus des Forschers in besonderer Reinheit erkennen läßt.

An dieser Stelle mag es angemessen erscheinen, das Werk unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkte zu betrachten. Es dürfte durchaus dem Wesen der Sache entsprechen, wenn Ostwald zwei Haupttypen von Forschern unterscheidet, indem er als Einteilungsprinzip den Begriff der Reaktionsgeschwindigkeit benutzt und unterscheidet zwischen Klassikern, solchen, welche schwer mit dem Stoff ringend ihre Ergebnisse langsam zur Reife fördern, und Romantikern, solchen, die sich der Fülle herandrängender Ideen nicht erwehren können, rasch über das Eine sich aussprechen müssen, um Neuem sich zuzuwenden. Entsprechend dieser Geistesverfassung, jene einsam ihren Weg als Forscher wandelnd, diese erst befriedigt in der Resonanz aus einem größeren Schülerkreise. Dort Helmholtz und van't Hoff, hier Liebig und ihm sich gesellend Victor Meyer.

Frühzeitige Sicherheit über den einzuschlagenden Lebensweg gehört offenbar nicht zu den Wesenszügen des Romantikers. Victor Meyer ergriff von den Möglichkeiten, die das geistig rege Elternhaus dem hochbegabten Knaben bot, die auf ästhetische und künstlerische Betätigung weisenden, die in der Mutter wurzelten. Durch die Lektüre von Rousseaus Émile und Jean Pauls Levana hatte sie sich auf die Erziehung ihrer Kinder vorbereitet und die geistig hochstehenden Männer, welche sie als Freunde in ihr Haus zu ziehen wußte, entsprachen dieser Denkart. Die Eindrücke von der Fabrik des Vaters, der in einer Kattunfärberei selbst-erworbene chemische Kenntnisse mit Erfolg technisch verwertete, scheinen daneben zurückgetreten zu sein. Früh äußerte sich musikalische, schauspielerische und dichterische Begabung, und der Knabe war tief unglücklich, als seinem zur Zeit des Abiturienten-Examens leidenschaftlich geäußerten Wunsch, Schauspieler zu werden, vom Vater die Erfüllung versagt wurde und er gleich dem um zwei Jahre älteren Bruder auf das Studium der Chemie als Vorbereitung für die Uebernahme der Fabrik verwiesen wurde. Ein Besuch bei dem schon in Heidelberg studierenden Bruder führte ihn zu Bunsen und es ist charakteristisch, daß der tiefe persönliche Eindruck, den er hier empfing, ihn dem väterlichen Wunsche gewann. Hierzu kam abermals ein persönlicher Eindruck, als er seine Studien zunächst in Berlin begann und er in A. W. Hofmanns überaus glänzender Vorlesung erfuhr, daß zur Wirkung mit dem lebendigen Wort auf eine große Menge nicht die Bühne die einzige Möglichkeit bietet. Bald aber war Victor Meyer von Begeisterung

zur Sache selbst beherrscht. Er förderte bei Bunsen seine Studien mit solchem Erfolge, daß er noch vor vollendetem neunzehnten Jahre summa cum laude promovierte. Hatte er doch nach häuslichem Privatunterricht entgegen den Bedenken der Schulleitung bereits mit zehn Jahren Aufnahme in die Obertertia gefunden und zu 16½ Jahren sein Abiturienten-Examen bestanden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese überhastete Ausbildung in dem zarten Nervensystem die Keime künftiger Leiden entstehen ließ.

Gleich nach der Promotion wurde er Assistent von Bunsen und nun verzichtetete der Vater gern auf seinen früheren Wunsch, der den Sohn der Chemie zugeführt hatte, und gewährte ihm auf seine Bitte die Möglichkeit zur akademischen Laufbahn. Bei aller Begeisterung für seinen Lehrer Bunsen erkannte Victor Meyer das Einseitige der ihm dort gebotenen Ausbildungsmöglichkeit, und so wandte er sich zu Adolf Baeyer, aus dessen Laboratorium an der Berliner Gewerbe-Akademie, der späteren Technischen Hochschule, Arbeiten von grundlegender Bedeutung für die organische Chemie hervorgingen, und der einen großen Kreis von Schülern um sich versammelt hatte, darunter die späteren Führer der organischen Forschung. Hier entstanden die ersten eigenen Arbeiten Victor Meyers. Die dreijährige Tätigkeit endete damit, daß Baeyer den erst dreiundzwanzigjährigen, bevor er noch Privatdozent gewesen war, als Extraordinarius für die Technische Hochschule in Stuttgart vorschlug. Nach einem Jahre bereits wollte ihn Baeyer, der die Professur in Straßburg angetreten hatte, als ersten Assistenten wieder zu sich rufen, als sich eines Tages ein merkwürdig aussehender alter Herr in Victor Meyers Vorlesung in Stuttgart einfand. Es war Kappeler, der Präsident des schweizerischen Schulrates, der ihm nach der Vorlesung den Antrag machte, als Nachfolger von Wislicenus nach Zürich zu kommen. Er nahm an und hat — nachdem die erste Zeit der Eingewöhuung überwunden war — dort zwölf glückliche Jahre verbracht. Alles klang harmonisch zusammen, um ihm Lebensfreude und Schaffenslust zu geben: das bei der Berufung neu begründete eigene Hauswesen, ein Kreis sympathischer Kollegen, tüchtige Mitarbeiter und eine immer wachsende Zahl von Schülern.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf die überaus zahlreichen Arbeiten einzugehen, mit denen er in Zürich die verschiedensten Gebiete der Chemie bereicherte. Nur zwei seien genannt, die sich von grundlegender Bedeutung erwiesen. Das Verfahren zur Dampfdichtebestimmung durch Luftverdrängung, welches die Grenzen der Molekulargewichtsbestimmung außerordentlich erweiterte, und die Entdeckung des Thiophens, die von dem Zufall eines mißlungenen Vor-

lesungsversuches ausgehend in dramatischer Steigerung zu einem Ergebnis führte, das ähnliches Staunen hervorrief, wie die Auffindung des Argons in der Luft. Zeigte sich doch auch hier in einem der am meisten untersuchten Körper, dem Benzol, ein bisher übersehener Begleiter. Es eröffnete sich in dem Thiophen und seinen Abkömmlingen ein neues Gebiet von ungeheurer Ausdehnung, dessen Durchforschung Arbeit für viele Jahre ergab.

So von Erfolg getragen und durch die Anerkennung der Besten beglückt, fand er Befriedigung seiner Mußestunden in der Pflege von Interessen, die seine Jugend erfüllt hatten. Er gehörte zum Kreise um Gottfried Keller, mit Jacob Baechtold war er in Freundschaft verbunden und ein gelegentliches Beisammensein knüpfte mit Paul Heyse Zeiten-überdauernde Fäden. Die Pflege der Musik aber, der er mit seiner schönen Stimme in häufiger, gelegentlich auch öffentlicher Betätigung dienen durfte, fand reiche Nahrung im vertrauten Umgange mit Friedrich Hegar und er war beglückt, daß er dadurch auch zu persönlicher Bekanntschaft mit Franz Liszt gelangte.

Da aber klopft das Schicksal an die Pforte. Zum ersten Mal klagt er in Briefen über nervöse Abspannung. Er sucht Erholung in den Bergen, findet die Kraft, die Jungfrau und den Bernina zu besteigen, aber immer wieder und immer quälender zeigt sich das Leiden. In gedrückter Stimmung trifft ihn der Ruf zur Uebernahme von Wöhlers Lehrstuhl in Göttingen ›Ich weiß‹ schreibt er dem Bruder ›daß es ein gewagtes Spiel ist, als ein kranker, elender Mensch in eine neue große Stellung zu gehen, aber ich habe in schrecklichen Kämpfen und Zweifeln den Entschluß gefaßt, es zu versuchen‹.

In Göttingen fand er — nach mehreren vergeblichen früheren Heilungsversuchen — durch Wilhelm Ebstein, der die wesentlich neurasthenische Natur des Leidens erkannte und ihn ohne darum gebeten zu sein, ›auf eigene Faust und mit freundschaftlichem Wohlwollen‹ behandelte, endlich erhebliche Besserung, und vier Jahre intensiver Arbeit lieferten ihm reichen wissenschaftlichen Ertrag. ›Die erfreulichen Resultate im Laboratorium‹ schreibt er einmal, ›wirken günstig auf das Nervensystem‹. Die Untersuchungen über die Thiophengruppe konnten jetzt in einem stattlichen Bande zusammengefaßt erscheinen, und die ›Pyrochemischen Untersuchungen‹ wuchsen an Umfang und Bedeutung. Ein großes ›Lehrbuch der organischen Chemie‹ wurde in Gemeinschaft mit Paul Jacobson in Angriff genommen. Daneben fand er zur Betätigung seiner musikalischen Neigungen reiche Gelegenheit in dem von Woldemar Voigt geleiteten Musikverein. Und auch für politische Tätigkeit ließ er sich

jetzt gewinnen, indem er gelegentlich der Reichstagswahl für seinen Kollegen Esser auf den umliegenden Dörfern Wahlreden hielt.

Unterdessen war der bei der Berufung bewilligte Erweiterungsbau des Instituts fertig geworden und sollte mit einer Feier eingeweiht werden, als Victor Meyer am Vorabend des dafür bestimmten Tages einen Ruf nach Heidelberg an die Stelle von Bunsen erhielt. Um die Feier nicht zu stören, sagte er nichts davon und ließ sich dann durch Althoff bewegen, den Ruf — wenn auch schweren Herzens — abzulehnen. Auch durch einen dann noch eintreffenden Brief seines alten Lehrers Bunsen glaubte er sich nicht mehr wankend machen lassen zu dürfen. Als aber Emil Fischer, damals in Würzburg, den Ruf nach Heidelberg ausgeschlagen hatte, kam ein zweiter Ruf dahin an Victor Meyer. Er lehnte wieder ab mit der Begründung, daß er sich dem preußischen Ministerium gegenüber verpflichtet fühle zu bleiben. Da richtete der alte Bunsen an den Minister v. Goßler die Bitte, Victor Meyer frei zu geben, da es sein persönlicher Wunsch sei, daß er sein Nachfolger würde, und damit war denn endlich die Angelegenheit entschieden. ›Aber‹ schrieb er ›meine Nerven sind von diesem Winter sehr herunter, es wird lange dauern, bis ich wieder obenauf bin‹.

In Heidelberg erwartete ihn zunächst wieder die Aufgabe eines großen Neubaus. Acht Jahre waren ihm hier noch vergönnt. Sie brachten das ihm Wichtigste: Erfolgreiche Arbeit. Aber auch Ehrungen mannigfacher Art wurden ihm jetzt geboten. Er wurde aufgefordert, über die ergebnisreichsten Gebiete seiner Lebensarbeit zusammenfassende Vorträge zu halten vor der Deutschen Chemischen Gesellschaft und in allgemeinen Sitzungen der Naturforscher-Versammlung, die Royal Society in London verlieh ihm die Davy-Medaille und die Deutsche Chemische Gesellschaft wählte ihn zu ihrem Präsidenten. Alles was das Leben an äußeren Freuden bieten kann, wurde ihm zu Teil. Das Verhältnis zu seinem über alles verehrten Lehrer Baeyer war zu inniger Freundschaft geworden, die in regster Anteilnahme an dem beiderseitigen Schaffen und auch im brüderlichen Du zum Ausdruck kam, ein Freundschaftsverhältnis verband ihn auch mit vielen Gleichstrebenden, mit Emil Fischer und Wallach, mit Curtius und dem Physiologen Kühne. Sein Drang nach künstlerischer Gestaltung empfangener Eindrücke tat sich, wie früher in Schilderungen seiner Reisen, so jetzt in kleineren Aufsätzen Genüge, die er unter dem Titel ›Aus Natur und Wissenschaft, Wanderblätter und Skizzen‹ erscheinen ließ und seinem Göttinger Freunde und Kollegen Rudolf v. Jhering widmete.

Seltener und gedämpfter als früher waren die Klagen über den

Zustand seiner Nerven. Man gewinnt aber aus einzelnen brieflichen Andeutungen den Eindruck, daß nicht das Leiden geringer, sondern die Selbstbeherrschung im Ertragen stärker geworden war. Nach einem Abend, den er im vertrautesten Freundeskreise scheinbar in harmloser Fröhlichkeit zugebracht hatte, fand man ihn Morgens tot: er hatte seinem Leben mittels Blausäure ein Ende gemacht. Auf einem Zettel standen die wenigen Worte: ›Geliebte Frau! Geliebte Kinder! Lebt wohl! Meine Nerven sind zerstört, ich kann nicht mehr‹. Er war in seinem neununddreißigsten Lebensjahr.

Man steht erschüttert darüber, wie wenig das Glücksgefühl eines Menschen beurteilt werden kann nach dem, was sich dem beobachtenden Blicke bietet. Nicht von weithin erkennbaren Dingen und Geschehnissen außer uns hängt ein dauerndes Wohlgefühl ab, sondern in letzter Linie von der Art des Temperaments. Der ›Romantiker‹ mit seiner schnellen Reaktionsgeschwindigkeit ist stets schon weiter, wenn die Menschen ihn an dem zuletzt ihnen erkennbaren Punkte suchen. Sich befriedigt in Erfolgen zu sonnen, ist seine Sache nicht. Sein Blick verweilt nicht bei gewonnenen Lösungen von Problemen, sondern ist auf neu andrängende Aufgaben gerichtet:

›Das Wenige verschwindet leicht dem Blick,
›Der vorwärts sieht, wieviel noch übrig bleibt.‹
(Goethe.)

So mag bei seinen mühevollen pyrochemischen Untersuchungen nicht das so wertvolle Erreichte seine Gedanken erfüllt haben, sondern das, was ihm als Ziel ursprünglich vorgeschwebt hatte und sich als unerreichbar erwies: die Zerlegung von Elementen durch hohe Temperaturen. Und die Erfolge seiner meisterhaften organischen Experimentalarbeiten gaben ihm kein völliges Genüge, da es im Grunde sein Wunsch war, der Wissenschaft in andrer Richtung zu dienen. Baeyer schreibt darüber: ›Sein Ideal und sein höchstes Streben war auf die theoretische Chemie gerichtet, während seine Begabung nur eine glänzende für experimentelle Chemie war; dieser Widerspruch hat ihn gegrämt‹. Ein Theoretiker nach Victor Meyers Herzen, an den er sich gern immer wieder wandte, war Riecke, von dem er einmal schreibt: ›Er versteht gerade so viel Mathematik und theoretische Physik wie ein mathematischer Physiker von Geblüt, nur ist er so klug, davon keinen Gebrauch zu machen, wo es nicht gerade nötig ist‹.

Und auch bei seinen künstlerischen Gestaltungsversuchen in Vers und Prosa dürfte ihn nicht so sehr die Genugtuung über das Geleistete erfüllt haben, als die Erkenntnis des Abstandes ihn gequält

hat, in dem das alles von Kunstwerken stand, die er verehrte. Mit besonderer Vorliebe las er Novellen von Gottfried Keller und Paul Heyse. ›Ja seht‹ sagte er einmal ›Ihr werdet mich auslachen, aber ich gäbe meine Thiophenarbeit hin, wenn ich dafür so etwas zustande bringen könnte‹.

Ein gesundes Nervensystem überwindet solche Depressionen und läßt seinen Träger in der ihm beschiedenen Art des Wirkens ausharren solange es Tag ist. Bei Victor Meyer aber fielen mit Zunahme seines Leidens die Hemmungen immer mehr fort, welche ihn von der Hingabe an düstere Stimmungen zurückhielten. Als einmal bestimmte Versuche im Laboratorium mißlangen, schreibt er: ›Ich erlebe eine Zeit voller Enttäuschungen und bin darüber recht deprimiert, weil mir immer gleich die Idee kommt, daß es nun für alle Zeiten mit meiner Produktion zu Ende sei. Ich sollte mir sagen, daß das schlimme Hirngespinste sind, aber mir fehlt die Kraft dazu, und der mangelnde Mut und die Enttäuschungen machen mir schlaflose Nächte‹.

So war der Gedanke, seinem Leben freiwillig ein Ende zu machen, nicht die Eingebung eines einzelnen düsteren Augenblicks, sondern hatte sich schon in der letzten Züricher Zeit an ihn herangedrängt als die nervösen Abspannungen zu quälen begannen. Ein ergreifendes Gedicht aus jener Zeit fand sich nach seinem Tode ›Sturz und Erhebung‹ in dem er seine Verzweiflung schildert, dann aber mit energischem Entschluß im Beharren auf seinem Platz seine Pflicht erkennt.

Der reiche Inhalt dieses Lebens liegt nun vor in der Darstellung des dazu Berufensten, des ihm in gleichgerichtetem Streben verbundenen Bruders. Das Schaffen ist in liebevoller Versenkung geschildert, aber auch die so ungewöhnlich anziehende, in der Form den Gehalt andeutende Persönlichkeit ist so lebensvoll gezeichnet, daß die, die den Eindruck noch dem Leben entnehmen durften — wie der Referent in seiner Züricher Studienzeit — die bekannten Wesenszüge in wehmütiger Erinnerung wiedererkennend begrüßen.

Göttingen Alfred Coehn

---

Vorlesungen über Zahlen und Funktionenlehre von **Alfred Pringsheim** (B. G. Teubners Sammlung von Lehrbüchern auf dem Gebiete der mathematischen Wissenschaften mit Einschluß ihrer Anwendungen, Band XL). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1916. Erster Band, erste Abteilung XII, 292 S. Geh. 12 M., geb. 13.40 M. Zweite Abteilung VIII, 222 S. Geh. 10.80 M., geb. 12.40 M.

Von A. Pringsheims seit geraumer Zeit angekündigten Vorlesungen über Zahlen- und Funktionenlehre liegen nun zwei Abteilungen des ersten Bandes vor; die erste trägt den Untertitel: Reelle Zahlen und Zahlenfolgen; die zweite: Unendliche Reihen mit reellen Gliedern; eine dritte Abteilung wird die Einführung der komplexen Zahlen, die dadurch notwendig werdende Vervollständigung der Reihenlehre, die Theorie der unendlichen Produkte und Kettenbrüche bringen. Den Inhalt des zweiten Bandes soll bilden ›eine Einführung in die Theorie der eindeutigen analytischen Funktionen einer komplexen Veränderlichen und der einfachsten mehrdeutigen Umkehrungsfunktionen auf Grund der Weierstraßschen Methoden und deren weiterer Ausbildung, namentlich in bezug auf die Theorie der ganzen transzendenten Funktionen und der analytischen Fortsetzung‹.

Wenn vielleicht manche Autoren ihren Werken den Titel ›Vorlesungen‹ geben, um damit entschuldigend anzudeuten, daß sie etwas nicht ganz abgerundetes, nicht in sich abgeschlossenes und vollendetes bringen, so trifft dies auf das vorliegende Werk ganz und gar nicht zu. Es waren schon die Vorlesungen, die Pringsheim an der Münchner Universität wiederholt über unsren Gegenstand hielt, völlig druckfertige, mit vollster Beherrschung von Stoff und Form sorgfältigst durchgearbeitete Kunstwerke; und das ›durch Zusammenfassung und teilweise weitere Ausführung‹ dieser Vorlesungen entstandene vorliegende Buch hat denn einen Grad der Vollendung erreicht, wie er bei mathematischen Werken — leider, aber begreiflicherweise —

heute selten ist. Wenn wir uns trotzdem bei Besprechung dieses Buches nicht auf bloßes Referieren beschränken, sondern auch veranlaßt sehen, in einigen Punkten Kritik zu üben, so sei von vorneherein betont, daß es sich dabei — abgesehen von gelegentlichem Hinweise auf das eine oder andre kleine Versehen, wie sie bei Erstauflagen größerer Werke unvermeidlich sind — fast ausnahmslos um jene die Grundlagen betreffenden allgemeinsten Fragen handelt, über die sich die Mathematiker noch bei weitem nicht einig sind, und um Fragen methodischer Natur, die bis zu einem gewissen Grade Fragen persönlichen Geschmackes sind, und als solche wohl zu allen Zeiten von verschiedenen Mathematikern werden verschieden beantwortet werden.

Um gleich auf eine die Grundlagen betreffende Frage zu sprechen zu kommen, sei an eine Stelle des Vorwortes angeknüpft; dort heißt es: ›Daß trotz des elementaren Charakters der Darstellung durchweg möglichste Strenge der Beweisführung angestrebt wird, bedarf wohl kaum der Erwähnung, da dies nach meinem Dafürhalten als selbstverständliche Forderung jeder mathematischen Darstellung gelten sollte‹. Es erscheint auffällig, daß hier nur ›möglichste‹ Strenge, nicht absolute Strenge verlangt wird; wer Pringsheims Leistungen kennt, weiß von vorneherein, daß dies nicht ein Hintertürchen sein soll, um auf grund irgendwelcher pädagogischer Erwägungen da und dort, wo Strenge unbequem und schwierig wird, der Unexaktheit Einlaß zu gewähren. Und doch mag jenes Wörtchen ›möglichst‹ nicht zufällig gewählt sein; vielleicht soll es andeuten, daß absolute Strenge des Aufbaues der Zahlenlehre eine recht schwer erfüllbare Forderung ist, der im gegebenen Rahmen gar nicht hätte Genüge getan werden können. Denn was ist absolute Strenge? Wann darf ein Beweis als völlig streng gelten? Unbedenklich werden viele darauf antworten: wenn er nur rein logische Hilfsmittel benutzt. Doch dann kommt die weitere Frage: Welches sind rein logische Hilfsmittel? Einen Hinweis auf die üblichen Lehrbücher der Logik könnte man da nicht als befriedigende Antwort gelten lassen, denn das ist wohl unter allen Mathematikern, die sich mit den Grundlagen ihrer Wissenschaft beschäftigen, unbestritten, daß die Sätze der üblichen Logik zum Aufbau der Mathematik nicht ausreichen, ganz abgesehen davon, daß die gewöhnlichen Darstellungen der Logik durchaus die Präzision vermissen lassen, die erforderlich wäre, wenn man die mathematische Beweisführung auf sie gründen wollte. Also: sachlich nicht ausreichend, formal nicht hinlänglich präzise, so muß der Mathematiker, dem der folgerichtige Aufbau seiner Wissenschaft am Herzen liegt, die üblichen Darstellungen der Logik charakteri-

sieren. Bekanntlich hat diese Lage der Dinge dazu geführt, daß es von mathematischer Seite unternommen wurde, der Logik jene Gestalt zu geben, wie sie der Mathematiker für seine Zwecke bedarf; es sei hier nur auf das System der symbolischen Logik hingewiesen, das Peano und seine Schüler ausgearbeitet haben. Kann nun die oben gestellte Frage nach den rein logischen Hilfsmitteln etwa durch einen Hinweis auf Peano's Formulario beantwortet werden? Wir fürchten, daß auch dies nicht der Fall ist. Wir dürfen wohl heute daran glauben, daß die Aufnahme von G. Cantor's Mengenlehre in das System der Mathematik eine endgiltige und inappellable Tatsache darstellt. Bekanntlich treten aber in dieser Disziplin gewisse Widersprüche auf, die offenbar von irgend einem Mangel in den logischen Grundlagen herrühren. Diese Widersprüche treten aber nicht nur dann auf, wenn man sich der üblichen Logik bedient, auch Peanos symbolische Logik vermag es nicht, diese Widersprüche zu vermeiden; insolange aber sie das nicht vermag, kann auch sie nicht als ausreichende logische Grundlage der Mathematik gelten.

Nun ist wohl neuerdings ein groß angelegter Versuch [1]) gemacht worden, die symbolische Logik so zu gestalten, daß alle Widersprüche vermieden werden, und daß sie uns die vollständige Tafel aller jener Grundbegriffe und Grundsätze darstelle, deren die Mathematik zu ihrem Aufbau bedarf. Ob dieser Versuch gelungen ist, darüber kann ich zur Zeit kein Urteil abgeben; eines aber scheint sicher; dieses logische System ist so schwierig und umfangreich geworden, daß es aus praktischen Erwägungen gänzlich ausgeschlossen ist, es zum Ausgangspunkt für eine mathematische Darstellung elementareren Charakters zu wählen, und die oben aufgeworfene Frage nach den Kriterien absoluter Strenge durch einen Hinweis auf dieses System zu beantworten. Haben sich die Mathematiker seit den Tagen Euklids damit abgefunden, daß es zu ihrer Wissenschaft keinen Königsweg gibt, so darf doch andrerseits der Zugang zu ihr nicht über die langwierigsten und halsbrecherischesten Hochgebirgspfade führen, sodaß die Mehrzahl aller Beschreiter unterwegs scheitern müßte, die wenigen aber, denen es gelänge, deren Schwierigkeiten zu überwinden, zu Tode erschöpft ankämen, und zwar nicht am Ziele, sondern dort, wo nun die eigentliche Mathematik erst beginnen soll.

Es scheint also tatsächlich, daß die Forderung nach absoluter Strenge, wie die Dinge heute liegen, nicht gut gestellt werden kann;

1) Principia mathematica von A. N. Whitehead und B. Russel, Cambridge.

wir müssen uns mit »möglichster Strenge« begnügen, wobei es denn freilich dem einzelnen überlassen bleibt, was er als »möglichst« betrachten will. Das hat, sobald man einmal über die Grundlegung hinaus ist, wenig zu bedeuten, macht sich aber, wie wir gleich sehen werden, eben bei der Grundlegung recht unangenehm fühlbar. Der Verfasser selbst ist sich dessen offenbar bewußt, daß was er in diesen Fragen für ausreichend streng hält, anderen nicht so erscheinen könnte; spricht er doch im Vorworte selbst von Ueberlegungen, auf grund deren für ihn die Existenz der natürlichen Zahlen außer Zweifel stehe, »selbst auf die Gefahr hin, daß unerbittliche Logiker, Axiomatiker oder Mengentheoretiker hiergegen Widerspruch erheben sollten«.

Wenn wir also notgedrungen darauf verzichten müssen, in der logischen Grundlegung usque ad initium, bis zum bittern Anfang zurückzugehen — wo soll nun der Aufbau der Mathematik einsetzen? Die meisten Darstellungen, und so auch die vorliegende, wählen — und auch mir scheint dies das naturgemäße — als Ausgangspunkt den Begriff der natürlichen Zahl. Damit aber sind wir wieder bei einer Frage angelangt, die seit langem mathematisch interessierte Philosophen und philosophisch interessierte Mathematiker in Atem hält: kann die Lehre von den natürlichen Zahlen (und damit weiter Arithmetik und Analysis) aus rein logischen Grundbegriffen und Grundsätzen aufgebaut werden, oder bedarf es dazu spezifisch mathematischer Grundbegriffe und Grundsätze? Natürlich hat diese Frage einen präzisen Sinn nur dann, wenn eine Tafel der rein logischen Grundbegriffe und Grundsätze aufgestellt ist; verzichtet man darauf, so kann auch unsre Frage nicht mehr recht präzise beantwortet werden. Und so kommt es, daß wir nicht mit voller Sicherheit sagen können, welchen Standpunkt nun das vorliegende Werk zu dieser Frage einnimmt.

Herr Pringsheim hat jederzeit mit Erfolg und Temperament den Standpunkt vertreten, daß Berufung auf die Anschauung kein zulässiges Mittel mathematischer Beweisführung sei; er selbst hat in schönen und wichtigen Arbeiten zur Säuberung der Analysis von alogischen, anschaulichen Pseudobeweisen beigetragen. Dabei handelt es sich allerdings um geometrische Anschauung; aber was für die Geometrie recht ist, muß für die Arithmetik billig sein; auch in der reinen Arithmetik ist kein außerlogisches Beweismittel zulässig. Kann die Arithmetik außerlogischer Elemente nicht entraten, so hat sie die Verpflichtung, diese, als arithmetische Grundbegriffe und Grundsätze, an die Spitze zu stellen; als Quelle für die Gewißheit dieser Grundsätze mag sie sich — wenn sie sich überhaupt verpflichtet

fühlt, nach dieser Quelle zu fragen — auf reine Anschauung, oder auf sonst eine Erkenntnisquelle berufen, ihren weiteren Aufbau aber hat sie sodann allein mit Hilfe der an die Spitze gestellten arithmetischen und der rein logischen Grundbegriffe und Grundsätze zu bewerkstelligen. Diesen Weg haben auch verschiedene moderne Darstellungen eingeschlagen, vielfach im Anschlusse an ein von Peano aufgestelltes System von Grundbegriffen und Grundsätzen der Arithmetik [1]).

Im vorliegenden Werke finden wir nirgends einen außerlogischen Grundbegriff oder Grundsatz formuliert und als solchen kenntlich gemacht. Wir gehen also wohl mit der Ansicht nicht irre, daß der Verfasser die Arithmetik rein logisch aufzubauen beansprucht; und wir werden hierin noch bestärkt durch einen Passus der Vorrede, wo er betont, er lasse eine kanonische Form für die unbegrenzt fortsetzbare, geordnete Folge der natürlichen Zahlen gewissermaßen vor den Augen der Leser entstehen, sodaß die Existenz dieser letzteren für ihn außer Zweifel stehe. Hieran schließt sich der oben erwähnte Passus über etwaigen Widerspruch unerbittlicher Logiker. Wir müssen also zunächst die Einführung der natürlichen Zahlen näher ins Auge fassen.

Es wird ausgegangen von einer einfach geordneten Menge [2]), die folgenden Forderungen genügt: 1) sie selbst und jede durch Weglassung von Anfangsgliedern entstehende Teilmenge hat ein erstes Element [3]). 2) Zu jedem Elemente, ausgenommen das erste, gibt es ein unmittelbar vorhergehendes. 3) Es gibt in ihr kein letztes Element. Es ist gewiß, daß sobald die Existenz einer solchen Menge feststeht, die Lehre von den natürlichen Zahlen entwickelt werden kann. Es handelt sich also vor allem darum, die Existenz einer solchen Menge nachzuweisen, was am besten durch effektive Angabe einer solchen Menge geschähe. Das ist denn auch das Ziel, daß der Verf. zunächst verfolgt. Er sagt, man könnte eine solche Menge »auf primitivste Art aus einem einzigen Fundamentalzeichen, etwa |, durch sukzessive Wiederholung herstellen, also:

1) Arithmetices principia nova e methodo exposita. Torino 1889. Man findet dieses System auch in Anhang II von Genocchi-Peano Differentialrechnung und Grundzüge der Integralrechnung.

2) Im Buche heißt es: »eine endlose Folge«. Ich möchte glauben, daß unter dem Wort »Folge« von Dingen ziemlich allgemein eine Belegung der geordneten Menge der natürlichen Zahlen mit diesen Dingen verstanden wird, so daß ich an dieser Stelle, wo der Begriff der natürlichen Zahl erst entwickelt werden soll, das Wort »Folge« lieber vermeide.

3) Das heißt, in der in der Mengenlehre üblichen Terminologie: die Menge ist wohlgeordnet.

(*) |, ||, |||, ||||, |||||, ....,

doch wäre sie wegen ihrer außerordentlichen Unübersichtlichkeit gänzlich unbrauchbar«. An Stelle dieses Vorganges wird deshalb ein andrer gewählt, der zugleich die dekadische Schreibweise mit Hilfe der arabischen Ziffern liefert. Da es uns hier aber nur auf das Prinzipielle ankommt, und wir unseren Einwand, der beide Verfahren in gleicher Weise trifft, durchsichtiger an das erstgenannte anknüpfen können, kehren wir zu diesem zurück. Wir können nicht verhehlen, daß uns hier eine petitio principii vorzuliegen scheint, die sich in den in (*) auftretenden Punkten .... verbirgt. Denn wollte man das, was diese Punkte kurz andeuten sollen, explizit aussprechen, was könnte es anders heißen als: die Operation des Hinzufügens eines Elementes | ist nach dem Typus $\omega$ durchzuführen, d. h. diesen Punkten kann ein präziser Sinn nur beigelegt werden, wenn der Ordnungstypus der Menge der natürlichen Zahlen bereits als bekannt angenommen wird[1]). Oder anders ausgedrückt: durch sukzessive Wiederholung des Fundamentalzeichens | kann doch auch eine nach dem Typus $\omega$ (oder nach dem Typus irgend einer transfiniten Ordinalzahl) geordnete Menge solcher Fundamentalzeichen hergestellt werden. Das ist aber hier nicht gemeint: die Punkte sollen andeuten, daß die Widerholung des Zeichens | nur endlich oft vorgenommen werden darf; damit aber ist die petitio principii offenbar[2]). Der Versuch,

1) Ganz denselben Einwand haben wir gegen die Darstellung der Lehre von den natürlichen Zahlen im kürzlich erschienenen Lehrbuch der Algebra von A. Loewy zu erheben. Dort werden (S. 2) die Peano'schen Axiome zugrunde gelegt; dabei wird aber Peanos fünftes Axiom; »enthält die Klasse $s$ die Zahl 1, und neben jeder in ihr vorkommenden Zahl $x$ auch die (unmittelbar folgende) Zahl $x^+$, so enthält sie die Klasse $\mathfrak{N}$ aller natürlichen Zahlen« durch das Axiom ersetzt: »Jedes Element von $\mathfrak{N}$ ist in dem Systeme 1, $1^+$, $1^{++}$, $1^{+++}$, ... enthalten«. Durch diese Abänderung verliert meines Erachtens das Peano'sche System seinen ganzen Sinn. — Auch in der neuesten Auflage der Theoretischen Arithmetik von O. Stolz und J. A. Gmeiner haben die Peano'schen Axiome einige Abänderungen erdulden müssen, durch die diesem so wohldurchdachten und klar formulierten Systeme ein Todesstoß versetzt wird; es ist in der Gestalt, die Gmeiner diesen Axiomen gibt, (S. 15) die Rede von »den einer Zahl $a$ in der Zahlenlinie nachfolgenden Zahlen«, ein Begriff der erläutert wird durch $a^+$, $(a^+)^+$ usf. Hier haben wir wieder das ominöse »usf.«, das an dieser Stelle, wo der Begriff der natürlichen Zahl, oder — wenn man will — der Typus $\omega$, nicht zur Verfügung steht, keinen Sinn hat und eine petitio principii enthält. Aus den richtig wiedergegebenen Axiomen Peano's kann aber eine Anordnung der natürlichen Zahlen deduziert werden, und dadurch dem Begriffe: »die der Zahl $a$ nachfolgenden Zahlen« ein präziser Sinn beigelegt werden.

2) Man wende hiegegen nicht ein, daß eine unendlich-oftmalige Wiederholung unausführbar sei. Auch eine $10^{10^{10}}$-malige Wiederholung ist unausführbar.

eine Menge mit den oben postulierten Eigenschaften zu konstruieren, scheint mir also nicht gelungen. Doch sei gleich betont, daß ich dies nicht für ein großes Unglück halte. Wir denken uns den Schaden gut gemacht, indem wir die Existenz einer Menge unterscheidbarer Dinge, der die gewünschten Eigenschaften zukommen, als unbewiesenen Grundsatz hinnehmen.

Wie nun gelangt man von der Existenz einer solchen Menge zum Begriff der natürlichen Zahl? Hier muß ich abermals auf eine Meinungsverschiedenheit zwischen mir und dem Verfasser hinweisen, die diesmal allerdings nicht so sehr logischer als allgemein philosophischer Natur ist. Pr. erklärt nun schlechtweg die Elemente unsrer Menge als natürliche Zahlen[1]). Ich bin mir nicht völlig darüber klar, was damit gemeint ist. Gewiß ist Herr Pr. nicht der Ansicht, daß die jetzt von mir mit Tinte auf Papier gemalte 1 eine natürliche Zahl sei; so konkret ist die Sache offenbar nicht gemeint, sondern irgendwie anders, es dürfte nicht leicht fallen, den zugrunde liegenden Gedanken präzise zu formulieren. Meiner Ansicht nach kann 1 nur als konventionelles Zeichen für die Zahl eins aufgefaßt werden, das sich von Zeichen, wie $a$, $b$, $x$, $y$ nur dadurch unterscheidet, daß alle Menschen unsres Kulturkreises darin einig sind, daß ein solches Zeichen (ohne gegenteilige Abmachung) stets die Zahl eins bedeuten soll — so wie man stets die irrationale Zahl, die das Verhältnis von Kreisumfang zum Durchmesser angibt, mit $\pi$ bezeichnet, ohne daß doch jemandem beifallen wird, zu sagen das Zeichen $\pi$ sei diese irrationale Zahl. Meiner Ansicht nach verhält sich die Sache folgendermaßen. Man kann beweisen, daß je zwei Mengen, die alle oben geforderten Eigenschaften besitzen, gleichen Ordnungstypus haben, d. h. umkehrbar eindeutig und ähnlich auf einander abgebildet werden können. Man kann weiter beweisen, daß es zwischen zwei solchen Mengen nur eine einzige ähnliche Abbildung geben kann. Da-

Wollte man aber behaupten, die unendlich oftmalige Wiederholung sei noch in anderem Sinne, gewissermaßen in höherem Grade unausführbar als die $10^{10^{10}}$-malige, so hätte man die Verpflichtung das zu begründen, d. h. den genauen Sinn der Termini »ausführbar« und »unausführbar« darzulegen, was zu äußerst schwierigen Fragen psychologischer, erkenntnistheoretischer, ja wohl sogar methaphysischer Natur führen würde, die man bei Begründung der Arithmetik wohl unbedingt wird vermeiden wollen.

1) Um genau zu referieren, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß Pr. nicht von einer Menge irgendwelcher Elemente spricht, sondern von diesen Elementen verlangt, sie sollen »Zeichen« sein. Nun kann doch wohl jedes Ding als Zeichen für jedes andre Ding verwendet werden, sodaß es anscheinend gleichgiltig ist, ob wir von Mengen beliebiger Elemente, oder Mengen von Zeichen sprechen. Für die Erörterungen des Textes ist dies sicherlich gleichgiltig.

durch ist jedem Elemente einer solchen Menge in jeder andern solchen Menge in eindeutiger Weise ein bestimmtes Element zugeordnet. Jedes Element einer solchen Menge steht also — rein ordinal betrachtet — zu seiner Menge in derselben Relation, wie jedes der ihm zugeordneten Elemente zu der seinen. Diese Relation nun ist die natürliche (Ordinal-)Zahl des treffenden Elementes[1]). Das Element selbst kann dann als Zeichen für diese Ordinalzahl verwendet werden.

Soviel über den Begriff der natürlichen Zahl als Ordinalzahl. Aber die Arithmetik kommt mit diesem Begriffe allein nicht aus, sie benötigt auch den Begriff der Anzahl, der Kardinalzahl. Schon das allgemeine assoziative Gesetz kann ohne diesen Begriff gar nicht formuliert werden. Dieser Sachverhalt — der anscheinend keineswegs allen Autoren, die über die Grundlegung der Arithmetik geschrieben haben, zum Bewußtsein gekommen ist — wird vom Verf. mit dankenswerter Klarheit formuliert; es muß also nun aus dem bereits vorliegenden Begriff der natürlichen Ordinalzahl der der natürlichen Kardinalzahl hergeleitet werden. Die Grundlage hierfür bietet bekanntlich der Satz: In der Menge $\mathfrak{N}$ der natürlichen Zahlen ist kein Abschnitt einem anderen Abschnitte oder der Menge $\mathfrak{N}$ selbst äquivalent. Dieser Satz ist es denn auch im Wesentlichen, dem die Ueberlegungen von § 3 gelten. Daß aber diese Ueberlegungen einen logischen Beweis des fraglichen Satzes liefern, vermag ich nicht anzuerkennen. Der Gedankengang ist der folgende: sei 1, 2, 3, ..., $n$ ein Abschnitt $\mathfrak{A}$ von $\mathfrak{N}$, und seien $a$, $b$, $c$, .... die irgendwie umgeordneten Elemente dieses Abschnittes. Man denke sie sich der Reihe nach den natürlichen Zahlen 1, 2, 3, ... zugeordnet. Nun bringe man durch eine Transposition zuerst 1 wieder auf den ursprünglichen Platz, dann 2, und ›so fortfahrend gelangt man schließlich dazu, auch jedem der übrigen Elemente 3, ..., $n$ den mit der entsprechenden Nummer versehenen Platz zuzuteilen‹. Da bei diesem Verfahren niemals ein von einem der Elemente $a$, $b$, $c$ ... besetzter Platz leer, ebensowenig ein anfänglich leerer Platz besetzt wird, im Schlußresultate aber gerade die Plätze 1, 2, ..., $n$ besetzt erscheinen, so muß dies auch anfänglich der Fall gewesen sein; auch in der Umordnung $a$, $b$, $c$, ... waren also die Zahlen 1, 2, ..., $n$ gerade dem Abschnitte $\mathfrak{A}$ von $\mathfrak{N}$ zugeordnet. Dieser Beweis scheint auf den ersten Blick einwandfrei,

1) Hätten wir an unsre Mengen nur die erste der drei Forderungen gestellt, so würden wir so auch Cantor's transfinite Ordinalzahlen erhalten. — Eine solche rein ordinale Definition der rationalen (oder der reellen) Zahlen kann es nicht geben. Denn zwei Mengen, deren Ordnungstypus der der natürlich geordneten Rationalzahlen ist, können nicht nur auf eine sondern auf unendlich viele Weisen ähnlich aufeinander abgebildet werden.

und doch läßt sich an einem Beispiele zeigen, daß er nicht bindend sein kann. Nehmen wir statt des Abschnittes $\mathfrak{A}$ von $\mathfrak{N}$ die Menge $\mathfrak{N}$ selbst, d. h. die nach dem Typus $\omega$ geordnete Menge der natürlichen Zahlen:

(*) $$1, 2, 3, \ldots\ldots$$

Durch folgende Umordnung denken wir sie uns auf den Typus $\omega . 2$ gebracht:

(**) $$1, 3, 5, \ldots.; \quad 2, 4, 6, \ldots.$$

Wie oben können wir nun argumentieren: man bringe durch Transposition zuerst das Element 2 auf seinen ursprünglichen Platz, dann das Element 3 usf. Man erhält so der Reihe nach:

$$1, 2, 5, \ldots.; \quad 3, 4, 6, \ldots.$$
$$1, 2, 3, 7, \ldots.; \quad 5, 4, 6, \ldots.$$
$$1, 2, 3, 4, 9, \ldots.; \quad 5, 7, 6, \ldots..$$
. . . . . . . . . . . . . .

Auch hier wird im Laufe der Operationen niemals ein in (**) besetzter Platz leer, nie ein leerer Platz besetzt; auch hier kommt man ›schließlich‹ (d. h. hier nach einer abzählbaren, nach dem Typus $\omega$ geordneten Menge von Transpositionen) zur ursprünglichen Anordnung (*) zurück, obwohl doch gewiß die Elemente in (**) nicht der Reihe nach den Elementen (*) zugeordnet sind. Offenbar handelt es sich dabei um die Bedeutung des von mir oben durch Anführungszeichen hervorgehobenen Wörtchens ›schließlich‹. Der Beweis ist bindend nur dann, wenn dieses ›schließlich‹ heißt: ›durch endlich viele Transpositionen‹, damit aber ist auch klar geworden, daß es sich wieder um eine petitio principii handelt, denn der Begriff ›endlich viele‹ soll ja erst gewonnen werden.

Keineswegs soll durch diese Kritik der vom Verf. eingeschlagene Weg, der vom Begriffe der natürlichen Ordinalzahl zu dem der natürlichen Kardinalzahl führen soll, für ungangbar erklärt werden: dieser Weg ist gangbar, und sogar unschwer gangbar. Aber auch der umgekehrte Weg kann eingeschlagen werden, und dürfte, wie auch Pr. hervorhebt, mit der natürlichen Entwicklung des Zahlbegriffes besser übereinstimmen. Und nicht nur das: ganz im Gegensatze zu Pr. möchte ich diesen umgekehrten Weg auch für den logisch näherliegenden und befriedigenderen halten. Für den Mengentheoretiker ist der Kardinalzahlbegriff (die Mächtigkeit), als das gegenüber beliebiger eineindeutiger Abbildung invariante Merkmal einer Menge, der einfachere Begriff als die Ordinalzahl (der Ordnungstypus), die das nur gegenüber eineindeutiger und ähnlicher

Abbildung invariante Merkmal einer einfach geordneten Menge ist[1]). Wenn dem gegenüber Herr Pr. ›es für ein wenig aussichtsreiches Unternehmen‹ hält, ›auf der Grundlage des Anzahlbegriffes zu einer befriedigenden Ausgestaltung der Lehre von den reellen Zahlen zu gelangen‹ und noch hinzufügt, ›neuere, zum Teil äußerst verkünstelte Versuche dieser Art‹ hätten seine Ansicht nur in vollstem Maße bestätigt, so möchte ich mir doch gestatten, mit knappen Worten anzudeuten, wie mir eine solche Theorie durchaus naturgemäß durchführbar erscheint[2]).

Man definiere zunächst (rein logisch) die Einheitsmengen durch die Eigenschaft: ist $a$ Element von $M$, und $b$ Element von $M$, so ist $a$ mit $b$ identisch. Die Kardinalzahl 1 werde nun definiert als die Mächtigkeit der Einheitsmengen. Man definiere sodann, wenn $\mathfrak{a}$ die Mächtigkeit irgend einer Menge $\mathfrak{A}$ bedeutet, $\mathfrak{a}+1$ als die Mächtigkeit der Vereinigungsmenge von $\mathfrak{A}$ mit einer zu $\mathfrak{A}$ fremden Einheitsmenge; und man definiere schließlich die endlichen (oder natürlichen) Kardinalzahlen als diejenigen Mächtigkeiten, die in jeder Menge vorkommen, die die Zahl 1 enthält, und neben jeder in ihr enthaltenen Mächtigkeit $\mathfrak{a}$ auch die Mächtigkeit $\mathfrak{a}+1$ enthält. Man hat damit die vollständige Induktion zur Verfügung, und beweist mit ihrer Hilfe leicht: eine Menge, deren Mächtigkeit die endliche Kardinalzahl $n$ ist, kann nur nach einem einzigen Ordnungstypus einfach geordnet werden. Diese so den endlichen Kardinalzahlen eindeutig zugeordneten Ordnungstypen sind die endlichen (natürlichen) Ordinalzahlen. Ich kann nicht finden, daß dieser Gedankengang irgend etwas gekünsteltes an sich habe. Er scheint mir im Gegenteil geradezu die reinlich logische Einkleidung der anschaulichen, aber

1) Die symbolische Logik unterscheidet nicht zwischen dem für alle Dinge einer Klasse charakteristischen Merkmale und dieser Klasse selbst. Und da sie die Worte ›Menge‹ und ›Klasse‹ synonym verwendet, so definierte sie einfach: Mächtigkeit der Klasse $\mathfrak{A}$ ist die Klasse aller zu $\mathfrak{A}$ äquivalenten Klassen. Diese Definition wurde verlassen, weil sich der Begriff der Klasse aller zu $\mathfrak{A}$ äquivalenten Klassen als widerspruchsvoll erwies. Ich glaube, daß sich diese Definition durch eine geringe Modifikation halten läßt. Man gehe aus von einem als gegeben angenommenen Bereich $\mathfrak{B}$ von Dingen. Zusammenfassungen dieser Dinge bezeichne man als Mengen, und statuiere den logischen Grundsatz: keine Menge ist ein Ding von $\mathfrak{B}$. Nun erweitere man den Bereich $\mathfrak{B}$ zu $\mathfrak{B}'$ durch Hinzufügung der Mengen als uneigentlicher Dinge. Man kann nun Mengen aus Dingen von $\mathfrak{B}'$ bilden, nennen wir sie ›Mengen zweiter Stufe‹ und zum Unterschiede die bisherigen Mengen ›Mengen erster Stufe‹. Die Definition der Mächtigkeit hat dann zu lauten: Mächtigkeit der Menge erster Stufe $\mathfrak{A}$ ist die Menge zweiter Stufe aller zu $\mathfrak{A}$ äquivalenten Mengen erster Stufe. Dabei treten, so viel ich sehe, Widersprüche nicht mehr auf. Vgl. M. Pasch, Grundlagen der Analysis S. 94.

2) Vgl. B. Russell, The principles of mathematics S. 128.

unpräzisen Vorstellungen, die wohl jedermann naiver Weise mit den Begriffen der endlichen Kardinalzahl und Ordinalzahl verknüpft.

Wir haben uns nun eingehend mit den Gedankengängen auseinandergesetzt, durch die Pr. die natürlichen Zahlen einführt, weil wir hier ziemlich weitgehende Verschiedenheiten zwischen den Anschauungen des Verf. und den eigenen feststellen mußten. Nehmen wir aber einmal das feste Fundament der natürlichen Zahl für den weiteren Aufbau als gewonnen an, so können wir zu den nun folgenden Entwicklungen fast durchweg rückhaltlose Zustimmung äußern. Die wenigen Punkte, in denen wir uns dem Verf. nicht völlig anschließen können, betreffen einzelne Fragen methodischer Natur, von denen hier nur eine einzige schärfer ins Auge gefaßt werde: das sogenannte Prinzip der Permanenz. Hören wir, was der Verf. darüber im Vorworte (S. VII) sagt. Er spricht von der Einführung der Brüche, der Null und der negativen Zahlen und fährt sodann fort: ›Für die Feststellung, wie diese neuen Zahlen zu ordnen bzw. in die Folge der schon vorhandenen einzuordnen sind, und wie mit ihnen gerechnet werden muß, dient das gewöhnlich nach dem Vorgange von Haukel (nicht besonders glücklich) als Prinzip der ›Permanenz‹ formaler Gesetze bezeichnete Uebertragungsprinzip und zwar in einer nach meinem Dafürhalten merklich verbesserten Form, welche ihm den Charakter einer gewissen logischen Notwendigkeit verleiht. Es werden nämlich allemal neue Zahlzeichen in solchem Umfange eingeführt, daß eine Teilmenge derselben lediglich Zeichen für bereits vorhandene Zahlen vorstellt. Für diese letzteren bestehen also schon ganz bestimmte, auf die Feststellung ihrer Sukzession und die Definition der Rechnungsoperationen bezügliche Regeln, die sich ohne weiteres in die neuen Bezeichnungen umschreiben lassen. Soll dann in der Handhabung des gesamten neu geschaffenen Zeichenvorrats nicht eine vollständige Verwirrung eintreten, so bleibt kaum etwas andres übrig, als jene für einen Teil derselben bereits zu Recht bestehenden Regeln definitionsweise auf die Gesamtheit auszudehnen und diesen Schritt durch den Nachweis zu legitimieren, daß die so getroffenen Festsetzungen den an sie zu stellenden Anforderungen widerspruchslos genügen.‹

Wir müssen, um zu diesen Ausführungen Stellung nehmen zu können, einige Worte über das Prinzip der Permanenz vorausschicken. Kann dieses Prinzip irgendwie präzise formuliert werden? H. Schubert hat in der Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften (I, 1, S. 11) einen solchen Versuch gemacht, doch hat Peano in überzeugender Weise dargetan, daß dieser Versuch mißlungen ist[1]):

1) Rev. de math. 8 (1903).

nach Schubert verlangt das Prinzip der Permanenz, die Erweiterungen des Zahlengebietes seien so vorzunehmen, »daß für die Zahlen im erweiterten Sinne dieselben Sätze gelten, wie für die Zahlen im noch nicht erweiterten Sinne«. Diese Forderung aber ist unerfüllbar. Würden für die Zahlen im erweiterten Sinne wirklich dieselben Gesetze weiterbestehen, so wären sie von den Zahlen im noch nicht erweiterten Sinne logisch nicht unterscheidbar: es läge keine Erweiterung des Zahlgebietes vor. Daß also alle Sätze des ursprünglichen Zahlengebietes im erweiterten Gebiete fortbestehen, kann nicht verlangt werden; es darf nur verlangt werden, daß etwa die wichtigsten Sätze weiterbestehen. Was aber die wichtigsten Sätze sind, das liegt im Ermessen des einzelnen. Das Prinzip der Permanenz hat damit aufgehört logischer Natur zu sein, es ist bestenfalls ein methodologischer Ratschlag geworden, der ein Moment der Willkür in sich enhält. Dieses Moment der Willkür wurde nun vielfach stark in den Vordergrund gerückt; man betonte geflissentlich, es seien willkürliche Festsetzungen, wenn bei Ausdehnung der Multiplikation auf negative Zahlen $(-1).(-1) = 1$ gesetzt werde, wenn man bei Ausdehnung des Potenzbegriffes $e^0 = 1$ setze. Erfahrungsgemäß lehnt sich dagegen der Intellekt der Lernenden auf; sie haben das Gefühl, daß in den »Beweisen«, die sie auf der Schule hatten, daß $(-1).(-1) = 1$ ist, daß $e^0 = 1$ ist, doch etwas dran sei. Und dies gibt einen Fingerzeig, daß mit Betonung der Willkür noch nicht alles geleistet sei, daß neben dem willkürlichen Momente auch ein gesetzmäßiges Moment mit in Frage kommt, das nun auch seinerseits reinlich herausgearbeitet werden muß. In diesem Sinne ist denn auch die Pringsheim'sche Darstellung gehalten, und mit dieser Tendenz möchte ich mich rückhaltlos einverstanden erklären; nicht ganz aber mit der Art ihrer Durchführung. Es scheint mir, als hätte Herr Pr. selbst das Gefühl, es sei mit seiner Darstellung nicht das letzte Wort gesprochen: er beansprucht für sie, wie wir oben zitierten, nur den Charakter »einer gewissen logischen Notwendigkeit«, und daß hier dieses böse Wörtchen »gewiß« notwendig wird, das liegt meines Erachtens daran, daß das willkürliche und das gesetzmäßige Moment, die bei den üblichen Erweiterungen des Zahlgebietes zusammenwirken, noch nicht so scharf getrennt sind, als es wohl möglich wäre. Wir wollen dies etwa an der Erweiterung des Gebietes der natürlichen Zahlen zu dem der positiven rationalen Zahlen erläutern. Der Gedankengang bei Pr. ist der folgende: Ein »Bruch« $\frac{b}{a}$ soll, immer wenn $b$ ein Vielfaches von $a$ ist, $b = na$, nur als neues Zeichen für die natürliche Zahl $n$ angesehen werden. Daraus ergibt sich der

Satz: zwei solche ›uneigentliche‹ Brüche $\frac{b}{a}$ und $\frac{b'}{a'}$ sind gleich dann und nur dann, wenn:

$$ba' = ab'. \tag{0}$$

Ebenso erhält man für solche uneigentliche Brüche Additions- und Multiplikationsregel als beweisbare Lehrsätze. Nun heißt es (S. 41): ›Während nun die uneigentlichen Brüche lediglich als andere Zeichen für die natürlichen Zahlen auftraten, so sind die eigentlichen Brüche[1]) vollkommen neue Zeichen., die wir dadurch zu neuen Zahlzeichen machen wollen, daß wir ihre Sukzession innerhalb der Reihe der natürlichen Zahlen, ..., sodann die Grundoperationen der Addition und Multiplikation auf sie auszudehnen suchen — und zwar das alles auf die Weise, daß mit den bisherigen Festsetzungen und Rechnungsregeln keinerlei Widerspruch entsteht. Ist dieses Ziel überhaupt erreichbar, so ist die Möglichkeit eines Erfolges nur gegeben, wenn wir diejenigen Regeln, die im vorigen Paragraphen für die uneigentlichen Brüche als direkte Folgerungen der für natürliche Zahlen geltenden sich ergaben, nunmehr als entsprechende Definitionen für die Beziehungen der eigentlichen Brüche unter sich und in Verbindung mit uneigentlichen Brüchen einführen‹. Damit wäre nun in der Tat die ›gewisse logische Notwendigkeit‹ erreicht; wir hätten nun (wenn wir nicht auf die Erweiterung des Zahlgebietes überhaupt verzichten wollen) keine andre Wahl, als die Gleichheit zweier beliebiger Brüche durch (0) zu definieren, jede Willkür wäre ausgeschaltet.

So aber, möchte ich glauben, verhält sich die Sache nicht. Die Bedingungen für die Gleichheit zweier uneigentlicher Brüche kann mit demselben Rechte wie durch (0), auch ausgedrückt werden durch:

$$(ba' - ab')^2 + (r_a(b) - r_{a'}(b'))^2 = 0, \tag{00}$$

wo $r_a(b)$ (und analog $r_{a'}(b')$) den absolut kleinsten Rest von $b$ modulo $a$ bedeutet. Wäre es wahr, daß die Erweiterung des Zahlgebietes nur so vorgenommen werden kann, das (0) weiter gilt, so würde das gleiche, mit demselben Rechte, für (00) gelten. Das aber würde zu einer gänzlich verschiedenen Gleichheitsdefinition für die uneigentlichen Brüche führen. Es ist also offenbar nicht so, daß wir ohne weiteres schließen dürfen, durch (0) sei die einzig mögliche Gleichheitsdefinition auch für uneigentliche Brüche gegeben. Und wenn wir (0) gegenüber der durch (00) gegebenen, und an und für sich ebenso möglichen Gleichheitsdefinition bevorzugen, so liegt dafür anscheinend

1) Das sind diejenigen, in denen der Zähler nicht Vielfaches des Nenners ist.

kein logischer Zwang vor. Die Willkür scheint wieder Alleinherrscherin zu sein[1]).

Es sei uns nun noch gestattet kurz eine Darstellung anzudeuten, die unsres Erachtens wirklich auseinanderhält, was Willkür und was logische Notwendigkeit ist, und jedem dieser beiden Momente sein volles Recht zuteil werden läßt[2]). Präzisieren wir zunächst die Aufgabe: es soll das System der natürlichen Zahlen durch Hinzufügung neuer »Zahlen« so erweitert werden, daß im erweiterten Systeme die Multiplikation stets eindeutig umkehrbar wird. Unter »Multiplikation« soll dabei eine stets ausführbare assoziative und kommutative Verknüpfung verstanden werden, die sich auf die bereits definierte Multiplikation der natürlichen Zahlen reduziert, wenn beide Faktoren gleich natürlichen Zahlen werden. Daß wir gerade das Fortbestehen dieser Eigenschaften der Multiplikation verlangen (und nicht z. B. auch das Fortbestehen der Ungleichung $a \cdot b \geqq b$) ist willkürlich; von nun an aber bleibt für eine Willkür kein Raum. Da nach Forderung im erweiterten System die Division stets ausführbar ist, muß darin der Quotient zweier natürlichen Zahlen $b : a$ vorhanden sein; wir bezeichnen ihn mit $\frac{b}{a}$, es ist also:

$$(1) \qquad \frac{b}{a} \cdot a = b.$$

Wann sind nun zwei Zeichen $\frac{b}{a}, \frac{b'}{a'}$ als gleich zu definieren? Ist

$$(2) \qquad \frac{b}{a} = \frac{b'}{a'},$$

so ist zufolge des Begriffes der eindeutigen Verknüpfung auch:

$$\frac{b}{a} \cdot (a \cdot a') = \frac{b'}{a'} \cdot (a \cdot a'),$$

also wegen des assoziativen und kommutativen Charakters der Multiplikation auch:

$$\left(\frac{b}{a} \cdot a\right) \cdot a' = \left(\frac{b'}{a'} \cdot a'\right) \cdot a$$

1) Selbstverständlich ist der Begriff »Willkür« in dieser ganzen Erörterung in rein logischem Sinne, also lediglich als Gegensatz zum Begriffe »logische Notwendigkeit« zu verstehen. Es kann sehr wohl sein, daß von mehreren Fällen, die logisch möglich sind, zwischen denen eine Auswahl also logisch willkürlich ist, aus Gründen der Durchführbarkeit oder Anwendbarkeit nur ein einziger Fall praktisch möglich ist.

2) In ganz derselben Weise ließe sich die allgemeine Theorie der Erweiterung eines Größensystems umgestalten, die von O. Stolz und J. A. Gmeiner in »Theoretische Arithmetik«, Dritter Abschnitt, 7, (S. 67) vorgetragen wird.

und somit wegen (1) auch:

(3) $$b \, . \, a' = a \, . \, b'.$$

Ist umgekehrt (3) erfüllt, so folgt wegen

$$\frac{b}{a} \cdot (a \, . \, a') = b \, . \, a' \quad \text{und} \quad \frac{b'}{a'} \cdot (a \, . \, a') = b' \, . \, a$$

aus der geforderten Eindeutigkeit der Division auch (2). Wir haben also tatsächlich keine andre Wahl, als die Gleichheit zweier Brüche (2) durch (3) zu definieren.

Um nun zu erkennen, wie die Multiplikation zweier Brüche auszuführen ist, gehen wir aus von der aus den geforderten Eigenschaften der Multiplikation und aus (1) folgenden Beziehung:

$$\left(\frac{b}{a} \cdot \frac{b'}{a'}\right) \cdot (a \cdot a') = \left(\frac{b}{a} \cdot a\right) \cdot \left(\frac{b'}{a'} \cdot a'\right) = b \, . \, b'.$$

Die geforderte eindeutige Ausführbarkeit der Division zeigt also, daß wir keine andre Wahl haben, als zu definieren:

$$\frac{b}{a} \cdot \frac{b'}{a'} = \frac{b \, . \, b'}{a \, . \, a'}.$$

Und nun können wir weiter beweisen, daß es eine und nur eine zur Multiplikation distributive Verknüpfung gibt, die wenn beide verknüpften Brüche gleich natürlichen Zahlen werden, sich auf die Addition der natürlichen Zahlen reduziert. Verlangen wir also auch von der Addition der Brüche, sie solle distributiv sein (daß wir dies verlangen, ist wieder willkürlich), so müssen wir sie notwendig definieren durch:

$$\frac{b}{a} + \frac{b'}{a'} = \frac{a' b + a b'}{a a'}.$$

Durch diese kurze Entwicklung hoffe ich genügend deutlich gemacht zu haben, was mir an Pringsheim's Darstellung der sukzessiven Erweiterungen des Zahlengebietes nicht ganz befriedigend erscheint, und nach welcher Richtung hin mir eine Vervollkommnung möglich scheint.

Noch zwei Fragen prinzipieller Natur möchte ich berühren, bevor ich mich einem kurzen Referate über den Inhalt des zu besprechenden Buches zuwende. Herr Pringsheim ist heute der hervorragendste Vertreter einer arithmetischen Schule, einer Schule die in der Abweisung jedes geometrischen Elementes in der Analysis so weit geht, daß sie sogar auf die Hilfe der so suggestiven geometrischen Terminologie zur Erleichterung des Verständnisses ihrer Sätze und Beweise verzichtet. Niemand wird sich daher wundern, in Pr.'s ›Vorlesungen‹ auch nicht eine Spur von Geometrie zu finden. Da diese

›Vorlesungen‹ nun wohl auf lange hinaus als der klassische Repräsentant dieser arithmetischen Richtung reinster Observanz werden zu gelten haben, so mag es wohl am Platze sein, in einer Besprechung dieses Werkes auch zur Frage der völligen Verbannung alles Geometrischen aus der Analysis Stellung zu nehmen.

Es ist allbekannt, wie im vergangenen Jahrhunderte der große Prozeß der Arithmetisierug der Analysis einsetzte und großenteils durchgeführt wurde; man hatte lange Zeit in allzu naiver, allzu unkritischer Weise vermeintliche geometrische Evidenzen als Beweismittel benutzt, bis die infolgedessen auftretenden Unklarheiten und Fehler zu einer Umkehr zwangen. Die geometrische Anschauung wurde nun als Beweismittel für unzulässig erklärt, es wurde vollständige ›Arithmetisierung‹ verlangt. Dieses Schlagwort der Arithmetisierung scheint mir nun nicht glücklich, oder zumindest scheint es mir nicht das auszudrücken, was man heute verlangt. So wie es geometrische Evidenzen alogischer Natur gibt, die man dann als anschaulich bezeichnet,. so gibt es zweifellos auch arithmetische Evidenzen alogischer Natur (es sei mir gestattet, auch diese als ›anschaulich‹ zu bezeichnen): so erkennen wir z. B. die kommutative Eigenschaft der Addition natürlicher Zahlen auch ohne logische Analyse mit voller Evidenz. Ohne weitere Begründung nun die geometrische Anschauung als Beweismittel ausschließen, die arithmetische Anschauung aber zulassen, scheint mir ein dogmatischer Willkürakt. Also nicht Arithmetisierung ist das Ideal, sondern Logisierung, und in dieser Form gilt die Forderung in gleicher Weise für Arithmetik, Analysis und Geometrie. Die Logisierung ist erreicht, wenn die ganze Disziplin aus einer Reihe von Grundbegriffen und Grundsätzen mit rein logischen Hilfsmitteln entwickelt wird, sie ist erst recht erreicht, wenn die Disziplin zu ihrer Entwicklung keiner anderen als der rein logischen Grundbegriffe und Grundsätze bedarf.

Mit welchem Rechte könnte nun, von einem rein logischen Standpunkte aus, die Analysis eine in diesem Sinne logisierte Geometrie ablehnen? Doch wohl nur dann, wenn diese Geometrie zu ihrem Aufbaue irgendwelcher Grundbegriffe oder Grundsätze bedürfte, deren die Analysis nicht bedarf. Ist dies nun der Fall? Offenbar nein! Dies ist evident, wenn man die Geometrie so begründet, wie dies E. Study in seinem Buche ›Die realistische Weltansicht und die Lehre vom Raume‹ tut[1]), wo etwa der Punkt der Ebene als geordnetes Paar reeller Zahlen definiert wird; es ist aber nicht minder richtig bei sogenanntem axiomatischen Aufbau der Geometrie, wo die

1) Kap. V, S. 81 ff.

geometrischen Begriffe implizit definiert werden durch das System der »Axiome«[1]), und nachträglich der Beweis für die Existenz und Einzigartigkeit dieser Begriffe durch Berufung auf die Analysis erbracht wird[2]). Rein logisch genommen scheint mir also die Verbannung aller Geometrie aus der Analysis nicht gerechtfertigt.

In der Tat scheint es sich dabei auch mehr um eine psychologisch-didaktische Frage zu handeln: man fürchtet, daß die Verwendung geometrischer Begriffe eine zu starke Verlockung zur (vielleicht unbewußten) Verwendung anschaulicher, alogischer Beweismittel mit sich bringen könnte. Daß eine solche Gefahr besteht, muß unbedingt zugegeben werden. Ob dieser Vorteil durch die, meinem Dafürhalten nach sehr bedeutenden Nachteile aufgewogen wird, die die asketische Fernhaltung von allem Geometrischen mit sich bringt, wird immer Ansichtssache bleiben. Ich halte diese Nachteile für so bedeutend, weil ich überzeugt bin, daß fast alle Fortschritte in den subtileren Teilen der Analysis, wie etwa der Lehre von den reellen Funktionen, zunächst, subjektiv, auf anschaulichem Wege gewonnen werden, daß also der Gebrauch der Anschauung ein unentbehrliches Forschungsmittel ist. Freilich nicht ein so roher und unkritischer Gebrauch, wie der, durch den die Analysis seinerzeit in die Irre geleitet wurde, sondern ein durch die Erkenntnisse eines Jahrhunderts geläuterter und verfeinerter Gebrauch der Anschauung. Und dieses Forschungsmittel weiter zu stärken und zu verfeinern, nicht es durch Beiseitestellung immer mehr verkümmern zu lassen, scheint mir — unbeschadet der unter allen Umständen unerbittlich zu fordernden logischen Strenge aller Beweisführung — eine wichtige Aufgabe des mathematischen Unterrichtes, in mündlichen Vorlesungen wie in Lehrbüchern.

Dies wäre die erste prinzipielle Frage, zu der ich noch Stellung nehmen wollte. Die zweite ist die, betreffend freiwillige Beschränkung auf »elementare Methoden«. »Und als leitenden Grundgedanken«,

1) Diese »Axiome« sind also keineswegs »Grundsätze« in dem oben erwähnten Sinne, ebensowenig, wie etwa beim Studium der allgemeinsten assoziativen und kommutativen Verknüpfung in einem Größensystem (wie es z. B. bei Stolz-Gmeiner, Theoretische Arithmetik 2. Aufl. S. 50 ff. betrieben wird) die Forderungen, die betrachtete Verknüpfung solle assoziativ und kommutativ sein, »Grundsätze« sind.

2) Für die Zwecke der Analysis wird wohl der zuerst genannten Auffassungsweise der Vorzug vor der axiomatischen zu geben sein, da diese, wenn auch nicht logisch, so doch methodologisch der Analysis gegenüber fremdartig ist, was bei jener nicht der Fall ist: wer sich weigern wollte, für den Begriff des geordneten Paares reeller Zahlen den Namen »Punkt« zuzulassen, müßte sich konsequenterweise auch weigern, für eine konvergente Folge rationaler Zahlen den eigenen Namen: »Reelle Zahl« zuzulassen.

so schreibt der Verf. im Vorworte, ›der mir in gleicher Weise bei Abfassung des arithmetischen, wie des funktionentheoretischen Teiles vorschwebte, möchte ich die Durchführung der Absicht bezeichnen, die elementaren Methoden nach Möglichkeit auszunützen bzw. weit genug auszubilden, um den Leser mit den modernen Verschärfungen und Vertiefungen der Begriffe und Fragestellungen vertraut machen zu können und ihn so nahe, wie es die Einfachheit der aufgewendeten Hilfsmittel irgend gestattet, an die Grenzen unsrer heutigen Erkenntnis heranzuführen‹. Ich habe mich schon oft vergeblich nach einer Begriffsbestimmung der ›elementaren‹ Methoden gefragt; ich hatte gehofft, sie in diesem Werke zu finden; doch wurde meine Hoffnung, wenigstens in den bisherigen Lieferungen, getäuscht. Es würde sich bei einer solchen Begriffsbestimmung natürlich nicht um eine bloße Aufzählung derjenigen Methoden handeln, die als elementar gelten sollen, sondern vielmehr um Angabe der Prinzipien, um derentwillen die eine Methode als elementare betrachtet wird, und somit verwendet werden darf, die andre aber, weil sie nicht elementar sei, von der Verwendung ausgeschlossen bleiben soll. Was z. B. ist der charakteristische Unterschied zwischen den Grenzprozessen, die im Begriffe der Potenzreihe und in dem des Integrales stecken, und der es bewirkt, daß jener das Fundament einer ›elementaren‹ Funktionentheorie abgeben kann, dieser aber nicht? Insolange aber ein solcher charakteristischer Unterschied zwischen elementaren und nicht elementaren Methoden nicht aufgestellt ist, werden sich wohl viele des Gefühles nicht erwehren können, daß in der freiwilligen Beschränkung auf elementare Methoden eine gewisse Willkür, man könnte fast sagen, eine Art von Selbstverstümmelung steckt, der zuliebe die Einfachheit auch nicht eines Beweises geopfert werden sollte. Freilich kann wieder andrerseits nicht geleugnet werden, daß durch Beschränkung in der Auswahl der Methoden eine gewisse ästhetische Wirkung erzielt, eine gewisse harmonische Einheitlichkeit erreicht wird, die gerade dem vorliegendem Werke in hohem Maße zueigen ist. Und so möchten wir zu diesem Punkte nur den Wunsch äußern, es mögen die an den Terminus ›elementare Methoden‹ sich knüpfenden prinzipiellen Fragen bald völlig geklärt werden, wozu denn wohl niemand kompetenter wäre beizutragen als der hervorragendste und erfolgreichste Anhänger dieser elementaren Methoden: Herr Pringsheim selbst.

Nach dieser vielleicht allzulangen Erörterung über prinzipielle Fragen, sei nun kurz über den Inhalt des Buches referiert. Abschnitt I ›Reelle Zahlen und Zahlenfolgen‹. Kapitel I ›Die rationalen Zahlen‹. Es wird ausgegangen von der oben ausführlich besprochenen

Einführung der natürlichen Zahlen als Ordinalzahlen (§ 1). Nach dem Vorgange von Graßmann wird ihre Addition rekursorisch definiert durch die beiden Festsetzungen: 1) $a+1$ ist die auf $a$ folgende Zahl; 2) $a+(n+1) = (a+n)+1$, aus denen alle Eigenschaften der Addition hergeleitet werden (§ 2). Um aber insbesondere die assoziative und kommutative Eigenschaft von Summen aus beliebig vielen Summanden beweisen zu können, muß zunächst der Begriff der Anzahl entwickelt werden (§ 3), wovon schon eingehend die Rede war. Es werden sodann die Eigenschaften der Multiplikation der natürlichen Zahlen aus den beiden definierenden Festsetzungen:

$$1)\quad a\,.\,1 = a; \qquad 2)\quad a\,.\,(n+1) = a\,.\,n + a$$

hergeleitet (§ 4). Es folgt eine kurze Besprechung von Subtraktion und Division im Gebiete der natürlichen Zahlen (§ 5), woran sich naturgemäß die Herleitung der Teilbarkeitseigenschaften natürlicher Zahlen schließt, soweit sie für das Folgende benötigt werden (§ 6). Nun kommt die schon oben ausführlich besprochene Einführung der positiven rationalen Zahlen (§§ 7—9), sodann die ganz analog durchgeführte Einführung der Null und der negativen Zahlen (§§ 10—12). Die Definition der Potenz mit ganzzahligen Exponenten (§ 13) und ein Beweis des binomischen Lehrsatzes für positive ganzzahlige Exponenten (§ 14) schließen dieses erste Kapitel.

Kapitel II, ›Begrenzte und unbegrenzte Systembrüche. — Rational-konvergente Zahlenfolgen‹ soll die Erweiterung des Systemes der rationalen Zahlen zu dem der reellen entsprechend vorbereiten. Es geht aus von der systematischen Darstellung der natürlichen Zahlen:

$$g = a_m b^m + a_{m-1} b^{m-1} + \cdots + a_1 b + a_0 \qquad (0 \leqq a_i < b)$$

durch eine Grundzahl $b > 1$ (§ 15), und bespricht sodann ausführlich (§ 16, 17, 18) die Entwicklung der rationalen Zahlen in begrenzte oder periodische unbegrenzte ›Systembrüche‹ (wie sehr glücklich statt des schleppenden Ausdruckes: ›systematische Brüche‹ gesagt wird). Die Beziehungen, in denen der einer rationalen Zahl zugeordnete unbegrenzte Systembruch zu dieser Zahl steht, geben den Anlaß, allgemeiner gewisse unbegrenzte Zahlenfolgen als neue Zeichen, als ›Ersatz‹ für rationale Zahlen anzusehen; es sind dies diejenigen unbegrenzten Folgen rationaler Zahlen, die einen rationalen Grenzwert besitzen, und für die hier, wieder in sehr glücklicher Weise, der neue Terminus ›rational konvergente Zahlenfolgen‹ geprägt wird. Für diese rational konvergenten Zahlenfolgen können nun, da sie lediglich als neue Zeichen für die bereits vorhandenen rationalen Zahlen aufgefaßt werden, die Kriterien für die Gleichheit, für die Relationen

$>$ und $<$, und Regeln für die Ausführung der rationalen Verknüpfungen *deduziert* werden (§ 19, 20). Am Radizierungsproblem wird schließlich das Bedürfnis nach einer neuerlichen Erweiterung des Zahlgebietes dargetan und durch den sich dabei von selbst einstellenden *nicht periodischen* unbegrenzten Systembruch gleichzeitig ein Fingerzeig gegeben, in welcher Weise die Erweiterung des Zahlengebietes vorzunehmen sein wird.

Kapitel III ›Konvergente Zahlenfolgen, reelle Zahlen und Grenzwerte reeller Zahlen‹ führt nun diese Erweiterung durch, und zwar mit völlig analoger Benützung des Permanenzprinzipes, wie bei den bereits vorgenommenen Erweiterungen des Zahlengebietes. Es werden nun an Stelle der bereits betrachteten rational konvergenten Zahlenfolgen beliebige konvergente Zahlenfolgen eingeführt (die rational konvergenten, sowie die durch einen beliebigen unbegrenzten Systembruch gelieferten Zahlenfolgen erweisen sich sofort als Spezialfälle solcher konvergenter Zahlenfolgen), und jede konvergente Zahlenfolge wird als neues Zahlzeichen betrachtet. Die Relationen $=$, $>$, $<$ sowie die rationalen Verknüpfungen werden für diese Zahlzeichen eingeführt, indem die in Kap. II bei rational konvergenten Zahlenfolgen *deduzierten* Regeln nunmehr bei beliebigen Zahlenfolgen als *Definitionen* gelten (§ 21—24). Nachdem so die Irrationalzahlen als konvergente, aber nicht rational-konvergente Folgen rationaler Zahlen eingeführt sind und so das Gesammtgebiet der reellen Zahlen gewonnen ist, wird nun der Beweis geführt, daß es sozusagen ›unvergleichlich‹ mehr irrationale als rationale Zahlen gibt: daß die Menge der rationalen Zahlen abzählbar, die der irrationalen nicht abzählbar ist; auch die Abzählbarkeit der Menge aller algebraischen, und damit die Existenz transzendenter Zahlen wird bewiesen (§ 25). Sodann (§ 26) werden wie bisher Folgen rationaler Zahlen, nun allgemein Folgen reeller Zahlen betrachtet; es wird der Begriff des Grenzwertes eingeführt (wobei auch der durchaus notwendige Nachweis nicht vergessen wird, daß jede eine reelle Zahl definierende Folge rationaler Zahlen diese Zahl zum Grenzwert hat); auch die uneigentlichen Grenzwerte $+\infty$, $-\infty$ treten hier auf, freilich ohne daß sich der Verf. entschließen könnte, auch sie als Zahlen aufzufassen, gewonnen aus einer neuerlichen Erweiterung des Zahlengebietes. Obwohl bei dieser Erweiterung die Rechenregeln nicht in dem Umfange erhalten bleiben, wie bei den früheren, so lohnt sie sich doch durchaus, da viele Sätze dadurch von Ausnahmefällen befreit werden, und einen viel einfacheren Wortlaut erhalten. — Unter den Folgen reeller Zahlen werden nun insbesondere die *konvergenten* näher untersucht (§ 27), und das Kapitel schließt mit dem ›Fundamentalsatz der Analysis‹,

daß jede konvergente Folge einen Grenzwert besitzt, und einigen allgemeinen Grenzwertbeziehungen (§ 28).

Es sei uns an dieser Stelle gestattet, unser Referat für einen Augenblick zu unterbrechen und eine kurze kritische Zwischenbemerkung einzufügen. Die eben besprochene Lehre von den reellen Zahlen ist durchaus klar aufgebaut, konsequent durchgeführt und in sich abgeschlossen; in dieser Hinsicht haben wir zu einer Kritik auch nicht den entferntesten Anlaß. Doch hat der Verf. im Vorwort angekündigt, er suche ›bei Behandlung der einzelnen Gegenstände eine gewisse über den nächstliegenden Bedarf des Anfängers wesentlich hinausgehende Vollständigkeit zu erreichen‹. Und von diesem Standpunkte aus darf vielleicht kritisch angemerkt werden, daß der Begriff des Dedekind'schen Schnittes keinerlei Erwähnung gefunden hat; ich glaube, daß der Studierende die beiden klassischen Einführungen der Irrationalzahl, durch die konvergente Folge und durch den Schnitt, kennen lernen soll, denn für die Anwendungen eignet sich bald die eine, bald die andre besser. Daß ich die Dedekind'sche Methode sogar der Cantor-Méray'schen vorziehe, ist selbstverständlich subjektiv; der Grund dafür ist der, daß der Begriff des Schnittes rein ordinaler, der Begriff der konvergenten Folge aber metrischer Natur ist, und dies hat zur Folge, daß zu einer Erweiterung des Zahlengebietes, die der Willkür so wenig Raum gibt, wie die oben skizzierte Einführung der positiven rationalen Zahlen, sich, soviel ich sehe, der Schnitt besser eignet, als die konvergente Folge. Die Erweiterung des Zahlengebietes wird vorgenommen auf Grund der Forderung, jeder Schnitt im Gebiete der rationalen Zahlen solle durch eine Zahl hervorgerufen werden. Jeder Schnitt definiert also eine Zahl, und definiert gleichzeitig ihre Anordnungsbeziehungen zu allen übrigen Zahlen. Fordert man für Addition und Multiplikation der neuen Zahlen nun lediglich Fortbestehen der diese Operationen im Gebiete der rationalen Zahlen beherrschenden Anordnungsbeziehungen (Ungleichungen), so ist dadurch Addition und Multiplikation (und damit auch Subtraktion und Division) der reellen Zahlen völlig und ohne weitere Willkür definiert.

Gehen wir weiter in unserem Referate. Kap. IV ›Potenzen mit beliebigem Exponenten und Logarithmen‹ beginnt mit der Lösung des Radizierungsproblemes und der Einführung der Potenz mit rationalem Exponenten (§ 29). Es folgt eine sehr schöne Herleitung eines Systemes von Abschätzungsformeln für diese Potenzen, das man in solcher Vollständigkeit nirgends anders finden wird (§ 30), und das sogleich bei Definition der Potenz mit beliebigem reellen Exponenten seine Dienste leistet (§ 31). Es folgen noch die Lehre von

den Logarithmen (§ 32), von der Zahl $e$ (einschließlich Irrationalitätsbeweis) (§ 33) und schließlich der Zusammenhang zwischen natürlichem Logarithmus und harmonischer Reihe (§ 34). Wenn ich auch am Schlusse dieses die üblichen Darstellungen weit überragenden Kapitels mir eine kritische Bemerkung erlauben darf, so sei darauf hingewiesen, daß ähnlich wie die Erweiterungen der Zahlgebiete, so auch die Erweiterung des Potenzbegriffes meinem Dafürhalten nach durch Scheidung des Willkürlichen vom Notwendigen gewonnen hätte; bekanntlich wird dies für die Erweiterung auf rationale Exponenten erreicht durch die Forderung nach Fortbestehen der Eigenschaft $a^{x+y} = a^x . a^y$, für die Erweiterung auf irrationale Exponenten aber durch Forderung nach Fortbestehen der Monotonieeigenschaft.

Das nun folgende Kapitel V ›Erweiterungen des Grenzwertbegriffes. Null und Unendlichkeitstypen‹ bringt zunächst die Einführung der Begriffe obere und untere Grenze (§ 35), oberer und unterer Limes, Häufungszahl (§ 36) (wobei unseres Erachtens dieser letztere, für die Anwendungen der Mengenlehre auf die Funktionenlehre so fundamentale Begriff etwas zu kurz wegkommt). Es folgt das Studium von Grenzwerten der Form $\lim\limits_{\nu \to \infty} \frac{a_\nu}{b_\nu}$, wo $\lim\limits_{\nu \to \infty} a_\nu = \lim\limits_{\nu \to \infty} b_\nu = \pm \infty$ oder $= 0$, mit ausführlicher Besprechung der Cauchy'schen Sätze über den Zusammenhang zwischen Folgen $\frac{a_\nu}{M_\nu}$ und $\frac{a_\nu - a_{\nu-1}}{M_\nu - M_{\nu-1}}$ (wo die $M_\nu$ monoton ins Unendliche wachsende oder gegen 0 abnehmende Zahlen bedeuten). Hier werden auch die zum Vergleiche des asymptotischen Verhaltens der Glieder zweier Folgen dienenden Begriffe ›infinitär gleich, ähnlich, größer, kleiner‹ eingeführt (§ 37), die sogleich zur Konstruktion der exponentiellen und logarithmischen Unendlichkeitsskalen verwendet werden (§ 38).

Kap. VI ›Zweifach unendliche Zahlenfolgen (Doppelfolgen)‹ weist zunächst die Abzählbarkeit der Elemente einer Doppelfolge und allgemeiner einer $p$-fach unendlichen Zahlenfolge nach (§ 39), führt sodann den Begriff des eigentlichen und uneigentlichen Grenzwertes (Doppellimes) einer Doppelfolge ein (§ 40) und behandelt ausführlich den Begriff des oberen und unteren Doppellimes (§ 41). Und nun wird (§ 42, 43) auf die Beziehungen zwischen Doppellimes und iterierten Limites eingegangen. Die Ausdrücke [1]):

1) Hier macht sich die schon angemerkte Tatsache unangenehm fühlbar, das $+\infty$ und $-\infty$ nicht als ›Zahlen‹ eingeführt wurden. Denn in (A) kann $\underline{\lim}_{\mu \to \infty} a_\mu^{(\nu)}$ und ebenso $\overline{\lim}_{\mu \to \infty} a_\mu^{(\nu)}$ unendlich oft den Wert $+\infty$ oder $-\infty$ haben,

$$\text{(A)} \qquad \underline{\lim}_{\nu \to \infty} \, (\underline{\lim}_{\mu \to \infty} \, a_\mu^{(\nu)}) \quad \text{und} \quad \overline{\lim}_{\nu \to \infty} \, (\overline{\lim}_{\mu \to \infty} \, a_\mu^{(\nu)})$$

werden als *iterierter unterer* und *oberer Zeilenlimes* bezeichnet. Sind sie einander gleich, so heißt ihr gemeinsamer Wert der *iterierte Zeilenlimes*. Um über die fundamentale Tatsache hinauszukommen, daß die beiden iterierten Limites (A) stets zwischen unterem und oberem Doppellimes liegen, wird ein Begriff eingeführt, der in gewissem Sinne eine Verallgemeinerung des Begriffes der gleichmäßigen Konvergenz aller Zeilen darstellt. Da die von Pr. gegebene Definition dieses Begriffes aber zu umständlich ist, als daß sie hier wiedergegeben werden könnte, so sei es mir gestattet, sie durch die folgende völlig äquivalente aber kürzere zu ersetzen: Die Doppelfolge $a_\mu^{(\nu)}$ mit *endlichem* iterierten oberen Zeilenlimes habe folgende Eigenschaft: zu jedem $\varepsilon > 0$ gibt es ein $n$ und ein $m$, so daß:

$$a_\mu^{(\nu)} < \overline{\lim}_{\nu \to \infty} \, (\overline{\lim}_{\mu \to \infty} \, a_\mu^{(\nu)}) + \varepsilon \quad \text{für } \mu \geqq m, \ \nu \geqq n.$$

Sie wird dann von Pr. als *gleichmäßig beschränkt nach oben* bezeichnet. Analog ist die Definition von *gleichmäßig beschränkt nach unten*. Eine Doppelfolge, die beide Eigenschaften hat, wird als *gleichmäßig beschränkt* bezeichnet[1]). Dieser Terminologie kann ich mich nicht anschließen. Der Ausdruck »gleichmäßig beschränkt« hat bereits eine feste Bedeutung, die mit der hier eingeführten nicht übereinstimmt, und derzufolge unendlich viele Zahlenfolgen *gleichmäßig beschränkt* heißen, wenn es zwei endliche Zahlen gibt, zwischen denen sämtliche Zahlen sämtlicher Folgen liegen. Sollte sich nun auch die von Pr. angewendete Terminologie einbürgern, so könnte das die Quelle zahlloser Mißverständnisse werden. Da ich mich aber nicht berufen fühle, an dieser Stelle eine andre Terminologie vorzuschlagen, so sei der Satz, in dem die Untersuchungen dieses Kapitels gipfeln, in der Terminologie des Verf. wieder gegeben: »Für die Endlichkeit und das Zusammenfallen des iterierten unteren bzw. oberen Zeilenlimes mit dem unteren bzw. oberen Doppellimes ist notwendig und hinreichend, daß die Zeilen[2])

sodaß also oberer und unterer Limes von Folgen zu bilden ist, in denen unendlich oft $+\infty$ oder $-\infty$ auftritt. Von solchen Folgen war aber nie die Rede, und es ist eine gewisse logische Härte, wenn nun plötzlich als selbstverständlich betrachtet wird, was unter den Hauptlimites solcher Folgen zu verstehen sei.

1) Auch der Begriff »gleichmäßig unbeschränkt« wird eingeführt; und zwar ist die Definition die Pr. für diesen Begriff gibt, das Gegenstück zu der von mir vorgeschlagenen Definition von »gleichmäßig beschränkt«, nicht zu der von Pr. gegebenen.

2) Hier steht im Texte noch der Zusatz »mit eventuellem Ausschlusse einer endlichen Anzahl«. Dieser Zusatz ist pleonastisch, weil schon im Begriffe »gleichmäßig beschränkt« enthalten.

nach unten bzw. nach oben gleichmäßig beschränkt sind‹. Leider enthält der Beweis dieses schönen Theoremes ein Versehen (das einzige ernstliche Versehen, auf das ich in dem ganzen Buche gestoßen bin). Auf S. 289 heißt es beim Beweise, daß die Bedingung notwendig ist: ›so hat man bei passender Wahl von $n \geqq n'$:

$$\underline{a} - \varepsilon \leqq \underline{\alpha}^{(\nu)} \leqq \underline{a} \quad \text{bzw.} \quad \bar{a} \leqq \bar{\alpha}^{(\nu)} \leqq \bar{a} + \varepsilon \quad \text{für} \quad \nu \geqq n\text{‹.}$$

Hierin hängt nun $n$ von $\varepsilon$ ab, und wird ins Unendliche wachsen, wenn $\varepsilon$ gegen 0 geht. Wenn also nun, wie gezeigt wird, für $\nu \geqq n$ und $\mu \geqq m$ die Ungleichungen bestehen:

(B) $$\underline{\alpha}^{(\nu)} - \varepsilon \leqq a_\mu^{(\nu)} \quad \text{bzw.} \quad a_\mu^{(\nu)} \leqq \bar{\alpha}^{(\nu)} + \varepsilon,$$

so ist damit die Pringsheim'sche Definition der gleichmäßigen Beschränktheit nicht als erfüllt nachgewiesen, da sie das Bestehen von (B) für alle $\nu \geqq n$ und $\mu \geqq m$ verlangt, wobei zwar $m$, nicht aber $n$ von $\varepsilon$ abhängen darf. Verwendet man die von mir vorgeschlagene Definition, so ist der Beweis der Notwendigkeit augenblicklich erbracht.

Abschnitt II ›Unendliche Reihen mit reellen Gliedern‹. Kap. I. ›Allgemeine Grundlagen‹. Nach Einführung des Begriffes der Konvergenz und Divergenz einer unendlichen Reihe, werden eingehend die verschiedenen Formulierungen für diese Begriffe erörtert (§ 44) und sodann einige Anwendungen der in § 37 bewiesenen Cauchy'schen Grenzwertsätze auf unendliche Reihen gemacht, insbesondere auf das Verhalten der arithmetischen Mittel aus den Teilsummen (§ 45).

Kap. II ›Reihen mit lauter positiven Gliedern‹. Man kennt die großen Verdienste, die sich Pr. um dieses Gebiet erworben hat. Hier ist es ihm nun gelungen, seine schöne Theorie der Konvergenz und Divergenzkriterien mit unübertrefflicher Klarheit und Präzision, in meisterhaft abgerundeter Form darzustellen. Nach Feststellung der elementaren Eigenschaften von Reihen aus positiven Gliedern (§ 46), wird das Prinzip der Reihenvergleichung eingeführt und der Unterschied zwischen den Divergenz- und Konvergenzkriterien erster und zweiter Art besprochen (§ 47). Es werden sodann typische Formen für die Glieder divergenter und konvergenter Reihen angegeben und Skalen immer schwächer divergierender und konvergierender Reihen hergestellt (§ 48, 49). Die gewonnenen Resultate dienen zur Aufstellung von Kriterien erster Art: die Skala von A. de Morgan und Ossian Bonnet, die entsprechende disjunktive Skala von Bertrand, endlich ein von Pr. selbst herrührendes Kriterium, das durch seine Allgemeinheit ein Seitenstück zum Kummer'schen Kriterium zweiter Art bildet (§ 50). Es folgen einige Anwendungen und asymptotische Abschätzungen von Teilsummen einiger konvergenter

Reihen (§ 51), woran sich Untersuchungen über die Tragweite der Kriterien erster Art schließen: Nachweis, daß durch bloße Umordnung der Glieder einer Reihe die Wirksamkeit eines solchen Kriteriums zerstört werden kann[1]); Konstruktion von Reihen, die so schwach konvergieren und divergieren, daß sie auf kein Kriterium der logarithmischen Skala reagieren (§ 52). Nun werden insbesondere Reihen mit monoton abnehmenden Gliedern betrachtet. Nachdem gezeigt ist »daß es keinesfalls gleichzeitig irgend eine allgemein gültige Schranke für die Divergenz und eine andre für die Konvergenz in dem Sinne geben kann, daß die Glieder aller divergenten Reihen (mit monotonen Gliedern) von irgendeinem bestimmten Index ab durchweg oberhalb der einen (unteren) Schranke, die aller konvergenten Reihen unterhalb der andern (oberen) Schranke liegen müßten«, wird gezeigt, »daß eine solche Schranke für die Konvergenz allein existiert«: für jede konvergente Reihe mit monoton abnehmenden Gliedern ist $\lim_{\nu \to \infty} \nu a_\nu = 0$, während, wenn die $M_\nu$ auch noch so langsam mit $\nu$ ins Unendliche wachsen, es stets konvergente Reihen mit monoton abnehmenden Gliedern gibt, für die $\lim_{\nu \to \infty} \nu M_\nu a_\nu = \infty$ (§ 53). Nun werden die Kriterien zweiter Art aufgestellt, die zu den in § 50 aufgestellten Kriterien erster Art gehören (§ 54), und es werden aus ihnen die Gauß'schen Kriterien sammt Verallgemeinerungen hergeleitet (§ 55). Den Schluß bilden Untersuchungen über die Tragweite der Kriterien zweiter Art, insbesondere der Nachweis, daß die Kriterien zweiter Art weniger wirksam sind, als die entsprechenden Kriterien erster Art (§ 56).

Kap. III »Reihen mit positiven und negativen Gliedern«. Es werden zunächst die Begriffspaare: absolute und nicht absolute, unbedingte und bedingte Konvergenz eingeführt und ihre Identität dargetan, sodann die grundlegenden Eigenschaften absolut-konvergenter Reihen entwickelt (§ 57, 58). Nun wird eine Reihe, »von der nur soviel feststeht, daß sie überhaupt konvergiert«, als effektiv konvergent bezeichnet[2]), und es werden Kriterien »für effektive, d. h. eventuell nur bedingte Konvergenz« aufgestellt: der Satz von den alternierenden Reihen, seine auf der Abel'schen Umformung beruhenden Verallgemeinerungen und einiges andre aus diesem Ideenkreise (§ 59).

1) Der Satz auf S. 353 gewinnt an Klarheit, wenn daraus die überflüssige Bedingung $\lim_{\nu \to \infty} P_\nu = \infty$ weggelassen wird.

2) Da sich also der Begriff der effektiven Konvergenz von dem der Konvergenz überhaupt nicht unterscheidet, sehe ich nicht ein, wozu hier dieser Terminus eingeführt wird.

Es folgen sehr eingehende Untersuchungen über die Wertveränderungen bedingt konvergenter Reihen bei Umordnung ihrer Glieder, expemplifiziert insbesondere auf die Fälle

$$a_\nu = \pm\frac{1}{\gamma}, \quad = \pm\frac{1}{\gamma \lg \nu}, \quad = \pm\frac{1}{\gamma^{1-\varrho}} \text{ (§ 60)},$$

und ein Paragraph über Methoden schlecht konvergierende Reihen in besser konvergierende zu verwandeln (§ 61).

Kap. IV ›Unendliche Doppelreihen mit reellen Gliedern‹ bildet das Gegenstück zu Kap. VI des ersten Abschnittes. Den Begriffen ›Doppellimes‹, und ›iterierter Limes‹ entsprechen hier die Begriffe ›Doppelreihe‹, ›iterierte Reihe‹, die Beziehungen zwischen jenen ergeben Beziehungen zwischen diesen (§ 62). Nachdem so die Summation einer Doppelreihe nach Zeilen oder Kolonnen untersucht ist, wird in die Summation nach Diagonalen eingetreten (§ 63). Das Hauptresultat wird so ausgesprochen: ›Besitzt die konvergente Doppelreihe $\sum_0^\infty {}^{\mu,\nu}\, u_\mu^{(\nu)} = S$ die Eigenschaft, daß jede einzelne Zeile und Kolonne konvergiert oder innerhalb endlicher Grenzen oszilliert, so kann die Reihe[1] $\sum_0^\infty {}^{\nu}\, w_\nu$ nur konvergieren oder oszillieren, und zwar ist im Falle der Konvergenz stets auch: $\sum_0^\infty {}^{\nu}\, w_\nu = S$‹. In Wirklichkeit wird aber mehr bewiesen; die über die einzelnen Zeilen und Kolonnen gemachte Voraussetzung dient nur dazu, nachzuweisen, daß die Doppelfolge der Teilsummen $S_\mu^{(\nu)}$ unsrer Doppelreihe beschränkt ist, und der geführte Beweis zeigt, daß unter dieser Voraussetzung[2] die Reihe der $w_\nu$, nach der Methode der arithmetischen Mittel summiert, stets $S$ ergibt. Nun wird die Identität von absoluter und unbedingter Konvergenz auch für Doppelreihen dargetan (§ 64) und eine für alle (wenn auch nur bedingt konvergenten) Doppelreihen mit konvergenten Zeilen und Kolonnen giltige Methode zur Umwandlung in eine einfache Reihe vorgetragen und auf die Lambertsche Reihe angewendet (§ 65). Als weitere Anwendung der Theorie der Doppelreihen wird die Multiplikation zweier einfacher Reihen behandelt, wobei außer dem klassischen Resultate, daß die

1) Dabei ist $w_\nu$ die Summe der Glieder der $\nu$-ten Diagonale:

$$w_1 = a_0^{(\nu)} + a_1^{(\nu-1)} + \cdots + a_\nu^{(0)}.$$

2) Daß die Voraussetzung, die Doppelfolge der $S_\mu^{(\nu)}$ sei beschränkt, für die Giltigkeit des Resultates durchaus wesentlich ist, wird an einem Beispiele gezeigt.

bekannte Multiplikationsformel immer gilt, wenn wenigstens eine der beiden Reihen absolut konvergiert, insbesondere für alternierende Reihen mit abnehmenden Gliedern sehr weitgehende teils notwendige, teils hinreichende Bedingungen für die Giltigkeit der Multiplikationsformel aufgestellt werden (§ 66). Der letzte Paragraph endlich behandelt Konvergenz- und Divergenzkriterien für Doppelreihen mit nicht negativen Gliedern (§ 67).

Unser Referat ist zu Ende. Wir möchten es nicht schließen, ohne unsrer Bewunderung für eine Darstellung Ausdruck zu geben, die es verstand, Exaktheit, Einfachheit und Schönheit zu vereinen, und wenn der Verf., allzu bescheiden, die Hoffnung ausspricht, »daß diese Vorlesungen auch fortgeschrittenen Lesern merklichen Nutzen gewähren und, zum mindesten in bezug auf die Art der Darstellung, auch der Beachtung der eigentlichen Fachgenossen nicht unwert sein dürften«, so sei die Ueberzeugung ausgesprochen, daß für jeden wahren Mathematiker das Studium des Pringsheim'schen Buches eine Quelle reinsten Genusses sein wird.

Bonn Hans Hahn

---

**K. F. Johansson.** Ueber die altindische Göttin Dhiṣáṇā und Verwandtes. Beiträge zum Fruchtbarkeitskultus in Indien (Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. 20, 1). Uppsala (Akadem. Bokhandeln) und Leipzig (Harrassowitz). 1919. 170 S. gr. 8°. 9 Kr.

Die Abhandlung erstreckt sich auf sehr viel weitere Gebiete als man nach dem Titel vermuten würde. Das schwierige, vielumstrittene vedische Wort *dhiṣáṇā*, mit dem sich der Verf. eingehend beschäftigt, gibt den Ausgangspunkt ab, von dem er den Weg zu kühnen, gedankenreichen Betrachtungen über prinzipiellste Probleme findet. Die vedischen Dhiṣaṇās als Fruchtbarkeitsgöttinnen — so deutet J. sie — identifizieren sich für ihn mit den altnordischen Disen. Ins Zentrum des Kultus tritt das Fruchtbarkeitsmotiv, in vegetativer wie in sexueller Gestalt. Eine Gruppe von Fruchtbarkeitsmächten zeichnet sich ab, die weiblich gedacht entweder als Mehrheit, gewöhnlich als Dreiheit, ohne Individualnamen erscheinen, oder auch sich zur Gestalt einer Einzelgöttin entwickeln. Als männlicher Gegenpart steht ihnen gegenüber der lichte Himmelsgott, der Dyāuṣ des Veda; dann Varuṇa, der große Vegetationsgott, vielleicht ursprünglich ein Korndämon: in seiner düstern Wesenheit, dem Vṛtra verwandt, verkörpert er zusammen mit Dyāuṣ (= Mitra) die beiden Seiten eines Wechselgottes, des Lebens- und Todesgottes, absterbend und auferstehend. Nordische Parallelen (*Skađe masc., Ullr, Týr = Frøyr) erlauben uns, diesen

Kreis von Vorstellungen und Göttergestalten in indoeuropäische Zeit zurückzuverfolgen.

Sicher wird der ungewöhnliche Reichtum der hier gegebenen Anregungen die Kritik nach allen Seiten hin auf das eingehendste beschäftigen. Meinerseits muß ich, wozu mich schon Mangel an Kompetenz hinsichtlich der altnordischen Materialien zwingt, mich hier darauf beschränken einige speziell dem Vedaforscher nah liegende Teile der Untersuchung ins Auge zu fassen. Vor allem die von J. auf dem Titel in den Vordergrund gestellte Behandlung von *dhiṣáṇā*.

Es ist sehr dankenswert, daß der Verf. das Problem dieses Worts von neuem auf die Tagesordnung gesetzt hat. Rückhaltlos bekenne ich, daß wie andre Lösungsversuche so auch mein eigner vor mehr als 20 Jahren unter allzu großem Einfluß des Petersburger Wörterbuchs gegebener (Sacred Books of the East XLVI, 120 ff.) mir jetzt als verfehlt erscheint. Freilich glaube ich, daß es auch J. nicht gelungen ist, das Rätsel zu lösen. Auf die Gefahr hin, die Fehlschläge um einen neuen zu vermehren, will ich nicht unterlassen meine jetzige Auffassung des Sachverhalts hier vorzulegen. Sie berührt sich eng mit einer Bemerkung Neissers, Festschr. für Hillebrandt 150. Wenn ich erwähne, daß ich auf diese erst nachträglich aufmerksam geworden bin, tue ich dies in dem Wunsche, daß das unabhängige Zusammentreffen zweier Arbeiter dem Resultat verstärkten Glauben gewinne.

J. durchmustert die vedischen Belege von *dhiṣáṇā:* wenn er wieder und wieder zur Vorstellung einer Vegetationsmacht, einer Vegetationsgöttin gelangt, kann ich nicht finden, daß dabei eine auch nur annähernd zwingende Notwendigkeit obwaltet. Man hat vielmehr den Eindruck, daß latente, erst später zur Aussprache gelangende Motive auf den Verf. wirken, seinen Vorstellungen eben diese Richtung geben. Sicher ist, daß es eine hervortretende Funktion der *dhiṣáṇā* ist, Reichtum zu erzeugen, zu Reichtum zu führen (S. 7 f.). Neben der Möglichkeit, daß die das leistende Macht eine Vegetationsmacht ist, bleiben offenbar viele andre, und die meisten in diesem Zusammenhang gebrauchten Ausdrücke wie *rayí, vā́ja, sātí* sind keineswegs gerade für Fruchtbarkeit und dgl. charakteristisch. Weiter erscheinen unter den Belegen von *dhiṣáṇā* Stellen, die an die Erde denken lassen. Hier findet J. (S. 10), es handle sich nicht um Erde, Erdgöttin schlechthin, ›sondern es ist ursprünglich eine — mehr und mehr verblassende — Göttin der Nahrung und Vegetation‹; von einem wirklichen Beweis finde ich da nichts. Die *dhiṣáṇā* steht sodann in Zusammenhang mit dem Soma, preßt den Göttern den Soma: ›Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß das Somaopfer auf einem ursprünglichen Regenzauber fußt‹ (S. 11),

womit wieder der Vorstellungskreis der Vegetationsmächte erreicht ist. Die größere Reserve, mit der ich mich einst (Rel. d. Veda [1], 458 f.) über die hier berührte Seite des Somaopfers ausgesprochen habe, halte ich auch jetzt nicht für unmotiviert; ich äußerte die Meinung, daß »dem Somaopfer eine zauberhafte Nebenwirkung[1]) beigelegt wird: es ist ein Regenzauber«. In jedem Fall ist von einer göttlichen Mitwirkerin beim Somaopfer bis zu einer Vegetationsmacht der Weg noch weit, und neben ihm gibt es andre, gleich gangbare Wege.

Von entscheidender Bedeutung kann die Etymologie sein. J. (S. 104) stellt das Wort zu *dhinṓti, dháyati.* Ist es richtig, wie in der Tat Viele tun, in diesen beiden Verben dieselbe Wurzel zu erkennen? Von *dháyati* ausgehend würde man **dhīṣáṇā* erwarten (vgl. *dhītá, dhītvā́*). Nach J. (104) hätten die alten Yajurvedins die Zugehörigkeit zu *dhinōti* gefühlt, indem sie Kāṭh. I, 6 (und an den Parallelstellen) nach der Ansprache an Dhiṣaṇā (*Dhiṣaṇāsi pārvatī*[2])) unmittelbar mit der Formel, Dhiṣaṇā bittend, fortfuhren: (*divas skambhadhānyam*[3]) *asi,*) *dhinuhi dēvān, dhinuhi yajñam* usw. Ich muß gegenüber dieser Verwertung der Yajusstelle doch meine Reserven machen. Die Yajustexte dürfen, wo sie Opferformeln geben, ja nicht wie ein fortlaufendes Ganzes gelesen werden, in dem sich ein Satz an den andern schließt. Sondern meist — worüber von Fall zu Fall die Interpretation entscheiden muß — hat die eine Formel diese, die andre jene davon getrennte Beziehung, diese und jene an verschiedene Elemente des Ritus sich richtend. An unsrer Stelle nun ist es offenbar ein Irrtum, daß nach der Ansprache an Dhiṣaṇā auch das Folgende Bitte an eben diese sei. Sondern die (doppelte) Dhiṣaṇāformel richtet sich an die beiden Steine, mit denen das Getreide für das Opfer gemahlen werden soll. Dann folgt ein Spruch an die unterzulegende *śamyā*, der allem Anschein nach an der ausgehobenen Stelle des Kāṭh. verstümmelt ist; nach demselben Text XXXI, 5 und den yajurvedischen Parallelen (s. Bloomfields Konkordanz p. 478) ist herzustellen *divas skambhany asi:* worauf dann weiter ein neuer Spruch folgt *dhānyam asi dhinuhi dēvān;* mit diesem wird das Getreide auf

1) Jetzt von mir gesperrt.

2) Wie ich beiläufig bemerke, vermutet Pischel, Ved. Stud. II, 86 unter Zustimmung von Joh. S. 23, diese *Dhiṣaṇā pārvatī* sei in der klassischen Pārvatī, der Gattin des Śiva, wiederzufinden. Ich halte das für ganz unwahrscheinlich. Das steinerne Gerät, um das es sich im Opferspruch handelt, wird als *pārvatī* doch wohl bezeichnet, weil der Stein aus dem Gebirge kommt, Bergnatur hat. Es wäre seltsamer Zufall, wenn das mit der Göttin »Bergestochter« der späteren Zeit etwas zu tun hätte. Mir scheint da eine zu weit gehende Neigung im Spiel, vedische Worte nach ihrer Rolle im klassischen Vorstellungskreis zu deuten.

3) Hier ist, wie ich glaube, der Text verderbt; s. im weiteren Verlauf.

den Mahlstein geschüttet. Man vergleiche Śatap. Br. I, 2, 1, 16—18; Taitt. Br. III, 2, 6, 2—3; Mān. Śraut. I, 2, 2, 26—28 usw., dazu Hillebrandt, Neu- und Vollmondopfer 36 f., wo der Hergang klar gestellt ist. In Wahrheit also sind die Wesenheiten, die als *dhiṣaṇā* angeredet werden (die Mahlsteine), und die, zu denen gesagt wird *dhinuhi* (die Getreidekörner), durchaus verschieden; zwischen beiden Sprüchen steht einer an die *śamyā*. *dhinuhi* aber ist nicht zu *dhiṣaṇā*, sondern zu *dhānyam* auf Grund des Gleichklangs in Beziehung gesetzt. Die Tragweite dieser Yajus für das *dhiṣaṇā*-Problem ist danach, meine ich, wesentlich anders zu beurteilen als bei J. geschehen.

Gegenüber der J.schen Etymologie von *dhiṣaṇā* steht nun die herkömmliche (Literatur s. bei Joh. 107) Ableitung von Wzl. *dhā-*. Ich finde nicht, daß J. sie ernstlich geprüft hätte. So untersuche ich meinerseits, wie sich die Belegstellen zu ihr verhalten.

Da scheint mir zunächst ins Gewicht zu fallen, daß in bemerkenswerter Wiederkehr der Ṛgveda mit dem Wort *dhiṣáṇā* Formen eben des Verbs *dhā-* in Verbindung zu setzen liebt [1]), während für *dhayati* und *dhinoti* (das letztere dem Ṛv. überhaupt fremd) nichts Aehnliches gesagt werden kann. Man betrachte folgende Stellen: III, 31, 13 *mahī́ yádi dhiṣáṇā śiśnáthē dhā́t sadyōvṛ́dham* etc.; III, 56, 6 *bhága trātar dhiṣaṇē sātáyē dhāḥ;* IV, 34, 1 (an die Ṛbhus: kommt her) *idā́ hí vō dhiṣáṇā dēvy áhnām ádhāt pītíṃ sám mádā agmatā vaḥ;* VI, 19, 2 *índram ēvá dhiṣáṇā sātáyē dhāt;* VII, 90, 3 *rāyḗ nú yáṃ jajñā́tū rṓdasīmḗ rāyḗ dēvī́ dhiṣáṇā dhāti dēvám;* X, 96, 10 *mahī́ cid dhí dhiṣáṇā́haryad ṓjasā bṛhád váyō dadhiṣē haryatáś cid ā́*. Vielleicht darf man auch noch hierher stellen I, 96, 1 *sá pratnáthā sáhasā jā́yamānaḥ sadyáḥ kā́vyāni báḷ adhatta víśvā, ā́paś ca mitráṃ dhiṣáṇā ca sādhan* etc. Auch das unten zu besprechende Yajus TS .I, 4, 1, 2 ist hier zu erwähnen. Nicht signifikant ist VI, 8, 3.

Ich glaube, diese Stellen, unter den Belegen des Worts eine ansehnliche Gruppe bildend, legen die Auffassung nah, daß die *dhiṣáṇā* ihrem Wesen nach eben die ist, welche *dadhāti* (oft in dem Sinne, wo ein Dativ dabei steht: *sātáyē, śiśnáthē*); daß eine häufige Folge ihres Wirkens eben darin liegt, daß jemand etwas *dhattē*. Man beachte, wie X, 96, 10 das *hí* ausdrücklich das Verhalten der *dhiṣáṇā* als den Grund davon anführt, daß man zum Gott sagen kann *váyō dadhiṣē*. In IV, 34, 1 liegt der Nachdruck offenbar nicht darauf, daß den Ṛbhus der Trank gewährt ist, sondern daß jetzt im Tageslauf, beim dritten Savana, es ihnen gesetzt ist zu trinken; da paßt als Begründerin solcher Ordnung viel weniger eine Fruchtbarkeitsgöttin

1) Dies hat schon Neisser, a. a. O. 149, hervorgehoben.

hin als eine solche, deren wesentliche Tätigkeit eben das Anordnen, das ›Setzen‹ ist.

Das alles ergibt natürlich keinen Beweis, aber doch, meine ich, eine Wahrscheinlichkeit, groß genug, daß wir sie weiter prüfen werden.

Da fällt nun zunächst die wiederholte Verbindung von *dhiṣáṇā* mit *dhánya* auf: *dhányā ... dhiṣáṇā* V, 41, 8; VI, 11, 3. In der Nivid Śāṅkh. Śr. VIII, 19, 1 steht *dhanyā ca dhiṣaṇā ca;* man wird Pischel (Ved. Stud. II, 84) Recht geben, daß das Auflösung jener alten Verbindung ist. Die Nivid richtet sich an Himmel und Erde, die, wie wir sehen werden, von ṛgvedischer Zeit her die beiden *dhiṣáṇā* hießen; hier nun verlangte der Zusammenhang der Nivid zwei Worte, jedes auf ein Glied des Paares bezüglich: so gestaltete man die *dhiṣáṇē*, unter Benutzung des vorzugsweise der *dh.* zukommenden Beiworts, zu einer *dhanyā* (Himmel) und einer *dhiṣaṇā* (Erde) um[1]). Dieser Zusammenhang mit *dhánya*, also mit *dhána* nun führt aufs neue zur Wzl. *dhā-*; man erinnere sich an *hitáṃ dhánam, dhánē hitē.* Die *dhiṣáṇā* wird als das gedacht sein, was als mit reichem *dhána* verbunden den Menschen *sātáyē dadhāti.*

Wir fahren in der Prüfung der Materialien fort, nunmehr von dem bisher berücksichtigten etymologischen Gesichtspunkt absehend.

Hier verdient ein Yajus vorangestellt zu werden, dessen wie mir scheint doch bezeichnenden Inhalt genauer festzustellen J., der S. 22 davon spricht, nicht für erforderlich gehalten hat: TS. I, 1, 2, 1 (und Parallelstellen) *prēyám agād dhiṣáṇā barhír áccha Mánunā kṛtā́ svadháyā vítaṣṭā, tá ā́ vahanti kaváyaḥ purástād dēvébhyō júṣṭam ihá barhír āsádē.* Den Zusammenhang beleuchtet TB. III, 2, 2, 2, Kāṭh. XXXI, 1, MS. IV, 2; Mān. Śr. I, 1, 1, 27; Āpastamba Śr. I, 3, 1 ff.; vgl. Hillebrandt, NVO. 8 Anm. (dort Baudhāyana angeführt); Keith, Veda of the Bl. Yajus School 2 mit Anmerkungen. Ich gebe die Hauptsache nach TB. wieder, unter Nichtberücksichtigung unwesentlicher Varianten. Der Adhvaryu, der das Barhis abschneiden will, nimmt eine Pferderippe und geht mit ihr zum Barhis (d. h. zu einer grasbewachsenen Stelle, wo er das B. schneiden will; *barhir acchaiti*). Da nun, nach andern Sprüchen: *prēyam agād dhiṣaṇā barhir acchēty āha, vidyā vai dhiṣaṇā, vidyayaivainad acchaiti. Manunā kṛtā svadhayā vitaṣṭēty āha, mānavī hi parśuḥ svadhākṛtā.* Offenbar also wird entweder direkt die zum Grasschneiden verwandte Rippe oder vielleicht die unsichtbare im Losgehen mit der Rippe verkörperte Potenz als *dhiṣaṇā* angesprochen; der Satz *Manunā* etc. paßt gut zur Rippe selbst. Diese Wesenheit, die im Begriff ist das Gras als Barhis im

1) Daß dabei auch Umdeutung auf die *phalakē* im Spiel sei (J. 24), möchte ich nicht annehmen.

Opfervorgang an die rechte Stelle und in Wirksamkeit zu setzen, ist eine *dhiṣaṇā* [1]). Man sieht, wie genau das zu dem bisher gefundenen Ergebnis stimmt. Eine Fruchtbarkeitsgöttin wird da nur mit Zwang unterzubringen sein.

Wir prüfen weiter, ob sich in diesem Sinn auch die übrigen irgendwie signifikanten Belegstellen interpretieren lassen. Dabei werden wir vermeiden uns des Notausgangs zu bedienen, auf den J. (S. 3) hinweist, ohne ihn übrigens selbst zu benutzen: es sei »gar nicht ausgeschlossen, daß mehrere homonyme Wörter unter eine Form zusammengefallen sind [2])«. Nach meiner Erfahrung pflegt sich diese Annahme, wo man zu ihr gegriffen hat, meist hinterher zu widerlegen; und insonderheit bei einem Wortkörper, der aus Elementen von so wenig landläufigem Aussehen gebildet ist, wie *dhiṣáṇā*, kann man jene Möglichkeit wohl von vornherein in aller Ruhe beiseite setzen.

Eine nicht unerhebliche Rolle in den Diskussionen über *dhiṣáṇā* hat das Yajus gespielt TS. I, 4, 1, 2: *dhíṣaṇē* [3]) *vīḍú sati vīḍayēthām ū́rjaṃ dadhāthām ū́rjam mē dhattam* (wieder mit Wzl. *dhā-*!). Die rituelle Situation geben Caland-Henry 152 (vgl. auch 128) bz. die dort angeführten Sūtras: die Pressbretter werden angeredet, auf denen (bz. auf einem über sie gebreiteten Leder) die Steine mit dem Soma liegen. Hier habe ich früher einen Anlaß gefunden, *dh.* als »a sort of support on which the pressing-stones rested« zu verstehen. Diese Stelle (nebst einigen andern) für sich genommen würde in der Tat solche Deutung nah legen. Doch kann man sich dem Recht der Bemerkung J.s (S. 9) nicht verschließen, daß die Dhiṣaṇā eine bedeutsamere Rolle spielt, als solchem Somagerät zu gebühren scheint. Und überhaupt müssen wir das Yajus im Licht der sonst gefundenen Ergebnisse betrachten; da scheint es sich denn ohne jede Schwierigkeit mit diesen zusammenzuordnen. Wie im vorher betrachteten Yajus die Pferderippe als die das »*dhā-*« ausübende rituelle Macht erscheint, sind es hier die Pressbretter. Indem sie den Steinen und dem Soma festen Halt geben, walten sie des Amts, diesen bedeutsamen Teil des Opfervorgangs zu regieren, ihn an seinen rechten Ort, in seine rechte Lage zu »setzen«. Der Dual *dhíṣaṇē* ist natür-

1) Mit Recht weist J. die Deutung von Keith auf die *vēdi* (auf die ich unten noch zurückkomme) ab. Für dessen Annahme einer »inversion of expression by which the Vedi is made to approach the straw, instead of the straw the Vedi« fällt m. E., wenn man das Yajus in seinen Zusammenhang stellt, der Anlaß fort.

2) So auch S. 138 A.: »Es hat aber sicher mehrere *vṛtra*, av. *vərəϑra*, gegeben, die zusammengefallen resp. der Umdeutung anheimgefallen sind«. Ich zweifle.

3) Nicht, wie J. 22 wiedergibt, *dhiṣáṇē;* Vokativ liegt vor.

lich durch die Zweiheit der Bretter gefordert. Aber da — wovon sogleich weiter zu sprechen ist — die dualischen *dhiṣáṇē* oft Himmel und Erde sind, ist es wohl möglich, daß auch der Gedanke an diese hier mitspielt. Vgl. die Diskussion Śat. Br. III, 9, 4, 18. Wenn Joh. (22) *dh.* hier als ›kurznamenartige Bezeichnung etwaiger Vorrichtungen bei der Somapressung‹ auffaßt (auf Deutungen mit Annahme von Kurznamen komme ich noch zurück; J. will, wenn ich ihn recht verstehe, *dhiṣaṇē* etwa für *Dhiṣaṇāyāḥ phalakē* stehen lassen), scheint mir das ein nicht sehr wahrscheinliches Auskunftsmittel. Der uns kühn erscheinende Ausdruck erklärt sich m. E. ungezwungener aus der ja überall hervortretenden Neigung der Yajus zu mystischen oder symbolisierenden Identifikationen, als aus Verwendung eines Kurznamens.

Offenbar gehört mit diesem Yajus Ṛv. I, 109, 3 zusammen, wo in mystischer Weise von Indra und Agni gesagt wird *tā́ hy ádri dhiṣáṇāyā upásthē*; das Auftreten von *ádri* neben *dh.* deutet auf diese Zusammengehörigkeit hin. Ich halte für nicht unwahrscheinlich, daß das Yajus (event. ältere Fassung von ihm) schon dem Ṛgverfasser vorlag und ihm zu seiner Ausdrucksweise Anlaß gab. Von dem Yajus her könnte sich, scheint mir, *dhiṣáṇā* als mystische Benennung der Preßunterlage im Bewußtsein erhalten haben. Entsprechend wäre dann aufzufassen X, 17, 12 *yás tē drapsá skándati yás tē aṃśúr bāhúcyutō dhiṣáṇāyā upásthāt, adhvaryṓr vā pári vā yáḥ pavítrāt* etc. Wenn dann nach dem erwähnten Verse I, 109, 3 in v. 4 fortgefahren wird *yuvā́bhyāṃ devī́ dhiṣáṇā mádāyéndrāgnī sṓmam uśatī́ sunōti*, so wird hier von der Vorstellung der *dh.* als Preßbrett zu der natürlich auch in v. 3 dem Bewußtsein gegenwärtigen allgemeinen Bedeutung des Worts als der (vorzüglich im Opfer) ›setzenden‹ Macht zurückgegriffen sein.

Was nun weiter den oben schon berührten Gebrauch von *dhiṣáṇā* für Himmel und Erde anlangt (Belege beizubringen scheint unnötig), gebe ich natürlich meinen früheren Glauben auf, daß dabei die Vorstellung einer Unterlage maßgebend gewesen sei. Sondern die beiden Welten sind als zwei Mächte des ›Setzens‹ gedacht; sie setzen die Wesen an ihre Stelle, ihr ordnungsmäßiges Werk zu tun; sie setzen dem Menschen Reichtum usw.[1]). Das gilt vom Himmel in gleicher Weise wie von der Erde; davon, daß zunächst singularisch die Erde

1) Vgl. über Himmel und Erde z. B. *asmábhyaṃ dyā́vāpṛthivī sucētúnā rayíṃ dhattam* I, 159, 5; *dadhā́tē yé amṛ́taṃ suprátīkē* I, 185, 6; *dadhā́tē yé subhágē suprátūrtī* v. 7; *asmḗ dhàttaṃ yád ásad áskṛdhoyu* VII, 53, 3. Bezeichnend dafür, wie die beiden Welten als *dhiṣáṇē* über den Daseinsordnungen walten, ist I, 160, 1.

*dhiṣáṇā* genannt und dann der Dual für diese *dh.* und ihren Gatten, also für die beiden Welten, gebraucht wäre (J. 23), glaube ich irgend verläßliche Spuren nicht zu finden [1]).

X, 30, 6 heißt es *sáṃ jānatē mánasā sáṃ cikitrē 'dhvaryávō dhiṣáṇâpaś ca devīḥ.* J. (12) findet hier einen Fruchtbarkeitsritus. Der Vers gehört bekanntlich dem Ritual des Wasserholens für das Opfer an (Caland-Henry 139). Nach den bisherigen Ergebnissen scheint mir zu verstehen: es herrscht Eintracht zwischen den Adhvaryus, die das Wasser holen, zwischen der göttlichen Macht, welche die hier in Betracht kommenden Ordnungen und Wirkungen setzt, und endlich den Wassern selbst. In entsprechendem Sinn verstehe ich auch I, 96, 1 *âpaś ca mitráṃ dhiṣáṇā ca sādhan:* es ist die Rede von der Entstehung des Agni; dabei haben die Wasser gewirkt, aus denen er geboren wird, und die Macht, die ihn in diese gesetzt und seine Geburt aus ihnen verfügt hat. *sādh-* kann als ungefähres Synonymum von *dhā-* gelten [2]).

Wie etwa die Vorstellung der *dhiṣáṇā* noch näher zu präzisieren wäre, läßt sich vielleicht am zweckmäßigsten in Verbindung mit einem Blick auf die meiner Auffassung verwandtesten unter den bisherigen Deutungen — es sind die von Ludwig, Geldner, Neisser — zur Sprache bringen.

Ludwig (Sitz.ber. der k. böhm. G. d. W. 1893, VI, 85 ff.) erklärt die *dhiṣaṇā* als »weibliche *śakti*, produktive Kraft des Wunsches«; in Stellen wie VI, 19, 2; IV, 34, 1; III, 2, 1 usw. zeige sich »überall etwas Innerliches als ein nach außen wirkendes Kraftmoment«. Das stimmt in der Tat gut dazu, daß »schon in uridg. Zeit sich mit dem *s*-Formans teilweise ein voluntativer ... Begriff verbunden haben muß« (Brugmann, Grundriß II², 3, 337). Aber geht es nun an, beispielsweise IV, 34, 1 wiederzugeben, wie L. es in seiner Uebersetzung tut, »zu dieser Zeit des Tages hat die göttliche Dhiṣaṇā [Sehnsucht] euch den Rauschtrank bestimmt«, oder III, 2, 1: »Vaiśvānara, dem Mehrer

1) Man bedenke, daß in den Yajus Kāṭh. I, 6 = TS. I, 1, 6, 1 die beiden Mahlsteine nach einander mit *dhiṣaṇāsi, dhiṣaṇāsi* angeredet werden, ähnlich wie Kāṭh. III, 10 = TS. I, 4, 1, 2 die beiden Preßunterlagen als *dhiṣaṇē*. Ich meine also, der eine Stein ist *dhiṣaṇā* so gut wie der andre. Daß vielmehr, wie J. nicht zweifelhaft findet, ursprünglich nur der eine als Symbol einer Göttin Dhiṣaṇā, der andre als Symbol eines Gatten dieser Göttin gedacht sei, scheint mir eine recht kühne Annahme.

2) Der Durchmusterung dieser Stellen schließe ich die Bemerkung an, daß neben der Dhiṣaṇā, der weiblichen Personifizierung der Potenz des Setzens, auch ein maskulinisches Dhiṣaṇa vorliegt, das Av. II, 14, 1 als Name eines schadenbringenden Dämons neben Dhṛṣṇu steht. Vgl. zu der Stelle Bloomfield SBE. XLII, 300.

der Ordnung schaffen wir seine Sehnsucht‹? Vergleicht man den Gebrauch von *dhiṣáṇā* etwa mit dem von *kāma*, wird man doch der sehr deutlichen Unterschiede inne werden[1]). Ist in der Tat (worüber ein ganz bestimmtes Urteil kaum möglich scheint) bei *dhiṣáṇā* in die Vorstellung des ›Setzens‹ die voluntative Nuance hineinzunehmen[2]) — nach welcher Seite dann meine obigen Darlegungen zu vervollständigen bz. näher zu bestimmen wären —, so darf doch das ›Setzen‹ darum aus dem Inhalt des Worts nicht verloren gehen. In IV, 34, 1 ist, was den Ṛbhus die Zeit für den Somagenuß anweist, nicht die ›göttliche Sehnsucht‹, sondern die Göttin Setzerin, welche die Opferordnungen setzt bz. zu setzen bestrebt ist. In III, 2, 1 wird dem Agni nicht ›seine Sehnsucht‹ geschaffen, sondern es wird die Potenz des Setzens — vielleicht verkörpert gedacht im heiligen Lied und Spruch? — ins Dasein gerufen, die dem Gott und seinem Werk die Direktive gibt, sie zu geben verlangt.

Der hiemit besprochenen Auffassung Ludwigs, und so wie diese schließlich auch der meinigen, steht nah die von Geldner (Glossar S. 94). Er geht von der Grundbedeutung aus ›der göttliche Wille, die göttliche Macht, sowohl der Gesamtheit als auch einzelner Götter‹ — was dann abstrakt, konkret, personifiziert erscheinen kann. Dagegen ist, wie mir scheint, nur dies zu erinnern: zunächst wieder, daß die Vorstellung des ›Setzens‹ zu betonen wäre; weiter aber scheint es sich mir nicht sowohl um Willen oder Macht irgendwelcher einzelner Götter oder auch der Göttergesamtheit zu handeln, sondern um eine (in der Einzahl oder Mehrzahl auftretende) substantielle, in vedischer Weise zur Personifikation neigende Machtwesenheit, welche hier den Göttern ihr göttliches Amt, dort dem Menschen Reichtum u. dgl. als sein Teil ›setzt‹. Beispielsweise in I, 102, 1 (an Indra) *imā́ṃ tē dhíyaṃ prá bharē mahō mahīm asyá stotrē dhiṣáṇā yát ta ānajé* würde mir nach den Intentionen von G.s Glossar, sofern ich diese richtig auffasse, zu verstehen scheinen, daß Indras göttliche Macht gesalbt (ausgerüstet) wird. Ich meine eher — und das Ganze des oben Ausgeführten scheint es mir zu empfehlen —, daß da vielmehr die Macht ausgerüstet wird, die das Wirken Indras, die Verleihung von Indras Gnadengaben an die Frommen usw. an die rechte

1) An die Wendung ›etwas Innerliches als ein nach außen wirkendes Kraftmoment‹, die L. im Aufsatz von 1893 braucht, schließt er die Frage: ›Wie käme denn auch die Ueberlieferung zu der bemerkenswerten fast konstanten Erklärung *buddhiḥ*?‹ Bei solcher ›Ueberlieferung‹ und dabei, wie die zu ihren für uns wertlosen Angaben gekommen sein mag, halten wir uns lieber nicht auf. Das wäre Zeitverschwendung.

2) Vgl. *dhiṣáṇā váṣṭi* VI, 11, 3.

Stelle setzt. Der Unterschied ist gering, aber er ist doch vorhanden. Daß **índrasya dhiṣáṇā*, **dēvā́nāṃ dhiṣáṇā* eine vedische Vorstellung wäre, möchte ich bezweifeln. Die *dhiṣáṇā* schärft VIII, 15, 7 dem Indra sein *indriyá*, seinen *śúṣma*, *krátu*, *vájra:* so steht sie selbst mit diesen Ausdrücken für Indras Macht und Willen nicht ganz auf einer Linie. Auch VII, 90, 3 *rāyé dēvī́ dhiṣáṇā dhāti dēvám* ergibt Aehnliches.

Neisser endlich (a. a. O.) sieht als eine Hauptbedeutung von *dh.* ›Unterlage‹, ›Ort der Aufsetzung‹ an, wobei das *dhā-*, auf welches auch er *dhiṣáṇā* zurückführt, mediopassivisch gedacht wäre. Aber dann weist er selbst sehr zutreffend auf die Materialien hin, die für das Wort vielmehr auf die Vorstellung von aktivischem *dhā-* deuten. Er sieht zwei mögliche Vermittlungen der Divergenz. Entweder wäre ›Unterlage‹ bz. Personifikation einer solchen (Erde, *vēdi*) der ursprüngliche Wortsinn; in den eben erwähnten Materialien wäre dann die eigentliche Beziehung zu *dhā-* dem Bewußtsein entschwunden und nur die Personifikation übrig geblieben. Oder aber es wäre wegen jener auf aktivisches *dhā-* weisenden Belege der Bedeutung ›Unterlage‹ eine zweite, ›Handlung des Setzens‹, zur Seite oder voran zu stellen. Ich möchte dem gegenüber die bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmende Wahrscheinlichkeit betonen, daß mit einem so scharf ausgeprägten Wort wie *dh.* auch eine entsprechend scharf ausgeprägte, sich gleichbleibende Vorstellung verbunden gewesen ist[1]). Daß da nun die zweite Bedeutung Neißers die richtige ist (nur daß ich nicht sowohl an ›Handlung des Setzens‹ als an die mehr oder weniger personifizierte Potenz des Setzens denke), und daß die Stellen, die vielmehr auf ›Unterlage‹ zu führen schienen, sich in Wahrheit unter diese Bedeutung in glaublicher Weise einordnen lassen, haben die obigen Ausführungen zu erweisen gesucht. —

Von den Aufstellungen Johanssons, um die es sich hier in erster Linie handelt, habe ich mich etwas weiter entfernt. Es schien mir eben erwünscht, meine Ansicht über das von jenem Forscher untersuchte vedische Wort bei dieser Gelegenheit so bestimmt wie möglich herauszuarbeiten, zu zeigen, wie eben die durch die Etymologie nah gelegte Bedeutung sowohl den Stellen, wo es sich um die Verleihung von Reichtum wie um die beiden Welten, um die grasschneidende Pferderippe wie um die Unterlage der Somapressung handelt, in gleichem Maße gerecht wird. Jetzt kehre ich zu J.s

1) So würde ich N. nicht folgen, wenn er für V, 69, 2 *tisṛṇā́ṃ dhiṣáṇānāṃ rētōdhā́ḥ* Einführung einer neuen Bedeutung ›dreier Empfangenden‹ in Betracht ziehen sollte. Aber in der Tat lehnt er das, wenn ich ihn recht verstehe, unter Berufung auf IV, 36, 8 selbst ab. Gewiß mit Recht.

Untersuchungen zurück, um sie zunächst noch in einer Seitenrichtung zu begleiten, welche seine Erörterung über *dhiṣáṇā* einschlägt. Es handelt sich um die Beziehung der Göttin Dhiṣaṇā zu den Göttinnen des achten (bz. neunten) Verses der Āprīlieder. Nach J. (S. 25) ist in diesem fest ausgeprägten, in zahlreichen Exemplaren mit wesentlich gleichem Inhalt wiederkehrenden Vers die Rede ›von einer bestimmten Gruppe von Göttinnen mit bestimmter Funktion. Diese Gruppe war nicht auf eine feste Anzahl beschränkt. Sie wurde aber bezeichnet durch eine sollenne Dreizahl, deren Namen öfters (aber eigentlich und von Anfang an nur beispielsweise) als *Iḍā*, *Sarasvatī* und *Bhāratī* angegeben wurden. Nach meiner Meinung war der Gesamtname dieser Gruppe *Dhiṣaṇā* resp. pl. Dhiṣaṇās, oder, in einer speziellen Funktion, *Gnā* resp. pl. *Gnās*‹ ... ›Wir haben uns zu erinnern, daß die *tisrṓ dēvīḥ* höchst wahrscheinlich = *tisrṓ dhiṣáṇāḥ* ... ist‹. Weniger weitgehend S. 76, wo *Dhiṣaṇā* ›entweder als identisch mit einer der Āprīgöttinnen oder, was vielleicht wahrscheinlicher, nur wesensgleich‹ hingestellt wird.

Da frage ich nun zuvörderst: handelt es sich an der betreffenden Stelle des Āprīrituals wirklich um eine an sich auf keine feste Anzahl beschränkte Gruppe von Göttinnen, welche durch die sollenne Dreizahl nur ›bezeichnet‹ wurde? Ich finde keinen Anhalt hierfür, wohl aber sehr bestimmt für die gegenteilige Auffassung. Beständig kehrt in den betreffenden Ṛgversen die Charakterisierung der Göttinnen als *tisrṓ dēvīḥ* wieder; und, was nicht weniger wichtig ist, in der technischen, so zu sagen geschäftsmäßigen Sprache der sakralen Prosaformeln heißt es: *tisrō dēvīr agna ājyasya vyantu*, und: *hōtā yakṣat tisrō dēvīḥ* (s. die Stellen in der Konkordanz S. 430. 1072). Ich wüßte gar nicht, wie es deutlicher ausgesprochen werden könnte, daß es sich um nicht mehr und nicht weniger als eben drei Göttinnen handelt. Offenbar stützt sich nun J. (S. 25; vgl. Pischel, Ved. Stud, II, 84 f.) dem gegenüber auf I, 142, 9, ›wo *Hōtrā*, *Bhāratī*, *Iḍā*, *Sarasvatī* und *Mahī* neben einander stehen‹, und auf IX, 5, 8, wo ›vier aufgezählt werden: *Bhāratī*, *Sarasvatī*, *Iḍā*, *Mahī*‹. Solche Stellen würden doch zunächst höchstens beweisen, daß es zu der regelmäßig auftretenden Vorstellung von den drei Göttinnen Varianten gab, eine vierte oder fünfte vereinzelt zu ihnen hinzutreten konnte[1]), nicht aber daß jene Dreizahl, die Dreiheit der Namen Iḍā, Sarasvatī, Bhāratī[2]) ›eigentlich und von Anfang an nur beispielsweise‹ (S. 25)

1) Ungefähr vergleichbar wäre, wie III, 4, 8 Agni, Kāṭh. XXXVIII, 10 die Maruts, Virāj etc. mit den *tisraḥ* zusammen genannt werden.

2) Es ist doch etwas wenig gesagt, daß diese Namen ›öfters‹ (S. 25) angegeben werden. In der Tat geschieht das an recht vielen Stellen.

gegeben wurde. Doch ich möchte weiter gehen und mich überhaupt der vierten und fünften dieser Göttinnen gegenüber skeptisch verhalten. Zunächst in I, 142, 9 scheinen mir — wie längst ausgesprochen ist — Hotrā und Bhāratī nicht zwei Göttinnen zu sein, sondern eine; vgl. die von J. selbst (S. 75) angeführten Stellen I, 22, 10; II, 1, 11; III, 62, 3 und seine eignen Aeußerungen daselbst. Daß diese häufige Wiederkehr der Zusammenstellung von H. und Bh. nur vermöge zufälligen Scheins einen Weg zur Reduktion der allzuvielen Göttinnen von I, 142, 9 auf die Normalzahl anzeigen sollte, ist mir nicht ganz glaublich. Nun ist freilich, um diese Normalzahl zu erreichen, auch noch Beseitigung der Mahī erforderlich. Wird es denn aber Zufall sein, daß dieser Göttinnenname genau so gut als Adjektiv *mahī́* aufgefaßt werden kann? Kein andres Adjektiv wird ja so gern wie eben dies von Göttinnen gebraucht; von der Sarasvatī, auf die es sich hier bezöge, auch X, 64, 9 (dazu I, 13, 9, über welchen Vers weiter unten). Und bestätigt sich diese Auffassung von *mahī́* nicht entscheidend durch die andre jener beiden Ṛgstellen, die für eine größere Zahl der Göttinnen als die Dreizahl geltend gemacht werden, den achten Vers des Pavamāna-Āprīliedes IX, 5 *Bhā́ratī pávamānasya Sárasvatī́ḷā mahī́, imám̐ nō yajñám ā́ gaman tísrō dēvī́ḥ supḗśasaḥ?* Statt da anzunehmen, daß der Dichter zur Aufzählung von vier Göttinnen das *tisrō devīḥ* als eine feste Formel gesetzt habe, m. a. W. daß er im Grunde nicht bis drei oder vier habe zählen können, ist es nicht das sehr viel Einfachere, Ungezwungenere, *mahī́* eben als Adjektiv zu fassen? Besonders Johansson, der zur Gruppe dieser Göttinnen die Dhiṣaṇā in so nahe Beziehung setzt, sollte geneigt sein dies zuzugeben, da die Dhiṣaṇā mehrfach gerade das Beiwort *mahī́* erhält. Der seltsame, in Wahrheit aber eben rein scheinbare Fehler der Bezeichnung von vier Āprīgöttinnen als *tisrō devīḥ* müßte sich dann, um das Maß des Erstaunlichen voll zu machen, in der nachṛgvedischen Zeit noch einmal wiederholen, TS. IV, 1, 8, 1. 2 (= VS. XXVII, 19; vgl. Av. V, 27, 9; MS. II, 12, 6): *tisrō dēvīr barhír ēdám̐ sadantv Íḍā Sárasvatī Bhā́ratī Mahī́ gṛṇānā́.* Aber hier greift nun zum Glück die Ueberlieferung selbst rettend ein: das Kāṭhaka (XVIII, 17) liest *mahīr gṛṇānā́ḥ* und interpretiert dadurch den Text der andern Exemplare als *mahī́*, nicht *Mahī́*. Zum Ueberfluß vergleiche man noch den ganz unzweideutigen Vers VS. XXVIII, 31 *hṓtā yakṣat pḗśasvatīs tisrō dēvīr hiraṇyáyīr Bhā́ratīr bṛhatīr mahīḥ* etc. (ebenso TB. II, 6, 17, 5. 6), ferner VS. XXVIII, 8 (vgl. XXI, 37). Bei dieser, wie ich meine, so deutlich sich aussprechenden Sachlage wird man kein Gegenargument gegen die adjektivische Auffassung von *mahī́* in Ṛv. I, 13, 9 (= V, 5, 8) finden, wo man aus dem Wortlaut *Íḷā Sá-*

*rasvatī mahī tisrṓ devī́r mayōbhúvaḥ* in der Tat, wenn es sich um diese Stelle allein handelte, eine Göttin Mahī entnehmen würde. Im Zusammenhang der gesamten Materialien wird man den Vers doch dahin deuten, daß nach Namennennung zweier Göttinnen, der Iḷā und der großen Sarasvatī, dann die Gesamtheit aller drei angerufen wird, etwa wie X, 70, 8 erst von den *tísrō devī́ḥ* die Rede ist und dann Iḷā einzeln mit Namen genannt wird, oder wie VS. XXI, 54 von den drei Göttinnen nur Iḍā und Sarasvatī genannt werden. Bei der Ausdrucksweise von I, 13, 9 speziell mag Anlehnung an eine fertige Vorlage (I, 142, 9) im Spiel sein[1]).

Selbst aber, wenn ich — was mir schwer denkbar scheint — inbezug auf das *mahī* irren sollte, bliebe die Tatsache bestehen, daß in diesen Versen keineswegs eine unbestimmte Gruppe von Göttinnen angerufen wird, sondern fast durchweg drei bestimmte Gottheiten, zu denen ausnahmsweise eine ebenso bestimmte vierte hinzuträte oder eine der drei ersetzte. Von den dreien ist nur Iḍā eine eigentliche Göttin der Fruchtbarkeit oder besser etwa der Fülle; freilich ist die Flußgöttin Sarasvatī begreiflicherweise auch dessen fähig, sich als Fruchtbarkeit spendend zu betätigen.

Liegt nun, frage ich weiter, irgend ein Grund vor, zu diesem Göttinnenkreis die Dhiṣaṇā in Beziehung zu setzen? Auch sie ist weiblich; so wird denn neben andern Göttinnen auch sie im Göttinnenhymnus I, 22, 9—12 genannt, wo sie an der Seite der Hotrā Bhāratī steht. Das will doch wenig besagen; ebenso wenig, daß einmal drei Dhiṣaṇās erwähnt werden (V, 69, 2), worin man längst die drei Welten erkannt hat, wie die öfter erscheinenden beiden Dh. Himmel und Erde sind. Pischels (Ved. Stud. II, 84) von Joh. (24) gebilligte Vermutung, daß in den Āprīliedern die Dh. unter dem Namen Mahī erscheine, dürfte sich durch die eben über das *mahī* gegebenen Ausführungen erledigen. Wäre aber nicht zu erwarten, daß in der ganzen Zahl der Āprīlieder irgend einmal der Dhiṣaṇā oder des Dhiṣaṇās ausdrücklich gedacht würde, wenn ihr, oder wenn ihnen in diesem Zusammenhang wirklich eine so bedeutende Rolle zukäme, wie J. will?[2]). —

1) Man bemerke, daß eben diese beiden Lieder in der Besonderheit übereinstimmen, sowohl Tanūnapāt wie Narāśaṃsa anzurufen. Und eine Reihe von Pādas sind in beiden wörtlich identisch (I, 13, $2^{a}$, $6^{ab}$, $7^{a}$, $8^{bc}$ = I, 142, $2^{b}$, $6^{ad}$, $7^{b}$, $8^{bc}$).

2) In einer Anmerkung füge ich hier wenige Bemerkungen ein über das *dhiṣā́* von I, 173, 8, IV, 21, 6 (an der zweiten Stelle durch das danebenstehende *dhiṣaṇyántaḥ* mit *dhiṣáṇā* zusammengehalten), sowie über *dhiṣṇya*. In Ermanglung ausreichender Materialien können wir nicht wissen, ob *dhiṣ* (oder ist der Stamm *dhiṣā́*?) mit *dhiṣáṇā* der Bedeutung nach direkt identisch ist oder ihm nur nah steht. Vermutet werden darf ein Nomen actionis, das für jene beiden Stellen

Die vorstehenden Auseinandersetzungen werden unzweifelhaft gegenüber dem Schwung von J.s tief- und weitgreifenden Hypothesen mit dem Charakter einer gewissen Kleinlichkeit behaftet erscheinen. Aber es ist doch nötig, den Grund und Boden, auf dem das bedeutende Bauwerk stehen soll, bis in Kleinste zu prüfen; dazu habe ich für einen Teil dieses Bodens, der auf vedischem Gebiet liegt, einen Beitrag liefern wollen. Treffe ich mit meiner Auffassung von *dhiṣáṇā* das Rechte, so ist die nächste Konsequenz, daß Zusammenhang mit den altnordischen Disen fortfällt. Das *i* des indischen Worts beruht dann auf grdspr. *ə*; und wenn die Disen mit Recht — worüber mir kein Urteil zusteht — als Göttinnen des vegetativen Lebens aufgefaßt werden, versagt auch die sachliche Uebereinstimmung. Der Kreis altindischer Fruchtbarkeitsmächte, gewiß bedeutend genug, erscheint doch weniger ausgedehnt, als J. annimmt; dasselbe gilt vom Wirkungskreis der Dhiṣaṇā: ich erinnere an meine Prüfung ihres Verhältnisses zu den Āprīgöttinnen. So wird sich, scheint mir, Anlaß finden, die Aufstellungen J.s mindestens nach manchen Seiten hin zu revidieren. —

Ich gehe jetzt noch auf ein paar einzelne Punkte ein, über die ich kurze Bemerkungen machen möchte.

folgende ungefähre Uebersetzung ergeben könnte. I, 173, 8 (an Indra) *sūríṃś cid yádi dhiṣā́ véṣi jánān:* »wenn du zu den reichen Leuten mit der Setzung (von Besitz, den du ihnen zuteilst) hinstrebst«. Oder allenfalls: »wenn du zu den reichen Leuten wegen ihrer Setzung (von Opfern u. dgl.) hinstrebst«. IV, 21, 6 *dhiṣā́ yádi dhiṣaṇyántaḥ saraṇyā́n:* »wenn die, welche die Setzung (von Opfern) üben, mit (solcher) Setzung einhereilen«; wobei dem »Setzung« auch die desiderative Nuance (vgl. oben) beiwohnen mag. — *dhíṣṇya* sodann (bei welchem Wort ich nicht mit Wackernagel, Sprachl. Unters. zu Homer 82 A. 2, an Zusammentreffen zweier Homonyma denken möchte): »was mit der *dhiṣáṇā* zusammenhängt, sich auf sie bezieht«, kann den Sinn haben »was die Funktion des Setzens in sich trägt« oder auch »was durch Potenz des Setzens geordnet ist, auf einem Setzen beruht«; man vergleiche die doppelte Wendung, die *namasyà, námasvat* zuläßt. Ich möchte im Ganzen der zweiten Alternative mehr zuneigen. So X, 114, 9 *káś chándasāṃ yṓgam ā́ vēda dhī́raḥ kṓ dhíṣṇyām práti vā́cam papāda* »Wer kennt als Weiser die Anschirrung der Metra? Wer hat sich an Rede gemacht, die der Setzung (durch die Opferordnung u. dgl.) entspricht?« Die Götter »*dhíṣṇyā yḗ*« III, 22, 3 mögen die sein, die sind und handeln, wo und wie die über den Dingen waltende ordnende Macht sie gesetzt hat. Wenn von den Göttern vor allem die Aśvin *dhíṣṇya* heißen, beruht dies darauf, daß sie nicht nach Willkür kommen und gehen, sondern die feste Zeit des Morgens ihrem Erscheinen gesetzt ist? Die *dhíṣṇya*-Altäre und die *dhiṣṇya*-Feuer auf ihnen diejenigen, welche an den für sie festgesetzten Stellen sich befinden? Ebenso *dhíṣṇyāsu* IV, 3, 6 von diesen Altären (woher aber das Fem.?)? Auch für *ródasī* VII, 72, 3 (s. meine Note zu dem Vers) paßt diese Bedeutung an sich durchaus. Doch da die beiden Welten selbst *dhiṣáṇē* sind, verstände man hier lieber: »die mit der Funktion des Setzens ausgestattet sind«. Sicherheit ist natürlich unerreichbar.

An mehreren Stellen beschäftigt sich J. mit der *vēdi* (etwa ›Opferaltar‹): dies war, neben ›Erde‹, eine der beiden Bedeutungen gewesen, die Hillebrandt, Ved. Myth. I, 181, dem Wort *dhiṣáṇā* gegeben hatte. In III, 2, 1 *Vaiśvānarā́ya dhiṣáṇām ṛtāvṛ́dhē ghṛtáṃ ná pūtám agnáyē janāmasi* ›scheint es wirklich möglich, mit Hillebrandt... *dh.* als *vēdi* zu nehmen‹ (S. 12). Der ursprüngliche Regenzauber (des Somaopfers) sei etwa eine mit der *Dhiṣaṇā* in Gestalt einer *v.* vorgenommene Manipulation gewesen, die Göttin zur Entfaltung ihrer Macht als Trägerin der Fruchtbarkeit zu veranlassen. So habe die *v.* kurznamenartig *dhiṣáṇā* nach dem Namen der Göttin heißen können [1]). Vgl. auch S. 16 f. über I, 109, 3 und X, 17, 12: ›*dhiṣáṇā* statt *Dhiṣaṇāyā vēdiḥ* (*upastaḥ*)‹. Vgl. noch S. 22. 28. Verrät es sich hier nicht, wie die Untersuchung auf eine falsche Bahn geraten ist? Die vom Verf. im Uebrigen angenommene Bedeutung von *Dhiṣáṇā* kann einer Stelle wie III, 2, 1 nun einmal nicht leicht genugtun. Da bietet sich zur Ueberwindung der Schwierigkeit Hillebrandts *vēdi* dar: ein Bedeutungsansatz, den ich meinerseits, wie nach dem oben Dargelegten nicht eigens ausgeführt zu werden braucht, für durchaus unmotiviert halten muß [2]). Zwischen der Fruchtbarkeitsgöttin aber und dem Opferaltar, wie läßt sich die Kluft überbrücken? Das kann das Prinzip des Kurznamens leisten. Ich frage, ob es so nicht allzu leicht ist, eine Bedeutung in eine andre, in viele andre umschlagen zu lassen!

Freilich besteht nun nach J. eine besondere Verwandtschaft zwischen den Vorstellungen der Fruchtbarkeitsgöttin und der *vēdi*. Ich muß dabei noch einen Augenblick verweilen, da sich hier, wie mir scheint, anschaulich zeigt, wie seine Kunst raschen Kombinierens die Wahrscheinlichkeiten, auf welche die gegebenen Materialien weisen, hintanzusetzen in Gefahr kommt. Nach ihm (S. 51) bedeutet *vḗdi* eigentlich ›Sitz‹ — er führt es nämlich auf *(*a*)*va-ed-i*, (zu Wzl. *sad-*) zurück, wobei allerdings der Akzent unerklärt bleibt. Doch der Sache nach paßt dieser Ansatz in der Tat vorzüglich zu dem, was wir aus den Vedatexten über die *vēdi* erfahren. Auf ihr wird das Barhis ausgestreut, auf das sich die Götter setzen (II, 3, 4). Der Brahman spricht: ›O Bṛhaspati, mache den Umriß der Vedi; euch, o Götter, sollen ange-

1) Doch S. 105: ›entweder tropisch oder auf dem Wege der Kurznamenbildung‹.

2) Hillebrandt a. a. O. sagt, daß *dhiṣ.* ›überall im Ṛv.‹ nur die Bedeutung ›Erde‹ oder ›*vēdi*‹ habe. Will er durch die Nennung des Ṛgvēda die Frage abschneiden, wie es um TS. I, 1, 2, 1 steht? Kommt dort die Erde oder die *vēdi* zur Opferstreu? Oder dürfen wir bei Untersuchungen über die ṛgvedische Bedeutung eines Worts ein solches Yajus als nicht vorhanden betrachten?

nehm die Sitze sein‹ (Āpast. III, 19, 3 etc., Hillebrandt NVO. 53, Johansson 56). Der Adhvaryu umzieht die V. mit Linien und sagt ›Weich bist du und ein guter Sitz‹ (Hill. a. a. O. 55); vgl. die Zusammensetzung *vediṣád*. Auch auf die Bedeutung ›Bank‹ für *vēdi*, *vedikā* kann in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Und vollends für das Barhis sind, wie jeder Vedaleser weiß, die Texte übervoll von Hinweisen darauf, daß es den Göttern ein weicher Sitz sein soll, daß diese sich darauf niederlassen. Soweit also kann ich nur ganz mit J. gehen. Aber nun, nachdem er, wie erwähnt, konstatiert hat (a. a. O.), daß *vēdi* eigentlich ›Sitz‹ bedeutet, fährt er damit fort, daß es ›also ursprünglich auch den menschlichen Unterleib bezeichnet‹. Und (ebend. Anm. 2) ›das *barhiṣ*, Opfergras, ist eben nur ein suggestives Accessoir um den upastha der Erdgöttin einem natürlichen menschlichen upastha so weit wie möglich anzuähnlichen‹ — womit denn das Ganze in die Sphäre des von J. mit solcher Vorliebe betrachteten Fruchtbarkeitszaubers hinübergespielt ist. Gehört es wirklich dorthin? Ich kann mich davon nicht überzeugen. Die Momente, die sich etwa als in diese Sphäre weisend auffassen ließen (S. 51 ff.), sind teils in ihrer Deutung recht zweifelhaft, teils allzu leicht auch als nachträgliche, oberflächlich angefügte Verzierungen eines ursprünglich anders gearteten Sachverhalts verständlich: wie es ja im Ritual fortwährend begegnet, daß ein in irgend einer Richtung wirkender Ritus mit Zutaten ausgestattet wird, die ihm auch in einer andern Richtung Wirkenskraft verleihen. Und ist es nicht doch allzu kühn, das was ›Sitz‹ heißt, ›also‹ auch den menschlichen Unterleib bezeichnen zu lassen? Ist die, wie bemerkt, beim Barhis fortwährend betonte Vorstellung, daß es den Göttern zum weichen, bequemen Sitz dargeboten wird, nicht so einfach und überzeugend, daß wir es unmotiviert finden werden, jene Streu statt dessen ›eben nur‹ als Ausmalung eines sexuellen Bildes aufzufassen, von dem, so viel ich sehe, die Texte schlechterdings nichts wissen? —

Dieselbe m. E. über das gerechtfertigte Maß hinausgehende Orientierung von J.s Deutungen in der Richtung auf Fruchtbarkeitsvorstellungen macht sich auch in seiner Behandlung des Varuṇa fühlbar. Dieser ist nach ihm ›ein ursprünglicher Vegetations- und Totengott‹ (S. 130), vielleicht ursprünglich ein Korndämon (S. 132). Er ist mit Yama nah verbunden oder vielleicht identisch (S. 128. 67 A. 3). Prajāpati ›ist der brahmanische Nachfolger Varuṇas, ein andrer, ein Noa-Name, der an Stelle des tabuierten Namens Varuṇa getreten ist‹ [1]);

1) Aber S. 93 A. 1 wird auch vermutet, daß *Prajāpati* ›das brahmanisierte Antlitz — mit einem Noa-Namen — des sonst mit dem Tabunamen Rudra

vom ursprünglichen Verhältnis soll Zeugnis ablegen TS. II, 3, 12, 1 (S. 132 A. 1). Und weiter: ›Mit *Varuṇa* berührte sich ursprünglich als Tabu *Vṛtra*‹ (S. 95): aus welcher Berührung dann bei J. noch mehr wird: ›Mit Varuṇa ist ursprünglich Vṛtra identisch‹ (S. 137), welcher letztere, wie schon oben bemerkt wurde, ein Produkt des Zusammenfalls von Homonymen, zugleich ein **u̯ḷtro-* und ein **u̯ṛtro-* ist (S. 138 A.). Auch der Gandharve Viśvāvasu ist dem Varuṇa wesensgleich; Viśvāvasu ist ›ein Noa-Name des Var. als Fruchtbarkeits-Gandharva‹ (S. 155 f.). Mit Dyauṣ (Mitra) zusammen bildet Varuṇa (Vṛtra) ein Götterpaar oder einen Wechselgott (S. 138 f.). Wird man es verstehen, daß ich gegenüber den Figuren, die da gezeichnet werden, und ihren so rasch und bunt herüber und hinüber sich anspinnenden Verbindungen und Identifikationen Mistrauen nicht unterdrücken kann? Ich glaube, daß sich aus der Ueberlieferung andre, vielleicht weniger schwungvolle aber festere Linien herauserkennen lassen. Doch sei für jetzt nur diese Ueberzeugung ausgesprochen, die zu begründen ich hier nicht unternehme. —

Zum Schluß noch ein paar weitere zertreute Bemerkungen.

S. 9. Tut J. recht, X, 96, 10 *vája* mit ›Futter‹ zu übersetzen?

S. 11. Zu I, 109, 4 habe ich in meinen Ṛv. Noten darauf hingewiesen, daß *á dhāvatam* in dieser Verbindung nicht heißt, ›laufet herbei‹.

S. 17. In III, 49, 1 gehört das *á* zum zweiten, nicht zum ersten Pāda. Ebenso S. 77: in V, 41, 15 *smát* zum vierten, nicht zum dritten.

S. 47 Anm. 2. Zur Etymologie von Viṣṇu bemerke ich Folgendes. Wenn als Wortbedeutung, wie ich glaube, sich ergibt: ›für den die *sánu* sich weit erstrecken‹, kann ich nichts Sonderbares dabei finden, daß dies ein so weithin verehrter Name geworden ist. Einen Gott, der ursprünglich keineswegs überragende Bedeutung hatte, konnten Verkettungen, sei es von Phantasien sei es von geschichtlichen Vorgängen, zu solcher Bedeutung erheben, gleichviel welches die Etymologie seines Namens war. Ich habe, teilweise in Anlehnung an Bloomfield, die vedischen Zeugnisse, die auf eben jene Etymologie führen, aufzuweisen versucht. Da kann ich keinen Grund zu dem Verdacht entdecken, daß die Alten in *Viṣṇu* dasselbe *vi* wie in *vi-kram-* etc. nur irrtümlich zu sehen glaubten. Mir scheinen die betreffenden Aeußerungen des Veda näherstehende, darum gewichtigere Zeugen über den Sachverhalt als etwa die Struktur des Worts οἰωνός.

S. 56 f. Daß die Bindung der Gattin beim Opfer (Hillebrandt NVO. 59, vgl. 163) speziell mit der Vedi etwas zu tun hat, Beteili-

bezeichneten ... Gottes ist, der, in weniger brahmanischer Umgebung, *Paśupati* hieß‹.

gung jener an der Herstellung der Vedi bedeutet, bezweifle ich. Die Bindung scheint mir vielmehr ein Ausdruck für die sakrale Geweihtheit der Frau während des Opfervorgangs; vgl. die entsprechenden Riten beim Somaopfer, speziell bei der zugehörigen Dīkṣā, Caland-Henry 18. 67. 297. 401. Ueber die magische Bedeutung des Umgürtens, Umbindens vgl. meine Bemerkungen ZDMG. LXII, 594 Religion des Veda[2], 465 Anm. 2.

S. 68 ff. Aus dem Apālālied (VIII, 91) wird ein Zauber mit drei Vertreterinnen der Vegetationsmächte herausgelesen: äußerst kühn!

S. 87. Bei der Erörterung über *Ambā*, *Ambikā* hätte die epische Erzählung von den Töchtern des Kāśikönigs (vgl. S. 87) und ihren Abenteuern mit Bhīṣma und Vyāsa Erwähnung verdient.

S. 108 ff. Die Erörterungen über Roßopfer und Menschenopfer geben mir Anlaß zu der Bemerkung, daß der so besonders ausgebreiteten Literaturkenntnis J.s die zweite Auflage meiner ›Religion des Veda‹ (1917) entgangen zu sein scheint. —

Man wird es nicht misverstehen, wenn ich meinen Dank für die höchst ideen- und anregungsreiche Arbeit J.'s in Gestalt der Hervorhebung mannigfacher Bedenken, die sie in mir weckt, ausgedrückt habe. Auch meiner Ueberzeugung entspricht es durchaus, daß die Vedaforschung sich in die weite Betrachtungsweise, die etwa durch die Namen Mannhardt und Frazer gekennzeichnet werden kann, hinauszuwagen Pflicht und Beruf hat, und es erscheint mir als ein erhebliches Verdienst Johanssons, das mutig getan zu haben. Mancherlei Irrtümer sind dabei unvermeidlich. Wer glaubt, dazu beitragen zu können, daß der eine oder andre von ihnen berichtigt werde, darf mit dem, was er sagen möchte, nicht zurückhalten.

Göttingen H. Oldenberg

---

Lehrbuch der Dogmengeschichte von **Reinhold Seeberg**. Dritter Band: Die Dogmengeschichte des Mittelalters. Zweite und dritte durchweg neu ausgearbeitete Auflage. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. 1913.

Dieser gewaltige Band, zu dem das zweite Buch der ersten Auflage von Seebergs Dogmengeschichte, das damals nur 202 Seiten umfaßte, in der neuen Auflage angewachsen ist, kann mit Recht von Seeberg selbst im Vorwort als ›der ausführlichste und am meisten in das Einzelne gehende Versuch einer Erfassung der theologischen Entwicklung in dem Mittelalter‹ bezeichnet werden. Die allseitige Berücksichtigung der großen kulturgeschichtlichen Zusammenhänge, die Seeberg eigen ist, macht das Werk auch für Nichttheologen genießbar. Da es frei ist von jeder konfessionellen Engherzigkeit und

in vielen Punkten (z. B. bei der Ablaßfrage oder bei der Beurteilung Abaelards) bereitwillig protestantische Vorurteile durch die katholische Forschung richtigstellen läßt, wird es auch auf katholischer Seite freundlich aufgenommen werden. Neben den dritten Band von Harnacks Dogmengeschichte tritt Seebergs Werk als der zweite großzügige Versuch, das Mittelalter vom Standpunkt des neueren Protestantismus aus zu verstehen und aus dem fast unübersehbaren Material, das die unermüdliche Kärrnerarbeit der katholischen Spezialforscher wie Bäumker, Grabmann, Denifle, Ehrle, Daniels, Heinrichs usw. aufgehäuft haben, etwas zu bauen, die treibenden Kräfte herauszuarbeiten, aus denen der komplizierte Prozeß verständlich wird, die letzten Wurzeln des weitverzweigten Baumes bloßzulegen. Aber schon in der Gesamtanlage des Werks zeigt sich der charakteristische Unterschied zwischen Seeberg und Harnack. Nach Harnack ist die theologische Lehrentwicklung des Mittelalters im Grunde nichts anderes als ein Nachhall des letzten starken Tons, der in der Kirche erklungen ist, eine Nachwirkung Augustins. Die drei andern Großmächte, die im Mittelalter hervortreten, das römische System, der Aberglaube und Aristoteles, sind nur Hindernisse, die sich der vollen Auswirkung Augustins entgegenstellen (vgl. A. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch.[4] Bd. III, S. 8). Bei Harnack erscheint also das Mittelalter als der Kampf einer Großmacht mit drei Gegnern, die von Anfang an kampfbereit auf dem Plan standen. Daß sie gerade in dieser Reihenfolge hervortraten, hat zufällige geschichtliche Gründe, und daß der Prozeß solange dauerte, erklärt sich aus der Tiefe der Gegensätze, die auszugleichen waren. Es wird also darauf verzichtet, das Mittelalter als einen Prozeß zu begreifen, dessen Stadien mit einer gewissen inneren Notwendigkeit auseinander hervorgehen. Hier setzt Seebergs Fortschritt ein. Er läßt die Geistesgeschichte des Mittelalters wie ein Drama in 4 Akten an uns vorüberziehen, in welchem ein letzter Gegensatz zu einer dramatischen Verwicklung und zuletzt zu einem Bruch führt, der dann den Keim zur Reformation in sich trägt. Das Thema der mittelalterlichen Kirchen- und Dogmengeschichte ist nach Seeberg die Auseinandersetzung zwischen dem Romanismus mit seinem von außen aufgedrängten Kirchenregiment, Dogma und Sakramentarismus und dem germanischen Geist mit seinem Personalismus und Voluntarismus und seiner genossenschaftlichen Auffassung aller staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft. Während der vier Entwicklungsstadien, die der Prozeß durchläuft, scheint zunächst der Romanismus zu siegen. Aber der Germanismus ist nur äußerlich unterdrückt. Er regt sich im Innern und drängt immer mehr auf eine Krisis hin, in der es zum offenen Gegensatz und zuletzt zum Bruch kommen muß (S. 25 f.

S. 33). Der leitende Gesichtspunkt, unter den damit die Dogmengeschichte des Mittelalters tritt, steht also in einem gewissen Gegensatz zu dem, was Harnack (Dogmengesch. III[4] S. 6) gegen den ›chauvinistischen‹ Gedanken sagt, daß gewisse Völker, z. B. die germanischen, für das Christentum besonders prädisponiert seien. Denn Seeberg geht bei seiner Gesamtauffassung des Mittelalters von einem Rassenunterschied aus.

Man wird die Frage aufwerfen dürfen, ob Seebergs leitender Gesichtspunkt nicht zu eng, zu einseitig national ist, um das Ganze der mittelalterlichen Geistesbewegung zu erfassen.

Der Wert von Seebergs grundlegendem Werk soll nicht im mindesten bestritten werden, wenn ich im Folgenden untersuchen möchte, ob nicht Seebergs Gesamtauffassung geeignet ist, wichtige Gebiete der mittelalterlichen Lehrentwicklung mindestens in eine einseitige Beleuchtung zu rücken. Im Rahmen dieser Anzeige können natürlich nur einige Hauptpunkte herausgegriffen werden.

Am meisten leuchtet der nationale Gesichtspunkt, von dem Seeberg ausgeht, beim ersten Stadium ein. Während auf dem Gebiet der Lehre in den jugendlichen Völkern, die unter Roms Einfluß kamen, sich zunächst die römisch-juristische Auffassung des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch (Gregor I) widerstandslos durchsetzt — nur in dem unverstandenen ›germanischen Grübler‹ Gottschalck (S. 62) macht der germanische Geist einen vergeblichen Auflehnungsversuch —, sind auf dem Gebiet der Verfassung die bischöflichen Eigenkirchen, die unter Kaiser Karls Schutz entstanden, ein Ansatz zu einem nationalen Kirchentum im Sinne der germanischen Einheit von Kirche und Volkstum. Nur weil nach Karl dem Großen die kaiserliche Machtstellung rapid sank, erhob sich die kirchliche Rechtsordnung wieder über die weltliche. Damit hing es zusammen, wenn in der neuen Bußordnung die priesterliche Vermittlung sich weit stärker als bisher zwischen Gott und den Sünder eindrängte. Abaelard bedeutet auch nach Seeberg (in Uebereinstimmung mit Harnack Dogmengesch. III[4] S. 325, Loofs, Leitf. d. Dogmengesch.[4] S. 475, gegen K. Müllers Abhandlung über den Umschwung in der Lehre von der Buße) nicht eine Unterbrechung dieser Entwicklung im Sinne der Wiederkehr ›evangelischer Gedanken‹. Auch bei ihm ist vielmehr die Darstellung der contritio in der confessio vor dem Priester das Reguläre. Daß die Absolution schon nach der Beichte und vor der Satisfaktion eintritt, ist schon im 9. Jahrhundert feststehend geworden und erklärt sich aus dem Bedürfnis, für die neuen ›Hauptsünden‹, die damals neben die bisherigen ›Todsünden‹ traten, vor der Kommunion die Gewißheit der Sündenvergebung zu erlangen.

Schwieriger als beim ersten Stadium der mittelalterlichen Dogmengeschichte wird die Durchführung von Seebergs Grundgedanken beim zweiten, in welchem die Spannung zwischen dem ›germanischen Bedarf‹ und der römischen Kirchenidee einsetzt. Wohl läßt sich von Seebergs Gesichtspunkt aus verstehen, wie auf dem Gebiet der Verfassung die Ausbildung der hierarchischen Idee der päpstlichen Universalmonarchie vom 10. bis 12. Jahrhundert fortschreitet (kirchliches Reformprogramm von Cluny, System Pseudoisidors) und die Ansätze germanischen Kirchentums niederringt. Aber nun soll die neue Mystik, das Hervorbrechen augustinischer Gedanken und die ganze damit einsetzende Entwicklung der Theologie von Anselm bis Petrus Lombardus eine Offenbarung germanischen Geistes sein, der, auf dem Verfassungsgebiet zurückgedrängt, auf dem Boden der Lehre zu einer dem germanischen Genius entsprechenden Gesamtanschauung des Christentums als Religion vordringt (S. 120). Das Ringen des religiösen Subjekts mit Autorität und Tradition, das mutatis mutandis in allen höheren Religionen, im Judentum, im Islam, in der indischen Religion vorkommt, wird hier doch etwas einseitig aus der Eigenart der germanischen Rasse abgeleitet. Diese einseitige Auffassung scheint mir wenigstens in einigen Punkten trübend auf das unbefangene Verständnis der Vorgänge einzuwirken, die im Mittelalter zum Austrag kamen. So z. B. bei der Darstellung Anselms. Seeberg behandelt die philosophische Bewegung, die unter dem Einfluß von Boëthius begonnen hatte, nur als nebensächliche Unterströmung in Anselms Denken. ›Ihn hat durchweg das theologische Interesse geleitet‹ (S. 149). Seine Bedeutung liegt darin, daß er im Geist des germanischen Personalismus und Voluntarismus den kraftvollen inneren Anschluß an die Frömmigkeit Augustins vollzog. Nun war es gewiß ein einseitiges Bild, wenn man früher im Anschluß an V. Cousin, Hauréau u. a. den logisch-erkenntnistheoretischen Gegensatz zwischen der nominalistischen und realistischen Lösung der Universalienfrage als ›die Wasserscheide der Scholastik‹ (S. 355) ansah. Auch der Gottesbeweis des Proslogium ist nicht als Konsequenz des Realismus abgeleitet worden, wie es Windelband darstellt (S. 150). Der Gegensatz, der durch das Mittelalter geht, ist viel tiefer und umfassender als der Streit über die Universalien. Aber wir erhalten ein ebenso einseitiges Bild, wenn wir die doch erst seit Schleiermacher gezogene Scheidelinie zwischen philosophischer und theologisch-religiöser Erkenntnisweise ins Mittelalter zurückdatieren und die lebendige Einheit von philosophischer Metaphysik, theologischer Spekulation und mystischem Erleben zerreißen, die für Augustin und Anselm charakteristisch war. Der Verfasser des Dialogs de grammatico (über eine Spezialfrage der

aristotelischen Kategorienlehre) meint es ernst, wenn er den Nominalisten, diesen dialecticae haeretici, die Fähigkeit absprach, die Geheimnisse des Glaubens zu verstehen (vgl. Grabmanns Analyse der wissenschaftlichen Methode Anselms, die Gesch. der scholastischen Methode I, S. 284 ff.). Der Gottesbeweis des Proslogium und die Spekulation über die Notwendigkeit der Menschwerdung des Gottessohnes sind Zweige an demselben Baum, aus dem der Realismus in der Universalienfrage hervorwuchs. Es ist doch nicht zufällig, daß bei Hegel, den Seeberg mit Recht in Parallele mit Anselm stellt (S. 164 Anm.), alle drei Dinge zugleich wieder da sind, eine realistische Auffassung des Begriffs, der ontologische Gottesbeweis, den Hegel im Gegensatz zu Kant wieder verstanden hat, und der Versuch, die Inkarnation des Gottmenschen sola ratione als notwendig zu begreifen. Diese Dinge müssen eine gemeinsame Wurzel haben. Und das ist wohl die von Seeberg in anderem Zusammenhang (z. B. S. 154, S. 316) wiederholt erwähnte mystische Auffassung des Denkvorgangs, die Ueberzeugung, daß wir beim Erfassen der Allgemeinbegriffe und Denknotwendigkeiten unmittelbar ›im göttlichen Licht‹ die Wahrheit schauen. Seeberg lockert den inneren Zusammenhang zwischen Anselms mystischer Spekulation und dem Grundgedanken seiner Satisfaktionstheorie. In seiner Darstellung von Anselms Cur Deus homo, in der er mit Recht den von Ritschl vernachlässigten Gedanken des Engelstaats in den Mittelpunkt rückt (S. 222) und dessen privatrechtliche Auslegung korrigiert (S. 212), tritt das in den Hintergrund, was doch offenbar Anselm selbst die Hauptsache war (vgl. das Schlußergebnis: Sic probas Deum fieri hominem *ex necessitate*, ut etiam paganis *sola ratione* satisfacias) und was in der ganzen Scholastik und bis heute (vgl. z. B. Heinrichs, die Genugtuungslehre des heiligen Anselmus von Cant. 1909) als der strittige Hauptpunkt angesehen wurde, das ›kühne Unternehmen, sola ratione die Notwendigkeit des Christentums zu erweisen‹ (S. 221). Seebergs Haupteinwand gegen Anselm ist, dieser habe zwar den Gedanken einer Einwirkung Christi auf die Menschheit gekannt, diesem Gedanken aber keine konstitutive Bedeutung für die Versöhnung zu geben vermocht (S. 223). Anselm würde wohl auf diesen Einwand erwidert haben — und vielleicht würde ihm Luther darin beistimmen: Die kleinste Schuld eines Menschen ist ja eine Verneinung der Gottheit Gottes. Denn es gehört zum Wesen Gottes, daß alles, was außer ihm da ist, für ihn da ist. Die kleinste Sünde macht es also Gott von vornherein unmöglich, die Menschen zum Ziel des ›himmlischen Staates‹ hinzuführen. Ehe also irgendwelche Einwirkung Christi auf die Menschen in dieser Richtung einsetzen kann, muß durch einen Akt, der nur zwischen dem Mittler und Gott stattfindet, erst einmal

die prinzipielle Möglichkeit einer Aufnahme von Menschen in den Engelstaat sichergestellt werden. Erst auf der Grundlage der Sündenvergebung kann der Verkehr zwischen Gott und der Sündenwelt beginnen.

Aber wie dem auch sei, die Frage, an der sich das Urteil über Anselm in der Scholastik entscheidet, ist zunächst nicht die, ob die Satisfaktionslehre im einzelnen gelungen oder verbesserungsbedürftig ist, sondern die, ob das ganze Unternehmen, das Heilswerk deduktiv sola ratione abzuleiten, überhaupt möglich und berechtigt oder von vornherein verfehlt ist. Der spekulative Nachweis der ›Notwendigkeit‹ des Glaubensinhalts war nur solange berechtigt, als die mystische Wertung der Denknotwendigkeit, die Einbeziehung des Denkens in die unmittelbare Berührung der Seele mit Gott im Sinne Augustins in Geltung stand. Bei Abälard bricht diese Tradition unter dem Einfluß der aristotelischen Erkenntnistheorie mit einem Mal ab. Daher der tiefe, methodische Gegensatz zwischen ihm und Anselm. In dem Abschnitt über Abälard und die von ihm beeinflußte Frühscholastik hat Seeberg gründlicher, als dies in irgend einer bisherigen protestantischen Darstellung geschah, die Vorstellung von Windelband, Reuter, Deutsch u. a. aufgegeben, als träte hier aus dem dunklen Hintergrund des Traditionalismus der erste Prophet der freien Wissenschaft hervor. Abälard erhält die bescheidene Rolle des ›Vermittlungstheologen‹, der autoritativ übernommene Kirchenlehren dialektisch verarbeitet. Seeberg verwertet hier die Ergebnisse von Grabmann und Robert (Les écoles et l'enseignement de la Théologie pendant la première moitié du XII^e^ siècle 1909), die ein helles Licht auf die Vorgeschichte und den Sinn der Sic-et-non-Methode geworfen haben. Aber gerade darum wirkt es dann wie eine störende Wiedereinmischung der von Grabmann bekämpften modern-protestantischen Schemata in die Darstellung, wenn dann doch zuletzt wieder der Unterschied zwischen Anselm und Abälard auf den Gegensatz zwischen Voluntarismus und Intellektualismus zurückgeführt wird. Die ratio spielt doch in Anselms Gottesbeweis und rationaler Ableitung der Inkarnation eine mindestens ebenso große Rolle wie in Abälards Vermittlung zwischen Autoritäten. Nur hat das Wort ratio, wie Seebergs treffender Vergleich mit dem Verhältnis zwischen Hegel und Wolf (S. 164) andeutet, bei beiden einen völlig verschiedenen Sinn. Bei Anselm ist es die Spekulation in lumine aeterno. Bei Abälard ist dieser Zusammenhang mit Gott und dem mystischen Erlebnis abgerissen und nur das innermenschliche Vermögen, aus der Erfahrung zu abstrahieren, zurückgeblieben. Das sieht man am Nominalismus seiner Erbsündenlehre (S. 227), die die realistische Einheit der Men-

schennatur im Sinne Anselms (S. 210) nicht mehr begreift, ebenso an seiner Christologie. Nur auf die Glaubensbegründung Hugos von St. Victor läßt sich der Ausdruck ›Voluntarismus‹ mit einigem Recht anwenden. Denn bei ihm tritt wohl zum erstenmal eine Mystik auf, die vom erkenntnistheoretischen Hintergrund der mystischen Spekulation in rationibus aeternis losgelöst ist und darum zu ihrer Ermöglichung ein besonderes nichtintellektuelles Organ im Menschen braucht. Grabmann sagt wohl mit Recht gegen Seeberg (Grabmann, a. a. O. II, S. 266), die certitudo de rebus absentibus sei bei Hugo an sich betrachtet rein intellektuell geartet. Dem rein intellektuellen Glaubensgebäude wird der Wille nur von außen gleichsam als stützender Pfeiler untergeschoben, um die certitudo nichtevidenter Sätze psychologisch begreiflich zu machen.

Das dritte Stadium der mittelalterlichen Dogmengeschichte bezeichnet Seeberg als ›die Hochebene des Mittelalters‹. Die päpstliche Universalmonarchie hat sich durchgesetzt. Aber in der Gestaltung einer harmonischen philosophisch-theologischen Weltanschauung macht sich ›der germanische Faktor‹ in zunehmendem Maße geltend. Der Uebergang vom Augustinismus der älteren Franziskanerschule zum Aristotelismus des Thomas, der ja dem 13. Jahrhundert sein Gepräge gibt, bestand nach Seeberg wesentlich darin, ›daß Thomas, dem Aristoteles folgend, den hellenischen Intellektualismus an die Stelle des augustinischen Voluntarismus setzte‹ (S. 343). Aber auch hier wirkt die Gegenüberstellung von Intellektualismus und Voluntarismus störend auf die gerade in diesem Abschnitt so besonders klare und sachkundige Darstellung. Seeberg findet es selbst bei der Besprechung von Wilhelm von Auxerre, der doch ganz in die Reihe der von Augustin beeinflußten Scholastiker gehört, also der Voraussetzung gemäß Voluntarist sein sollte, ›auffallend, daß die Beteiligung des Willens beim Glauben, verglichen mit Anselm und Hugo, zurücktritt‹ (S. 325). Aber auch bei Alexander Halesius und Bonaventura geht doch auch aus Seebergs Stellenmaterial immer nur soviel hervor, daß die eingegossene Gnade den drei Seelenvermögen der mittelalterlichen Psychologie gleichzeitig die Richtung auf Gott ›um seiner selbst willen‹ gibt. In dem einheitlichen habitus, der auf dem rationalen Gebiet sich als inhaerere primae veritati propter se ipsam, auf dem Gebiet des concupiscibile sich als affektives Hingezogensein zu dem geglaubten Inhalt auswirkt, hat keines der beiden Seelengebiete den Vorrang, sondern beide werden in ihrem Einheitspunkt, der Seelensubstanz, gleichzeitig umgewandelt. Daß der Intellekt dabei *voluntarie* captivatur in obsequium Christi (S. 336), kann im Rahmen der Gesamtanschauung doch nur heißen: die Gnadeninfusion bewirkt wunderbarer-

weise, daß der Intellekt nicht von außen autoritativ gezwungen, sondern freiwillig von innen heraus die nichtevidenten Glaubenssätze für wahr hält, so wie er den evidenten Axiomen um ihrer selbst willen ungezwungen zustimmt. Lassen die älteren Franziskaner einen konsequenten Voluntarismus vermissen, so wundert man sich umgekehrt bei Thomas, der ihnen gegenüber den Intellektualismus durchsetzen soll, in seiner monographischen Untersuchung über den Glaubensbegriff (quaestio disputata de fide u. summ. II. II q 1 ff.) den Voluntarismus Hugos wiederzufinden. Im Unterschied von der natürlichen Erkenntnis, der sich das Objekt auf intellektuellem Weg als wahr und notwendig erweist, wird beim Glauben der intellectus possibilis durch den Willen zur Zustimmung bewegt (S, 348). Dem entspricht es, daß bei den ›voluntarischen‹ Franziskanern die intellektuelle Durchdringung des Gottesbegriffs, das spekulative Verständnis der Trinität als eines innergöttlichen transzendenten Prozesses im Sinne Augustins noch lebendig ist, während der ›intellektualistische‹ Thomas dem Intellekt verbietet, die Trinität durch natürliche Erkenntnis zu erfassen (S. 375), also den Willen zur Unterwerfung unter die Autorität zu ihrer Annahme nötig hat. Damit soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Prinzipienlehre der Franziskaner den affektiven Charakter der theologischen Erkenntnis betont und im Unterschied von ihnen Thomas sowohl das Seligkeitsziel des Menschen als die dazu notwendige Unterwerfung unter die Autorität (die Annahme von Lehrsätzen aus der Theologie Gottes) intellektualistisch beschreibt. Aber die Spannung zwischen Voluntarismus und Intellektualismus ist doch nur ein untergeordneter Streitpunkt. Es war doch wohl ein tiefer liegender Gegensatz, der in dem Kampf zum Austrag kam, aus dem der Thomismus schließlich als Sieger hervorging. Hinter dem Intellektualismus des Thomas und hinter der Kirchenautorität, die er durch die aristotelische Philosophie unterbaut, stand doch zuletzt, wenn auch noch so stark gesetzlich verzerrt und sakramental versachlicht, die Heilstatsache des Neuen Testaments und der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit zur Seligkeit. Auf der andern Seite stand hinter der ganzen ›voluntaristischen‹ Unterströmung, die von Augustin und Anselm über die Mystik der älteren Franziskanerschule (Bonaventura, Itinerarium mentis ad Deum) bis zum ›germanischen Personalismus‹ der spekulativen deutschen Mystik (Eckhart) hinführt, wie Seeberg bei der Behandlung der letzteren richtig sagt, ›der alte Zauber des Neuplatonismus‹ (S. 596), also ein Heilsweg, der ohne geschichtliche Vermittlung direkt zu Gott führt, für den alles Sakramentale und Geschichtliche nur begleitende Symbolik, nur ›Gleichnis‹ (S. 457) dessen ist, was unabhängig davon zwischen Gott und der

Seele vor sich geht. Es ist gewiß eine richtige Beobachtung, wenn Seeberg, ähnlich wie H. St. Chamberlain, sagt, der Neuplatonismus sei »nur eine besonders eindrucksvolle Ausprägung einer Denkweise, die den Deutschen, wie überhaupt den Indogermanen stets nahe liegt« und wenn er eine Linie von Buddha über Plato und Plotin bis zu Kant und Hegel zieht. Aber dogmengeschichtlich wichtiger ist doch der Gegensatz, in dem der Neuplatonismus zu jeder Art von geschichtlich vermittelter Religion steht, und die Verwicklung, die aus diesem Gegensatz entstehen muß. Dieser entscheidende Gegensatz tritt bei Seeberg in den Hintergrund. Und doch geht auch aus seiner eigenen Darstellung der älteren Franziskanerschule deutlich hervor, daß hier überall noch die Ansätze zu einer mystisch-spekulativen Seelenerhebung vorhanden sind, für die das Sakrament und die Heilsgeschichte nur untergeordnete Bedeutung haben. Seeberg weist zwar mit Recht meine Behauptung, der Glaubensinhalt bei Alexander Halesius könnte an sich unabhängig von der Schriftautorität aus dem primum verum heraus entwickelt werden, als übertrieben zurück (S. 329), und weist Loofs nach, daß bei Alexander die gratia gratis data doch schärfer gegen die recta ratio und das liberum arbitrium des natürlichen Menschen abgegrenzt ist, als er es Leitf. d. Dogmengesch.[4] S. 546 darstellt (S. 421). Aber auch nach Seebergs Darstellung sind bei Alexander nur die allgemeinen Wahrheiten Glaubensgegenstand, die geschichtliche Offenbarung hat nur Bedeutung, sofern sie Exponent derselben ist (S. 330). Das Einzelfaktum wird nur eingeführt ad significandum universale. Die Annahme der Schriftautorität gehört auf die Stufe der fides informis, die für den Gnadenempfang nur disponiert. Auch die Sakramente, in denen für das Mittelalter das eigentliche Evangelium liegt (S. 413), haben nur dispositorische Bedeutung für den innerlichen Gnadenprozeß (S. 456). Es besteht nur das äußerliche Verhältnis einer durch einen göttlichen Pakt festgesetzten Konkomitanz zwischen den Sakramentszeichen und der Gnadeneingießung. Seeberg findet, daß hier, wie schon bei Augustin (vgl. Seeberg, Dogmengesch. II[2], S. 469), zwei Fäden nebeneinanderhergehen, die sich nicht ineinanderschlingen lassen, die psychologische Entwicklung des Begnadigungsprozesses und das sakramentale Wunder des kirchlichen Akts, an das er von einem bestimmten Punkt seiner Entwicklung an geknüpft wird (S. 421). Offenbar kann man hier, wie in der ganzen Gnadenlehre und Sakramentslehre der Franziskaner noch deutlich die Naht erkennen, wo eine an sich geschichtslose mystische Auffassung des Heilsprozesses mit dem kirchlichen Heilsinstitut und der biblischen Heilstatsache zusammengesetzt ist. Steht hinter dem »Voluntarismus« der älteren Franziskaner der Ansatz zu einer spekulativen Mystik,

die jeden Augenblick zu einer kirchensprengenden Macht anschwellen konnte, so verdient das Werk des Thomas vielleicht doch auch vom protestantischen Gesichtspunkt aus betrachtet eine höhere Einschätzung, als sie ihm in Seebergs Darstellung zuteil wird. Wenn Thomas mit Hilfe der aristotelischen Erkenntnislehre die mystische Auffassung des Erkenntnisvorgangs, den ›Illuminatismus‹ der Franziskaner ausschaltet (S. 344), so tat er das nicht etwa nur, um den ›aristotelischen Intellektualismus zum treibenden wissenschaftlichen Moment in dem theologischen Denken‹ zu machen (S. 352). Der Bruch mit der augustinischen Erkenntnistheorie war für ihn vielmehr das einzige Mittel, um die spekulative Mystik definitiv zu entmündigen und sie dem Sakramentsinstitut und der dahinter stehenden Heilstatsache unterzuordnen. Durch eine religiöse Weiterbildung der Kausalitätstheorie des Aristoteles gewann Thomas ein Verhältnis Gottes zur Kreatur (Gott ist als die absolute Kausalität in allen Wirkungen direkt gegenwärtig S. 457), das die Gnadeneingießung mit der geschichtlichen Heilsanstalt in ihren Sakramentshandlungen als mit unentbehrlichen ›Werkzeugen‹ in einem festen Kausalzusammenhang zusammenschloß und die bloß begleitende, signifikatorische Bedeutung der ›signa gratiae‹ von vorn herein unmöglich machte. Daß der ›aristotelische Intellektualismus‹ für Thomas nicht Selbstzweck sondern nur Mittel für einen höheren Zweck war, sieht man schon daraus, daß sein Verhältnis zu Aristoteles nicht ein einfaches Abhängigkeitsverhältnis war, wie es nach Seebergs Darstellung scheinen könnte. Thomas hat nicht einfach Aristoteles von der ›arabischen Uebermalung‹ befreit (S. 317) und den so gereinigten Aristotelismus auf die Theologie übertragen. Wie Hertling (G. Frhr. v. Hertling, Wissenschaftliche Richtungen und philosophische Probleme im 13. Jahrhundert 1910) zeigte, waren nach der Aufnahme des Aristotelismus im Abendland im 13. Jahrhundert die beiden theologischen Fortbildungen der aristotelischen Philosophie, die averroistische und die christliche, zunächst noch nicht klar voneinander geschieden. Noch 1277 konnte Bischof Stephan Tempier in Paris Sätze als averroistisch verurteilen, als deren Verfechter Thomas bekannt war (besonders über das Prinzip der Individuation der Materie). Der Aristotelismus des Thomas stand zwar dem ursprünglichen System des Aristoteles näher als die arabische Interpretation. Aber sie war vielleicht in noch höherem Maße als die letztere eine geniale Umbildung und Verwertung gewisser herausgegriffener Teile des peripatetischen Systems für einen bestimmten theologischen Zweck. Dieser Zweck war die Unterdrückung der ontologischen Spekulation, die im esse und in den ewigen Wahrheitsnormen Gott ohne geschichtliche Vermittlung zu erleben glaubt, zugunsten des kirchlichen Positivismus.

Unter diesem Gesichtspunkt darf wohl auch der augustinische Determinismus des Thomas und sein Gegensatz zum sogenannten Semipelagianismus der älteren Franziskaner betrachtet werden. Im Widerspruch zu M. Limbourg (Die Prädestinationslehre des heil. Bonaventura, Zeitschr. f. kath. Theol. 1892), Loofs (Leitf. d. Dogmengesch.[4] S. 546 ff.) und mir findet Seeberg, »der Semipelagianismus, den man den Franziskanern vorwirft«, sei »mehr Schein als Wirklichkeit« (S. 424). Da das gesamte Geschehen der absoluten göttlichen Zweckursache subordiniert werde, so könne nicht die vorausgewußte cooperatio des menschlichen Willens der Grund des göttlichen Prädestinationswillens sein, diese sei vielmehr als Mittel zur Verwirklichung seines Wollens in diesem selbst beschlossen (S. 434 f.). Nun ist allerdings richtig, daß Alexander den Satz bestreitet, die praescientia meritorum sei *causa* electionis. Aber andererseits sagt er auch nicht, die Präszienz der Verdienste »begleite« nur die Prädestination, wie Seeberg seine Meinung deutet. Vielmehr sucht er sich aus der Schwierigkeit durch die Distinktion zu helfen, die praescientia meritorum sei zwar nicht die causa electionis, diese liege auf der Seite Gottes, wohl aber die *ratio* derselben (praescientia meritorum dicit rationem voluntatis, Summa I q 28 m 3 a 2). Ratio bedeutet aber doch mehr als einen Begleitumstand, es bedeutet einen Grund, der bestimmend auf die Willensentscheidung einwirkt. Wohl ist die menschliche Mitwirkung wie alles Geschehen in die göttliche Kausation miteinbezogen. Aber Alexander formuliert im Unterschied von Thomas die aristotelische Lehre von der göttlichen causa efficiens, formalis und finalis so, daß bei der Disposition des Stoffs für den Eintritt der Form den zweiten Ursachen doch eine relative Selbständigkeit bleibt. Das ist zwar nicht Pelagianismus aber doch ein gewisser Semipelagianismus. Haben wir bei den Franziskanern den Ansatz zu einer mystisch-spekaltiven Seelenerhebung, die ohne Heilstatsache von der allgemeinmenschlichen Vernunftanlage aus erreichbar ist, so ist erklärlich, daß sie zu dem Grundsatz neigen: Si homo facit, quod in se est, Deus dat gratiam; wenn wir die Finsternis vertreiben, kommt das Licht von selbst in den dunklen Raum. Die Gnadeninfusion erscheint als gradlinige Weiterführung dessen, was in der natürlichen Anlage des Menschen enthalten ist. Demgegenüber greift Thomas auf das sola gratia im Sinne Augustins zurück, um klarzustellen, daß das Heil nur im Anschluß an die übernatürliche Offenbarung und sakramentale Kausation möglich ist. Gewiß ist auch bei Thomas, wie Seeberg zeigt, durch die Unterordnung der mystischen Erlebnisse unter das kirchliche Heilsinstitut der Anschluß an das biblische Evangelium noch nicht einmal soweit wieder gewonnen, wie er schon bei Augustin vorhanden ge-

wesen war. Denn auch die Auswirkung der absoluten Zweckursache des Aristoteles, auf die Thomas die Gnade zurückführt, ist ein naturhafter Prozeß. Der lebendige Begriff der Geschichte und speziell der Heilsgeschichte, ist in ihr noch nicht wieder erreicht. In diesen Kausationsprozeß kann darum das Bibelwort doch immer nur als Mittelursache, als ›gesetzliche Vorbereitung der Gnade‹ (S. 437) und das Sakrament nur als magisches Medium des Gnadeneffekts eingefügt werden. Daher der unevangelische Gesetzescharakter aller Wortpredigt (S. 413) und die Verkapselung und Materialisierung der Gnade in den Sakramenten (S. 437). Doch zeigt gerade das Verhältnis des Evangeliums zum natürlichen Sittengesetz bei Thomas im Unterschied von Alexander und Bonaventura, wie Thomas mit Hilfe der aristotelischen Erkenntnislehre die menschliche Vernunft in die Schranken weist, um für die biblische Offenbarung, so wie er sie versteht, d. h. für die lex scripta als Lehre von den credenda et agenda (S. 411 f.) Raum zu schaffen. Diese Absicht des Thomas, die positive übernatürliche Offenbarung gegenüber allen Spekulationen der natürlichen Vernunft zur Geltung zu bringen, hat Seeberg nicht genügend gewürdigt.

Im vierten und letzten Stadium der mittelalterlichen Dogmengeschichte beginnt sich nun nach Seebergs Anschauung ›die germanische Auffassung der Religion‹, die zeitweilig durch den Romanismus verdrängt war, aber doch immer ›als stiller Koëffizient im mittelalterlichen Geistesleben fortgewirkt‹ hatte (S. 516), von der Umklammerung durch den ›lateinischen Legalismus und Absolutismus‹ wieder frei zu machen. Eine ausgezeichnete kulturgeschichtliche Uebersicht, in der das neuerwachende Laienchristentum der Katharer, Waldenser und Hussiten, die ›Entdeckung des Menschen‹ in der italienischen Renaissance, Machiavells Principe, der deutsche Humanismus, der Individualismus der reichen städtischen Kultur, der beginnende Kapitalismus und der christliche Sozialismus in Wiclifs Soziallehren und Savonarolas Gottesstaat in einem großen Gesamtbild zusammengefaßt werden, leitet diesen interessanten Abschnitt ein. Der ›germanische Seelenbedarf‹, die ›spekulative Neigung bei den Deutschen‹ (S. 563), schafft sich Befriedigung in der deutschen Mystik des 14. Jahrhunderts, die im Unterschied von der Betonung der Nachfolge Christi in der ›älteren, romanischen von Bernhard beherrschten Mystik‹ (S. 596) ›ohne den Apparat geschichtlicher und kirchlicher Mittel‹ zur platonischen ›Gottinnigkeit‹ durchdringt. So regen sich zwar in diesen Kreisen noch keine antikirchlichen, revolutionären Tendenzen, ›aber es beginnt langsam jener Prozeß eines inneren Ignorierens und Nichtgebrauchens gewisser Stücke der Ueberlieferung, wie er jeder geistigen

Umwälzung vorangeht‹ (S. 562). In diesen Zusammenhang tritt nun die Theologie des ausgehenden Mittelalters, zu der das Werk des Duns Scotus den ›Schlüssel‹ bildet. Die dogmengeschichtliche Bedeutung von Duns liegt in einer negativen und einer positiven Leistung. Seine negative Arbeit ist die ›Steigerung der dialektischen Kunst‹, die in alle Mysterien des Glaubens kritisch eindringt, den kühnen Glauben des Thomas an die Uebereinstimmung des Dogmas mit dem Welterkennen zersetzt und die Theologie zu einer Summe kontingenter, lediglich praktischer Wahrheiten macht, über die die Autorität der Kirche die letzte Instanz ist. Die positive Seite der skotistischen Theologie liegt in ihrem Voluntarismus, in der Erkenntnis, daß der Wille ›das Innerste im Menschen, das schlechthin Individuelle‹ ist, und daß dementsprechend Gott ›nicht mehr die absolute Substanz, sondern freier lebendiger Geist ist‹ (S. 592). ››Am Anfang war die Tat‹‹ Es sind die Umrisse des Bildes des modernen Menschen, welche in diesen Gedanken immer schärfere Umrisse gewinnen‹ (S. 591). Gegen diese Gesamtauffassung der skotistischen Theologie, die Seeberg ja in seiner gelehrten Monographie über die Theologie des Duns Scotus eingehend begründet hat, ist von katholischer Seite (besonders von Minges, z. B. das Verhältnis zwischen Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie nach Duns Scotus 1908) wie von protestantischer Seite (Tröltsch, Gött. Gel. Anz. 1903, S. 98 ff.) übereinstimmend das Bedenken erhoben worden, es werde hier in die Scholastik die ihr völlig fremde erst seit Kant und Schleiermacher üblich gewordene Unterscheidung zwischen religiösem und theoretischem Erkennen eingetragen. Seeberg führt dieses Bedenken auf ein Mißverständnis zurück, nämlich auf die Meinung, er verstehe den Ausdruck ›praktische Vernunft‹ im Kantischen Sinn (S. 573). Allein auch wenn wir die Beziehung zu Kant hier ganz ausschalten, so müssen wir doch Seeberg auf alle Fälle dahin verstehen, die Theologie des Duns setze sich aus 3 Elementen zusammen, das erste Element sei die Zersetzung aller Notwendigkeiten durch den kritischen Verstand, das zweite Element das Auftreten des Willens als einer lebendigen, schaffenden, organisierenden Macht sowohl bei Gott als beim religiösen Menschen, das dritte Element der kirchliche Positivismus, der die praktisch-religiöse Erkenntnis ›modifiziert‹ und dadurch den hoffnungsvollen Ansatz zum Voluntarismus wieder teilweise verdirbt. Demgegenüber ist nun sowohl Tröltsch als Minges der Meinung, jenes zweite modern-voluntaristische Element, das Seeberg bei Duns finden will, mag man es nun Kantisch formulieren oder nicht, sei vollständig aus der Luft gegriffen, Duns gehe ganz direkt vom ersten zum dritten Element über, die blinde Unterwerfung unter die

kontingenten Wunder der Offenbarung und Kirche sei die unmittelbare Konsequenz der Zersetzung aller Denknotwendigkeiten in der Theologie; der Willensprimat in Gott habe nichts mit der lebendigen, frei schaffenden Kraft zu tun, die wir heute Willen nennen, sondern sei nur ein anderer Ausdruck für die Abwesenheit des Denkzwangs, des ›intellektuellen Determinismus‹ (s. Tröltsch a. a. O. S. 104), also für unberechenbare Willkür, ebensowenig habe der ›praktische‹ Charakter der Theologie etwas mit der ›Selbständigkeit des religiösen Erkennens‹ im heutigen Sinne zu schaffen, sondern sei nur ein anderer Ausdruck dafür, daß die Theologie nach Zersetzung aller dogmatischen Denknotwendigkeit nicht mehr zu den deduktiv theoretischen, sondern nur noch zu den praktisch-technischen Wissenschaften gerechnet werden könne, der kirchliche Positivismus trete also nicht etwa als ›Modifikation‹ zur praktisch-religiösen Erkenntnis hinzu, sondern sei vollständig mit dieser identisch. Soviel scheint mir an dieser gegnerischen Auffassung richtig zu sein, daß es nicht der Wille im heutigen Sinne des Worts ist, der die Brücke von der Zersetzung der Denknotwendigkeiten zur Unterwerfung unter die kontingente Offenbarung bildet. Auch nach Seebergs eigener Darstellung wird die theologische Erkenntnis bei Duns nicht etwa darum cognitio practica genannt, weil der Wille bei ihrem Zustandekommen die entscheidende Rolle spielt, sondern nur deshalb, weil der Inhalt dieser an sich rein theoretischen Sätze den Menschen zur Seligkeit anleitet (S. 573). Weil aber Seeberg in der Einleitung und Schlußzusammenfassung die ganze Theologie des Duns unter den Gesichtspunkt des Voluntarismus gestellt hat, so erhält der Leser, obwohl Seeberg das nirgends ausdrücklich sagt, den Eindruck, als müsse auch bei diesem Zentralpunkt der Gesamtanschauung, bei der Frage nach der Entstehung des Glaubens, dem Willen die entscheidende Rolle zufallen. In Wahrheit ist aber genau das Gegenteil der Fall. Während Thomas, wie erwähnt, bei der Zustimmung zu den nichtevidenten Glaubenssätzen den Willen als ergänzende Funktion zuhilfe nimmt, weist Duns ausdrücklich nach, daß es undenkbar sei, durch ein imperium voluntatis die Zustimmung zu nichtevidenten Sätzen herbeizuführen. Das wäre so, wie wenn der Wille, ohne daß ein überzeugender Grund vorläge, dem Intellekt befehlen könnte, zu glauben, die Gestirne seien alle gleich (vgl. Heim, das Gewißheitsproblem S. 191). Da auch der mystische Zusammenhang der fides infusa mit dem Affekt, der bei Alexander und Bonaventura noch vorhanden gewesen war, bei Duns abgebrochen ist (Seeberg, S. 575), so ist Duns in diesem Zentralpunkt seiner Theologie weiter als irgend ein früherer Scholastiker vom Voluntarismus entfernt. Trotzdem scheint mir die Denkarbeit von Duns

zu oberflächlich eingeschätzt zu sein, wenn man mit Tröltsch und Minges annimmt, daß überhaupt keine Brücke vom negativen zum positiven Teil der skotistischen Theologie hinüberführt, daß sich Duns vielmehr durch einen Sprung aus der Skepsis unmittelbar in den Autoritätsglauben rettet. Dazu ist doch im Abschnitt über die fides infusa die dialektische Zersetzung des Autoritätsglaubens, der Nachweis, daß auch der Glaube an die Autorität des göttlichen Selbstzeugnisses immer einen versteckten circulus vitiosus enthält, zu scharfsinnig durchgeführt. Es muß doch irgendeine Brücke da sein, die den Uebergang von dieser Auflösung zur Wiederannahme der Autorität Gottes vermittelt. Diese von Seeberg mit Recht gesuchte Brücke liegt aber nicht im Wollen. Hier führt Duns vielmehr einen irrationalen Faktor ein, der über den toten Punkt hinüberbringt, zu dessen Ueberwindung das imperium voluntatis genau so wenig imstande war wie die ratio. Es ist das unbegreifliche Hingezogenwerden der Seele zum kontingenten Offenbarungsinhalt, ein rein übernatürlicher Akt, dessen Eintritt aber durch den historisch-apologetischen Beweis für die Wahrheit der Offenbarung psychologisch vorbereitet wird. So kommt also in der Theologie von Duns nicht sowohl der Kampf des Voluntarismus mit dem Intellektualismus zum Austrag, als vielmehr der Gegensatz zwischen einer Religion, die Gott im allgemeinsten Begriffsinhalt und in den wandellos sich selbst gleichen Notwendigkeiten sucht, und einer Religion, die von kontingenten Tatsächlichkeiten und Offenbarungen lebt.

In der Geschichte der von Duns angeregten Theologie des ausgehenden Mittelalters (Ockam und Biel), mit der Seebergs Werk schließt (S. 593 ff.), kommt die Zersetzung der mystischen Spekulation zugunsten des Positivismus, die Thomas begonnen und Duns in dialektischer Auseinandersetzung mit ihm fortgeführt hatte, vollends zum Abschluß. ›Die Einheit von Offenbarung und Vernunft, Glauben und Wissen‹ wird vollends ›definitiv zerrissen‹ (S. 620). Die rationale Deduktion des Gottesglaubens und der Erlösungslehre wird durch den Nominalismus und Terminismus zersetzt. An die Stelle des ›unmittelbaren Erlebens Gottes‹, in welchem in der älteren Franziskanerschule der eingegossene Glaube bestanden hatte, tritt bei Ockam, in konsequenter Weiterführung von Thomas ›die übernatürlich gewirkte Hinneigung zur Offenbarung‹ (S. 612 f.). Dieser Gang der Entwicklung tritt in Seebergs Darstellung ganz deutlich hervor, obwohl man eigentlich von seinen Voraussetzungen aus etwas anderes erwarten sollte, nämlich einen Sieg des skotistischen ›Voluntarismus‹. Seeberg sagt selbst: ›Es ist doch auffallend, daß bei dem Voluntarismus der Nominalisten die Stelle des Willens nicht eine mehr maßgebende ist.

Dasselbe gilt schon von Duns Scotus« (S. 612). Seeberg findet, der Voluntarismus habe sich bei Biel, weil die fides immer mehr als intellektuelle Funktion erklärt worden sei, in die Lehre von der spes geflüchtet und dort den Gedanken des Vertrauens auf Gott (fiducialiter adhaerere Deo) erzeugt (S. 657 ff.). Allein hier zeigt sich besonders deutlich, daß die aus der modernen Psychologie erwachsende Fragestellung, ob der Glaube seinen Sitz im Willen oder im Intellekt habe, auf die mittelalterliche Seelenlehre nicht recht passen will. Was Biel über die Hoffnung sagt, ist nur die Fortbildung der durch die ganze Scholastik gehenden Tradition, daß die Seele 3 Vermögen habe, das rationale, concupiscibile und irascibile und daß die Gnadeninfusion im rationale den Glauben, im concupiscibile die Liebe und im irascibile das hoffende Vertrauen auf die Belohnung der möglichen und wirklichen Verdienste erzeugt. Die Hoffnungslehre bei Biel kann also kaum als originales Hervortreten voluntarischer Gedanken angesehen werden.

So zeigt auch dieser letzte Abschnitt von Seebergs Werk mit seiner Uebersicht über die Erschütterungen des überkommenen Systems, die Erneuerung des Augustinismus, die Ansätze zu einem mystisch und humanistisch beeinflußten Laienchristentum und die vorreformatorischen Bewegungen, wie Seebergs umsichtige und alle Momente berücksichtigende Darstellung immer wieder von Zeit zu Zeit durch die Schemata: Romanismus—Germanismus, Intellektualismus—Voluntarismus in eine einseitige Beleuchtung gerückt wird.

Die Reformation, für die im letzten Teil der mittelalterlichen Dogmengeschichte der Einsatzpunkt liegen muß, erscheint unter Seebergs Voraussetzungen als Reaktion des germanischen Personalismus gegenüber dem romanisierten Kirchentum (S. 671). Das war sie gewiß auch. Aber wichtiger ist doch, daß in der Reformation unabhängig von allen Unterschieden nationaler Eigenart und Rasse, im Anschluß an den biblischen Positivismus Ockams, die Tatsachenwelt der biblischen Offenbarung wieder hervortritt in ihrer von allem Personalismus der spätmittelalterlichen Bußreflexion und allen Willensanstrengungen befreienden Kraft. Diese Tatsache wird durch Seebergs Darstellung der großen auf die Reformation abzielenden Geistesbewegung des Mittelalters verdunkelt.

Münster i. W. K. Heim

---

Forschungen zur deutschen Theatergeschichte des Mittelalters und der Renaissance von **Max Herrmann**. Mit 129 Abb. Hrsg. m. Unterstützung d. Generalintendantur d. Kgl. Schauspiele. Berlin: Weidmann 1914. XIV, 541 S. 8°. 20 Mk.

Max Herrmanns Forschungen zur Theatergeschichte sind keine Neuerscheinung mehr. Vier Kriegsjahre haben dem Referenten die Erfüllung seiner Verpflichtung, die er kurz vor dem Feldzuge übernommen hatte, bisher unmöglich gemacht. Trotzdem darf das Buch gerade in diesen Blättern nicht unbesprochen bleiben, und so möge der Krieg, der so viele wissenschaftliche Arbeit gestört hat, die Verspätung dieses Referates entschuldigen. Denn das umfangreiche Buch mit dem bescheidenen Titel gehört — abgesehen natürlich von Creizenachs standard work — zu dem Bedeutendsten, was die deutsche Theatergeschichte hervorgebracht hat. Nicht so sehr um seiner Ergebnisse willen, als vielmehr durch seine Methode. Max Herrmann beabsichtigt nämlich nichts Geringeres als die Theatergeschichte auf eine ganz neue methodische Grundlage zu stellen. In der programmatischen Einleitung spricht er das mit aller Schärfe aus; statt aber eine langatmige Methodologie zu geben, schenkt er uns seine ›Forschungen‹ als ein praktisches Beispiel einer Durchführung seiner neuen theatergeschichtlichen Methodenlehre. Umso mehr haben wir als Referenten das Recht, uns mit seinen methodischen Wegen und Zielen zu befassen.

Die Theatergeschichte ist aus der Literaturgeschichte hervorgegangen, sie ist noch immer ein Teil von ihr. Sie muß sich jedoch von der Literaturgeschichte allmählich freimachen und eine selbständige Wissenschaft werden. Die Literaturgeschichte beschäftigt sich mit dem dramatischen Werk als Dichtung, die Theatergeschichte mit der Darstellung dieser Dichtung auf der Bühne, mit der Umsetzung des Literaturwerkes in dramatische Handlung — oder sollte es wenigstens tun; denn bisher hat sie in dieser Hinsicht noch sehr wenig geleistet. Die Theatergeschichte muß sich bewußt werden, daß sie Kunstgeschichte, Geschichte der darstellenden Kunst ist. Die Literaturgeschichte wird für sie zur Hilfswissenschaft, und was die Theatergeschichte von ihr empfangen hat, das gibt sie ihr dankbar wieder zurück, indem sie ihr erst hilft, zum vollen Verständnis der dramatischen Dichtung zu gelangen. Max Herrmann wirft nun der Theatergeschichte vor, daß sie noch immer ›die Geschichte der dramatischen Dichtung und die Geschichte des Bühnenwesens durcheinander wirft‹. Die Theatergeschichte, so sagt er, ist diejenige Wissenschaft, in der sich der Dilettantismus am ungehindertsten breit macht, ›denn auch die allermeisten Wissenschaftler sind hier über den Dilettantismus

noch nicht hinausgekommen‹ (S. 4). Das ist hart, aber man muß die Berechtigung dieses Vorwurfes leider anerkennen. Auf dem Gebiete der Schauspielerbiographie z. B. ist es, wie Herrmann nachweist, bisher noch kaum gelungen, ein deutliches Bild von der Kunst des Helden zu entwerfen; auch die als Muster einer wissenschaftlichen Schauspielerbiographie geltende, in biographischer und kulturgeschichtlicher Beziehung ganz hervorragende Arbeit Litzmanns über Schröder versagt in dieser Hinsicht ganz. Erst die letzte Zeit hat uns in den Büchern von Klopffleisch über Joh. Chr. Brandes, und von Knudsen über Heinrich Beck ein paar Werke gebracht, die auch diesen Anforderungen genügen. Und, so können wir hinzufügen, noch weniger als über die Kunst einzelner bedeutender Schauspieler wissen wir über den Stil einer Truppe oder eines bestimmten Theaters, sobald wir etwas weiter in der Zeit zurückgehen. Wie die Meininger gespielt haben, das wissen wir, und über Max Reinhardts Bühne und seine Kunst ist soviel geschrieben und soviel bildliches Material veröffentlicht worden, daß spätere Geschlechter sich eine deutliche Vorstellung von der Eigenart seines Stils werden machen können; was aber wissen wir eigentlich von dem Stil der Neuberschen, der Ackermannschen und so vieler anderer Truppen? Gibt es unter all dem vielen, was über die Neuberin geschrieben worden ist, ein Buch, das eine Vorstellung ihrer Kunst vor unserm geistigen Auge wieder erstehen ließe? Wir haben mehr oder weniger richtige Shakespearebühnen rekonstruiert, aber erstaunlich wenig wissen wir über den Stil, in dem die Schauspieler am Globetheater Shakespeares Dramen zur Darstellung brachten.

Diese Lücke auszufüllen, ruft Max Herrmann die Jünger der theatergeschichtlichen Wissenschaft auf. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt für ihn nicht auf dem Was, sondern auf dem Wie, und zu dieser Wiederherstellung des entschwundenen Bildes alter Theaterkunst zieht er den ganzen weiten Umkreis aller nur irgend erreichbaren Hilfswissenschaften, Architektur, Kunstgeschichte, Buchillustration usw. heran. In dem Maße, wie es hier geschieht, ist es etwas ganz Neues. Einige schüchterne Ansätze, den hier behandelten Fragen näherzutreten, sind ja allerdings schon vor ihm gemacht worden, meist von jüngeren, angehenden Literarhistorikern — auch der Schreiber dieser Zeilen gehört dazu, — und mit freundlicher Nachsicht erwähnt Max Herrmann alle diese Versuche. Mit welch unbekümmertem Jugendmute sind wir damals in die Materie hineingesprungen! Jetzt wird es uns erst klar, welche Fülle von Material wir ungenutzt gelassen haben.

Max Herrmann gibt uns von vornherein eine scharfe Abgrenzung

dessen, was er zu bieten beabsichtigt, und was wir von seinen Untersuchungen nicht erwarten dürfen. Vorbildlich ist dabei die Entsagung, die er sich vom ersten Satze an auferlegt. Zweck und Ziel aller Geschichtswissenschaft, sofern sie nicht in dilettantischer Anekdotenkrämerei und selbstgefälliger Buchstabenphilologie ihr Genügen findet, ist die Darlegung der Zusammenhänge: auf das Wandeln und Werden kommt es an! Ehe wir aber die Zusammenhänge, nach deren Erkenntnis wir alle streben, behandeln können, müssen wir uns über das Zuständliche der einzelnen Phasen vollständig klar sein. Ehe wir Literaturgeschichte treiben können, müssen wir kritisch gereinigte Texte haben. Das ist eine Binsenwahrheit, und doch, wie oft wird dagegen gefehlt! Max Herrmann zeigt nun in seinen ›Forschungen‹, wie diese entsagungsvolle vorbereitende Arbeit der strengen Philologie für die Theatergeschichte geleistet werden muß. Er verzichtet grundsätzlich darauf, das allmähliche Werden der meistersängerlichen Theaterkunst und ihre Weiterentwicklung über Hans Sachs hinaus darzustellen — Ausnahmen in Einzelheiten rechtfertigen sich von selbst —, sondern er beschränkt sich darauf, das zuständliche Sein in der von ihm gewählten Periode wiederaufleben zu lassen. Und diese Untersuchung führt er mit der ihm eigenen Gründlichkeit durch, daß wir über die Fülle des Gebotenen staunen müssen, und daß die oftmals ganz köstlichen Früchte, die wir auf dem dornenvollen Wege im Vorbeigehen pflücken dürfen, schier wertvoller sind als das Ziel, um dessentwillen die Reise durch das Labyrinth angetreten wird. Max Herrmann zeigt uns so, wie wir erst die Teile in die Hand bekommen müssen; um das geistige Band soll es uns dann bei seiner Art zu arbeiten nicht bange sein.

Der Verfasser nennt sein Buch bescheiden ›Forschungen zur deutschen Theatergeschichte‹. Damit rechtfertigt er es, daß er nicht ein untrennbar in sich geschlossenes Ganzes darbietet, sondern eine Reihe mehr oder minder unabhängiger Einzeluntersuchungen, die nach Belieben noch hätten vermehrt und erweitert werden können, deren jede auch billig für sich betrachtet werden muß. Der erste Teil ist dem Theater der Meistersänger in Nürnberg gewidmet, der zweite beschäftigt sich mit den Dramenillustrationen des 15. und 16. Jahrhunderts. Ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Teilen ist nur darin zu finden, daß über beiden als richtunggebende Geistesmacht der Humanismus schwebt. Auch das Meistersängerdrama des Hans Sachs ist aus dem Geiste des Humanismus geboren; ist doch nach Max Herrmanns Definition Hans Sachsens ganze Lebensarbeit ›eine demokratische Rezeption des Humanismus‹. Innerhalb der beiden Hauptabschnitte hält der Verfasser nun scharfe Grenzen inne, um

sein Gebiet dafür umso mehr nach allen Seiten auszuschöpfen. Wenn er daher vom Theater der Meistersänger spricht, so ist das genau genommen nicht ganz zutreffend. In Wirklichkeit läßt er nur die Bühne vor uns erstehen, die Hans Sachs vom Jahre 1550 an in der Marthakirche zur Verfügung hatte. In diesem Rahmen bespricht er im ersten Kapitel Zuschauerraum und Bühne, im zweiten Dekorationen, Requisiten und Kostüme, im dritten die Schauspielkunst. Mit großem Scharfsinn wird nachgewiesen, wie die Stücke des Hans Sachs direkt für die Bühne der Marthakirche geschrieben sind und sich in die hier gegebenen Verhältnisse einfügen, ja wie sogar ältere Stücke für diese Bühne umgearbeitet worden sind. Das interessante Material für diese Untersuchung, die Kollationierung der älteren handschriftlichen Bühnenanweisungen des Hans Sachs mit denen der Keller-Götzeschen Ausgabe, hat Max Herrmann leider nicht mit veröffentlicht, um den Umfang des Buches nicht noch weiter anschwellen zu lassen. Das ist die einzige ernsthafte Ausstellung, die man an dem Buche machen könnte. Wäre es nicht vielleicht besser gewesen, das Kapitel über Lebende Bilder im zweiten Teile wegzulassen und dafür diese äußerst instruktive und aufschlußreiche Kollationierung beizugeben? Daß sie auf der Preußischen Staatsbibliothek niedergelegt ist, ist doch immerhin nur eine schwache Entschädigung.

Die Untersuchung wird an der Hand eines ›Leitdramas‹, des Hürnen Seufried, durchgeführt, und sucht vor allem ein Bild von der Inszenierung dieses Dramas zu gewinnen. ›Die Art dieser Inszenierung muß sich natürlich ebenso auf jedes andere der großen Hans Sachsischen Dramen anwenden lassen‹, sagt der Verfasser am Eingange seiner Untersuchung. Diese Methode hat mehrfach Bedenken erregt[1]), meines Erachtens mit Unrecht. Auf keine andere Weise hätte sich die Klarheit der fortschreitenden Untersuchung in gleicher Weise erreichen lassen. Für das Heranziehen des anderen Materials ist reichlich gesorgt, indem jede im Hürnen Seufried sich ergebende Situation durch reichliche Parallelen aus anderen Stücken belegt ist. Wer Zeit hat, mag die Leitsätze, die sich aus der Betrachtung des Hürnen Seufried ergeben, an anderen Dramen des Hans Sachs nachprüfen; er wird nirgends einen Widerspruch und kaum irgendwo etwas wesentlich Neues finden.

In den Kapiteln über Dekoration und Schauspielkunst macht sich die Beschränkung auf die Bühne der Marthakirche weniger geltend, denn was auf dieser Bühne Brauch war, das konnte ohne weiteres auf jede andere übertragen werden. Anders verhält es sich bei dem Kapitel über Zuschauerraum und Bühne selbst. Getreu seinem Grund-

1) Alex v. Weilen in Deutsche Literaturzeitung 1914, Sp. 1964 ff.

satz, nur seinen einen Gegenstand zu betrachten und bis aufs letzte zu erschöpfen, vermeidet es der Verfasser sorgfältig, die Bühnenverhältnisse in anderen Spiellokalen anders als andeutungsweise zu erwähnen; S. 20 wird darauf hingewiesen, daß neben der Marthakirche auch der Remter des Predigerklosters gelegentlich als Spiellokal benutzt wurde, und S. 153 wird es wahrscheinlich gemacht, daß das Passionsspiel von Hans Sachs auf einem andern, größeren Schauplatze aufgeführt wurde als die Marthakirche darbot. ›Die Frage nach der Entwicklung der Hans Sachsischen Bühnenvorstellungen von 1527 bis zum Jahre 1550 erfordert eine besondere Untersuchung‹, so sagt Max Herrmann selbst auf S. 16. Und ebensowenig wie das Fastnachtspiel und die früheren Dramen des Hans Sachs werden seine Nachfolger behandelt. Es ist eine dankbare Aufgabe, hier anknüpfend auf dem von Max Herrmann vorgezeichneten Wege weiterzuschreiten und insbesondere Jacob Ayrers Bühnenkunst in seinen zwei Perioden vor und nach seiner Bekanntschaft mit den englischen Komödianten auf breiterer Grundlage zu untersuchen als das bisher geschehen ist.

Die Einzelergebnisse von Herrmanns tiefschürfender Forschungsmethode sollen im folgenden nur in ihren Hauptsachen erwähnt werden. Die Bühne der Marthakirche war ein um mindestens 80 cm erhöhtes Podium, das bis nahe an die Sakristei heranreichte, von hier führte eine Treppe hinauf. Einen scharfen Unterschied machen die Bühnenanweisungen zwischen ›Eingehen‹ und ›Kommen‹; ersteres bedeutet stets das Auftreten von hinten, letzteres von vorn über die Treppe. Einen dritten Bühneneingang bildete eine Tür, die von der Sakristei direkt nach dem Altarraum führte. Die Existenz dieser (nicht mehr vorhandenen) Tür, die aus den Stücken und ihrem Aufbau sich als notwendiges Postulat ergibt, ist durch Heranziehen alter Aufzeichnungen für die Zeit des Hans Sachs nachgewiesen. Sie wird als Höhle, als Grab usw. benutzt. Sogar die Kanzel wird in den Bühnenraum einbezogen und findet Verwendung als Baum, Turm, Felshöhe und ähnliches. Der Chorstuhl (die Marthakirche hat als Spitalkirche nur einen solchen) dient dem König, der, falls er nicht in Kriegsrüstung auftritt, stets auf dem Throne Platz nimmt, als Königssitz. Es werden also an die Phantasie der Zuschauer große Anforderungen gestellt.

Bei den Untersuchungen der Dekorationen, Requisiten und Kostüme wird bildkunstgeschichtliches und kostümgeschichtliches Material in weitestem Umfange neben den Dramentexten und Bühnenanweisungen herangezogen, so daß wir ein Bild von großer Ueberzeugungskraft erhalten. Daß die Meistersänger keinen Theatervorhang kannten, ist überzeugend nachgewiesen. Aus den gleichzeitigen Buchillustra-

tionen der volkstümlichen Erzählungsliteratur (Wigalois, Florio, Tristan, Pontus), welche — im Gegensatz zu der Renaissancekunst Dürers — die handelnden Personen stets völlig losgelöst von der Umwelt zeigen, wird der Nachweis erbracht, daß auch die Meistersänger ihre handelnden Personen nicht in eine Umwelt hineinstellten, d. h. keine Dekorationen verwendeten. Auch in Bezug auf Requisiten sind die Anforderungen an die Phantasie sehr hoch. Das gesprochene Wort muß oft ergänzen, was dem Auge nicht geboten werden kann. Ein Fortschreiten der Technik ist hier bei Hans Sachs innerhalb des besprochenen Zeitraumes festzustellen. In den letzten Jahren seiner Regisseurtätigkeit wendete er sogar im gegebenen Falle Schiffsmodelle an, die sich auf Rädern fortbewegten, und Max Herrmann macht es wahrscheinlich, daß diesem Modell zuliebe sogar das Jonasdrama von 1551 umgearbeitet wurde, ebenso wie die früheren Stücke für die Marthakirchenbühne zurechtgeschnitten wurden. Auch für dieses Schiffsmodell hat sich der Verfasser mit Erfolg nach zeitgenössischem Bildermaterial umgesehen. Es herrscht also auf Hans Sachsens Bühne durchaus keine Starrheit des Prinzips, sondern bei aller Heilighaltung der Tradition, die nirgends so allmächtig war wie bei den Meistersängern, doch ein Fortschreiten zu vollkommeneren Formen, so daß das reiche Bühnenbild Ayrers auch zu der Zeit, da er die englischen Komödianten noch nicht kannte, sich nicht als eine sprunghafte, sondern als eine lückenlos fortgeschrittene Weiterbildung Hans Sachsischer Technik erweist.

Dient hinsichtlich des Requisits der Dialog oft dazu, die Phantasie zu beleben und sie zu veranlassen, aus dem Nichts etwas zu machen, so ist in Bezug auf das Kostüm der Dialog sehr oft eine Ergänzung der Bühnenanweisung. Wenn im Dialog ein bestimmter Schnitt oder eine bestimmte Farbe des Kostüms genannt ist, so können wir sicher sein, daß dies im Anzug des Darstellers auch wirklich zum Ausdruck kam. Bei der Untersuchung des Kostüms auf der Meistersängerbühne steht nun dem Verfasser ein reiches zeitgenössisches Bildermaterial zur Verfügung. Dem Heldtschen Nürnberger Trachtenbuch wird ein besonders eingehender Exkurs gewidmet und die Trachtenbilder mit den Angaben, die die Hans Sachsischen Texte geben, aufs sorgfältigste verglichen. Auch die Kostümbeschreibungen, die sich in der erzählenden Dichtung Hans Sachsens finden — ein Gebiet, dessen Ausbeute übrigens gering ist, — werden zur Vergleichung herangezogen. Und nicht genug damit, es wird auf das mittelalterliche Drama zurückgegriffen und von hier aus festgestellt, in wieweit die Tradition des geistlichen Dramas bei Hans Sachs noch lebendig ist. Hieraus ergibt sich denn, daß Hans Sachs kein Neuerer

war, sondern sich durchaus an die Ueberlieferung hielt. Im geistlichen Drama ist das Kostüm des Protagonisten fest stilisiert, das der übrigen weltlichen Personen frei und folgt der jeweils herrschenden Mode. Bei exotischen Personen markierte man eine gewisse Annäherung an türkische, bei biblischen an jüdische Tracht; wollte man das Altertümliche hervorheben, so genügte eine aus der Mode gekommene alte Theatergarderobe. Die werdende Renaissancekultur mit ihrer archaeologischen Treue wirft nur ganz vereinzelt ihre Streiflichter auf unsere Periode. Auf dieser Grundlage steht Hans Sachs durchaus. Sein Kostüm strebt nach Typisierung unter Benutzung der vorhandenen Mittel und unter Vermeidung kostspieliger Neuanschaffungen. Der König trägt stets königliche, goldgeschmückte Gewänder, Zepter und Krone; Phantasiekostüme kommen nicht vor, Göttergestalten sind durch ihre Attribute gekennzeichnet. Nur bei Drachen, Schlangen und ähnlichen Ungeheuern ist der Phantastik Eingang gewährt. Ebenso wie beim Requisit ist eine Weiterentwicklung seit etwa 1556 festzustellen, seit dieser Zeit arbeitet Hans Sachs mit Kostümwechsel und Tricots, Erscheinungen, die in den früheren Dramen vermieden sind. Als hochwillkommene Ergänzung zu dem kostümkundlichen Kapitel gibt Max Herrmann eine handschriftlich in Kloster Einsiedeln erhaltene Kostümanweisung zu einem allerdings der Frühzeit Hans Sachsens angehörigen Drama wieder, der Stultitia vom Jahre 1532, welche die ganze Untersuchung in schönster Weise bestätigt.

Das dritte Kapitel behandelt die eigentliche körperliche Schauspielkunst, die Gestik und Mimik der Meistersänger, die Aktion und das Zusammenspiel. Zunächst führt Max Herrmann wie beim Kostüm einen Vergleich der dramatischen und epischen Gestik Hans Sachsens durch und stellt dabei fest, wieviel man überhaupt auf seine szenischen Bemerkungen geben kann. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß die Bühnenanweisungen durchaus als praktische Regiebemerkungen, und nicht etwa als ein müssiges Spiel der Phantasie zu betrachten sind. Und zwar müssen wir annehmen, daß nur da, wo in der Anweisung eine Geste vorgeschrieben ist, auch wirklich eine solche ausgeführt wurde, sonst aber einfach deklamiert wurde. Die Gestik ist typisiert, schauspielerischer Individualismus ist verpönt — ganz dem Kunstprinzip der Meistersänger entsprechend. Gespielt wurde in der groben, eckigen Holzschnittmanier der Zeit; wie die Könige im Kartenspiel (so möchte ich zu Herrmanns Ausführungen hinzufügen), so mögen auch die Könige auf dem Theater ausgesehen haben. Nicht David oder Alexander, sondern ›der König‹ wird dargestellt, und wie das Kostüm, so sind auch die Bewegungen gleichartig. Ebenso

wird jeder Naturalismus, der sich im Fastnachtspiel ungehindert breitmachen kann, in der Tragödie und Komödie vermieden. Jeder körperliche Hergang hat eine besondere stilisierte Ausdrucksform, der Charakter der Nürnberger Schauspielkunst ist lyrisch-pathetisch.

Auf breiteste Grundlage stellt Max Herrmann die nun folgende Untersuchung der einzelnen Ausdrucksformen, die ›nicht einem seelischen Gesamtzustand entspringen, sondern einzeln gelernt und von außen angefügt werden müssen‹. Er unterscheidet labile und stabile Gesten, unter den ersteren versteht er vereinzelt vorkommende, sich nach Bedarf verändernde, unter den letzteren feste, traditionelle, stereotyp gewordene Gesten. Die Untersuchung ist auf dem Unterbau einer genauen Darstellung der mittelalterlichen Schauspielkunst in Deutschland aufgerichtet, die ihrerseits wieder in Beziehung zu der ebenfalls eingehend untersuchten Gestik des ritterlichen Epos, der neutestamentlichen Erzählung nnd der geistlichen Bildkunst des Mittelalters gesetzt ist. In der mittelalterlichen Schauspielkunst wirkt die streng liturgische Gebundenheit der gottesdienstlichen Handlung nach, aus der das Drama ja hervorgegangen ist. Das zeigt besonders der Vergleich mit dem Gebärdenstil des Epos, der bei aller im Charakter des ganzen Zeitalters liegenden Gebundenheit doch einen beträchtlichen Reichtum der epischen Geste zeigt. Die epische Geste stellt sich als in der Entwicklung begriffen dar, die dramatische ist infolge ihres kanonischen Charakters das ganze Mittelalter hindurch entwicklungslos. Es kommt dadurch ein gewisser altertümlicher Zug in das Theaterspiel, der für die Schauspielkunst der ganzen Renaissancezeit charakteristisch ist. Es wäre hier vielleicht die interessante Analogie des klassischen Dramas zu erwähnen, das auch infolge seiner Entstehung aus gottesdienstlicher Kulthandlung einen archaischen Charakter trägt, der sich in dem dorischen Dialekt der Chorgesänge in der attischen Tragödie ausspricht.

In der Gestik der neutestamentlichen Erzählung geht Max Herrmann zurück bis auf Otfried und Heliand, wobei es sehr interessant gewesen wäre, den Unterschied der beiden festzustellen — wenn dies nicht eine allzugroße Abschweifung vom Thema hätte werden müssen. In der Gestik der kirchlichen Bildkunst werden karolingisch-ottonische Kunst, romanische und gotische Bildkunst durchgesprochen, die eine Höhe erreichen, die wir im Epos und Drama des ausgehenden Mittelalters vergebens suchen.

Schließlich wird am Ende des ganzen Exkurses über die mittelalterliche Gestik nachgewiesen, daß durch die Marienklagen in die liturgisch gebundene Theaterkunst ein frisches Element hineinkommt. Diese neuauftauchenden Kunsterzeugnisse werden somit zum Angel-

punkt der Entwicklung nach langer Verknöcherung. Ihre umwälzende Bedeutung wird eingehend erörtert und durch lehrreiche Beispiele erhärtet.

Sodann kehrt Max Herrmann zu seinem Meistersängertheater zurück. Daß Hans Sachs in seiner Gestik in vieler Hinsicht auf den Traditionen des kirchlichen Dramas fußt, beweist am besten sein eigenes Passionsspiel vom Jahre 1558. Die stabilen Gesten kehren sämtlich bei ihm wieder. Trotzdem treten uns entscheidende Unterschiede entgegen. Der kanonisch-liturgische Grundcharakter ist so gut wie überwunden. Woher kommt nun das Neue in Hans Sachsens Kunstübung? Nicht aus der Gestik seiner epischen Dichtung, die ganz anders als die seiner Dramen ist, auch nicht aus dem größeren Naturalismus des Fastnachtspiels; auch das grundsätzlich Neue der Bildkunst Dürers kann nicht auf Hans Sachs gewirkt haben. Auch das Schuldrama, das unter Leonhard Culmann gleichzeitig, ja noch etwas früher, in Nürnberg blühte, hat nur gelegentliche, keineswegs entscheidende Anregungen gegeben, eher läßt sich ein Gegensatz feststellen. Die Schauspielkunst des Schuldramas, das auf der Rhetorik aufgebaut ist, wird an der Hand von Jodocus Willichs Schrift ›De pronunciatione rhetorica‹ untersucht. Max Herrmann kommt zu dem Schluß, daß die Nürnberger Theatergestik eine selbständige Schöpfung des Zeitgeistes ist, die sich an der Wende des 15. zum 16. Jahrhunderts bei der Emanzipation vom kirchlich-liturgischen Stil zuerst gezeigt hatte, als das weltliche Element im geistlichen Drama immer größeren Eingang fand. Den Wendepunkt bedeuten die Marienklagen und das späte Donaueschinger Passionsspiel. Hans Sachs ist also nicht der Schöpfer der neuen Kunst, sondern er hat das, was er bereits als Tradition vorfand, weniger durch den Gehalt, als durch die erdrückende Masse seiner Produktion systematisiert und normalisiert.

So wird zum Schluß des ersten Teiles, nachdem das zuständliche Sein mit erschöpfender Gründlichkeit behandelt, doch noch ein Blick auf die Entwicklung geworfen, lehrreich genug, um den Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen zu geben.

Der Stoff, den Max Herrmann in dem Kapitel über mittelalterliche Schauspielkunst mit dem ausführlichen Exkurs über epische Gestik behandelt, ist so unendlich reich und noch so wenig durchgearbeitet, daß der Verfasser alle Mühe hatte, das von allen Seiten auf ihn eindrängende Material von sich fernzuhalten und nicht über die vielen auftretenden Fragen ein Buch zu schreiben, dicker als die ganzen Forschungen zur Theatergeschichte. So kommt es, daß, obgleich der Exkurs fast den Rahmen des Buches sprengt, doch der Leser hie und da manches vermißt, was er, da das Gebiet nun einmal an-

geschnitten ist, in diesem Zusammenhange gerne finden würde. So könnte man noch auf die mittelalterlichen Bilderhandschriften hinweisen, deren Material nicht herangezogen ist, man könnte bei der epischen Gestik die größere Individualität bei Wolfram gegenüber den andern höfischen Dichtern hervorheben, man könnte die Ergebnisse, die sich aus der Erforschung spätmittelalterlicher Teppichweberei gewinnen lassen, stärker heranziehen, man könnte die Vertiefung in die Mimusforschung, deren Resultate bei Reich, Winterfeld u. a. vorliegen, vermissen, man könnte den Namen der Herrad von Landsberg vergeblich suchen: alles Dinge, die nur beweisen, ein wie unendlich reiches Gebiet wir hier vor uns haben[1]. Max Herrmann hat uns hier auf ein Ackerfeld gewiesen, auf dem noch viel zu holen ist, das mühelos den Stoff für mehrere Dutzend Dissertationen und für eine eingehende Untersuchung des mittelalterlichen Geberdenstils hergibt, die ein ganz hervorragender Beitrag zur Geschichte der Geistesverfassung des mittelalterlichen Individuums werden könnte.

Der zweite Hauptteil handelt von den Dramenillustrationen des 15. bis 16. Jahrhunderts. Auch hier will der Verf. ein methodisches Muster geben, und zwar behandelt er die Frühzeit der Dramenillustration in den Bildern zu antiken Dramen, wie sie im Ulmer Eunuchus des Druckers Dinckmut vom Jahre 1486, in dem Lyoner, Straßburger, Basler und Venetianer Terenz vorliegen, und die Illustrationen Schweizer Dramen, von denen sich besonders die Bilder zu Gengenbach und Ruof hervorheben. Die elsässischen Dramen, voran Rassers Spiel von der Kinderzucht, hat er nicht mehr behandelt. Unvermittelt führt uns der Verf. aus der Sphäre des volkstümlichen Handwerkerdramas in den weisheitsschwersten Humanismus hinein, um im Schweizer Drama wieder auf das volkstümlichere Element zurückzukommen. Dieser ganze zweite Teil der Forschungen hat, wie Max Herrmann selbst zugibt, einen mehr abbauenden als aufbauenden Charakter und gipfelt in der Erkenntnis, daß das meiste Illustrationsmaterial für theatergeschichtliche Zwecke nicht zu brauchen ist. Umso mehr müssen wir uns hier der schönen Nebenergebnisse freuen. Der Höhepunkt des Ganzen ist die glänzende Untersuchung des Lyoner Terenz und der Nachweis der Bedeutung der niederländischen abele spelen für die Renaissancedramatik der Humanisten.

Die Frage ist zunächst die: was ist bloße Buchillustration, was ist Bühnenbild? Nicht zu brauchen sind die als Bühnenbilder gedachten Illustrationen der Terenzhandschriften, die das irrige Phantasiebild der Frühhumanisten von der Art und Weise einer klassi-

1) Vgl. hierzu bes. Friedrich v. d. Leyen: Deutsche Dichtung und bildende Kunst im Mittelalter (Festschr. f. Muncker 1916).

schen Theateraufführung mit dem Bühnenhäuschen des Rezitators Calliopius darstellen. Das Geburtsjahr der Humanistenbühne ist — abgesehen von vereinzelten früheren Versuchen in Rom — das Jahr 1486 mit den Aufführungen, die der Fürst Ercole d'Este in Ferrara veranstaltete. Durch den Anstoß dieser Ferrareser Aufführungen begann sich die Erkenntnis Bahn zu brechen, daß man es beim mittelalterlichen Drama und beim Terenz mit derselben Kunstform zu tun hatte. In demselben Jahre erschien der Ulmer Eunuchus. Es ist nach Max Herrmann als nicht unwahrscheinlich zu betrachten, daß diese Aufführungen wenigstens mittelbar den Anstoß zu dem Ulmer illustrierten Terenz gaben. Dennoch können wir die Bilder nicht als Bühnenbilder auffassen, höchstens in bezug auf Kostüm und Gesten kann die Erinnerung an deutsche geistliche Aufführungen mitgewirkt haben.

Von höchster Wichtigkeit ist dagegen der Lyoner Terenz, dessen Illustrationen ausgesprochene Bühnenbilder sind. Sie stellen die ›Zellenbühne‹ dar, zu der die Ferrareser Aufführungen das Vorbild gegeben haben und die fortan für das ganze Humanistendrama maßgebend wurde[1]). Max Herrmann untersucht die Rolle, die Jodocus Badius, der Schwiegersohn des Druckers des Lyoner Terenz, des Nürnbergers Johannes Trechsel, bei der Entstehung des Terenzdruckes spielte. Badius, die eigentliche Seele des Unternehmens, war ein geborener Niederländer. In den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts hielt er sich in Ferrara auf als Schüler Guarinos, eines der Mitarbeiter des Fürsten bei seinen Dramenaufführungen. Somit liegen die Beziehungen zwischen Ferrara und dem Lyoner Terenz klar zutage. Die Bedeutung des Badius geht aber noch weiter. Im Jahre 1502 ließ er in Paris im eigenen Verlage einen unillustrierten Terenz drucken, dem er ausführliche ›praenotamenta‹ beigab. In diesen legt er seine Anschauungen über das Theater nieder, und zwar zieht er zum Vergleich mit dem, was er aus dem Donat, Vitruv und sonstigen antiken und modernen Schriftstellern entnimmt, die Verhältnisse der Gegenwart heran, wobei er sich merkwürdigerweise nicht auf die Ferrareser Aufführungen bezieht, sondern auf die abele spelen seiner flämischen Heimat, auf jene eigentümlichen romantischen weltlichen Mysterienspiele, die in der dramatischen Literatur ganz isoliert stehen. Aus den Vorstellungen, die ihm die abele spelen vermittelten, erklärt sich das sonst ganz unverständliche Bild des Gesamttheaters, das dem Lyoner Terenz vorangeht. So gewinnen diese sonst in einem

1) Vgl. die Ausführungen von Exp. Schmidt über die Terenzbühne des Leipziger Rektors Muschler in ›Bühnenverhältnisse des dtsch. Schuldramas‹.

vergessenen Winkel der Literaturgeschichte stehenden flämischen Stücke plötzlich eine erhöhte Bedeutung, indem sie in Beziehung zu der durch den Lyoner Terenz repräsentierten Bühne der Humanisten treten.

Die Abhandlung über den Lyoner Terenz und seinen geistigen Urheber Jodocus Badius ist das letzte positive Ergebnis des Buches. Alles weitere ist bei mancherlei schönen Nebenergebnissen doch hinsichtlich des Zweckes der Gesamtuntersuchung im wesentlichen ›abbauend‹. Der Straßburger Terenz gibt eine Gesamtdarstellung des Theaters, welche nur eine mißverstandene Nachbildung des entsprechenden Lyoner Bildes ist. Die Bilder zu den Einzelszenen sind keine Bühnenbilder, sondern Textillustrationen, bei denen Clichés verwendet worden sind. Daneben hat die Ausgabe sechs Vollbilder, welche Gesamtdarstellungen der einzelnen Dramen geben und die Bühne des geistlichen Dramas zeigen. Der Illustrator weiß also, daß die Kunstformen des Terenz und geistlichen Dramas dieselben sind, er kennt die Bühne des letzteren und phantasiert sich den Terenz in diese Bühne hinein. Keinesfalls beruhen die Bilder auf der Anschauung einer stattgehabten Aufführung.

Der Basler Terenz ist dadurch interessant, daß die Bilder zu diesem Drucke (der übrigens nie zustande kam; nur die Bildstöcke sind vorhanden), zeitweilig Dürer zugeschrieben worden sind. Max Herrmann lehnt Dürers Urheberschaft ab. Die Bilder, die künstlerisch einen großen Fortschritt bedeuten, verraten die Schule Martin Schongauers. Max Herrmann stellt die Bekanntschaft des Künstlers mit dem Ulmer Eunuchus fest, Sebastian Brant und Jacob Locher haben die geplante Ausgabe wissenschaftlich beraten, die Bildstöcke waren ursprünglich für den deutschen Terenz von 1499 bestimmt. Bühnenmäßig sind die Bilder nicht.

Unmittelbar auf dem Lyoner Terenz mit seiner Zellenbühne beruht der Venetianer. Etwas Neues ist den Darstellungen jedoch nicht zu entnehmen.

Einen interessanten, allerdings weit abschweifenden Exkurs widmet der Verf. den flandrischen Lebenden Bildern, den sogenannten personagia. Es sind dies Darbietungen, die bei Fürsteneinzügen an der Straße vorgestellt wurden. Sie bilden eine Brücke von der Malerei zur Theaterkunst, insofern als sie ihrem Wesen nach dem Theatralischen nahestehen und besonders in den Kreisen der theaterfreudigen Rederijker gepflegt wurden, und infolge ihres malerischen Charakters besonders gern auch bei der höheren Bildkunst Anlehnung suchten. Beziehungen zwischen Theater und Malerei werden z. B. für van der Goes nachgewiesen. Auch die abele spelen werden in diesem Zu-

sammenhang wieder herangezogen. Bei den Lebenden Bildern wird man besonderen Aufschluß über Kostümfragen erwarten; das Ergebnis ist, daß man auch hier einen gewissen Zug zum Altertümlichen durch Verwendung veralteter Moden feststellen kann, also schließlich dasselbe wie bei der Meistersängerbühne.

Schließlich bespricht Max Herrmann die aus Hirths und Könneckes Bilderwerken bekannten Schweizer Dramenillustrationen. Zwei Bildchen von Gerold Edlibach, ein Umzug und ein Fastnachtspiel, bieten nichts von Bedeutung. Dagegen sollen die Zeichnungen zu Gengenbachs Zehn Altern wohl bühnenmäßige Anschauung vermitteln; die Kostüme erscheinen altertümlich, die Gestik ist ganz theatermäßig. Die Bilder zu den weiteren Dramen Gengenbachs werden ebenfalls eingehend besprochen. Hier kann ich nicht umhin zu bemerken, daß die Darstellung ins Uferlose geht. Ist es wirklich so erheblich, nachzuweisen, ob bei dieser oder jener Illustration möglicherweise eine theatralische Erinnerung mitgesprochen hat? Ein magerer Trost bei dem sonst gänzlich negativen Resultate der Untersuchung.

Auch Ruofs Tellenspiel und Hiob bieten nichts für unsere theatergeschichtlichen Zwecke. Festen Boden bekommen wir erst wieder unter die Füße bei den Bildern zu Ruofs Weingartenspiel. Es handelt sich hier nicht um einen illustrierten Druck, sondern um Federzeichnungen zur Handschrift selbst. Der Zeichner war hier schon deshalb auf die theatralische Anschauung angewiesen, weil hier jede bildkunstgeschichtliche Tradition fehlte. In dem Titelbild und in der Darstellung des Höllenrachens begegnen wir zum erstenmal wieder wirklich bühnenmäßigen Bildern. Jedoch selbst hier handelt es sich nur um getrübte Erinnerungsbilder, keineswegs um Wiedergabe einer wirklichen Aufführung des Stückes. Ich möchte hier über Max Herrmann hinausgehen und behaupten, daß bei diesen Bildern sehr viel Erinnerung an das geistliche Drama mitspricht. Der Höllenrachen in Gestalt eines gewaltigen Tierkopfes stammt zweifellos aus dieser Quelle, und überhaupt geht wohl die traditionelle Darstellung des Höllenrachens in der bildenden Kunst (z. B. bei Lukas Cranach, den Max Herrmann neben anderen S. 479 erwähnt) auf diese selbe Anschauung zurück.

Die Zeichnungen zu diesem Stück geben für Kostüm und Gestik noch mancherlei her. Besonders dankbar ist die Teufelsfigur, die ja überhaupt ein Kapitel für sich beansprucht. Sie stimmt mit den noch erhaltenen Teufelsmasken in Tirol und mit allem, was wir sonst von dieser Gestalt wissen, überein.

Eine Zusammenfassung ›Die theatergeschichtlichen Ergebnisse und

ihr geistiger Sinn‹ schließt das inhaltreiche Buch ab. Es ist wahrlich kein Vorwurf, wenn man feststellt, daß diese Ergebnisse nicht ganz im rechten Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe stehen. Das Werk reizt unwiderstehlich zum Weiterschreiten auf dem von Max Herrmann gangbar gemachten Wege, und das ist sein größtes Verdienst. Wir haben in unserer Besprechung das ganze Werk eingehend analysiert, um deutlich zu machen, wie der Verf. seine methodischen Grundsätze verwirklicht. Und deshalb erscheint es vielleicht nicht unangebracht, im Anschluß an die Analyse dieses methodischen Musterbuches der neueren Theatergeschichte ein Mahnwort an die Stelle zu richten, die in erster Linie berufen ist, diese Wissenschaft zu pflegen. Was hat die Gesellschaft für Theatergeschichte bisher geleistet? Ihre Veröffentlichungen in allen Ehren! Aber eigentlich theatergeschichtliche Erkenntnisse fördern sie doch im Grunde genommen recht wenig. Sie sind literarhistorisch, nicht theatergeschichtlich, und in letzter Zeit sind sie ganz in Briefveröffentlichungen (Briefe der Henriette Sontag, Briefwechsel Heinrich Laube — Charlotte Birch-Pfeiffer) versandet, Veröffentlichungen, die selbstverständlich interessant genug und als biographisches Material wertvoll sind, aber von den eigentlichen Aufgaben der Gesellschaft doch bedenklich abschweifen. Von der theatergeschichtlichen Ausstellung von 1912 wollen wir lieber nicht reden; sie fällt allzu sehr ab, wenn man sie mit der gleichartigen Wiener Veranstaltung von 1892 vergleicht. Max Herrmann zeigt in seinem Buche, was eigentlich Theatergeschichte ist. Um sie mit Erfolg zu treiben, ist freilich zweierlei nötig: sich vom Dillettantismus freizumachen und bei der Kunstgeschichte in die Schule zu gehen. Hic Rhodus, hic salta!

Berlin-Friedenau Karl Kaulfuß-Diesch

---

**August Naegle,** o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der deutschen Universität in Prag. Kirchengeschichte Böhmens. Quellenmäßig und kritisch dargestellt. Erster Band: Einführung des Christentums in Böhmen. Zweiter Teil. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1918. XIII u. 517 S. gr. 8°.

Schon vor dem Krieg war auch der vorliegende Teil des ersten Bandes von Naegles Kirchengeschichte Böhmens, dessen ersten Teil ich im Jahrgang 1916 S. 233 ff. dieser Anzeigen besprochen habe, fertig gestellt; selbst sein jetziges Erscheinen ist nur unter Inanspruchnahme der eigenen Mittel des Verf. und durch die Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen möglich geworden. — Auch dieser Teil bekundet

dasselbe sich Gründen auf die in ihrem Wert sorgfältig abgeschätzten Quellen, die gleiche nichts unbeachtet lassende Berücksichtigung der gesamten Literatur, die nie ermüdende Auseinandersetzung mit allen, oft ohne jede ernsthafte Motivierung, ja mitunter selbst unter offenbarer Verdrehung des Sachverhalts aufgestellten Behauptungen. Mag auch in diesem Teil es manchmal zunächst scheinen, als sei des Guten in dieser Hinsicht zu viel geschehen, so zeigt doch der trotz dem weitgehendsten Bemühen des Verf., die Objektivität seines Verfahrens aufs klarste darzutun, gegen ihn erhobene Vorwurf der Parteilichkeit und tendenziöser Färbung, daß ein solches weites Ausholen und Eingehen auf die mannigfachsten Fragen nicht zu umgehen war. Auch gibt diese alles untersuchende Gründlichkeit sowohl dem sachkundigen Forscher Gelegenheit zu ihnen allen Stellung zu nehmen, als auch dem ihnen ferner Stehenden die Gewähr, daß er wirklich allseitig orientiert wird. Dabei ist zugleich in der Weise der Darstellung ein unverkennbarer Fortschritt gegenüber dem ersten Teil zu konstatieren. Auch auf die Form des Gebotenen ist vom Verf. sichtliche Sorgfalt verwandt. Natürlich aber auch hier in erster Stelle auf die Sache selbst. Ein nach umfassendster Prüfung abgegebenes, stets vorsichtig abgewogene Urteil begegnet auch hier überall. Auf den verschiedensten Gebieten hat hierfür N. durch eigene Forschung sich heimisch gemacht und weiß so allen Einwendungen und Ausflüchten entgegenzutreten. Tief eingewurzelte und weit verbreitete Vorurteile sind es auch, die dazu nötigen, durch vielfache Heranziehung von Autoritäten darzutun, daß seine Aufstellungen nicht subjektiver Art sind.

Zunächst schildert N. das Christentum in Böhmen unter Spitigniew I. und Wratislaw I., nachdem er im ersten Teil dargetan, daß sie, und nicht schon Boriwoj, die ersten christlichen Herzoge waren. Er weist dabei darauf hin, daß die Prager Herzoge, auch als sie an die Spitze der böhmischen Fürsten getreten waren, anfänglich nur eine Oberhoheit über diese besaßen; auch in Böhmen diente die Christianisierung zur ›Schaffung einer festeren, einheitlichen staatlichen Organisation‹. Unsere Kunde freilich über die religiös-kirchliche Tätigkeit jener beiden Herzoge ist eine überaus dürftige. Deutlich liegt jedoch der Anschluß an die deutsche Kirche zutage. Dies zeigt sich an dem Einzigen, was zeitlich in Betreff ihrer Regierung sich feststellen läßt, daß sie — jedenfalls Spitigniew — nach den Fuldaer Annalen im Jahre 895 auf dem Reichstag zu Regensburg erschienen und sich durch Handschlag der deutschen königlichen Gewalt unterwarfen. Der Anschluß an Deutschland brachte die Befreiung von Mähren. Ueber die Zeit des Todes beider Fürsten und über die

des Beginns der Regierung Wenzels läßt sich dagegen nichts Sicheres sagen.

Dem Zeitalter Wenzels gilt der Hauptteil des vorliegenden Werkes: S. 33—326. Der Umfang dieses Abschnittes steht freilich in eigenartigem Gegensatz zu dem Wenigen, was wir über Wenzel und seine Regierung Zuverlässiges wissen; aber er gibt zu erkennen, mit welcher Menge irriger Anschauungen und Behauptungen hier eine Auseinandersetzung zu geschehen hatte. Grundlegend mußte sein die Untersuchung der Quellen zur Geschichte Wenzels und seiner Großmutter Ludmilla. Cosmas (gest. 1125), auf den die anfängliche böhmische Geschichtschreibung zurückgeht, verweist für alles Nähere auf eine Vita Wenzels, vermutlich die Gumpolds; die deutschen Chronisten berichten nur gelegentlich Einzelnes. Wir sind an die Legenden gewiesen. Mit Recht muß aber da N., besonders im Anschluß an Delehaye, daran erinnern, wie sehr diese mit typischen Zügen das Bild der Heiligen zu gestalten pflegen. Mit dem zutreffenden, fast einmütigen Urteil der Forscher stellt er unter den Wenzellegenden die altslavische obenan, wohl noch von einem Zeitgenossen Wenzels und in Böhmen geschrieben; ob ursprünglich lateinisch, darüber spricht sich N. nicht aus. Sie erzählt nur ein einziges Wunder, erhofft erst größere; ihre Schilderung ist ›individueller gehalten‹, ›schlicht, einfach und wahr‹, ohne vordringliche Tendenz, Wenzel als Heiligen hinzustellen. Von Wunderberichten ist dagegen bereits erfüllt die Wenzelvita des Bischofs Gumpold von Mantua, verfaßt im Auftrag Kaiser Otto II., also nur etwa 50 Jahre nach Wenzels Tod. Von ihr sind fast alle lateinischen Wenzellegenden abhängig. Als einen Auszug aus ihr beurteilt, wie fast allgemein geschieht, N. die Legende Crescente fide. Eine so hervorragende und auf diesem Gebiet heimische Autorität wie Holder-Egger hat die entgegengesetzte Annahme Pekařs für einen horrenden Irrtum erklärt. Doch hätte bestimmter hervorgehoben werden können, daß Crescente fide dennoch nicht schlechthin als Auszug aus Gumpold beurteilt werden darf, weil auch diese Legende über selbständige genauere Kunde verfügt. Daher teilt auch N. mit Recht stets ebenso den Bericht aus Crescente fide wie aus Gumpold mit, so daß der Leser selbst zu urteilen in der Lage ist. Eigene, mündlich überkommene Nachrichten bietet auch die Legende des Mönchs zu Montecassino Laurentius; nach N. daher nicht wertlos. Wohl aber sind dies alle anderen Wenzellegenden. Der Legende Christians, einer weitschweifigen Compilation, war bereits die Chronik des Cosmas bekannt. N. ist geneigt, sie noch in das 12. Jahrhundert anzusetzen. Keiner früheren Zeit gehören auch sämtliche Lud-

millalegenden an, aus deren Leben daher ›nur wenige Momente . . als historisch feststehende Tatsachen einwandfrei verzeichnet werden dürfen‹. Cosmas hat sehr wahrscheinlich eine spezielle Ludmillalegende noch nicht gekannt, erst im 12. Jahrhundert fand die Ludmillaverehrung allgemeine Anerkennung, ihr Leben literarische Bearbeitung; speziell die verbreitete Legende Diffundente sole hat die Legende Christians fast wörtlich ausgeschrieben. — In eigentümlichem Gegensatz zu einander stehen die Berichte der Legenden inbezug auf Drahomira, die Mutter Wenzels. Die altslavische Legende und Laurentius heben ihr Christentum hervor; Gumpold und Crescente fide nennen sie eine Heidin und eine Verfolgerin des Christentums. N. sucht zwischen beiden Berichten zu vermitteln; sie sei eine ›schwankende, barbarische Gestalt‹. Jene Legenden übergehen auch die Ermordung Ludmillas und geben die Ermordung Wenzels vornehmlich der Umgebung des Brudermörders Boleslaw schuld. Aber die zeitweilige Verbannung Drahomiras, die doch die Gegensätze im Fürstenhause zu erkennen gibt, können auch sie nicht verschweigen. Nach Cosmas entstammte sie den Liutizen; sie war also von Hause aus Heidin, hernach aber war sie sicher Christin, der deutschen Kirche jedoch schwerlich freundlich gesinnt, und man wird mit Hauck und N. kaum bezweifeln können, daß der Gegensatz zu Ludmilla auch ein irgendwie religiöser gewesen. — Wann Wenzel geboren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; N. dürfte mit Recht 907/908 als Geburtsjahr annehmen. Seine Taufe und feierliche Haarschur wird berichtet. Auf letztere geht N. in ausführlichster Weise ein. Er will dadurch jenen begegnen, die einen solchen Brauch als ausschließlich im Osten vorhanden ansehen und daraus die weitgehendsten Folgerungen ziehen. N. zeigt sie als vielmehr auch in der lateinisch-occidentalen Kirche üblich. Sie wurde an Wenzel noch als Kind vollzogen; wie N. vermutet, wohl im 7. Lebensjahr, aber nicht in jenem frühen Kindesalter, wie es slavische Sitte war. Sie brachte eine enge Verbindung mit dem sie Vollziehenden als fortan geistlichem Vater mit sich. Jener war sicher der Regensburger Bischof; so erklärt sich N. (S. 132) das von Cosmas (nur unter Verwechslung Bischof Michaels mit Tuto) bezeugte Verhältnis Wenzels zu diesem als zu seinem geistlichen Vater. — N. sieht keinen Gegensatz in der doppelten Angabe der altslavischen Legende, Ludmilla habe den jungen Wenzel in der slavischen Schrift unterrichten lassen (von manchen angezweifelt) und der Vater habe ihn nach Budetsch gesandt, wo er die lateinische Schrift gelernt; für die Ursprünglichkeit der Bemerkung jener Legende, daß Wenzel auch griechische Bücher gelesen, will auch N. nicht eintreten. Ebenso erkennt er, daß die

Schilderung Wenzels in den Legenden wesentlich nach dem Schema der konventionellen Heiligenbiographie erfolgt (vgl. z. B. S. 177. 180. 184). Diesem gehört an was die Legenden über Wenzels Lerneifer, seine Frühreife, seine Weigerung die Regierung anzutreten und seine Neigung sie niederzulegen erzählen. Daher wissen wir doch auch nicht sicher, ob Wenzel wirklich dem christlichen Glauben »mit glühender Begeisterung zugetan war« (so S. 178), ob in der Tat die »herzlichen« Beziehungen zwischen Ludmilla und ihrem Enkel der Ausgangspunkt für den Haß Drahomiras gegen sie gewesen und ob durch Ludmilla Wenzel in eine religiös-asketische Richtung gelenkt worden; auch nicht, ob tatsächlich um ihres Christentums willen die Ermordung Ludmillas auf Anstiften Drahomiras geschehen. Aber für dies Letztere läßt sich geltend machen, daß im Zusammenhang mit jenem Mord Gumpold und Crescente fide von einer Beraubung und Vertreibung der deutschen Kleriker berichten, und Drahomiras wendische Herkunft legt einen Gegensatz gegen die deutsche Kirche nahe. Wir wissen, wie N. (S. 185) treffend hervorhebt, nichts Sicheres über das tschecho-slavische Heidentum und daher auch nichts über die Hemmnisse der Verbreitung und Vertiefung des Christentums in Böhmen unter Wenzels Regierung. Aber gewiß richtig ist die Angabe in Crescente fide (genauer als bei Gumpold), daß bairische und schwäbische Kleriker herzugeströmt seien und günstige Aufnahme gefunden. Aus der nahen Beziehung zur deutschen Kirche unter Wenzel erklärt sich auch, daß die nun nach abendländischem Muster, aber offenbar in einfachster Form und mit beschränktem Umfang, als erster steinerner Bau (S. 221. 225) in Prag errichtete Rundkirche dem sächsischen Nationalheiligen Veit geweiht ward. Die ganze Gestaltung des Kirchenwesens erfolgte »nach dem Muster der deutschen« »und im engsten Anschluß an die bayerisch-regensburger Kirche«, daher es »als eine offensichtliche Geschichtsfälschung« zu brandmarken sei, wenn man gerade Wenzel »zum Schutzgeist eines national-slawischen Kirchentums stempeln« wolle (S. 188 f.). Ihn, und nicht Boleslaw, bezeichnet Widukind nach der sicher richtigen Deutung N.s als während seines ganzen Lebens dem deutschen Könige treu und dienstbar; obschon es nicht recht gelingen will, alle in jener Nachricht enthaltenen Schwierigkeiten zu lösen, einer gewissen Konfusion sich vielmehr Widukind schuldig gemacht zu haben scheint. Daher kann aber auch der Feldzug Heinrichs im Jahr 929 nicht Wenzel gegolten haben, sondern N. wird ihn im Anschluß an Bretholz mit Recht gegen Boleslaw gerichtet sein lassen, — wohl eben im Zusammenhang mit der Ermordung Wenzels durch diesen (vgl. bes. S. 247). Wenzel hat das Vasallitätsverhältnis gegen den deutschen

König sorgfältig eingehalten. N. hebt in Uebereinstimmung mit Novotný nachdrücklich hervor, daß gerade in diesem durch die Verhältnisse gebotenen Anschluß an das deutsche Reich, der Böhmen eine weitere ruhige Entwicklung sicherte, ebenso wie in der nachhaltigen Förderung des Christentums sich die klare politische Voraussicht Wenzels gezeigt habe, da er damit ›die beiden fundamentalen Lebensprobleme der damaligen böhmischen Frage durchaus richtig erfaßt‹ und dem entsprechend ›von allem Anfang an‹ gehandelt habe (S. 249 f.). Die Angabe der Quellen akzeptiert N., daß die Großen des Landes die Hauptschuld an der Ermordung Wenzels getragen, ihre Feindschaft doch nicht blos in gewinnsüchtigen Motiven, sondern auch in Abneigung gegen das Christentum, namentlich gegen Wenzels charitative Tätigkeit begründet gewesen (S. 253 f.). Daß auch ›grundsätzlich christenfeindliche Motive‹ dabei eine Rolle gespielt, sieht er erwiesen durch die Verfolgung der christlichen Priester nach Wenzels Ermordung; er betont die ausdrückliche Unterscheidung, die die Quellen zwischen verfolgten Klerikern und den nächsten Freunden Wenzels machen. Es bleibt doch zu beachten, daß die altslavische Legende eine Aktion gegen das Christentum nicht bezeugt; aber ebensowenig kann man gegen die Angaben der lateinischen Viten bestreiten, daß es noch Anhänger heidnischer Bräuche gegeben, die über Maßnahmen Wenzels gegen solche aufgebracht waren, und jene Legende scheint bestimmte Rücksichten geübt zu haben. Doch läßt auch N. heidnisch-reaktionäre Elemente an der Verschwörung gegen Wenzel nur mitbeteiligt sein und verneint auch seinerseits eine tief eingreifende Reaktion des Heidentums (hat doch der Brudermörder Boleslaw über der Leiche des Ermordeten Gebete verrichten lassen); neben politischen und nationalen Momenten sieht auch er in persönlicher Herrschsucht Boleslaws das eigentliche Motiv für die Untat. An Boleslaws Unschuld an dem nunmehr erfolgenden Vorgehen gegen die christlichen Priester glaubt auch N. nicht. Der Tag der Ermordung war nach einstimmiger Ueberlieferung der 28. September; für das von Cosmas bezeugte Jahr 929 tritt N. mit aller Entschiedenheit ein, zumal dies durch die Datierung der altslavischen Legende auf das Jahr 829 — offenbar Verschreibung für 929 —, den Jahresanfang nach deutscher, nicht byzantinischer Rechnung gezählt, unterstützt wird. Die Tatsache der gewaltsamen Ermordung hat offenbar Ludmilla wie Wenzel den Charakter von Heiligen eingetragen; man denkt unwillkürlich an Boris und Gleb in den Anfängen der russischen Geschichte. Die Ueberführung der Gebeine Wenzels von Alt-Bunzlau in die Veitskirche zu Prag erfolgte, sicher mit Boleslaws Zustimmung, drei Jahre

hernach; für 995 ist durch die Adalbertsvita sein Todestag als kirchlicher Festtag bezeugt, Břetislaw I. hat an der Mordstätte in Alt-Bunzlau die älteste Wenzelkirche errichten lassen. Von einer förmlichen Kanonisation Wenzels wissen wir erst aus dem 17./18. Jahrhundert; der sog. Wenzelskanon, ein aus 9 Hymnen bestehender Lobgesang, ist südslavischen Ursprungs. Als tapferer Kriegsheld ist Wenzel erst in späterer Zeit gefeiert und in den Legenden als solcher geschildert worden.

Bei seiner Thronbesteigung habe Boleslaw versucht, die deutsche Oberhoheit abzuschütteln, urteilt N. Daraufhin sei jener Feldzug Heinrichs I. und Arnulfs von Baiern erfolgt, der sie wieder feststellte. Nach Heinrichs Tod ging Boleslaw gegen Deutschland ergebene Gaufürsten vor, und erst nach vierzehnjährigem Kampf wurde er Deutschland in allem unterworfen; gerade in dieser Abhängigkeit aber konnte er sein Reich nach innen festigen und nach außen erweitern. N. eignet sich (S. 349) Novotnýs Worte an, ›daß wenn Böhmen nicht damals ein Teil des deutschen Reiches geworden wäre, später seine Bevölkerung ein Teil des deutschen Volkes geworden wäre‹. Bei jener erfolgreichen Begründung eines böhmischen Einheitsstaates aber sei Boleslaw in jener Weise vorgegangen, die ihm die Bezeichnung des ›Grausamen‹ eingetragen. So schildern ihn die Wenzellegenden, vor allem aber Cosmas. Aber auch nach diesem ist er Christ; seinen Sohn hat er dem Priesterstand gelobt und ihn — ob ganz freiwillig, möchte man fragen — dem Kloster des heiligen Emmeram übergeben; auf seine Versprechungen hin hat Bischof Michael von Regensburg die Einweihung der Veitskirche vollzogen. In seinen Bemühungen darum habe Boleslaw offen ›bekundet, wie sehr ihm als Herrscher die Förderung und Festigung des christlichen Glaubens innerhalb seines Landes am Herzen lag‹ (S. 360). Im Gegensatz zu dem ›grausamen‹ Boleslaw I. schildert Cosmas Boleslaw II. als den Frommen. Aber, wie Loserth nachgewiesen, hat er dabei Reginos Charakterisierung Ludwig des Deutschen ausgeschrieben, und sehr andersartig zeigen den Herzog Brun und Thietmar. Einen außerordentlichen Eifer für den Aufbau der Kirche in seinen Landen hat Boleslaw II. nicht bewiesen und an den aufrührerischen Bestrebungen Heinrichs von Baiern sich beteiligt. — Unter ihm ist es zur Begründung des Bistums Prag gekommen. Die Stiftungsbulle Johanns XIII. freilich ist eine offenkundige Fälschung aus den Jahren 1088—1124, aus jener Zeit, wo das Kloster Sazawa eine Rolle zu spielen begann und die Propaganda für die slavische Liturgie eine Gegenaktion hervorrief; nach N. aber nicht von Cosmas selbst verfaßt. Zwischen den sich widersprechenden Berichten von Cosmas

und Otloh in der Vita Wolfgangs von Regensburg sucht N. zu vermitteln, fast stets ein etwas bedenkliches Verfahren; ich wage denn auch nicht mit ihm bei Otloh den Fehler zu erblicken, wenn dieser von Otto II. die Gründung vollzogen sein läßt. Durch den Mainzer Erzbischof erfolgte die Konsekration des ersten Bischofs im Jahre 976; daß mit einem deutschen Kirchenlied dieser bei seiner Inthronisation in Prag begrüßt wurde, ist nicht auffallend, da es ja tschechische Kirchenlieder noch nicht gab. Was auf der Mainzer Synode 1085 Bischof Gebhard dem König Heinrich IV. vorgelegt, sei nicht eine Stiftungsurkunde des Prager Bistums oder deren Abschrift gewesen, sondern nur eine Grenzbeschreibung dieses Bistums. Wie im Deutschen Reich war auch zunächst in Böhmen bei der Besetzung der Bistümer der ausschlaggebende Faktor der Landesfürst, die Investitur eine wirkliche Uebertragung des Amtes. — Die Wirksamkeit der ersten Prager Bischöfe bis 1039 soll in einem dritten Teil dieses Bandes behandelt werden. —

Das ganze umfangreiche Werk N.s gibt Zeugnis davon, wie es ihm durchaus nur um Eruierung und Darlegung der geschichtlichen Wahrheit zu tun ist, und wie er mit restlosem Fleiß und bis ins Einzelnste sich bewährender Sorgfalt diesem Ziel zustrebt. Die Anerkennung, die der erste Teil seines Werkes gefunden, wird auch diesem in wohlverdienter Weise zu teil werden.

Göttingen N. Bonwetsch

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Das Neue Testament schallanalytisch untersucht. 1. Stück: Der Galaterbrief, herausgegeben von **Wolfgang Schanze.** 1918. Leipzig, Hinrichs. IV, 36 S. 1.25 M.

**Dasselbe.** 2. verbesserte Auflage 1919. XVI, 12 S. (Der Text, d. h. S. 1—12 anastatischer Neudruck.)

Der Anzeige zweiter Teil.

Der im ersten Teil (S. 226) ergangenen Aufforderung, durch das Experiment an einem von mir vorgelegten Text die Leistungsfähigkeit der schallanalytischen Methode zu erweisen, sind E. Sievers und W. Schanze in gemeinsamer Arbeit nachgekommen, und der aufrichtige Dank dafür soll diese Fortsetzung der Anzeige eröffnen.

Ehe ich das Ergebnis der Analyse vorlege, habe ich aber über die Art des Probetextes Rechenschaft abzulegen. Der Gedanke einer solchen Probe ist wohl den meisten Ungläubigen gekommen, die von der Uebertragung der neuen Methode auf griechisches Gebiet hörten oder auch bereits den germanistischen Resultaten skeptisch gegenüberstanden. Ich war sofort entschlossen, ihn zur Tat werden zu lassen, und hatte bereits, ehe mir Schanzes Buch vor Augen kam — von dem ich durch die Voranzeige hörte —, einen der unedierten hagiographischen Texte dazu bestimmt, die seit etwa einem Jahrzehnt in Photos bei mir lagen und, weil aus der Pariser Bibliothek stammend, durch ihre Unzugänglichkeit ein völlig einwandfreies Material darboten. In der Dalmatosvita zeigte sich ein Passus besonders geeignet, da er zwei große wörtlich aus Gregor von Nazianz entlehnte Einschübe enthielt und nicht in dem Exzerpt bei Gedeon Byzantinon heortologion 145 ff. zu finden war. Als ich aber sah, welch enorme Leistungen im Aufspüren mannigfachster großer und kleiner Zusätze Schanze seiner Methode zutraute, erschien mir die Aufgabe zu leicht, die Stimme eines armseligen Mönchleins des V. Jahrhunderts von der des größten und manieriertesten Redners des IV. Jahrhunderts zu sondern: das hätte zudem vielleicht auch

durch Stilbeobachtung, bewußte oder unbewußte, geschehen können und keinen entscheidenden Beweis geliefert. Es kam vielmehr darauf an, den Text mit zahlreichen Stimmen zu durchsetzen, dabei aber möglichst Störungen des Zusammenhanges, Nichtbeachtung der Meyerschen Satzkadenz, kurz alles das zu vermeiden, woran man auch nach der alten philologischen Methode die Interpolationen hätte erkennen können. Nur dann war im Falle des Gelingens der Beweis für die Bedeutung der Schallanalyse wirklich erbracht.

So ist der Probetext ein Mosaik aus verschiedenen Autoren geworden:

Gregor von Nazianz († c. 390, zitiert nach der Benediktinerausgabe, t. I, Paris 1778) stand, wie gesagt, bereits in der Handschrift: nur das verräterische φησὶν ὁ θεολόγος Γρηγόρος S. 405 A.[3] mußte und konnte ohne Schaden weggelassen werden — wodurch ja der Gregortext nur noch reiner wurde.

V. Theod. ist die 530 geschriebene ›Lobrede des Theodoros auf den hl. Theodosius‹ bei Usener der hl. Theodosius 1890.

Th. = Theodoret von Kyrrhos historia religiosa im III. Bd. der opera ed. Noesselt, Halle 1771. Entstanden c. 440.

V. Euth. = Vita S. Euthymii unter dem Namen des Symeon Metaphrastes gedruckt bei Migne P. gr. 114.

Chrys. = Johannes Chrysostomus hom. in Matthaeum in den opera ed. Montfaucon t. VII aus der Zeit um 390.

---

| | |
|---|---|
| $A^{a}$ | 5w$^{d}$(Bo)◡6w$^{b}$(Bu)<br>καὶ τοῦ λοιποῦ συνδιῆγεν αὐτῷ |
| $B^{a}$ | 4w$^{\gamma}$‖4w$^{\gamma}$(r\|l)<br>. . . συνκοπιῶν<br>[καὶ τὰ ὅμοια συμπράττων] [6w$^{d}$(Ro)<br>τῷ πατρὶ, καὶ<br>[ὡς υἱὸς αὐτοῦ πνευματικός] [6w$^{d}$(Ro)<br>κατὰ πάντα ὑπείκων. . . . Ἐπαποδύεται τοίνυν πρὸς τοὺς τῆς ἀσκήσεως ἀγῶνας . . . |
| $A^{a}$ | 5w$^{d}$(Bo)◡6w$^{b}$(Bu)<br>ὁ μακάριος Δαλμάτος, . . . |
| $B^{a}$ | 4w$^{\gamma}$‖4w$^{\gamma}$(r\|l)<br>καὶ<br>[ἐν ὀλίγῳ καιρῷ] 4w$^{\gamma\frown a}$<br>διὰ τῆς πρακτικῆς αὐτοῦ καὶ ἀσκητικῆς ἀγωγῆς πλουτεῖ μὲν θεωρίαν, πλουτεῖ δὲ λόγου σοφίαν. . . . |

V. Dan. = Vita S. Danielis Stylitae in Analecta Bollandiana Bd. 32; um 500 verfaßt.

V. Hyp. = Callinici Vita S. Hypatii edd. Seminarii philologorum Bonnensis sodales 1895, verfaßt im V. Jh.

D ist die Vita S. Dalmatii aus cod. Paris gr. 1453, saec. XI. f. 230r—231v, verfaßt im V. Jh.

Aus diesen Quellen wurden sinnentsprechende Stücke einfach eingesetzt oder an die Stelle ähnlich lautender Sätze in D geschoben [1]). Sämtliche fremde Stimmen sind durch Umrahmung im folgenden Abdruck der Auflösung kenntlich gemacht. Der Wortlaut von D steht in Anmerkungen überall da, wo er durch einen andern Autor ersetzt ist. In seltenen Fällen habe ich zur Herstellung des Zusammenhangs und Verdeckung von Nähten den überlieferten Text ändern oder kleine Zusätze machen müssen: die Stellen sind durch kursive Schrift und bei Zusätzen auch durch Klammern [*οὕτως*] kenntlich gemacht. Einen größeren Zusatz habe ich S. 409 selbst eingefügt, um auch die Stimme eines Nichtgriechen des XX. Jahrh. einmal zum klingen zu bringen. S. 413₄ habe ich eine aus dem Ende der Vita D stammende Partie eingeschoben; hier mußte die Schallanalyse die Identität der Stimme mit D feststellen, obwohl der fehlende Zusammenhang auf einen Einschub schließen ließ.

Ich stelle nun die von Sievers und Schanze gelieferte Analyse (links), über deren Entstehung die Schlußbemerkung S. 414 ff. näheres mitteilt, neben die Darlegung des wirklichen Sachverhaltes (rechts).

---

Καὶ τοῦ λοιποῦ συνδιῆγεν αὐτῷ συγκοπιῶν καὶ τὰ ὅμοια συμπράττων τῷ πατρὶ καὶ ὡς υἱὸς αὐτοῦ πνευματικὸς κατὰ πάντα ὑπείκων. ἐπαποδύεται τοίνυν πρὸς τοὺς τῆς ἀσκήσεως ἀγῶνας ὁ μακάριος Δαλμάτος καὶ ἐν ὀλίγῳ καιρῷ διὰ τῆς πρακτικῆς αὐτοῦ καὶ ἀσκητικῆς ἀγωγῆς πλουτεῖ μὲν θεωρίαν, πλουτεῖ δὲ λόγου σοφίαν, D

1) Analoge Annahmen trägt Schanze [2] S. XI C über die Entstehung unseres Galaterbrieftextes vor.

[ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ λόγῳ σεμνύνειν τὴν ἀρετήν] [$4w \| 6w^{e}$(Eu,r)

[καὶ πράξει συμπεραίνειν καὶ ἐπισφραγίζειν αὐτὴν]

[$2w \| 2w$(xl,r|l)

[καὶ ἐν μηδενὶ λειπόμενος] [$4gw^{\alpha \cap \gamma}$

[καὶ λογισμοὺς καθαιρεῖν ἐκ τῆς καρδίας] [$6w^{b}$(Eo)

[οὓς ἂν δέῃ] [$6w^{b} \cap 5w^{\gamma}$(Eo)

[διὰ τῆς πρακτικῆς φιλοπονίας] [$5w^{\alpha \cap \gamma}$(Eo)

---

$5w^{d}$(Bo)$\cup 6w^{b}$(Bu)

A[a] . . . ὁ μακάριος ἠπίστατο . . .

---

$4w^{\gamma} \| 4w^{\gamma}$(r|l)

B[a] καὶ πᾶν ὕψωμα

[ἐπαιρόμενον] [$6gw^{d}$(Ro)

[κατὰ τῆς γνώσεως τοῦ θεοῦ] [$6gw^{b}$(Ru)$\cup^{d}$(Ro)

καθέλκειν οὐκ ἠγνόει, διὰ τῆς ὑψούσης πρὸς θεὸν ταπεινώσεως.

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)

B[b] οἱ μὲν γὰρ ἢ βίον μόνον ἢ λόγον κατορθωκότες, τῷ ἑτέρῳ δὲ λείποντες, οὐδὲν τῶν ἑτεροφθάλμων ἐμοὶ δοκεῖ διαφέρουσιν· οἷς μεγάλη μὲν ἡ ζημία, μεῖζον δὲ τὸ αἶσχος, ὁρῶσι καὶ ὁρωμένοις. οἷς δὲ κατ' ἀμφότερα εὐδοκιμεῖν ὑπάρχει.

[καὶ εἶναι περιδεξίοις] [$6w^{d}$(Ro)

τούτοις καὶ τὸ εἶναι τελείοις καὶ βιοτεύειν.

[μετὰ τῆς ἐκεῖθεν μακαριότητος] [$6w^{d}$(Ro)

$4w^{\gamma} \| 4w^{\gamma}$(r|l)

B[a] ὅπερ οὖν καὶ ἐπ' ἐκείνῳ

[τῷ μακαρίῳ]

συνέβαινεν.

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)

B[b] ἐν ἀμφοτέροις γὰρ εὐδοκιμῶν πᾶσιν ἐκράτει, μόνον ὑπὸ τοῦ πατρὸς κρατούμενος.

$4w^{\gamma} \| 4w^{\gamma}$(r|l)

B[a] ἐπ' ἐκείνου γὰρ ἐκωλύετο τὰ πρωτεῖα ἔχειν.

[= Mt. 10, 25]

›ἀρκετὸν γὰρ τῷ μαθητῇ, ἵνα γένηται ὡς ὁ διδάσκαλος.‹

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)

B[b] ἐν δὲ τῷ τῆς ταπεινώσεως αὐτοῦ ὕψει ὑπερβαλόντως τοῖς πᾶσιν ὑπῆρχεν ἀνώτερος.

$4w^{\gamma} \| 4w^{\gamma}$(r|l)

B[a] οὐ γὰρ ἀπὸ ἀνειμένου

[καὶ τρυφηλοῦ]

ἠγμένος βίου ἐμαλακίζετο ἔν τινι ἀνιαρῷ τῆς ἀσκητικῆς διαγωγῆς ἢ ἐμέτρει ἑαυτὸν ἐπί τισι κατορθώμασιν, ἀλλ' ἐν πᾶσιν τὸ σῶμα

ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ λόγῳ σεμνύνειν τὴν ἀρετὴν καὶ πράξει συμπεραίνειν
καὶ ἐπισφραγίζειν αὐτήν· καὶ ἐν μηδενὶ λειπόμενος

καὶ λογισμοὺς καθαιρεῖν ἐκ τῆς καρδίας, οὓς ἂν δέῃ, διὰ τῆς 1) V. Theod. $17_{19-22}$
πρακτικῆς φιλοπονίας ὁ μακάριος ἠπίστατο
»καὶ πᾶν ὕψωμα ἐπαιρόμενον κατὰ τῆς γνώσεως τοῦ θεοῦ« II Cor. $10_{5}$
καθέλκειν οὐκ ἠγνόει διὰ τῆς ὑψούσης πρὸς θεὸν ταπεινώσεως.

οἱ μὲν γὰρ ἢ βίον μόνον ἢ λόγον κατορθωκότες[3]), τῷ ἑτέρῳ δὲ 2) Greg. or. 43, 12 p. 779 b (D)
λείποντες, οὐδὲν τῶν ἑτεροφθάλμων ἐμοὶ δοκεῖ διαφέρουσιν· οἷς
μεγάλη μὲν ἡ ζημία, μεῖζον δὲ τὸ αἶσχος δρῶσι καὶ ὁρωμένοις. οἷς
δὲ κατ' ἀμφότερα εὐδοκιμεῖν ὑπάρχει καὶ εἶναι περιδεξίοις, τούτοις
καὶ τὸ εἶναι τελείοις καὶ βιοτεύειν μετὰ τῆς ἐκεῖθεν μακαριότητος.
ὅπερ οὖν
[καὶ ἐπ'][4])
ἐκείνῳ
[τῷ μακαρίῳ][4])
συνέβαινεν[5]).

ἐν ἀμφοτέροις γὰρ εὐδοκιμῶν πᾶσιν ἐκράτει μόνον ὑπὸ τοῦ πατρὸς D
κρατούμενος· ἐπ' ἐκείνου γὰρ ἐκωλύετο τὰ πρωτεῖα ἔχειν
»ἀρκετὸν γὰρ τῷ μαθητῇ, ἵνα γένηται ὡς ὁ διδάσκαλος«· Math. $10_{25}$
ἐν δὲ τῷ τῆς ταπεινώσεως αὐτοῦ ὕψει ὑπερβαλόντως τοῖς πᾶσιν ὑπῆρχεν
ἀνώτερος· οὐ γὰρ ὡς ἀπὸ ἀνειμένου καὶ τρυφηλοῦ ἡγμένος βίου ἐμα-
λακίζετο ἔν τινι ἀνιαρῷ τῆς ἀσκητικῆς διαγωγῆς ἢ ἐμέτρει ἑαυτὸν ἐπί
τισι κατορθώμασιν, ἀλλ' ἐν πᾶσιν

1) Anstatt dessen hat D: ἀλλὰ δυνατὸς ὢν πρὸς καθαίρεσιν ὑψωμάτων αἰχμαλωτίζειν πᾶν νόημα ἐπαιρόμενον κατὰ τῆς γνώσεως τοῦ θεοῦ καὶ διακρίνειν τὸ κρεῖττον ἀπὸ τοῦ χείρονος.

2) Diese Gregorpartie steht wörtlich in D.

3) add. D φησὶν ὁ θεολόγος Γρηγόριος.

4) Zusätze von D zum Gregortext.

5) συμβέβηκεν Gregor, συνέβαινεν D.

κατατρύχων καὶ τὴν πνευματικὴν τροφὴν διηνεκῶς προσέφερε τῇ ψυχῇ καὶ τὸ τῆς διανοίας ὀπτικὸν ἐκκαθαίρων καὶ κάτοπτρον διαφανὲς τοῦ θείου κατασκευάζων πνεύματος ἐρύθμιζε καὶ σχῆμα καὶ βλέμμα . . .

[καὶ γλώσσης ἐγκράτειαν] [6w$^{b}$(mn-m-mw)
[καὶ συμμετρίαν φωνῆς] [6gw$^{b}$
[καὶ βαδίσματος πραΰτητα] [4k|4w
[καὶ ἀπερίεργον περιβολήν] [4k|4w$^{x}$
[καὶ ἦθος σεμνὸν καὶ ἄπλαστον] [4w‖4w(x˙.,r|l)
[καὶ ὠχρότητα ἱλαράν] [2k$^{\alpha}$‖2k$^{\alpha}$(x˙.,r)
[ὡς δι' αὐτῆς τεκμαίρεσθαι μᾶλλον τὴν τῆς ψυχῆς ἔνδοθεν κατάστασιν] [6w$^{b}$‖a‖6w$^{b}$(Ru,r|l)↓6 | 9↑

---

5w$^{d}$(Bo)◡6w$^{b}$(Bu)

A$^{a}$ ὡς γὰρ εἰς ἀρχέτυπον εἰκόνα ἐναπομερίζων ἑαυτὸν ἀεννάῳ ὄμματι τῇ τοῦ διδασκάλου βιοτῇ ἤθελε κατὰ πάντα ἐξομοιοῦσθαι αὐτῷ καὶ ζηλωτὴς τῶν τρόπων τοῦ διδασκάλου καθίστατο,

[καὶ αὐτὸν ὡς δυνατὸν ἐμιμεῖτο] [5gak(Bod)⌒(Bud)

ὡς μὴ τῶν λόγων τῶν αὐτοῦ μόνον, ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν ἔργων μαθητὴς δείκνυται.

6w$^{b}$(Bu)◡5w$^{d}$(Bo)

A$^{b}$ καὶ ἁπλῶς τί δεῖ τῆς τῶν λόγων ζωγραφίας τῆς ἐν λόγῳ ἐμπράκτου ἀληθείας;

5w$^{d}$(Bo)◡6w$^{b}$(Bu)

A$^{a}$ πᾶσαν γὰρ ὁμοῦ περιλαβών, οἷα εἰκὸς θεοῦ δεῖ εἶναι ἄνθρωπον, ἐν ἑαυτῷ εἶχε τὴν ἀρετήν.

6w$^{b}$(Bu)◡5w$^{d}$(Bo)

A$^{b}$ Ἀμέλει τούτων οὕτως ἐχόντων οὐκ ἦν δυνατὸν κρύπτεσθαι αὐτοὺς ὡσανεὶ πόλιν ὑπὲρ κορυφῆς ὄρους κειμένην καὶ λύχνον ἐν οἰκίᾳ ὑπὲρ τῆς λυχνίας φαίνοντα, ἀλλὰ γίνεται τοῖς ἐν τῇ πόλει πᾶσι περιβόητος ἡ τῶν ὁσίων τούτων ἀρετή . . .

---

6w$^{b}$(Ru)|6w$^{d}$(Ro)

B$^{b}$ καὶ

[πάντες]

ὡς ἐκ συνθήκης πρὸς αὐτοὺς ἔτρεχον, καὶ ἦν ἰδεῖν συνθέοντας καὶ τοὺς ἐν τέλει καὶ ἀξιώματι καὶ τοὺς ἔν τινι στρατείᾳ τεταγμένους καὶ ἁπαξαπλῶς ἰδιώτας τε καὶ στρατιώτας.

4w$^{\gamma}$‖4w$^{\gamma}$(r|l)

B$^{a}$ καὶ δὴ καὶ αὐτὸς ὁ φιλόχριστος βασιλεὺς Θεοδόσιος πρὸς αὐτοὺς παρέβαλε, καὶ θεωρῶν αὐτῶν τὴν ἔνθεον πολιτείαν ἐθαύμαζεν αὐτῶν τὴν ὑπομονήν, καὶ παρεκάλει εὔχεσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ, καὶ ὑπὲρ τῶν τέκνων αὐτοῦ, καὶ περὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ, . . .

τὸ σῶμα κατατρόχων καὶ τὴν πνευματικὴν τροφὴν διηνεκῶς προσέφερε τῇ ψυχῇ καὶ τὸ τῆς διανοίας ὀπτικὸν ἐκκαθαίρων καὶ κάτοπτρον διαφανὲς τοῦ θείου κατασκευάζων πνεύματος 1) Th 1 p. 1109

ἐρύθμιζε καὶ σχῆμα καὶ βλέμμα καὶ γλώσσης ἐγκράτειαν καὶ συμμετρίαν φωνῆς καὶ βαδίσματος πραΰτητα καὶ ἀπερίεργον περιβολὴν καὶ ἦθος σεμνὸν καὶ ἄπλαστον καὶ ὠχρότητα ἱλαράν, ὡς δι' αὐτῆς τεκμαίρεσθαι μᾶλλον τὴν τῆς ψυχῆς ἔνδοθεν κατάστασιν. ὡς γὰρ εἰς ἀρχέτυπον εἰκόνα ἐναπομερίζων ἑαυτὸν ἀεννάῳ ὄμματι τῇ τοῦ διδασκάλου βιοτῇ ἤθελε κατὰ πάντα ἐξομοιοῦσθαι αὐτῷ D

καὶ ζηλωτὴς τῶν τρόπων τοῦ διδασκάλου καθίστατο καὶ αὐτὸν ὡς δυνατὸν ἐμιμεῖτο, ὡς μὴ τῶν λόγων τῶν αὐτοῦ μόνον, ἀλλὰ δὴ καὶ τῶν ἔργων μαθητὴς δείκνυται. V. Enth. 7 p. 601 cd

καὶ ἁπλῶς τί δεῖ τῆς τῶν λόγων ζωγραφίας τῆς ἐν λόγῳ ἐμπράκτου ἀληθείας; πᾶσαν γὰρ ὁμοῦ περιλαβών, οἷα εἰκὸς θεοῦ δεῖ εἶναι ἄνθρωπον, ἐν ἑαυτῷ εἶχε τὴν ἀρετήν. Ἀμέλει τούτων οὕτως ἐχόντων οὐκ ἦν δυνατὸν κρύπτεσθαι D

αὐτοὺς ὡσανεὶ πόλι*ν* ὑπὲρ κορυφῆς ὄρους κειμένη*ν* *καὶ* λύχνο*ν* ἐν οἰκίᾳ ὑπὲρ τῆς λυχνίας φαίν*οντα*[3]), 2) Chrys. in Mt. p. 195 b

ἀλλὰ γίνεται τοῖς ἐν τῇ πόλει πᾶσι περιβόητος ἡ τῶν ὁσίων τούτων ἀρετή· καὶ πάντες ὡς ἐκ συνθήκης πρὸς αὐτοὺς ἔτρεχον D

καὶ ἦν ἰδεῖν συνθέοντας καὶ τοὺς ἐν τέλει καὶ ἀξιώματι καὶ τοὺς ἔν τινι στρατείᾳ τεταγμένους[5]) καὶ ἁπαξαπλῶς ἰδιώτας τε καὶ στρατιώτας· 4) Th. 8 p. 1176

καὶ D

[*δὴ καὶ*]

αὐτὸς ὁ φιλόχριστος βασιλεὺς Θεοδόσιος[6]) πρὸς αὐτοὺς παρέβαλε

καὶ θεωρῶν αὐτῶ*ν*[8]) τὴν ἔνθεον πολιτείαν ἐθαύμαζεν αὐτῶ*ν*[8]) τὴν ὑπομονὴν καὶ παρεκάλει εὔχεσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ 7) V. Dan. p 182 10-11

καὶ ὑπὲρ τῶν τέκνων αὐτοῦ καὶ περὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ· D

1) Dafür ἑαυτὸν ἰθύνων D.

2) Dafür πόλιν ἐπάνω ὄρους κειμένην οὐδὲ λύχνον καιόμενον τῷ μοδίῳ καλύπτεσθαι D.

3) πόλις . . . κειμένη, ὡσανεὶ λύχνος . . . φαίνων Chrys.

4) Dafür καὶ μάλιστα οἱ τῆς συγκλήτου βουλῆς καὶ οἱ ἐν τέλει καὶ ἀξιώμασι προὔχοντες D.

5) Th. hat noch καὶ τοὺς ἀποχειροβιώτους: das mußte ich auslassen, weil bei diesem seltenen Wort in Sophocles Lex. die Theodoretstelle angegeben war.

6) add. συχνῶς D, mußte wegen des δεύτερον in V. Hyp. 75 (S. 409 2) wegfallen.

7) Dafür καὶ πολλὰ αὐτοὺς ἠξίου εὔχεσθαι ὑπὲρ αὐτοῦ D.

8) αὐτοῦ V. Dan.

$6w^b$(Ru)|$6w^d$(Ro)

B^b καὶ

[δεύτερον]

θεασάμενος αὐτοὺς περιεπλάκη, ἀσπαζόμενος αὐτοὺς καὶ λέγνων·

$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)

B^a Καθὼς ἤκουσα, οὕτως καὶ εἶδον·

$6w^b$(Ru)|$6w^d$(Ro)

B^b Αὐτοὶ δὲ πάντας εὐλογοῦντες ὑπερηύχοντο παραινοῦντες τοῦτόν πως τὸν τρόπον·

$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)

B^a Τέκνα [1]), ἀπέχεσθε τῆς πρὸς τὰ γήϊνα προσπαθείας καὶ

[μόνην]

ἔχετε τὴν ἐπιθυμίαν πρὸς τὸν θεὸν καὶ πρὸς τὰ αἰωνίως καὶ ἀϊδίως μένοντα ἀγαθὰ τοῖς καλῶς βεβιωκόσιν . . .

---

$5w^{\alpha}$⌒$5w^{\gamma}$(Eo)

C ἀπέχεσθε δὲ καὶ τῶν ἐπιθυμιῶν τῆς σαρκός, αἵτινες στρατεύονται κατὰ τῆς ψυχῆς, καὶ τυφλοῦσιν τῆς διανοίας τὰ ὄμματα, ὥστε μὴ βλέπειν τὸ φῶς τὸ οὐράνιον, τὸ ὁδηγοῦν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τῆς ζωῆς

[χρὴ γὰρ τοὺς μαθητὰς τοῦ κυρίου ἐλεήμονας εἶναι, . . .

[εἰρηνικούς] [συμπαθεῖς] [οἰκτίρμονας] [ταπεινούς]

[μὴ φθονεῖν] [μὴ βασκαίνειν] [μὴ ὑπερηφανεύεσθαι]

μὴ ἐπιθυμεῖν τὰ τοῦ πλησίον,] [6w (Ru)◡$6w^d$(Ro)

---

$6w^b$(Ru)|$6w^d$(Ro)

B^b . . ., ἀλλὰ μᾶλλον κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον ὅσα σεμνά, ὅσα ἁγνά, ὅσα εὔσημα, ⟨καὶ⟩ εἴ τις ἀρετὴ καὶ εἴ τις ἔπαινος, ταῦτα λογίζεσθε,

[= Col. 3, 15]

»καὶ ἡ εἰρήνη τοῦ θεοῦ βραβευέτω ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν.«

---

$5w^{\alpha}$⌒$5w^{\delta}$(Eo)

C ὡς γὰρ ἔτι καιρὸν ἔχομεν, προσσχῶμεν ἑαυτοῖς καὶ ὑπομείνωμεν,

[εὐαρεστοῦντες τῷ κυρίῳ] [$6gw^b$(Ru)○$6gw^d$(Ro)

ἵνα μὴ μέλλωμεν μεταμελεῖσθαι καὶ κλαίειν, ὅτε οὐκ ἔνι μετανοῆσαι ἢ ἀγαθόν τι ἐργάσασθαι.

---

$6w^b$(Bu)◡$5w^{\delta}$(Bo)

A^b Ταῦτα καὶ τὰ τούτοις πλείονα διδάσκοντες καὶ νουθετοῦντες ἅπασι τοῖς προσερχομένοις αὐτοῖς ἀπέλυον ἐν εἰρήνῃ . . .

---

$5w^{\alpha}$⌒$5w^{\delta}$(Eo)

C ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ πάλιν οἱ ἐρχόμενοι πίστει τῆς εἰς τοὺς ἁγίους κρατούμενοι

1) Τεκνία.

[*καὶ*] V. Hyp. p. 75 21-23
δεύτερον θεασάμενος αὐτοὺς[1]) περιεπλάκη ἀσπαζόμενος αὐτοὺς[1]) καὶ
λέγων· Καθὼς ἤκουσα, οὕτως καὶ εἶδον.

αὐτοὶ δὲ πάντας εὐλογοῦντες ὑπερηύχοντο παραινοῦντες D
[*τοιοῦτόν πως τὸν τρόπον· Τεκνία*]
ἀπέχεσθε[2]) τῆς πρὸς τὰ γήϊνα προσπαθείας καὶ μόνην ἔχετε[3]) τὴν
ἐπιθυμίαν πρὸς τὸν θεὸν καὶ πρὸς τὰ αἰωνίως καὶ ἀϊδίως μένοντα ἀγαθὰ
τοῖς καλῶς βεβιωκόσιν·
›ἀπέχεσθε[2]) δὲ καὶ τῶν ἐπιθυμιῶν τῆς σαρκός, αἵτινες στρατεύονται I Petr. 2 11
κατὰ τῆς ψυχῆς‹

*καὶ τυφλοῦσιν τῆς διανοίας τὰ ὄμματα, ὥστε μὴ βλέπειν τὸ φῶς* Ltz
*τὸ οὐράνιον τὸ ὁδηγοῦν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τῆς ζωῆς· χρὴ γὰρ τοὺς*
*μαθητὰς τοῦ κυρίου*

ἐλεήμονας εἶναι, εἰρηνικούς, συμπαθεῖς, οἰκτίρμονας, ταπεινούς, μὴ D
φθονεῖν, μὴ βασκαίνειν, μὴ ὑπερηφανεύεσθαι, μὴ ψεύδεσθαι εἰς ἀλλή-
λους, μὴ ἐπιθυμεῖν τὰ τοῦ πλησίον, ἀλλὰ μᾶλλον κατὰ τὸν μακάριον
ἀπόστολον.
›ὅσα σεμνά, ὅσα ἁγνά, ὅσα εὔσημα, εἴ τις ἀρετὴ καὶ εἴ τις ἔπαι- Phil. 4 8
›νος, ταῦτα λογίζεσθε‹
καὶ
›ἡ εἰρήνη τοῦ θεοῦ βραβευέτω ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν‹. Col. 3 15

ὡς V. Hyp. p. 101 20-23
[*γὰρ*] ,
ἔτι καιρὸν ἔχομεν, πρόσσχωμεν ἑαυτοῖς καὶ ὑπομείνωμεν εὐαρε-
στοῦντες τῷ κυρίῳ, ἵνα μὴ μέλλωμεν μεταμελεῖσθαι καὶ κλαίειν,
ὅτε οὐκ ἔνι μετανοῆσαι ἢ ἀγαθόν τι ἐργάσασθαι.

Ταῦτα καὶ τὰ τούτοις πλείονα διδάσκοντες καὶ νουθετοῦντες ἅπασι τοῖς D
προσερχομένοις αὐτοῖς ἀπέλυον ἐν εἰρήνῃ, ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ πάλιν οἱ
ἐρχόμενοι πίστει τῇ εἰς τοὺς ἁγίους κρατούμενοι

1) αὐτὸν V. Hyp.
2) ἀπέχεσθαι D, was für die Aussprache identisch ist.
3) ἔχειν D.

$6w^b(Ru)|6w^d(Ro)$

Bᵇ καὶ

[δεύτερον]

θεασάμενος αὐτοὺς περιεπλάκη, ἀσπαζόμενος αὐτοὺς καὶ λέγνων·

$4w^\gamma \| 4w^\gamma (r|l)$

Bᵃ Καθὼς ἤκουσα, οὕτως καὶ εἶδον·

$6w^b(Ru)|6w^d(Ro)$

Bᵇ Αὐτοὶ δὲ πάντας εὐλογοῦντες ὑπερηύχοντο παραινοῦντες τοῦτόν πως τὸν τρόπον·

$4w^\gamma \| 4w^\gamma (r|l)$

Bᵃ Τέκνα [1]), ἀπέχεσθε τῆς πρὸς τὰ γήϊνα προσπαθείας καὶ

[μόνην]

ἔχετε τὴν ἐπιθυμίαν πρὸς τὸν θεὸν καὶ πρὸς τὰ αἰωνίως καὶ ἀϊδίως μένοντα ἀγαθὰ τοῖς καλῶς βεβιωκόσιν . . .

---

$5w^\alpha \frown 5w^\gamma (Eo)$

C ἀπέχεσθε δὲ καὶ τῶν ἐπιθυμιῶν τῆς σαρκός, αἵτινες στρατεύονται κατὰ τῆς ψυχῆς, καὶ τυφλοῦσιν τῆς διανοίας τὰ ὄμματα, ὥστε μὴ βλέπειν τὸ φῶς τὸ οὐράνιον, τὸ ὁδηγοῦν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τῆς ζωῆς

[χρὴ γὰρ τοὺς μαθητὰς τοῦ κυρίου ἐλεήμονας εἶναι, . . .

[εἰρηνικούς] [συμπαθεῖς] [οἰκτίρμονας] [ταπεινούς]

[μὴ φθονεῖν] [μὴ βασκαίνειν] [μὴ ὑπερηφανεύεσθαι]

μὴ ἐπιθυμεῖν τὰ τοῦ πλησίον,] [$6w^b(Ru) \smile 6w^d(Ro)$

---

$6w^b(Ru)|6w^d(Ro)$

Bᵇ . . ., ἀλλὰ μᾶλλον κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον ὅσα σεμνά, ὅσα ἁγνά, ὅσα εὔσημα, ⟨καὶ⟩ εἴ τις ἀρετὴ καὶ εἴ τις ἔπαινος, ταῦτα λογίζεσθε,

[= Col. 3, 15]

›καὶ ἡ εἰρήνη τοῦ θεοῦ βραβευέτω ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν.‹

---

$5w^\alpha \frown 5w^\delta (Eo)$

C ὡς γὰρ ἔτι καιρὸν ἔχομεν, προσσχῶμεν ἑαυτοῖς καὶ ὑπομείνωμεν,

[εὐαρεστοῦντες τῷ κυρίῳ] [$6gw^b(Ru) \circ 6gw^d(Ro)$

ἵνα μὴ μέλλωμεν μεταμελεῖσθαι καὶ κλαίειν, ὅτε οὐκ ἔνι μετανοῆσαι ἢ ἀγαθόν τι ἐργάσασθαι.

---

$6w^b(Bu) \smile 5w^d(Bo)$

Aᵇ Ταῦτα καὶ τὰ τούτοις πλείονα διδάσκοντες καὶ νουθετοῦντες ἅπασι τοῖς προσερχομένοις αὐτοῖς ἀπέλυον ἐν εἰρήνῃ . . .

---

$5w^\alpha \frown 5w^d(Eo)$

C ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ πάλιν οἱ ἐρχόμενοι πίστει τῆς εἰς τοὺς ἁγίους κρατούμενοι

1) Τεκνία.

[*καὶ*] V. Hyp. p. 75 21-22
δεύτερον θεασάμενος αὐτοὺς[1]) περιεπλάκη ἀσπαζόμενος αὐτοὺς[1]) καὶ λέγων· Καθὼς ἤκουσα, οὕτως καὶ εἶδον.

αὐτοὶ δὲ πάντας εὐλογοῦντες ὑπερήχοντο παραινοῦντες D
[*τοιοῦτόν πως τὸν τρόπον· Τεκνία*]
ἀπέχεσθε[2]) τῆς πρὸς τὰ γήϊνα προσπαθείας καὶ μόνην ἔχετε[3]) τὴν ἐπιθυμίαν πρὸς τὸν θεὸν καὶ πρὸς τὰ αἰωνίως καὶ ἀϊδίως μένοντα ἀγαθὰ τοῖς καλῶς βεβιωκόσιν·
›ἀπέχεσθε[2]) δὲ καὶ τῶν ἐπιθυμιῶν τῆς σαρκός, αἵτινες στρατεύονται I Petr. 2 11
κατὰ τῆς ψυχῆς‹

*καὶ τυφλοῦσιν τῆς διανοίας τὰ ὄμματα, ὥστε μὴ βλέπειν τὸ φῶς τὸ οὐράνιον τὸ ὁδηγοῦν ἐπὶ τὴν ὁδὸν τῆς ζωῆς· χρὴ γὰρ τοὺς μαθητὰς τοῦ κυρίου* l. 12

ἐλεήμονας εἶναι, εἰρηνικούς, συμπαθεῖς, οἰκτίρμονας, ταπεινούς, μὴ φθονεῖν, μὴ βασκαίνειν, μὴ ὑπερηφανεύεσθαι, μὴ ψεύδεσθαι εἰς ἀλλήλους, μὴ ἐπιθυμεῖν τὰ τοῦ πλησίον, ἀλλὰ μᾶλλον κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον. D
›ὅσα σεμνά, ὅσα ἁγνά, ὅσα εὔσημα, εἴ τις ἀρετὴ καὶ εἴ τις ἔπαι- Phil. 4 8
›νος, ταῦτα λογίζεσθε‹
καὶ
›ἡ εἰρήνη τοῦ θεοῦ βραβευέτω ἐν ταῖς καρδίαις ὑμῶν‹. Col. 3 15

ὡς V. Hyp. p. 101 20-22
[*γὰρ*]
ἔτι καιρὸν ἔχομεν, πρόσσχωμεν ἑαυτοῖς καὶ ὑπομείνωμεν εὐαρεστοῦντες τῷ κυρίῳ, ἵνα μὴ μέλλωμεν μεταμελεῖσθαι καὶ κλαίειν, ὅτε οὐκ ἔνι μετανοῆσαι ἢ ἀγαθόν τι ἐργάσασθαι.

Ταῦτα καὶ τὰ τούτοις πλείονα διδάσκοντες καὶ νουθετοῦντες ἅπασι τοῖς προσερχομένοις αὐτοῖς ἀπέλυον ἐν εἰρήνῃ, ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ πάλιν οἱ ἐρχόμενοι πίστει τῇ εἰς τοὺς ἁγίους κρατούμενοι D

1) αὐτόν V. Hyp.
2) ἀπέχεσθαι D, was für die Aussprache identisch ist.
3) ἔχειν D.

[καθὼς ηὐπορεῖτό τις] [$6w^{d}$(Ro,nn)
[ὥσπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἀποστόλων ἠκούσαμεν] [$4w^{\gamma} \frown 3w^{\gamma}$
ἔφερον εἰς διακονίαν
[τοῖς ἁγίοις] [$6gw^{b}$(Ru)○$6gw^{d}$(Ro)

---

$6w^{b}$(Bu)$\smile 5w^{d}$(Bo)
A[b] . . . διδόντες εἰς τὰς χεῖρας τοῦ μακαρίου Δαλμάτου . . .

---

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)
B[b] αὐτοὶ δὲ ἁπλότητι ψυχῆς μετεδίδουν αὐτὰ πάλιν τοῖς χρείαν ἔχουσιν·

---

$5w^{\alpha} \frown 5w^{\gamma}$(Eo)
C ἀδιαλείπτως καθ' ἑκάστην ἡμέραν τὴν διάδοσιν ποιούμενοι, ὡς τοῖς
[πενομένοις καὶ] [$6gw^{b}$(Ru)○$6gw^{d}$(Ro)
ἐν χρείᾳ τινος ἀναγκαίου καθεστῶσι λέγειν·

---

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)
B[b] Ἄγωμεν εἰς τὸν τοῦ θεοῦ ἄνθρωπον,
[Δαλμάτον]
καὶ ἐκεῖνος ἐκ τῶν τοῦ θεοῦ παροχῶν θρέψαι ὑμᾶς ἔχει· . . .
$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)
B[a] ὡς ἐκ τῆς τοιαύτης συνηθείας παραβαλεῖν τὴν μονὴν . . .

---

$5w^{\alpha} \frown 5w^{\gamma}$(Eo)
C τῇ προσωνυμίᾳ καλεῖσθαι τῇ τοῦ Δαλμάτου κατὰ τὴν προφητείαν τοῦ θεοφόρου Ἰσακίου·

---

$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)
B[a] αὐτοὶ δὲ οἱ ἅγιοι
[δίκην φωστήρων [ταῖς] ἀρεταῖς ἐκλάμποντες] [4w
μετήρχοντο βίον ἀγγελικόν,
[ἐπὶ γῆς]
ὥστε
[τοῖς ἀσωμάτοις συναμιλλᾶσθαι ὑπάρχοντας αὐτοὺς ἐν σώματι] $6gw^{b}$(Ru)|$6gw^{d}$(Ro)
[νηστείαις καὶ δεήσεσι] [$3w \smile 3k$
[καὶ ἀγρυπνίαις] [$6w^{d}$(Ro)
[καὶ τῇ τῶν θείων μελέτῃ προσκαρτεροῦντες]
[$6w^{b}$(Ru,f-üh-me)
[καὶ ἐν ἡσυχίᾳ διάγοντες] [$4w^{\alpha} \smile 4w^{\gamma}$
ἐκκλίνειν μὲν ἀπὸ κακοῦ, ποιεῖν δὲ τὸ ἀγαθόν . . .
[κατὰ τὸ γεγραμμένον προφητικὸν λόγιον [$4k \frown 3k$C
[προθυμούμενοι]
[ὥσπέρ τινας τρικυμίας] [$3w \frown 4k$

καθὼς ηὐπορεῖτό τις, ὥσπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἀποστόλων ἠκούσαμεν, ἔφερον εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις διδόντες εἰς τὰς χεῖρας τοῦ μακαρίου Δαλμάτου. αὐτοὶ δὲ ἁπλότητι ψυχῆς μετεδίδουν αὐτὰ πάλιν τοῖς χρείαν ἔχουσιν· ἀδιαλείπτως καθ' ἑκάστην ἡμέραν τὴν διάδοσιν ποιούμενοι, ὡς τοῖς πενομένοις καὶ ἐν χρείᾳ τινὸς ἀναγκαίου καθεστῶσι λέγειν· Ἄγωμεν εἰς τὸν τοῦ θεοῦ ἄνθρωπον Δαλμάτον κἀκεῖνος ἐκ τῶν τοῦ θεοῦ παροχῶν θρέψαι ἡμᾶς ἔχει· ὡς ἐκ τῆς τοιαύτης συνηθείας παραβαλεῖν τὴν μονὴν τῇ προσωνυμίᾳ καλεῖσθαι τῇ τοῦ Δαλμάτου κατὰ τὴν προφητείαν τοῦ θεοφόρου Ἰσακίου. αὐτοὶ δὲ οἱ ἅγιοι δίκην φωστήρων ταῖς ἀρεταῖς ἐκλάμποντες μετήρχοντο βίον ἀγγελικὸν ἐπὶ γῆς, ὥστε[1]) τοῖς ἀσωμάτοις συναμιλλᾶσθαι ὑπάρχοντας αὐτοὺς ἐν σώματι· νηστείαις καὶ δεήσεσι καὶ ἀγρυπνίαις καὶ τῇ τῶν θείων μελέτῃ προσκαρτεροῦντες καὶ ἐν ἡσυχίᾳ διάγοντες,

ἐκκλίνειν μὲν ἀπὸ κακοῦ, ποιεῖν δὲ τὸ ἀγαθὸν κατὰ τὸ γεγραμμένον προφητικὸν λόγιον προθυμ*ούμενοι*[3]), ὥσπέρ τινας τρικυμίας [2]) V. Theod. p. 11 11-17

1) ὥσπερ D: sinnlos.
2) Dafür πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ζωῆς αὐτῶν D.
3) προθυμουμένων V. Theod.

τὰς κοσμικὰς ἀποφεύγοντες ταραχάς] [4k⌒3kC→
[καὶ
[πραότητι πνεύματος]
σωτηρίῳ πλέοντες τῷ καθ' ἡμᾶς λιμένι προσωρμίζοντο
πᾶσαν ἀρετήν] [3w‖3w(rl, lange Bogen)
. . . μελετῶντες καὶ σπουδάζοντες πράττειν ἰδίᾳ . . .

---

$5w^{\alpha}$⌒$5w^{\gamma}$(Eo)
C καὶ τίς ἱκανὸς ἐξειπεῖν τῶν θεοφόρων τούτων πατέρων τὴν θαυμαστὴν
[καὶ ἀγγελικὴν]
[ὡς εἰπεῖν]
[ἐπὶ γῆς]
βιοτήν; τίς τὰς πολυμέρους νηστείας, τὰς ἀγρυπνίας, τὴν τῆξιν τοῦ σώματος, τὰς εὐποιΐας,
[τὰς εἰς τοὺς δεομένους] [$5k^{\beta}$(Bod)⌣$5w^{\beta}$(Bud)
τὰ θαυμαστὰ αὐτῶν ἆθλα;

---

$6w^{b}$(Bu)⌣$5w^{d}$(Bo)
$A^{b}$ οὗτοι ἐγένοντο τοῖς πᾶσι τὰ πάντα,
[κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον] [$5k^{\delta}$⌒$5w^{\beta}$(Eo)
ἵνα τοὺς πάντας κερδήσωσιν . . .

---

$6w^{b}$(Ru)|$6w^{d}$(Ro)
$B^{b}$ Εἶχον δὲ καὶ τὸν ἀοίδιμον Φαῦστον μεθ' ἑαυτῶν, ῥυθμίζοντες αὐτὸν, καὶ ἐμβιβάζοντες πρὸς τὰ σκάμματα τῆς ἀσκητικῆς παλαίστρας.
$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)
$B^{a}$ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
$6w^{b}$(Ru)‖$6w^{d}$(Ro)
$B^{b}$ ἐκεῖνος δὲ πάλιν ὥσπερ τῇ ἡλικίᾳ ηὔξανεν, οὕτως καὶ τῇ σοφίᾳ προέκοπτε . . .
$4w^{\gamma}$‖$4w^{\gamma}$(r|l)
$B^{a}$ καὶ γὰρ ἀγχίνους ὢν καὶ σπουδαῖος, εἰ καὶ τὰ μάλιστα τῇ ἀκμῇ τῆς νεότητος πρὸς τελειότητα κωλυούσης, αὐτὸς οὐκ ἐκαθείλκετο τοῖς τῶν παθῶν γαργαλισμοῖς, ἀλλ' οἴκοθεν ἔχων τῆς ἀρετῆς τὸ παράδειγμα
[καὶ ὥσπερ ἀποβλέπων εἰς αὐτό] [$6gw^{b}$(Ru)○$6gw^{b}$(Ro)
[τὰς πορείας τῆς φιλοσοφίας ἰθυτενεῖς κατευθύνων]
[$6w^{b}$‖$6w^{b}$(Ru,l|r)
ἄριστος τοῖς πᾶσιν ἦν, καὶ καθάπερ τοὺς πώλους καὶ τοὺς μόσχους ὁρῶμεν ὁμοῦ τῇ γεννήσει ταῖς μητράσιν ἑαυτῶν παρασκαίροντας, οὕτω καὶ αὐτὸς τῷ πατρὶ παραθέων ἐγγύθεν ἐν πολικῷ τῷ φρυάγματι καὶ τῶν ἄκρων τῆς ψυχῆς κινημάτων οὐ παρὰ πολὺ λειπόμενος, εἰ βούλει δὲ κἂν τῇ σκιαγραφίᾳ τὸ μέλλον τῆς ἀρετῆς ὑποσημαίνων, καὶ πρὸ τοῦ καιροῦ τῆς ἀκριβείας προχαραττόμενος . . .

τὰς κοσμικὰς ἀποφεύγοντες ταραχὰς καὶ πρᾳότητι πνεύματος σωτηρίῳ πλέοντες τῷ καθ' ἡμᾶς λιμένι προσωρμίζοντο[1]) πᾶσαν ἀρετὴν μελετῶντες καὶ σπουδάζοντες πράττειν ἰδίᾳ.

καὶ τίς ἱκανὸς ἐξειπεῖν τῶν θεοφόρων τούτων πατέρων τὴν θαυμαστὴν καὶ ἀγγελικὴν ὡς εἰπεῖν ἐπὶ γῆς βιοτήν; τίς τὰς πολυημέρους νηστείας, τὰς ἀγρυπνίας, τὴν τῆξιν τοῦ σώματος, τὰς εὐποιΐας τὰς εἰς τοὺς δεομένους, τὰ θαυμαστὰ αὐτῶν ἆθλα; [2]) D in fine

οὗτοι

›ἐγένοντο τοῖς πᾶσι τὰ πάντα‹ I Cor. 9 22

κατὰ τὸν μακάριον ἀπόστολον

›ἵνα τοὺς πάντας κερδήσωσιν‹.

---

*Εἶχον*[3]) [δὲ] D

καὶ τὸν ἀοίδιμον Φαῦστον μεθ' ἑαυτῶν ῥυθμίζοντες αὐτὸν καὶ ἐμβιβάζοντες πρὸς τὰ σκάμματα τῆς ἀσκητικῆς παλαίστρας. ἐκεῖνος δὲ πάλιν ὥσπερ τῇ ἡλικίᾳ ηὔξανεν, οὕτως καὶ τῇ σοφίᾳ προέκοπτε. καὶ γὰρ ἀγχίνους ὢν καὶ σπουδαῖος, εἰ καὶ τὰ μάλιστα τῇ ἀκμῇ τῆς νεότητος πρὸς τελειότητα κωλυούσης, αὐτὸς οὐκ ἐκαθείλκετο τοῖς τῶν παθῶν γαργαλισμοῖς, ἀλλ'

οἴκοθεν ἔχων[5]) τῆς ἀρετῆς τὸ παράδειγμα [4]) Greg. or. 43, 12 p. 779c (D)

[καὶ ὥσπερ ἀποβλέπων εἰς αὐτὸ τὰς πορείας τῆς φιλοσοφίας ἰθυτενεῖς κατευθύνων ἄριστος τοῖς πᾶσιν ἦν, καὶ καθάπερ][6])

τοὺς πώλους καὶ τοὺς μόσχους ὁρῶμεν ὁμοῦ τῇ γεννήσει[7]) ταῖς μητράσιν ἑαυτῶν παρασκαίροντας, οὕτω καὶ αὐτὸς τῷ πατρὶ παραθέων ἐγγύθεν ἐν πολικῷ τῷ φρυάγματι καὶ τῶν ἄκρων τῆς ψυχῆς[8]) κινημάτων οὐ παρὰ πολὺ λειπόμενος, εἰ βούλει δὲ κἂν τῇ σκιαγραφίᾳ τὸ μέλλον τῆς ἀρετῆς[9]) ὑποσημαίνων καὶ πρὸ τοῦ καιροῦ τῆς ἀκριβείας[10]) προχαραττόμενος.

1) προσορμίζονται V. Theod.
2) Aus dem Ende der Dalmatosvita hierhin gestellt.
3) ἔχοντες D.
4) Steht so wörtlich im Text von D.
5) ἔχοντι Gregor.
6) Dafür hat Gregor πρὸς ὃ βλέπων εὐθὺς ἄριστος ἦν. ὥσπερ.
7) γενέσει Greg. aber nur Variante!
8) ἀρετῆς Greg.
9) add. κάλλος Greg.
10) add. τὰ τῆς ἀκριβείας Greg.

$5w^{d}(Bo)\smile 6w^{b}(Bu)$

A$^{a}$ ὁ μέντοι ἡγιασμένος πατὴρ ἡμῶν Δαλμάτος ἀκορέστως ἔχων τὰ τῆς ἡσυχίας καὶ τῆς νηστείας ἔργα κἂν τούτῳ ἐπεθύμησε Μωυσῇ καὶ Ἡλίᾳ τοῖς θείοις ἀνθρώποις παραπλησίως τεσσαράκοντα ἡμέρας ἄσιτος διαμεῖναι καὶ πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ἁγίας τεσσαρακοστῆς ἐνήστευσεν

[ἐφεξῆς] $[5k^{\vartheta}\frown 5w^{\beta}(Eo)$

ἕως τῆς

[ἁγίας καὶ] $[5k^{\vartheta}\frown 5w^{\beta}(Eo)$

μεγάλης πέμπτης, καὶ τότε λειτουργησάντων μετελάμβανε τροφῆς

$6w^{b}(Bu)\smile 5w^{d}(Bo)$

A$^{b}$ ὀψίας δὲ γενομένης μετὰ τὸν κανόνα τῆς ἑσπερινῆς λειτουργίας ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐν τῷ σκαμνίῳ αὐτοῦ·

[ὥσπερ ἤθιστο] $6wq^{b}(Ru)$

[μικρὸν τοῦ καθευδῆσαι] $6w^{d}(Ro)$

οὐ γὰρ ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐπ' εὐνῆς ἀφ' οὗπερ ἐμόνασε.

---

[Schlußbemerkung von E. Sievers]

›Der vorgelegte Text zerfällt in die drei Hauptschichten A, B und C, deren Anteile oben durch Querlinien von einander getrennt sind. Außerdem ist das Ganze mit einer Menge von (oben in [—] gesetzten) Kleinerweiterungen durchsetzt, von denen sich jedenfalls nicht bis ins Einzelne ausmachen läßt, ob sie vor oder nach der Vereinigung der drei Hauptschichten in den Text gekommen sind. Es ist aber wohl nicht unwahrscheinlich, daß mit beiden Möglichkeiten neben einander zu rechnen ist.

A stammt aus einem in einfacherem Erzählerton gehaltenen Leben des Dalmatos, B ist stark rhetorisch gefärbt.

Den Namen Dalmatos nennt außer A ($402_{11}$ $410_{6}$ $414_{1}$) auch C ($410_{21}$), in B ($410_{16}$) ist er dagegen nach Ausweis der Klangverhältnisse interpoliert. Daraus folgte mindestens die Möglichkeit, daß das Stück B ursprünglich nicht von Dalmatos, sondern von einem Andern handelte, daß also was hier aus B vorliegt, aus einem andern Zusammenhang losgelöst und nur zur Ergänzung mit dem Texte von A verarbeitet worden ist.

Dieser Schluß war (nach Abschluß der Aufteilungsarbeit) von mir bereits gezogen, als sich mir zufällig aus einem (später nach Stephanus' Thesaurus ergänzten) Zitat in Papes Griech. Handwörterbuch (unter προχαράσσω) ergab, daß jedenfalls das Satzstück $412_{42}$ aus Gregor von Nazianz De Basilio stammt. Ich habe aber die Werke Gregors nur angesehen, um durch Stichproben festzustellen, daß die Stimmverhältnisse bei Gregor dieselben sind wie in unserem B: von

ὁ μέντοι ἡγιασμένος πατὴρ ἡμῶν Δαλμάτος ἀκορέστως ἔχων τὰ τῆς ἡσυχίας καὶ τῆς νηστείας ἔργα κἂν τούτῳ D

> ἐπεθύμησε Μωυσῇ καὶ Ἠλίᾳ τοῖς θείοις ἀνθρώποις παραπλησίως τεσσαράκοντα ἡμέρας ἄσιτος διαμεῖναι 1) Th. 26 p. 1269

[καὶ] D

πάσας τὰς ἡμέρας τῆς ἁγίας τεσσαρακοστῆς ἐνήστευσεν ἐφεξῆς ἕως τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης πέμπτης, καὶ τότε λειτουργησάντων μετελάμβανε τροφῆς. ὀψίας δὲ γενομένης μετὰ τὸν κανόνα τῆς ἑσπερινῆς λειτουργίας ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐν τῷ σκαμνίῳ αὐτοῦ, ὥσπερ ἤθιστο μικρὸν τοῦ καθευδῆσαι· οὐ γὰρ ἀνέκλινεν ἑαυτὸν ἐπ' εὐνῆς ἀφ' οὗπερ ἐμόνασε.

1) Dafür τῷ Μωυσῇ μιμούμενος D.

---

der Rede de Basilio (welche Stephanus zitiert) habe ich auch heute noch keine Kenntnis genommen: auch Herr Schanze hat von mir erst heute über die gemachte Namens-Ermittelung erfahren. Unsere Scheidungen sind also von Gregor vollkommen unabhängig.

Ob auch C einmal eine selbständige Existenz gehabt hat oder nur redaktionell zur Verschmelzung von A und B hat dienen sollen, mag dahingestellt bleiben. Es schließt ja gewöhnlich an B an ($408_{15.30.37}$ $410_{21}$ $412_{17}$), aber einmal, $408_{36}$ doch auch an A, zu dem es außerdem ja auch durch den Namen Dalmatos (s. oben) gewiesen wird. Auch die Wiederholung des ἀπέχεσθε $408_{11}$ (B) durch ἀπέχεσθε δὲ καὶ C $408_{15}$ sieht ja sehr nach redaktioneller Arbeit aus: aber andrerseits klingt C doch auch inhaltlich des öfteren als so selbständig, daß man wieder lieber nicht an einen bloßen Redaktor denken möchte: es kann also doch vielleicht auch bei $408_{11}$ der Zufall im Spiel gewesen sein.

Leipzig, 25. September 1919 E. Sievers

Der vorstehende Text ist folgendermaßen entstanden. Zunächst haben Sievers und Schanze das Probestück gleichzeitig, aber unabhängig von einander analysiert. Die beiden so gewonnenen Entwürfe wurden dann mit einander verglichen, unter eingehender mündlicher Beratung der zutage tretenden Differenzen. Schließlich einigten sich die beiden Bearbeiter auf den oben gegebenen Text, bis auf folgende Ausnahmen:

1) $404_9$. Die Worte ὁ μακάριος ἐπίστατο möchte Schanze nicht einem bestimmbaren Autor zuweisen, da ihm die Taxe unsicher erscheint.

2) $406_{38}$ möchte Schanze den ganzen Passus über Theodosius bis εἶδον $408_6$ als einen Fremdeinsatz in B auffassen, in den dann seinerseits wieder noch die Worte καὶ περὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ eingekeilt sind. Der Streichung von δεύτερον $408_8$ stimmt auch Schanze zu.

3) $410_{28}$ und $_{36}$ möchte Schanze als Interpolation aus dem Verband von B herausnehmen. Die übrigen oben angesetzten Interpolationen erkennt auch er an.

Leipzig, 25. September 1919 E. Sievers W. Schanze«

---

Schon ein flüchtiger Vergleich der Seitenpaare zeigt, daß es nicht gelungen ist, durch den Schall die Quellen des Textes zu scheiden. Die von Sievers und Schanze angenommene Quelle B enthält zwar auf S. 404 und 412 die beiden Gregorstücke — wenn auch als verschiedene Nüancierungen derselben Stimme (S. 404 als $B^b$, S. 412 als $B^a$) — aber außerdem große Partien von D, Th, V. Dan., V. Hyp., V. Theod., umfaßt also tatsächlich 6 Stimmen statt einer. Und die Schicht C ist $408_{15}$ ff. ein Konglomerat aus I. Petr. + Ltz. + D, auf S. $408_{30}$ ff. V. Hyp. und D., auf S. $408_{37}$ $410_{11.21}$ $412_7$ D.

Wenn wir nun aber nachprüfen wollen, wie die einzelnen Stimmen von der Analyse gewertet worden sind, so ist zunächst eine Feststellung zu machen. Die Sinnabschnitte haben augenscheinlich — bewußt oder unbewußt — einen erheblichen Einfluß auf die Schalluntersuchung gehabt. Von den 40 größeren Interpunktionszeichen der Probe (Punkt, Kolon, Fragezeichen) bezeichnen 36 Stellen, an denen Stimmwechsel angenommen ist: und zwar handelt es sich 5 mal um Anfang oder Ende einer kleinen Interpolation, 18 mal um Wechsel der Nüance ($A^a$ $A^b$ oder $B^a$ $B^b$), 13 mal um eine andere Schicht (A, B oder C): nur an 4 Stellen ist keine Unterbrechung markiert. Es kann also das gelegentliche Zusammentreffen dieser Stellen mit dem faktischen Einsetzen einer neuen Stimme nicht ohne weiteres als Erfolg der Schallanalyse gebucht werden.

Die Vita Theodosii ist S. 404 auf $A^a$ $B^a$ und mehrere Interpolatoren verteilt worden, desgleichen S. 410 f. auf $B^a$ und Interpolatoren. Gregor setzt S. $404_{16}$ als $B^b$ ein, was aber wie gesagt, Zufall sein kann; als neue Hauptstimme ist er nicht empfunden. Der Schlußsatz ist als $B^a$ abgetrennt und darin τῷ μακαρίῳ als Interpolation bezeichnet, was richtig ist — freilich aber auch für καὶ ἐπ' gilt. Aber auch am Ende $404_{27}$ ist nicht das Eintreten der alten Hauptstimme D erkannt. $412_{32}$ ist der Eintritt der Gregorstimme nicht bemerkt — es ist auch

kein Sinnabschnitt da — wohl aber das Ende abgegrenzt. Die beiden Interpolationen $412_{34}$f. haben einen Zusatz von D richtig erkannt, aber irrig auf zwei Stimmen verteilt und am Ende falsch abgegrenzt. Theodoret ist als Sonderstimme weder $406_{27}$ und $_{34}$ noch $414_{3}$ erkannt, ebensowenig Chrysostomus $406_{27}$, die Vita Euthymii $406_{16}$ und die Vita Danielis $406_{39}$. Man könnte hier vielleicht darauf hinweisen, daß Schanze im Gegensatz zu Sievers den ganzen Passus καὶ δὴ καὶ bis εἶδον $406_{38}$ff. als fremden Einschub ausschalten möchte (im Nachwort S. 416), in welchen dann καὶ περὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ eingeschoben wäre. Aber den Tatbestand trifft auch das nicht entfernt. Denn in diesen ›Einschub‹ fällt eben nicht nur die Stimme von D und der Vita Danielis, sondern auch die der Vita Hypatii. Die zweite Stelle aus dieser Vita $408_{30-33}$ ist die einzige, welche in der ganzen Probe am Beginn und Ende als Sonderstimme erkannt ist. Doch wird sie fälschlich als C bezeichnet und somit nicht mit der ersten Stelle, sondern mit ganz anderen Stimmen als gleichklingend empfunden, und die darin angesetzte Interpolation ist faktisch nicht vorhanden. Auch wird die Bedeutung der Ausscheidung wieder dadurch verringert, daß vor und hinter der Stelle starke Sinnabschnitte liegen. Meine eigene Stimme ist 409 nicht erkannt.

Zweimal ist auf Grund der Schallanalyse der Text geändert worden: $408_{25}$ ist ⟨καὶ⟩ in ein Bibelzitat eingefügt, $408_{11}$ mein τεκνία in τέκνα verwandelt. Beides ist falsch.

Zugleich ergibt sich aber auch, daß die Fülle von Kleininterpolationen nicht der Wahrheit entsprechen können. Für D läßt sich das ja freilich nicht kontrollieren, aber da sie sich gleichmäßig auch über die Gebiete aller andern kontrollierbaren Autoren erstrecken — auch auf meinen eigenen Text —, so bekommt die Annahme eine maximale Unwahrscheinlichkeit.

Angesichts dieses Tatbestandes wird man das völlige Mißlingen des Analysierungsversuches feststellen müssen; die vereinzelten richtigen Beobachtungen sind als Zufallstreffer einzuschätzen. Man wird vielleicht gegen den Versuch einwenden, er habe die mehr mechanische Art der alten Interpolationen nicht präzise nachgeahmt. Aber das hat ja auch niemand in Aussicht gestellt, und mechanisch genug sind die meisten Stellen wahrhaftig eingefügt — nur freilich, daß man es nicht am Sinn merken konnte. Die Schallanalyse mußte sie eben unabhängig vom Inhalt finden. Und sie hat ja auch viel, sehr viel gefunden — aber an falschen Stellen. Und wer an den kleinen Textänderungen Anstoß nimmt, die ich gelegentlich zur Erzielung eines besseren Anschlusses machte, der sei erstens auf die vielen Stellen hingewiesen, an denen die Fremdstimmen ohne jede

Aenderung eingefügt wurden (V. Theod. S. 405, Greg. S. 405, Th. S. 407. 415, V. Euth. S. 407, Ltz. S. 409) und doch nicht erkannt worden sind. Sodann aber: wenn eine solche Aenderung minimalster Art den ganzen Klangcharakter der Stelle von Grund aus zu fälschen vermag, derart, daß man die Stimmen völlig anders taxiert, so ist dadurch die Schallanalyse als solche gerichtet. Bei jeder Ineinanderarbeitung verschiedener Quellen sind solche redaktionellen Eingriffe unvermeidlich — 405 12 hat z. B. unser D das ὅπερ οὖν ἐκείνῳ συμβέβηκεν Gregors in ὅπερ οὖν καὶ ἐπ' ἐκείνῳ τῷ μακαρίῳ συνέβαινεν, auf S. 413 aber sogar noch viel mehr verändert. Machen sie den Analysator hilflos, so muß er vor jedem Text a limine kapitulieren: denn wer garantiert ihm vorher, daß die aufzuspürenden Interpolatoren kein γὰρ eingefügt und keine Flexionsendung geändert haben? Faktisch ist denn auch von dieser Zurückhaltung des Urteils in Schanzes Analysen nichts zu merken, sondern es werden große, kleine und ganz kleine Zusätze vorbehaltlos ausgeschieden, ja die kompliziertesten Entstehungsverhältnisse eines Textes erschlossen.

Was bedeutet das Ergebnis des Experimentes? Jedenfalls, daß die Schallanalyse — zum mindesten in ihrem augenblicklichen Entwicklungsstadium — nicht entfernt das leisten kann, was sie verspricht, daß also im vorliegenden Falle die Zerlegung des Galaterbriefs keinerlei Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann und die S. 226 von mir geäußerte Skepsis zu Recht besteht. Die auf Grund der bisherigen Erwägungen für uns feststehende Einheit des Galaterbriefs darf als unerschüttert gelten.

Gilt nun dies negative Resultat nur für die Anwendung der schallanalytischen Methode auf das hellenistisch-byzantinische Griechisch oder bedeutet es mehr? Ich weiß es nicht — Schanze behauptet aber: ›Die physiologischen Grundlagen sind die gleichen, mag man nun Weltgriechisch, Neuhochdeutsch oder Chinesisch vor sich haben‹ (2. Aufl. S. XVI n. 1). Er darf sich nicht wundern, wenn man ihn beim Wort nimmt.

Aber ist es wohl recht, dem Ausgang dieses einen Experiments eine so allgemeine Bedeutung beizumessen? Ich darf und muß hier hersetzen, was mir Sievers bei Uebersendung meiner Aufforderung am 9. Juli schrieb: ›Der Ausgang der Probe soll aber dann auch sozusagen dogmatisch für alles weitere entscheiden. Das wäre aber, wenn ich Ihre Worte so richtig deute, doch ein Standpunkt, den ich nicht so glatt teilen könnte. Vielleicht haben Sie doch noch keine rechte Vorstellung von den manchmal ungeheuren Schwierigkeiten der Untersuchung gemischter Prosatexte, von der Masse aufreibender Arbeit, die sie erfordert, und von den Fehlern, in die man zwangs-

weise verfällt, wenn die Nerven einen (sehr leicht eintretenden) gewissen Ermüdungsgrad überschritten haben: das heißt aber, daß man auch einmal irre gehen kann, ohne daß die Methode als solche falsch ist. Eine wirkliche Kontrolle über Richtig und Falsch kann nur fortgesetztes persönliches Zusammenarbeiten im mündlichen Verfahren geben‹. — Nun, die vorgelegte Analyse ist jedenfalls, wie das Begleitwort zeigt, unter Anwendung aller Sicherungen und im persönlichen Zusammenarbeiten der geübtesten Sachkenner entstanden. In der Schlußbemerkung ist von irgendwelchen ernstlichen Unsicherheiten keine Rede, sowenig wie im Galaterbrief. Wenn sie trotzdem irre ging, so erhebt sich die Frage, welche Kautelen denn in andern Fällen dem Benutzer geboten werden können, daß diesmal keine Irrtümer vorliegen. Hierüber können meiner Meinung nach nur immer neue Experimente an konstruierten Texten — ähnlich dem vorgelegten — Klarheit schaffen. Ohne diese fehlt den Schallanalysen einstweilen die Ueberzeugungskraft und damit die wissenschaftliche Verwendbarkeit.

Jena Hans Lietzmann

---

**Otto Th. Schulz.** Vom Prinzipat zum Dominat. Das Wesen des römischen Kaisertums des dritten Jahrhunderts. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Im Auftrage der Görresgesellschaft, hrsg v. E. von Drerup, H. Grimme und J. P. Kirsch. Bd. IX, Heft 4. und 5.) Paderborn 1919, Ferd. Schöningh. 304 S. gr. 8°. 13 M. und 20 % Zuschlag.

Die vorliegende Arbeit von Schulz ist eine Fortsetzung seiner Schrift über des Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte (Paderborn 1916) und sucht die Ansicht des Verf., die er im Gegensatze zu Mommsens Theorie von der Uebertragung des Imperiums vertritt, durch Prüfung des historischen Verlaufes bei den einzelnen Kaisererhebungen des dritten Jahrhunderts nach Chr. des Weiteren zu erhärten.

Es ist bekannt, daß der Prinzipat, wie ihn Augustus geschaffen hat, staatsrechtlich betrachtet keine Einheit bildete, sondern aus verschiedenen disparaten Befugnissen zusammengesetzt war, die dem neuen Herrscher im Laufe seiner langen Tätigkeit zu verschiedenen Zeitpunkten übertragen waren, und von denen das Imperium, die tribunizische Gewalt und der Oberpontifikat die wichtigsten gewesen sind. Nicht um die Uebertragung aller dieser Rechte, sondern nur um die der ersten dieser drei Befugnisse, des Imperiums im technischen Sinne, handelt es sich im wesentlichen Teile auch dieser Schrift.

Denn die der beiden anderen ist im großen ganzen nicht kontrovers. Die Theorie Mommsens, Staatsr. II[3] 842, daß das Imperium den Kaisern rechtlich sowohl vom Heere als vom Senat verliehen werden konnte und daß die zuerst erfolgte dieser Uebertragungen jedesmal als die rechtlich gültige anzusehen sei, diese Theorie hatte, wie gesagt, der Verf. schon in seiner früheren Schrift durch Prüfung der Kaisererhebungen im ersten und zweiten Jahrhundert n. Chr. zu widerlegen versucht und dabei vollkommen überzeugend nachgewiesen, daß sich in unserer Ueberlieferung nirgends eine Spur davon findet, daß das Heer einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Verleihung des Imperiums gehabt hätte, sondern daß überall, wo die Soldaten tatsächlich Kaiser gemacht haben, das nach übereinstimmender Anschauung unserer gesamten Ueberlieferung als Auflehnung gegen das Recht, als Revolution, Verrat, Untreue oder wie die Wendungen unserer Quellen sonst im Einzelnen lauten mögen, charakterisiert wird.

Man sollte also meinen, daß eine weitere Verfolgung dieser Kaisererhebungen ins dritte Jahrhundert hinein um so weniger notwendig gewesen wäre, als sich ja die geordneten Verhältnisse in diesem Zeitraume immer mehr auflösen und die sich überstürzenden Revolutionen es immer mehr erschweren, die Grenze zwischen Recht und Gewalt zu ziehen. Aber trotzdem ist die volle Durchführung der Prüfung auch dieser späteren Erhebungen nicht überflüssig. Denn Schulzs Bekämpfung der Mommsenschen Theorie ist nicht überall anerkannt worden, sondern hat bei der Kritik vielfach scharfen Widerspruch erfahren, besonders von Seiten Gelzers, der die Mommsensche Theorie, allerdings mit einer ganz anderen Begründung als Mommsen selber zu verteidigen unternommen hat (Wochenschr. f. klassische Philologie 1916, S. 1013 ff. und besonders histor. Zeitschr. 1917, Bd. 118, S. 276 ff.).

Es wird daher auch hier notwendig sein, auf die Einwürfe, die gegen Schulz erhoben worden sind, mit einigen Worten einzugehen, und zwar um so mehr als die dabei zu berücksichtigenden recht komplizierten Fragen tatsächlich für die ganze Auffassung des Kaisertums der ersten 3 Jahrhunderte nach Chr. von grundlegender Bedeutung sind.

Ehe wir aber zur Beantwortung der Frage nach der Uebertragung des Imperiums selbst übergehen können, müssen wir uns völlig darüber klar werden, was denn eigentlich unter diesem Kaiserlichen Imperium zu verstehen sei. Denn davon hängt in erster Linie mit der Standpunkt ab, den wir in der Uebertragungsfrage einzunehmen haben.

Hier hatte nun Mommsen die Ansicht aufgestellt, daß das Kaiser-

liche Imperium identisch sei mit dem sog. prokonsularischen Imperium, welches dem Augustus im Jahre 27 v. Chr. verliehen sei, und daß er es von Anfang an in allem Wesentlichen in demselben Umfange, wie auch die späteren Kaiser besessen habe, d. h. als imperium maius gegenüber der prokonsularischen Gewalt der Statthalter in den Senatsprovinzen und als imperium infinitum mit Ausschließlichkeit des Oberbefehles über alle Truppen des Reiches (Staatsr. II³ 854 und 845 A. 2).

Mit dieser Definition des Kaiserlichen Imperiums haben sich aber weder Schulz noch sein Gegner Gelzer begnügt. Das prokonsulare Imperium des Kaisers zu leugnen kommt ihnen zwar nicht in den Sinn, das ist quellenmäßig zu fest bezeugt, aber daneben nimmt Schulz noch ein allgemeines konsularisches Imperium, Gelzer ein über der republikanischen Verfassuug stehendes allgemeines kaiserliches Imperium an[1]). Ein konsularisches Imperium des Augustus ist nun nur bezeugt für die beiden Census, die der Kaiser nach dem Mon. Anc. 2, 5 u. 8 ›consulari cum imperio‹ abgehalten hat (Mommsen Staatsr. II³ S. 337), und aus der späteren Kaiserzeit nur für Claudius, der bei Spielen mit konsularischer Amtsgewalt präsidiert hat (Dio LX 234). Gerade diese Erwähnung bei diesen speziellen Anlässen zeigt aber, daß die Kaiser ein dauerndes konsulares Imperium nicht gehabt haben, sondern daß sich Augustus für die Abhaltung des Census und Claudius für die von Spielen dies höchste im Bannkreise der Stadt gültige Imperium ad hoc übertragen ließen, weil das prokonsularische, das ja seinen Wirkungskreis eigentlich nur außerhalb der Stadt hatte, begreiflicher Weise dafür nicht als zulänglich angesehen wurde. Der Wortlaut der angezogenen Stelle Dios ὑπάτου τινὰ ἐξουσίαν ἐς αὐτὴν λαβών läßt darüber ja auch gar keinen Zweifel. Auch positiv geht aus einer anderen Notiz Dios (LIV 10, 5) zum Jahre 19 v. Chr. hervor, daß Augustus das konsularische Imperium damals nicht besessen hat. Dio sagt hier, ›Augustus erhielt damals die konsularische Befugnis, die 12 fasces immer und überall zu führen und zwischen den Konsuln auf der sella curulis zu sitzen‹. Denn nur so können u. E. die Worte Dios aufgefaßt werden, welche lauten: (τὴν ἐξουσίαν τὴν) τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν, ὥστε καὶ ταῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι καὶ ἐν μέσῳ τῶν ἀεὶ ὑπατευόντων ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου καθίζεσθαι. Aus der Verleihung gerade dieser beiden Vorrechte folgt, daß er die volle konsularische Gewalt im Jahre 19 eben nicht erhalten hat, und daß er sie noch viel weniger

1) Auch Domaszewski vertritt neuerdings (Die Konsulate der römischen Kaiser Sitzgsber. d. Heidelberger Akademie 1918) die Ansicht, daß auf dem Konsulate, nicht auf dem Prokonsulate, das Imperium des Princeps beruhte, S. 28.

schon vorher — wie Schulz meint, seit 27 v. Chr. — besaß. Denn wie kann man das consulare imperium haben ohne das Recht die fasces zu führen. Die Sachlage war vielmehr vor dem Jahre 19 v. Chr. die, daß Augustus als Inhaber der prokonsularischen Gewalt die fasces und zwar mit den Beilen außerhalb Roms überall führen durfte, daß er aber in Rom, wiewohl er nach ausdrücklichem Senatsbeschluß seine prokonsularische Gewalt durch Ueberschreitung des Pomoeriums nicht verlor (Dio 53, 32, 5), ohne Zweifel die fasces mit den Beilen in der Stadt nicht geführt hat. Denn eine solche Führung in dem Gebiete von Rom selber war Vorrecht und Sinnbild der Diktatur. Vielmehr wird er, wenn er das Pomoerium überschritten hatte und in der Stadt weilte, überhaupt keine Fasces geführt haben, da er ja seit dem Jahre 23 das Konsulat nicht mehr bekleidete. Jetzt im Jahre 19 v. Chr. erhielt er nun das bedeutsame Recht, die fasces ohne Beile, d. h. die konsularischen Insignien, in der Stadt zu führen. Und analog steht es mit der sella curulis. Bis 19 v. Chr. hatte Augustus im Senat keinen Anspruch auf die sella curulis gehabt, wenn er nicht zufällig das Konsulat bekleidete, sondern hatte den Platz eines gewöhnlichen Senators oder den auf der Bank der Volkstribüne als Inhaber der Tribunicia potestas eingenommen. Jetzt erhielt er den dauernden Ehrensitz zwischen den Konsuln, also einen zweiten genau begrenzten Bestandteil des consulare imperium[1]), woraus dann eben folgt, daß er das ganze nicht besaß.

Auch das letzte Argument, welches Schulz zugunsten seiner Hypothese in seiner neuen Arbeit S. 12 wiederum vorgebracht hat, ist nicht beweiskräftig. Er sagt, es erkläre sich nur aus seiner Hypothese ›wie es überhaupt möglich gewesen ist, daß dem Tiberius (— im Jahre 13 n. Chr. —), lange nachdem er die prokonsularische und tribunizische Gewalt bekommen hatte, durch besonderen konsularischen Volksschluß die Mitverwaltung eben der kaiserlichen Provinzen neben Augustus zugestanden wurde‹.

Das erklärt sich aber vollkommen auch ohne diese Hypothese, man muß sich nur klarmachen, was der Begriff prokonsularisches Imperium für eine Bedeutung hat. Prokonsularisches Imperium hat

1) Daß Augustus schon als Triumvir den Sitz zwischen den Konsuln gehabt hatte, ergibt sich aus Dio L 2, 5. Aber dieses Recht hatte er mit Niederlegung des Triumvirates natürlich verloren. Wenn er es im Jahre 32 ausübt, so ist das eben Usurpation. Ich habe diesen Ehrensitz in meiner rechtlichen Begründung des Prinzipats S. 12 früher mit Unrecht als persönliches vom Triumvirat unabhängiges Ehrenrecht gefaßt. Die Beweisführung Kolbes, Augustus sei im Jahre 32 rechtlich ein Triumvir gewesen, Hermes Bd. 49 (1914) S. 273 ff., hat mich nicht überzeugt.

in der Kaiserzeit jeder Statthalter einer Senatsprovinz in seiner Provinz so gut wie der Kaiser, prokonsularische Gewalt hat in einer Anzahl von Provinzen, wer durch besonderen Senatsbeschluß eine Spezialmission bekommen hat, so wie etwa Agrippa oder später Germanicus für den Osten, prokonsularisches Imperium hat aber auch sogar der Statthalter, der die Verwaltung seiner Provinz noch nicht angetreten oder sie schon wieder abgegeben hat und wie z. B. Cicero nach der Verwaltung Ciliciens vor den Toren Roms weilte, ohne daß er deshalb nur einen einzigen Soldaten unter seinem Befehl zu haben brauchte. Prokonsularisches Imperium an sich ist also nichts als eine formale Rangbezeichnung vergleichbar etwa in unseren Verhältnissen der Rangbezeichnung ›kommandierender General‹, die man ja auch haben kann, ohne einen Truppenkörper zu befehligen. Wenn also Tiberius im Jahre 13 die prokonsularische Gewalt hat, so beweist das an sich garnichts, sondern es fragt sich, welchen Inhalt seine prokonsularische Gewalt hatte. Augustus' prokonsularische Gewalt hatte den Inhalt, daß die ständige Verwaltung sämtlicher kaiserlicher Provinzen, in denen fast die ganze Armee stand, in ihr enthalten war, daß er das Recht hatte, für alle diese Provinzen die Provinzial- und Legionslegaten zu ernennen, die Steuern zu erheben, der Jurisdiktion zu walten usw. Wie Augustus selber durch Volksbeschluß diese große ›provincia‹ als Inhalt seines prokonsularischen Imperiums erhalten hatte, so wurde ihm Tiberius im Jahre 13 n. Chr. in dieser seiner Verwaltung gleichgestellt und damit seinem prokonsularischen Imperium, das er schon lange vorher gehabt haben konnte, dieser spezielle Inhalt gegeben. Mit einem konsularischen Imperium hat das nichts zu tun. So ergibt sich also die Schulzsche Hypothese als hinfällig, und man kann auch Gelzers weiteren, in der Wochenschrift a. a. O., gegen sie vorgebrachten Gründen nur beipflichten.

Nicht minder hinfällig ist aber auch Gelzers Theorie selber von einem besonderen über der republikanischen Verfassung stehenden speziell kaiserlichen Imperium.

Gelzer leitet, Hist. Zt. a. a. O. S. 278 ff., dieses Imperium aus dem Soldateneid des römischen Volkes an Augustus im Jahre 32 v. Chr. in der Krisis vor Aktium ab und ist der Ansicht, daß dieses Imperium von dem Kaiser niemals abgelegt worden sei. Der Schwur, den die Landschaft Paphlagonien, als sie zum Reiche gekommen sei, im Jahre 3 v. Chr. dem Augustus und seinem Hause geleistet habe, sei ein Beweis dafür, daß der Schwur von 32 v. Chr. nicht erloschen sei, sondern auf das Reichsgebiet, das noch gefehlt habe ausgedehnt worden wäre. Ebenso seien die Eide aufzufassen, die dem Tiberius und dem Gaius bei ihrem Regierungsantritt geleistet seien. Sie alle

bestätigten, daß es ein über der republikanischen Verfassung stehendes, speziell kaiserliches Imperium gegeben habe, daß der Prinzipat des Augustus also ›von Anfang an eine absolute Monarchie‹ gewesen sei. — Diesem Raisonnement gegenüber kann nicht scharf genug betont werden, daß Augustus im Jahre 28 und 27 die gesamte Staatsverwaltung, die er bisher auf Grund des ihm geleisteten Eides geführt hatte, in die Gewalt der republikanischen Behörden, Senat und Volk, zurückgegeben hat. Daran ist schlechterdings nicht zu rütteln, der Kaiser sagt es in seinem Rechenschaftsbericht mit unzweideutigen Worten: rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli. Der Vorgang hat sich in der breitesten Oeffentlichkeit abgespielt, der Senat sich für die Hochherzigkeit des Herrschers durch ganz besondere Ehrenrechte, die gleichfalls vom Kaiser namhaft gemacht werden, erkenntlich gezeigt. Das alles sind nicht etwa Auffassungen oder ›offizielle Darstellungen‹ sondern öffentliche Staatsakte und damit Tatsachen, die zu Lebzeiten des Kaisers jedermann bekannt sein mußten, der sich für diese Dinge überhaupt interessierte. Sie für richtig zu halten, ist nicht ›Leichtgläubigkeit‹, wie Gelzer S. 278 Schulz vorwirft, sondern schlechterdings Erfordernis gesunder, von Hyperkritik freier historischer Methode. So kann also gar kein Zweifel darüber herrschen, daß Augustus die bis dahin von ihm auf Grund des Eides gehandhabte Macht Stück um Stück in die Hände von Senat und Volk zurückgelegt und von dem Augenblicke an, wo das vollendet war, den Eid nicht mehr als Rechtsgrundlage seiner Stellung und seiner einzelnen Amtshandlungen in Anspruch genommen hat. Wenn man, wie Gelzer das zu tun scheint, das Gegenteil davon annimmt, so haben die Vorgänge in den Jahren 28 und 27 keinen Inhalt mehr und sind vollkommen unverständlich.

Wir haben also daran festzuhalten, daß alle Amtshandlungen des Kaisers von diesem Augenblicke an nicht mehr durch den Eid der Römer gedeckt werden, sondern durch Vollmachten, die ihm der Senat oder das Volk oder beide durch verfassungsmäßige Beschlüsse übertragen haben. Der Sinn der Staatsakte vom Jahre 28 und 27 ist also: die Begründung des Prinzipates als einer der republikanischen Verfassung eingegliederten gesetzlichen magistratischen Gewalt. Es ist ein Verdienst von Schulz, dies klar hervorgehoben und stark betont zu haben.

Wie stellen sich nun aber dazu die späteren Eide, welche dem Augustus selber und dann seinen Nachfolgern geschworen worden sind?

Man könnte hier betonen, daß der Eid der Provinz Paphlagonien und ebenso der der Provinzen bei Caligulas Regierungsantritt nur

von Provinzialen, also Peregrinen, und einzelnen römischen Bürgern geschworen sei und also für das römische Volk als solches keine Verpflichtung begründen könne, daß ferner diese Eide nicht nur auf den Kaiser sondern auf dessen Kinder, Enkel, Schwestern d. h. auf Frauen und Unmündige gestellt seien und also im Sinne des römischen Staatsrechtes keine magistratische oder militärische Befehlsgewalt irgend welcher Art begründen könnten. Aber ich verzichte auf diese Einwendungen; denn derjenige Eid, welcher dem Tiberius bei seinem Regierungsantritt von den Konsuln, dem ganzen Senat, der Garnison von Rom und dem gesamten Volke in verba geschworen worden ist, bildet allerdings eine volle Analogie zu dem Eidschwur in verba des Augustus vom Jahre 32 v. Chr., und da dieser Eid sogut wie jener das Gelöbnis des unbedingten militärischen Gehorsams enthält, so scheint der Schluß Gelzers unabweislich und mindestens von Tiberius ab der Prinzipat tatsächlich eine absolute Monarchie gewesen zu sein.

Ja, da man den späteren Caesaren und besonders dem Tiberius selber, der ja in allem in den Bahnen des Augustus wandelte, nicht eine so ungeheuer über Augustus' Befugnisse hinausgehende Macht beilegen kann, so kann man sogar den Rückschluß Gelzers verstehen, daß man auch für Augustus selber schon die absolute Monarchie zu konstatieren habe, womit denn allerdings — wenn man den Dingen auf den Grund gehen will — eigentlich der Unterschied zwischen dem Prinzipat des Augustus und dem Dominat des Diokletian vollständig verwischt wäre. Es ist nur eines dabei sonderbar. Die Eidesleistung an Tiberius und seine Nachfolger waren kein Staatsgeheimnis. Mommsen und alle Forscher nach ihm haben sie gekannt, aber trotzdem haben sie nicht so geurteilt, sondern es ist Gelzer vorbehalten geblieben, erst die richtige Konsequenz daraus zu ziehen. Sonderbar, höchst sonderbar! —

Wir kommen vielleicht dem Verständnis des ganzen Problemes näher, wenn wir eine andere Befugniß des Kaisers in die Betrachtung hineinziehen, auf die Gelzer merkwürdiger Weise nicht zu sprechen gekommen ist, obgleich es den Anschein hat, daß gerade sie seinem System eine wesentliche Stütze hätte bieten müssen. Ich meine die sogenannte diskretionäre Vollmacht des Kaisers, wie sie in der lex de imperio Vespasiani (Dessau I no. 244 = C. I. L. VI 930) ausgedrückt ist. Hier heißt es, daß es dem Kaiser gestattet sein solle alles zu tun, was er im öffentlichen Interesse für notwendig halte: quaecunque ex usu reipublicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit.

Diese Befugnis ist nämlich geradezu das Korrelat zu dem

Schwur des Volkes. Dem absoluten Gehorsam auf der einen Seite steht dies absolute Verfügungsrecht auf der anderen gegenüber, und was das Volk mit der dem Romanen so nahe liegenden pathetischen Geste in einem Augenblick wahrer oder gemachter Begeisterung geschworen hat, das ist hier, gewissermaßen als dessen Niederschlag, mit den dürren Worten gesetzlicher Formulierung festgelegt.

Aber ist deshalb nun wirklich der Augustische Prinzipat eine absolute Monarchie gewesen? Vor einer historisch-sachlichen Prüfung hält diese logisch-abstrakte Schlußfolgerung Gelzers keinen Stand. Wohl konnte der Kaiser im äußersten Falle eine Amtshandlung, die über seine gewöhnlichen Kompetenzen hinausging, mit der Erklärung decken, daß er sie im Interesse der salus publica für notwendig erachte, aber im gewöhnlichen Laufe der Dinge kam das nicht vor, weil eben alle Amtshandlungen, die der Kaiser vorzunehmen hatte, seit dem Jahre 27 in der ausgiebigsten Weise durch seine Spezialbefugnisse gedeckt waren, die ihm Senat und Volk auf verfassungsmäßigem Wege und in verfassungsmäßigem Umfange übertragen hatten. Die diskretionäre Vollmacht des Kaisers war, wie es Schulz ganz zutreffend ausgedrückt hat, nur die ›letzte Reserve‹ in den Machtbefugnissen des Kaisers, wenn in außerordentlichen Fällen alles andere versagte. Als einen solchen Fall mag man es ansehen, daß Augustus im Jahre 19 v. Chr., als die Unruhen im Rom wegen der Konsulwahlen eine bedenkliche Höhe erreicht hatten, aus eigener Machtvollkommenheit den Lucretius zum Konsul ernannte Dio 54, 10. Dazu Mommsen res gestae Divi Aug.[3] p. 48. Aber ein solches ausnahmsweises Eingriffsrecht ist doch in Wirklichkeit himmelweit entfernt von einer absoluten Monarchie.

Zwei Analogien aus dem römisch-republikanischen und aus unserem modernen Staatsrechte werden die Sachlage zu veranschaulichen geeignet sein.

In der römischen Republik konnte der Senat die Konsuln und sogar die niederen Beamten durch die Erklärung, daß die salus publica es erfordere, mit außerordentlichen Vollmachten bekleiden, vor denen alle Garantien der bürgerlichen Freiheit zu Nichte wurden. Das war das sogenannte senatus consultum ultimum. Und ebenso hat heutzutage die Regierung das Recht, wenn die Lage es erheischt, den Belagerungszustand und das Standrecht zu verkünden. Keinem Menschen fällt es aber ein, deshalb von absoluter Herrschaft des Senates oder unserer Regierungen zu sprechen. Auf demselben Boden stehen die Befugnisse, welche Eid und lex de imperio im Augustischen Prinzipat gewähren. Der Charakter des Amtes als einer innerhalb der republikanischen Verfassung stehenden Magistratur wird dadurch

ebenso wenig verändert als der Charakter des römischen Konsulates dadurch, daß sein Träger unter gewissen Umständen über die verfassungsmäßigen Schranken hinwegschreiten darf. Hier hat der von Gelzer verhöhnte und wegwerfend behandelte Schulz viel richtiger als er selber geurteilt.

Noch verkehrter womöglich aber ist es, wenn Gelzer diese durch den Eid resp. durch das Gesetz übertragene Vollmacht des Kaisers mit seinem Imperium und der Imperatoracclamation durch Senat oder Heer in einen ursächlichen Zusammenhang bringt und daraus ein eigenes über der Verfassung stehendes Imperium des Kaisers konstruiert. Er kommt auf diese Weise dazu, über das Haupt des armen Augustus mit ernsthafter Miene nicht weniger als 3 Imperien auszuschütten; das absolute vom Jahre 32, ein ›republikanisches prokonsularisches‹ im Jahre 27 für 10 Jahre und ein ›anders geartetes, lebenslängliches prokonsularisches imperium maius‹ im Jahre 23 (Histor. Zeitschr. a. a. O. S. 279). Man weiß vor embarras de richesse, garnicht, wo man mit allen den Imperien hin soll.

Nach Zurückweisung der Schulzschen und Gelzerschen Hypothesen über das Imperium der Kaiser kommen wir mithin auf den Mommsenschen Standpunkt zurück, daß das einzige Imperium der Kaiser, auf welchem ihr Kommando über Heer und Provinzen beruhte, ihr prokonsularisches gewesen ist. Hierbei muß aber im Gegensatz zu der bisherigen, auch von Schulz und Gelzer vertretenen Anschauung hervorgehoben werden, daß von einem ausschließlichen und alleinigen Oberbefehl über das Heer unter Augustus nicht wohl gegesprochen werden kann, sondern daß dem Kaiser im Jahre 27 v. Chr. nur die 3 Provinzen Spanien, Gallien und Syrien, zur Verwaltung auf 10 Jahre unterstellt worden sind[1]). Da Augustus in diesem und den folgenden Jahren dauernd zugleich Konsul war, so muß sein Imperium in diesen Provinzen selbstverständlich als konsularisches Imperium definiert werden. Denn das Imperium, welches dem Konsul eignet, ist eben das konsularische Imperium. Das ist ebenso selbst-

1) S. meine rechtliche Begründung des Prinzipates S. 32. Auch Mommsen nimmt ein ausschließliches Oberbefehlsrecht der Kaiser über die ganze Armee an (Str. II³ 848 u. s.), und für die spätere Zeit ist das selbstverständlich richtig. Für Augustus und Tiberius aber läßt es sich nicht nachweisen. Denn die einzige Beweisstelle, die Mommsen dafür angibt (Str. II³ 260 A. 4) zeigt, wie er selber zugesteht, daß Dio hier auf die ersten Zeiten des Prinzipates ausgedehnt hat, was in seiner Zeit Rechtens war. Die von Mommsen sonst aufgestellte Unterscheidung zwischen »allgemeinem« und »besonderem« prokonsularischem Imperium, von denen das eine örtlich beschränkt und befristet, das andere lebenslänglich und örtlich unbegrenzt gewesen sein soll (Staatsr. II³ 1088 A. 2), ist zu künstlich, um irgend welche Wahrscheinlichkeit für sich zu haben.

verständlich, wie niemand daran zweifelt, daß etwa Scipio, wenn er als Konsul den Krieg gegen Karthago, oder Flamininus, wenn er als solcher den gegen Philipp führt, ihn auf Grund ihres konsularischen Imperiums geführt haben. Im Augenblick aber, wo das Konsulat sein Ende erreicht, verwandelt sich von selber das konsularische Imperium in das prokonsularische. So also natürlich auch, als Augustus im Jahre 23 das dauernde Konsulat niederlegte. Damit aber trat zugleich der Zustand ein, daß das Imperium des Augustus als gewöhnliches prokonsularisches Imperium den anderen gleichartigen prokonsularischen Imperien der Statthalter in den Senatsprovinzen nicht mehr übergeordnet war, wie das bisherige konsularische es gewesen war. Denn das konsularische Imperium galt ja nach republikanischem Staatsrecht dem prokonsularischen gegenüber als maior potestas. Sollte daher das bisherige Imperium des Kaisers keine Minderung erfahren, so mußte der Senat ausdrücklich bestimmen, daß das prokonsularische Imperium des Kaisers als maior potestas gegenüber den anderen prokonsularischen Imperien betrachtet werden solle, und das ist auch tatsächlich im Jahre 23 geschehen (Dio LIII 32). Es war aber zugleich noch eine zweite Erweiterung nötig. Als Konsul konnte bisher Augustus in der Stadt Rom weilen, ohne sein imperium zu verlieren. Sobald er dagegen nur noch Prokonsul war, durfte er das Pomoerium nicht überschreiten oder er verlor seine Befugnis. Diese Bestimmung mußte für ihn auch außer Kraft gesetzt werden, und das ist ebenfalls geschehen. Die bezüglichen Worte Dios werden von Schulz und von Gelzer fälschlich dahin aufgefaßt, als ob dem Kaiser damals ein lebenslängliches prokonsularisches Imperium verliehen sei. Davon spricht aber Dio nicht, da der mit ὥστε angefügte Satz unzweideutig angibt, daß die Uebertragung des prokonsularischen Imperiums ἐσαεὶ καθάπαξ sich eben darauf bezieht, daß es bei Ueberschreitung des Pomoeriums nicht verloren gehen solle. Die Worte Dios lauten: ἡ γερουσία . . ἔδωκε τήν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἐσαεὶ καθάπαξ, ἔχειν ὥστε μήτ' ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μητ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι. Es liegt hier bei Dio ebendieselbe Ausdrucksweise vor, die wir oben (S. 421) schon bei der konsularischen Gewalt kennen gelernt haben. Die beiden Gelehrten sind zu ihrem Irrtume dadurch gekommen, daß sie neben der Befehlsgewalt des Kaisers in seinen Provinzen noch ein anders geartetes prokonsularisches Imperium konstruieren, während doch in Wirklichkeit die Verwaltung der Kaiserprovinzen eben den Inhalt des prokonsularischen Imperiums bildet und mit deren Rückgabe auch das prokunsularische Imperium inhaltslos wird.

Um es also noch einmal ganz deutlich zu sagen: das prokonsularische Imperium des Augustus ist nichts weiter als der ihm gewordene Auftrag, bestimmte ihm erstmalig im Jahre 27 auf 10 Jahre unterstellte Provinzen mit dem Range eines Prokonsuls zu verwalten. Es unterscheidet sich dieses Imperium rechtlich in Nichts von den gleichartigen Aufträgen, die gegen Ende der römischen Republik oft auf eine Reihe von Jahren erteilt worden sind, z. B. an Caesar, Pompeius, Crassus u. a., außer daß bestimmt wurde, dieses Imperium solle im Kollisionsfalle mit einem anderen gleichartigen prokonsularischen Imperium, diesem gegenüber als maior potestas gelten. Ein ausschließlicher kaiserlicher Oberbefehl über das ganze römische Heer, eine Generalissimat, wie man die Stellung wohl gefaßt hat, hat im Anfange des Prinzipates nicht einmal faktisch bestanden, da z. B. die Statthalter von Afrika und anfangs auch die von Illyricum ihre eigenen Truppen hatten (Mommsen Staatsr. II³ 1088), geschweige denn rechtlich. Die ganze Imperiumsfrage ist also, wenn wir die Sache so ansehen, viel republikanischer, als es nach den bisherigen Konstruktionen besonders von Schulz und Gelzer erscheint, und es ist lediglich das Schwergewicht der tatsächlichen Verhältnisse gewesen, welches aus diesem zeitlich und örtlich beschränkten Ausnahmekommando des Princeps, das ja allerdings in den Provinzen, die es umfaßte, den überwiegenden Teil des römischen Heeres zu seiner Verfügung hatte, allmählich das lebenslängliche, ausschließliche Oberbefehlsrecht über das ganze Reich hat hervorwachsen lassen.

Nachdem wir so volle Klarheit über die Natur des Augustischen Imperiums gewonnen haben, können wir jetzt zu der Frage zurückkehren, von der unsere Betrachtung ausgegangen war und der das hier zur Besprechung stehende Buch von Schulz gewidmet ist, nämlich zu der noch immer so verschieden beantworteten Frage nach der Art, wie dieses Imperium übertragen worden ist.

Bei der völligen Gleichartigkeit des Augustischen Imperiums mit den großen Imperien der ausgehenden Republik, wie sie soeben nachgewiesen worden ist, ist die nächstliegende Annahme die, daß es auch ebenso wie diese übertragen worden ist. Nun wissen wir aber, daß diese großen mehrjährigen Imperien der Republik, mögen sie nun an Private oder an Magistrate verliehen sein, wohl ausnahmslos durch Volksbeschluß verliehen worden sind (Mommsen Staatsrecht II⁵ 653 f.). Ich erinnere nur an die lex Gabinia und Manilia für Pompeius, an die lex Vatinia für Caesar und an die lex Trebonia für Crassus und Pompeius. Es lag, wie Schulz auch hier richtig hervorhebt, für Augustus kein Grund vor, von dieser feierlichsten und volkstümlichsten Form der Uebertragung abzugehen und sich etwa durch den Senat allein

unter Uebergehung des Volkes sein Imperium verleihen zu lassen. Und in der Tat haben wir auch die bündigsten Angaben darüber, daß das nicht geschehen ist. Bei der ersten Verleihung des Imperiums über die kaiserlichen Provinzen im Jahre 27 v. Chr. heißt es ausdrücklich bei Dio 53, 12, 1, daß Augustus die ἡγεμονία παρὰ τῆς γερουσίας τοῦ τε δήμου erhalten habe, und ebenso heißt es an einer zweiten Stelle (Dio 53, 21, 1), daß ihm seine Vollmacht παρὰ πάντων gegeben worden sei. Gelzers Behauptung, diese Worte Dios seien »einfach als Wünsche von Senat und Volk für die Beibehaltung seiner Vollmacht« zu verstehen, ist ohne den Versuch eines Beweises geblieben und hat keine Wahrscheinlichkeit für sich. Gegen sie ist vielmehr ausschlaggebend der Umstand, auf den mit Recht auch Schulz (Wesen S. 17) hinweist, daß die Gleichstellung des Tiberius mit Augustus im Imperium über seine Provinzen durch Centuriatgesetz erfolgt ist, weil dieser Uebertragungsmodus einen bündigen Rückschluß auf die Bestallung des Augustus selber gestatte. Denn wie sollte es dem Kaiser in den Sinn gekommen sein, die Stellvertretung in seinem Kommandobereich durch feierlichen Volksschluß sanktionieren zu lassen, wenn er sein Imperium nicht selber dadurch erhalten hätte. Wie die Sache später gehandhabt worden ist, nachdem unter Tiberius alle Beamtenwahlen dem Volke genommen und auf den Senat übertragen waren, wissen wir zwar nicht positiv. Die Arvalakten scheinen es aber nahe zu legen, daß man sich später die doch nur formale Befragung der Komitien in diesem Falle gespart hat, während für die tribunizische Gewalt gemäß ihrem volkstümlichen Charakter immer noch die Komitien als allein kompetent gegolten haben. So erklärt sich wohl am einfachsten das von Ed. Meyer (Kaiser Augustus Histor. Zeitschr. Bd. 91, 417) hervorgehobene Schweigen der Arvalakten über comitia imperii.

Wie dem aber im Einzelnen auch sein möge, nach den Begriffen des damals allein gültigen republikanischen Staatsrechtes kann davon, daß dieses Imperium dem Kaiser in rechtlich gültiger Weise durch andere Instanzen als Senat oder Volk von Rom verliehen worden sei, nicht die Rede sein. Insbesondere auch nicht davon, daß die Verleihung eines Imperiums von Seiten der Soldaten durch die Imperator-Akklamation ein rechtlich gültiger Vorgang gewesen wäre. Denn die Soldaten haben nach Gepflogenheiten der Republik nur das Recht, solche Personen, die schon im ordnungsmäßigen Besitze des Imperiums sind und nur der Konvention entsprechend den Imperatornamen vor einem Siege noch nicht führen, als Imperator zu akklamieren, so daß durch diese Akklamation keine neue Gewalt, sondern nur ein Titel erworben wird. Diese Auf-

fassung, von der Unvereinbarkeit des republikanischen Rechtes mit einer Imperiumverleihenden Akklamation durch das Heer findet sogar bei Gelzer Billigung.

Wenn im Widerspruche zu diesem republikanischen Rechte Mommsen an seiner Hypothese, daß das Kaiserliche Imperium durch die Soldaten in rechtlich gültiger Weise verliehen werden könne, festhält, so müßte man annehmen, daß damit ein völlig anders geartetes neues Kaiserrecht geschaffen wäre, und so hat in der Tat auch Gelzer die Mommsensche Theorie neu zu begründen versucht, indem er eben den Uebertragungsmodus der Imperatorakklamation für das von ihm konstruierte, über der Verfassung stehende Imperium des Kaisers in Anspruch genommen hat.

Aber selbst wenn man die Existenz dieses nach unseren Ausführungen ja garnicht vorhandenen Imperiums zugeben wollte, müßte man doch immer fragen, wo und wann und wie ist denn dieser neue Uebertragungsmodus zuerst in die Erscheinung getreten, wo sind in der Ueberlieferung die Spuren davon, daß ein so absonderliches, so allen Traditionen ins Gesicht schlagendes neues Recht überhaupt existiert hat. Der mysteriöse Anfang dieses neuen Rechtes müßte sich doch irgendwo nachweisen lassen.

Und das ist nun der Punkt, wo die Schulz'schen Arbeiten über die Erhebungen der Kaiser einsetzen. Er geht die ganze Ueberlieferung von Augustus an bis auf Diokletion durch und legt sich wieder und wieder die Frage vor, ob irgendwo bei den vielen Kaisererhebungen in unserer Ueberlieferung die Anschauung hervortrete, daß das Heer befugt gewesen sei, das Imperium zu verleihen. Und er kommt unter Heranziehung des ganzen vorhandenen Materials immer und immer wieder zu dem Resultate, daß sich in der ganzen Ueberlieferung keine Spur einer solchen Anschauung nachweisen läßt.

Es ist freilich ein vielfach undankbares Geschäft, dem sich der Verfasser dabei unterzogen hat, besonders wie schon berührt, für die Zeit des dritten Jahrhunderts, dem die vorliegende Arbeit gewidmet ist. Denn unter Heranziehung aller vorhandenen Kaisererhebungen den negativen Beweis zu führen, daß eine Theorie **nicht** bestanden hat, muß notwendig zu Wiederholungen und Durchmusterung einer Unmasse von Material führen, dessen einzelne Aussagen für sich allein wenig Greifbares und Positives bieten. Die Last des Beweises hätte hier wie überall in solchen Fällen natürlich eigentlich demjenigen zufallen müssen, der die neue Theorie von den Rechten der Armee aufgestellt hat. Mommsen hat diesen Beweis aus der Ueberlieferung nicht zu erbringen vermocht und damit ist eigentlich jeder dritte von der Zumutung entbunden, an seine Theorie glauben

zu müssen. Aber in diesem Falle lag die Sache doch insofern anders, als das ungeheure Ansehen Mommsens auch ohne Beweisstücke ausgereicht hatte, ihm bis auf den heutigen Tag fähige und geschickte Köpfe auch auf diesen schwindligen Pfaden nachfolgen zu lassen. So hat sich denn m. E. Schulz auch mit dieser neuen Arbeit ein Verdienst um die Wissenschaft erworben, wenn er mit nicht ermüdendem Eifer und Fleiß alles zusammengetragen hat, was aus dem Wust der Ueberlieferung des dritten Jahrhunderts mit der Frage im Zusammenhange steht, und uns so übersichtlich zusammenstellt, was nur irgend zur Erhellung der Tatbestände beitragen kann. Er hat dabei, wie er S. 18f. ausdrücklich vermerkt, möglichste Vollständigkeit angestrebt, so daß seine Arbeit als eine Sammlung des ganzen in Betracht kommenden Materials angesehen werden könne.

Es kann mir nicht in den Sinn kommen, die einzelnen Kaisererhebungen dieses Zeitraumes an der Hand von Schulz' Darstellung im einzelnen vorzuführen. Sie geben fast überall dasselbe einförmige Bild der Soldatenrevolutionen, und überall wimmelt es in unseren Quellen von Ausdrücken, wie παρανομία, πίστιν προδιδόντες, μιάναντες τὸν ὅρκον, στασιάζοντες, νεοχμῶσαι, und ebenso werden bei den Lateinern die Vorgänge als crimen und scelus der Soldaten, als tumultus, als militaris ferocia, rebellio, peccata corruptis-militibus und ähnlich bezeichnet, ja gelegentlich heißt es direkt ›impie non iure obtinuit imperium‹ (Schulz S. 34), sodaß die Rechtsanschauung unserer Quellen sich daraus mit voller Klarheit und Einheitlichkeit ergibt.

Aber einzelne Fälle, die mir besonders charakteristisch erscheinen, wird es doch nicht überflüssig sein hervorzuheben. Das sind besonders diejenigen, in welchen es sich um die Datierung der Uebernahme des Imperiums handelt und die Frage entsteht, ob ein Kaiser die Proklamierung durch das Heer oder die gewöhnlich später erfolgte Anerkennung durch den Senat als rechtlichen Anfangstermin seiner Herrschaft gerechnet hat. Geschieht das erstere und wird also das Anfangsdatum zurückdatiert, wie es z. B. im Falle des Vespasian eingetreten ist, wo die Anerkennung durch den Senat ein halbes Jahr später erfolgt war, als die Erhebung durch das Heer, so hat das natürlich gar keine Bedeutung für die Rechtsfrage selber. Denn diese Zurückdatierung ist das bequemste Mittel, die notwendigerweise erforderliche Rechtsgültigkeit aller inzwischen erfolgten Regierungsakte mit einem Schlage sicherzustellen. Wenn dagegen der umgekehrte Fall eintritt, daß, trotz der später erfolgten Anerkennung durch den Senat, nicht die Erhebung durch das Heer, sondern die Bestätigung durch den Senat als Anfangstermin der Regierung betrachtet wird, so ist das ein vollgültiger Beweis, daß die Proklamation durch das

Heer nicht als rechtsgültig angesehen worden ist. Es wäre ja, wie Schulz mit Recht hervorhebt, geradezu eine Beleidigung für das Heer gewesen, so zu datieren, wenn es überhaupt eine Theorie von der Rechtsbeständigkeit der Heeresproklamationen gegeben hätte. Solcher Fälle gibt es aber nun mehrere: in der hier nicht mehr direkt zur Betrachtung stehenden Zeit des ersten Jahrhunderts ist es der Fall des Vitellius, der von den Truppen am 1. Januar zum Imperator ausgerufen wurde, Tac. Histor. I 55, als seinen dies imperii aber dem 19. April rechnete (Schulz, Wesen d. r. Kaisert. S. 40). Aus dem dritten Jahrhundert gehören dahin die auch von Schulz mit Recht stark hervorgehobenen Fälle des Septimius Severus und des Valerian. Ersterer wurde von den Truppen an der Donau zum Imperator proklamiert, rechnete aber als seinen dies imperii den 2ten Juni, an dem er nach der Ermordung Julians bei seiner Ankunft in Rom vom Senate anerkannt worden war, wie das aus der Berechnung seiner Regierungszeit bei Dio 77 (resp. 76) 17, 4 hervorgeht, der ihn bis zu seinem Todestage am 4. Februar 17 Jahre, 8 Monate und 3 Tage Herrscher sein läßt.

Von Valerian hat Schulz durch eine scharfsinnige Kombination sehr wahrscheinlich gemacht, daß er schon vor dem 29. August 253 von den Soldaten proklamiert worden ist, aber als erstes Jahr seiner Regierung doch erst dasjenige gerechnet hat, welches in der alexandrinischen Jahreszählung mit dem 29. August beginnt, sodaß also sein dies imperii nach diesem Datum fallen muß und folglich nicht die Erhebung durch das Heer, sondern die Anerkennung durch den Senat als rechtlich gültiger Regierungsanfang betrachtet wurde. Auch die Erzählung bei Zonarus über die Erhebung des Kaisers Tacitus ist hier zu erwähnen. Er wurde, so heißt es, von den Soldaten zum Imperator ausgerufen, begab sich aber trotzdem im Kleide des Privatmannes nach Rom, wo er erst, nachdem Senat und Volk ihn erwählt hatten, den Purpur anlegte. Wenn die Geschichtlichkeit des Vorganges auch zweifelhaft sein mag, die Rechtsanschauung, die sich in der Erzählung von der Handlungsweise dieses Musterkaisers, der ja Tacitus sein soll, kundgibt, ist es um so weniger (Schulz S. 156).

Aber auch außer dem negativen Resultate der Zurückweisung der Mommsenschen Theorie kommt für die Entwicklung der Verhältnisse bei diesen Betrachtungen manches Positive heraus.

Es ist selbstverständlich, daß die im 3. Jahrhundert faktisch immer klarer hervortretende politische Bedeutungslosigkeit des Senates auf die Dauer nicht ohne Einwirkung auf die Verwirrung der Rechtsbegriffe bleiben konnte. Die erste deutliche Veränderung in dieser Beziehung bedeutet wohl die Erhebung Elagabals, um von der unsicheren Ueberlieferung bei Opelius Macrinus (Schulz S. 32) abzu-

sehen. Dieser Kaiser hat nämlich die Bezeichnungen Imperator, Caesar Augustus Antoninus Pius Felix proconsul u. tribunicia potestate angenommen, ehe der Senat sie ihm dekretiert hatte, was Dio ausdrücklich als Neuerung bezeichnet (LXXX 1 und 8). Aber gerade dies Vorgehen ist außerordentlich bezeichnend dafür, daß der Titel Imperator in den ganzen kaiserlichen Gerechtsamen keine Sonderstellung einnimmt, die auf ein soldatisches Ernennungsrecht zurückginge, sondern daß hier einfach ein Rechtsbruch oder vielmehr eine einreißende Verwirrung der Rechtsbegriffe vorliegt. Denn abgesehen von den anderen Titeln, deren rechtmäßige Uebertragung durch den Senat nie angezweifelt ist, hat Elagabal sich ja sogar die tribunicia potestas, für deren Verleihung durch die Soldaten auch kein Schimmer einer Berechtigung vorliegt, auf Grund der Erhebung durch das Heer zugeschrieben [1]). Uebrigens ist es wohl sicher, das er noch die nachträgliche Bestätigung des Senates nachgesucht hat (Schulz S. 43 f.). Den ersten entscheidenden Schritt in der Depossedierung des Senats erkennt Schulz vielmehr mit Recht in der Handlungsweise des Maximinus Thrax, der im Jahre 235 durch die Militär-Revolte gegen Alexander Severus zur Herrschaft gekommen war. Während nämlich die Kaiser, die vor ihm durch das Heer tatsächlich emporgekommen waren, nachträglich stets die rechtliche Anerkennung des Senates nachsuchten und sich, soweit wir nachkommen können, gewöhnlich wegen ihrer unrechtmäßigen Erhebung mit der Notlage des Staates zu entschuldigen für gut gefunden hatten, kam Maximinus um diese Bestätigung nicht ein und lud damit gerade den bittersten Haß der hohen Körperschaft auf sich (Schulz S. 52 f.). Und dieses Verfahren wiederholte dann ein halbes Jahrhundert später Carus, von dessen Erhebung der gut unterrichtete etwa ³/₄ Jahrh. nach den Ereignissen schreibende Aurelius Victor (Caesares 37, 5) sagt: abhinc militaris potentia convaluit ac senatui imperium creandique ius principis ereptum a d n o s t r a m m e m o r i a m. Mit Recht betrachtet Schulz im Anschluß an Mommsen das erst damals dem Senate entrissene Recht, den Kaiser zu machen, als das Ende des Prinzipates, den Anfang des Dominates, der ja gewöhnlich erst von Carus' Nachfolger Diokletian an gerechnet wird.

Nicht so unbedingt wie mit diesen Ergebnissen kann man sich mit der Durchführung der Untersuchung überall einverstanden er-

1) Derartige beginnende Rechtsverwirrungen finden sich auch für andere Staatsakte in dieser Zeit, so z. B. bei der Konsekration des Commodus, die von Severus allem Brauche entgegen zuerst beim Heere ausgesprochen wurde (Schulz S. 36) und bei der damnatio memoriae des Cellienus durch die Soldaten (Schulz S. 130 f.).

klären: die Anzahl der mit vollem Texte abgedruckten Stellen hätte m. E. ohne Schaden für die Sache erheblich mehr beschnitten und auf das wirklich Wichtige beschränkt werden können, andererseits fehlt gelegentlich der Text an der Stelle, wo man ihn sucht. So sagt z. B. der Verf. S. 171 bei dem ›entscheidenden Wendepunkte‹ des eben charakterisierten Verfahrens des Carus, man habe, — zuletzt noch Schiller — aus der Vita Probi 24, 4 erschließen wollen, daß Carus seine Erhebung dem Senate wenigstens angezeigt habe, in der Vita aber stecke nichts davon. Hier hätten die betreffenden Worte, auf die sich Schiller stützt, gleich mit angeführt werden sollen. Sie kommen allerdings später, aber der Leser ist nicht in die Lage versetzt zu erkennen, daß sie es allein sind, auf die Schillers Ansicht zurückgeht. Ferner ist die Disposition der Untersuchung u. E. nicht durchweg glücklich. Der Verfasser befolgt dabei 3 verschiedene Methoden, teils untersucht er die Regierungsantritte unter Heranziehung des ganzen Quellenmaterials für jeden einzelnen Herrscher in chronologischer Folge, teils faßt er mehrere ähnliche Erhebungen ohne Rücksicht auf die chronologische Ordnung zu kleinen Gruppen zusammen, teils verfolgt er die Anschauung der einzelnen Quellen jede für sich durch eine ganze Anzahl von Kaisererhebungen hindurch. Dadurch kommt eine Unruhe und Unübersichtlichkeit in das Ganze hinein, die noch durch die dazwischen eingestreuten Exkurse über das Münzwesen (S. 79—181) gesteigert wird und die Lektüre schwierig und ermüdend gestaltet. Es wären auch die Resultate der Münzuntersuchungen selber, die ja mit der Hauptfrage nur in sehr losem Zusammenhange stehen, viel klarer hervorgetreten, als es so der Fall ist, wenn sie zusammengefaßt ans Ende gesetzt wären. Denn sie haben ja einen gemeinsamen Zug, nämlich den Nachweis, daß die Legenden damals oft nicht ›Tatsachen‹ sondern ›Programme‹ bedeuteten und in diesem Rahmen die Annahme sogenannter ›Spottmünzen‹ des Gallienus ihre Existenzberechtigung verliert; ein Resultat, das mir übrigens durchaus richtig zu sein scheint, wie sich denn auch Bahrfeld über diesen Teil des Schulzschen Buches mit großer Anerkennung geäußert hat (Num. Litteraturbl. Bd. 36 [1919] S. 1726 f.).

Die letzten Abschnitte des Buches handeln über die Mitregentschaft, das Verhältnis der tribunizischen Gewalt zum Imperium bei den Mitregenten, und endlich über die anderen Befugnisse der Kaisergewalt.

In einem Schlußworte hat der Verfasser seine Resultate übersichtlich zusammengestellt.

Leipzig Kromayer

---

**Viktor Bibl.** Der Tod des Don Carlos. Mit Unterstützung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Mit sechs Vollbildern. Wien und Leipzig, Wilhelm Braunmüller, 1918. XVII u. 377 S.

Fast möchte es scheinen, daß Hegels dialektisches Schema von These, Antithese und Synthese gelegentlich durch die wechselnde Beurteilung bedeutsamer historischer Persönlichkeiten und Ereignisse erwiesen wird. Verfolgt man an der Hand Bibls die lange Reihe der Untersuchungen, die dem Don-Carlos-Probleme seit der Tragödie des Jahres 1568 gewidmet wurden, so tritt bis auf Schiller ganz überwiegend die Anschauung entgegen, Carlos sei als Verfechter freiheitlicher Ideen im staatlichen und religiösen Leben ein Opfer des düsteren Glaubensfanatismus und Despotismus seines Vaters Philipp II. geworden. Ueberwältigendes Gewicht gewann für diese Ansicht Schillers Drama: das schwärmerische Ideal des Zeitalters der Aufklärung und Humanität ist verkörpert in Posa, das wesentlichste Motiv der Gegensatz der Verfassungstendenz und geistigen Freiheit gegen Tyrannei der Kirche und der monarchischen Alleingewalt, der Kampf zweier feindlicher Weltprinzipien; Don Carlos, von Posa als eigentlichem Träger der Idee in den Schatten gedrängt, ist zunächst durch die Liebe zu seiner ehemaligen Braut, der Königin Elisabeth, von den öffentlichen Interessen abgezogen und wird erst durch Posa und seine Stiefmutter für das Ideal des Freiheitskampfes der Niederlande gewonnen, unüberbrückbare Gegensätze der Charaktere und der Weltanschauung führen endlich den Vater zur Auslieferung des Sohnes an die Inquisition: ›Zwei unverträglicher Gegenteil fand die Natur in ihrem Umkreis nicht‹, nur heißem Blut und wilden Wallungen des Herzens sind des löwenkühnen Jünglings, des kühnen Riesengeistes Verfehlungen zuzuschreiben, der für Spanien ein goldenes Zeitalter erträumt, die Rettung eines unterdrückten Heldenvolkes plant, voll hohen Ehrgeizes, im Drange nach Unsterblichkeit sein Jahrhundert in die Schranken fordert. Die Gegenströmung gegen die offizielle Version, die Carlos schwerer Geistesmängel bezichtigte und ihn durch eigenes Verschulden in der Haft zugrunde gehen ließ, war auf einem Höhepunkt angelangt, Don Carlos, wie ihn Schiller gezeichnet, wurde der Liebling aller jungen und alten idealistischen Schwärmer. Aber die strenge Forschung des vergangenen Jahrhunderts ruhte nicht in dem Bemühen, den historischen Don Carlos, losgelöst von vorgefaßten Gegenwartstendenzen, zu erkennen; Charakter, Lebensschicksale und Ende des unglücklichen Infanten blieben ein Vorwurf, dem sich eine immer breitere Quellenerschließung durch Raumer, Koch, Prescott, Lafuente, Gachard und andere, immer eindringendere kritische Untersuchungen zuwandten. Gab es auch noch

Gegenpole wie Adolf Schmidt und Maurenbrecher, so verschob sich seit Rankes monumentalem Essai doch zunehmend das Bild zu ungunsten des Schillerschen Helden und schließlich folgte der ausgeglichenen, wie immer intuitiv erfaßten Synthese Rankes eine ganz extreme These in Max Büdingers ›Don Carlos Haft und Tod‹, ein Werk, das gleichwohl im letzten Vierteljahrhundert das allgemeine Urteil richtunggebend beeinflußt hat. Hatte auch Ranke den ganzen Konflikt zwischen Vater und Sohn als Gegenspiel zweier grundverschiedener Naturen und Weltanschauungen gefaßt, sich bemüht beiden gerecht zu werden und bei aller objektiven Erkenntnis der psychischen Mängel des Tronfolgers dem Vater doch namentlich am letzten Akte der Tragödie eine moralische Schuld zugeschrieben, so fiel bei Büdinger alles Licht auf Philipp, alles Dunkel auf Carlos. Unterstützt von einem Gutachten des Psychiaters Meynert meinte er in dem Infanten einen geistig und körperlich Entarteten, einen schwachsinnigen, von Tobsuchtsanfällen heimgesuchten Kranken, einen gemeingefährlichen, regierungsunfähigen Narren zu erkennen, dessen Internierung der gute und gerechte, weise, geistesstarke Philipp vorzunehmen gezwungen war, dessen Tod nur durch eigene Zügellosigkeit erfolgte. Die Ehrenrettung Philipps schien, mochte man auch Manches von Büdingers Einseitigkeit streichen, im Falle Carlos festzustehen, da vertrat 1915 Anton Chroust die Möglichkeit, daß der König eine systematische Täuschung der ganzen Mitwelt in Szene gesetzt habe, ja, daß der Infant gewaltsam im Gefängnis beseitigt worden sei. Der Bann war gebrochen und heute liegt in Bibls Werk ein umfassender Gegenangriff gegen Büdingers Auffassung des Carlos-Problemes vor uns. Weitere Untersuchungen des ganzen Fragenkomplexes sind wohl mit Sicherheit zu erwarten; ihr Ergebnis wird allem Anscheine nach eine mittlere Linie zwischen den Extremen Büdinger und Bibl, eine neue Synthese etwa im Sinne Rankes, aber mit schärferer Zeichnung der Einzelzüge sein. Hier soll nur so viel geboten werden, als der aufmerksame Leser der jüngeren Literatur und der bisher bekannt gewordenen Quellen zu erkennen vermag.

Wer Büdingers eigenartige Persönlichkeit und Geschichtsauffassung gekannt hat, den nimmt es nicht Wunder, daß dieser bedeutende Gelehrte die offiziellen Schreiben Philipps II. als bare Münze angesehen, als Quelle ersten Ranges behandelt hat; bedenkliche Fehlgriffe waren derart nicht zu vermeiden, zumal der König seinen Zeitgenossen nicht ohne Grund als Meister der Verstellung galt. Ein Schwächemoment der meisten älteren Autoren war ferner die vorwiegende Berücksichtigung spanischer Berichterstatter, die vielfach unter dem Drucke des Monarchen das Geheimnis der Vorgänge nicht

zu durchleuchten wagten oder nicht durchdringen konnten, eine dritte Fehlerquelle die bekannte Ueberschätzung von Gesandtschaftsberichten, besonders der venezianischen Relationen. Die allseitige Heranziehung der gedruckten und teilweise auch ungedruckten Quellen durch Bibl bedeutet demnach einen wesentlichen Fortschritt; zu bedauern ist es, daß die wichtigen Berichte des Freiherrn Adam Dietrichstein vom Madrider Hofe (1564 bis 1568) noch immer nur in der unvollständigen und nicht allemal korrekten Ausgabe Kochs benützt werden müssen. Die kritische Quellenverwertung Bibls ist vielfach auf gesunden Prinzipien aufgebaut, die Darstellung zumeist gut lesbar, freilich gelegentlich ungebührlich breit gehalten, die Korrekturen an dem von Büdinger entworfenen Bilde sind gutenteils gerechtfertigt, aber, um gleich die Hauptsache zu sagen, — Bibl hat m. E. eine parteiische Darstellung an den Platz einer andern gesetzt. Wenn er nun Philipp in den düstersten Farben als blutigen, grausamen, ideenlosen Tyrannen, als verlogenen Schurken schildert, wenn er in Carlos den würdigen Enkel Karls V., den tapfern, freiheitsdürstenden Feind jedes religiösen Zwanges und jeder harten Despotie glaubhaft machen will, dann hat er Rankes Mahnung ganz außer Acht gelassen: ›Um die Ereignisse zu begreifen, ist es nicht nötig, die Einen zu Teufeln zu machen und die Andern makellos darzustellen‹.

Ich möchte die Frage erblicher Belastung nicht näher berühren, so nahe sie liegt, wenn man an Johanna die Wahnsinnige, an das melancholische Temperament Karls V. denkt; von andern Habsburgern zu schweigen. Allerdings erhebt Bibl kaum begründete Zweifel an der geistigen Gestörtheit Johannas; um gänzlich unbefangen an die Carlos-Frage heranzutreten, sehen wir von etwaiger geistiger Abnormität seiner Vorfahren ab und betrachten nur in Kürze sein persönlichstes Lebensbild. In weitgehender Freiheit, unter der Obhut von nachsichtigen Frauen und in zweifellos mangelhafter Erziehung hat der Sohn der portugiesischen Maria, die wenige Tage nach seiner Geburt starb, seine erste Jugend verbracht, während Großvater und Vater ferne der Heimat weilten. Frühzeitig beobachten einwandfreie Gewährsmänner an dem Kinde die Eigenschaft großen Trotzes, eigensinniger Wildheit; es wird erzählt von witzigen und drolligen Einfällen des Knaben, von seinem Stolz und seiner kriegerischen Gesinnung, von dem tiefen Eindrucke, den die große Persönlichkeit seines Ahnen Karl auf den Knaben ausübte, freilich auch Anzeichen der Grausamkeit und mangelhafter Fortschritt in den Studien sind sicher überliefert: die Resultate der Erziehung blieben nach dem Zeugnisse seines Lehrers Honorato Yuan, des vornehm denkenden, gelehrten Schülers Vives', gering. Die Worte Philipps ›vielleicht

wird der Prinz, mein Sohn dafür (d. h. für die kirchliche Organisation der Niederlande) nicht mehr dieselbe Sorgfalt hegen, die ich dafür trage«, sind durch die Tatsache langsamer und ungleichmäßiger Entwicklung hinreichend erklärt. Wenn Bibl es für möglich hält, daß der Infant der protestantischen Bewegung, die 1558 blutig unterdrückt wurde, nahestand, wenn er von verdächtigen Begleiterscheinungen spricht, die mindestens für religiöse Lauheit zeugen, so scheint mir dieses Suchen nach häretischen Neigungen eines dreizehnjährigen Knaben doch kaum gestattet; Holtzmanns Beurteilung des religiösen Entwicklungsganges Maxmillians II. hätte Bibl eine Warnung sein dürfen. Auch die Erwägung, ob nicht der Anblick der Qualen, denen beim großen Autodafé des Jahres 1559 die Todesopfer ausgesetzt waren, den Infanten gegen die Inquisition mit Abscheu erfüllt habe, kommt über eine bloße Vermutung nicht hinaus. Eben damals hat Carlos dem Großinquisitor den Eid geleistet, alles zur Verteidigung des alten Glaubens und zur Verfolgung der Ketzer tun zu wollen. Schlimm steht es endlich, um nur noch eines dieser Argumente Bibls zu erwähnen, mit der Auswertung eines Ausspruches, den Philipp wiederholt etwa in der Form getan hat »wenn mein Sohn der katholischen Kirche entgegen wäre, so würde ich selbst die Reisigbündel herbeitragen, daß man ihn verbrenne«. Bibl hat übersehen, daß fast wörtlich die gleiche Aeußerung, nur mit Bezug auf den eigenen Vater, von dem harten Caraffa Paul IV., dem Bahnbrecher der päpstlichen Gegenreformation, berichtet wird [1]). Mit dieser Feststellung ist jenen Worten doch wohl jede Beweiskraft dafür, »daß der König gegen die religiöse Richtung seines Sohnes Zweifel hegte«, genommen, sie verlieren den an sich sehr zweifelhaften Wert für die Charakteristik des Infanten, sie bleiben nur bezeichnend für die allgemeine Denkungsart der großen Fanatiker des Glaubens, im besonderen des Königs, der sagte, er wolle lieber hunderttausend Leben verlieren als in eine Aenderung auf religiösem Gebiete willigen, er werde sich weder durch Gefahr für seine eigene Person, noch durch den Ruin der niederländischen Provinzen und aller seiner Staaten hindern lassen zu tun, was eines christlichen Fürsten Schuldigkeit für die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens sei.

Die Leidenszeit für Carlos hatte begonnen, als Philipp II. 1559 endlich nach Spanien zurückkehrte; eine Leidenszeit nicht nur für den Sohn, wie Bibl meint, sondern auch für den Vater. Offizielle und offiziöse Quellen bezeichnen den Gesundheitszustand des Infanten als sehr bedenklich, der König motiviert derart das ständige Hinaus-

1) Pastor, Gesch. der Päpste 6, 537.

schieben der Ehe seines Sohnes mit Erzherzogin Anna, der Lieblingstochter Kaiser Maxmilians II., es mehren sich die offiziellen und offiziösen Zeugnisse, daß Carlos in seinem ›Verständnisse‹ sehr zurückgeblieben sei, es mehren sich die Anspielungen auf Schwachsinn und Regierungsunfähigkeit des Tronfolgers. Dürfen wir ihnen Glauben schenken? Von vorneherein ist festzustellen, daß das Hausinteresse Philipps durchaus für jene Verbindung gesprochen hätte; aber auch im Sinne einer katholisch-habsburgischen Weltpolitik wäre die neuerliche enge Verknüpfung beider Linien des Hauses sehr erwünscht gewesen. Wenn Philipp trotzdem die Entscheidung immer wieder verzögerte, so können weder die geringe Entschlußkraft des ›Königs mit den bleiernen Füßen‹ noch Intriguen einer Hofpartei, die den Infanten mit seiner Tante Prinzessin Johanna vermählen wollte, den Ausschlag gegeben haben. Die Gründe müssen tiefer liegen; der König weist ganz deutlich auf Geistesmängel seines Sohnes hin, er erklärt ausdrücklich, zum Wohle des Staates und der Christenheit müsse der Prinz einstweilen noch ledig bleiben. Die Frage, ob Carlos wirklich geistig krank war, drängt nun zur Entscheidung; der Infant war nun, Anfang der Sechzigerjahre so weit herangewachsen, daß ein Urteil über seine bleibende geistige Artung möglich ist.

Beweise für körperliches Leiden sind zahlreich vorhanden. Carlos litt Jahre lang am spanischen Fieber, nach vorübergehender Genesung wurde er wieder rückfällig und 1562 zog er sich in Alcala beim Sturze über eine Stiege eine schwere Kopfverletzung zu, die ihn dem Tode nahe brachte; eine Schädeltrepanation durch den berühmten Chirurgen Vesalius rettete sein Leben. Eine gewiß wohlwollende Schilderung, die des kaiserlichen Gesandten Dietrichstein, beschreibt 1564 sein Aeußeres, übereinstimmend mit andern Beobachtern: das Antlitz ziemlich wohlgestaltet, keine besonders hohe Stirne, ›erhebte‹ Lippen, blasse Gesichtsfarbe; er ist nicht sehr groß, die eine Schulter höher als die andere, die Brust eingebogen, unter den Schultern ein Höcker; der linke Fuß länger als der rechte, so daß er hinkt, die ganze rechte Seite etwas gelähmt; der Infant ist kurzsichtig und schwerhörig, mit einem Sprachfehler behaftet, seine Stimme ist subtil, er kann l und r nicht aussprechen. Natürlich, Fieberleiden und körperliche Mißbildung beweisen gar nichts für eine Annahme geistiger Minderwertigkeit; wir verlangen nach positiven Zeugnissen für oder gegen letztere Ansicht. Das Testament des Infanten vom Jahre 1564 ist nicht ohne Vorbehalt zu verwerten, da wir nicht wissen, wie weit es Ausdruck des eigenen Geistes des Prinzen, wie weit es fremden Geistes ist. Es ist voll Klarheit, voll Religiosität, voll Pietät gegen Vater und Lehrer. Nehmen wir es als vollgültigen Beweis

für die Verstandes- und Herzensgaben des Infanten an, wie Bibl tut, so dürfen wir doch nicht gleich ihm als Zeugnis für die freie Geistesrichtung Carlos' anführen, daß er einem Mädchen, falls sie ins Kloster gehe, eine bestimmte Summe, falls sie aber heirate, die doppelte Summe versprochen habe, — zugleich aber verschweigen, daß in diesem Testamente ein orthodoxer, ja asketischer Sinn zum Ausdruck kommt: so, wenn Carlos seine Heilung nach jenem schweren Sturze den wundertätigen Reliquien eines Franziskaners zuschreibt, wenn er im Franziskanergewande bestattet zu werden wünscht, wenn der angeblich tolerante Prinz, der Gegner der Inquisition seine Abneigung gegen Juden und Mauren zeigt und den Generalinquisitor von Sevilla nach dem Könige zum Testamentsexekutor bestellt! Aber hören wir andere Männer, die doch nicht nur intrigantes Geklatsch weiter gaben, sondern den Prinzen selbst zu sprechen ab. und zu Gelegenheit hatten. Der venezianische und ähnlich der französische Gesandte melden, der Infant habe weder am Studium noch an körperlichen Uebungen Gefallen, er kenne die Liebe nicht, nur den Haß, er sei von melancholischer Gemütsverfassung, sein Geist zeitweise verwirrt. Auf der andern Seite wieder wie schon in Carlos' Kinderjahren Berichte über scharfsinnige Urteile und vor allem über seinen hochstrebenden Ehrgeiz: er will nach den Niederlanden gesandt werden, will dort mehr sein als bloßer Statthalter seines Vaters, er strebt nach der Heirat mit Maria Stuart, nach den Kronen Schottlands und Englands, dann erfüllt seine ganze Seele die Hoffnung auf die Hand der Erzherzogin, das Verlangen durch sie zu Freiheit und Macht zu gelangen. Hatte er aber die Eignung für diese hohen Ziele? Die klarste Einsicht werden uns die Berichte des klugen, streng katholischen Dietrichstein geben, der im Interesse der von Kaiser Maxmilian betriebenen Heirat Carlos eher in günstigem als in schlechtem Lichte erscheinen ließ und der den Prinzen genau beobachten mußte und doch so viel Freimut hatte, auch wenig erfreuliche Seiten seines Wesens zu schildern, wie jene Charakteristik seines Aeußeren bewies. Er hörte zunächst, der Prinz zeige in vielen Dingen einen guten Verstand, in andern sei er noch so kindisch wie ein Kind von sieben Jahren, er rede und frage viel, aber ohne judicium und ohne Zweck, er sei ohne Neigung zu etwas Gutem, maßlos im Essen, ohne rechtes Unterscheidungsvermögen für Recht und Unrecht. Er sah ihn und färbte das Urteil günstiger: er bestätigt das Uebermaß des Essens, findet seine Fragen intelligent, sein Gedächtnis trefflich, nennt ihn zornig und eigensinnig, aber gottesfürchtig, gerecht und wahrhaft. Er hielt den Prinzen zur Ehe für geeignet, hegte nur den Verdacht der Impotenz und triumphierte,

als dieser Verdacht endlich 1567 nach langer und sorgfältiger Vorbereitung beseitigt wurde. Allerdings, um Dietrichsteins innerste Ueberzeugung von der Natur des Infanten zu erkennen, muß man doch die Schlußworte jenes der ersten Unterredung mit Carlos folgenden Berichtes beherzigen: ›in summa, es ist nicht weniger: er ist ein preßhafter, schwacher Herr, aber herwieder eines mächtigen Königs Sohn‹. Und das war offenbar auch des Kaisers Meinung, wenn er an ernsthafte Krankheit, an mangelhafte ›Disposition‹ des Prinzen nicht glauben wollte: in Wien bestand noch lebhafter als in Madrid das Verlangen nach der Eheschließung, Maximilian fürchtete, seine Tochter werde schließlich zwischen zwei Stühlen sitzen, große Skrupel über körperliche und geistige Beschaffenheit eines spanischen Tronfolgers bestanden eben nicht — solange er Aussicht hatte zum Trone zu gelangen. Als diese Rücksicht fiel, als der Prinz interniert und die Hoffnung auf Ehe und Thron so gut wie geschwunden waren, da sprachen Gesandter und Kaiser ganz unverhohlen ihre Anschauung über Carlos' Charakter aus: da schreibt Dietrichstein ›es ist Niemand, der seinem Vater nicht länger Leben gibt als ihm, nebendem daß er auch in Wahrheit eine seltsame Eigenschaft und Condition gehabt‹, da meint er, die Erzherzogin verliere an ihm nichts, da äußert sich der Kaiser ›verrückt ist er nicht, aber ein Phantast und Starrkopf und von einer teuflischen Gesinnung‹, da nennt er ihn gefährlich, sein Betragen eigentümlich, seine Gedanken diabolisch, ›er kann an einem Tage die tiefsten und größten Ideen haben, so daß man ganz erstaunt und verwundert ist, aber nach zwei Tagen erinnert er sich gar nicht mehr daran und erscheint als ein ganz anderer‹ und nach dem Tode Carlos' noch erkennt Maxmilian die Grandezza di anima des Unglücklichen an, fügt aber hinzu, er sei in seinen Handlungen sehr extrem gewesen.

Wir erkennen wohl schon jetzt: ein schwachsinniger Idiot, wie Büdinger glaubte, ist Carlos nicht; auch kein Halbnarr, wie Maurenbrecher annahm, sondern ein Mann mit bedeutenden geistigen Anlagen, deren Gebrauchsfähigkeit aber zeitweise unterbunden ist durch die Auslösung nicht minder starker Krankhaftigkeit. Die ›seltsame, wilde und unwirsche Art‹, die Dietrichstein hervorhebt, das sprunghafte, ungleichmäßige Verhalten in jeder Hinsicht, gegen Personen und Verhältnisse, bleibt imgrunde von Jugend auf das gleiche und verschärft sich nur von Jahr zu Jahre unter dem unglücklichen Gegensatze der Wesen und Weltanschauungen von Vater und Sohn. Für Bibl freilich ist Philipp nur der Meister der Lüge, Verstellung und Berechnung, persönlich feige und völlig unkriegerisch, sparsam, fast geizig, in Liebeshändel auch als Ehemann verwickelt, ein orthodoxer

Zelot; Carlos kühn, ein Freund der Tapferen, freigebig bis zur Verschwendung, voll Interesse für Wissenschaft, sexuell unberührt, katholischer Gesinnung, aber nicht streng kirchlich; für Bibl spielen angeborene Charakter- und Geistesmängel Carlos' gar keine Rolle, die Schuld an der ›Tronfolgertragödie‹ trägt nur der König, der den Sohn unterdrückt, von jeder politischen Geltung zu Unrecht abhält, durch die unerträgliche Verzögerung der Ehe, die für Carlos die Erlösung bedeutete, sein heißblütiges Naturell auf's äußerste reizt. Eine mißhandelte Unschuld! Ganz abgesehen von der verfehlten Charakterzeichnung beider Konfliktsträger treten als konkrete Objekte der Irrungen folgende hervor: der Infant versieht gemäß seiner schwankenden geistigen Art seine äußeren Religionspflichten unregelmäßig; er kümmert sich um den allerdings bescheidenen Wirkungskreis an Staatsgeschäften nicht, den ihm der König 1564 zuweist, er zeigt sich im Staatsrate als arbeitsscheu, unbeständig und ist offenbar unbefriedigt, da alle wesentlichen Entscheidungen von Philipp in seinem Kabinette gefällt werden, er wendet sich mit angeborener, immer wachsender Gereiztheit gegen Männer des königlichen Vertrauens, so gegen Ruy Gomez Herzog von Eboli, der als sein Oberst-hofmeister mit seiner Ueberwachung betraut wird; er verlangt immer glühender nach Unabhängigkeit, nach der befreienden Ehe und der Regierung der Niederlande. Der König sucht durch Härte die Fehler der Jugenderziehung gut zu machen, verlangt strenge Beobachtung der religiösen Formen, will in den Niederlanden mit allen Mitteln sein kirchliches und machtpolitisches System aufrecht halten, er erkennt seinem Sohne die Eignung zur Regierung immer weniger zu und treibt den maßlos leidenschaftlichen Infanten, dem jede Selbstkritik fehlt, mehr und mehr in Verbitterung und Haß. Wenn Bibl es überdies nicht geradezu für unwahrscheinlich hält, daß auch das Verhältnis Carlos' zur Königin Elisabeth von Valois — wie bei Schiller — eine Rolle in der Entfremdung spielte; wenn er gar Brantôme Glauben zu schenken geneigt ist, der die Königin beim ersten Anblicke in Liebe zu dem Prinzen entbrennen läßt, so können wir ihm nicht folgen; möglich immerhin, daß Elisabeth Mitleid für den Stiefsohn und Verständnis für seine oft zu tage tretenden geistigen Qualitäten empfand und daß der eifersüchtige König, der doch seine Gattin selbst mit der Eboli betrog, dies übel vermerkte. Als dann 1566 die niederländische Revolution ausbrach, als Philipp die Reise nach den aufständischen Provinzen, auf die er Carlos mitzunehmen versprach und die wahrscheinlich nie ernstlich geplant war, stets wieder hinausschob, da erreichte der Familienzwist bald seinen Höhepunkt. Wir glauben das Verhältnis des Infanten zur nieder-

ländischen Frage zu verstehen: der Prinz hat sich als Sklave gefühlt, sein seelischer Zustand verschlechterte sich mehr und mehr unter dem Eindrucke seiner gänzlichen Bindung und Hilflosigkeit, ausgehend von ganz persönlichen Beweggründen geriet er ohne ursprünglich freiheitliche Denkungsart nun auch in politische Opposition gegen den Vater: sein eigenes Schicksal verknüpft sich in seinem Geiste mit dem Freiheitsringen der Niederlande, ohne klare Einsicht in die Motive und Ziele dieses Kampfes fühlt er sich selbst von dem gleichen tragischen Mißgeschicke wie die fernen Provinzen verfolgt, er verurteilt die Politik der Hinterhältigkeit und der blutigen Gewalt des Vaters, weil er sich selbst ein Opfer der gleichen Gewalt zu sein scheint, seine blinde Erregung äußert sich in dem bewaffneten Angriff auf Alba, in Gewalttätigkeiten gegen Diener und Kammerherren; immer sieht er nun im aufständischen Norden die ihm gebührende Herrschaftssphäre und vermag doch nicht zu beurteilen, ob denn seine eigene Geistesartung eine Aenderung der väterlichen Haltung möglich machte. Wir wissen es nicht, ob Carlos in den Niederlanden noch wilder und grausamer als Alba (so Büdinger) oder freiheitlich und tolerant (so Bibl) regiert hätte. Ein oftmaliger Wechsel zwischen klarer Vernunft und unberechenbaren Einfällen wäre vermutlich auch in den Niederlanden die Signatur seines Wirkens gewesen.

Es dürfte nun doch klar sein: Krankhafte, von zartester Kindheit an zu beobachtende Anlagen sind nach fehlerhafter Jugenderziehung unter einem despotischen Regimente, verstärkt durch jahrelanges Fiebern und eine schwere Kopfverletzung, verschärft durch einen hochfliegenden, unbefriedigten Ehrgeiz und durch das Bewußtsein eigener periodisch hoher geistiger Leistungsfähigkeit zu einer unheilbaren geistigen Zwiespältigkeit, zu häufigen psychischen Störungen geworden, die auch einen milden Vater zu Zweifeln an der Regierungsfähigkeit, zu Sorgen für Staat und Kirche veranlaßt hätten, bei einem Herrscher wie Philipp II. nur zum tragischen Ende führen konnten.

Schon war 1567 der Gegensatz so weit gediehen, daß der französische Gesandte schrieb »Der Vater haßt den Sohn und der Sohn nicht minder den Vater«. Der Infant plante Flucht aus Spanien, er suchte Geld aufzutreiben. Vielleicht lag ihm die Absicht ferne, sich mit den Feinden des Königs zu verbinden oder Aufruhr zu erregen; wir können seine Pläne nicht ganz klar erkennen, da Philipp die Papiere, die er Carlos beschlagnahmte, später wohl verbrannt hat. Besorgnis mußte der Fluchtplan bei Philipp jedenfalls in hohem Maße erregen, kannte er doch die zahllose Gegnerschaft nur zu gut, die sein hartes Regiment hervorrief. So einfach liegt die Sache doch

nicht wie Bibl meint, daß der König bedrohlichen Plänen des Infanten am besten begegnet wäre, wenn er ihm freiwillig die Regentschaft über die Niederlande eingeräumt hätte; dieser Weg war für Philipp schlechthin nicht gangbar. Vor der geplanten Abreise begab sich Carlos in das Hieronymitenkloster nahe dem buon retiro bei Madrid, hier soll er gebeichtet haben, er hege gegen Jemanden tötlichen Haß, und als ihm die Absolution verweigert wurde, da soll er die Darreichung einer ungeweihten Hostie verlangt, endlich seinen Vater als Gegenstand seines Hasses genannt haben. Die oft erörterte Frage, ob der Infant den König ermorden wollte, knüpft sich hieran; Ranke hat sie verneint, Büdinger bejaht. Das Wahrscheinlichste scheint mir, das Carlos in der Tat von seiner tötlichen Abneigung gegen den Vater gesprochen hat; nach einem Berichte des Nuntius fand sich unter seinen Schriften eine Liste seiner Feinde, an erster Stelle war Philipp genannt. Die Einzelheiten der Vorfälle im Kloster mögen Erfindung sein, an dem Wunsche des Infanten nach dem Tode des Königs ist wohl kaum zu zweifeln, tatsächliche Mordvorbereitungen hat er schwerlich getroffen. Don Juan d'Austria, den Carlos in den Fluchtplan eingeweiht hatte und auf den er zweifellos ein Attentat versuchte, bricht das Vertrauen, der König nimmt persönlich die Verhaftung und Internierung des Infanten vor. Dramatische Ausschmückungen der Szene, die in der verschiedensten Weise überliefert werden, haben für uns keine Bedeutung. Von Cabrera wird berichtet und von Bibl wohl ohne Grund bezweifelt, daß eine Kommission mit der Untersuchung betraut wurde; ihre Arbeit dürfte bald eingestellt worden sein.

Natürlich waren die Teilnahme und das Gerede groß; man wird es auch begreifen, daß die Meinung sich erhob, der König sei eifersüchtig auf den Tronerben, da ihn dieser an Geist, Entschlossenheit und Großmut übertreffe, wlrd daraus aber keine weitgehenden Folgerungen ziehen dürfen. Es erscheint uns auch nahezu selbstverständlich, daß in dieser Zeit der größten religiösen Spannung sogar das Gerücht verbreitet wurde, Carlos sei wegen ketzerischer Gesinnung verhaftet worden. Der Großinquisitor Espinosa, Mitglied jener Untersuchungskommission, machte dem Nuntius eine Andeutung, es sei Schlimmeres als ein Anschlag gegen den Vater vorgefallen, nach Rom kam die gleiche Sensationsmeldung, und Papst Pius V. soll sie nicht ungläubig aufgenommen haben, ›weil dieser Prinz, wie man weiß, keine Rücksicht weder auf Priester noch auf Mönche genommen und keiner kirchlichen Würde Achtung erwiesen hat‹. Philipp bestritt Rebellion und Ketzerei ganz entschieden, und wir haben keinen Grund, seinen streng vertraulichen Mitteilungen an den Papst geradezu

Unglauben entgegen zu setzen. In den Augen der Inquisition erschien wohl bereits die Verbindung mit den aufständischen, der katholischen Universalpolitik widerstrebenden Niederlanden als Ketzerei; des Prinzen widerspruchsvolles Verhalten gegenüber den Forderungen äußerer Kirchlichkeit, die anfängliche Weigerung im Gefängnisse, die Sakramente zu empfangen, trug sicher dazu bei, daß die extrem kirchliche Partei ihn als halben Häretiker ansah. Philipp selbst war gewiß der gleichen Ansicht, konnte aber doch mit Recht volle Häresie, Abfall von der Kirche, Zugehörigkeit zu einer Sekte bestreiten und so das Dekorum seines Hauses wahren. Ich meine, diese Erklärung ist ungezwungener als die Bibls, der wohl dem Beichtvater des Infanten Pater Chaves glaubt, wenn dieser sagt, der Prinz sei weniger von Natur aus als durch eine schlechte Erziehung erstarrt, gemütshart und eigensinnig, werde sich aber die Züchtigung zur Lehre gereichen lassen und noch ein tugendsamer tüchtiger Fürst werden; der aber in seiner Anschauung vom religiösen Freisinn des Prinzen nicht erschüttert wird, sondern eine fromme Lüge des Paters annimmt, wenn derselbe Chaves sagt, der Prinz sei immer ein so guter Katholik und von so christlichem Gehaben gewesen wie nur je einer. Die Aeußerungen des P. Chaves sind doch wohl in beiden Teilen beschönigend gefärbt.

Die Haft im Turmzimmer war streng, die Aufsicht erhielt der dem Infanten so verhaßte Gomez-Eboli, alle erdenklichen Vorsichtsmaßregeln wurden gegen Verkehr mit der Außenwelt und gegen Selbstmord getroffen. Man wird sie nicht ohne weiteres mit Sentimentalität verurteilen, zweifellos aber war diese Haft ein Martyrium für einen geistig Kranken, der lange andauernde Zeitspannen geistiger Helligkeit hatte, und für einen Ehrgeizigen. Der Gedanke eines gerichtlichen Verfahrens wurde, soviel sich erkennen läßt, aufgegeben; eine Erklärung könnte in der Angabe des französischen Gesandten liegen, der die Papiere des Infanten ›voll Tausender der wunderlichsten Phantasien‹ nennt. Für Philipp bestand die große Gefahr, daß bei seinem etwaigen vorzeitigen Ende die Stände von Kastilien Carlos auf den Thron erheben würden; auch die immer mehr um sich greifende Erhebung der Niederlande drohte sich des Prinzen für ihre Ziele zu bemächtigen, zudem stand eine Intervention des Kaisers, der sich auch um eine Milderung der niederländischen Politik des Königs bemühte, zugunsten Carlos' zu befürchten. Verließ der Prinz die Haft, ohne des Thronrechtes entkleidet zu sein, dann mußte man nach Maxmilians eigenen Worten von seinem unbändigen Geiste und heftigen Wesen Schlimmes erwarten.

Ohne Voreingenommenheit wird man unter den ›andern Maß-

nahmen«, unter den »Schritten, die keinen Aufschub erleiden« und die Philipp Maxmilian in Aussicht stellte, nur die Enterbung des Infanten verstehen dürfen, man wird es aber auch begreifen, daß des Prinzen Tod für den König eine Erlösung bedeutete. Als dieser Tod eintrat, hat sich, wie dies ja fast die Regel ist, sofort der Verdacht gewaltsamer Beseitigung eingestellt. Schmidt dachte so, Bibl sieht diesen Verdacht nahezu als Gewißheit an. Die offizielle Erklärung des Todes ging dahin, daß Carlos in der Haft ein sehr unregelmäßiges Leben führte, Mengen kalten Wassers auf den Boden schüttete, um die Hitze abzuwehren, und sich nackt darin herumwälzte, Schnee in sein Bett legte; tagelang habe er nichts als Obst gegessen und dazu Wasser getrunken, endlich eine große kalte Pastete von vier Rebhühnern verschlungen und über zehn Liter Wasser genossen; an Ruhr, gottergeben und ruhig nach Empfang der Sterbesakramente sei er endlich gestorben (24. Juli 1568). Exzesse werden also geschildert, die durchaus mit den seit Jahren bekannten üblen Gewohnheiten des Prinzen übereinstimmen. Der naheliegende Vorwurf, wieso dem strenge überwachten Infanten derartige Maßlosigkeiten möglich waren, wurde damit beantwortet, daß seine Umgebung nicht den Mut hatte, dem Prinzen in seiner Wildheit einen Wunsch zu versagen. Eine immerhin mögliche Erklärung. Es ist ja nicht bekannt, ob der König sich täglich über die Mahlzeiten des Sohnes berichten ließ, und die Bewachungsorgane können ihre Pflicht aus Furcht vor der Rabies des Prinzen verletzt haben. Kann sein auch, daß Carlos mit Absicht seinem Leben durch solche Exzesse ein Ende setzte oder daß Philipp geflissentlich diese Exzesse zuließ. Die übermäßige Betonung des seligen Endes mag man ruhig als Stimmungsmache auffassen. Von dem Vorwurfe der rücksichtslos harten Behandlung des Sohnes, den Ranke gegen Philipp erhoben, der Sorglosigkeit, mit der man ihn in den Tod gehen ließ, ist der König gewiß nicht frei zu sprechen, und hart war es auch, daß er den Sterbenden nicht mehr sehen wollte. Aber die kaum verhüllte Anschuldigung gegen Philipp geht ja noch viel weiter. Von der bloßen Vermutung, daß ein Zusammenhang gewaltsamer Beseitigung des Infanten mit bestimmten niederländischen Ereignissen des Sommers 1568 bestehe, sehen wir ab. Chrousts von Bibl aufgenommener Verdacht, daß der Prinz enthauptet worden sei, stützt sich im wesentlichen auf eine Angabe St. Simons, wonach ein Franzose de Louville bald nach der Ankunft Philipps V. in Spanien den Sarg des Infanten im Kloster Eskurial öffnen ließ und seinen Kopf wie bei Enthaupteten zwischen den Beinen liegend fand. Ende des achtzehnten Jahrhunderts ruht dann das Haupt an der richtigen Stelle und erst 1812

bekommt wieder ein Franzose Miot de Melito den Eindruck, daß der Kopf, den er heraushob, abgeschnitten worden sei. Die Identität des Schädels mit dem Carlos' ist aus der Beobachtung zu ersehen, daß er an der oberen Partie ›angesägt‹ war. Bewiesen ist durch die Behauptungen der Franzosen natürlich noch nichts, wiederholt wurde vielmehr sehr richtig betont, daß volle Klarheit nur eine wissenschaftliche anatomische Untersuchung schaffen kann. Vorläufig möchte ich nur auf einige Momente aufmerksam machen, die doch gegen Enthauptung zu sprechen scheinen. Gegner Philipps II., so die Apologie Wilhelms von Oranien, schrieben ihm auch die Ermordung seiner Gattin Elisabeth von Valois zu, die doch nachweisbar im Wochenbette gestorben ist; in kürzester Zeit nach ihrem Tode warb Philipp für sich selbst um die Erzherzogin Anna, die Braut seines verstorbenen Sohnes. Hier bemerkt Bibl mit Recht, daß Kaiser Maxmilian sein Lieblingskind doch nicht einem notorischen Frauenmörder zur Gemahlin gegeben hätte. Gilt dasselbe Argument nicht auch für den angeblichen Mord des Königs an seinem Sohn? Hätte Maxmilian seine Lieblingstochter einem notorischen Kindesmörder zur Frau gegeben? Ferner: unmittelbar nach Carlos' Tode, noch im Juli 1568, berichtet der französische Gesandte ›ich habe das Gesicht des Prinzen gesehen; es war nicht entstellt, bloß ein wenig gelb‹. Spricht diese Schilderung für die Annahme des Todes durch das Schwert? Man hat noch ein Verdachtsmoment angeführt, die Art, wie Philipp den Sekretär des Don Juan, Escobedo, durch Meuchelmörder hinwegräumen ließ, weil er den gefährlichen Ehrgeiz seines Herrn anstachelte und weil er wußte, daß die Eboli mit dem Staatssekretär Antonio Perez in Liebesbeziehung stand, endlich die Art, wie der niederländische Gesandte Montigny beseitigt wurde. Montigny war 1566 mit dem Marquis von Bergen an den spanischen Hof gesandt worden, er wurde daselbst freundlich empfangen und zum Scheine Beratungen zugezogen, Bergen starb ›zur rechten Zeit‹ eines natürlichen Todes, Montigny aber wurde verhaftet und nach Simancas gebracht. Man riet dem Könige, ihn durch Gift zu beseitigen, er aber — ich folge wörtlich Bibl — zog es vor, Montigny auf Grund eines ordentlichen Richterspruches hinrichten zu lassen, doch sollte die Exekution geheim bleiben; es mußte mit größter Dissimulation verfahren werden, geistlicher Trost wurde Montigny gewährt, aber er wurde in Eisen gelegt, das Gerücht von seiner Erkrankung verbeitet und ärztliche Behandlung wegen Fiebers fingiert; Nachts wurde Montigny vom Henker erdrosselt, in eine Franziskanerkutte gehüllt, um die Strangulierungsmarke zu verbergen, und in der Pfarrkirche begraben, der Oeffentlichkeit wurde sein gottergebener Tod bekannt gegeben. Gewiß

krasse Ereignisse, aber sie zeigen doch, daß der König zur unauffälligen Beseitigung von staatsgefährlichen Männern geeignetere Wege zu finden wußte als die Enthauptung. Ein Wort ist aber auch noch zur juristischen Seite der Fälle Escobedo und Montigny zu sagen; Erwägungen, die man bei Bibl vergeblich sucht. Es kann hier nur eben hingewiesen werden auf den Kultus der Ratio status, der dem absoluten, von Gott zur Ordnung des Irdischen eingesetzten Herrscher, wenn es sich um den Staatszweck handelt, die vollkommene Verfügung über Leben und Tod der Untertanen zuschreibt, ihm auch theoretisch das Recht der heimlichen Beseitigung von Elementen zuweist, die im öffentlichen Rechtsverfahren oder im offenen Kampfe nicht gut unschädlich gemacht werden können; der Monarch als berufener Wächter des Staates ist nach der absolutistischen Staatsauffassung der Zeit berechtigt, kraft seiner souveränen Richtergewalt bei dringender Staatsnotwendigkeit allein das Todesurteil zu verhängen, ihn bindet nur sein Gewissen, und bloß zur eigenen Rechtfertigung vor seinem Gewissen zieht er ein Richterkolleg oder geistliche Gewissensräte bei. Es kann hier nur der Name Macchiavell genannt werden, kann nur an die Ausdehnung des fürstlichen ›Mordrechtes‹ auf Nichtuntertanen, an das Gegenstück des Tyrannenmordes und, wie schon Koch getan hat, an das geheime Urteil und seine Exekution erinnert werden, die Ferdinand I. über Martinuzzi, Ferdinand II. über Wallenstein verhängt haben. Philipp hat Montigny als Hochverräter und Wortführer aufrührerischer Untertanen zuerst gerichtet, dann töten lassen. Die Möglichkeit liegt vor, daß er auch den einzigen Sohn auf Grund eines Spruches der Kommission, in der der Großinquisitor und ein Jurist saßen, richten und beseitigen ließ. Von Mord dürfte man doch im strengen Sinne nicht sprechen, sondern nur von Ausführung eines Todesurteils, wenn die Autopsie des Leichnams diese Möglichkeit als Tatsache erweisen sollte. Der Charakter Philipps schließt eine solche Annahme nicht geradezu aus. Er, der nach Marcks' schöner Schilderung keineswegs stets der blutige Tyrann war, sondern seinen Kindern aus der Ehe mit Elisabeth ein zärtlicher, liebevoller Vater sein konnte, und der aus Lissabon schrieb ›wonach ich mich am meisten sehne, das ist der Gesang der Nachtigallen in Aranjuez‹ — er war unerbittlich hart bis zur blutigen Grausamkeit nur dann, wenn sein Staats- und Glaubensideal gefährdet schien. Und das war bei Carlos der Fall.

Das welthistorisch monumentale Wesen Philipps ist Bibl verschlossen geblieben. Schlagworte wie Heuchelei, Verstellung, Hinterlist, widerliche Verlogenheit, die Charakteristik Philipps als blutdürstigen Feiglings, die entrüstete Gegenüberstellung von bürgerlicher

Freiheit und Despotismus, von Religionsfreiheit und Glaubenszwang reichen zum Verständnisse nicht aus. Es ist Bibl verborgen, daß in Philipp eine riesenhafte Idee sich verkörpert hat, die ihn ganz beherrschte und die großenteils durch ihn zu einer vorherrschenden Signatur des ganzen Zeitalters wird; es ist ihm entgangen, daß auch der niederländische Aufstand, wie Marcks einmal sagt, der Kampf zweier großer gleichberechtigter Ideen ist, und daß die Größe wie die Tragik von Philipps historischer Stellung in diesem Bunde mit der Idee seiner Zeit liegt. Der Kampf des katholisch-spanischen Universalismus auf der Pyrenäenhalbinsel selbst, gegen Frankreich, gegen den Muhammedanismus, gegen den Akatholizismus der ganzen Welt ist übergroß in der Konzeption; der Gedanke, die Gegenreformation durch den Bund des spanischen Königtums mit einem von ihm beherrschten Papsttume zum Weltsiege zu führen, hat Spanien selbst zum langsamen Tode gebracht, objektive Bewunderung kann ihm doch nicht versagt werden, wenn anders man nicht den Erfolg zum Wertmaßstabe großer geschichtlicher Bewegungen machen oder führende geschichtliche Persönlickeit nur aus dem Gesichtswinkel der bürgerlichen Moral und eigener eindeutiger politischer Anschauung erfassen will. Der Dichter durfte von Philipp sagen ›ihn gebar kein Weib‹, er hat doch die beherrschende Macht der Idee, mochte er sie auch verurteilen, ergriffen und hat die lastende Einsamkeit erkannt, die den schwerblütigen Herrscher auf dem glänzendsten Throne umfing. Das Charakterbild, das Bibl von Philipp zeichnet, scheint mir geschichtlich ebensowenig haltbar wie Büdingers Idealisierung des Königs, und die Idealgestalt, als die uns Bibl Carlos vorführt, diese Widerbelebung des Schillerschen Infanten, hält sowenig der Kritik stand wie Büdingers bösartiger Narr. Erzherzog Karl hat einmal zu Ludwig August Frankl mit Recht bemerkt: ›Das Schicksal des Don Carlos ist ganz anders als die Poeten ihn schildern‹ und er fügte nicht ganz mit Unrecht hinzu: ›Die Poeten verderben die Geschichte‹ [1]). Aber auch die Meinung Bibls, daß es sich im Falle Carlos um eine typische Kronprinzentragödie handle, trifft doch nur die halbe Wahrheit; ich kann mich nicht zu seinem Schlußworte bekennen ›es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch endlich an die Sonnen‹ und wage es zu sagen: einem Kronprinzen mit derart schweren Geistesmängeln eine Weltidee zu opfern, wäre klein gewesen; größer war es, den Kranken der Idee zu opfern.

1) Erinnerungen von L. A. Frankl hg. v. St. Hock (Bibliothek deutscher Schriftsteller aus Böhmen 29. Bd.) S. 163.

Graz Heinrich Ritter von Srbik

**Goethe-Handbuch.** In Verbindung mit Dr. H. Bieber, Dr. A. v. Bloedau, Dr. W. Bode usw. herausgegeben von Dr. Julius Zeitler. J. B. Metzlersche Buchhandlung in Stuttgart 1916—1917. Bd. 1 Aachen-Glück 4 Bll. 725 S. Bd. 2 Göchhausen-Mythologie 2 Bll. 655 S.

Ein Goethe-Handbuch, nicht ein Goethe-Wörterbuch. Goethes Wortschatz so zu sichten, wie das Wörterbuch der Brüder Grimm den deutschen Wortschatz zusammenträgt und ordnet, bleibt immer noch künftiger Arbeit vorbehalten. Zum Teil erscheinen in dem Goethe-Handbuch alphabetisch aneinandergereiht auch die Wörter von Goethes Sprache. Aber nur in Auswahl, und nur soweit sie den eigentlichen Absichten des Unternehmens dienen. Nach Stichwörtern alphabetisch geordnet soll das Goethe-Handbuch die Welt Goethes lexikographisch darstellen, das Wissen um Goethe und den Stand der gegenwärtigen Goetheforschung wiedergeben und ein systematisches Bild der gesamten Geistes- und Kulturwelt Goethes vermitteln. So etwa drückt sich das Vorwort aus. Es ist wirklich ein glücklicher Gedanke, den Ausgaben von Goethes Werken dergestalt eine nutzvolle Ergänzung anzufügen, die zu der Deutung der einzelnen erläuterungsbedürftigen Dinge leichten und raschen Zugang sichert. Mehr und mehr verdrängen Ausgaben ohne Anmerkungen die erläuterten Sammlungen von Goethes Werken. Der Buchliebhaber wünscht das so. Und im Grunde kann auch die Wissenschaft sich mit dieser Neigung der Zeit befreunden.

Denn es geht kaum an, in rascher Abfolge erläuterte Ausgaben von Goethes Werken erscheinen zu lassen und dabei hohe Ansprüche zu befriedigen. Und noch weniger kann der einzelne eine ganze Reihe solcher Ausgaben erwerben. Dagegen wird ein Goethe-Handbuch, das die Arbeit der Erläuterung in wirklich befriedigender Weise leistet, von vielen auch noch in mehreren Auflagen gekauft werden, ganz wie man nicht mit der ersten Auflage eines Handbuchs seiner Wissenschaft sich begnügt, sobald eine neue, wesentlich geförderte Auflage vorliegt.

Eine Ausgabe von Goethes Werken, die in vorbildlicher Weise erläuterte, war die Cottasche Jubiläumsausgabe. Sie ist gleichmäßiger durchgeführt als die alte Ausgabe Hempels. Sie bringt an der Stelle der vielen Register von Hempels Ausgabe einen Registerband über das Ganze. Sie ist allerdings in mancher Rücksicht nicht ebenso vollständig. Allein selbst das neue Goethe-Handbuch führt Goethes Werke meist nach ihr an. Es dankt ihr auch sonst vieles. Ja, es nützte nur sich selbst, wenn es noch ausgiebiger aus dieser Quelle schöpfte.

Eduard von der Hellen, ein vorzüglicher Kenner Goethes, hatte

für die Jubiläumsausgabe eine erlesene Schar von Mitarbeitern geworben. Ich darf dies wohl sagen, obgleich ich selbst diesem Kreise zugesellt wurde. Von ihm stammt auch das Register, dem sich das Goethe-Handbuch ausdrücklich stark verpflichtet bekennt. Der Herausgeber des Goethe-Handbuchs spricht im Vorwort von der nicht geringen Anzahl von Goetheforschern, die seine Mitarbeiter sind. Wirklich erscheinen unter den drei Dutzend, die auf dem Titel genannt sind, gewichtige Namen aus der Welt der Goetheforschung. Die große Mehrheit allerdings hat sich auf diesem Gebiet noch nicht viel bewegt. Das wäre kein Unglück; denn warum soll nicht auch hier Vortreffliches leisten, wer auf anderm Feld sich hervorgetan hat? Tatsächlich stehen im Goethe-Handbuch ausgezeichnete Artikel, deren Verfasser noch als Anfänger gelten dürfen. Schlimm ist nur, daß die Leitung des Werks in den Händen eines gewiß eifrigen und tätigen Mannes liegt, der sich indes nicht von fern mit einem Goethekenner vom Range von der Hellens messen kann. Das ist dem Ganzen ebenso verhängnisvoll geworden wie einzelnen Beiträgen.

Ich betonte diesen fühlbaren Mangel weniger, wenn er nicht eine Tatsache von allgemeinerer Bedeutung wäre. Seit längerer Zeit werden uns große literarische, auch wissenschaftliche Unternehmungen vorgelegt, deren Veranstalter nicht viel mehr mitbringen als das Talent zur Organisation, das sie besitzen oder auch nur zu besitzen glauben. Ich will durchaus nicht leugnen, daß auch ich an solchen Unternehmungen mitgearbeitet habe. Gerade deshalb aber kenne ich das Bedenkliche, das ihnen innewohnt. Es hat jemand einen guten Gedanken, er hat oder findet auch das Geld, das zu dessen Verwirklichung nötig ist. Die eigentliche Arbeit überträgt er andern. Doch sogar wenn es ihm glückt, unter diesen andern hervorragend Tüchtige anzuwerben, so läßt sich doch an allen Ecken und Enden spüren, daß eine starke Hand und ein völlig sachkundiger Kopf fehlt, der die einzelnen Beiträge vereinheitlicht und wirklich zu einem gleichmäßigen Ganzen verbindet. Das war das Schöne für uns Mitarbeiter der Jubiläumsausgabe von Goethes wie der Säkularausgabe von Schillers Werken, daß wir uns durch von der Hellen fest und sicher geführt fühlten. Er ließ uns Spielraum, aber er griff auch kraftvoll ein, wenn ein Beitrag den eigentlichen Absichten der Ausgaben widersprach.

Daß auch in der Erscheinung, die ich hier andeute, die Schattenseiten unserer vielgerühmten Organisation sich zeigen, brauche ich nicht hinzuzufügen. Es ist Ueberschätzung eines methodischen Kunstgriffs. Als ob Methode das alleinseligmachende Heilmittel wäre. Und als ob nicht die beste Methode auch noch der richtigen Hand bedürfte, die ihr zur Verwirklichung verhilft.

Der Herausgeber eines Goethe-Handbuchs hat vor allem die heilige Pflicht, alles zu streichen, was nur irgendwie unnötig ist. Wendungen, die in einer andern Art von schriftstellerischer Mitteilung ohne Anstand unterlaufen dürfen, sind dort ausgeschlossen, wo nur knappe Sachlichkeit taugt. Ich verdenke es keinem, wenn er bei der Abfassung von Beiträgen zu einem Lexikon gelegentlich Dinge sagt, die in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht auffallen, hier aber wie ein unnötiges Räuspern wirken. Aber Aufgabe des Herausgebers ist, an solcher Stelle zu streichen. Dies Räuspern ist auf vielen Seiten des Goethe-Handbuchs recht geräuschvoll zu vernehmen. Ist es wirklich nötig, nach dem Dank, der in dem Vorwort für von der Hellens Register ausgesprochen wird, noch in einem einzelnen Artikel dieses Register zu rühmen? Der ganze erste Abschnitt von ›Aesthetik‹ könnte entfallen; denn er sagt nur, was alles unter dem Wort ›Aesthetik‹ verstanden werden kann, um endlich anzukündigen, daß er bloß die Grundlage von Goethes ästhetischer Theorie und die Frage nach dem Begriff des Schönen berücksichtige. (Gibt — nebenbei bemerkt — nur mir dieser Artikel ein Rätsel auf in der Wendung: ›Graziosofiguren wie Pandora, Makarie‹?)

Ich will nicht mit weitern Belegen lästig fallen. Jedem werden sie sich auch bei rascher Durchsicht leicht ergeben. Ein verwandter Mißgriff liegt in dem unverhältnismäßigen Umfang einzelner Artikel. Eine Persönlichkeit wie Chr. Gottfr. Körner wird auf vier Zeilen abgetan. Oder ist dem Verfasser und dem Herausgeber noch nicht klar geworden, welche Rolle in der Geschichte der klassischen Aesthtik Vater Körner spielt und wie wichtig er für die Weiterbildung von Goethes Gedanken wurde? Aber von dem Verfasser der Schriften ›Goethe und die lustige Zeit in Weimar‹ und ›Goethes Liebschaften und Liebesbriefe‹, von J. A. Diezmann, berichtet eine halbe Seite und mehr.

Und wenn Diezmann so viel Raum beanspruchen darf, warum fehlt Heinrich Düntzer. Er kann sich damit trösten, daß auch für Herman Grimm kein Raum übrig war. Und Herman Grimm war doch nicht bloß durch seine Vorlesungen über Goethe mit Goethe enge verbunden.

Die fehlenden Artikel sind überhaupt dem Herausgeber auf sein Schuldkonto zu schreiben. Ich ahne nicht, wie die Stichwörter ausgesucht worden sind. Liegt vielleicht von der Hellens Register zugrunde? Auch dann fällt auf, daß ein Lieblingsbegriff Goethes, wie ›Diastole‹, fehlt und nicht wenigstens mit einem Verweis bedacht wird. Auch ›Arabeske‹ hat keinen besondern Artikel, ist aber unter dem Stichwort ›Antike Malerei‹ berücksichtigt. Das Wort ›attrattiva‹

ist für Goethes Ansicht von der Stärke persönlicher Anziehungskraft so wichtig, daß es mindestens unter dem Stichwort ›Anziehungskraft, persönliche‹ erscheinen sollte. Auffallenderweise nennt von der Hellens Register unter ›attrattiva‹ nur eine einzige Stelle und zwar nicht die wichtigste, die im vierten Teil von ›Dichtung und Wahrheit‹ steht (Jub.-Ausg. 25, 125). Es ist die Darlegung des Dämonischen, das einzelnen Menschen eine unglaubliche Gewalt über alle Geschöpfe, ja sogar über die Elemente gibt. Goethe erörtert das bei Gelegenheit seines Egmont. Der Artikel ›Das Dämonische‹ gedenkt natürlich dieser Aeußerung, wenn auch in etwas rascher Weise. Allein der Zusammenhang zwischen den beiden Artikeln ›Anziehungskraft‹ und ›Das Dämonische‹, die übrigens von zwei verschiedenen Verfassern herrühren, ist nicht gewahrt. Und der Artikel über persönliche Anziehungskraft weiß nichts von der Darlegung in ›Dichtung und Wahrheit‹. Der Artikel über das Dämonische wiederum schöpft durchaus nicht die vielen wichtigen Aeußerungen über den Begriff in den Gesprächen mit Eckermann aus. Eine Stelle von der Bedeutung der Worte über die Verwandtschaft ›jeder Produktivität höchster Art‹ mit dem Dämonischen (bei Houben S. 539) bleibt unberücksichtigt. Auffällig ist auch, daß der Zusammenhang von Goethes Begriff des Dämonischen mit dem ›daimonion‹ des Sokrates nicht erwähnt wird. Oder ist das alles in einem spätern Artikel über das Unbewußte zu erwarten? Vorläufig ist ja auch ein Abschnitt über ›Bewußt‹ nicht vorhanden.

Metrische Begriffe fehlen vorläufig fast durchaus [1]). Von ›Metrik‹ wird auf einen spätern Artikel ›Verskunst‹ verwiesen. Hoffen wir, daß diesem Artikel durch solches Vorgehen nicht zuviel aufgebürdet werde.

Die Personennamen, die ich vermisse, will ich nicht aufzählen. Ein Vergleich mit von der Hellens Register zeigt sofort, daß auf Vollständigkeit vom Goethe-Handbuch mit Willen kein Anspruch erhoben wird. Noch deutlicher läßt sich dies aus dem neuen Register Max Heckers zur ersten Abteilung der Weimarischen Sophienausgabe erkennen. Ich halte diese außerordentliche Leistung mit dem Goethe-Handbuch nicht zusammen, da selbst deren erster Band von 1916 kaum rechtzeitig hervorgetreten sein dürfte, um auch nur für den zweiten

1) Eine Ausnahme bildet der Artikel ›Knittelvers‹. Er ist in einzelnen Wendungen, etwa über den Gegensatz des akzentuierenden Prinzips der deutschen Metrik und des konventionell beibehaltenen Schemas der antiken Versmaße nicht einwandfrei. Völlig aber verzichtet er auf genauere Bestimmung der Unterschiede, die zwischen dem Vers Hans Sachs' und dem Knittelvers des 18. Jahrhunderts und Goethes bestehen.

Band des Goethe-Handbuchs verwertet zu werden. Überhaupt kann Heckers Register bei allen seinen großen Vorzügen dem Goethe-Handbuch nicht die Dienste leisten, die ihm von der Hellens Arbeit leistet. Denn Hecker verzichtet auf die gedanklichen Schlagwörter von Goethes Sprache. Und gerade sie sind dem Handbuch besonders wichtig.

Es ist klar, daß das Handbuch sein Bestes in der Erhellung der gedanklichen Schlagwörter zu spenden hat. Dann aber in den Abschnitten über die einzelnen Dichtungen Goethes. Dagegen bedeuten die vielen Namen, die in Goethes Schrifttum erscheinen, eine schwere und unangenehme Last. Das weiß jeder, dem einmal die Aufgabe erstanden ist, Erläuterungen zu Werken Goethes, vor allem zu den Werken in ungebundener Rede abzufassen. Es ist nur selbstverständlich, daß im Goethe-Handbuch die Unzahl von Namen, die etwa in den ›Annalen‹ erscheinen, nicht vollständig berücksichtigt wird. Es bleiben trotzdem sehr viele übrig, die dem Handbuch und seinen Bearbeitern recht undankbare Arbeit auferlegen. Ich denke an Menschen, die ein paarmal in Goethes Werken auftreten, für das Verständnis dieser Stellen aber und vor allem für das bessere Verständnis von Goethes Persönlichkeit und Schaffen recht wenig bedeuten. Die Mehrzahl dieser Namen sind in jedem bessern Konversationslexikon rasch zu finden. Ist es da nicht zwecklos, ein Goethe-Handbuch mit vielen Seiten über diese Menschen zu füllen? Der Dichter Joh. Benj. Michaelis wird ein einziges Mal in Goethes Werken genannt, obendrein nur in einer Besprechung aus den Frankfurter Gelehrten Anzeigen, die von Goethe aus später und unsicherer Erinnerung in Anspruch genommen wurde. Er wird derart beihin erwähnt, daß selbst zum Verständnis der Besprechung sein Name kaum ins Gewicht fällt. Verdient er also auch nur die fünf Zeilen, die ihm das Handbuch zugesteht? Oder war es nötig, eine volle Seite an Chamisso zu wenden, wenn nur zu berichten ist, daß Goethe einen Brief Chamissos nicht beantwortet und den Almanach von Chamisso und Varnhagen nicht gelesen hat? Solche Artikel kommen mehrfach vor.

Schlimmer noch ist es, wenn bekanntere Persönlichkeiten mit der ganzen Oberflächlichkeit schlechter Konversationslexika abgetan werden. Gewiß ist nicht von jedermann zu erwarten, daß er Gestalten aus der deutschen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts mit wenigen Worten so schlagend trifft wie der Kommentator Erich Schmidt. Besonders zuletzt, in den Anmerkungen zu seiner ›Caroline‹, übte aus reichster Sachkenntnis Erich Schmidt die Kunst virtuos aus, über Persönlichkeiten, deren rasche Beschreibung andere Erläuterer lieber dem Konversationslexikon überlassen, Aufschlußreiches zu sagen mit

so wenigen Worten, daß sie den engen Raum von Anmerkungen nicht belasten.

Die Mitarbeiter des Goethe-Handbuchs haben eine leichtere Aufgabe, insoweit sie sich auf Goethes eigene Aeußerungen beziehen oder die Bedeutung der einzelnen Menschen für Goethe feststellen können. Aber die einen heften sich zu enge an diese Dinge und lassen gar nicht erkennen, wo die eigentliche Bedeutung eines Menschen liegt. Die andern begnügen sich mit eilig zusammengerafften, zuweilen sogar mit falschen Angaben. Ich führe ein paar Belege an.

Addison, Joseph: Die eigentliche Bedeutung Addisons wird mit keiner Silbe angedeutet. Er erscheint als ›englischer Dichter und Staatsmann‹; am bekanntesten seien seine Zeitschriften ›The Tatler‹ und ›The Spectator‹. Weder sein Anteil an der Verbürgerlichung der englischen Kultur noch sein Verständnis für Homer, Shakespeare oder Milton ist erwähnt. Besprochen sind nur die möglichen unmittelbaren Berührungen Goethes mit Addison, in der richtigen Ueberzeugung, daß Einzelbeziehungen beider schwer nachzuweisen seien.

Balzac (ohne Vornamen): Wer oder was Balzac ist, wird verschwiegen, nur der Worte Goethes über ›La peau de chagrin‹ gedacht.

Batteux, Charles: Batteux' Grundsatz könnte schärfer umschrieben werden als durch die Wendung, Kunst sei Nachahmung des Schönen der Natur. Das Willkürliche von Batteux' wählerischer Bestimmung des Schönen kommt zu wenig heraus. Nicht gedacht wird der starken Gegenbewegung gegen Batteux, die vor Goethe einsetzt. Goethe selbst geht schon lange vor den Noten zu ›Rameaus Neffen‹ ganz andere Wege als Batteux. Der Grundsatz von Goethes organischer Kunstanschauung steht den Ansichten Batteux' schnurstracks entgegen.

Brentano, Clemens: Der Verfasser hält die ›Geschichte vom braven Kasperl und schönen Annerl‹ für eins der Märchen Brentanos. Nur das ›Wunderhorn‹ und ›Ponce de Leon‹ sind als Tatsachen von Goethes Berührung mit Brentano genannt. Aus den Worten über das ›Wunderhorn‹, die nicht einmal Goethes Besprechung genauer bezeichnen, läßt sich Goethes innerer Anteil an dem Werk nicht erkennen. Noch weniger allerdings aus dem Artikel Ludw. Achim von Arnim.

Carus, Karl Gustav: Weder über seine künstlerische Tätigkeit noch über seine Schriften zur Kunstlehre wird ein Wort verloren, obgleich beides mit Goethe in nahen Beziehungen steht. Seine Schriften über Goethe sind nicht angeführt.

Dürer, Albrecht: Warum bleiben die Urteile des jungen Goethe verschwiegen?

Fellenberg, Philipp Emanuel von: Karl Jungmanns Aufsatz über die pädagogische Provinz in den ›Wanderjahren‹ (Euphorion 14, 274ff. 517ff.) wäre füglich zu nennen gewesen. Freilich sind die Literaturangaben sehr ungleich durchgeführt. Das liegt abermals am Herausgeber, der für Gleichmäßigkeit zu sorgen hatte. Uebrigens kennt auch der neueste Goedeke den Aufsatz Jungmanns nicht. Er ist 1907 hervorgetreten.

Flaxman, John (das Handbuch schreibt durchweg ›Flaxmann‹): Goethe nennt (Weim. Ausgabe 1, 1, 47, 245) Flaxman den ›Abgott aller Dilettanten‹, nachdem er schon am 1. April 1799 in einem Briefe an Heinrich Meyer diesen Ausdruck gebraucht hatte. Emil Sulger-Gebing macht wahrscheinlich, daß Goethe dabei an Wilhelm Schlegels begeisterte Besprechung von Flaxmans Zeichnungen dachte. Das Handbuch führt Worte aus dem Aufsatz Goethes an, und zwar so, als wäre dieser Aufsatz eine spätere Stufe von Goethes Urteil über Flaxman, während vielmehr die übrigen Aeußerungen Goethes über den englischen Zeichner jünger sind. Ein Hinweis auf die von mir angezogene Wendung und auf Wilhelm Schlegel, durch den die Zeichnungen Flaxmans Goethe zugänglich gemacht wurden, fehlt.

Friedrich, Caspar David: Der Artikel berichtet ausführlich von Goethes Urteilen über Friedrich, sagt indes von Friedrich selbst nur: ›Landschaftsmaler‹. Friedrich hat in jüngster Zeit eine Wiedergeburt erlebt. Sein Name dürfte jetzt auch in weitere Kreise gedrungen sein. Setzt das Handbuch die Kenntnis dieser Tatsachen voraus? Oder war es nicht vielmehr seine Aufgabe, über die Bedeutung Friedrichs etwas vorzubringen?

Garve, Chr.: Der Popularphilosoph äußerte sich schon über ›Werther‹, nicht erst über die ›Xenien‹ und über die ›Lehrjahre‹. Sein Aufsatz ›Ueber die Maxime Rochefoucaults: das bürgerliche Air verliert sich zuweilen bei der Armee, niemals bei Hofe‹ (›Versuche über verschiedene Gegenstände usw.‹ Breslau 1792—97, 1, 295ff.) fand viel Beachtung und gilt als gesinnungsverwandt mit den ›Lehrjahren‹ in der Würdigung adliger Form. Sollte ein Goethe-Handbuch das nicht berücksichtigen?

Gozzi, Carlo Graf: Nicht erst in Venedig trat Goethe dem Lustspieldichter näher, sondern schon im ›Triumph der Empfindsamkeit‹ berührt er sich mit ihm. Das Verhältnis Gozzis zur commedia dell' arte (nicht: comedia) und die Bedeutung dieses Verhältnisses für die Entwicklung des Lustspiels sind wenig scharf erfaßt. Die eine seiner Masken heißt ›Brighella‹ und nicht ›Brigella‹.

Grabbe, Chr. Dietrich: Hätte ich von Grabbe und Goethe zu berichten, so ließe ich mir Grabbes ›Don Juan und Faust‹ nicht entgehen.

Grimm, Brüder: Ludwig Emil Grimm sollte in einem Goethe-Handbuch nicht genannt werden ohne einen Hinweis auf seine ›Erinnerungen aus meinem Leben‹, die uns 1911 von Adolf Stoll vorgelegt wurden. Das Buch gehört zur engern Goetheliteratur.

Hagedorn, Friedrich von: Daß er die poésie fugitive der Franzosen und der Engländer nach Deutschland verpflanzte, weiß das Handbuch nicht, dagegen meldet es: ›Er übersetzte die Oden des Horaz und die Fabeln von Aesop und Lafontaine‹. Eine Ueberraschung! Was wäre für die deutschen Horaze Pastor Lange und Ramler übriggeblieben, wenn schon Hagedorn den Horaz übersetzt hätte?

Heine, Heinrich: Ist nicht wichtiger als alles Vorgetragene (viel ist es nicht) die Kühnheit, mit der Heine seinen ›Wolfgang Apollo‹ für seine Zwecke nutzte und ihn zu Gunsten von Sensualismus und Hellenismus gegen Spiritualismus und Nazarenismus ausspielte? Ganz verzeichnet ist, was in den Artikeln ›Juden, Judentum‹ und ›Das Junge Deutschland‹ über Goethe und Heine vorgebracht wird.

Jerusalem, Wilhelm: Ich sehe ab von dem unmöglichen Satz: ›Das Schicksal des Unglücklichen ging dem jungen Goethe so zu Herzen, daß er es in seinem Werther darstellte‹. Daß die Schriften Jerusalems, die von Lessing aus dem Nachlaß herausgegeben wurden, jetzt in einem Neudruck vorliegen, sollte selbst das Goethe-Handbuch nicht verschweigen. Noch weniger, daß und warum Lessing um Jerusalems willen über den ›Werther‹ empört war.

Kotzebue, August von: Ueber die dichterischen Angriffe Kotzebues auf Goethe wird nichts berichtet, Unzulängliches gesagt über Goethes Antworten.

Landolt, Salomon: Warum verschweigt das Goethe-Lexikon, welcher Schweizer Dichter den Landvogt von Greifensee zum Mittelpunkt einer Erzählung gemacht hat? Eine ›Biographie über Landolt‹ hätte der Herausgeber nicht durchgehen lassen sollen.

Lavater, Johann Kaspar: Der Verfasser scheint nicht zu ahnen, was von Anfang an zwischen Goethe und Lavater stand und daß es schon in Goethes Besprechung der ›Aussichten in die Ewigkeit‹ sich fühlbar macht. Ich darf ja wohl kaum verlangen, daß man sich um meine Feststellungen auf diesem Gebiet kümmere.

Lenz, Jakob Michael Reinhold: Der ›Hofmeister‹ wird als ›noch das lesbarste seiner Dramen‹ bezeichnet. Was sagen zu diesem Ton die vielen, die heute in Lenz eine der größten Begabungen des deutschen Dramas sehen? Und war in einem Goethe-Handbuch nicht zu erwähnen, wie Goethe selbst sich in Lenz' Roman ›Der Waldbruder‹ spiegelt?

›Luise‹: Ich vermisse die Verse der Elegie ›Hermann und Dorothea‹, die den Dank Goethes an Voß und an seine ›Luise‹ abstatten.

Macpherson, James: Soll ein Artikel über Ossian noch nachfolgen oder ist das alles, was wir über eine Erscheinung, die für die Jugendzeit Goethes von außerordentlicher Bedeutung war, im Goethe-Handbuch zu hören bekommen?

Meyer, Heinrich: Das Manifest der Weimarer Kunstfreunde von 1817 gegen die nazarenische Malerei sollte doch in dem Artikel über dessen Verfasser nicht totgeschwiegen werden.

Molière: Ich vermisse wichtige Aeußerungen Goethes über Molière. So sein Wort über die Exposition des ›Tartuffe‹ (zu Eckermann, 26. Juli 1826).

Moritz, Karl Philipp: Der Verfasser kennt offenbar den Aufsatz nicht, der das Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft eröffnet.

Ich legte es in dieser Blütenlese auf keinerlei Vollständigkeit an. Sie ließe sich leicht vergrößern. Aber ich habe keinen Anlaß, dem Goethe-Handbuch noch mehr Stoff für Nachträge zu liefern. Ausdrücklich bemerke ich, daß ich nur angab, was sich mir bei rascher Durchsicht als unzulänglich erwies. Eine sorgliche Nachprüfung brächte natürlich noch mehr zutage. Allein ich beschränke mich absichtlich auf Dinge, die jedem Kenner der Geistesgeschichte neuerer Zeit geläufig sind. Zu bedauern ist nur, daß sie dem Herausgeber nicht geläufig zu sein scheinen.

Dieselbe Beobachtung läßt sich an vielen Artikeln machen, die nicht Personen, sondern Sachliches betreffen. Daß ›Antike Gemmen‹ wegen der vielen Fälschungen dem 19. Jahrhundert nicht so wichtig und so lieb wurden wie dem Zeitalter Goethes, wäre zu bemerken gewesen und hätte Goethes starkes Interesse für Gemmen begreiflicher gemacht. Von ›Antiker Plastik‹ sollte in einem Goethe-Handbuch nicht geredet werden, ohne daß Winckelmann eindringlich berücksichtigt wird. Freilich ist der Verfasser der kunstgeschichtlichen Beiträge fast immer seltsam eingeengt in seinen Erörterungen. Weitern Blicks scheint er zu ermangeln. Um so notwendiger wäre hier ein Eingreifen des Herausgebers. Wenn unter ›Mitleid‹ nebeneinander die Wörter Furcht, Schrecken und Mitleiden erscheinen, so fehlt mir der Name Aristoteles. Der ganze Artikel ›Mitleid‹ besteht überhaupt nur aus zwei Stellen Goetheschen Texts, die willkürlich aus vielen Erwähnungen des Begriffs ausgewählt sind. Zum ›Erdbeben von Lissabon‹ wird in dankenswerter Weise auf Bilder der Frankfurter Meß-Relation von 1756 hingewiesen. Aber wieviel wertvollen und unmittelbar auf Goethe bezüglichen Stoff bringt schon G. von Loepers An-

merkung 36 zum ersten Teil von ›Dichtung und Wahrheit‹. Voltaires und Rousseaus Aeußerungen über das Naturereignis wurden von Goethe beachtet. Und Voltaires ›Candide‹ ist schließlich doch wichtiger als die Frankfurter Meß-Relation. Von ›Geheimen Gesellschaften‹ sollte an dieser Stelle ganz so wie von ›Freimaurerei‹ nicht ohne einen Hinweis auf Ferd. Jos. Schneiders aufschlußreiches Buch ›Die Freimaurerei und ihr Einfluß auf die geistige Kultur in Deutschland am Ende des XVIII. Jahrhunderts‹ (Prag 1909) gesprochen werden. Unter dem Stichwort ›Deutschland‹ erscheint zwar das ›Journal von und für Deutschland‹, nicht aber die auch für Goethe viel wichtigere Zeitschrift ›Deutschland‹, die von J. F. Reichardt herausgegeben wurde. Von der Hellens Register ist an diesem Versehen unschuldig. Aber solche Dinge weiß man doch und braucht sie nicht aus zweiter Hand zu übernehmen.

Auch in den Beiträgen, die unmittelbar Goethe selbst betreffen, stoße ich immer wieder auf Unzulänglichkeiten. Unter ›Aberglaube‹ ist der Gegensatz zur Wundersucht Lavaters ganz ungenau bestimmt. Goethes Brief an Lavater vom 14. Nov. 1781 hätte leicht schärfere Umrisse geboten. Die Annahme, daß Goethes ›Erlkönig‹ das Anakreontische mit dem Volksliedmäßigen verbinde, hätte nähere Begründung verdient. Sonst erscheint die Behauptung zu unglaubhaft. Ueberhaupt sollte man von deutscher ›Anakreontik‹ nicht berichten, ohne der metrischen Gestalt der Anakreontik Gleims und seiner Genossen zu gedenken. Der Verfasser des Artikels ›Astrologie‹ scheint nichts zu ahnen von den Briefen, die bei Gelegenheit der Entstehung von Schillers ›Wallenstein‹ zwischen Goethe und Schiller hin- und hergingen, und von der Bedeutung, die für die astrologischen Züge der Dichtung der Zuspruch Goethes gewann.

Einigermaßen widerspruchsvoll ist, daß von Goethes ›Belsazer‹ zunächst vermutet wird, Goethe habe ihn 1767 verbrannt, während zuletzt doch zugegeben werden muß, daß der ›Urmeister‹ einen wenn auch kleinen Teil des Stücks uns brachte.

Unter ›Gartenkunst‹ vermisse ich einen Hinweis auf die ›Wahlverwandtschaften‹. Im höchsten Sinn müßten uns solche Betätigungen Goethes doch wichtig sein, wenn sie in seinen Kunstwerken sich ausleben.

Warum wurde der Artikel ›Idee‹ nicht der Verfasserin einer Reihe vortrefflicher Beiträge zum Handbuch, Elisabeth Rotten, anvertraut? Er lag ihr besonders und wäre der Bedeutung des Begriffs für Goethe sicherlich gerechter geworden als der vorliegende, durchaus äußerlich zurechtgemachte. Nicht ganz einwandfrei ist der Versuch, dem Worte ›Ironie‹ in einigen Aeußerungen Goethes den Sinn

von ›romantischer Ironie‹ unterzulegen. Aber beachtenswert bleibt er gewiß.

Sehr feinsinnig ist der Artikel ›Kommentare zu eigenen Dichtungen und Schriften‹. Merkwürdigerweise ist der Verfasser nicht genannt. Ich verstehe nur eins nicht ganz. Warum soll gerade die ›Maxime des objektiven Verfahrens‹ (vgl. Eckermann, 21. März 1830) jeden Kommentar, innerhalb wie außerhalb des Kunstwerks, ausschließen? Ich sähe das gern näher begründet.

Der Artikel ›Kritik, Produktive‹ hätte auf Friedrich Schlegels Begriff einer produzierenden Kritik billigerweise eingehen dürfen. Ueber ›Manier‹ wird wohl noch Genaueres zu sagen sein, wenn künftig der zugehörige Begriff ›Stil‹ zu beleuchten ist. Die Voraussetzungen und die Ergebnisse von Goethes Aufsatz über ›Einfache Nachahmung der Natur, Manier, Stil‹ sind jüngst mehrfach erörtert worden. Daß ›Mittler‹ in den ›Wahlverwandtschaften‹ weit mehr zerstört als vermittelt, ist verschwiegen. Ueber ›Modelle‹ wäre mehr und Treffenderes unschwer zu sagen gewesen. Das allmähliche Verzichten auf das einzelne Modell ist mit der Weiterentwicklung von Goethes Kunst so enge verknüpft, daß gerade der Artikel ›Modell‹ zu den dankbarsten des Handbuchs zählen könnte. Auch hier durfte Bezug genommen werden auf einfache Nachahmung der Natur, auf Manier und Stil. Unter ›Monodrama‹ erscheinen Goethes eigene Aeußerungen über diesen Liebling des 18. Jahrhunderts nicht, weder der Aufsatz von 1815 über seine Proserpina (bes. Jub.-Ausg. 37, 76 f.) noch das Urteil über Rousseaus ›Pygmalion‹ in ›Dichtung und Wahrheit‹ (ebenda 24, 51). A. Kösters Aufsätze über Mono- und Melodrama (Preußische Jahrbücher 68, 188 ff. und Deutsche Rundschau 127, 368 ff.) sind dem Verfasser offenbar ebenso unbekannt wie dem neuen Goedeke.

›Die Goetheliteratur ist so gewaltig angewachsen, daß sie fast nur dem Fachgelehrten noch übersichtlich geblieben ist‹. Mit diesem nicht gerade überraschend neuen Satz beginnt die Vorrede des Herausgebers zum ersten Band. Das Goethe-Handbuch setzt seinen Ehrgeiz augenscheinlich nicht in die Aufgabe, die neuere Goetheliteratur zugänglicher zu machen. Das ergibt sich schon aus allem, was ich bisher zu sagen hatte. Nur noch zwei ganz besonders schlagende Belege führe ich an. Daß Wilhelm von Humboldts Briefwechsel mit seiner Gattin Caroline unsere Kenntnis von Humboldts Beziehungen zu Goethe auf ganz neuen Boden gestellt hat, sollte allgemein bekannt sein. R. M. Meyer und andere, vor allem A. Leitzmann im ›Euphorion‹ wiesen bei ihren Berichten über das allmähliche Fortschreiten des Briefwechsels auf die Tatsache immer wieder hin. Das Goethe-Handbuch nennt allerlei Literatur über Humboldt, gedenkt

auch der neuen Ausgabe Leitzmanns, aber es nennt den Briefwechsel des Paares Wilhelm und Caroline nicht. Noch weniger verwertet es ihn.

Verwandte Entsagung übt der Beitrag über Bettine. Nicht mit einer einzigen Silbe gedenkt er neuerer Forschungen über den Umfang des Echten im ›Briefwechsel mit einem Kinde‹. Von der vorläufig abschließenden Ausgabe Jonas Fränkels sagt das Goethe-Handbuch nichts, es weiß also auch nicht, wo die echten Briefe Goethes zu finden sind. Und so schreibt es auch ohne Bedenken den Satz hin, Bettine erhebe gar den Anspruch, als seien die ›Sonette‹ ihren Briefen an Goethe entlehnt. Wenn der Verfasser sich ein bißchen umgesehen hätte, so wäre ihm vielleicht doch aufgegangen, daß Bettine nicht bloß geflunkert hat. Fränkel hätte ihn (1, XXIV ff. seiner Ausgabe des ›Briefwechsels‹) belehren können. Ja, schon aus der Jubiläumsausgabe (2, 271 ff.) war alles Nötige zu erfahren.

Bleibt das Goethe-Handbuch mithin viel schuldig, so mutet es auch seinem Benutzer, während es doch Allbekanntes erläutert, zuweilen Kenntnisse zu, die nicht jeder besitzt. Wer als Erläuterer von der sogenannten ›Aristeia der Mutter‹ berichtet, sollte doch vor allem sagen, was ›Aristeia‹ bedeutet und woher der Ausdruck stammt. Sonst erweckt er den Anschein, er wisse es selbst nicht. Ebenso sollte in einem Artikel über ›Abstammungslehre‹, der die verschiedenen Richtungen der Abstammungslehre entwickelt und dem Leser verdeutlicht, nicht das biogenetische Grundgesetz wie etwas Allbekanntes ohne jede Deutung des Worts angeführt werden. —

Mein Bericht ist wesentlich verneinend ausgefallen. Ich hielt es für meine Pflicht, den schweren Bedenken Ausdruck zu verleihen, die ich gegen Einzelnes wie gegen die gesamte Haltung des Goethe-Handbuchs habe. Ausdrücklich versichere ich aber auch, daß neben Mißlungenem Gutes und Vorzügliches anzutreffen ist. Wenn ein Sachkenner wie Otto Pniower auf fast einem Bogen über ›Faust‹ und überdies in zahlreichen kleinern Beiträgen über Einzelheiten der Faustdichtung und über Verwandtes berichtet, so kann nur Gutes entstehen. Er war auch der Berufene für den Artikel Berlin. Von den Arbeiten Elisabeth Rottens war schon ein Wort zu sagen. Einige ausführlichere Artikel sammeln Stoff von neuen Gesichtspunkten, so gleich zu Beginn der Beitrag ›Andenken‹. Der sehr umfangreiche Artikel über ›Wilhelm Meister‹ beschränkt sich wesentlich auf Inhaltsangaben des Urmeisters, der Lehr- und der Wanderjahre; dankenswert ist, daß die Zerlegung der Lehrjahre zugleich die Unterschiede des Urmeisters und der Lehrjahre angibt. Die literargeschichtliche Stellung der Lehrjahre wird in den Artikeln ›Bildungs-‹ und ›Erziehungsroman‹ dar-

gelegt. Sie stammen wie der Artikel über ›Wilhelm Meister‹ von Robert Riemann. Auch dieser Name bedeutet gute Gewähr.

Von Druckfehlern, die mir aufstießen, erwähne ich nur noch drei. Im Artikel ›Catull‹ erscheint ›Ramlers Ode an Hymnen‹ statt an ›Hymen‹. Auf der vorletzten Zeile des Artikels ›Kinder- und Hausmärchen‹ muß es 1827 statt 1870 heißen. Lillos ›Kaufmann von London‹ ist natürlich kein ›moralisierendes Spanierstück‹. Es soll wohl ›Schauerstück‹ dastehen.

Zum Schluß spreche ich nur den dringenden Wunsch aus, der Herausgeber möge an den dritten Band, der das Werk abschließen soll, mehr Sorgfalt wenden, vor allem an die Nachträge und Berichtigungen. Ein Register, an sich eigentlich keine unmittelbare Notwendigkeit bei einem alphabetisch angeordneten Buche, ist in Aussicht genommen. Es kann gleichfalls noch manches bessern und Versäumtes nachholen. Zu einem unentbehrlichen Bestandteil der Goetheforschung wird das Goethe-Handbuch indes wohl nur werden, wenn eine zweite Auflage schon in der ganzen Anlage die Mängel meidet, an dem diese erste Auflage krankt.

Dresden, 26. 10. 1918 Oskar Walzel

[Der dritte Band ist inzwischen erschienen. Er erfüllt einige von den Erwartungen die hier ausgesprochen sind. Meine Nachträge und Besserungsvorschläge kommen leider zu spät. Eine Besprechung dieses Bandes behalte ich mir vor. D. 1. 9. 1919. O. W.]

---

Zur niederdeutschen Dietrichsage. Untersuchungen von **Waldemar Haupt**. (= Palaestra. Untersuchungen u. Texte a. d. deutschen und engl. Philologie, hrg. von A. Brandl, G. Roethe und Er. Schmidt CXXIX.) Berlin, Mayer u. Müller 1914. 294 S. 8°. 8,00 M.

Waldemar Haupt fiel am 5. Januar 1915 in den Argonnen. Das Urteil über sein Buch in der Ehrentafel I. der Zeitschrift für deutsches Altertum, es habe die schönsten Hoffnungen erweckt, kann ich nach längerer Prüfung durchaus bestätigen. Der Verfasser scheint mir vor allem das besessen zu haben, was Wilhelm Wilmanns in einer Besprechung von einem, der sich mit Heldendichtung beschäftigt, besonders verlangte, ›einen für Poesie und Sage empfänglichen Sinn‹, aber auch besonnenes geschichtliches Urteil.

Die Arbeit zerfällt in vier Kapitel, als deren Inhalt Haupt im Vorwort folgendes zusammenstellt: ›Das I. Kapitel sucht an der Dietleibsage zu zeigen, daß insbesondere in Nordalbingien ein schöpferisches Sagenleben bis ins 13. Jh. herrschte. Das II. Kapitel will die Gesamtheit der þs-Erzählungen von den Hunen-, Wilcinen- und Russenkämpfen auf die Slavenkriege der Sachsen im 11. und 12. Jh.

zurückführen; und zwar weist auch hier die bedeutendste Quelle für die historischen Erzählungen auf Nordalbingien als die Pflanzstätte der ›umkostümierten‹ Heldensage. Das III. Kapitel stellt alle junghistorischen Sagenbildungen (aus der sächsischen Stammes- und deutschen Reichsgeschichte) zusammen, die sich an die alte Dietrichsage angesetzt haben; damit wird für das IV. Kapitel die vom Rankenwerk der jüngsten episierenden Zeit gereinigte Form der Dietrichsage des 11./12. Jhs. gewonnen. Es wird schließlich versucht, für die Entwicklung der historischen Dietrichsage eine gerade Linie zu zeichnen von den Heldenliedern bis zu den Epen, das organische Wachstum des Sagenbaumes aufzuzeigen von den gotischen Wurzeln bis hinauf zu der vollen, herbstlich bunten Laubkrone der oberdeutschen Epik‹.

Mit frischer Begeisterung tritt Haupt an seinen schwierigen Gegenstand heran und beweist umfassende Forschung verbunden mit findigem Sinn und klarem Urteil. Erwiesen hat er zunächst, daß Einflüsse der russischen Sage auf die niederdeutsche eingewirkt haben, daß der sächsische Sagenerzähler, der die in der Thidrekssage überlieferte Form der Dietleibsage schuf, die beiden Iljalieder gekannt und zu der Geschichte von Dietleibs großartigem Gastmahl verarbeitet hat.

Bedenklich ist die Ableitung des Namens Dietleib von Steier von dem holsteinschen Flusse Störe. Der Beiname ›von der Stoere‹ wäre in einer Zeit, wo die ritterlichen Namen im Anschluß an eine Burgstätte sich zu häufen beginnen, etwas ganz Ungewöhnliches und hätte sich schwerlich nach der Steiermark hinübergezogen. Will man für den ursprünglich im Küstengebiet heimischen Helden Anknüpfung an Süddeutschland suchen, so könnte die Tatsache den Weg weisen, daß der in der holsteinschen Sage von Haupt festgestellte Graf Rudolf von Stade in seiner Verwandtschaft die Tochter Ottokars und die Schwester Leopolds von Steier hatte. Sie war die Gemahlin Rudolfs II., den ich anstatt des von Haupt angenommenen unten noch zu besprechenden Rudolf I. setzen möchte. Haupt folgert mit Recht aus der Biterolfdichtung, daß die niederdeutsche Sage, wie schon Schönbach andeutete, auf die oberdeutsche Dichtung eingewirkt hat, ich glaube indes, nicht geradeswegs, sondern über das rheinische Gebiet, auf welches die häufigen rheinischen Namen unseres Gedichtes schon hinweisen. Daß die böhmische Sage sich noch enger der Volkssage anschloß, als ihr deutsches Vorbild, wird mit Recht hervorgehoben. Auf alle Einzelheiten der genau prüfenden Erwägungen kann hier nicht eingegangen werden, manches werde ich in einem für die Zeitschr. f. d. Altert. bestimmten Aufsatz behandeln, anderes ist nur auf breiter Grundlage der gesamten Dietrichepen und der ganzen Thidrekssaga festzustellen.

Besonders wichtig sind die Ergebnisse des II. Kapitels über die Slavenkämpfe in der Ths. Mit Recht folgt Haupt hier Heuslers Beobachtung, daß ›die heroischen Fabeln mit einem geschichtlichen, fast politischen Faltenwurf umkleidet werden‹. Seine Ansicht faßt er so zusammen: ›Die þs-Partieen verdanken ihre Entstehung niederdeutscher Fabulierlust nach historischen Mustern‹; für die ›eigentümlich realistische, chronikenhafte, scheinhistorische Dichtung‹ (Heusler) kommen nach Haupt sächsische Spielleute allein als Verfasser in Betracht. Richtig wird die Ansicht von Gustav Storm bekämpft, daß die dargestellten Ereignisse den Kriegen der sächsischen Kaiser (rund 970—1030) angehören. Die epische Dichtung pflegt zeitlich näher liegende historische Züge aufzunehmen, auch andere Tatsachen führen auf spätere Zeit. Nur ein Held stammt nach Haupt aus dem 10. Jh., wie die Markgrafen Gere und Eckewart des Nibelungenliedes, nämlich Osid. Daß Osid der aus Widukind bekannte sächsische Held Hosed sei, hat Haupt ansprechend vermutet, so urteilt auch Heusler (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1914, 1130).

Mit Nachdruck wird auf die Zeit des Kaisers Lothar hingewiesen. ›Darf ich‹, so heißt es in diesem Zusammenhang, ›auf Anerkennung meiner Ergebnisse — nicht nur in diesem Kapitel — hoffen, so wird die Thidrekssaga künftig als ein bedeutsames Zeugnis angesehen werden müssen für den starken Eindruck, den Kaiser Lothar und seine Zeit auf ihre sächsischen Enkel gemacht haben‹ und später: ›Die Dietrichsage in der þs-Darstellung müssen wir in das Licht der deutschen Geschichte um 1125 rücken‹.

Hier hat die Kritik einzusetzen, da Haupts Auffassung zu einseitig erscheint. Ob z. B. die vom Annalista Saxo zum Jahre 1100 gebrachte Angabe: *Udo marchio ... urbem Brandeburch per quattuor menses obsedit et cepit* sich in der Sage wiederspiegelt, ist fraglich. Ein Ereignis aus späterer Zeit, als Albrecht der Bär in den Vordergrund getreten war, bietet sich eher als Vorbild. Die Sage bemerkt auch ausdrücklich, Brandenburg sei, bevor sich Attila dort lagerte, vom König Osantrix genommen. Ich möchte aber die endgültige Wiedereroberung durch Albrecht 1157 nicht so sehr betonen, wie die Bedeutung des Ereignisses. Seit dieser Zeit erst tritt Brandenburg mehr hervor, es setzt damals die massenhafte und planmäßige Kolonisation ein, und auch Helmold sagt zu jenen Jahren: *Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum episcopatus Brandenburgensis . . . eo quod multiplicarentur ecclesiae et decimarum succresceret ingens possessio.* Auch der slavische Gegner Jaczo von Köpenick wurde von der Sage verherrlicht.

Ganze Reihen von Ereignissen als Grundlage der Sage und eine

›Uebersetzung‹ des Slavenheinrich mit seinen nordalbingischen Freunden in die Person Attilas mit seinen Freunden anzunehmen, halte ich nicht für möglich. Auch eine Beschränkung auf das Zeitalter Lothars ist nicht durchzuführen. Der Höhepunkt staufischer Herrlichkeit in den mittleren Jahrzehnten des 12. Jh.s spiegelt sich viel mehr wieder, als Haupt annimmt. Schlagend hat dagegen nach Heusler (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1914, S. 1123, Anm. 1) Haupt nachgewiesen, daß Rüdiger und Rudolf verschiedene Personen der Sage sind, und daß Rudolf vermutlich ein Graf von Stade ist, halte ich auch für erwiesen. ›Von Sicherheit in historischen Dingen ist ja‹, wie Wilhelm Scherer sehr wahr gesagt hat, ›selten die Rede, und die Vorsichtigen, die nur das Sichere anerkennen wollen, wiegen sich oft in den ärgsten Täuschungen über die Tragweite ihrer Schlüsse‹. Ich glaube indes, daß die Sage nicht auf Rudolf I. hinweist, sondern auf den 1144 gegen die Ditmarschen gefallenen Rudolf II., über den viele Sagen verbreitet waren, auch war er als Gegner Albrechts des Bären besonders bekannt geworden.

Auch in die Samsonsage, die Haupt im III. Kapitel zunächst behandelt, sind junghistorische Stoffe eingedrungen. Die historischen Erinnerungen an die Italienfahrten Lothars werden in der Sage wiedergefunden, und mit Recht wird gegen Jiriczek W. Müllers Beziehung Rodgeirs von Salerno auf die apulisch-normannischen Könige verteidigt. Vermißt wird hier die genaue Feststellung, wie der Rüdiger des Nibelungenliedes mit diesem Rüdiger von Salerno zusammenzubringen ist. Besonders Gewicht — ›ein überaus charakteristischer Zug‹ — wird von Haupt auf eine Stelle gelegt, in der Erminrek den besten Teil Roms besetzt (*ok fer nu til Romaborgar og a margar orrostor og eignadist hinn besta lut Romaborgar*). Der Eroberungszug Ermanriks ist nach seiner Meinung dem ersten Römerzug Lothars 1132/33 nacherzählt, damals habe Lothar nur einen Teil der Stadt besetzt, aber von den streitenden Parteien habe jede behauptet, den besten Teil zu haben, und so kam ›als ein erstarrter Ausdruck des historischen Berichtes‹ *hinn besta lut Romaborgar* auch in die sächsische Sagenerzählung. Nun ist aber, während Lothar sich ungewöhnlicher Weise im Lateran krönen ließ, Friedrich I. 1155 wirklich an alter Stätte in der Peterskirche gekrönt worden, und gerade das wird von Otto von Freising besonders betont, dreimal wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, der Kaiser habe die Leostadt und jene Kirche in Besitz genommen. Ich möchte hier weder auf die eine noch auf die andere Krönung besonderes Gewicht legen, sondern darauf, daß die Berührung einer solchen Streitfrage in der Sage auf zeitgeschichtliche Vorgänge und den Ton der Jahrbücher hinweist, die solche Dinge

behandeln. Auch andere Abschnitte der Samsonsage möchte ich lieber auf Ereignisse der Regierung Friedrichs I. beziehen.

Nicht folgen kann ich Haupt, wenn er aus den Sachsenkriegen Heinrichs IV. die Schlacht bei Gronsport herleiten und durch längere geschichtliche Erörterungen über die Schlacht an der Elster und am Sumpf von Grona eine Oertlichkeit Grona-Furt finden will. Einmal ist dort keine wirkliche Furt vorhanden gewesen, sondern nur ein Damm durch den Sumpf, ferner liegt die Schlacht sehr weit zurück, endlich werden Gronsport und Gregenborg ausdrücklich an die Mosel verlegt; ob freilich, wie Raßmann behauptet, sich ›das alte Ronsoport‹ und Graach darunter verstecken, vermag ich nicht zu entscheiden. Gregenborg soll Regensburg bedeuten und der Reichstag zu Regensburg mit einer Schlacht bei Regensburg vertauscht sein. Sicher erscheint mir die Verteidigung der Ansicht Jacob Grimms, daß unter Reinold von Meilan der bekannte Erzbischof von Köln, des Kaisers mächtiger Kanzler Reinald von Dassel sich verberge. Nicht ratsam ist es dagegen, die Bezeichnung von Meilan auf die Erwerbung der Mailänder Reliquien der heiligen drei Könige zu deuten, es genügt die Mailänder Verhandlungen hervorzuheben und die Belehnung Reinalds mit umfangreichem Lehnsgut in Oberitalien.

Im letzten Kapitel IV. (Die historische Dietrichsage) wird der Versuch gemacht, ›die gemeinsame Fassung‹ der Dichtung in Dietrichs Flucht, Alphart und Ths. ›wiederzugewinnen, die dem Exilliede des 12. Jh.s nahe steht‹. Es werden mannigfache Berührungen zwischen den drei Dichtungen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit aufgewiesen und als ursprüngliche Lieder, die scharf von einander zu trennen sind, mit Heusler ein Exillied und ein Lied von der Etzelsöhneschlacht angenommen. Ich glaube mit H. Schneider (Zeitschr. f. d. Alt. 54, 368), daß nur e i n e Sage anzunehmen ist, und daß weniger ein Zusammenwachsen aus verschiedenen Einzelsagen als eine allmähliche Entwicklung und Erweiterung stattfand.

In der Königswahl Lothars findet Haupt das Vorbild für die ›regelrechte Königswahl‹ zwischen Dietrich und Sifka. Ich kann eine solche in der Saga indes nicht anerkennen, sehe vielmehr in der Szene eine Wiedereinsetzung Dietrichs in die alten Rechte. Ein Muster für eine solche Handlung ist die Wiederherstellung der alten Kaiserrechte auf dem Reichstage bei Roncalia 1158; hier treten ähnliche Züge deutlich hervor. In c. 410 (Unger), II, 352, 20 (Bertelsen) sagt Alebrand in der Versammlung: ›Dietrich ist gekommen und will sein Reich wiederfordern‹, . . . *og will beida sins rikis.* So beruft auch Friedrich den Reichstag (Otto Fris., Gesta Frid. III, 53) *ut leges pacis promulgaret et d e i u s t i t i a r e g n i , q u a e m u l t o i a m t e m-*

*pore apud illos obumbrata in desuetudinem abierat ... dissereret diuque obsoletam elucubraret.* In seiner Rede sagt er selbst (IV, 4) *retinere curabimus imperium*, was fast wörtlich jener Wendung entspricht, und sicherlich liegt in Sage und Geschichte mehr Anspruch auf alte Rechte als Königswahl vor. Die Frage: ›Wollt ihr lieber Friedrich dienen oder dem Verräter Sifka?‹ kann nur gezwungen auf eine Wahl gedeutet werden. Auch der Schluß der Verhandlung stimmt fast wörtlich überein: *His dictis magnus favor omnium prosequitur*, dann *totam diem illam facundissimis sermonibus in noctem usque produxerunt* und ›bei dieser Rede entstand großes Beifallrufen, so daß sie lange Zeit die Nacht hindurchriefen‹. Ich lege aber mehr Gewicht auf die nachdrückliche Betonung der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse als auf den ähnlichen Wortlaut, namentlich erfolgt auch bei Otto ebenso die Uebergabe der Regalien, wie in der Saga die Zurückerstattung der Burgen, Kastelle, Herrschaften usw. Dem Hervorheben der Zölle und anderer Einkünfte entspricht die Wendung: ›Sifka soll keinen Pfennig haben.

Die Tabelle über die Entwicklung der Dietrichsage (S. 287), in der Exillied, niederdeutsches Dietrichepos, oberdeutsche epische Vorstufe, Rabenschlacht und Dietrichs Flucht zusammengestellt werden und das ›Schema für die Entwicklung der Dietrichsage‹ (S. 291), in dem das gotische Exillied ca. 550, das gotische Etzelsohnlied ca. 500 angesetzt werden und der Einfluß eines ndd. Dietrichepos ca. 1175 auf die späteren Epen eingezeichnet sind, bedürfen der Nachprüfung auf breiterer Grundlage. Ueberhaupt ist der Schluß des Buches weniger eindringend und geschlossen als namentlich die mittleren Kapitel.

Die Bedeutung der Untersuchungen Haupts liegt darin, daß die ›Pflege reicher Sagenüberlieferung in Niederdeutschland‹ und die enge Beziehung zur zeitgenössischen Geschichtsschreibung nachgewiesen ist. Allerdings ist im einzelnen manches anders zu deuten. Vor allem ist es nicht möglich, ›die Kette‹ der historischen Ereignisse zu Lothars Zeit festzustellen; die Zeit der staufischen Kaiserherrlichkeit, der ja auch Reinald angehört, ist sicherlich nicht minder eindrucksvoll und wirksam gewesen. Manches führt gerade in die Mitte des Jahrhunderts, wie die Arianische Ketzerei Gilberts von Poitiers, über die Otto von Freising seitenlang handelt; der Bemerkung in der Ths. *var firidoemd villa Arius* entspricht wörtlich bei Otto (Gesta I, 50) *Arrius haereticus est damnatus.* So waren auch sonst nicht nur die Berichte des Annalista Saxo und Helmolds heranzuziehen, sondern namentlich die wertvolle Quelle der Chronik und der Gesta Ottos von Freising. Auch mußte der Teil des Ths. verglichen werden, der den wichtigsten Bestandteil enthält, die Dichtung

vom Burgundenuntergang; ferner waren die Ortsbindung des Hunnenreiches an Soest mehr zu berücksichtigen und die westfälischen und rheinischen Namen, die sich durch das gesamte Werk ziehen. Daß eine Soester Bearbeitung des Nibelungenepos, unserer Vorstufe, dem Sagaverfasser bekannt war, habe ich Zeitschr. f. d. Alt. 51, 213 ff. zu beweisen versucht, und Heusler stimmt mir bei (Sitzungsber. der Berl. Akad. 1914, 1117). Auch in anderen Kapiteln der Saga begegnen Ortsnamen, die nach Westfalen und besonders nach dem Rhein weisen, z. B. der Drachenfels und die Wolkenburg (so glaube ich *Valkaborg* sicher deuten zu können), beide sind Burgen der Erzbischöfe von Köln, deren Ursprung in das 12. Jh. fällt. Das Kloster *Vadincusan* in der Heimedichtung ist Wedinghausen, wie schon Raßmann gesehen hat, und liegt etwa 25 km von Soest, um 1170 als Prämonstratenser-Kloster gegründet. Daher suche ich den Ursprung mancher Erzählungen der Saga lieber in Westfalen oder am Rhein — Soest und Köln stehen ja beide unter der Herrschaft der Kölner Erzbischöfe —, als in Nordalbingen. Auch Personennamen der Ths. weisen deutlich nach Soest. Der Name *Brunstein*, der schon von Jiriczek als ›deutscher bzw. unnordischer Name‹ angesehen wurde, findet sich in besonderer Stellung in Soest. Dort erscheint ein ritterlicher Dienstmann mit dem auffallenden Namen seit 1166 mit anderen vornehmen Ministerialen fast immer im Gefolge Reinalds, der über Soest wie seine Vorgänger und namentlich sein Nachfolger Philipp von Heinsberg die geistliche und weltliche Herrschaft ausübt, seit 1166 ist ein Brunstein Zeuge fast aller erzbischöflichen Urkunden, vgl. F. W. Barthold, Soest, die Stadt der Engern, Soest 1855. S. 66. 79. Vielleicht ist in dem Ritter Hermann der Ths. ein anderer Soester wiederzufinden, der ritterliche Schultheiß Hermann, und in dem seltenen Namen *Godzvin* der Ths. Hs. A. B., können wir wohl den vielgenannten Gozwin von Heinsberg sehen, der vielleicht der Vater des Erzbischofs Philipp war. In diesen Ministerialkreisen Kölns und Soests sehe ich einen Mittelpunkt dichterischer Tätigkeit, denn wir wissen, daß am Kölner Hofe die Dichtkunst gepflegt wurde, und in einem Zeitalter, in dem so viele Chroniken, Rechtsbücher, Urkunden- und Briefsammlungen verfaßt wurden, möchte ich nicht bloß einfache sächsische Sagenerzähler und Spielleute annehmen, sondern die Umarbeiter unserer Sagenerzählungen in den Kreisen suchen, auf die Kluckhohn in seinem Aufsatz ›Ministerialität und Ritterdichtung‹ Zeitschr. f. d. Alt. 52, 135 ff. hingewiesen hat.

Die Frage ferner, wieviel in der Darstellung der Ths. dem nordischen Verfasser und wieviel seinen Quellen zuzuschreiben ist, bedarf eingehender Untersuchung. Nach meiner Ansicht, die ich demnächst näher begründen möchte, ist auch in der ganzen Erzählungsart,

im Stil im weiteren Sinne, manches auf die Art der lateinischen Annalistik zurückzuführen. Es ist dabei nicht nur auf die geschichtlichen Ereignisse zu achten, sondern auch auf die Schilderung staatsrechtlicher Verhältnisse. Wenn Fasold z. B. sich erbietet, Dietrichs Dienstmann zu werden, und dieser meint: ›wir wollen den Eid der Bruderschaft schwören, so erinnert das an Ottos Unterscheidung von *fidelitas et hominium* und *fidelitas sine hominio*. Wenn Aspilian erklärt, es sei Landesgesetz: ›wenn zwei Männer um eine Sache streiten, da soll ein Zweikampf entscheiden‹, dann verspottet er die Roncalische lex edictalis: *Si de feudo inter duos vasallos sit controversia, domini sit cognitio et per eum terminetur.*

Namentlich in ritterlichen Angelegenheiten ist die Kenntnis der Saga in einigen Abschnitten auffallend genau, die Heeres- und Zeltordnung der früheren Stauferzeit, der Unterschied zwischen *tentoria* und *papiliones* in der Verbindung *landtiold oc herbuđir*, zwischen Schlachtroß und Zelter u. a. ist ihr bekannt. Auch ähnliche Art der Landschaftschilderung läßt sich beobachten, nicht nur, wie sie sich bei Helmold für Norddeutschland findet, mit seinen Sumpfflächen, Heiden, Wäldern und uralten Bäumen, sondern auch in Italien. Die Oelbäume, die Kastelle an Flüssen mit Steinbrücken und Zollstätten bis zu den alten Bauten erinnern an die Darstellungsweise Ottos. Der lateinische Briefstil findet sich in den wie in der Annalistik eingelegten Briefen, von der Grußformel bis zum *valete* (*veret heilir*) des Schlusses bei Otto und in den Kölner Annalen. Ebenso sind, wie sie sich in den Annalen nach dem Vorbild Sallusts finden, manche längere Reden eingelegt, und die eingehende Charakterschilderung vieler Helden erinnert an die Beschreibung Friedrichs oder Reinalds und anderer. Auch im einzelnen kann man Aehnliches finden. Bei der Schilderung Siegfrieds fällt auf, daß bei dem stärksten Helden der Tat auch geistige Eigenschaften gerühmt werden: ›er war gar kühn im Reden und hielt gern Rat mit seinen Freunden, er war gewandt und ausführlich im Reden‹, von Friedrich heißt es: *consilio validissimus . . . in patria lingua admodum facundus . . . erga familiares suos in proferendo alloquio non minax nec in admittendo consilio spernax.* Hier hat eine weitere Untersuchung einzusetzen und festzustellen, wie weit Stileigentümlichkeiten auf die Quellen der Saga zurückgehen. H. Friese, Thidrekssaga und Dietrichsepos. Untersuchungen zur inneren und äußeren Form. Berlin 1914 = Palaestra CXXVIII, weist auf ›eine gewisse Einheit des Stiles‹ hin, betont aber gelegentlich schon, daß ›sich einzelne Wendungen ganz verschieden auf die Einzelstoffe der Saga verteilen‹.

Daß der selbständige niederdeutsche Anteil an der Ausbildung der Heldensage nicht so groß ist, wie Haupt annahm, läßt sich auch

aus der Umarbeitung der Nibelungendichtung in der Ths. schließen, auch Rudolf Meißner hat soeben [1918] in seinem Aufsatz ›Iringes weg‹ in der Zeitschr. f. d. Alt. 56, 92 bemerkt, daß in der Iringerzählung ›kein Zug ist, der uns nötigte, eine besondere Ueberlieferung neben dem oberdeutschen Epos anzunehmen, dessen Einwirkung in entscheidenden Zügen unverkennbar ist‹. So wird man in manchen Punkten über Haupts fördernde Forschung hinauskommen, sein Verdienst liegt in dem Beweise, daß bei der reichen Sagenpflege in Niederdeutschland im 12. Jh. eine große Reihe historischer Bestandteile in die Erzählungen eingefügt wurde und sich z. T. bestimmt nachweisen läßt. Mit schmerzlichem Bedauern müssen wir ihm nachrühmen, daß er sicherlich bei weiterer Forschung sich auf dem Gebiet der Wissenschaft ebenso bewährt hätte, wie auf dem Felde der Ehre.

Wilhelmshaven Karl Droege

---

**E. Hermann,** Die Silbenbildung im Griechischen und in den andern indogermanischen Sprachen. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. XVII, Heft 2. [Noch nicht erschienen.]

Meine Untersuchungen über Silbenbildung, über die ich in einem Vortrag auf der Grazer Philologenversammlung 1909 kurz berichten konnte, habe ich nun nach mehrjähriger Unterbrechung endlich zu einem gewissen vorläufigen Abschluß gebracht. Die experimentalphonetischen Studien, auf die sich nach meinem ursprünglichen Plan meine Arbeit aufbauen sollte, habe ich dabei stark in den Hintergrund treten lassen, da ich seit Jahren keine Gelegenheit mehr habe, experimentell zu arbeiten. Mit möglichster Umgehung des noch nicht gelösten Problems der Druck- und Schallsilbe habe ich vor allem die Zeugnisse aus der Entwicklung der indogermanischen Sprachen gesammelt, die deutlich auf die Zugehörigket zwischenvokalischer Konsonanten zu der einen oder andern Silbe hinweisen. Das Hauptresultat dieser Untersuchungen ist überraschend glatt. Die Entwicklung des Griechischen, Italischen, Indischen, Keltischen und Germanischen zeigt in jeder dieser Sprachen einzeln genau dasselbe: in der urindogermanischen Vorstufe dieser Sprachen hat jede zweiteilige Konsonantengruppe im Wortinnern zu den beiden sie umgebenden Silben gehört und hat Position gebildet, d. h. ein Stück der Konsonantengruppe hat in Verbindung mit einem vorausgehenden kurzen Vokal eine lange Silbe ergeben. Die gemeinschaftliche Richtung der Entwicklung geht nun dahin, die Zugehörigkeit zu den beiden Silben aufzuheben. In dieser Beziehung sind die übrigen indogermanischen Sprachen den vorhin genannten ein gut Stück vorausgeeilt: das Baltische, Slavische, Armenische, Iranische, Albanesische. Man darf aber auch hier Position jeder zweiteiligen Konsonanten-

gruppe in der urindogermanischen Vorstufe sicher erschließen. Sie ist also gemeinurindogermanisch gewesen. Das ist eine für manche Einzelfragen wichtige Entscheidung, so für Beurteilung der Gruppe *u̯i̯* in got. *niujis* oder der germanischen *i̯ō*-Verba usw.

In zweiter Linie werden die zweiteiligen Konsonantengruppen hinter langem Vokal, die mehrteiligen Konsonantengruppen und die Konsonanten im Wortan- und -auslaut betrachtet.

Zu zwei Dritteln ist die Untersuchung dem Griechischen gewidmet, das letzte Drittel umfaßt die andern indogermanischen Sprachen. Gewonnen sind die Resultate, was das Griechische anlangt, aus Untersuchungen über die Positionslänge an 1) der Komparation der *o*-Stämme, 2) dem Wheelerschen Gesetz, 3) der Assimilation, 4) der Epenthese, 5) der Ersatzdehnung, 6) der Hyphaerese, 7) der Kürzung langer Vokale, 8) dem Konsonantenschwund nichtdreiteiliger Gruppen, 9) dem Verhalten dreiteiliger Konsonantengruppen, 10) dem konsonantischen Auslaut im Dreisilbengesetz, 11) der Quantität in der Dichtung. Nachdem so zunächst für das Griechische ein fester Standpunkt gewonnen ist, bietet sich die Möglichkeit zu beurteilen: 12) die Doppelschreibung eines Konsonanten in zweiteiligen Gruppen, 13) die Abteilungsregeln der Grammatiker, 14) die Silbenbrechung in den Inschriften, 15) die Konsonantengruppen in der kyprischen Silbenschrift, 16) die Verdoppelung und Silbentrennung auf den Papyris. Die jüngere Entwicklung orientiert dann kurz über: 17) Vereinfachung der Geminata, 18) Aufgeben der alten Quantitätsverhältnisse, 19) Aufgeben der geschlossenen Silbe durch Anaptyxe und Nasalschwund, 20) moderne Aussprache.

Die folgenden Kapitel behandeln in ähnlicher Weise die andern indogermanischen Sprachen, nur mit dem Unterschied, daß das Griechische durchweg ausführlicher herangezogen ist und in einigen Abschnitten wie z. B. bei der Silbentrennung auf den Inschriften mit einer ausgedehnten Materialsammlung zu Worte kommt.

Aus den Gesamtergebnissen sei noch eins herausgegriffen, das eine eingehende Würdigung seitens der Experimentalpsychologen verdient. Während in der Qualität, wie das die Assimilation längst gelehrt hat, der silbenanlautende Konsonant häufig über den vorausgehenden silbenauslautenden Konsonanten siegt, ist in der Quantität, wie meine Untersuchungen ganz zweifellos feststellen, der silbenauslautende Konsonant dem silbenanlautenden überlegen.

Göttingen Eduard Hermann

---

**Berichtigung.**

S. 364 Z. 12 ist für ›Erwähnung‹ zu lesen ›Erwägung‹.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.